Heft 39 (Bg. 336–346, S. 2681–2768) 64. Jahrgang Leipzig, 28. September 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R.,
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:
Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München;
Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.;
Wilh. Scholz, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Alle Zuschriften für den Textteil nur an die Schriftleitung Berlin W 35, Lützowufer 18 II (Fernruf Kurfürst B 1, 3718)

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 2.50. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 2.— festgesetzt. Einzelhefte kosten M. 1.—

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13, und Berlin SW 48, Hedemannstr. 14

Inhalt

Übersicht der Rechtsprechung

A.

I.

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 117, 138 BGB. Die Übertragung des Geschäfts vom Mann auf die Frau kann Scheincharakter haben und sittenwidrig sein. LG. Rudolstadt: JW. 1935, 2763 Nr. 79

§§ 133, 157, 242 BGB. Bei Vereinbarungen aus der Zeit nach Beendigung der Geldentwertungszeit dahin, daß unter einer Goldmark der Wert von 10/42 eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen sei, ist unter Dollar der Golddollar in der Zeit des Vertragsschlusses, nicht aber der Währungsdollar der Gegenwart zu verstehen. Das gilt auch für das Rechtsgebiet der Lebensversicherung, und der Versicherungsnehmer verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er Erfüllung des Vertrages in voller Goldmarkhöhe verlangt. RG.: JW. 1935, 2713 Nr. 1 = RGZ. 148, 42

§ 138 BGB.; vgl. § 117 BGB. LG. Rudolstadt: JW. 1935, 2763 Nr. 79

§ 203 BGB.; vgl. § 1594 BGB. RG.: JW. 1935, 2716 Nr. 4

§ 242 BGB.; vgl. §§ 133, 157 BGB. RG.: JW. 1935, 2713 Nr. 1 = RGZ. 148, 42

§ 406 BGB. bezieht sich nicht auf abgetretene Forderungen, gegen die eine bedingte Aufrechnungsmöglichkeit bereits bei der Abtretung bestand. Für solche Forderungen gilt § 404 a. a. O. KG.: JW. 1935, 2751 Nr. 57

§§ 477, 490, 492 BGB. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines während des Verzuges entstandenen Viehmangels verjährt nicht in 6 Wochen, sondern in 6 Monaten. LG. Braunschweig: JW. 1935, 2759 Nr. 74

§ 618 BGB. Beweispflicht des Dienstverpflichteten. RG.: JW. 1935, 2714 Nr. 2

§ 824 BGB. Kein Unterlassungsanspruch, wenn ein Parteigenosse einen Kunden, der gleichfalls Parteigenosse ist, auf den nichtarischen Charakter des von diesem besuchten Geschäftes hinweist. AG. Hamburg: JW. 1935, 2763 Nr. 80

§§ 878, 879, 892, 893 BGB.; § 46 GBO. Zwischen Versteigerungsvermerk und eingetragenen Grundstücksrechten besteht kein materiellrechtliches Rangverhältnis. Eintragung eines Vorrangvermerks für den Versteigerungsvermerk nicht zulässig. Wer nach Eintragung des Versteigerungsvermerks ein vor diesem eingetragenes Recht erwirbt, kann sich nicht darauf verlassen, daß diesem Rechte gegenüber der Versteigerungsvermerk wirkungslos sei. KG.: JW. 1935, 2752 Nr. 58 = JFG. 12, 295

§§ 892, 893 BGB.; vgl. §§ 878, 879 BGB. KG.: JW. 1935, 2752 Nr. 58 = JFG. 12, 295

§§ 1333, 1568 BGB. Eheverfehlungen brauchen nicht sofort als ehezerrüttend empfunden zu werden. Die Vornahme perverser Handlungen ist nur dann ehezerrüttend, wenn sie subjektiv von dem anderen Eheteil als ehezerrüttend empfunden werden. RG.: JW. 1935, 2714 Nr. 3

§ 1568 BGB.; vgl. § 1333 BGB. RG.: JW. 1935, 2714 Nr. 3

§§ 1594, 203 BGB. Der Lauf der Anfechtung wird nicht dadurch gehemmt, daß der vermutete Vater erst nach Jahr und Tag in den Besitz tauglicher Beweismittel (Blutgruppenuntersuchung) gelangt ist. RG.: JW. 1935, 2716 Nr. 4

§ 1620 BGB. Ein Aussteueranspruch besteht nicht, wenn die Kl. an einer ungeteilten Erbschaft beteiligt ist, der Erbanteil durch Erbauseinandersetzung verwertbar ist und einen Wert hat, der den für die Aussteuer benötigten Betrag erreicht oder gar übersteigt. OLG. Hamm: JW. 1935, 2758 Nr. 68

§§ 1627, 1628, 1630, 1750, 1754 Abs. 2 Ziff. 1, 1909, 1915, 1918, 1921 BGB. Hat das VormGer. für ein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vaters oder der Mutter an der gesetzlichen Vertretung einen Pfleger zwecks Abschlusses eines Kindesannahmevertrages bestellt, so kann das Bestätigungsgericht die Bestätigung des unter Mitwirkung des Pflegers geschlossenen Annahmevertrages nicht gemäß § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. deshalb versagen, weil der gesetzliche Vertreter des Kindes an der Vertretung nicht verhindert gewesen sei, eine Pflegschaft also nicht hätte angeordnet werden dürfen. KG.: JW. 1935, 2754 Nr. 59

§ 1635 BGB.; vgl. Art. 17, 19 EGBGB. KG.: JW. 1935, 2750 Nr. 56 = JFG. 12, 80

§ 1708 BGB. Der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes arischer Abstammung ruht, solange es sich ohne eigenes Verschulden und gegen den Willen des Erzeugers im Ausland in einer nichtarischen Familie befindet und von dieser unterhalten wird. Kein Ersatzanspruch des Nichtariers wegen Aufwendungen gegen den Vater des Kindes. LG. Landsberg: JW. 1935, 2762 Nr. 78

§§ 1750, 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB.; vgl. §§ 1627, 1628 BGB. KG.: JW. 1935, 2754 Nr. 59

§§ 1909, 1915, 1918, 1921 BGB.; vgl. §§ 1627, 1628 BGB. KG.: JW. 1935, 2754 Nr. 59

§ 2205 BGB. Verfügt ein Testamentsvollstrecker über einen Nachlaßgegenstand zu seinen eigenen Gunsten, z. B. als Miterbe auf Grund von ihm bewirkter Auseinandersetzung, dann ist seine Verfügung wegen Interessenwiderstreits nur dann unwirksam, wenn er mit ihr die Pflicht ordnungsmäßiger Verwaltung verletzt. KG.: JW. 1935, 2755 Nr. 60 = JFG. 12, 202

§ 2283 BGB.; Rechtsirrtümliche Beurteilung des Anfechtungstatbestandes hindert den Fristlauf nicht. RG.: JW. 1935, 2716 Nr. 5

1a. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art. 17, 19 EGBGB.; § 1635 BGB.; 328 ZPO. Ein Urteil des Staates Illinois (USA.), durch das die Ehe deutscher Staatsangehöriger, die in Illinois ihren Wohnsitz (Domizil) hatten, geschieden worden ist, ist in Deutschland anzuerkennen. Eine in dem ausländischen Urteil ausgesprochene Zuerkennung des Sorgerechts an einen der beiden Elternteile enthebt den Vormundschaftsrichter nicht von der Pflicht, nachzuprüfen, ob nach dem maßgeblichen deutschen Recht ein Anlaß zu einer anderweiten Regelung des Sorgerechts besteht oder noch besteht. KG.: JW. 1935, 2750 Nr. 56 = JFG. 12, 80

2. Reichserbhofgesetz

§ 37 Abs. 2 RErbhofG. Ein wichtiger Grund i. S. von § 37 Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn ohne Veräußerung der Bestand des Hofes gefährdet wäre, sie also das einzige Mittel bildet, den Hof zu erhalten. In einem solchen Falle müssen selbst berechtigte Belange der Anerben zurückstehen. RErbhGer.: JW. 1935, 2738 Nr. 24

2a. 1. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz

§§ 11, 26 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; §§ 25, 30 FGG. Das RErbhGer. kann, wenn es dies für zweckmäßig und erforderlich hält, eine Sache zur neuerlichen Erörterung und Entscheidung auch an das AnerbG. zurückverweisen. RErbhGer.: JW. 1935, 2738 Nr. 26

(Fortsetzung Seite 8)

§ 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG. Unter Berücksichtigung der Neuheit des Verfahrens vor den Anerbenbehörden, ferner im Hinblick darauf, daß die Entscheidungen in Erbhofsachen nicht nur die Belange des Einzelnen, sondern auch die des Volksganzen treffen, ist es für die Übergangszeit geboten, die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand milde zu beurteilen. RErbGer.: JW. 1935, 2738 Nr. 25

3. Genossenschaftsgesetz

§§ 94, 1 GenG. Rechtsverhältnisse innerhalb einer als nichtig aufgelösten Genossenschaft. RG.: JW. 1935, 2719 Nr. 7 (Anm.: Ruth)

4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 13 UnlWG. Unlauterer Wettbewerb. Rechtsnatur des Unterlassungs- und des Beseitigungsanspruchs. RG.: JW. 1935, 2723 Nr. 8 (Anm.: Harmsen)

5. Aufwertungsgesetz

§§ 8, 9, 14, 15, 78 AufwG. Nur bei vorbehaltloser Annahme der Leistung ist eine Beschränkung oder ein Ausschluß der Aufwertung nach § 15 Satz 2 AufwG. (Härteklausel) möglich. Ist nach § 14 AufwG. kraft Vorbehalts des Gläubigers aufzuwerten, so kann wie bei einem Unterbleiben der Leistung die Härteklausel keine Berücksichtigung finden, und es ist lediglich eine Herabsetzung der Aufwertung nach § 8 AufwG. möglich. RG.: JW. 1935, 2717 Nr. 6 = JFG. 12, 58

§ 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. i. Verb. m. § 28 Abs. 2, 3 RFGG.; Art. I § 1 Abs. 1 und 2 VO. über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern v. 19. März 1935 (RGBl. I, 383). Das OLG. München ist an die Stelle des vorm. BayObLG. getreten und setzt i. S. des § 28 RFGG. die Rechtsprechung dieses Gerichts fort. RG.: JW. 1935, 2717 Nr. 6 = JFG. 12, 58

II.

1. Zivilprozeßordnung

§ 91 ZPO. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Patentanwalts insbes. hinsichtlich ihrer Höhe. Bedeutung der Gebührenordnung für Patentanwälte. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 2757 Nr. 65

§ 102 ZPO. Zur Frage, wann grobes Verschulden des Anwalts vorliegt. KG.: JW. 1935, 2756 Nr. 62

§§ 265, 717, 731 ZPO. Ist der Klageanspruch nach Rechtshängigkeit abgetreten und das vorläufig vollstreckbare Urteil vollstreckt und der beigetriebene oder zur Abwendung der Vollstreckung bezahlte Betrag dem Zessionar zugeflossen, so wirkt die Entscheidung, durch die der ursprüngliche Kläger nach § 717 Abs. 2 ZPO. unter Aufhebung des Urteils zur Rückzahlung des beigetriebenen Betrages verurteilt wird, auch gegen den Zessionar. Die Entscheidung kann gegen ihn nach §§ 727, 731 ZPO. vollstreckbar ausgefertigt werden. RG.: JW. 1935, 2727 Nr. 9 (Anm.: Jonas)

§ 328 ZPO.; vgl. Art. 17, 19 EGBGB. KG.: JW. 1935, 2750 Nr. 56 = JFG. 12, 80

§ 519 ZPO. Eine Berufungsbegründungsschrift, die lediglich „Bezug nimmt“ auf ein „abschriftlich beigefügtes Armenrechtsgesuch“, das die maschinenschriftliche Unterschrift des Anwalts am BG. trägt, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. RG.: JW. 1935, 2730 Nr. 10 (Anm.: Carl)

§§ 628, 99 Abs. 3 ZPO. Wird der Ehescheidungsstreit durch den Tod eines Gatten erledigt, richtet sich die Kostenentscheidung nach dem Ergebnis des Streites unter Berücksichtigung der Tatsachen, die bis zum Tod des Gatten zur Klagebegründung vorgebracht worden sind. OLG. Zweibrücken: JW. 1935, 2758 Nr. 71

§§ 645 ff. ZPO. Wer Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht beantragt, kann bei deren Vorliegen beanspruchen, daß die Entmündigung wegen der drei Punkte, nicht bloß wegen eines ausgesprochen wird. LG. Altona: JW. 1935, 2759 Nr. 73

§§ 679, 668 ZPO. Im Fall des § 679 ZPO. ist die Beiordnung eines RA. in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Es besteht nicht — wie im Fall des § 668 ZPO. — ein Anspruch auf Beiordnung. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 2757 Nr. 66

§ 717 ZPO.; vgl. § 265 ZPO. RG.: JW. 1935, 2727 Nr. 9 (Anm.: Jonas)

§ 731 ZPO.; vgl. § 265 ZPO. RG.: JW. 1935, 2727 Nr. 9 (Anm.: Jonas)

§§ 808, 809 ZPO. Zur Frage der Rechtskraft von Beschlüssen. Taschenpfändung bei Kellnern auf Grund eines Titels gegen den Gastwirt. LG. Dortmund: JW. 1935, 2759 Nr. 75

§ 850 ZPO.; vgl. VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934. LG. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 2761 Nr. 76

2. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

§ 1 ErbkrNachwGes. Anordnung der Unfruchtbarmachung eines Staatenlosen. ErbgesObGer. Stettin: JW. 1935, 2739 Nr. 29

§ 1 ErbkrNachwGes. Die Unfruchtbarmachung hat bei vorzeitig, infolge unbekannter Störung des innersekretorischen Apparates, aufgetretenen Wechseljahren (climax praecox) jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn eine äußerste Unwahrscheinlichkeit besteht, daß sich Periodenblutungen wieder einstellen. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2739 Nr. 27

§ 1 ErbkrNachwGes.; vgl. Art. 1 AusfVO. v. 5. Dez. 1933. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 51

§ 1 ErbkrNachwGes.; vgl. Art. 7 der 3. AusfVO. des Ges. v. 25. Febr. 1935. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 52

§ 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes. Bei den Erbkrankheiten des § 1 Abs. 2 bedarf es nicht besonderer Feststellung im einzelnen Falle, daß eine Belastung der Nachkommen mit Erbschäden mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2739 Nr. 28

§ 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes. Bei der Schwachsinnsform Mongolismus kann von Unfruchtbarmachung jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach fachärztlichem Gutachten mit Nachwuchs der Erbkranken wegen ihrer sehr beschränkten Fort-

(Fortsetzung Seite 6)


Trinkt die guten Schuh-Weine



Heft 39 [2681] 64. Jahrgang 28. September 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R., unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates: Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München; Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.; **Wilh. Scholz**, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Straße 11/13
Fernsprecher Sammel-Nr. 72 566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673
Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Das Gesetz des Blutes

Der Reichsparteitag, dem der Führer den stolzen Namen „Parteitag der Freiheit" gegeben hat, war nicht nur die gewaltige Heerschau des Nationalsozialismus, der Beweis der Geschlossenheit des deutschen Volkes und der leidenschaftlichen Liebe zu Deutschland und seinem Führer, sondern er brachte auch zugleich die Erfüllung nationalsozialistischer Grundforderungen. Wofür Hunderte kämpfend fielen, wofür Tausende Blut und Gesundheit opferten, wozu sich die Millionenzahl unseres Volkes leidenschaftlich bekennt, das ist am 15. September 1935 auf dem Parteitag in Nürnberg in einer denkwürdigen Reichstagssitzung zum Gesetz erhoben worden. Der Zersetzung des rassischen Bestandes unseres Volkes ist Einhalt geboten und die Schändung deutschen Blutes und deutscher Ehre unter harte Strafe gestellt worden. Das Gesetz des Blutes, das seit Generationen negiert, mißachtet und verraten worden ist, hat den Sieg davongetragen.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

(RGBl. 1935, I, 1146)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Rede des Reichsjuristenführers Reichsministers Dr. Frank auf der Tagung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. und des BNSDJ. anläßlich des Reichsparteitages 1935

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei begrüßt durch mich die Juristen, die aus Anlaß des Parteitages der Freiheit hier in Nürnberg zusammenkommen, um das Treuebekenntnis des deutschen Rechtswahrers zum Führer und zum Nationalsozialismus abzulegen.

Es ist im Verlaufe der bisherigen sieben Parteitage der NSDAP. zum fünften Male, daß die Juristen eine eigene Veranstaltung im Rahmen des nationalsozialistischen Tagungsprogramms abhalten. Ist doch gerade der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen mit eine der ältesten Gliederungen der NSDAP. überhaupt. Im Jahre 1927 habe ich hier in Nürnberg zum erstenmal einige Juristen um mich versammelt gehabt, die den fanatischen Kampf um die Durchsetzung des Nationalsozialismus gegenüber einer verstaubten und geradezu unmöglichen Rechtsauffassung der Justizbürokratie sich als Aufgabe gestellt hatten. Damals konnte ich um mich kaum 20 nationalsozialistische Juristen aus ganz Deutschland zählen. Aber entsprechend der allgemeinen unermüdlichen Arbeit der Bewegung haben wir uns aus diesen kleinsten Anfängen immer weiter entwickelt, insbesondere von dem für die Geschichte der Juristenorganisation so denkwürdigen Tage des Oktobers 1928 an, an dem der Führer meine Arbeiten zur Gründung eines Juristenbundes bestätigte und mich zum Führer der nationalsozialistischen Juristen ernannte. Heute ist der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen die größte Juristenorganisation der Welt geworden. Wir haben die gesamten Rechtswahrer des Deutschen Reiches organisiert und ihnen eine ständische Heimstätte aufgebaut, die, wie ich wohl wünschen möchte, der Stolz jedes deutschen Rechtswahrers zu sein hat.

Die NSDAP. ist die Einheitsorganisation des deutschen Volkes. Ihr Ziel ist, den großen Gedanken der Volksgemeinschaft restlos zu verwirklichen, und sie hat dies — dieser jetzige Parteitag ist erneut ein Zeichen dieses Erfolges — zu 90% erreicht. Die Aufgabe einer nationalsozialistischen Juristenorganisation ist demnach nicht, eine Sonderorganisation zu bilden, in der Standesdünkel, Sondervorteile oder Berufseinbildung regieren, in der man in Überlegenheit über den schlichten Volksgenossen hinauswächst, sondern ihre Aufgabe ist es, in gemeinschaftsbetontem Wirken und im Zusammenhang mit allen anderen Gruppen des deutschen Volkes die Rechtsmission des Nationalsozialismus zu erfüllen. Die Partei selbst hat durch den Ausbau dieser Juristenorganisation dem Juristenstand mehr gegeben als irgendein früheres Regime. Während früher in die Gesamtheit des deutschen Rechtslebens geradezu lähmender, engstirniger, bürokratischer Verbohrtheit sich innerhalb des Rechtsstandes Berufscliquen bildeten, die wiederum untereinander im rege blühenden Interessentenkrieg ihre müden Tage hinbrachten, ist die Einheit des deutschen Rechtsstandes das ausschließliche Verdienst des Führers und seiner NSDAP. Es wird notwendig sein, dies immer und immer wieder zu betonen und immer und immer wieder gerade diesen kämpferischen Ausgangspunkt des endlichen Aufbaues eines deutschen Rechtsstandes im Bewußtsein der deutschen Juristen wachzuhalten. Denn so wie der Nationalsozialismus nunmehr das ewige Prinzip des deutschen Lebens wurde, so wird auch der deutsche Rechtswahrer entweder Nationalsozialist sein oder er wird nichts sein.

Dieser Gedanke eines einheitlichen deutschen Rechtsstandes ist aus mehreren Gründen ein fruchtbarer. Aus dieser Einheit erwächst zunächst eine organisatorische und damit auch eine ideelle Macht des nationalsozialistischen Rechtsdenkens. Es wird nur einem einheitlichen deutschen Rechtsstand allein möglich sein, in immer weiter fortschreitender Arbeit allmählich die gesamten jüdischen Elemente aus dem deutschen Rechtsleben zu beseitigen. Der Gedanke, daß ein Jude direkt oder indirekt etwas mit dem deutschen Rechtsleben zu tun haben sollte, ist für uns Nationalsozialisten absolut unerträglich. Es muß daher auch hier mit aller Macht zum Ausdruck gebracht werden, daß wir den Zeitpunkt, an dem der letzte Jude aus der deutschen Rechtsarbeit beseitigt sein wird, kaum erwarten können. Aber auch hier auf diesem Gebiete der Durchsetzung des deutschen Rechtsstandes werden wir in geschlossener Disziplin und in Hochhaltung des geschichtlichen Werdens der Gesetze unseres Führers den Beschlüssen des Führers in ruhigem Vertrauen entgegensehen. Ideell aber ist die Macht des einheitlichen Rechtsstandes dadurch so groß, daß auf dem Gebiete der Rechtspolitik im nationalsozialistischen Reich eine Art Bekenntnisfront, so eine Art von nationaler Dunkelmännerreaktion sich deshalb nicht durchsetzen und in Aktion treten konnte, weil wir mit der ehernen Geschlossenheit unseres Einheitswirkens jeden Funken, der sich an reaktionärer, liberalistischer oder sonstiger Gegensätzlichkeit gebildet hätte, augenblicklich zertreten hätten und noch zertreten würden. Nicht in der Bürokratie liegt die Macht einer Idee. Bürokratien sind notwendige Übel, die man vom Staatssystem zu Staatssystem mitschleppt. Sie sind andererseits aber auch die hervorragenden Garanten einer sicheren Beherrschung des Staatsmechanismus und daher eine notwendige Ergänzung des Führerprinzips. Gerade wir müssen immer wieder betonen, daß wir volles Vertrauen zur nationalsozialistischen Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung haben, und daß wir als die Repräsentanten der Gesetzlichkeit allen Staatswirkens in den Trägern der Ausführungsverantwortung ebenso wichtige Glieder des Staatsaufbaues sehen, wie sie etwa den Trägern der Gesetzgebung zukommen. Aber jene Art vertrockneter Verstopfung, wie sie in den Dekadenzerscheinungen aller bürokratischen Epochen immer wieder offenbar wird, müssen wir Nationalsozialisten mit allem Nachdruck überwinden, soll nicht der nationalsozialistische Staat Schaden leiden. Den Auchnationalsozialisten, den aufgepäppelten Reaktionären und Dunkelmännern aus früheren Epochen jedoch, die lediglich um ihre Position nicht zu verlieren, der NSDAP. gegenüber ein freundliches Gesicht schneiden, aber in engsten und geheimsten Zirkeln, in „mutigen" Stammtischgesprächen und in leise immer wieder anklingenden Kritikastereien dem frischen, frohen Aufstieg unseres nationalsozialistischen Lebenskampfes stimmungsverdüsternd in den Weg treten wollen, sagen wir den Kampf an! Der Nationalsozialismus hat den Einheitsstand des deutschen Rechtswahrers nicht zu dem Zweck geschaffen, damit dieser in den Dienst von Mächten geraten könnte, die, wie die Justiz vergangener Epochen, den Juristen da und dort zum Spottbild werden ließen. *Vielmehr ist dieser Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen getreu seiner Überlieferung und entsprechend seiner grundsätzlich kämpferischen, zukunfsfrohen, weltanschaulich optimistischen und idealistischen Einstellung der Ausdruck der Zukunft des deutschen Rechtslebens als Träger des Volksrechtsgewissens.* Wir stehen hier mitten in den Trümmern einer zusammengebrochenen Justizepoche des deutschen Lebens. Da und dort raffen erregt die Repräsentanten des alten die Trümmer zusammen und suchen noch so eine Art Gebrauchskleister zusammenzuleimen, um mit Begriffsresten aus früheren Überlegungsepochen und mit Verwaltungsmethoden längst toter Staatsgebilde dem Wogen der freien Bewegung entgegenzutreten. Wir werden diese Trümmer nunmehr systematisch beiseiteräumen und freuen uns darüber, daß dieser geistesgeschichtliche Zusammenbruch einer volksfremden Justizepoche von uns mit aller Macht in dem Bewußtsein herbeigeführt wurde, die Verantwortung eines Neuaufbaues ausschließlich

auf die Schultern der alten nationalsozialistischen Kämpfer zu legen. Daher geht im Namen der NSDAP. mein Appell an Sie, meine deutschen Rechtswahrer, dahin, sich stets dieser ungeheuer großen Verantwortung bewußt zu sein, daß wir das Ziel eines völligen Neuaufbaues des deutschen Rechtslebens vor uns, nicht müde werden, die Restgebilde der zu Ende gegangenen Justizepoche als innerlich leblos beiseitezuschieben. Haben Sie, meine Herren, keine Angst! Die NSDAP. ist nicht geschaffen, um von ein paar reaktionären Bürokraten beiseitegedrückt zu werden. Schauen Sie bei diesen schweren Aufgaben und bei den oft sehr mühseligen Überlegungen, die wir gegenüber diesen Restbeständen persönlicher und sachlicher Art durchzufechten haben, immer auf die ganz große Entwicklungslinie unseres Volkes! Nichts wird aus dem Tag, was für die Dauer bestimmt ist! Was aus dem Tag wird, geht auch im Tag zugrunde! Da aber unsere Bewegung aus der tiefen Ewigkeit unseres Volkes emporsteigt, hat sie mit anderen Zeiträumen zu rechnen als diese kleinen Alltagsfliegen, die wohl vom Nationalsozialismus sprechen, aber dabei ihre eigene persönliche Wohlfahrt meinen. Sie jedoch sind Kämpfer und haben Kämpfer zu sein! Wir müssen dem deutschen Volk das Verständnis für die Lebensnotwendigkeit eines freien deutschen Rechtswahrerstandes immer mehr vermitteln. Wir müssen all die Sünden der früheren verantwortungslosen Epochen auf dem Gebiete des Ansehens der Justiz allmählich beseitigen und dem deutschen Volke klarmachen, daß unser Dienst am Recht und unser Denken um das Recht nicht eine Angelegenheit des Rechtswahrers allein, sondern eine solche des Gesamtvolkes ist.

Die Einheit des deutschen Rechtsstandes ist aber auch von großer sozialer Bedeutung. In dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen wird dem deutschen Rechtswahrer zum erstenmal in der deutschen Geschichte die Gewähr einer sozialen Gemeinschaft mit allen Vorteilen einer solchen geboten. Nicht die Exklusivität des Standes, sondern die möglichste Gemeinschaftsverwurzelung unseres Berufes ist die Aufgabe des Juristenbundes. Der deutsche Richter, Rechtsanwalt, Rechtspfleger, Jungjurist, Wirtschaftsrechtler, Verwaltungsjurist, Notar und der Hochschullehrer — sie alle dienen ein und demselben großen nationalen Gut des Rechts; sie alle sind Träger ein und derselben großen Verantwortung des Schutzes der nationalen Güter vor den übelwollenden Zerstörern; sie alle sind Träger einer großen Mission, nämlich der, das Recht der Volksgemeinschaft herzustellen und die bestmögliche Grundlegung unseres Lebens aus den rassischen Wurzeln unseres Seins zu schaffen. So wird den deutschen Rechtswahrern aus der Einheit ihrer Organisation heraus die soziale Einheit geschaffen, die unter völliger Beiseiteschiebung der früheren Vorbildungsunterschiede die große Gemeinschaftsarbeit im Dienste des deutschen Rechts auch zur Grundlage einer großen ständischen Gemeinschaft macht. Hier stehen wir erst am Anfang einer Entwicklung. Ich werde nicht müde werden, von der Unabhängigkeit der Richter ebenso wie von der Unabhängigkeit des deutschen Anwalts zu sprechen, wobei ich diese Unabhängigkeiten als freie Verantwortungssphären für nationalsozialistisches Handeln definieren möchte. Weniger denn je besteht bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die Neigung, den freien Anwalt verbürokratisieren zu lassen. Wir werden eine derartige Verbürokratisierung in unserem nationalsozialistischen Reich nicht erleben!

So ergibt sich aus dem großen Werk der Einheit des deutschen Rechtsstandes für uns der große Stolz, auf eigenem Boden als freie Nationalsozialisten zu stehen, die im Wohlbewußtsein, von dem Willen des Führers getragen zu sein, unermüdlich das Wahre im Recht im Dienste des deutschen Volkes erkennen und rücksichtslos gegen jedermann durchsetzen.

Die zwei Jahre seit der Machtergreifung sind wie im Fluge dahingerauscht und haben so unendlich Neues in das deutsche Leben gebracht, haben eine so gewaltige umstürzende Kraft gezeugt, daß man für die kommende Entwicklung in aller Ruhe weitere Erfolge wird erwarten dürfen. Der Führer hat auch den deutschen Juristen wie allen anderen Volksgenossen die Freiheit gegeben. Er hat dem deutschen Volk durch die Wiedereinführung der Wehrpflicht die Möglichkeit einer vaterländischen Diensterfüllung zurückgegeben, deren Verlust für uns den Verlust unserer Ehre bedeutete. Deutschland ist wieder frei! Durch diese Erfüllung des Volksgemeinschaftsdienstes rückt auch die Möglichkeit heran, mit allen jenen Sonderunternehmungen zu Ende zu kommen, die aus der Not des Mangels der allgemeinen Wehrpflicht für alle möglichen Berufsgruppen und Stände Sonderlager als nationalsozialistische Erziehungsinstitute geschaffen hatten. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei lehnt derartige Sonderlager ab, da sie gerade das Gegenteil des Volksgemeinschaftsgedankens sind. Auch der Jungjurist soll seine Pflicht an der Volksgemeinschaft wie jeder andere Volksgenosse erfüllen und soll deshalb nicht in Sonderlagern von der Volksgemeinschaft abgetrennt werden. Durch die Wiedererstehung der nationalen Freiheit und durch die damit einsetzende Neugliederung unseres Volkes wird für viele tausende junger Akademiker in der Heereslaufbahn die Möglichkeit eines Unterkommens geschaffen und damit eine spürbare Erleichterung im Berufswesen des deutschen Rechtsstandes eintreten. Wir leiden immer noch an den Nachwirkungen einer früher üblichen Einstellung, die dahin ging, daß zum juristischen Studium grundsätzlich jeder geeignet erscheine, so daß als letzter Ausweg beim Versagen in anderen Disziplinen die Justiz als eine gütig alle Lücken des Wissens verzeihende Allmutter erschien, mit der Folge, daß eine Fülle ungeeigneter Elemente in den deutschen Rechtsdienst gelangte. Wir müssen um so mehr auf eine wesentliche Vereinfachung des persönlichen Umfanges der Justiz dringen, als der Rechtsdienst im nationalsozialistischen Staate nur von einer wirklich charakterlichen und geistigen Auslese unserer besten studierenden Jugend getragen werden kann. Wer die Verantwortung über Freiheit und Leben von Volksgenossen tragen darf, muß mit ganz besonderer Sorgfalt gebildet und beruflich ausgesucht werden. Hier wird sich das Ausleseprinzip ganz außerordentlich verschärfen. Ich möchte im Namen der NSDAP. auch hier zum Ausdruck bringen, daß, da das Prinzip des Nationalsozialismus das Prinzip der Führerhöchstleistung ist, auch die Anforderungen an den Juristennachwuchs wesentlich höhere sein werden als in jedem anderen Regime. Dabei wird unser Prüfungswesen in seiner endgültigen Gestaltung keinen Raum mehr geben zu schikanöser Ausdeutung oder zur Gebührenüberforderung der Kandidaten. Suchen wir uns als Typ des deutschen Rechtswahrers eine Persönlichkeit, die voll kämpferischer Selbstsicherheit und männlicher Entschlossenheit, voll Wissen um die Rechtswirklichkeit des Reiches in ihrem Leben, von der Liebe zum Führer, zum Volk und zur Bewegung geführt wird!

Groß sind die Aufgaben, die vor uns liegen. Wenn wir aber auf das letztvergangene Jahr zurückschauen, so können wir mit großer Genugtuung feststellen, daß sich die Lage des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen innerlich gefestigt hat, sein Ansehen gestiegen ist und die Bedeutung seiner Existenz und seines Wirkens von niemand mehr ernstlich bestritten wird. Damit ist der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen untrennbar in die Geschichte der Bewegung eingefügt, und die Gesetzlichkeit der Bewegung spiegelt sich wieder in seinem Dasein und Wirken. Er wird weiterhin eine starke Waffe der Bewegung sein, die unerbittlich, kompromißlos und zielklar auch auf dem Gebiete des Rechts ihren Weg verfolgt. Wir denken gar nicht daran, vor irgendeiner Gegenwartssituation zu kapitulieren oder auch nur weich zu werden! Handelt es sich doch bei allem um die Zukunft unseres Volkes!

Deutsches Recht und deutsches Volk gehören zusammen wie deutscher Staat und deutsche Bewegung. Möge aus diesem großen Einklang von Nationalsozialistischer Deutscher Arbeiterpar-

tei und Volksgewissen dem Bunde Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Deutschen Rechtsfront das Gewissen stark bleiben! Mögen immer wieder aus den Reihen des Bundes Kämpfer erstehen, die die Fahne des deutschen Rechts stolz und mannhaft hochhalten! Mögen wir der Rechtsjugend unseres Volkes diese Fahne vorantragen, auf daß aus ihren Reihen immer wieder neue Künder des deutschen Rechtsgedankens werden! Dann wird aus dem Gesamtwirken von Bewegung und Staat, von Freiheit und Stärke, von Glauben und Wissen erstehen das ewige nationalsozialistische Reich des deutschen Rechtes!

Die Anfechtung der Ehelichkeit

Von Rechtsanwalt Gottfried Bastian, Frankfurt a. M.

Nach dem Entwurf eines Unehelichenrechts (JugZentrBl. 1934, 172) soll die Ermittelung des außerehelichen Vaters von Amts wegen durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen. Wenn auch nach der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgten Neufassung der ZPO. auch im Zivilprozeß der Parteibetrieb eingeschränkt ist und nach Möglichkeit die objektive Wahrheit erforscht werden soll, so sind doch auch jetzt noch — man denke an die Einrichtung des Versäumnisurteils — Fälle denkbar, in denen dies nicht geschieht. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß der Zivilprozeß eben auf Sachen und Rechte materieller Art zugeschnitten ist. Ein Kind aber ist keine Sache, und die Vaterschaft, auch die uneheliche, nicht lediglich ein Rechtsverhältnis. Es erscheint daher eigentlich selbstverständlich, daß die Feststellung der Vaterschaft aus dem Zivilprozeßverfahren herausgenommen und durch das Amtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt wird.

Der Entwurf über die Feststellung der unehelichen Vaterschaft läßt zwangsläufig an die Möglichkeit denken, daß auch Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als eheliche gelten, tatsächlich uneheliche sein können. Bei einer rechtlichen Betrachtung werden allerdings diejenigen Fälle ausscheiden müssen, bei denen es sich objektiv nicht feststellen läßt, ob ein Kind von dem rechtmäßigen Ehemann der Mutter stammt. Diejenigen Fälle aber, in denen trotz der an und für sich gesetzmäßigen Ehelichkeit die tatsächliche Unehelichkeit in die Erscheinung tritt, bedürfen unserer Aufmerksamkeit. Bei dem Umbruch des Rechts durch den Nationalsozialismus müssen wir zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, daß die zur Zeit für die Anfechtung der Ehelichkeit geltenden Bestimmungen des BGB. nicht mehr aufrechtzuerhalten sind. Nach dem gegenwärtigen Recht ist der Ehemann der Mutter des Kindes der alleinige und unumschränkte Herr über das Anfechtungsrecht. Er allein kann gegebenenfalls dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Diese Herrschaft geht sogar so weit, daß, nachdem bereits im Prozeßwege durch Urteil die Unehelichkeit festgestellt worden ist, er bis zur Rechtskraft die Klage zurücknehmen oder das Kind als das Seine anerkennen kann. In diesem Falle ist das erwiesenermaßen tatsächlich uneheliche Kind trotzdem im Rechtssinne ehelich. Eine derartige Möglichkeit widerspricht jeder Forderung auf Wahrheit, die doch nach nationalsozialistischer Anschauung das gesamte Rechtsleben, vor allem aber das Familienrecht beherrschen soll. Man denke daran, daß im Prozeßwege auf Anfechtung des Ehemannes der Mutter festgestellt ist, wenn auch noch nicht rechtskräftig, daß, obwohl beide Ehegatten Arier sind, das Kind von einem Nichtarier erzeugt ist. Trotzdem kann der Ehemann das Kind wieder zu einem im Rechtssinn ehelichen, und damit zu einem arischen machen. Die nichtarische Abstammung kann von niemandem geltend gemacht werden. Es wird weiter keiner Ausführungen bedürfen, daß in derartigen Fällen die Alleinherrschaft des Ehemannes über das Anfechtungsrecht zurücktreten muß vor dem Recht der Allgemeinheit darauf, daß ein Nichtarier auch als solcher gekennzeichnet wird. Da andererseits wohl niemand einer von Amts wegen zu erfolgenden Untersuchung, ob auch jedes in der Ehe geborene Kind von dem Ehemann der Mutter stammt, das Wort reden wird, dürfte die Lösung der Frage, wann eine entsprechende Feststellung zu treffen sei, zunächst darin zu finden sein, daß der Ehemann der Mutter sein Herrschaftsrecht über die Anfechtung verliert, wenn er diese einmal vorgenommen hat. In diesem Falle müßte die Prüfung der Ehelichkeit von Amts wegen erfolgen. Dies würde allerdings, entsprechend der Feststellung der unehelichen Vaterschaft, zur Voraussetzung haben, daß die Anfechtung nicht im Prozeßwege, sondern nach den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt.

Nimmt man aber dem Ehemann das alleinige Herrschaftsrecht über die Anfechtung zunächst insoweit, als dieser einmal von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht hat, so muß man folgerichtig noch einen Schritt weiter gehen und unter Umständen auch noch in anderen Fällen, als nur auf Anfechtung des Ehemannes, die Feststellung der Unehelichkeit zulassen. Wiederholt habe ich es als geradezu widersinnig empfunden, daß Kinder einer Frau, deren Ehemann seit Jahr und Tag abwesend war, oder dem es vollkommen gleichgültig war, ob seine Frau auch noch von anderen Männern Kinder bekam, als ehelich galten. Man wird in der Praxis leicht Fälle finden, in denen es geradezu als unsittlich bezeichnet werden muß, wenn Kinder, die doch nun einmal nicht ehelich sind, als ehelich gelten. Wenn dies bisher geschah und nach geltendem Recht noch geschieht, so wohl, abgesehen davon, daß man dem Ehemann der Mutter das alleinige Entscheidungsrecht darüber, ob die von seiner Frau geborenen Kinder ehelich oder unehelich sein sollen, geben zu müssen glaubte, um deswillen, weil man unter allen Umständen die Ehelichkeit als den für das Kind besseren Rechtsstand ansah. Denn das uneheliche Kind hat zwar einen Erzeuger, aber keinen Vater; das Kind aber, das zwar tatsächlich unehelich, aber rechtlich ehelich ist, hat keinen Erzeuger im Rechtssinn, denn der Mann der Mutter ist nicht der Erzeuger, der wirkliche Erzeuger kommt aber rechtlich nicht in Betracht —, wohl aber einen Vater. Anders im Entwurf des Unehelichenrechts. Nach ihm hat auch das uneheliche Kind einen Vater. Hierdurch verringert sich zum Besten des Kindes die Kluft zwischen ehelicher und unehelicher Geburt. Zwar fehlt auch jetzt dem Kinde, obwohl es einen Vater und eine Mutter hat, das gemeinsame Elternhaus. Seine Stellung verbessert sich jedoch so, daß nicht mehr unter allen Umständen die Ehelichkeit gegenüber der Unehelichkeit der bessere Rechtsstand ist. Es bestehen daher aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge für das Kind grundsätzlich keine Bedenken dagegen, die Anfechtung der Ehelichkeit zu erleichtern. Neben das Recht des vermeintlichen Vaters muß demgemäß das Recht des Kindes auf den wahren Familienstand treten. Hierbei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob man dem Kinde selbst, vertreten durch einen für diesen Fall zu bestellenden Pfleger, ein formelles Anfechtungsrecht geben will, oder ob man dem VormGer. das Recht und damit die Pflicht auferlegt, erforderlichenfalls von Amts wegen die Unehelichkeit festzustellen. Besser scheint es mir in das System zu passen, wenn es eines besonderen die Anfechtung enthaltenen Antrages nicht bedarf, vielmehr eine Anregung, ohne welche in der Regel das Gericht nicht wird tätig werden können, genügt. Ich darf hierbei darauf verweisen, daß nach der Rechtsprechung (z. B. Beschl. des KG. v. 10. Okt. 1911: OLGRspr. 24, 21) die Unehelichkeit auch bereits jetzt vom VormGer. festzustellen ist, falls der Ehemann der Mutter, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist, und gewisse Anhaltspunkte für die uneheliche Geburt vorliegen. Mit letzterer Einschränkung wird man es in das pflichtmäßige Ermessen des VormGer. stellen können, ob es im Einzelfalle auch

bei Lebzeiten des Ehemannes der Mutter, und ohne daß dieser die Unehelichkeit behauptet, eine Nachforschung nach der wirklichen Abstammung des Kindes für erforderlich hält. Hierbei wird es sich zwar, selbstverständlich, von dem Interesse des Kindes leiten lassen, darüber hinaus aber wird, wie bereits oben ausgeführt und wovon noch weiter unten die Rede sein wird, das öffentliche Interesse maßgebend sein müssen.

Wenn das VormGer. von Amts wegen tätig wird, bedarf es hierzu keines formellen Antrages. Es erübrigt sich daher, irgendwelchen Personen ein formelles Antragsrecht zu gewähren. Erwägenswert dürfte jedoch sein, ob von diesem Grundsatz nicht zugunsten des Ehemannes der Mutter mit Rücksicht auf das ihm z. Z. zustehende alleinige Anfechtungsrecht eine Ausnahme zu machen ist. Hiermit würde ihm dann zugleich das formelle Beschwerderecht zustehen. Nach allgemeinen Grundsätzen müßte solches auch dem durch den Pfleger vertretenen Kinde, dessen Interessen ja durch die gerichtliche Entscheidung in jedem Falle berührt werden, gegeben sein. Die Frage, ob etwa auch den Jugendämtern, abgesehen von ihrer etwaigen Bestellung als Pfleger des Kindes, ein selbständiges Antrags- und Beschwerderecht zuzugestehen ist, möchte ich hier nur anregen. Es wird dies davon abhängen, welche Stellung man den Jugendämtern künftig zuweisen wird. Unbedingt erforderlich erscheint mir jedenfalls ein solches Recht nicht, vielmehr dürfte auch hier eventuell das Recht der Anregung gegenüber dem VormGer. genügen.

Es wurde bereits oben gesagt, daß eine schrankenlose Herrschaft des Ehemannes der Mutter über das Anfechtungsrecht um deswillen im Dritten Reich nicht tragbar sei, weil es nicht angängig sei, nachdem im Prozeß die Abstammung des Kindes von einem Nichtarier erwiesen sei, dasselbe dadurch wieder zu einem Arier zu stempeln, daß der Ehemann es anerkennt oder die Klage zurücknimmt. Aus diesem Gedankengang heraus muß man überhaupt unter der oben angeführten Voraussetzung, daß gewisse Anhaltspunkte für eine uneheliche Geburt vorhanden sind, an die Stelle einer rein privatrechtlichen Anfechtung, sei es durch den Ehemann der Mutter, sei es durch das Kind, vertreten durch seinen Pfleger, oder sei es schließlich durch irgendeinen interessierten Dritten, ein objektives behördliches von Amts wegen einzuleitendes und durchzuführendes Verfahren setzen, wie solches bereits oben ausgeführt wurde. Liegt ein solches unter Umständen auch im Einzelfalle weder im Interesse des Ehemannes der Mutter noch in dem des Kindes, so ist doch, was immer wieder betont werden muß, das Interesse der Volksgemeinschaft an der Wahrheit der Rasse ausschlaggebend.

Zum Schluß sei daran erinnert, daß auch das im BGB. statuierte alleinige Herrschaftsrecht des Ehemannes der Mutter über das Anfechtungsrecht trotzdem eine Ausnahme erlitten hat. Nach Art. 59 EGBGB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen- und Stammgüter durch das BGB. unberührt geblieben. Für das Gebiet des PrALR. — auf andere Rechte soll hier nicht eingegangen werden — galten also die §§ 17, 18 II 2 ALR., die auch in Art. 89 PrAGBGB. aufrechterhalten sind, noch nach Einführung des BGB. weiter. Es konnten also die Fideikommißanwärter die Unehelichkeit eines Kindes, soweit dessen Sukzession davon abhing, auch gegen den Willen des Ehemannes der Mutter, und auch, wenn dieser das Kind ausdrücklich als das seinige anerkannt hatte, geltend machen. Wenn diese Bestimmungen auch jetzt nach Aufhebung der Fideikommisse auf Grund der nach 1918 erfolgenden Gesetzgebung nur mehr historische Bedeutung haben, so sind dieselben doch mit Rücksicht darauf, daß im Dritten Reich erst Preußen und ihm folgend das Reich durch die Erbhofgesetzgebung ein Rechtsinstitut geschaffen haben, das grundsätzlich an die frühere partikulare Fideikommißgesetzgebung erinnert, auch für uns von Interesse. Bauer im Sinne des Erbhofrechts kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, niemand, in dessen Adern jüdisches oder farbiges Blut kreist. Trotzdem aber fehlt im Gesetz eine Bestimmung, nach der von dem Erbhofanwärter die Ehelichkeit des Erbhoferben um deswillen, weil er nicht rein deutschen Blutes ist, angefochten werden kann. Die Vorschrift der 1. DurchfVO. v. 17. Okt. 1933 (RGBl. I, 749), nach der ein Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit auch von demjenigen gestellt werden kann, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist, versagt hier. Denn da nach der Bestimmung des BGB. die Unehelichkeit mangels der Anfechtung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Mutter von niemandem geltend gemacht werden kann, könnte auch auf einen derartigen von interessierter Seite gestellten Antrag die Unehelichkeit nicht festgestellt werden.

Schwere erbliche körperliche Mißbildung

Von C. G. Meinhof, Vorsitzender des ErbgesGer. Hamburg

Von den Erbleiden, die in § 1 Abs. 2 ErbkrNachwGes. genannt werden, bereitet keines der Praxis so viel Schwierigkeiten, wie die „schwere erbliche körperliche Mißbildung“. Da ich durch eine Anfrage, die zu einer bestimmten Sache notwendig wurde, eine größere Anzahl von Entscheidungen zu diesem Punkt erhielt, möchte ich diese zufällige Sammlung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, für die Allgemeinheit nutzbar machen. Diese Entscheidungen sind so vielseitig, daß es möglich ist, jetzt Grundlegendes über die schwere erbliche körperliche Mißbildung zu sagen.

Ich halte diese so gefundenen Grundsätze für besonders wichtig, weil sie die Grundfragen der Unfruchtbarmachung berühren und so eine Bedeutung gewinnen, die weit über eine Auslegung der Gesetzesbestimmung, an der sie gefunden wurden, hinausgeht.

Im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Erbkrankheiten nennt Ziff. 8 nicht ein bestimmtes klinisches oder erbbiologisches Krankheitsbild, sondern kann auf eine ganze Reihe verschiedener Krankheiten angewandt werden.

Es gibt deshalb keine Diagnose „schwere erbliche körperliche Mißbildung“. Eine Diagnose bezeichnet ein bestimmtes Krankheitsbild, dessen Beschreibung wir uns dadurch ersparen, daß wir an seine Stelle ein — mehr oder weniger — willkürlich gewähltes Wort setzen.

Ziff. 8 enthält damit aber nicht eine von allen anderen Ziffern des § 1 Abs. 2 abweichende Regelung. Blindheit und Taubheit sind zum Beispiel auch nur Merkmale, die sich bei mehreren Erbkrankheiten einstellen können. Wenn wir nun wissen wollen, welche Leiden unter Ziff. 8 fallen, so müssen wir uns den Sinn dieser Bestimmung im einzelnen genau betrachten.

I. Begriff der Mißbildung

Mit kluger Zurückhaltung haben Gütt-Rüdin-Ruttke (= GRR.) in ihrem bekannten Lehrbuch keine Abgrenzung des Begriffs „Mißbildung“ gegeben. Seite 119 Mitte wird bei der Erörterung „Mißbildung oder Krankheit“ ausdrücklich darauf verzichtet, weil die genauen Grenzen von der Praxis gefunden werden sollen. Wir dürfen die verschiedenen Versuche (S. 117 unter „einschlägige Mißbildungen“, S. 119/20, 121 Mitte und S. 124 Mitte), dem Praktiker zu erklären, welche Leiden das Gesetz treffen will, deshalb nicht als begriffliche Abgrenzung, sondern nur als Beschreibung typischer Fälle, die in der Natur vorkommen, auffassen. Weshalb diese genaue Unterscheidung? Weil eine ungenaue Begriffsbegrenzung grade bei Fragen, die schwer zu entscheiden sind, nur gar zu leicht zu den Methoden der Begriffsjurisprudenz führt. Es ist nämlich sehr viel leichter, aus einem Begriff etwas zu „erschließen“, als den verwickelten Wegen des wirklichen Lebens zu folgen. Begriffe sind allerdings niemals entbehrlich. Wenn sich zwei Menschen verständigen wollen, so bedürfen sie dazu gleicher oder wenigstens ähnlicher

Begriffe. Wie weit die Begriffe sich decken müssen, ohne daß fühlbare Fehler entstehen, hängt von dem Zweck der Verständigung ab. Begriffe sind nur Überschriften für einen Umkreis bestimmter Dinge. Es ist deshalb unsinnig, aus dem Wesen eines Begriffs etwas erschließen zu wollen. Ein Begriff enthält nichts anderes, als was wir hineingetan haben. Das brauchen wir aber nicht erst zu erschließen, denn das wußten wir schon vorher. Begriffe sind willkürlich wandelbar. Grade deshalb muß man darauf achten, daß Behauptungen, die mit Worten ganz bestimmter begrifflicher Prägung aufgestellt wurden, nicht mit den gleichen Worten ebenso bestimmter, aber abweichender begrifflicher Prägung wiederholt werden. Diese Gefahr ist dann besonders groß, wenn die Abweichungen des Begriffsinhalts eines Wortes nicht von einzelnen willkürlich gewählt worden sind, sondern wenn das gleiche Wort in zwei verschiedenen Lebenskreisen mit verschiedenem Zweck benutzt wird.

So dürfen wir z. B. ärztliche „Definitionen", sehr im Gegensatz zu den schon erwähnten Diagnosen, nicht ohne weiteres als juristische Begriffsabgrenzungen verwenden. Flüchtig betrachtet scheint es genau das gleiche zu sein, ob ein ärztliches oder ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch erklärt, was eine Mißbildung ist. Der Zweck beider Begriffsabgrenzungen ist aber grundverschieden. Für den Arzt genügt es, den Begriff so zu begrenzen, daß er sich mit anderen Ärzten unterhalten kann, ohne mißverstanden zu werden. Für die ärztliche Hilfe, die dem Patienten gewährt werden soll, ist es völlig gleichgültig, ob sein Leiden als Mißbildung definiert wird oder nicht. Denn die Behandlung erfolgt nicht auf Grund dieser Feststellung, sondern auf Grund der Diagnose.

Wenn dagegen der Gesetzgeber von einer Mißbildung spricht, so hat die Begriffsbegrenzung für den Erbkranken die größten Folgen. Eine Begriffsabgrenzung, die nach Art eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals verwendet werden soll, verträgt keine Unklarheit der Grenze. Fließende Grenzen gibt es überall in der Natur, aber nicht bei menschlichen Willensentscheidungen. Zwischen Unfruchtbarmachen und Nichtunfruchtbarmachen ist eine scharfe Grenze und keinerlei Übergang. Begriffsabgrenzungen, die zu solcher Willensentscheidung führen sollen, müssen deshalb die gleiche, klare Grenze enthalten.

Ärztliche Lehrbücher legen aber — und das ist für sie kein Fehler — auf die Begriffsabgrenzung kaum einen Wert. Als Beispiel sei das allgemein benutzte Lehrbuch der pathologischen Anatomie, Herausgeber Ludwig Aschoff, Verlag Gustav Fischer, Jena 1919, angeführt. Dort heißt es S. 346 in einem Beitrag von E. Schwalbe: „Mißbildung ist eine während der Entwicklung zustande gekommene Veränderung der Form eines oder mehrerer Organe oder Organsysteme oder des ganzen Körpers, welche außerhalb des Variationsbereichs der ganzen Art gelegen ist."

Dieser Satz wird S. 347 ausdrücklich als „Definition" bezeichnet. Er ist aber nur als Definition für den Sprachgebrauch des Arztes gemeint. Das geht z. B. aus dem Satz S. 346 hervor: „Eine ganz scharfe Abgrenzung der Mißbildung gegenüber dem Normalen ist nicht möglich, weil diese Abgrenzung auch in der Natur fehlt."

Hier wird also ebensowenig wie bei GRR. eine klare Linie gezogen, jenseits deren es keine Mißbildung im Sinne des Gesetzes gibt. Bei GRR., die sich im wesentlichen an die übliche Beschreibung der Mißbildung, wie sie oben wiedergegeben wurde, halten, wird auch einerseits betont, daß die Mißbildung während der normalen Wachstumszeit entstehe. Andererseits werden aber S. 121 sogleich die Exostosen als Ausnahme angeführt. Auch hier finden wir also nur eine Beschreibung typischer Mißbildungen, eine Definition für die Verständigung der Fachleute untereinander, aber keine Begriffsabgrenzung, die dem Erbgesundheitsrichter für die Auslegung des Gesetzes eine klare Grenze bietet.

Der Erbgesundheitsrichter aber braucht eine klare Grenze, denn seine Entscheidung lautet stets ja oder nein ohne Übergang. Er muß diese Grenze also in die Natur, die sie an sich nicht kennt, hineinlegen. Er wird geneigt sein, die im ärztlichen Sprachgebrauch üblichen Definitionen zu übernehmen und zur Abgrenzung seiner Entscheidung zu verwenden. So erhalten diese Begriffsabgrenzungen einen ganz anderen Zweck und damit einen ganz anderen Inhalt. Gerade das wäre die so übel beleumdete Begriffsjuristerei. Wie würde sie in unserem Falle aussehen?

Die „Definition" des Wortes Mißbildung würde plötzlich keine Übergänge und Ausnahmen mehr kennen, denn wer nicht das gesetzliche Merkmal „Mißbildung" aufweist, kann nicht unfruchtbar gemacht werden. Entweder ist ein Leiden eine Mißbildung im Sinne des Gesetzes oder nicht. Hier befinden wir uns bereits in dem Bereich des Willens, der entscheiden soll, ja oder nein, und nicht mehr im Bereich der „Natur" mit ihren gleitenden Übergängen.

Die Anwendung auf einen Sonderfall der Praxis ergäbe folgenden Unsinn:

Zwergwuchs — ein zu frühes Aufhören des normalen Wachstums — wird von der Praxis und auch von GRR. S. 124 Zeile 14 v. u. mit Recht als Mißbildung angesehen. Riesenwuchs eine genau umgekehrte Störung — zu lang anhaltendes Wachstum — würde, weil die Störung erst nach Ablauf der normalen Wachstumszeit eintritt, keine Mißbildung sein.

Man darf eben den Zusatz „nach Ablauf der normalen Wachstumszeit" nicht im Sinne einer Begriffsabgrenzung, sondern nur im Sinne einer typischen Beschreibung verstehen.

Es ist bisher — in Übereinstimmung mit der einhelligen Auffassung der Praxis — unterstellt worden, daß es sich in Ziff. 8 um gesetzliche Tatbestandsmerkmale handele, ohne deren Verwirklichung eine Anordnung der Unfruchtbarmachung nicht zulässig ist. Das könnte in der heutigen Zeit verwunderlich erscheinen. Denn im Strafrecht geht das Rechtfinden durch Aufspüren der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale seinem Ende entgegen.

Beides steht aber — genau gesehen — nicht im Gegensatz, sondern im Einklang, denn es beruht auf den gleichen psychologischen Voraussetzungen. Das Recht der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ist bestimmt durch den Gedanken der Rechtsgarantien. Es ist ein Recht der Skepsis oder, wenn man will, des Mißtrauens. Im Strafrecht waren die gesetzlichen Garantien eine Folge des Mißtrauens zwischen Rechtsuchenden, Gerichten und Staatsleitung, das durch die zersetzenden Strömungen des vergangenen Jahrhunderts entstand. Mit der Wiederherstellung des Vertrauens auf der Grundlage einer einheitlichen Weltanschauung besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Rechtsgarantien im Strafrecht aufrechtzuerhalten. Dieses allgemeine Vertrauensverhältnis erstreckt sich nun allerdings auch auf die Erbgesundheitsgerichte, wie der sehr große Hundertsatz von Rechtsmittelverzichten im Erbgesundheitsverfahren eindeutig beweist. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß es sich um Neuland handelt. Wenn die wissenschaftlichen Grundlagen der Erbpflege auch seit langem als gesichert gelten konnten und das Ausland auch schon hier und da mit der praktischen Durchführung begonnen hatte, so wurden diese Erkenntnisse und Erfahrungen doch bis zur Machtübernahme möglichst totgeschwiegen, weil sie mit den Gedankengängen liberaler oder gar marxistischer Prägung eben nicht zu vereinen sind. So kommt es, daß ein großer Teil unseres Volkes erst durch den Nationalsozialismus von diesen Dingen erfahren hat und nun einer gewissen Anlaufszeit bedarf, bis er sich von der Richtigkeit dieser ihm neu erscheinenden Gesichtspunkte überzeugt hat. So ist es nicht etwa widerspruchsvoll, sondern durchaus folgerichtig und sachgemäß, wenn der Gesetzgeber im Anfang hier wieder von Rechtsgarantien Gebrauch macht. Nach richtiger Auffassung stellt Ziff. 8 also gesetzliche Tatbestandsmerkmale auf, ohne deren Verwirklichung keine Unfruchtbarmachung zugelassen werden darf. Gerade aus diesem Grunde ist aber der nur für die Facharbeit verwertbare ärztliche Sprachgebrauch des Wortes „Mißbildung" für die Auslegung des Gesetzes abzulehnen. Neben dem ärztlichen kommt nach GRR. S. 121 Mitte das „allgemeine Volksempfinden" in Betracht. Die Volksmeinung versteht unter „Mißbildung" eine „äußerlich sichtbare Verunstaltung". Das Merkmal „äußerlich sichtbar" wird der Laie aber nicht aus einer grundsätzlichen Ein-

stellung heraus fordern, sondern rein gefühlsmäßig deshalb wählen, weil er andere als äußerlich sichtbare Fehler in ihrer den Kranken behindernden Wirkung nicht erkennen kann. Für den Fachmann mit seinem größeren Erfahrungskreise gibt es diesen Unterschied nicht. Da der allgemeine Sprachgebrauch sich hier also nur auf allgemeine Unkenntnis gründet, besteht kein Anlaß ihm zu folgen. Das Wort „Mißbildung" kann hier deshalb nur ganz allgemein im Sinne eines „Fehlwachstums" verstanden werden. Eine „Mißbildung" im Sinne der Ziff. 8 ist deshalb jedes Wachstum, das die Erhaltung der Art oder des Einzelwesens erschwert.

Wir haben dabei zu beachten, daß es ein Wachstum nicht nur in der Zeit des Längenwachstums gibt, sondern daß eine Zellvergrößerung und -vermehrung das ganze Leben hindurch, stattfindet.

Die von uns gegebene Begriffsabgrenzung mag manchem zu weit erscheinen. Das ist aber nicht richtig, denn das Merkmal „Mißbildung" wird durch die weiteren Merkmale „schwer", „erblich" und „körperlich", wie wir sehen werden, sicher und zweckmäßig so weit eingeengt, wie eine vernünftige und auch volkstümliche Anwendung des Gesetzes es erfordert.

Die GRR. S. 118 gewählte Ausdrucksweise „echte" und „unechte" Mißbildung halte ich für überflüssig und verwirrend. Sie enthält statt der gesetzlichen Ausdrucksweise „erbliche" und „nichterbliche" Mißbildung nur neue Worte und sagt deshalb über die Abgrenzung des Begriffs „Mißbildung" nichts aus.

Wenn man das Wort Mißbildung im Sinne eines gesetzlichen Tatbestands mehrmals wertet — wie das mit Recht allgemein geschieht — so muß man sich hüten, durch Übernahme von Begriffsinhalten aus den anderen Tatbestandsmerkmalen der Ziff. 8 das Wort Mißbildung für sich allein schon so zu erklären, daß es keine Mißbildungen mehr gibt, die nicht unter Ziff. 8 fallen. Vielmehr müssen der körperlichen eine nichtkörperliche, der erblichen eine nichterbliche, und der schweren eine nichtschwere Mißbildung gegenüberstehen, wenn die Aufzählung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale überhaupt einen Sinn behalten soll.

Eine Abgrenzung der Begriffe „Mißbildung" und „Krankheit" gegeneinander, wie sie bei GRR. S. 119 Mitte versucht wird, halte ich nicht für notwendig. Sie ergibt sich von selbst, wenn der Krankheitsbegriff klar gefaßt ist. Das ist bisher aber nicht geschehen, denn Ärzte und Erbbiologen verstehen etwas ganz Verschiedenes darunter. Ich stimme aber mit GRR. darin überein, daß „Krankheit" und „Mißbildung" verschiedene Begriffe sind und nicht einfach gleichgesetzt werden dürfen.

II. Körperlich

Die erste Einschränkung erfährt der Umkreis der Mißbildungen durch den Zusatz „körperlich". „Körperlich" darf nicht mit „stofflich gebunden" verwechselt werden. Auch geistige Eigenschaften sind erblich und müssen deshalb an den Stoff der Fortpflanzungszelle gebunden gedacht werden. Unter „körperlich" darf hier auch nicht verstanden werden, daß es sich um ein körperliches Wachstum handeln muß, denn Wachstum im Sinne der Zellvergrößerung und -vermehrung ist immer körperlich. Eine solche Körperlichkeit liegt also schon in unserer Erklärung des Wortes Mißbildung als einem Fehlwachstum.

„Körperliche Mißbildung" kann deshalb nur bedeuten, daß die Mißbildung körperlich nachweisbar sein muß. Eine nichtkörperliche Mißbildung wäre dann z. B. ein Schwachsinn, der auf Unterentwicklung des Gehirns beruht, ohne daß Gehirnveränderungen festzustellen sind. Es dürfte unmöglich sein, ein zwar eingetretenes, aber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht nachweisbares Fehlwachstum von einer unmittelbaren Erbanlagenreaktion zu unterscheiden. Ein solcher Unterschied ist aber auch für die Praxis des ErbgesGer. völlig belanglos.

Als körperlich nachgewiesen hat jede Fehlleistung eines Organs oder des Gesamtkörpers zu gelten, ob es sich nun um Fehlleistungen der äußeren Gliedmaßen, innerer Organe, der Nervenbahnen oder der Blutbildung handelt. Körperliche Mißbildungen sind deshalb z. B. Klumpfuß, Schrumpfniere, Friedreichsche Ataxie, Muskelschwund, Blutkrankheit.

Die von GRR. geforderte Ablehnung der sog. heredodegenerativen Nervenkrankheiten wird von der Praxis überwiegend nicht geteilt. Nur vereinzelt sind diese Krankheiten ohne eine andere Begründung, als daß sie bei GRR. abgelehnt würden, nicht als körperliche Mißbildung im Sinne des Gesetzes anerkannt worden.

III. Erblich

Es liegt in der Natur der Sache, daß nichterbliche Mißbildungen für die Unfruchtbarmachung ausscheiden. Das Beiwort „erblich" findet sich auch in den Ziff. 4—7, so daß man daran denken könnte, eine Erörterung über Erblichkeit, weil dieser Begriff hinreichend bekannt ist, auszulassen. Mit Rücksicht auf einen Teil der unter V aufgeführten Entscheidungen sind aber einige Ausführungen notwendig.

Zunächst muß daran erinnert werden, daß die Erblehre eine eigene Wissenschaft ist, die keineswegs von jedem Arzt beherrscht wird. Es ist nicht nur erwünscht, daß in Zukunft jeder Volksgenosse die Grundlagen der Erblehre bereits in der Schule lernt, sondern über diese Allgemeinbildung hinaus müssen in Zukunft jeder Arzt und jeder Jurist eine ihrer Arbeit entsprechende wissenschaftliche Vorbildung auch in der Erblehre erhalten. Während dies für die meisten Juristen nach und nach geschehen kann, in dem Maße, wie das geltende Recht im Sinne der lebensgesetzlichen Rechtsschule umgestaltet wird, müssen sich die Erbgesundheitsrichter, und zwar Ärzte und Vorsitzende, sofort in wissenschaftlich einwandfreier Form mit der Erblehre vertraut machen. Dazu genügt keineswegs die vorzügliche, aber nur kurze Einführung bei GRR. Das zweibändige Werk von Baur-Fischer-Lenz — Menschliche Erblichkeitslehre und Eugenik — ist schon das Mindeste, was eingehend durchgearbeitet werden muß. Hoffentlich wird der längst vergriffene Band I bald neu aufgelegt.

Gerade er ist besonders wichtig, weil er eine leichtverständliche Einführung in die Erblehre enthält. Dieser Band muß den Erbgesundheitsrichtern — wenn er anders nicht zu beschaffen ist — aus Büchereien usw. zur Verfügung gestellt werden. Denn es ist unbedingt notwendig, daß der Erbgesundheitsrichter die Grundlagen der Erblehre als Fachmann beherrscht.

Wenn das überall der Fall wäre, so würde man nicht immer wieder auf eine völlig verkehrte Überschätzung der Familiengeschichte der einzelnen Familie stoßen. Es gibt Fälle, wo der Erbkreis des einzelnen von größter Bedeutung ist. Es gibt auch Fälle, in denen die Häufung einer Krankheit in einer Familie die Erblichkeit beweist. Die Familiengeschichte genügt bei verdeckendem (dominantem) Erbgang oder in einzelnen besonders ungünstigen Fällen auch bei verdecktem (rezessivem) Erbgang. Dagegen ist in den meisten Fällen des verdeckten Erbganges — und die meisten gesetzlichen Erbkranken folgen dem verdeckten Erbgang — nicht damit zu rechnen, daß sich in der Familie die gleiche Krankheit wiederholt.

Denken wir doch nur an die einfachen Mendelschen Regeln. Bei verdecktem Erbgange eines einzigen Erbfaktors werden die Eltern meist gesund sein, denn es gibt sehr viel mehr persönlich gesunde Erbträger der Krankheit (Heterozygoten) als Erbkranke. Unter den Geschwistern des Erbkranken wird in solchem Falle — den Kranken eingeschlossen — durchschnittlich jedes vierte Kind krank sein. Wenn außer dem Kranken also noch ein weiteres krank sein soll, so treffen wir erst bei acht Kindern durchschnittlich ein weiteres krankes Kind. Bei den Eltern ist eine ähnliche Erwägung anzustellen, aber mit dem Zusatz, daß die Eltern je nach der Veranlagung ihrer eigenen Eltern, von denen der eine Teil auch erbgesund sein kann und meist sein wird, eine noch weit geringere Wahrscheinlichkeit für kranke Geschwister aufweisen. Wohlgemerkt, dies sind Durchschnittszahlen. Es können auch in kleineren Geschwisterreihen und durch Generationen gehäuft mehrere Kranke auftreten, ebenso kann aber auch durch große Geschwisterreihen und durch viele Generationen jede weitere Erkrankung in der Familie fehlen.

Das hat mit der Erblichkeit — oder gar mit der Schwere der Erbkrankheit — gar nichts zu tun, sondern beruht einfach auf Zufall.

Andererseits können kranke Geschwisterreihen leicht durch Umweltwirkungen entstehen, z. B. durch Vitamin- und Lichtmangel. So entstandene rachitische Mißbildungen sind nicht ohne weiteres als erblich anzusehen, obwohl sie in der Geschwisterreihe wiederkehren. Dagegen kann man schon eher umgekehrt aus einer sonst nicht zu erklärenden Abweichung eines Kindes der Geschwisterreihe — z. B. einer Unempfindlichkeit gegen eine stark tuberkulös verseuchte Umgebung — auf erbliche Widerstandsfähigkeit schließen.

Mancher, dem die Familiengeschichte bisher als die einzige Möglichkeit, den Erblichkeitsnachweis zu führen, erschien, wird nun vielleicht an der Sicherheit der Erbdiagnose überhaupt zweifeln. Sehr mit Unrecht, denn es gibt ganz andere, sehr viel sicherere Nachweise als die Familiengeschichte. Die Familiengeschichte ist — abgesehen von den schon angedeuteten Sonderfällen — nur zur Materialbeschaffung da. Erst durch die massenweise Häufung solcher Familiengeschichten läßt sich eine Erbforschung ermöglichen. Sie kann den Weg der theoretischen Aufspürung eines Erbganges gehen (wie z. B. Mau für den angeborenen Klumpfuß [vgl. V]). Sie kann aber auch mit unvergleichlich größerer Wirkung für die Praxis den Weg der empirischen Erbprognose wählen. Die Ergebnisse der empirischen Erbprognose sind in dem Gesetz selbst vom Gesetzgeber benutzt worden. Das zeigt sich besonders an dem Fehlen des Wortes „erblich“ in den Ziff. 1—3. Die empirische Erbprognose ist aber auch durch die Worte „nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß ...“ vom Gesetzgeber als Grundlage für die Entscheidungen der ErbgesGer. anerkannt worden. Sie besteht darin, daß Kranke, bei denen der Facharzt eine bestimmte Diagnose, z. B. „Schizophrenie“, gestellt hat, auf ihre Belastung untersucht werden. Dadurch erhält man so große Zahlen von Geschwistern, Eltern, Geschwister der Eltern usw., daß man feststellen kann, ob sich unter ihnen nur so viel Kranke befinden, wie dem Volksdurchschnitt entspricht oder wesentlich mehr. Bei der Schizophrenie ergab diese Nachprüfung der durchschnittlichen Belastung[1]) gegenüber dem Volksdurchschnitt etwa 11½ mal soviel kranke Geschwister und etwa 15 mal soviel kranke Kinder, ungerechnet die ebenfalls stark gehäuft auftretenden Psychopathien. Das ist eine Belastung, die ungefähr dem Belastungsgrade entspricht, der bei einem Leiden mit verdecktem Erbgang in zwei Faktoren entstehen würde. Daraus hat der Gesetzgeber mit Recht den Schluß gezogen, daß die Diagnose „Schizophrenie“ für die Feststellung einer Erbkrankheit ausreicht.

Gegenüber einem solchen Erbgange ist es völlig sinnlos, nur die Kranken unfruchtbar zu machen, bei denen eine Belastung zufällig nachzuweisen ist. Es hätte ungefähr ebensoviel Sinn, wenn man nur die an einem Monatsersten geborenen Schizophrenen unfruchtbar machen wollte. Die Einschränkung der Unfruchtbarmachung auf solche Kranken, bei denen eine Belastung nachzuweisen ist, widerspricht dem Gesetz, das den Verzicht auf diesen Nachweis eindeutig durch die Fortlassung des Wortes „erblich“ zum Ausdruck bringt (so auch bei GRK. S. 97 unten).

Die Ausführungen des ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 1825[26] über die „Vorbedingungen der Anerkennung einer schizophrenen Erbkrankheit“ Ziff. 1—4 sind schon deshalb völlig wertlos, weil sie keine Auseinandersetzung mit der empirischen Erbprognose enthalten. Es würde hier zu weit führen, die Unterschiede zwischen dem Begriff Schizophrenie im Sinne des ErbgesObGer. Kiel und im Sinne des Gesetzes aufzudecken. Das muß ebenso wie eine Auseinandersetzung über die vom ErbgesObGer. Kiel vorgenommene Veränderung des Begriffes Debilität einer späteren Auseinandersetzung vorbehalten bleiben. Hier muß es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Auffassung des ErbgesObGer. Kiel schon deshalb falsch ist, weil sie dem Gesetz widerspricht.

Kurz erwähnt sei auch noch die höchst wichtige Zwillingsforschung, deren Kontrollmöglichkeiten so groß sind, daß die Erforschung heute schon weit gesichertere Erkenntnisse ermöglicht, als die sind, mit denen Arzt und Richter sonst zu arbeiten pflegen.

Es kann gewiß nicht von jedem Vorsitzenden oder Beisitzer eines ErbgesGer. gefordert werden, daß er stets so auf der Höhe der Erbwissenschaft stehe, wie etwa ein Professor der Erbbiologie. Die genügende Fachweisheit wird er oft durch größere praktische Übung und Menschenkenntnis ersetzen können. Es ist aber unverantwortlich, wenn heute noch Mitglieder von ErbgesGer. an den gesicherten Ergebnissen der Erbforschung, zumal solchen, die der Gesetzgeber zur Grundlage des Gesetzes selbst macht, vorbeigehen, als ob sie nicht bestünden. An die Justizverwaltungen aber sei die Bitte gerichtet: Nicht kleinlich zu sein, wenn der Erbgesundheitsrichter, der doch sehr häufig keine Universität in der Nähe hat, Bücher und Zeitschriften anfordert.

IV. „Schwer“

Wenn wir eine Begriffsabgrenzung suchen, die eine schwere von einer leichten körperlichen Mißbildung trennen soll, so geraten wir recht eigentlich in das Gebiet der Willensentscheidung. Wenn wir uns nicht in unfruchtbaren Wortauslegungen verlieren wollen, so müssen wir uns jetzt einmal besinnen: Welche Art von Erbleiden sollen aus dem Erbstrom ausgeschaltet werden? Dem Wunschziel, alle Erbleiden zu beseitigen, wird sich sofort die Tatsache entgegenstellen, daß dies nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch unmöglich ist. Ein Volk, das keine Erbschwächen hat, gibt es nicht, denn der Starke bleibt immer schwächer als der noch Stärkere. Aus der Tatsache, daß die Hebung der Volksgesundheit keine Grenzen kennt, folgt, daß die Erbpflege eine Dauereinrichtung und nicht eine Übergangserscheinung ist. Wenn die heutigen schwersten Erbleiden wirksam bekämpft worden sind, wird der Kampf gegen die zunächst schweren zu rechten sein, um auf diese Weise einen sich stets hebenden Durchschnitt erblicher Fähigkeiten zu erreichen. Diesem edlen Streben stellt sich als allergrößtes Hindernis die Tatsache entgegen, daß Deutschland auch heute noch — trotz aller bisherigen Maßnahmen — nicht einmal imstande ist, so viel Kinder hervorzubringen, wie zur Erhaltung des jetzigen Bevölkerungsstandes erforderlich sind. Hätte Deutschland heute noch so viel Kinder wie im vergangenen Jahrhundert, so wäre es leicht, Erbgesundheitspflege zu treiben: Nur die gesundheitlich Besten des Volkes dürfen sich fortpflanzen, und bereits die nächste Generation hätte einen Gesundheitszustand als Durchschnitt aufzuweisen, wie er heute kaum noch vorstellbar ist.

Solche Maßnahmen sind nun heute leider ganz unmöglich. Wer unter vielen einige wählen kann, der wählt die Besten, aber wie soll der eine Wahl treffen, der eigentlich jeden braucht? Es ist klar, daß die Grundsätze besser oder schlechter hier fast ganz ausschalten, und daß es nur noch um die Erhaltung der Existenz unseres Volkes geht. Daß der Gesetzgeber nicht auf dem Standpunkt steht, daß jedes Kind erwünscht ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß überhaupt unfruchtbar gemacht wird.

Der Gesetzgeber kennt also Menschen, deren Nachkommenschaft selbst in einer Zeit, in der jeder einzige Helfer willkommen sein muß, unerwünscht sind. Der Gesetzgeber kennt also Menschen, die nicht helfen, sondern stören würden. Der Führer hat diese Menschen einmal „Minusvarianten“ genannt. Es sind die Spielarten des Menschengeschlechts, bei denen die Leistungsfähigkeit so weit herabgesetzt ist, daß sie weniger leisten, als sie an Leistung beanspruchen, so daß ein Minus an Leistung entsteht. Da das ErbkrNachwGes. nun keinen anderen Sinn hat, als die durch Menschen verhinderte natürliche Ausmerze dieser Minusvarianten wiederherzustellen, treffen wir sicher das Richtige, wenn wir uns bemühen, Gesichtspunkte zu finden, nach denen wir uns die Auswirkung der natürlichen Auslese auf diese Menschen vorstellen können. Je nachdem, ob wir zu dem Urteil kommen, daß sie einer

---

[1]) Nach den Forschungen von Rüdin und Luxemburger, zusammengestellt bei Verschuer, Erbpathologie. Verl. Steinkopf, 1934, S. 97. Dieses vorzügliche Handbuch der Erbpathologie sollte in keinem ErbhGer. fehlen!

solchen Auslesewirkung standhalten oder zum Opfer fallen würden, müssen wir die Unfruchtbarmachung ablehnen oder anordnen.

Ganz in dieser Richtung liegt der Hinweis von GRR. S. 117 Mitte, daß man den „unkorrigierten Naturzustand" zugrunde legen müsse und ärztliche Kunsthilfen fortzudenken habe. Ich halte diesen Gesichtspunkt aber doch nicht für richtig. Wollte man ihm wirklich folgen, so wäre ein großer Teil der Kurzsichtigen heute schon zu sterilisieren (ich unterstelle, daß Kurzsichtigkeit meist auf erblicher Veranlagung beruht). Sie wären ohne Brille sowohl in der heutigen Umwelt der Autos, wie in einer primitiveren Umwelt der Jagd und sicher im Kriege hilflos. Andererseits ist es nicht einzusehen, warum gerade die Dinge, die in unserer Bevölkerung als Schwäche gelten — weil die meisten darin stärker sind — von den anderen Erbschwächen, die schon im ganzen Volke verbreitet sind, grundsätzlich getrennt werden sollen: Welcher Deutsche kann denn ohne Kleider, Feuer, Wohnung und zahlreiche andere Kunsthilfen leben? Wo ist hier die Grenze? Es ist schließlich nicht einzusehen, weshalb wir uns Orthopäden, Chirurgen, Feinmechaniker usw. fortdenken sollen, wenn wir sie doch schließlich haben und durch sie dem Kranken ein nützliches Leben ermöglichen können. Die Antwort ist eindeutig: Wenn die Kunsthilfen im ganzen gegenüber der Lebensleistung des Kranken ein Minus an Leistung und ein Plus an Hilfe ergibt, dann soll sterilisiert werden.

Es kommt also nicht darauf an, ob der einzelne unter seiner Krankheit sehr leidet, es kommt auch nicht darauf an, ob er arbeitsfähig ist, und nicht darauf, ob die Krankheit heilbar ist. Sondern die Summe der Hilfen, die der Kranke empfängt, soll abgewogen werden, gegen die Summe der Hilfen, die er anderen Volksgenossen gibt. Eine solche Abwägung kann natürlich nicht tatsächlich erfolgen, das könnte erst am Schluß des Lebens geschehen. Aber auch sonst sind wir ja gewohnt, bei Prüfungen, die erwartete Grundlage dem verantwortlichen Entschluß zugrunde zu legen. Auch das Erbgesundheitsverfahren ist eine Art Prüfung. Es soll uns die Lebensprüfung, wie sie die natürliche Auslese darstellt, ersetzen.

Wie aber soll eine solche Prüfung stattfinden? Es ist selbstverständlich, daß die Prüfung sich nicht nur auf das in die Augen fallende Leiden zu erstrecken hat, sondern die Gesamtpersönlichkeit erfassen muß.

Auf welche Weise können wir den Kranken nun aus dem Verbande des Volkes lösen, in dem er doch tatsächlich unlöslich steckt? Das geht nur, indem wir uns vorstellen, daß er die Hilfe seiner Volksgenossen entbehren müßte, und uns ausmalen, wie er sich dann verhalten würde. Aber es würde verfehlt sein, ihn als einzelnen zu denken. Ein einzelner Mensch ist stets erhaltungsunfähig. Mag er selbst auch noch eine Zeit kümmerlich dahinleben, niemals kann er sich allein fortpflanzen. Da der einzelne also überhaupt nicht lebensfähig ist, so hat es keinen Sinn, die Lebensfähigkeit eines Kranken an solcher vorgestellten Lage zu prüfen. Wir werden vielmehr auch hier darauf achten müssen, daß wir nicht von einer angelernten Neigung zum Individualismus betrogen werden: Wir müssen den Kranken also in einer Menschengruppe denken — nur so hat er überhaupt Existenzmöglichkeiten —, und diese Menschengruppe müssen wir uns in unser Deutsches Land hineingestellt denken, denn nur in diesem soll sich der Lebenskampf abspielen. Diese Gruppe darf aber nicht die Fähigkeiten haben, wie sie das deutsche Volk hat, sondern muß so beschaffen sein, daß sie dem Kranken genau so viel Hilfe gewährt, wie er gewähren kann. Wir müssen uns also vorstellen, das ganze Volk bestände aus Männern und Frauen der gleichen geistigen und körperlichen Beschaffenheit, wie es der Kranke ist. Glauben wir, daß ein solches Volk den normalen Wechselfällen des Lebens die Stirne bieten kann, so ist bewiesen, daß der Kranke genügend eigenes leistet, um die ihm gewährten Hilfen auszugleichen. Ist uns dagegen klar, daß ein solches Volk niemals Bestand haben könnte, so ist die Unfruchtbarmachung notwendig. Dies wird besonders der Fall sein, wenn ein solches Volk nach dem Stande seiner geistigen Veranlagung, besonders auf dem Gebiet des Willens und der Urteilsfähigkeit, niemals imstande wäre, Orthopäden, Chirurgen, Schmiede, Feinmechaniker hervorzubringen oder trotz aller Kunsthilfen deren Arbeiten körperlich selbst auszuführen.

Man braucht dabei keineswegs von jedem Kranken gerade die besonderen Begabungen und Fähigkeiten, die solche Kunsthilfen voraussetzen, zu fordern. Vielmehr soll man ihm — nach erfolgter Kunsthilfe — zutrauen können, daß er entweder selber anderen die gleiche Kunsthilfe gewährt oder sonst Gleichwertiges leistet. Mit Recht weisen auch GRR. S. 124 auf die Gesichtspunkte der Volksgemeinschaft hin. Auch sie fassen alle solchen Mißbildungen als schwer auf, bei denen der einzelne nur noch unter Ausbeutung einer hochentwickelten Volksgemeinschaft ein Parasitendasein zu führen vermag.

V. Einzelheiten aus der Praxis

Vorbemerkung: Im folgenden ist die Stellungnahme der verschiedenen ErbgesGer. zu den einzelnen Krankheiten — soweit sie mir bekannt wurden — aufgeführt. Bei schon in der JW. veröffentlichten Entscheidungen habe ich mich mit einem Hinweis begnügt. Innerhalb der großen Krankheitsgruppen wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit für die alphabetische Reihenfolge teils der Name des ErbgesGer., teils der Name der Krankheit gewählt.

Die Krankheiten mußten teilweise wegen ungenauer Mitteilung der Diagnose (z. B. „Muskelschwund") in Gruppen zusammengefaßt werden, die zwar nicht der Ätiologie der Krankheiten entsprechen, aber doch für eine Übersicht genügen.

1. Angeborener Klumpfuß

Über den Erbgang des angeborenen Klumpfußes sind wir durch die Arbeiten von Professor **Mau** ziemlich im klaren. Es handelt sich um zwei Erbfaktoren, von denen einer geschlechtsgebunden, der andere nicht geschlechtsgebunden vererbt wird. Beide haben verdeckten Erbgang. Bei Knaben müssen also drei, bei Mädchen vier Anlagen zusammentreffen, damit ein Klumpfuß entsteht. Daraus erklärt sich, daß etwa doppelt soviel Knaben wie Mädchen von dem Leiden befallen sind. Die Ausführungen sind in den Verhandlungen des 22. und 23. Kongresses der Deutschen orthopädischen Gesellschaft — Herausgeber: Prof. Dr. G. **Hohmann**, München — S. 302 und 326, veröffentlicht. Hiernach ist es nicht mehr verwunderlich, daß es nur in etwa 6% der Klumpfußfälle gelingt, kranke Verwandte festzustellen, obwohl der angeborene Klumpfuß fast immer erblich ist: Das liegt an dem komplizierten Erbgang. Hier gilt das, was unter III — Erblichkeit — ausgeführt wurde. Bei angeborenem Klumpfuß bedarf es deshalb keines besonderen Erblichkeitsnachweises. Vielmehr ist von der Erblichkeit stets auszugehen, wenn nicht besondere Eigenheiten der Erkrankung die Annahme rechtfertigen, daß exogene Einflüsse sie hervorgebracht haben. In jedem Falle muß dagegen die Persönlichkeit geprüft werden, um nach ihr die Schwere des Leidens abwägen zu können, wie das unter IV gefordert wurde.

Von den ErbgesGer., die bisher über Klumpfußfälle zu entscheiden hatten, wurde angeborener **Klumpfuß als schwere erbliche körperliche Mißbildung** angesehen von:

Allenstein, Altenburg (neben Zwergwuchs und Oberschenkelverkrümmung), Augsburg, Bamberg (neben Schwachsinn), Berlin (neben anderen Entartungsmerkmalen), Braunsberg i. Ostpr. (263/34), Bremen, Breslau (schlechter Erbkreis 414/34), Frankenthal (815/34), Hannover Heidelberg (266/34?), Hildesheim (neben Schwachsinn 468/34 u. 469/34), Kassel (658/34), Kiel (neben schwerem Alkoholismus oder Schwachsinn), Landsberg a. Warthe (253/34), Lyck, München, Neiße (neben Schwachsinn und starker Atrophie der Unterschenkelmuskulatur. Die Kranke hatte eine gesunde Zwillingsschwester. Leider ist nicht angegeben, ob es sich um ein- oder zweieiige Zwillinge handelt. Das sollte in solchen Fällen stets geschehen), Oels, Oppeln (neben Schwachsinn), Osnabrück (schwer manifestierter, unheilbarer Klumpfuß), Plauen, Schweidnitz (neben Degenerationszeichen, die als Erblichkeitsnachweis gewertet wurden. Richtiger wäre wohl die Wer-

tung als Nachweis der Schwere des Leidens gewesen. Das Ergebnis ist aber richtig), Stade, Stendal (neben Rückgratsverkrümmung nichtbezeichneter Ätiologie).

Abgelehnt wurde der angeborene Klumpfuß vom ErbgesGer. Arnsberg, Elbing (gut heilbar, keine Belastung nachweisbar), Köln (nach Besprechung wurde der Antrag, 1/34, unter Vorbehalt des Antragsrechts zurückgenommen, der Klumpfuß kam in der Familie mehrfach vor; im Falle 481/34 wurde wegen Schizophrenie die Unfruchtbarmachung angeordnet), Oppeln (weil keine Belastung nachzuweisen war), Stuttgart (312/34 neben Verdacht auf Schwachsinn, wegen leichter Manifestation nicht unter Ziff. 8 gebracht). Erwähnt sei eine Entscheidung Passau, die vom ErbgesObGer. München bestätigt wurde: Klumpfuß neben Stummelhand wurde auf Fehllagerung in der Gebärmutter zurückgeführt. ErbgesObGer. Königsberg vertritt anscheinend den Standpunkt, daß solche Fehllagerung nicht als Ursache des Klumpfußes in Betracht komme. Dies dürfte im allgemeinen richtig sein. Ob es auch für den Passauer Fall zutrifft, kann natürlich ohne genaue Kenntnis des Falles nicht erörtert werden.

Es haben also 25 ErbgesGer. die Unfruchtbarmachung von Kranken mit Klumpfuß angeordnet, und nur 4 ErbgesGer. solche Fälle abgelehnt. Zweimal wurde der Fall wegen leichter Manifestierung oder guter Heilbarkeit als leicht bezeichnet, zweimal wurde ein sachlich nicht berechtigter Erblichkeitsnachweis durch Familiengeschichte gefordert, der zufällig nicht zu führen war.

2. **Angeborene Hüftverrenkung**

Die angeborene Hüftverrenkung trifft Frauen häufiger als Männer. Sie tritt in manchen Gegenden Deutschlands stark, in anderen selten auf. Sie ist stets erblich, wie z. B. das ErbgesGer. Böblingen mit Recht betont. Von der Erblichkeit ist auch auszugehen, wenn die Gehstörung erst in den ersten Lebensjahren auftritt, ohne daß eine bekannte Umweltschädigung (z. B. Fall, Infektionskrankheit) als Ursache nachzuweisen ist. Auch dieses Leiden hat einen verdeckten Erbgang. Auch hier ist der Nachweis ebenso kranker Verwandten deshalb vom Zufall abhängig und hat nichts mit der Erblichkeit oder der Schwere des Leidens zu tun.

Von den ErbgesGer., die über Fälle mit **angeborener Hüftverrenkung** entschieden haben, haben diese **als schwere erbliche körperliche Mißbildung** anerkannt:

Altenburg (drei Schwestern, bei einer angeboren, bei einer mit sechs Jahren aufgetreten, bei der dritten beginnt das Leiden sich jetzt auch zu zeigen), Böblingen (58/34), Duisburg (schwere Manifestation), Erlangen (694/34 neben Schwachsinn), Gera, Güstrow, Hannover, Naumburg, Nürtringen, Plauen (8/35, und weiteren Fall), Schwäb. Hall (neben Epilepsie), Stade, Stuttgart (263/34 u. 299/34), Wiesbaden (neben Zwergwuchs, Wirbelsäulenverbiegung nicht näher bezeichneter Ätiologie), Zweibrücken (neben Mißbildung der Hände).

Abgelehnt wurde Unfruchtbarmachung vom ErbgesGer. Würzburg (mangels Nachweises der Erblichkeit, gemeint ist wohl wegen Fehlens weiterer Kranker in der Familie).

Mitgeteilt seien ferner die Entscheidungen: Freiburg i. Br. (270/34 und 271/34) (anscheinend war die Diagnose Hüftgelenksverrenkung nicht sicher), Plauen (grundsätzlich unter Ziff. 8, wenn angeboren; aber in diesem Falle nicht sicher, da erst im 5. Jahr die Störung nachgewiesen ist; Bruder taubstumm. Ich glaube, daß man keine Bedenken hätte haben sollen, eine schon im 5. Lebensjahr nachgewiesene Hüftverrenkung, die ohne feststellbare Ursache auftrat, als erbbedingt anzusehen).

Das ErbgesGer. Schweinfurth ordnete in einem Falle die Unfruchtbarmachung wegen Epilepsie an und stellte fest, daß die daneben bestehende Hüftverrenkung nicht angeboren, sondern durch Verletzung erworben war.

Das ErbgesObGer. Stuttgart hat die Frage, ob eine zweifellos vorliegende angeborene Hüftverrenkung als schwere körperliche Mißbildung anzusehen sei, offengelassen und den Beschluß des ErbgesGer. Stuttgart 299/34 aufgehoben, weil die Kranke ein ordentliches Mädchen sei und noch gar nicht zu heiraten beabsichtige: Diese Begründung kann nur als ein Versehen angesprochen werden. Denn als ernsthafte Meinung eines ErbgesObGer. ist die Ansicht, daß nur unanständige Mädchen sterilisiert werden sollen, doch gar zu grotesk. Es ist ja auch gar nicht ersichtlich, wie das ErbgesObGer. die später vielleicht auftauchenden Heiratspläne erfahren soll. Man darf also wohl annehmen, daß diese Entscheidung eine einmalige Entgleisung ist — geboren aus der Absicht, einen Fall abzulehnen, dessen Unfruchtbarmachung überflüssig schien, und nicht eine feststehende Praxis, die auf das entschiedenste bekämpft werden müßte.

Nach Fortlassung der Ablehnungen wegen abweichender oder ungenügender Diagnose treten also 14 ErbgesGer. für die Sterilisierung von Kranken mit Hüftluxation ein. Nur 1 ErbgesGer. hat die Sterilisierung abgelehnt, aber nicht, weil es Bedenken gegen die Schwere des Leidens hatte, sondern weil es einen sachlich nicht berechtigten Erblichkeitsnachweis durch Familiengeschichte forderte, der zufällig nicht zu führen war.

3. **Wolfsrachen** (Gaumenspalte)

Der Wolfsrachen hängt aufs engste mit der Hasenscharte zusammen. Die ErbgesGer. konnten häufig Hasenscharte bei Eltern oder Kindern der Kranken feststellen. Der Wolfsrachen ist stets erblich, auch hier kann der Erblichkeitsnachweis im einzelnen fehlen. Als **schwere erbliche körperliche Mißbildung haben Wolfsrachen** angesprochen die ErbgesGer.:

Aschaffenburg (neben Schwachsinn), Bautzen, Bayreuth, Berlin (schwere Manifestation), Böblingen (erhebliche Sprachbehinderung, 66/34 und 57/34), Bonn (neben anderen Degenerationszeichen), Calw, Breslau (347/34), Dresden (neben Schwachsinn), Duisburg, Eisenach (schlechter Erbkreis, vielfach kriminell), Frankenthal (722/34 dumm, kriminell), Gera, Glogau (neben Schwachsinn), Güstrow, Hamburg (bestätigt ErbgesObGer. Hamburg), Heidelberg (254/34), Heidenheim, Hildesheim (neben Schwachsinn), Kiel, Koblenz (schwer manifestiert), Landsberg a. Warthe, Leipzig, Ludwigsburg, Magdeburg, München, Neiße (181/34 und 183/34), Oels, Oppeln (neben Schwachsinn), Schwäbisch-Hall, Torgau (neben anderen Krankheiten, die zur Unfruchtbarmachung genügten).

Hasenscharte ist in einem besonderen Fall vom ErbgesGer. Güstrow (weil die Kinder Hasenscharte und Wolfsrachen hatten) als ausreichend angesehen worden. Ich halte die Entscheidung für ebenso richtig, wie die grundsätzliche Ablehnung gewöhnlicher Hasenscharte durch das ErbgesObGer. Marienwerder (JW. 1935, 1871[45]).

Abgelehnt wurde Wolfsrachen als schwere erbliche körperliche Mißbildung vom ErbgesGer. Breslau (547/34), weil die Erblichkeit nicht bewiesen ist (gemeint wohl wieder keine familiäre Belastung vorliegt), Wolfsrachen und Hasenscharte bis auf näselnde Sprache gut geheilt sind und es sich um ein gewecktes Mädchen handelt. Wenn geweckt hier wirklich gut begabt heißen soll, so würde ich der Entscheidung beipflichten, sonst halte ich sie für falsch, denn Wolfsrachen ist ein Leiden, das ganz erhebliche Kunsthilfen fordert, die nicht so leicht auszugleichen sind.

ErbgesObGer. Düsseldorf (JW. 1935, 1871[43]). Hier wird richtig neben dem Erblichkeitsnachweis durch Familiengeschichte ein allgemeiner Erblichkeitsnachweis beachtet. Er wird m. E. zu unrecht verneint. Der Hinweis, daß Wolfsrachen „unter allen Umständen" erblich sei, wird der Vielfältigkeit alles Lebenden nicht gerecht. Es genügt der Nachweis, daß „mit großer Wahrscheinlichkeit" erbgeschädigte Nachkommen zu erwarten sind. Diese Wahrscheinlichkeit ist bei Wolfsrachen nach **Verschuer**, Erbpathologie, 1934, 126 doch sehr groß.

Reutlingen (seelisch und körperlich nicht gestört, sozial vollwertig, nur ein weiterer Fall in der Familie, 8 gesunde Geschwister, schwere Manifestation).

Leipzig (Wolfsrachen, Hasenscharte, angeborenes Fehlen des linken Auges; die Gründe der Ablehnung sind nicht bekannt).

Es traten also 31 ErbgesGer. für die Unfruchtbar-

machung wegen Wolfsrachens ein, abgelehnt wurden 3 Fälle, einer aus unbekannten Gründen, 2 weitere, weil das ErbgesGer. einen sachlich nicht berechtigten Erblichkeitsnachweis durch Familiengeschichte forderte, der zufällig nicht zu führen war. In einem Falle sah das ErbgesObGer. den allgemeinen Erblichkeitsnachweis nicht als „unter allen Umständen" erbracht an. In einem weiteren Fall hat das ErbgesGer. aus der geringen Häufigkeit in der Familie entnommen, daß es sich nicht um ein schweres Leiden handle. Diese Auffassung ist völlig verfehlt und wird der Tatsache nicht gerecht, daß gerade die durch einen großen Teil des Volkes verstreuten verdeckten Erbanlagen viel gefährlicher sind als die in den Familien gehäuften verdeckenden Anlagen.

4. Sonstige Hemmungsmißbildungen

Sonstige Hemmungsmißbildungen — meist an Armen oder Beinen — zeigen häufig einen dominanten Erbgang. Sie treten aus dem Erbwert (Genotypus) oft in recht verschiedener Form und Stärke in das Erscheinungsbild des Menschen. Die Abwägung der Schwere ist deshalb besonders schwierig. Nach anderen als den unter Ziff. IV angeführten Grundsätzen wird man hier kaum zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen. Insbesondere darf die häufige Wiederholung in der Familie, die eine Folge des dominanten Erbganges ist, nicht zur Begründung der Schwere herangezogen werden. Es ist bezeichnend, daß hier bei den meist dominanten Leiden keine Ablehnung wegen fehlenden Erblichkeitsnachweises vorgekommen ist. Folgende Mißbildungen wurden als schwer angesehen:

Dresden (Fehlen des Schlüsselbeines), Erlangen (Fehlen von Fingern, Verkrümmung an Unterarm und Unterschenkel, 623/34), Flensburg (Spalthand, Handhabung von Schreibzeug, Spaten usw. erheblich beeinträchtigt, Beruf: Schäfer), Frankfurt a. M. (Fehlen mehrerer Finger), Görlitz (Fehlen von Fingern und Zehen beiderseits), Günzburg (nicht genau bezeichnete Spaltbildung neben Schwachsinn und Mikromelie), Halle (Syndaktylie, Fehlen von Fingern und Zehen), Hamburg (Vielfingerigkeit bei starker Mißbildung beider Hände, trotz Kunsthilfe Hammer schlecht zu benützen), Hannover (Mißbildung an Händen und Füßen neben Schwachsinn), Kassel (Fehlen und Verkrüppelung von Fingern, dumm, schlechter Erbkreis, 320/34), Koblenz (Verkrüppelung der Arme und Hände, Ätiologie nicht genau mitgeteilt), Naumburg (starke Verkürzung der Beine, Stummelhand, verkrüppelte Finger, 26/34), Neustrelitz (Verkrüppelung von Händen und Füßen, 2/34), Passau (Syndaktylie), Schwäbisch-Hall (Kurzfingrigkeit und Spaltzunge), Schwerin (Spaltfuß und Spalthand; Unterführer, freiwilliger Antrag; die sonstige Veranlagung scheint gut gewesen zu sein; Angaben über den Erbkreis fehlen), Stade (Spalthand und Spaltfuß), Suhl (Fehlen des Wadenbeines, Spitzfuß, mißbildeter Unterschenkel).

Ablehnungen: keine.

5. Skelettkrankheiten, Zwergwuchs u. a.

Die Unfruchtbarmachung wurde nach Ziff. 8 angeordnet wegen

schwerer Knochenbrüchigkeit (Berlin), Knochenbrüchigkeit neben Zwergwuchs und Deformation des Brustkorbes (Gotha, vom ErbgesObGer. Jena bestätigt), multiple Exostosen (Leipzig, in 7 Fällen angeordnet, davon einer schwer manifestiert, in 2 Fällen abgelehnt, Gründe nicht bekannt).

Chondrodystrophie und Mikromelie (Bayreuth), Chondrodystrophia foetalis (Beuthen), Chondrodystrophie neben Schwachsinn (Hannover).

Zwergwuchs (Z.) mit Schwachsinn (Altenburg), Z. mit Schilddrüsenstörung und Schwachsinn (ErbgesObGer. Berlin, JW. 1935, 1871[41]), Z. mit Knochenbrüchigkeit (Gotha, ErbgesObGer. Jena bestätigt), Z. (Heidelberg), Z. mit Verkümmerung der Geburtsorgane und Belastung (ErbgesObGer. Kiel, JW. 1935, 219[8]), Z. mit Schwachsinn (Koblenz), Z. mit Schwachsinn (München), Z. (Rastatt), Z. (Schweidnitz), vielleicht teilweise rachitisch bedingt. Der Bruder ist auch ziemlich klein. Die gleiche Erscheinung beim Bruder darf nicht als Erblichkeitsnachweis genügen. Beide Geschwister können aus den gleichen Umweltschädigungen zu rachitischen Störungen gelangt sein, wie unter IV ausgeführt ist.

Wirbelsäulenverkrümmungen können mancherlei Ursachen haben, sehr oft liegt eine Umweltschädigung vor. Größte Vorsicht und Genauigkeit ist notwendig!

Als Mißbildungen im Sinne von Ziff. 8 wurden — wohl kaum immer mit Recht — angesehen: Altenburg (Kyphoskoliose neben Hüftverrenkung), Amberg (Rückgratverkrümmung auf rachitischer Grundlage mit erblicher Belastung durch Schwachsinn und Zwergwuchs), Augsburg (Kurzhals mit Rückenbuckel), Halle (seitliche Wirbelsäulenverkrümmung, in der Familie gehäuft).

Verneint wurde die Anwendbarkeit von Ziff. 8 bei tuberkulöser Wirbelsäulenverkrümmung (ErbgesObGer. Berlin, JW. 1935, 1871[42]), Skoliose (Duisburg, trotz mehrerer gleichartiger Fälle in der Familie wegen fehlender Erblichkeit), rachitischer Mißbildung (Zweibrücken), Kyphoskoliose (Zwickau) Antrag zurückgezogen.

6. Heredodegenerative Nervenkrankheiten und ähnliches

Ich führe die als Muskelschwund (M.) bezeichneten Krankheiten ohne Rücksicht auf die teilweise wegen ungenügender Diagnosenangabe gar nicht genau feststellbare Ätiologie und die Ataxien (A.) nach der alphabetischen Reihenfolge des Gerichts hintereinander auf.

Als Mißbildungen im Sinne von Ziff. 8 wurden angesehen: Berlin (schwerer M.), Braunschweig (M., 361/34, 391/34, 410/34), Frankfurt a. d. O. (dystr. musc. progr., 5/35, 63/35), Gotha (erblicher fortschreitender M.), Ehingen (atroph. musc. progr. spin., trotz noch vorhandener Arbeitsfähigkeit), Hamburg (spastische Spinalparalyse), Liegnitz (atroph. musc. progr.), ErbgesObGer. Jena (dystr. musc. progr., JW. 1935, 1871[44]), ErbgesObGer. Kiel (Friedreichsche A., JW. 1935, 1433[47]), Limburg (1/35, vom ErbgesObGer. Frankfurt a. M., 2/35, angeblich ebenso entschieden: dystr. musc. progr.), München (spastische Spinalparalyse), Pforzheim (76/34, dystroph. musc. progr. und Schwachsinn), Schwäbisch-Hall (Friedreichsche A.), Ulm (M.), Verden (A.).

Dagegen wurden mit Berufung auf GRR. S. 121 Mitte abgelehnt:

Frankenthal (dystr. musc. progr. und atroph. musc. progr.), Kiel (Friedreichsche A., zerebrale Mariesche A., 163/34, myotonische Muskeldystrophie, 417/34), Koblenz (Friedreichsche A.), Suhl (M.), Zwickau (dystr. musc. progr., 539/34, 540/34).

Es stehen also 5 ErbgesGer., die GRR. in der Definition des Wortes Mißbildung folgen, 16 ErbgesGer. und ErbgesObGer. gegenüber, die den Begriff „Mißbildung" weiter fassen, wie es unter I vorgeschlagen wurde. Dabei stehen allerdings auf beiden Seiten Krankheiten, die genau genommen gar keine „heredodegenerativen Nervenkrankheiten" sind. Es ist zwar zu erwarten, daß sich die 5 abweichenden Gerichte, die keinen anderen Grund angeben, als die Autorität von GRR., nach nochmaliger Prüfung der hier vorgetragenen herrschenden Ansicht anschließen werden. Eine ausdrückliche Erweiterung des Gesetzes um diese als erblich genau bekannten Krankheiten wird aber in mehreren Entscheidungen als wünschenswert bezeichnet. Sie ist es tatsächlich; erstens, um die Rechtsprechung sofort einheitlich zu gestalten, zweitens, um die bereits abgelehnten Fälle noch erfassen zu können.

7. Syringomyelie

Es handelt sich um eine geschwulstähnliche Höhlenbildung im Rückenmark. Die Erblichkeit des Leidens steht nach GRR. S. 124 unten und Verschuer, Erbpathologie, 1934, S. 100 ziemlich fest. Genaue Nachprüfung ist aber erforderlich. Die Unfruchtbarmachung wurde von den ErbgesGer. Aschaffenburg (18/34), Leipzig (61/34), Stargard i. Pom.

beschlossen. Von den ErbgesGer. Limburg (217/34) und Stettin abgelehnt. Die Akte des ErbgesGer. Limburg enthält ein Gutachten des Kaiser-Wilhelm-Instituts Berlin-Dahlem.

8. Hautleiden

Die ErbgesGer. Berlin und Schwäbisch-Hall sahen Epidemolysis bullosa (einmal neben Dummheit und Kriminalität) als Mißbildung im Sinne von Ziff. 8 an. ErbgesGer. Heidelberg lehnte Fischschuppenkrankheit als nicht erblich ab. Es sei aber darauf hingewiesen, daß es eine erbliche Fischschuppenkrankheit gibt. Ob sie hier vorlag oder nicht, läßt die Mitteilung nicht erkennen.

9. Augenleiden

Augenleiden, die unter Ziff. 8 fallen, sind Grenzfälle zu Ziff. 6; oft genug sind beide Ziffern anwendbar. Eine genaue Abgrenzung ist nicht notwendig. Es wurde unfruchtbar gemacht wegen

Albinismus mit Sehschwäche von den ErbgesGer. Braunschweig, Chemnitz, Ludwigsburg, Passau.

Aniridie von den ErbgesGer. Frankfurt a. O., Kiel (neben Schwachsinn), Hamburg. Colobom vom ErbgesGer. Halle und Lörrach (vgl. aber JW. 1935, 2148[49]; es gibt verschiedene Arten von Colobom. Der Ruf nach dem Facharzt ist sehr berechtigt).

Anophthalmie vom ErbgesGer. Berlin.

Ectopia lentis von den ErbgesGer. Aalen (Wttbg.), Güstrow.

Hydrophthalmus vom ErbgesGer. München.

Mikrophthalmie von den ErbgesGer. Frankenthal, München.

Retinitis pigmentosa von den ErbgesGer. Dresden, Hamburg, Münster i. W., Schneidemühl (bei R. p. muß sorgfältig darauf geachtet werden, ob sie erblich oder luetischen Ursprungs ist. Die selbstverständliche Forderung, daß jedes Leiden von einem erbbiologisch geschulten Facharzt untersucht werden muß, zeigt hier besonders ihre Berechtigung).

Sehnervschwund vom ErbgesGer. Lüneburg.

Sehnervstörung vom ErbgesGer. Stendal.

Schwachsichtigkeit, die an Blindheit grenzt, von den ErbgesGer. Frankfurt a. O., Torgau.

Zonularis cataракta vom ErbgesObGer. Kiel (JW. 1935, 434[1]).

Abgelehnt wurde die Unfruchtbarmachung bei:

Colobom (ErbgesObGer. Berlin, JW. 1935, 2148[49]; vgl. oben unter Aniridie), Fehlen eines Auges (neben Wolfsrachen und Hasenscharte, Leipzig), Lidspaltenverengung (Stargard i. Pomm.), Pupillenverlagerung (Magdeburg), Schwachsichtigkeit bei Berufsfähigkeit (Köslin).

10. Ohrenleiden

Grenzfälle zu Ziff. 7 (vgl. Ausführungen zu 9): Die Unfruchtbarmachung wurde beschlossen: vom ErbgesGer. Reutlingen wegen starker Schwerhörigkeit neben Schwachsinn nach Ziff. 1 und Ziff. 7 oder 8 (richtig! das Verfahren darf nicht aufgehalten werden, um eine zweite Begründung, die praktisch belanglos ist, zu klären), vom ErbgesGer. Torgau wegen starker Schwerhörigkeit nach Ziff. 8.

11. Verschiedenes

Bluterkrankheit wird als schwere erbliche körperliche Mißbildung von dem ErbgesGer. Dresden und Dortmund angesehen, die Unfruchtbarmachung aber aus besonderen Gründen abgelehnt; vgl. JW. 1935, 1872[46] und [47].

Halbseitenlähmung (Landsberg-Warthe) wurde als schwere Mißbildung im Sinne von Ziff. 8 neben Ziff. 1 und 4 anerkannt. Es lag eine erbliche Belastung mit Schwachsinn und Epilepsie vor. Zangengeburt. Richtig wäre wohl nur Ziff. 1 gewesen; der Schwachsinn war sicher angeboren, die nur exogene Schädigung war bei diesem Erbkreis nicht festzustellen. Ist die Erblichkeit bei angeborenem Schwachsinn zweifelhaft, so muß sterilisiert werden. Halbseitenlähmungen dürften nur in ganz besonderen Fällen unter Ziff. 4 fallen, die Anwendung von Ziff. 8 halte ich für falsch. Das ErbgesGer. Dresden hat spastische Paraplegie mit Recht als Umweltschaden angesehen.

Hohlfuß (Gotha) als nicht schwer abgelehnt.

Hydrocephalus internus (Halle) wegen Häufung von Degenerationszeichen anerkannt.

Kiemengangsfistel (Jena, 22/34) als nicht schwer abgelehnt.

Myotonia congenita (Leipzig) abgelehnt.

Myxödem (Frankenthal, 775/34) abgelehnt, weil nicht erblich und Schwachsinn sich erst später einstellte, also nicht angeboren ist. Die Erblichkeit des Myxödems ist allerdings keineswegs sicher, sondern noch recht ungeklärt. Wenn sie bewiesen ist, muß unfruchtbar gemacht werden, weil Krankheiten, die zu Schwachsinn führen, stets schwer sind.

Littlesche Krankheit von den ErbgesGer. Chemnitz und Hamburg abgelehnt, weil nicht erblich; vom ErbgesObGer. Berlin nach Ziff. 8 (JW. 1935, 2148[50]) und vom ErbgesGer. Pforzheim, 8/35, nach Ziff. 8, 207/34, bei Schwachsinn nach Ziff. 1 und 8 anerkannt, vom ErbgesGer. Zweibrücken mit Klumpfuß abgelehnt. Littlesche Krankheit wird überwiegend als Umweltschaden angesehen. Neuerdings wird behauptet, daß es auch eine erbliche Littlesche Krankheit gäbe. Auch dem ErbgesGer. Hamburg liegen neuerdings 2 anscheinend erbliche Fälle von Littlescher Krankheit vor. Jedenfalls ist eine sehr genaue Prüfung erforderlich, bevor wegen Littlescher Krankheit unfruchtbar gemacht wird.

Lues congenita (Kirchheim) neben Psychopathie als „Schädigung der Keimzellen, also der Erbanlagen“, unter Ziff. 8 gebracht. Wohl einer der vielen Versuche, dem Bedürfnis der Praxis nach Ausdehnung des Gesetzes auf den moralischen Schwachsinn Rechnung zu tragen. Ich halte diese Form richterlicher Ausdehnung nicht für zulässig. Dagegen ist der Wunsch von Dr. Ruttke: JW. 1935, 1869 Anm. zu 28, das Gesetz hier zu erweitern, durchaus zu unterstützen. Die Unfruchtbarmachung gerade der „moralisch Schwachsinnigen“ würde in der Bevölkerung viel Verständnis finden.

Pseudosklerose (Halle) anerkannt.

Schiefhals (ErbgesObGer. Hamburg, 375/35, Hauptdiagnose Schwachsinn) nicht als schwer angesehen. Es ist zu beachten, daß Prof. Dr. Max Lange (Der praktische Arzt, Selbstverlag, Berlin 1934, Heft 13 und 14) in einem Artikel „Über die Vererbbarkeit der angeborenen körperlichen Fehler“ S. 4 den Gedanken ausspricht, daß die Geburt von Schiefhalskindern schwer sei, weil die Kinder einen Schiefhals haben. Es wäre zu wünschen, daß die Zusammenhänge zwischen Schiefhals und schwerer Geburt genau geprüft werden. Sollte sich die Vermutung von Lange bestätigen, so muß man m. E. erwägen, ob man Schiefhals wegen der Gefahr für die Gebärende als schwer im Sinne von Ziff. 8 ansehen soll.

Spontanamputation u. ä. wurden durchweg abgelehnt; auch hier ist größte Vorsicht am Platze. Nach den Untersuchungen von Mau über den Klumpfuß (vgl. unter 1) muß man mit der Annahme einer zufälligen Mißbildung doch recht zurückhaltend sein. Es lehnten ab: ErbgesGer. Augsburg (fötale Mißbildung, die weder Spalt- noch Strahldefekt war), Erlangen (intrauterine Entwicklungsstörung, 730/34, starke Verkrümmung und Verkümmerung des linken Armes und Beines). Heidelberg (spontane Amputation, 308/34, neben Fischschuppenkrankheit). Passau (38/34, linke Hand und linker Fuß verkrüppelt, links leichte Klumpfußstellung, rechts Zehen verwachsen und Plattfuß).

Stottern (Duisburg) erblich, als leicht angesehen, nach Belehrung Antrag zurückgenommen.

Turmschädel wurde anerkannt als Mißbildung im Sinne von Ziff. 8 vom ErbgesGer. Lörrach und Stendal (neben Sehnervstörung und schwerer Belastung mit Wolfsrachen, Hüftluxation, Schwachsinn und Krämpfen).

Wehrrecht

Eine Voraussetzung von Staats- und Völkerrecht

Von Amtsgerichtsrat Dr. Bohnacker, Ravensburg

„Wehrrecht ist nicht Standesrecht der Soldaten, sondern Staatsrecht."

Reichsminister Dr. Frank.

I. Der Begriff Wehrrecht

Das Wehrrecht ist die Organisation des letzten und gesamten Einsatzes, des Lebenswagnisses und der Lebensbewährung einer Nation. Es dient der Verteidigung und Sicherung der völkischen Existenzrechte. Es ist die Garantie der Unversehrtheit und der schöpferischen Entwicklung der eigenen Rechtsordnung. Ohne Schwertgewalt gibt es kein lebensmächtiges Recht. Ohne solche Einsatzbereitschaft ist keine blühende Rechtsgemeinschaft möglich. Wehrverzicht ist Rechtsverzicht. Wehrverzicht bringt Rechtlosigkeit. Wahres Recht hat zur Voraussetzung die Haftung aller Volksgenossen mit Leib und Seele, mit ihrer gesamten Person und ihrem gesamten Gute für ihr Schaffen und Wirken und damit Sein und Werden in ihrem Lebensraum. Dieses Unterpfand des Blutes ist unabdingbar im Völkerleben und damit im Völkerrecht. Daraus ergibt sich grundsätzlich, daß das Wehrrecht das ganze Volk einbezieht. Volksgemeinschaft ist Wehrgemeinschaft. Die Nation wird zu ihrer Selbstbehauptung in Reih und Glied gestellt. § 1 WehrG. v. 21. Mai 1935 hat darum die Wehrpflicht jedes deutschen Mannes festgestellt. Er hat für den Kriegsfall die Verpflichtung jeden deutschen Mannes und jeder deutschen Frau zur Dienstleistung für das Vaterland ausgesprochen.

Diese Rechtserkenntnis und Rechtsverpflichtung im nationalsozialistischen Staate ist das Fundament für die Wiederherstellung und Aufrichtung einer wahren Verfassung des deutschen Volkes. Erst das Wehrrecht gibt uns das Staatsrecht wieder. Der französische Völkerrechtslehrer Charles Dupuis hat den Satz aufgestellt: „La souveraineté pour être respectée, doit être respectable." Ein solches Recht der Achtung garantiert auf die Dauer einem Staate nur das Wehrrecht. Die deutsche Wehrverfassung ist die Voraussetzung für die Begründung einer echten Völkerrechtsordnung. Diese wesensmäßigen und existenziellen Zusammenhänge zwischen Wehrrecht, Staatsrecht und Völkerrecht dem Volke zur klaren und scharfen Erfassung herauszustellen, ist ein Teil seiner Rechtserziehung. Auch diese gehört zum völkischen Wehrdienst. Ihre Unterlassung im Zweiten Reiche hatte die geistige Wehrlosigkeit unseres Volkes auf wichtigsten Lebensgebieten zur Folge. Das Recht ist eine seelische Einheitsgewalt einer Nation. Darum muß das Recht selbst in allen seinen Bereichen eine innere Gleichrichtung und Verbundenheit besitzen, um ein geistiges Ordnungsgebilde zu sein. Dem Recht des Zweiten Reiches fehlte diese Lebenseinheit. In ihm lagen verschiedene Rechtssysteme in wechselseitigem Kampfe. Das Volk besaß kein Recht, sondern divergierende Rechte. Im Lebenskampfe des deutschen Volkes waren darum unbewehrte und kontaktlose Lebensgebiete die Einbruchstellen für die Rechtspropaganda und den Rechtskrieg unserer Feinde. Das Recht versagte in der Abwehr. Das Recht versagte aber auch in Vorstoß und Gegenstoß, weil das deutsche Wehrrecht keine totale völkische Kraft entfaltete. Dagegen wurde es umfaßt von einem imperialistischen Gewaltrechtswillen der Feinde. Der Gang dieses Rechtsringens sei im folgenden betrachtet, um daraus die notwendigen Rechtslehren zu ziehen.

II. Der kontinentale (deutsche) Kriegsrechtsbegriff

Ein Wehrrecht als durchgreifendes totales Schutz- und Selbstbehauptungsrecht der Nation ist nationalsozialistisches Geistesgut. Das Kaiserreich besaß keine solche Rechtsausrüstung. Der Versuch der Obersten Heeresleitung im Weltkrieg ein solches Wehrrecht zu schaffen, ist mißlungen. Die von General Ludendorff herausgegebenen Urkunden der Obersten Heeresleitung berichten darüber (S. 83 ff.). Man blieb grundsätzlich im Militärrecht stecken als einem Spezialrecht für die bewaffnete Macht. Die Parteidemokratie stemmte sich dem Willen der Obersten Heeresleitung entgegen. Das Verteidigungsrecht trat aber in seiner Beschränkung am deutlichsten in Erscheinung in der herrschenden Kriegsrechtsauffassung. Diese hatte zwei Wurzeln: Das Recht des aufgeklärten Absolutismus und das kontinentale liberalistische Rechtsdenken.

Das erstere hat Friedrich der Große in seinem politischen Testament von 1786 in dem Abschnitt „der Staatsschatz" formuliert: „Der friedliche Bürger bleibt in seiner Behausung ruhig und ungestört und merkt gar nicht, daß sein Land Krieg führt, würde er es nicht aus den Kriegsberichten erfahren." Weiterhin hat Friedrich der Große diese Rechtsunterscheidung zwischen friedlichem Bürger und kämpfendem Soldaten in einer deutlichen bildlichen Umschreibung hervorgehoben: Es „wenden sich, wenn die Trompete ertönt, weder der Ackersmann noch der Fabrikant noch der Rechtskundige noch der Gelehrte von ihrer Arbeit ab; sie fahren ruhig fort, sich in gewohnter Weise zu beschäftigen, indem sie den Verteidigern des Vaterlandes die Sorge lassen, es zu rächen".

Dieselbe Rechtsauffassung bewegte König Wilhelm von Preußen, als er in der Proklamation v. 11. August 1870 erklärte: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, Sicherheit ihrer Person und Güter zu genießen." Das Kriegsrechtsdenken dieser Fürsten entsprang einmal einer ritterlichen Haltung, dann aber auch besonders ihrem merkantilistischen Wirtschaftssystem oder wie dieses treffend bezeichnet worden ist „System der landesfürstlichen Wohlfahrtspolizei". Sie wollten Wehen und Wunden des Krieges von den Völkern möglichst fernhalten und auf die Schlachtfelder beschränken. Der Krieg war ihnen nur ein Waffengang, ein „geregelter Krieg" (Vierkandt: Gesellschaftslehre).

Von anderen Erwägungen ging J. J. Rousseau aus. Er propagandierte eine weite Ausdehnung des Rechtskreises der Privatperson. Diese sollte von Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Völkern unberührt bleiben. In seinem Contrat social (I ch. IV) sagt er: „In dem Kriege, welcher eine Beziehung von Staat zu Staat ist, sind die Staatsbürger nur in zufälliger Eigenschaft Feinde und nicht als Menschen, nicht als Bürger, sondern bloß als Soldaten, nicht als Glieder ihres Vaterlandes, sondern als dessen Verteidiger." „Zivil" und „Militär" sind typisch-liberalistische Gegensatzbildungen. Die Last des Existenzkampfes wird auf den Krieger abgeladen. Der friedliche Bürger stellt sich abseits. Diese Auffassung setzte sich namentlich in der kontinentalen Völkerrechtstheorie und -praxis durch. Sie war Anlaß zu einer Reihe völkerrechtlicher Abmachungen, durch welche die Zivilbevölkerungen möglichst von Kriegshandlungen verschont werden sollten. So wurde in der Einleitung zur St. Petersburger Deklaration v. 29. November 1868 bestimmt, daß „das einzige gesetzliche Ziel, das sich ein Staat in Kriegszeit setzen darf, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist". Von diesem Grundsatz sind auch die Brüsseler Landkriegsdeklaration von 1874 und die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 ausgegangen. Der Krieg ist nach dieser Rechtsauffassung ein Kampf der Streitkräfte, der Heere und der Flotten. Die kriegerische Auseinandersetzung vollzieht sich nur zwischen den Staaten mit ihrer bewaffneten Macht. „Der Staat wird im Kriege vertreten durch das Militär, und folglich soll der Krieg nur gegen das Militär gerichtet sein, und nur das Militär soll am Kriege teilnehmen" (Joseph Kohler, Rechtswissenschaft S. 231).

III. Die angelsächsische Kriegsrechtsauffassung

Der gegnerische Kriegsrechtsbegriff hat seine scharfe Ausprägung in den Kriegsparolen Lloyd Georges und Clémen-

ceaus gefunden. Lloyd George forderte das „Knockout" gegenüber dem deutschen Volke. Die militaristische französische Kriegsidee verlangte das „il faut écraser l'Allemagne". Clémenceau, der Tiger, begehrte die Kriegführung „guerre jusqu'au bout de la décision définitive". Wilson gab das Stichwort „guerre à la guerre". Er predigte den letzten Krieg (Rede v. 22. Jan. 1917). Der Weltkrieg wurde dadurch zum Vernichtungskrieg entfesselt. Er wurde von unseren Feinden nicht nur als eine militärische Aktion angesehen. Er ist ihnen ein Kampf der Völker gegeneinander mit allen ihren militärischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften gewesen. Wilson hat deshalb sogar die Aufhebung der Neutralität gefordert: „Kein Staat kann künftighin neutral bleiben gegenüber einer gewollten Störung des Weltfriedens."

Das ganze Volk ist kriegführende Partei. Die Bürger des einen Staates sind auch als Einzelne Feinde der Bürger des anderen Staates. Gegen sie ist jede Rechtsberaubung zulässig. So lautet die naturrechtliche Formulierung (Bynkershoek, Questiones juris publici I c VII). Inimici nostrae civitatis sunt inimici nostri. In dem Völkerrechtslehrbuch „De jure belli ac pacis" (1615) des Holländers Hugo Grotius ist dieser Kriegsbegriff schon enthalten. Der amerikanische Rechtslehrer Kent hat 1826 diese Kriegslehre wiederholt in seinen berühmten „Commentaries" mit dem Satz: „Wenn zwei Staaten im Kriege sind, so sind alle Bürger des einen Staates Feinde der Bürger des anderen."

Eine Rechtsfolge dieser Kriegsrechtsauffassung war die zwangsläufig mit Kriegsbeginn eintretende Sperrung von Handels- und Verkehrsgeschäften zwischen Briten und Amerikanern einerseits und gegnerischen Staatsangehörigen andererseits. Das „trading with the enemy" wird allgemein verboten. Vor dem Kriege abgeschlossene Verträge werden regelmäßig suspendiert. Können sie nach ihrem Inhalt bzw. der Natur ihrer Leistungen nur in der Zeit während des Krieges erfüllt werden, so sind sie aufgehoben. Dieses Handels- und Verkehrsverbot bewirkt für während des Krieges getroffene Abmachungen die Nichtigkeit, es sei denn der Vertrag diene zur Unterstützung der angelsächsischen Streitkräfte. Als Feind gilt sogar ein britischer Staatsbürger, der auf feindlichem Gebiete wohnt oder sich zu geschäftlichen Zwecken dort aufhält: Er zahlt daselbst Abgaben und stärkt dadurch die wirtschaftliche Kraft des Gegners. Jeder vermögensrechtliche Verkehr mit ihm ist verboten. Die englische Krone hat das Recht, sein in Großbritannien befindliches Eigentum ohne Entschädigung einzuziehen. Zur Feststellung der Feindeseigenschaft ist der Wohnsitz bzw. der Ort der geschäftlichen Niederlassung maßgebend. — Patent- und Musterschutzrechte können zum Schaden des Feindes außer Kraft gesetzt und Lizenzen zu ihrer Ausübung an Inländer erteilt werden. Die britische Kriegsrechtsauffassung ging also über das aus dem kontinentalen Kriegsrechtsdenken entsprungene Recht des Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung hinweg. Danach war „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit" untersagt. Die englischen Rechtsgrundsätze hat der Prisenrichter Evans im Panariellos-Fall dahin zusammengefaßt: „Erstens, wenn Krieg ausbricht zwischen Staaten, so wird aller kommerzieller Verkehr zwischen den Bürgern der Kriegführenden ipso facto rechtswidrig, es wäre denn, daß er ausdrücklich erlaubt oder lizenziert wird vom Staatshaupte. Wo der Verkehr kommerzieller Natur ist, heißt er gewöhnlich ‚trading with the enemy'. Dieser Grundsatz ist auch wahr, wie ich glaube, in allen seinen Hauptpunkten für einen Verkehr, den man eigentlich nur ungenau kommerziell nennen kann" (Der Kriegsbegriff des englischen Rechts, Erläuterungen zum Fall Panariellos, Mannheim 1915). Mit welcher Konsequenz dieser Kriegsbegriff zur Anwendung gelangte, beweist ein Urteil des Supreme Court of Judicature v. 21. Dez. 1915 in einer Sache Zinc Corporation gegen Hirsch. Dort heißt es:

„Wenn die Klägerin, wie es der Vertrag bezweckt, alle von ihr aufbereiteten Konzentrate für die Beklagte zurückstelle, so würde diese in der Lage sein, bei Friedensschluß ihren Handel so schnell und in so großem Umfange wie nur möglich wieder aufzunehmen; damit würde aber die Wirkung des Krieges auf die kommerzielle Blüte des feindlichen Landes abgeschwächt, deren Zerstörung das Ziel unseres Landes während des Krieges ist. Einen solchen Vertrag anerkennen und ihm Wirksamkeit geben durch die Annahme, daß er für die Vertragsteile rechtsverbindlich geblieben sei, hieße das Ziel dieses Landes, die Lähmung des feindlichen Handels, vereiteln; es hieße durch britische Gerichte das Werk wieder ungeschehen machen, das für die Nation von ihren See- und Landstreitkräften vollbracht worden ist."

Das Gegenstück ist die berühmte Entscheidung des RG. v. 26. Okt. 1914 (RGZ. 85, 374 ff.):

„Dem deutschen Völkerrechte liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist, und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen."

Nach diesem Rechtsgrundsatz hat das RG. folgenden Fall entschieden: Ein Franzose hatte bereits vor Kriegsausbruch um die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Dieses ist ihm erteilt worden, obwohl inzwischen der Krieg ausgebrochen ist.

Der angelsächsische Kriegsrechtsbegriff ist auf die Vernichtung des ganzen gegnerischen Staates, des gesamten gegnerischen Volkes gerichtet. Den geschichtlichen Beweis dafür hat der bekannte Publizist Graf Reventlow in verschiedenen Schriften geliefert. Lord Fisher gab dieser Kriegsrechtspraxis die drastische Fassung: „burn, sink, destroy", brennen, versenken, vernichten. Der Krieg wurde zum totalen Krieg. Er erfaßte alle völkischen Kräfte. Der Brite führte daher den Weltkrieg auch als Wirtschaftskrieg — Handelskrieg — Propaganda- und Lügenkrieg — als Rechts- und Strafkrieg bis zur Verfehmung des feindlichen Volkes — als Verfassungskrieg bis zur Revolutionsentfachung — als Kulturkrieg bis zur seelischen Zermürbung der deutschen Front und Heimat — als Aushungerungskrieg durch völkerrechtswidrige Fernblockade und als biologischen Krieg bis zur rassischen Vernichtung des Nachwuchses.

Dazu noch einige Feststellungen zur Charakteristik der Tragweite eines solchen Kriegsrechtsbegriffes:

Im Wirtschaftskrieg wurde auf Grund des englischen Gef. v. 23. Dez. 1915 mit sog. schwarzen Listen gearbeitet. In sie wurden nicht nur feindliche Staatsangehörige in neutralen Ländern sondern auch Neutrale selbst, die nur mit Feinden Handelsbeziehungen unterhielten, eingetragen. Die Eintragung bewirkte den Verlust der privaten Rechtsfähigkeit. Verträge wurden nach den Grundsätzen der oben erwähnten Entscheidung nichtig. Klagerecht und Rechtsansprüche bei Verhaftungen wurden aberkannt. Mit dem angelsächsischen Rechtsbegriff des „enemy alien", des Wirtschaftsfeindes, wurde die Kriegsfront zwar nicht militärisch, aber politisch-wirtschaftlich selbst in neutralen Staaten gegen das Reich aufgerichtet. Dazu dienten auch die alliierten Überwachungsgesellschaften, welche die Verwendung der Einfuhr in Holland und in der Schweiz kontrollierten und regelten.

Im Seekrieg wurde zur Durchführung des Aushungerungskrieges das internationale Bannwarenrecht beseitigt. Man unterschied unbedingte und bedingte Bannware. Unbedingte Bannware sind Kriegsgeräte und Kriegsmittel, wie Geschütze, Munition, Uniformen usw. Bedingte Bannware sind Waren, die an sich gewöhnlich Friedensgut sind, aber für Kriegszwecke bestimmt werden können, z. B. Lebensmittel, Kleidungsstoffe, Schuhwerk (Art. 22 ff. der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht). Es war anerkanntes Völkerrecht, daß der zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung der kriegführenden Staaten bestimmte neutrale Handel mit

Gegenständen der bedingten Bannware, also z. B. Lebensmitteln zulässig ist. England aber zog radikal die Folgerung aus seiner Kriegsrechtsauffassung. Es wurde alles, was lebenswichtig war, ganz gleichgültig, ob die Ware für die Front bestimmt oder für die friedliche Bevölkerung der Heimat vorgesehen war, zur unbedingten Bannware erklärt, insgesamt über 300 Arten von Gegenständen. Die englische Begründung dieser VO. v. 19. April 1916 lautete: „Die Umstände des jetzigen Krieges sind so eigenartig, daß die Regierung seiner Majestät die Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Konterbande für wertlos geworden erachtet. Die Zahl der Angehörigen des feindlichen Staates (Deutschland), die am Krieg unmittelbar oder mittelbar teilnehmen, ist verhältnismäßig so groß, daß zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung tatsächlich nicht unterschieden werden kann."

Im Verfassungskrieg wurde mit der feindlichen Propagandawirkung die Front des Dolchstoßes gegen das Reich ins geistige Kampffeld gestellt. Lügenparolen verfälschten unseren Staatsgedanken. Unser Reich wurde als autokratischer Obrigkeitsstaat verfehmt. Ihm stand die internationale Solidarität der demokratischen Interessen gegenüber. Die Alliierten haben auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen im Jahre 1919 erwidert: „Deutschland hat sich dem ganzen Strom des demokratischen Fortschritts und der internationalen Freundschaft in der ganzen Welt entgegengestemmt. Deutschland ist die Hauptstütze der Autokratie in Europa gewesen." Der englische Dichter John Galsworthy gab schon am 30. Sept. 1914 in der Daily Chronicle einem Artikel die Überschrift: „Democracy's war; why german autocracy must be crushed", der Krieg der Demokratie, warum die deutsche Autokratie vernichtet werden muß (auszugsweise abgedruckt in Steffens: Krieg und Kultur S. 66). Es war der Krieg der Demokratie gegen das letzte Bollwerk der Soldaten des Schwertes, des Geistes und der Arbeit. Eine andere staatliche und völkische Lebensform stand der demokratischen und kapitalistischen Weltströmung im Wege. Darum wurde ein politischer Feldzug gegen die Staatsführungen inszeniert — das Zarenreich der Romanows eingeschlossen —, welche noch unabhängig waren von der internationalen anonymen Macht des Geldes. Es mußte der politische Raum erobert werden, wo die ungebrochenen rassischen Kräfte von Völkern noch die verfassungsrechtliche Möglichkeit besaßen, Freiheit und Würde ihrer Art, Wert ihrer Arbeit, ihren natürlichen Sozialismus, ihr völkisches Menschentum zu hüten, zu wahren und zu pflegen. Der Verfassungskrieg gelang den Feinden, weil deutsche Staatsangehörige ihre geistige Wehrpflicht verrieten und einer „inneren Neuorientierung" nachstrebten nach dem vom Gegner gebotenen Muster. Ein staatsrechtlich bemerkenswertes Dokument dafür ist der 1917 verfaßte Artikel „Deutsche Demokratisierung" aus der Feder des jüdischen Staatsrechtslehrers Hugo Preuß (enthalten in „Staat, Recht und Freiheit" von Hugo Preuß S. 335 ff.). In ihm ist erklärt, daß das „Anderssein unserer innerpolitischen Struktur die internationale Lage Deutschlands ungemein erschwert und belastet". Es wurde — ohne Einschreiten von Polizei und Justiz mangels eines ausreichenden Wehrrechtes — von Preuß gefordert „die politische Umgestaltung Deutschlands, die endlich seinen inneren Gegensatz zu allen anderen modernen Kulturstaaten löst". Es sind Worte, die uns heute als ungeheuerlicher Rechtsfrevel dünken. Dieser Hoch- und Landesverrat hatte seine unausbleiblichen Folgen. Eben diese innerpolitische, verfassungsrechtliche Umstellung des Reiches, die Ausschaltung entscheidender, in der Verfassung enthaltener Möglichkeiten für das Staatsoberhaupt zum Ausgriff nach einer heroischen Führung des Volkes wurde von Wilson in seinen Oktobernoten 1918 während der Vorvertragsverhandlungen zum Friedensschluß gefordert und Zug um Zug auch erreicht. Es ist deshalb keine agitatorische Übertreibung, sondern eine rechtsgeschichtliche Tatsache, wenn der Franzose Georges Demartial in einer Schrift über „die Schuld des Krieges" erklärte: „Die deutsche Revolution vom November 1918 war Deutschland vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als Antwort auf das Waffenstillstandsgesuch befohlen worden". Die Noten Wilsons sind eine der Rechtsquellen der Weimarer Verfassung geworden, und damit eine der Ursachen deutscher Not und deutschen Elends. Das Diktat von Versailles wurde die „Oberverfassung Deutschlands" (Prof. Dr. Pohl: „Reichsverfassung und Völkerversöhnung" 1924, 23). Die Unrechtsdiktate: Der Versailler Vertrag, der Dawes- und Young-Plan bildeten die eigentlichen Verfassungsgrundgesetze für unser deutsches Volk. Das Reich wurde unter fremdes Befehlsrecht gestellt. So konnte mit Recht gesagt werden, daß die vom deutschen Volk sich selbst gegebene Verfassung gar nicht die Verfassung war, unter der dieses Volk lebte (H. Jahrreiß). Der Verzicht auf die Durchführung eines totalen deutschen Wehrrechtes im Weltkrieg brachte letzten Endes den Verlust eines eigenen deutschen Staatsrechtes mit sich.

Die gegnerische Rechtspropaganda hatte unser Volk unvorbereitet getroffen. „Waffenlos fiel ich in Feindeshand" (R. Wagner: Walküre). Wir sind fremdem Rechtsdenken unterlegen. Statt zum „Wehrrecht" zu greifen, blieb man am „Militärrecht" haften (Unterscheidung Rosenbergers in Franks „Nationalsozialistischem Handbuch" S. 441). Damit war die deutsche Widerstandsfähigkeit auf den Austrag mit den Waffen beschränkt. Die Lehren der großen deutschen Kriegsdenker waren unbeachtet geblieben in dieser Beziehung. Eine individualistisch eingestellte Zeit mit ihrer starken Betonung der Privatrechte mißachtete die Mahnungen seiner genialen Lehrer des Krieges. Clausewitz hatte bereits die knappe, aber inhaltschwere Behauptung aufgestellt: „Der Krieg ist ein Akt der Gewalt, und es gibt in der Anwendung desselben keine Grenzen" (in „Vom Kriege" S. 5). Moltke forderte schon 1880 im Gegensatz zu der oben erwähnten Petersburger Deklaration für den Kriegsfall ausdrücklich: „Alle Hilfsquellen der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden, ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige." Feldmarschall Graf Schlieffen bezeichnete den Krieg als „höchste Steigerung und gewaltsame Äußerung des wirklichen Lebens" (Vorwort zu Clausewitz, „Vom Kriege"). Wir wissen, daß Schlieffen geradezu prophetisch das Wesen des Krieges in seinem 1909 verfaßten Aufsatz „Der Krieg in der Gegenwart" erkannt hatte (enthalten in Schlieffen, Cannä S. 273). Das Scheitern der wehrrechtlichen Bestrebungen der Obersten Heeresleitung im Weltkriege ist bereits oben erwähnt.

Dem deutschen Rechte ermangelte die lebensnotwendige Kraft, dem Volke einen totalen Rechtsschutz zu gewähren. Nationale Substanzwerte, wie die deutsche Verfassungshoheit und Kulturhoheit hatten schutzlose, ungesicherte Einbruchsstellen für fremde Rechtsprinzipien und Vernichtungsparolen. Kein starker, unzerbrechlicher, von einem hohen und klaren Sendungsbewußtsein angefeuerter Rechtsgeist bot dem Feinde auf dem Kampffelde des rechtspolitischen Ringens die Stirn.

Ein politisches Kräftefeld schafft sich seinen Ausdruck im Recht. Die formenden politischen Kräfte des Weltkrieges waren doppelter Art: Er wurde in den Kampfformen des liberalen und demokratischen Staatsrechtes mit einem Massenaufgebot an Menschen geführt. Die levée en masse des französischen Aufruhrrechtes von 1789 mobilisierte die Erde gegen das deutsche Kriegertum. Der Weltkrieg wurde zu einem Ringen der Millionenheere. Er wurde aber auch in der Wirtschaftsweise der kapitalistischen Gesellschaft mit Massenherstellung von Kriegsmaterial ausgetragen. Er wurde so zum Vernichtungskampf der Materialschlachten. Der imperialistische Geist des anglo-amerikanischen Wirtschaftsrechtes erzeugte diesen Terrorismus der Kriegsmaschinen und des Goldes. Börse, Welthandel, Großfinanz und französischer Militarismus prägten die Gestalt des Weltkrieges und nicht das deutsche Kriegertum.

IV. Ein Staat ohne Wehrhoheit. Recht ohne Wehrrecht?

Der Kriegsrechtsbegriff unserer Gegner war nur eine Form und ein Instrument ihrer Politik für den gefährlichsten Fall. Nach Abschluß des Weltkrieges wurde dieses Wehrmittel ausgewechselt mit der Waffe der formalen Jurisprudenz der

Diplomatie. Die liberale und marxistische Demokratie des Zweiten Reiches hatte mit dem Schwerte auch das Recht verloren. Wo das eigene Recht gebrochen und vernichtet wurde, griffen fremde Rechte Platz. Wo das völkische Wehrrecht fehlt, gilt feindlicher Rechtsbefehl. Es gibt keinen rechtsleeren Raum im Völkerleben. Es gibt keinen Volksstaat ohne Volksheer. Es gibt kein souveränes Reich ohne Wehrhoheit. Die Feindstaaten konnten deshalb das Ziel aufstellen und verfolgen, ihren durch die Brutalität hemmungsloser Gewalt erreichten Besitz- und Machtstand mit immer neuen Verträgen völkerrechtlich legitim zu machen. Die Westmächte versuchten die Ergebnisse des Weltkrieges durch ein ganzes System internationaler Abmachungen rechtlich zu sichern und mit Rechtsschein zu umkleiden. Die Gewaltordnung sollte durch eine internationale Rechtsordnung gerechtfertigt werden. Durch diese war nach ihrem Willen das Reich für alle Zukunft einem völkerrechtlichen Zwangsverwaltungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren unterworfen. Die Durchführung des Versailler Diktates war verbürgt. Diese Rechtspolitik war vom Geiste Clémenceaus überschattet. Er hatte vom Versailler Vertrag das offene Bekenntnis abgegeben: „Je constate le fait et ne m'en tient pas moins à soutenir ... que ce traité n'est et ne peut être qu'une prolongation de la guerre jusqu'à complète exécution“ (Vorwort zu Tardieu: La Paix p. XIX).

Zur Kennzeichnung dieser Rechtspolitik seien einige ihrer institutionellen und begrifflichen Erscheinungen kurz betrachtet:

1. Der Völkerbund

Über allen Wandlungen des Völkerbundes blieb ein Stabilitätsfaktor bestehen. Er gab ihm seine gleichbleibende Struktur in politischer und rechtlicher Beziehung: Die Sicherung des Status quo von Versailles. Diese Tatsache findet ihre äußere Bestätigung darin, daß die Völkerbundssatzung der erste Teil des Versailler Vertrages ist. Darum hat auch der Führer als Voraussetzung einer Rückkehr in den Völkerbund eine klare Trennung dieser Einrichtung vom Versailler Vertrag in Punkt 1 seiner Reichstagsrede v. 21. Mai 1935 verlangt. Nach dem Willen seines Schöpfers Wilson sollte der Völkerbund ein Friedensbund gleichberechtigter Staaten sein. Es ist deshalb in der Einleitung Teil XIII des Versailler Vertrages festgesetzt, der Völkerbund habe „die Wahrung des Weltfriedens zum Ziel“. Die französische Staatskunst erfüllte ihn aber mit ihrem Rechtsgeist. Er wurde zu einer institutionellen Garantie für den Status quo. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben in Erkenntnis der Wandlung dieser Organisation die Ratifikation des Versailler Vertrags abgelehnt und später einen Sonderfriedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen. Mit dem Fernbleiben der Vereinigten Staaten mußte der Völkerbund in seinem Wesen verändert werden. Die Universalität, das Hauptprinzip der allumfassenden Völkergemeinschaft, war damit zur Fiktion geworden. Carl Schmitt hat kürzlich auf einen Leitartikel des Temps vom 29. Juni 1934 aufmerksam gemacht, wo gesagt wird, durch die Nichtratifikation Amerikas sei der ganze Vertrag von Versailles gefälscht („faussé“). Er bemerkte dazu: „In der Tat, ein gefälschter Vertrag wurde die Grundlage eines auf juristischen Fiktionen aufgebauten Völkerrechtsbetriebes. Ob die Vereinigten Staaten von Amerika Mitglieder des Völkerbundes sind oder nicht, ändert die rechtliche Natur dieses Gebildes von Grund auf, da jede Gemeinschaft wesentlich von der Art und der Gesinnung ihrer Mitglieder bestimmt ist“ („Nationalsozialismus und Völkerrecht“ S. 26). Die Rechtsrichtung, das innere Richtmaß einer internationalen Institution ändert sich, und ihr innerer Charakter verlagert sich, wenn sich ihre Zusammensetzung verschiebt. Andere staatliche und völkische Kräfte werden dann zur Auswirkung kommen. Die politischen Tendenzen wechseln. Diese Folgen mußten der Austritt Japans und des Deutschen Reiches und der Eintritt Sowjetrußlands nach sich ziehen. Die Ausgangspositionen, die geistige Grundhaltung des Völkerbundes waren die Lehren der westeuropäischen Demokratie und des liberalistischen Kapitalismus. Die demokratische Basis wurde aber verlassen. Heute ist der Völkerbund eine Interessengemeinschaft bolschewistischer und antibolschewistischer, militaristischer und kapitalistisch-demokratischer Regierungen. Seine führenden Willensträger sind die ehemaligen Alliierten des Weltkrieges. Die Politik der Einkreisung des Reiches aus der Vorkriegszeit ist wieder in Erscheinung getreten in Form einer völkerrechtlichen Einkreisung des Reiches. Die Völkergemeinschaft, Ziel und Zweck des Bundes nach seiner Satzung, ist überhaupt nie entstanden.

Eine der fundamentalen Bestimmungen der Völkerbundssatzung ist Art. 10. Sein erster Satz lautet: „Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren.“ Es ist nun bezeichnend, daß von den französischen und belgischen Völkerrechtsgelehrten und Politikern in dieser Garantiebestimmung erkennbar mehr erblickt wird als ein einfaches Verbot gewaltsamer Besitzveränderungen in Übertragung des römischen Interdiktenrechtes beim privaten Besitzschutz auf das Völkerrecht und eine einfache Kollektivgarantie des Besitzstandes. Entscheidend ist der innere Ordnungsgedanke, die Rechtsidee und der Rechtszweck, die dieser Garantiebestimmung entnommen werden: nämlich die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes nach den Diktatverträgen, die Unantastbarkeit der erworbenen Macht, der Garantieschutz für den Status quo, die Legitimität des Ergebnisses von Versailles. Der Belgier Hymans nannte deshalb den Art. 10 „die Seele der Völkerbundssatzung“, „die Grundlage des Friedens“ (1925). Der Franzose Joseph Barthélémy sieht in diesem Artikel „den Eckstein des Völkerbundes“. Der Belgier Rolin hat von einer beherrschenden Stellung des Art. 10 in der Völkerbundssatzung gesprochen und behauptet, Art. 10 stelle für die öffentliche Meinung der Welt die Quintessenz des Völkerbundes dar. In Erkenntnis dieser Tendenz von Art. 10 hat bereits im Jahre 1920 Kanada auf der ersten Bundesversammlung die Streichung von Art. 10 aus der Völkerbundssatzung beantragt. Die ablehnende Haltung Amerikas sei in erster Linie auf Art. 10 zurückzuführen. In der Denkschrift des kanadischen Ministers Dohertys von 1919 wird gerade beanstandet, daß Art. 10 den augenblicklichen Besitzstand der Staaten für legitim erklärt[1]. — Die Bundesmitgliedschaft bedeutete demnach eine Bestätigung der Legitimität des Besitzstandes der Völkerbundsstaaten.

Der Völkerbund ist nicht nur ein völkerrechtlicher Zusammenschluß von Staaten. Er enthält auch staatsrechtliche Ordnungselemente. Die Amerikaner haben ihn deshalb mit Recht als „Überstaat“ (John W. Burgesh) bezeichnet. Präsident Harding sprach bei der Kongreßeröffnung am 8. Dez. 1922 von einer „Überregierung“ (supergovernment) des Völkerbundes. Der Völkerbund ist ein Zusammenschluß der Staatsgewalten in einer Bundesverfassung mit Bundesversammlung (assemblé), Rat (conseil) und Sekretariat. Er enthält Bindungen, welche in den Bereich der Staatshoheitsrechte der Bundesmitglieder, namentlich in ihre Wehrhoheit und die Führung ihrer auswärtigen Politik eingreifen. Dies bedeutet eine teilweise Zuordnung und Abtretung der Souveränitätsrechte der Bundesmitglieder an ihren „Überstaat“, eine Beschränkung und Veränderung der eigenen Verfassungshoheit. Die rechtspolitische Auswirkung dieser Maßnahmen war eine Steigerung der Rechtsmacht der wehrstarken Völker, der sog. Siegerstaaten. Das Gewicht ihrer Souveränität erhöhte sich. Sie haben im Staatenparlament und in dem Staatendirektorium des Völkerbundes (Bundesversammlung und Völkerbundsrat) neue Zuständigkeiten gewonnen und neue Einflußrechte erhalten. Der umgekehrte Prozeß vollzieht sich bei den schwachen Staaten. Sie begeben sich ihrer an sich schon geschmälerten Rechte, werden in neue Bindungen verstrickt und an neue Fesseln gekettet. Diese Rechtswirkung muß eintreten, da neben dem ganzen Völkerbundsgebilde und hinter ihm ein militärisches Allianzsystem der Hauptbeteiligten aufgerichtet ist. Dieses Netz von Militärbündnissen ist die

[1] Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl., S. 451 ff. und 145; v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes, S. 124 ff.; Carl Schmitt, Kernfrage des Völkerbundes, S. 82 ff.

wehrrechtliche Garantie (assistence mutuelle; vgl. Art. 16 Völkerbundssatzung) der in und mit dem Völkerbund bezweckten Staaten-Hegemonie. Darum war es eine Großtat des Rechtes, als der Führer mit dem Austritt aus dem Völkerbund am 14. Okt. 1933 das Reich von diesem System, das die Rechtsgleichheit verweigerte, loslöste. Es war eine notwendige staats- und völkerrechtliche Aktion zur Rückgewinnung der Freiheit des Reiches und zur Begründung eines eigenen Wehrrechtes.

2. Rechtspolitische Begriffe

Ein anderes Rechtsmittel als Kampfwaffe der Franzosen gegen die Wiedergewinnung unserer Freiheit und zum Zwecke der Niederhaltung der Souveränität unseres Reiches war die Aufstellung von diplomatisch-juristischen Thesen. Sie erfolgte aus dem Geiste des alle Lebensbeziehungen und -zusammenhänge scharf trennenden und zerschneidenden romanischen Begriffsdenkens heraus. An der Spitze steht die Forderung von der „Heiligkeit der Verträge". Die Formen und Konstruktionsmittel des Rechtes, die internationale Satzung, auch das Diktat, der erzwungene, ungerechte Vertrag, auferlegtes Recht werden für unantastbar erklärt. Sie stehen nach dem Willen der französischen Staatsführung über den unabdingbaren Lebensrechten der besiegten Nationen, über der Rechtssubstanz und der Rechtswahrheit selbst. Eine Reihe von politischen Begriffen und Pseudorechtsbegriffen werden bereitgehalten, um das eroberte Machtfeld in seiner ganzen Ausdehnung zu behaupten: voran die Schuldlügen, namentlich die Kriegsschuldlüge (Art. 231 VV.), das Verlangen nach Garantie der eigenen Sicherheit, Sanktionen und Bürgschaften, der berühmte von Paul Boncour aufgestellte Begriff des potentiel de guerre. Nach der Auffassung des französischen Generalstabs umfaßt das Kriegspotential die ganze Fülle der Mittel eines Staates an Menschenkräften und Material, die im Kriegsfalle zu seiner Verteidigung in der Front und in der Heimat, in Streitmacht und Kriegswirtschaft, in Politik und Staatswesen, kurz bei der Kampfwillensbildung des Volkes von Fabrik, Büro und Scholle bis zum Schlachtfeld eingesetzt werden können. Immer von neuem soll mit solchen Begriffen der erreichte Machtstand in den Formen des Rechtes festgelegt und eine Revision unmöglich gemacht werden. Das Diktatrecht wird zum jus strictum, zum starren Recht gemacht. Dazu ist ein weiteres Instrument

3. die Schiedsgerichtsbarkeit

Die Notwendigkeit in Konfliktsfällen oder bei Revisionsbegehren den Weg der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder Vergleichsverfahren einzuschlagen, soll es Deutschland unmöglich machen, sich vom Joch der Verträge zu befreien. Dazu war vor allem vorgesehen und eingehend ausgearbeitet:

a) Das berühmte Genfer Protokoll v. 2. Okt. 1924 über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle. Es wurde am 8. Okt. 1924 einstimmig angenommen. Es wurde aber von keinem Staat ratifiziert wegen zu großer Beschränkung der staatlichen Souveränität zugunsten des Völkerbundes.

b) Ein weiteres Mittel zur Aufrechterhaltung der Vorherrschaft der Weststaaten, namentlich Frankreichs, sollten die Genfer Generalakte v. 26. Sept. 1928 sein. Hier war auch für die politischen Interessenkonflikte, also die nicht rechtlichen Streitigkeiten, die Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorgesehen. Diese Generalakte binden aber den Richter an das formale Recht. In einer Resolution des Völkerbundes, welche die Annahme dieser Generalakte den Staaten empfiehlt, ist dazu festgestellt, „daß die Achtung der in den Verträgen niedergelegten oder sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte für die internationalen Gerichte verbindlich ist, und daß die den Staaten zustehenden Rechte nur mit ihrer Zustimmung geändert werden dürfen" („Nationalsozialistisches Handbuch" von Frank unter „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit" S. 315). Nach der Generalakte waren Vorbehalte zulässig. In ihren beim Beitritt gemachten Vorbehalten hat sich die französische Regierung ausdrücklich auf die angeführte Resolution berufen. Sie legte sie dahin aus, daß die Achtung der in den Verträgen festgelegten Rechte verbindlich sei für die Schiedsgerichte, welche die nicht rechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden haben. Somit wird eine Rechtsfortbildung unterbunden. Wo von der geltenden Rechtsregel abgewichen werden soll, gibt es nach den Feststellungen anläßlich der Verhandlungen über die Generalakte nur die Anrufung des Völkerbundsrates nach Art. 11 oder 15 der Satzung. Diese Generalakte sind u. a. von England, Frankreich und Italien, nicht aber von Deutschland und Japan unterzeichnet worden. Durch solche Rechtsbindungen soll eine Revision der Diktate unmöglich gemacht werden. Der Status quo ist das maßgebende Gesetzbuch für das Schiedsgericht. Er ist die bindende Rechtsanweisung für alle Urteile. Frankreich will sich auf diese Weise für seine erpreßte Beute immer neue Titel der Rechtsförmigkeit erwirken können.

c) Auch in der Völkerbundssatzung ist die Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. Es werden unterschieden:

1. Rechtsstreitigkeiten, gerichtsfähige Streitsachen, z. B. über Auslegung eines Vertrages, Fragen des Völkerrechts, Verletzung einer internationalen Verpflichtung und im Falle einer solchen über Umfang und Art der Wiedergutmachung, so bestimmt in Art. 13 Völkerbundssatzung und Art. 36 der Satzung des StIntGerH. Sie werden entschieden vom StIntGerH. im Haag. Er ist nicht zu verwechseln mit dem ständigen Schiedshof, einer Einrichtung, die aus der ersten Haager Konferenz hervorging und in 30 Jahren ihres Bestehens 23 Staatenstreitigkeiten entschieden hat. Die Richterbank des StIntGerH. ist mit ständigen Richtern besetzt. Diese werden in einem besonderen Verfahren aus bewährten und anerkannten Juristen gewählt. Der StIntGerH. ist bei seinen Entscheidungen an die bestehende Völkerrechtsordnung gebunden. Eines ihrer deutschen Mitglieder, der bekannte Völkerrechtslehrer Viktor Bruns, hat bekennen müssen:

> „Das Tragische am Richterberuf bleibt, daß er in dem Kampf des Rechtes gegen die ungerechte Satzung Vollstrecker dieser sein muß, und jenes nicht aus seinen Fesseln lösen darf. Den Neubau dieser Rechtsordnung muß er anderen überlassen; dem Politiker bleibt die höchste Aufgabe, den Kampf um das Recht und gegen die ungerechte Satzung zu führen, damit die Gerechtigkeit ihre Verwirklichung finde." („Der internationale Richter" von Viktor Bruns S. 25.)

2. Nichtrechtsstreitigkeiten, vor allem sog. politische Streitigkeiten, die namentlich im Falle einer begehrten, aber hinsichtlich Zulassung und Umfang strittigen Rechtsänderung vorliegen, und Vermittlertätigkeit wie Vergleichsvorschläge im Streit- und Kriegsfalle, die Fälle von Art. 15 und 16 Völkerbundssatzung. Sie bleiben dem Völkerbundsrat überlassen oder Vergleichskommissionen, die in Einzelverträgen der Staaten, z. B. den Locarno-Verträgen vorgesehen sind. Sie können allerdings nur unverbindliche Vorschläge zur freiwilligen Einigung der Parteien machen. Doch entwerfen diese Vorschläge instruierte Staatenvertreter. Richtschnur ist also letzten Endes das politische Interesse dieser Delegationen der Ratsmächte.

Die Schiedsgerichtsbarkeit, das internationale Streitschlichtungssystem überhaupt haben also ihre Grenzen. Es ist deshalb eine gefährliche Verfälschung des Rechtes, wenn über Dasein und Zukunft eines Volkes nach den Regeln eines bestehenden Paktes justizförmig entschieden werden soll. Das Völkerleben kann nicht restlos einer starren Verrechtlichung unterworfen und prozeßmäßig gelenkt werden. Wo dies unsere Gegner verlangen, ist ihr Wille darauf gerichtet, die Befreiung des deutschen Volkes von den Fesseln des Diktatrechtes zu unterbinden. Bei jedem gerechten Versuch, seine Ketten zu lösen, seine Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit wiederherzustellen, soll es zum Angreifer und Rechtsbrecher gestempelt werden. Es soll der Ächtung als Friedensfeind verfallen sein. Die internationale Exekution soll gegen das Reich ins Werk gesetzt werden. Das Recht selbst wurde so zu einem internationalen Prozeßverfahren degradiert. Es wurde seiner Hoheit und Heiligkeit beraubt. Seine Substanz wurde ihm genommen. Es dient nicht mehr der Gerechtigkeit. Es ist mißbrauchte

Satzungsgewalt. Es verkörpert Unrecht und stellt eine Mißordnung dar. Das Recht wurde losgelöst von der lebendigen Wirklichkeit, von den Schöpferkräften und Lebensgesetzen der Völker. Es entspringt das Recht nicht mehr aus der konkreten Ordnung und Gestaltung des Lebensprozesses gottgeschaffener Nationen. Es wirkt nicht mehr nach ewigen Gesetzen. Es ist aus dieser Verbundenheit herausgenommen und in ein unwirkliches Normenreich versetzt. Die diplomatischen Urkunden der Machwerke von Versailles und Genf, die Satzung der Diktate sollen die unabänderlichen Gesetzestafeln für alle Zukunft sein.

Der Geist des feindlichen Kriegsrechtsbegriffs hat nach Kriegsende weitergewirkt. Die Entmachtung und Entrechtung des deutschen Staates wurde völkerrechtlich verankert. Das Völkerrecht war nicht Friedensmittel. Es wurde als Kampfwaffe mißbraucht. Das gegnerische Diktatrecht griff aus bis zur Dienstbarmachung deutscher Arbeit und Wirtschaft für die Zwecke der internationalen Finanzgewalt. Dies war erreicht worden mit dem Dawesplan und den Londoner Protokollen v. 9. und 16. Aug. 1924, wie mit dem Youngplan und dem Haager Vertrag v. 20. Jan. 1930. Mit diesem Angriff auf die rassische Substanz unseres Volkes, auf seine Existenz, mit der Leugnung von Sinn und Würde und Ehre unseres Menschentums wurde die Verfälschung des Rechtes durch die Gegner unverhüllbar. Wo die Prinzipien der Sittlichkeit eines Volkes, wo seine Staats- und Rechtsidee mißachtet und verneint werden, da wird das Leben eines Volkes zerstört. Wo aber seine Existenzgrundlagen vernichtet werden, da wirken nicht Recht, sondern nur Unrecht und höllische Gewalten.

Das von unseren Feinden aufgerichtete Völkerrechtssystem verfiel einer krankhaften Rechtsaufblähung. Die verwirrende Fülle von streitschlichtenden Bestimmungen bedeutet eine neue Gefahrenquelle für Verwicklungsmöglichkeiten, für Widersprüche, für Unsicherheit und Komplikationen in den Rechtsverhältnissen. Das Recht übersteigert sich. Es schlägt in sein Gegenteil um. Es bringt Streit statt Frieden. Es mehrt nicht das Leben, sondern es tötet es. Dieser Degenerationsprozeß des Völkerrechts zeigt sich auch in einer anderen Entwicklung: Im Völkerrecht der Vorkriegszeit war die Schiedsgerichtsbarkeit durch den Vorbehalt der Lebensinteressen, der Ehre und Unabhängigkeit seitens der Vertragsstaaten („Ehren- und Interessenklausel") beschränkt. In der Nachkriegszeit wurde diese Beschränkung fallen gelassen. Auf einem Umweg aber trat dieser unverzichtbare existenzielle Rechtsschutz viel häufiger in Erscheinung. Das eigentliche Vertragsrecht wird regelmäßig durch die beigefügten zahlreichen Vorbehalte der beteiligten Vertragsstaaten aus den Angeln gehoben. Auf diese rechtsschädliche Entwicklung hat Triepel schon 1916 hingewiesen („Zukunft des Völkerrechts" S. 24). In den Vorbehalten werden die lebenswichtigen Fragen der vertraglichen Regelungen von den beteiligten Staaten ausgenommen. „So ist es dazu gekommen, daß heute nicht mehr die Verträge, sondern die Vorbehalte den eigentlichen Inhalt des Völkerrechtes darstellen" (C. Schmitt: „Völkerrecht und Politik" S. 23 und Handbuch von Frank, „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit" S. 317). Damit wird das Völkerrecht zum Scheinrecht und Trugrecht. Der Mißbrauch mit dem Völkerrecht durch das Versailler und Genfer System offenbart sich auch im Fehlen echter und praktischer Revisionsmöglichkeiten. Solche wären diesem Rechtssystem ein Widerspruch mit seinem Status-quo-Prinzip.

Das Ergebnis ist: Werden in einem Staatenkreis einzelne Völker von einer Staatengruppe ihres Wehrrechtes beraubt, so sinkt das Völkerrecht zu einem Scheinrecht herab. Echtes Völkerrecht ist unmöglich geworden, weil keine Staatengemeinschaft mehr vorhanden ist, sondern eine Staatenvorherrschaft organisiert wird. Das Völkerrecht wird zu einer Tarnung des Gewaltsystems der siegreichen Staatengruppe.

V. Die Wehrgemeinschaft als Grundlage der nationalen und als Voraussetzung der internationalen Rechtsgemeinschaft

Der Präsident des StIntGerH. im Haag, Prof. Anzilotti, bezeichnet das Völkerrecht als eine Rechtsnorm zwischen Staaten. Diese sei nichts anderes und könne nichts anderes sein als „eine Vereinbarung zwischen Gleichgestellten". Leistungsversprechen, nicht Befehl sei ihre Grundlage (Völkerrechtslehrbuch S. 34). Gleichstellung aber hat zur Bedingung eine Ablehnung der Einteilung in bewehrte und unbewehrte Staaten, in „Sieger" und „Besiegte". Auf dem Gegenteil beruht das System von Versailles und Genf. Es unterwirft die Staaten ohne Wehrrecht den Staaten mit Wehrrecht. Es ist die einseitige Gesetzgebung und institutionelle Sicherung eines fremden Wehrrechtssystemes. Dieses Rechtsprinzip wurde bis zum französischen Plan der Schaffung einer Völkerbundswehrmacht weiter verfolgt. Es setzt Diktat- und Zwangsrecht eines Vertragsteiles an Stelle einer Teilhaberschaft im Rechte für alle Vertragsstaaten. Für die traditionelle Völkerrechtslehre sind die Staaten die Gesetzgeber, Rechtssubjekte und Parteirollenträger der Völkerrechtsordnung. Sie begründen und festigen, lockern und lösen die Gemeinschaft mit dem Recht der Übung und des Vertrages. Völkerrecht ist Völkergemeinschaft und Völkerfrieden. Mit den Diktaten der Alliierten und dem Genfer Völkerbund wurde das Wesen des Völkerrechts verkehrt. Die bestehende Gemeinschaft innerhalb eines europäischen Gleichgewichts (balance of powers) wurde abgewechselt von der Vorherrschaft der Weststaaten, dem Imperialismus von Weltfinanz und französischem Militarismus. An Stelle einer Gleichordnung der Völker trat die Ausschaltung und Unterjochung des deutschen Rechtskreises. Fremdrechtliche Befehlsgewalten wandelten ihre eigenen Hegemonieansprüche zu internationalen Rechtssätzen um. Dieses Völkerrecht wurde für das Reich zu einem auferlegten, einseitig belastenden Recht, also einem Unrechtssystem (Jahrreiß: JW. 1925, 455).

In dieser Situation wurde der Kampf des Nationalsozialismus nach innen und außen zu einer Revolution des Rechts. Er bedeutet nichts weniger als eine Entscheidung um die Wiederherstellung des Rechtes überhaupt und um die Beseitigung der internationalen Rechtsverfälschung. Er vollzieht die Rückkehr zu der unverbrüchlichen Schöpfungsordnung, wie sie der Schöpfer in den Artgemeinschaften der Völker gebildet hat. Die Gesetze des ewigen Gottes sind die Fundamente und Wertprinzipien für die nationalsozialistische Rechtsgestaltung. Staaten sind für den Nationalsozialismus grundsätzlich Rechtsformen, Rechtsträger, Rechtsordnungen rasse- und artgebundener Volksgemeinschaften. Wie er die eigenen Lebensrechte und Lebensansprüche hüten und wahren, pflegen und durchsetzen will, so achtet er aus seiner Weltanschauung und Rechtsgesinnung heraus die Lebensordnungen anderer Staaten. Gleichheit der Rechtsgenossen einer Staatengemeinschaft in Recht und Pflicht wird zum Rechtsgebot. Dem Völkerrecht ist eine neue geistige Grundlage gegeben. Es ist die Ordnung einer Rechtsgemeinschaft der Völker zur Überwindung gemeinsamer Lebensnot im gleichen oder benachbarten Lebensraum.

Der Nationalsozialismus führt also im Verhältnis zur Staaten- und Völkerwelt einen Kampf um die Erneuerung der internationalen Rechtsordnung auf Grund echter Rechtsprinzipien. Er marschiert genau so sieghaft in diesem weltgeschichtlichen Prozeß, wie er im Innern des Reiches die Wandlung des Rechtes hervorrief und weiterbewegt. Der Rechtswert der Revolution ist derselbe: Die Idee der artgebundenen völkischen Rechtsgemeinschaft. Die Methode der Revolution ist die gleiche: Der Weg der Disziplin und der Weg der Legalität. Das Tempo der Revolution hat ein ähnliches Schrittmaß: Es wird vom Führer bestimmt. Auch die Psychologie der Revolution ist dieselbe: Der Führer spricht zum Herzen und zur Seele der anderen Völker, und sein Wort dringt in ihr Inneres, wenn verhärtete Staatsmänner einer bereits abgeschlossenen Weltepoche in anderen Staaten noch ihre abgegriffenen Zylinder tragen. Der Nationalsozialismus wird von der inneren Überlegenheit seiner Idee und Weltanschauung instand gesetzt, diese Bahnen der friedfertigen Durchsetzung und Rechtsbildung zu beschreiten. Er tritt in die Schranken für einen schöpferischen und aufbauenden Rechtsgedanken, wo ein überwuchertes internationales Normensystem das Recht selbst erdrückt und erdrosselt hatte. Für den Nationalsozialismus ist das Recht nicht nur Mittel und Technik der Politik.

Es ist ihm Ausgang und Ziel der Politik. Er spricht die elementare undiskutierbare Sprache der Gerechtigkeit.

Man hatte das Recht in der demokratischen und liberalen Zeit mit Berechenbarkeit gleichgesetzt. Deshalb war auch die Regelung von Konfliktfällen Sache einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geworden. Das Recht ist aber eine Lebensgewalt von Völkern. Es läßt sich nicht nur gewissermaßen justizförmig verwalten. Es teilt das Lebensschicksal der Nationen. Solche entscheidenden Veränderungen des Rechtes zu vollziehen, fällt nicht in die Kompetenz der innerstaatlichen oder der internationalen Gerichtsbarkeit. Dies bleibt vielmehr Sache der Gesetzgeber der Völker. Eine Wiedergeburt und eine Neuschöpfung des Rechtes zu vollziehen, bleibt immer nur den Repräsentanten der Staatskunst und den Begründern neuer Ordnungen der Völker und der Völkergemeinschaften überlassen. Gerade auch im Völkerrechte besteht diese Wahrheit. Im vorigen Jahrhundert ist es hauptsächlich Bismarck gewesen, der dem Völkerrecht die Struktur gegeben hat. Sein Geist wirkte sich aus sogar bis zur Formung der Staatsverträge. Ohne den heldischen Menschen als Gesetzgeber gibt es keinen Fortschritt, keinen Aufstieg und keine Erneuerung im Leben des Rechtes. Diese Erkenntnis und dieses Wissen wollte aber die Demokratie, die Herrschaft der Anonymen, dem Volke aus dem Bewußtsein auslöschen.

Im Stile der demokratischen Politik war die Diplomatie der großen Mächtekonferenzen. Sie war so unfruchtbar wie das demokratisch-parlamentarische System, aus der sie entstammte. Auch der Völkerbund gehört in dieses System. Der englische Premierminister Baldwin hat ihn darum zutreffend als „clearing office for international disputes" bezeichnet. Der Führer hat jedoch mit feinem Instinkt die Wahrheit von der rechtsschöpferischen Kraft der Persönlichkeit erfaßt. Er sagte im Frühjahr 1934 zu dem amerikanischen Journalisten Louis P. Lochner, er sei ein überzeugter Anhänger der „Mann-zu-Mann-Diplomatie". Nichts sei ihm lieber, als daß er die verantwortlichen Führer der wichtigen Nationen einschließlich Amerika unter vier Augen sprechen könne.

Jedem Recht gehen Grundwerte voraus. Ohne sie ist das Recht sinnlose und zerstörende Gewalt und bleibt es tote und tötende Form. Diese Grundwerte sind im Völkerrecht die Lebensäußerung, die Lebensgebote und Lebensinhalte der Völker selbst. Sie erscheinen darum als objektive Prinzipien, als Ausgangsmaximen im Recht wieder, als sog. Grundrechte. Diese Grundrechte sind zugleich Selbstbehauptungspflichten der Staaten. Alle diese Grundrechte folgen aus dem Recht auf die eigene Existenz: Das Recht auf Souveränität, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverteidigung, Gleichberechtigung, Achtung und Verkehr. Diese Rechte sind nicht nur sog. Naturrechte. Sie liegen vielmehr im Wesen des Völkerrechtes selbst begründet. Darum kann Carl Schmitt unsere juristische Grundposition als „eindeutig und sicher" bezeichnen, ja sogar behaupten: „Wir haben eine in rechtswissenschaftlicher Systematik erprobte Rechtsgrundlage, wie sie kein Volk der Erde jemals besser und fester innegehabt hat" („Nationalsozialismus und Völkerrecht" S. 9). Wir greifen weiter und stellen fest, daß diese Grundrechte selbst unveräußerlicher Bestandteil im Rechtsdenken unserer Gegner für ihre Rechtskreise sind. Wilson hat sie in seinen Botschaften ausgesprochen. Sie gehören damit zum Inhalt des Vorvertrags v. 5. Nov. 1918 (Lansingnote) zum Friedensvertrag. Wir finden sie in der Völkerbundssatzung, insbesondere in (dem erwähnten) Art. 10 als geltende Rechtsbegriffe. In der Mantelnote v. 16. Juni 1919 nehmen unsere Gegner sogar für den Versailler Vertrag in Anspruch, „daß er auch die Grundlage schafft, auf der die Völker in Freundschaft und Gleichheit zusammenleben können". Anläßlich der Aufnahme des Reiches in den Völkerbund erklärte der Völkerbundsrat von seiner Organisation, daß er das „Prinzip der Gleichheit, das gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte nach sich zieht, für eines der wesentlichsten Elemente hält". Der StIntGerH. im Haag nannte die Unabhängigkeit der Staaten ein „Prinzip, das die Grundlage des Völkerrechts bildet". Die Präambel des Genfer Protokolls v. 2. Okt. 1924 unterstellt die Unabhängigkeit der Staaten ausdrücklich dem Schutze der Vertragsteile. Schließlich sind in zahlreichen Erkenntnissen internationaler Gerichte, in diplomatischen Urkunden und Äußerungen gegnerischer Staatsmänner unveräußerliche und unantastbare Grundrechte zur Darstellung der Rechtslage und zur Begründung ihrer Rechtsansprüche verwendet worden. Ein berühmtes Wort Baldwins über das Verteidigungsrecht der Staaten ist in die Proklamation der Reichsregierung beim Erlaß des Ges. v. 16. März 1935 aufgenommen worden.

Eine unvermeidliche Konsequenz dieser Rechtslage ist die Nichtigkeit entgegenstehender, diese Grundrechte mißachtender und verletzender Bestimmungen der Diktatverträge, des „imposer" in der französischen Rechtssprache (s. Jahrreiß: JW. 1925, 455). Dies ergibt sich auch aus der Logik dieser Rechtsbegriffe. Die Verwerfung des Diktatrechtes findet schließlich eine ganz besondere Rechtsgrundlage in Punkt 2 von Wilsons Mount-Vernon-Rede v. 4. Juli 1918[2]), die ebenfalls Bestandteil des Vorvertrages zum Versailler Vertrag geworden ist. Damit sind auch vor allem nichtig die Bestimmungen über Teil V des Versailler Vertrages über die deutschen Wehrbeschränkungen. Die Führung des Reiches hat darum auch das gleiche Recht der Waffen in Anspruch genommen. Die Ausübung eigener Wehrhoheit ist ein Ausfluß unseres Rechtes auf Selbstverteidigung. Sie bedarf keiner Sanktion der ehemaligen Feindstaaten. Der Erlaß des WehrG. v. 16. März 1935 ist aus eigener Rechtsfülle und Zuständigkeit des Reiches erfolgt. Dazu sei eine fremde Rechtsäußerung in Erinnerung gerufen:

Anläßlich des Abschlusses des Kellogpaktes v. 27. Aug. 1928 hat der amerikanische Staatssekretär Kellog selbst in der amerikanischen Zirkularnote v. 23. Juni 1928 dieses Selbstverteidigungsrecht bejaht. Er definierte es als das „right inherent in every sovereign State and implicit in every treaty to defend its territory from attack or invasion". Kellog hat weiterhin erklärt, „jede Nation, und nur sie, sei berufen zu entscheiden, ob die Umstände es erfordern, zu ihrer Selbstverteidigung zum Kriege zu schreiten". Daraus folgt rechtsnotwendig, daß jede Nation auch selbst Gesetzgeber ist für die Organisation ihrer Verteidigung und die Bereitstellung von Mitteln für dieselbe.

Die Wiederherstellung und Sicherung der Lebensrechte unseres Volkes durch den Nationalsozialismus führte zur Wiederbegründung unserer völkischen Wehrgemeinschaft. Sie ermöglicht die Gestaltung einer neuen internationalen Rechtsordnung im Abendland. Die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Jan. 1934, das Flottenabkommen mit England vom 18. Juni 1935 lassen neue konstruktive Möglichkeiten einer deutschen Politik erkennen. Die völkerrechtliche Einkreisung des Reiches von Clémenceau bis Barthou verliert an Geschlossenheit. Die Lebensgewalten der Völker suchen eine neue schöpferische Zuordnung zueinander. Sie entfernen sich erkennbar, wenn auch nur allmählich von der alten Institution einer überlebten kapitalistischen Weltdemokratie im Völkerbund, entziehen ihr ihr Vertrauen und überlassen diese dem Leerlauf.

Durch die Ges. über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 und das WehrG. v. 21. Mai 1935 wird auch die große völkische Rechtsordnung, welche der Führer mit der Organisation der nationalsozialistischen Bewegung und der Eroberung der Staatsmacht eingeleitet hat, stabilisiert und weitergeführt. Die Wehrgemeinschaft ist in die große Rechtsgemeinschaft des deutschen Volkes harmonisch eingegliedert worden. Gegenüber der Wehrverfassung des Bismarckischen Reiches ist der Fortschritt zur Führereinheit und Rechtseinheit

---

[2]) Dieser lautet: „Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte." Dieser Punkt gehört zu den Zielen, „für die, die verbundenen Völker der Welt kämpfen und die ihnen zugestanden werden müssen, ehe Friede sein kann".

erzielt worden. Diese Einheit fehlte in der verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Wirklichkeit des Kaiserreiches [3]). Nach Bismarcks Abgang und dem Fortfall seiner Führerpersönlichkeit besaß das Reich in Wahrheit keine Verfassung von Staat und Volk mehr. Es verzehrte sich in Streitigkeiten der verschiedenen Verfassungsgewalten. Die Einheit des Rechtes war mit der Gestalt Bismarcks dem Reiche genommen. Im Staatsgefüge traten bis zur Wurzel des Staatswesens reichende Gegensätze auf. Sie gefährdeten das Reich. Heeresverfassung und Parlamentsverfassung wurden zu rivalisierenden Institutionen des Staates. Der Staat der Bourgeosie und der Staat des Kriegertums traten einander gegenüber. Der erstere erlitt weltpolitische Niederlagen. Der letztere gewann die Schlachten des Weltkrieges. Die eingehenden Untersuchungen des Obersts Schwertfeger über „Die politischen und militärischen Verantwortlichkeiten im Verlaufe der Offensive von 1918" haben gezeigt, wie die kriegerische und politische Führung des Reiches auseinanderfielen. Die Staatsleitung war dem händlerisch-bürgerlichen Geiste verfallen. Sie entfernte sich von jeder heroischen Einstellung. Der Staatsgedanke der Bourgeoisie gewann die Oberhand. Er gab die Parole der „gründlichen Entmilitarisierung" aus (Max Weber: „Deutschlands künftige Staatsform", gesammelte Aufsätze aus der Frankfurter Zeitung 1918/19 S. 11). Er begehrte „zunächst natürlich die bisher fehlende Unterordnung der Militärgewalt unter die bürgerliche" (d. h. parteiparlamentarische). Er vollzog also die Umwandlung in einen Staat ohne Wehrhoheit. Das Wesen des Staates aber ist der Ausdruck des Charakters seiner führenden Menschen. Die Rechtfertigung des Staates ist der Lebenssinn seiner Staatslenker. Der Übergang zur Herrschaft des wirtschaftlichen Menschentypus im Gegensatz zum kriegerischen — eine wahrheitsmäßige Unterscheidung des englischen Philosophen Herbert Spencer — brachte eine Veränderung unseres Reiches: Es wurde zum Tributstaat der kapitalistischen westlichen Imperien, wo jener bourgeoise wirtschaftliche Menschentypus seine Prägung im 19. Jahrhundert und seine geistige Heimat gefunden hat. Einen „isolierten Staat" gibt es nicht. Der Staat wird in seiner Verfassung und gesamten Rechtsordnung immer das Gesicht seiner herrschenden Menschengruppe haben. Heute regieren wieder die Krieger. Von ihnen aber verkündet ein großer russischer Philosoph der Gegenwart, einer ihrer hellsichtigen Menschen, Nikolai Berdiajew, in der Sprache des Mythus: „Bis zum endgültigen Siege über das Böse, bis zur Verwandlung dieser Welt in eine neue Erde und in einen neuen Himmel kann und soll der kriegerische Geist aus dem menschlichen Herzen nicht ausgerottet werden. Dieser unsterbliche Geist des Rittertums, der sich dem endgültigen Siege des Bourgeoistums ewig widersetzt, ist der Geist des heiligen Zornes gegen das alle Grenzen überschreitende Böse" (Der Sinn des Schaffens S. 310). Das Soldatentum des Zweiten Reiches ist unterlegen, weil ihm die geistigen Waffen gegen die demokratischen Rechtsparolen und Aufruhrideen und die liberalistischen Rechtsbegriffe des 19. Jahrhunderts fehlten. Unsere Feinde dagegen fanden die Rechtsform, die ihnen die Rettung aus der Not verschaffte. Es sei an das Beispiel Clémenceaus erinnert. Er schleuderte am 8. März 1918 den Sozialisten in der französischen Kammer die Worte entgegen: „Meine auswärtige und meine innere Politik sind ganz dasselbe. Innere Politik: Ich führe Krieg. Auswärtige Politik: Ich führe Krieg. Ich führe immer Krieg. — —." In Frankreichs schwersten Stunden, als Paris bedroht war, hat Clémenceau am 4. Juni 1918 in der Kammer ausgerufen: „Wir werden den Sieg davontragen, wenn die öffentlichen Gewalten auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Ich schlage mich vor Paris, ich schlage mich in Paris, ich werde mich hinter Paris schlagen."

Der Nationalsozialismus hat uns den existenziellen Zusammenhang zwischen Wehrmacht und politischem Verfassungsaufbau gegeben. Es gibt keine parlamentarischen Eingriffs-, Genehmigungs- und Kontrollrechte mehr. § 3 des Ges. vom 21. Mai 1935 bestimmt: „Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler. Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus." Die Einheit der Verfassung ist damit festgelegt. Die Einheit von Volk und Wehr hat dem Reiche die Einheit von Volk und Recht gegeben. Aus diesem Geschehen spricht aber als lebendige Wahrheit und heldische Parole für den deutschen Juristen erneut das frohe verpflichtende Erkennen, die Bestätigung des Gottesurteils der Geschichte: Wo der Führer streitet und kämpft, da geht es um die Verwirklichung des Rechtes überhaupt.

Der Inhalt der gesamten rechtlichen Entwicklungen und Betrachtungen sei zusammengefaßt in einem tiefgedachten Worte eines der Großen der deutschen Rechtswissenschaft, Rudolph Sohm:

„Das Grundgesetz des Rechtes ist die Selbstbehauptung des Volkes: Was der machtvollen Erhaltung des Volkes dient, das ist (menschlich) gerecht. Salus publica suprema lex. Das Recht ist die Schlachtordnung des Volkes für den Kampf ums Dasein ... Die Heeresordnung bedeutet den Ursprung der Rechtsordnung: Der Soldat ist der Vater des Vaterlandes. Die Heeresverfassung erzeugt die Staatsverfassung... Unter dem Zeichen des Speeres sind Recht und Staat geboren worden. Alles Recht besteht, damit das Volk da sei, stark sei, und die Macht des Rechtes über den einzelnen beruht in der sittlich geforderten Unterordnung des Einzellebens unter das Volksleben. Gib dein Leben dem Volke wieder, von dem du es empfingst."

[3]) Zu vgl. Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches.

Die Ausführungsanweisung zur RStraßVerkO. und ihr Verhältnis zu § 25 RStraßVerkO.

I. Von II. StA. Dr. Burckhardt: JW. 1935, 2246.

II.

Von Notar Innerlohner, Freising

Dr. Burckhardt befaßt sich in seinem Aufsatz (JW. 1935, 2246) mit dem Charakter des § 25 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (= RStraßVerkO.) und dem Verhältnis, in dem die Ausführungsanweisung dazu (= AusfAnw.) zu § 25 selbst steht.

Die Rechtslehre (Müller, Koffka, Maaß, Däubler) vertritt den Standpunkt, daß auch die AusfAnw. zu § 25 (wie § 25 selbst) vom Erfolgsprinzip beherrscht sei, daß also Verstöße gegen die Regeln der AusfAnw. nur strafbar sind, wenn dadurch ein anderer geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt worden ist.

Dr. Burckhardt dagegen kommt zu dem Ergebnis, daß nicht nur § 25 RStraßVerkO. eine selbständige Strafnorm sei, sondern daß auch die AusfAnw. zu § 25 selbständige Straftatbestände enthalte, so daß Zuwiderhandlungen gegen ihre Regeln strafbar sind, auch wenn keine Schädigung, Behinderung oder Belästigung eines anderen eingetreten ist. Der Verf. billigt insoweit also das Urteil des ehemaligen BayObLG. v. 5. April 1935 (DAutoR. 1935, 109) und das des OLG. München (des Nachfolgers des ObLG.) v. 10. Mai 1935 (DAutoR. 1935, 162 und JW. 1935, 2247). Auch die zur Stütze seiner Anschauung geführte Begründung deckt sich mit den Ausführungen der genannten Urteile.

Zur Rechtfertigung ihres Standpunktes berufen sich sowohl das OLG. München, als auch Dr. Burckhardt hauptsächlich auf den Willen des Gesetzgebers. „Hätte", so heißt es in der Entscheidung v. 10. Mai 1935, „der Ge-

setzgeber die Grundsätze des § 25 RStraßVerkO. auf die von ihm in der AusfAnw. zum § 25 bestimmt und festumrissenen Tatbestände angewendet wissen wollen, so hätte er das deutlich zum Ausdruck gebracht; ein oberflächliches Versehen des Gesetzgebers in dieser ebenso naheliegenden wie grundsätzlichen Frage ist ausgeschlossen." Nach Dr. Burckhardt (JW. 1935, 2246) soll der Gesetzgeber die in der AusfAnw. zu § 25 festgelegten, festumschriebenen Tatbestände „zur Verhinderung von Schädigungen oder nach den Umständen vermeidbaren Behinderungen oder Belästigungen" (s. einleitende Worte in der AusfAnw. zu § 25) aufgestellt und damit selbst zum Ausdruck gebracht haben, daß nicht etwa erst ein schädigendes Verhalten geahndet, sondern vielmehr der Verkehr von vornherein vor derartigen Belästigungen geschützt werden solle. Dies könne aber nur dadurch erreicht werden, daß von jedem Verkehrsteilnehmer im Interesse des Gesamtverkehrs ein Mindestmaß von Rücksicht gefordert werde, wie es in den zwingenden Vorschriften der §§ 26 ff. RStraßVerkO. und in den Bestimmungen der AusfAnw. zu § 25 niedergelegt sei, denn in ihrer Verletzung sehe der Gesetzgeber stets eine Belästigung der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Um zu verhüten, daß weiter der angebliche Wille des Gesetzgebers zur Rechtfertigung einer Ansicht, die er gerade ausschließen wollte, herangezogen wird, sei auf folgendes hingewiesen:

Die AusfAnw. zur RStraßVerkO. und die RStraßVO. selbst sind im Reichsverkehrsministerium entstanden. Verfasser der Vorschriften ist der MinR. Geh. RegR. Dr. F. Müller, der bekannte Kommentator (vgl. dazu seine Ausführungen im DAutoR. 1935, 75). Bei der Erforschung des Willens des Gesetzgebers dürfte daher den Äußerungen des Referenten maßgebende Bedeutung zukommen. Daß Müller in seinem Erläuterungsbuch und den übrigen Veröffentlichungen gerade im entscheidendsten Punkt des Gesetzgebungswerkes in seiner Eigenschaft als Schriftsteller etwa eine vom „Willen des Gesetzgebers" abweichende Anschauung verträte, ist wohl ausgeschlossen.

Über einen Teil der Entstehungsgeschichte der AusfAnw. zu § 25 RStraßVerkO. und den Zweck, der mit ihr verfolgt wird, verbreitet sich Müller im DAutoR. 1935, 57 und 75. Aus diesen Darlegungen ergibt sich z. B. in der sehr wichtigen Frage, was aus der Wendung:

„Auf Grund von § 25 ist vom Verkehrsteilnehmer zur Verhinderung von Schädigungen ... im einzelnen insbesondere zu fordern:"

für Folgerungen zu ziehen seien, das gerade Gegenteil von dem, was Dr. Burckhardt annimmt. Die Einleitungsworte sind gewählt worden, um damit die Abhängigkeit der AusfAnw. zu § 25 vom Erfolgsgedanken des § 25 zum Ausdruck zu bringen. Die in der AusfAnw. zu § 25 behandelten Tatbestände sind lauter Beispiele von Verkehrsvorgängen, bei denen eine Schädigung, Behinderung oder Belästigung Anderer eintreten **kann** (Müller: DAutoR. 1935, 58). Wenn Dr. Burckhardt dem Gesetzgeber unterstellt, daß er in der Verletzung der Bestimmungen der AusfAnw. zu § 25 „stets eine Belästigung der übrigen Verkehrsteilnehmer sehe", so tut er dies nach dem Gesagten ohne Grund.

Gewiß, die große Ausführlichkeit der AusfAnw. zu § 25 mag beim ersten Lesen auffallen und, besonders mit Rücksicht auf den Gebrauch der Wendungen: „ist nicht zulässig", „ist verboten", zu dem Schluß verleiten, daß schon die formelle Zuwiderhandlung gegen das Verbot strafbar sein müsse. Bei näherer Betrachtung erscheint das ganze Problem jedoch bald in einem anderen Licht. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber überhaupt nicht die Absicht, dem § 25 eine AusfAnw. beizugeben. Die Gründe, die dann schließlich doch dazu bestimmten, die umstrittenen Regeln aufzustellen, lassen sich unschwer finden. Der Sprung von der kasuistischen KraftVerkO. zu der Generalklausel des § 25 wäre vielleicht zu schroff empfunden worden. Bisher war jeder Tatbestand im einzelnen geregelt, und jetzt sollte für einen großen Teil von Verkehrsvorgängen nur mehr eine einzige allgemeine Grundregel gelten. Zur Erleichterung des Überganges nun schlägt die AusfAnw. gewissermaßen eine das Alte mit dem ungewohnten, bahnbrechenden Neuen verbindende Brücke.

Dazu kommt noch ein weiteres: Die Verkehrswissenschaft hat längst erkannt, daß mit Bestrafungen allein die so dringend nötige Hebung der Verkehrsdisziplin nicht zu erreichen ist. Viel wichtiger ist die Vorbeugung, die planmäßige Erziehung zur Gewissenhaftigkeit im Straßenverkehr. Die Arbeit der Polizei, der ja hauptsächlich diese Aufgabe zufällt, ist aber besonders für die Übergangszeit wesentlich erleichtert, wenn ihr für das ganze Reich einheitlich formulierte Regeln zur Verfügung stehen, nach denen sie ihre Erziehungsarbeit einrichten, und die sie den Verkehrssündern immer vor Aug und Ohr halten kann.

Es ist nicht zu leugnen, daß aus der Ausführlichkeit der Bestimmungen der AusfAnw. herausgelesen werden könnte, daß schon Formalverstöße gegen sie strafbar seien. Gerade weil die Befürchtung nahe lag, daß dieser falsche Schluß gezogen würde, erhielt der Verfasser der AusfAnw. und der RStraßVerkO. die Aufgabe gestellt, der Einleitung der AusfAnw. eine Fassung zu geben, die ersehen ließ, daß auch die Bestimmungen der AusfAnw. unter dem Erfolgsgedanken des § 25 stehen. Diesem und keinem anderen Zweck dienen die erwähnten einleitenden Worte: „Auf Grund von § 25 usw.". Mit dem „Willen des Gesetzgebers" kann daher die Ansicht, daß Verstöße gegen die AusfAnw. zu § 25 ohne Rücksicht auf den Erfolg strafbar seien, nicht begründet werden.

Auch den weiteren Gesichtspunkten, die dafür ins Feld geführt werden, daß die AusfAnw. zu § 25 nicht unter dem Erfolgsprinzip stehe, vermögen nicht durchzuschlagen.

Dr. Burckhardt führt als Beispielsfall („der im Publikum einfach nicht verstanden werden könnte") den an, daß ein Lastkraftwagenführer, der auf einem Fußweg fahre, deswegen straffrei bleiben solle, weil beim Befahren dieses Fußweges durch ihn zufälligerweise kein anderer Wegebenutzer vorhanden gewesen sei. Dazu ist folgendes zu sagen: Darauf, daß ein anderer „Wegebenutzer" (ein übrigens durch den „Verkehrsteilnehmer" überholter Begriff) vorhanden ist, kommt es nicht an. § 25 verlangt ein Verhalten, daß kein Anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. „Anderer" im Sinn dieser Vorschrift ist nicht nur ein Verkehrsteilnehmer, sondern jeder andere schlechthin, auch der nicht selbst am Verkehr Teilnehmende, z. B. der Straßenanlieger, der durch Lärm, Erschütterungen u. dgl. belästigt wird (Müller, 10. Aufl., S. 566). Um ja jeden Zweifel in dieser Frage auszuschließen, hat man den „Anderen" in § 25 RStraßVerkO. entgegen den Regeln der deutschen Rechtschreibung sogar groß geschrieben. Zu den anderen, die geschädigt werden können, gehören daher auch Wegeunterhaltspflichtige. Natürlich fallen verkehrsübliche Fahrten (die an sich auch eine Abnutzung der Straßenoberfläche, also eine Schädigung mit sich brächten) nicht unter § 25, weil ja Zweck der öffentlichen Wege ist, dem Verkehrsgemeingebrauch zu dienen. Wenn ein Lastwagen nun ohne vernünftigen Grund auf einem Fußweg fährt, so dürfte in den meisten Fällen der Annahme nichts im Wege stehen, daß das erhebliche Gewicht des Fahrzeugs eine nicht mehr verkehrsübliche Abnutzung des Weges verursacht, so daß der Wegeunterhaltungspflichtige oder -eigentümer geschädigt ist. Auch einer Bestrafung wegen groben Unfugs dürfte unter Umständen nichts im Wege stehen. Schließlich gäbe in besonderen Fällen möglicherweise noch § 2 StGB. i. d. Fass. des Gesetzes v. 28. Juni 1935 eine Handhabe zum Einschreiten. Die Gefahr also, daß das Rechtsempfinden des Volkes sich Verletzungen zuzieht, weil ein wirklicher Übeltäter nicht seiner wohlverdienten Strafe zugeführt werden kann, besteht so gut wie überhaupt nicht.

Von wirklichen Übeltätern war die Rede. Um bei dem Beispiel von dem Lastwagenführer zu bleiben: Nicht immer wird das Befahren eines Fußweges durch einen Lastwagenführer als strafwürdiges Verhalten angesehen werden können. Auch ist sehr zwischen Fußweg und Fußweg zu unterscheiden. Einen Fahrer freilich, der aus bloßem Mutwillen Kunststücke vollführen will, soll der strafende Arm der Gerechtigkeit er-

fassen. Wenn aber einmal ein schwer werkender Arbeitskamerad am Steuer aus triftigen Gründen ein Stück Fußweges befährt, ohne jemand auch nur im geringsten zu schädigen, zu behindern oder zu belästigen, wessen Rechtsempfinden sollte da verletzt sein?

Seit Jahren wurde Klage darüber geführt, daß häufig wegen der geringfügigsten Bagatellen die Gerichte mit Arbeit belastet und die Kraftfahrer durch Anzeigen am laufenden Band schikaniert würden. Da die maßgebenden Stellen schließlich erkannten, daß die Klagen sehr oft berechtigt waren, bemühten sich schon vor dem Inkrafttreten der RStraßVerkO. verschiedene Ministerialerlasse, diesem Übelstand abzuhelfen. Wenn sie nicht immer und überall Erfolg hatten, so lag das nur daran, daß sie stellenweise einfach nicht beachtet wurden. Mit diesen unerfreulichen Zuständen wollte die RStraßVerkO. und ihre AusfAnw. aufräumen. Die Grundregel des § 25 sollte die bisherige „kleinliche Handhabung" beseitigen und die Strafmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken (vgl. dazu Müller: DAutoR. 1935, 57).

Den Einwand, daß bei einer dem OLG. München folgenden Gesetzesauslegung in schikanöser Weise gegen Verkehrsteilnehmer, insbesondere gegen Kraftfahrer vorgegangen werde, weist Dr. Burckhardt als unbegründet zurück. Er führt dazu aus, daß „selbst wenn sich ein übereifriger Polizeibeamter finden werde, Bagatellsachen aufzuschreiben, der Staatsanwalt nach der NotVO. v. 6. Okt. 1931, wonach Übertretungen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu verfolgen seien, die Pflicht habe zu prüfen, ob ein derartiges öffentliches Interesse gegeben sei, und daß er dieses öffentliche Interesse vielfach dann zu verneinen habe, wenn keine Behinderung oder Belästigung anderer eingetreten sei". Dieser Hinweis Dr. Burckhardts kann keinen großen Eindruck hinterlassen. Die Fälle, in denen wegen Fehlens des öffentlichen Interesses ein Verfahren eingestellt wurde, waren schon bisher sehr selten. Wäre öfter von der Bestimmung Gebrauch gemacht worden, dann hätte es wahrscheinlich der obenerwähnten Ministerialbekanntmachungen nicht bedurft. Seit dem Erlaß der allgemeinen Verfügung des RJM. v. 13. April 1935 (Nr. 7 der amtlichen Sonderveröffentlichungen der DJ.: „Richtlinien für das Strafverfahren") sind die Aussichten, daß sog. Bagatellsachen durch Einstellung des Verfahrens aus der Welt geschafft werden könnten, aber noch geringer geworden, denn Nr. 442 Abs. 3 dieser Richtlinien erklärt, daß der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit regelmäßig das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Verkehrsunfälle entgegenstehen werde.

Die durch § 25 RStraßVerkO. und die AusfAnw. hierzu geschaffene Rechtslage ist vollkommenes Neuland. Es liegt in der Natur der Dinge, daß manches davon beim ersten Besehen fremd anmutet, und daß bei der Rechtsanwendung mit manchen alten Gewohnheiten gebrochen werden muß. Aber der Schein, als ob da oder dort unlösbare Schwierigkeiten bestünden, darf nicht dazu Anlaß geben, in dieser ausschlaggebenden Frage den Grundgedanken zu verkennen und die Hauptsäule des Werkes an einen Platz zu schieben, auf den sie der Gesetzgeber gerade nicht stellen wollte.

Unter der Herrschaft der starren KraftfVerkO. sind in zahllosen Fällen wegen Lappalien Strafen verhängt worden, gegen die sich das Rechtsempfinden nicht nur der Betroffenen, sondern sehr oft der breiten Öffentlichkeit aufgebäumt hat, weil man es nicht verstehen konnte, wenn bei den geringfügigsten Vorfällen, ohne daß auch nur im mindesten nachteilige Folgen für andere entstanden sind, der ganze Apparat der Strafrechtspflege in Bewegung gesetzt und Dinge „gesühnt" wurden, über die der gesunde Menschenverstand einfach zur Tagesordnung überging.

Die Eigenart des Straßenverkehrs mit seiner unendlichen Vielgestaltigkeit kann einen und denselben Verkehrsvorgang je nachdem, wo und unter welchen Umständen er sich abspielt, in ganz verschiedenem Licht erscheinen lassen. Das Stehenlassen eines Fahrzeugs an einer engen Straßenstelle würde bei lebhaftem, großstädtischem Verkehr einen groben Verstoß gegen die Verkehrsdisziplin bedeuten, in vollkommen verkehrsleerer Gegend, in der weit und breit weder Mensch noch Tier zu sehen und zu erwarten ist, sinkt derselbe Vorgang zur Bedeutungslosigkeit herab. So selbstverständlich es nun ist, daß die im ersten Fall in Erscheinung tretende Unerzogenheit bestraft wird, so klar ist es, daß aus Vernunft Unsinn, aus Wohltat Plage würde, wollte man im zweiten einschreiten, bloß weil gegen den toten Buchstaben einer starren Vorschrift verstoßen ist. Auch der in alten Überlieferungen Befangene wird leicht über seine Bedenken hinwegkommen, wenn er sich vor Augen hält, daß zu der in § 25 nebst AusfAnw. liegenden Neuregelung das Bemühen geführt hat, den aus der Unnachgiebigkeit der KraftfVerkVO. erwachsenen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen. Er wird dann auch die großen Vorzüge der Neuerung erkennen, die es ermöglicht, einerseits in bedeutungslosen Formalfällen die Gerichte von unnötiger Belastung freizuhalten, andererseits gegen die Verkehrssünder strafend vorzugehen, die wirklich Strafe verdient haben.

Der Erfolgsgedanke in der Ausführungsanweisung zum § 25 RStraßVerkO.

Von Rechtsanwalt Dr. Gülde, Dresden

Burckhardts Ausführungen: JW. 1935, 2246 können nicht unwidersprochen bleiben. Was er über § 25 als selbständige Strafnorm sagt, bedarf zur Zeit keiner Erörterung, weil das RG. mit dem Urt. v. 16. Mai 1935 (JW. 1935, 2289) dem Meinungsstreit hierüber wenigstens vorläufig ein Ende bereitet hat. Die Wissenschaft wird nun erst einmal abwarten, welche Erfolge man mit § 25 als selbständiger Strafnorm erzielen wird. Nach einigen Jahren wird man die Frage wieder aufgreifen und prüfen, ob § 25 als selbständige Strafnorm wirklich das gehalten hat, was man sich davon versprach.

Scharf widersprochen werden muß aber den Ausführungen Burckhardts gegen den Erfolgsgedanken. Der Erfolgsgedanke ist der wichtigste Fortschritt im neuen deutschen Straßenverkehrsrecht. Bemerkenswerterweise findet sich in Burckhardts Ausführungen, welche gegen den Erfolgsgedanken gerichtet sind, selbst zu Anfang der Satz, das Abstellen auf den Erfolg entspreche der nationalsozialistischen Rechtsauffassung, wenn es sich lediglich um Übertretungen handle. So richtig dieser von Burckhardt selbst aufgestellte Satz ist, so unrichtig sind seine sonstigen damit in klarem Widerspruch stehenden Ausführungen. Was er über den Willen des Gesetzgebers sagt und was er daraus, daß die AusfAnw. ihr selbständiges rechtliches Leben neben der RStraßVerkO. habe, herleitet, das ist am besten durch die autoritativen Äußerungen Müllers: DAutoR. 1935 Sp. 149 widerlegt worden[1]). Müller, der sich als Verfasser der RStraßVerkO. und der AusfAnw. bekennt, tritt mit recht deutlichen Worten den fehlgehenden Versuchen entgegen, einen angeblichen Willen des Gesetzgebers als Beweisgrund für die auch von Burckhardt vertretene Meinung heranzuziehen. Über den Willen des Gesetzgebers müssen die Akten als geschlossen angesehen werden. Aus Müllers Ausführungen kann Burckhardt auch erkennen, daß kein „oberflächliches" Versehen des Gesetzgebers vorliegt, sondern daß der Gesetzgeber das Gegenteil von dem gesagt hat und hat sagen wollen, was Burckhardt aus dem Kopf der AusfAnw. herausliest.

[1]) Vgl. auch Innerlohner: JW. 1935, 2700.

Burckhardt bemüht an mehreren Stellen das echte Rechtsempfinden des Volkes. Das echte Rechtsempfinden des Volkes steht heute im Einklang mit dem Motorisierungsbefehl des Führers und versteht immer weniger die kleinliche Reglementierung, welche leider nach wie vor in der Polizeipraxis vieler Teile Deutschlands üblich ist. Gerade das echte Rechtsempfinden des Volkes hat 1934 aufgeatmet, als die großzügige RStraßVerkO. erlassen wurde, und man ist sehr enttäuscht, daß jetzt auf einmal der Versuch gemacht wird, durch Beseitigung des Erfolgsgedankens wieder der kleinlichen Reglementierung Eingang zu verschaffen. Die von Burckhardt angeführten Beispiele können nicht alle besprochen werden. Sie passen aber zum größten Teil nicht.

Burckhardt erwähnt u. a. den Polizeibeamten, der sieht, wie an einer gefährlich engen Straßenstelle vorschriftswidrig ein Kraftwagen geparkt wird. Burckhardt scheint nun von diesem Polizeibeamten nichts anderes erwarten zu können, als zu versuchen, den Übeltäter der Bestrafung zuzuführen. Viel näher läge doch der Versuch, zunächst einmal das gefährliche Hindernis wegzuschaffen. Das wäre richtiger und wichtiger, als den Notizblock zu zücken und die Nummer des sündigen Wagens aufzuschreiben. Im übrigen hat auch der Polizeibeamte annehmbarerweise Augen im Kopf und wird sehen, ob ein anderer Kraftwagen um den falsch parkenden Wagen herumfahren muß. Schon dieser eine Wagen, der herumfahren muß, ist dann behindert worden. Der Polizeibeamte schreibt sich auch dessen Nummer auf, und schon ist die unvermeidliche Anzeige wegen Übertretung des § 25 mit Behinderungserfolg komplett.

Die Rechtslehre[2]) hat die grundsätzliche Bedeutung des Erfolgsgrundsatzes in der AusfAnw. zum § 25 RStraßVerkO. richtig erkannt und entwickelt den Grundsatz folgerichtig weiter mit dem Ziel, dem neuen deutschen Straßenverkehrsrecht die nötigen ideenmäßigen Grundlagen zu schaffen. Sie befindet sich dabei im Einklang mit der in der Vorrede zur RStraßVerkO. enthaltenen programmatischen Forderung nach Großzügigkeit.

---

[2]) Vgl. Innerlohner a. a. O. und Gülde: JW. 1935, 1464.

Das Recht auf die Hochantenne

Die Richtlinien der Reichsrundfunkkammer für Außenluftleiter

Von Dr. H. G. Pridat-Guzatis, Berlin

Die Entwicklung des nationalsozialistischen Rechts zum Volksrecht hat sich nach der Machtübernahme auch auf dem Gebiete des Funkrechts ausgewirkt.

Von den vielen Entscheidungen deutscher Gerichte, die in den vergangenen Jahren oft widersprechend ergingen, ist im Antennenrecht — einem praktisch sehr wichtigen Teil des gesamten Funkrechts — eine Wandlung insofern eingetreten, als nunmehr der Anspruch des Mieters auf die Hochantenne grundsätzlich bejaht wird.

Diese Rechtsprechung, welche allein der im Volke vorhandenen Rechtsauffassung gerecht wird, hat sich entwickelt gegen die das Recht auf die Hochantenne ablehnenden und deshalb abwegigen Entscheidungen des RG. in den Jahren 1927 und 1928[1]). Das Reichsgericht hat in diesen Entscheidungen das Antennenrecht des Mieters verneint mit der Begründung, der Rundfunk sei kein Verkehrsmittel, er befriedige nur ein Annehmlichkeitsinteresse.

Diese Auffassung, welche ihren Ursprung in der damaligen Gestaltung des Unterhaltungsrundfunks gefunden haben mag, hat sich jedoch nicht nur in der Rechtsprechung, sondern ebenfalls im Schrifttum über Jahre hinaus erhalten. So hat Mittelstein noch 1932 die Gleichstellung des Rundfunkanschlusses mit dem Fernsprecher für unberechtigt erklärt, weil a) Fernsprechanschlüsse keine Gefahren (Blitzgefahr), Nachteile (Dachbeschädigungen) und Komplikationen (z. B. Konkurrenz einer Anzahl Mieter im Mehrfamilienhaus) mit sich bringen, und b) die Möglichkeit bestehe, anstatt einer Dachantenne eine Zimmerantenne zu legen, ein Ausweg, den es beim Fernsprecher nicht gebe[2]).

Weiter stellt Mittelstein 1932 fest, daß sich eine entscheidende Verkehrssitte im Sinne der allgemeinen üblichen Anlagen von Hochantennen nicht entwickelt habe. Vielmehr wird von Mittelstein ein Recht auf die Dachantenne nur dann zugebilligt, „wenn es als selbstverständlich dem Sinn und Inhalt dieses konkreten Mietverhältnisses entspricht, daß der Mieter Neuerungen in den Übermittlungsmethoden sich zulegen darf und ein besitzschutzwürdiges Interesse an Hochantennen hat“.

Als Beispiele hierfür nennt Mittelstein zuerst den Bankier (!) und dann — den Lehrer fremder Sprachen.

Nach der Machtübernahme hat sich die rechtliche Würdigung des Rundfunks entsprechend den von der nationalsozialistischen Rundfunkführung vertretenen Zielsetzungen der heutigen Rundfunkgestaltung erheblich geändert.

Die Unpfändbarkeit von Radiogerät[3]), das Urteil des LG. Berlin im Schallplattenrechtsstreit[4]) weisen den Weg volksverbundener Rechtserkenntnisse im Funkrecht. Der Rundfunk ist längst nicht mehr nur eine Annehmlichkeit und nicht nur Bankiers oder Lehrern fremder Sprachen vorbehalten. Er ist als alleiniges unmittelbares Verkündungsmittel der Führerworte und als nationalsozialistisches Erziehungsmittel zum unentbehrlichen Mittler von Führung und Gefolgschaft im Dritten Reich geworden. Seine Aufgabe ist es, den einzelnen Volksgenossen in die Volksgemeinschaft zu holen und ihn mit dem Ideengut der Bewegung vertraut zu machen.

Damit wird der Rundfunk zum Bindeglied des einzelnen an die großen Willensäußerungen der Nation, und deshalb muß jedem Mitglied der Volksgemeinschaft die Möglichkeit der Teilnahme an den Kundgebungen der Volksgesamtheit und ihrer Repräsentanten geboten werden.

Um die Gesichtspunkte, welche für eine reichsrechtliche einheitliche Regelung der Anbringung von Außenantennen maßgebend sind, im Zusammenhang zu klären, hat die Reichsrundfunkkammer Richtlinien für Hochantennen (Außenluftleiter) erlassen[5]).

Diesen Richtlinien kommt deshalb erhöhte Bedeutung zu, weil sie im Einvernehmen mit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH., dem Reichsverband Deutscher Rundfunkteilnehmer e. V., dem Deutschen Funktechnischen Verband e. V. sowie dem Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V., welcher als alleinige Vertretung des deutschen Haus- und Grundbesitzes von dem Reichsarbeitsminister anerkannt ist, ergangen sind.

Die Richtlinien lauten folgendermaßen:

1. Jeder Rundfunkhörer hat auf Grund des Mietvertrages einen Anspruch auf Anlage eines Außenluftleiters. Es wird hingewiesen auf

---

[1]) RGZ. 116, 96 = JW. 1927, 1367; JW. 1928, 2517. Bei Pridat-Guzatis, Hörerrecht — das Recht des deutschen Rundfunkhörers, Berlin 1931, S. 160 ff. und 170 ff.

[2]) Mittelstein, Die Miete, Berlin 1932, S. 254 ff.

[3]) Vgl. hierzu Pohle: ArchFunkR. 1934, 69 ff.; ferner JW. 1934, 1402, 1432, 1589, 1743, 1920, 2573.

[4]) Abgedruckt im ArchFunkR. 1935, 238 ff.

[5]) ArchFunkR. 1935, 158 ff.

die im „Archiv für Funkrecht" zur Veröffentlichung gelangenden Antennenrechtsurteile.

Dabei soll der Empfang nicht nur auf Bezirks- oder Deutschlandsender beschränkt sein, sondern es erscheint ein einwandfreier Empfang aller Reichssender erstrebenswert.

2. Die Anbringung von Hochantennen kann nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen. Es braucht dies jedoch nicht schriftlich zu geschehen.

Der Abschluß von sogenannten Antennenverträgen ist nach Auffassung der Reichsrundfunkkammer und des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V., der alleinigen Vertretung des deutschen Haus- und Grundbesitzes, grundsätzlich nicht notwendig.

Wo jedoch in besonders gelagerten Fällen Antennenverträge abgeschlossen werden sollen, ist folgendes zu beachten:

Entwurf eines Antennenvertrages.

„Der Mieter . . . verpflichtet sich ausdrücklich, für alle Schäden, auch wenn sie durch Blitz, Sturm oder andere Fälle höherer Gewalt verursacht sind, die aus der Anlage und der Unterhaltung der Anlage entstehen, die volle Haftung zu übernehmen.

Diese Haftung geht über den Umfang der Haftung aus dem Mietvertrag hinaus. Sie wird jedoch ebenfalls durch die Haftpflichtversicherung sämtlicher postalisch gemeldeter Rundfunkhörer gedeckt."

Der Vermieter. Der Mieter.

3. Die Antennen müssen in jedem Falle — den VDE.-Bestimmungen für Außenantennen entsprechend — fachgemäß angebracht werden.

4. Die Anbringung und der Bau der Antenne dürfen nicht zu Verunstaltungen des Grundstücks oder von Gebäudeteilen oder zu Belästigungen anderer Hausbewohner führen.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer Verunstaltung ist der Hauswirt oder Eigentümer, dessen Pflicht es ist, bei der Baupolizei Erkundigungen einzuziehen, falls er die Anlage eines Außenluftleiters aus diesem Grunde verweigern will. Über das Vorliegen einer Verunstaltung entscheidet endgültig die zuständige Verwaltungsbehörde.

5. Die Anbringung und die ordnungsmäßige Überwachung der Anlage sind Pflichten des Rundfunkhörers.

6. Ausführungen über sogenannte „Anerkennungsgebühren" der Vermieter sind unzeitgemäß, da diese Frage seit zwei Jahren nicht mehr auftaucht.

7. Die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Überwachung der Anlage ist grundsätzlich Sache des Rundfunkhörers. Liegen besondere Umstände vor, so ist auch der Vermieter zur Nachprüfung berechtigt. Er hat die Kosten in dem Falle zu tragen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Anlage festgestellt wird. Die Kosten der Nachprüfung gehen zu Lasten des Rundfunkhörers, falls die Anlage sachliche Mängel aufweist.

8. Aus wichtigem Grunde kann auch auf Grund des Mietvertrages die Beseitigung der Außenantenne verlangt werden. In einem solchen Falle müssen schon sehr schwerwiegende Tatumstände vorliegen, insbesondere die in diesen Richtlinien vorgesehenen Pflichten durch den Rundfunkhörer verletzt worden sein.

9. Im Falle der Mehrheit von Antennenanlagen auf einem Hause ist gegenseitige Rücksicht zu üben im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft. Auszugehen ist von dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des zeitlichen Vorrangs. Wann im einzelnen Falle dem Vermieter die Errichtung neuer Anlagen nicht mehr zugemutet werden kann, ist nur durch Sachverständigengutachten, welches durch Befragen der Reichsrundfunkkammer oder der von ihr beauftragten Stellen abgegeben werden kann, festzustellen.

10. Empfehlenswert ist vor allem bei Neubauten die Herstellung von Gemeinschaftsantennen, welche den Rundfunkanschluß in jeder Wohnung sicherstellen.

Die Richtlinien der Reichsrundfunkkammer gehen also aus von dem Recht des Rundfunkhörers auf Anlage eines Außenluftleiters[6]).

Erfreulich ist, daß dieser Anspruch aus dem Mietvertrag auch von seiten des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V. gebilligt worden ist.

In der Rechtsprechung nach der Machtübernahme ist das Recht des Mieters auf die Hochantenne besonders vom LG. Berlin in zwei Entscheidungen herausgearbeitet worden[7]). Vom LG. Berlin wird im Widerstreit der Interessen des Mieters auf Teilnahme am Rundfunk zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse einerseits und denen des Vermieters auf Vermeidung von Gefährdungen, Verunstaltung des Hausdaches und Behinderung von Arbeiten auf ihm durch die Antennenerrichtung andererseits denjenigen des Rundfunkhörers das größere Gewicht beigemessen.

In Auslegung des Mietvertrages müsse nach den heute allgemein geltenden Anschauungen dem klagenden Rundfunkhörer das Recht zugestanden werden, außer dem Reichssender Berlin mindestens noch den Deutschlandsender mit einem bescheidenen Empfangsgerät einwandfrei zu hören.

Die Forderung der Reichsrundfunkkammer auf einwandfreien Empfang aller Reichssender ist natürlich nur im Rahmen der technischen Empfangsmöglichkeiten zu verstehen. Beim Volksempfänger wird ein solcher Empfang in der Regel nicht möglich sein.

Die sogenannten Antennenverträge, welche Vermieter und Mieter sehr oft erhebliche Kopfschmerzen bereitet haben, sind praktisch mit den Richtlinien der Reichsrundfunkkammer aus der Welt geschafft. Antennenverträge werden grundsätzlich als nicht notwendig bezeichnet. Nur für besonders gelagerte Fälle ist in den Richtlinien der Entwurf eines solchen Mustervertrages vorgesehen, welcher die Haftung über die Haftpflichtversicherung aller Rundfunkteilnehmer auf Fälle höherer Gewalt erweitert.

Der Versicherungsschutz sämtlicher postalisch gemeldeter Rundfunkhörer[8]) umfaßt alle Personen- und Sachschäden, die durch die Rundfunkempfangsanlage — einschließlich der Hochantenne — verursacht werden, soweit es sich um Schäden handelt, die dritten Personen entstehen, und für die der Besitzer der betreffenden Empfangsanlage oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder auf Grund von Verträgen mit Haus- oder Grundstückseigentümern haftpflichtig sind (Mustervertrag!).

Unter Schäden der vorbezeichneten Art fallen auch solche, die durch die Vornahme der Arbeiten zur Anbringung, Instandsetzung, Veränderung oder Entfernung der Antenne verursacht worden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auch auf solche Fälle, in denen ein Untermieter seinem Hauptmieter gegenüber haftpflichtig ist, jedoch nicht wegen Schäden an fremden Sachen, die sich in Benutzung, Gewahrsam oder Obhut des Versicherten, seiner Angestellten, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befunden haben.

Ein Ersatz von Schäden, die dem Rundfunkhörer selbst oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen entstehen, kommt nicht in Betracht, da es in diesem Falle an einer Haftpflicht des Rundfunkhörers bzw. seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten fehlt.

---

[6]) Für das Antennenrecht des Mieters hat sich außerhalb des Reiches der ÖsterrObGH. (in BlFunkR. 1927, 160) ausgesprochen; anders dagegen der ObGH. in Brünn: JW. 1932, 2840. Gesetzliche Regelung u. a. in Estland (FunkG. v. 18. Dez. 1925, §§ 11—14); Polen (FunkG. v. 3. Juni 1935, Art. 13: BlFunkR. 1927, 122); Ungarn (VO. v. 5. April 1927, §§ 30 ff.: ArchFunkR. 1928, 556).

[7]) Vgl. die Urteile des LG. Berlin v. 2. Dez. 1933 und vom 15. Jan. 1935: ArchFunkR., Amtsblatt der Reichsrundfunkkammer, 1935, 173 ff. bzw. 205 ff.

[8]) Amtliche Hinweise Nr. 7 der Reichsrundfunkkammer: ArchFunkR. 1934, 53 ff.

Die Versicherungshöhe beträgt bei Personenschäden bis zu 100000 RM, bei Sachschäden bis zu 25000 RM für jeden einzelnen Schadensfall.

Soweit in § 3 der Richtlinien die VDE.-Bestimmungen für Außenantennen genannt sind, gelten hierfür die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. 0855/25, welche gegenwärtig einer Überprüfung unterzogen werden und mit deren Änderung demnächst zu rechnen sein dürfte.

Die Fragen der Verunstaltung des Grundstücks oder von Gebäudeteilen werden in Großstädten nur selten auftauchen, dagegen sind sie für das flache Land von praktischer Bedeutung. Es ist zu begrüßen, daß über das Vorliegen einer Verunstaltung nicht eine der Parteien entscheidet, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde.

Zu den Pflichten des Rundfunkhörers gehört nicht nur die Entrichtung der laufenden Gebühren, sondern auch die ordnungsmäßige Überwachung seiner Empfangsanlage einschließlich des Außenluftleiters, um hierdurch Schäden, die etwa durch Brand oder andere Einflüsse von außen entstehen können, zu vermeiden.

Wichtig ist die Regelung in § 7 über die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Instandhaltung des Empfangsgerätes. Nur wenn der Vermieter Grund für die Annahme hat, daß der Rundfunkhörer die Außenantenne nicht ordnungsmäßig überwacht, kann er die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Überwachung der Anlage verlangen. Sollten sich dabei erhebliche technische Mängel herausstellen, insbesondere die Anlage nicht nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. fertiggestellt sein, so kann der Vermieter aus dem Mietvertrag die Beseitigung der fehlerhaften Anlage verlangen.

Wichtig ist auch die von der Reichsrundfunkkammer getroffene Regelung im Falle einer Mehrzahl von Antennenanlagen auf einem Hause. Die Reichsrundfunkkammer schließt sich der deutschen Rechtsprechung insoweit an, als sie den Grundsatz des zeitlichen Vorrangs für entscheidend hält. Diese Lösung erscheint praktisch und ist auch verständlich, wenn man bedenkt, daß sonst eine Richtlinie für die Entscheidung kaum zu gewinnen ist. Die Frage der Zumutbarkeit der Errichtung von neuen Anlagen kann endgültig durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden, welches von der Reichsrundfunkkammer erforderlichenfalls erstattet wird.

Der Hinweis auf die Herstellung von Gemeinschaftsantennen im § 10 der Richtlinien ist deshalb bemerkenswert, weil er geeignet erscheint, in Zukunft den Rundfunkempfang in jeder Neubauwohnung sicherzustellen[9]). Die Anlage von Gemeinschaftsantennen für die bisher bestehenden Wohnhäuser hat die Reichsrundfunkkammer nicht befürwortet. Die Gründe hierfür liegen klar auf der Hand. Es ist weder Vermieter noch Mietern zuzumuten, sich in neue Streitigkeiten über den Rundfunkempfang einzulassen, wenn der bisherige Zustand für beide Teile zufriedenstellend ist.

Alles in allem bedeuten die Richtlinien der Reichsrundfunkkammer eine erste Zusammenfassung aller für die Anbringung von Außenluftleitern wichtigen Rechtsfragen, die nunmehr einer Klärung entgegengeführt sind. Aufgabe der Gerichte wird es bleiben, diesen Richtlinien auch dann zum Siege zu verhelfen, wenn Vermieter oder Mieter ihren gegenseitig aus der Hausgemeinschaft obliegenden Pflichten nicht nachzukommen gewillt sind.

[9]) Der Vorschlag von Becker: „Muß ein Hauseigentümer die Dachantenne seines Mieters dulden?", in JW. 1934, 1327: bei Gemeinschaftsantennen der Reichspost das Recht zu geben, statt — wie bisher — die gesamte Anlage der Geräte dem Rundfunkhörer zu überlassen — die Errichtung von Rundfunkempfangsanlagen in posteigene ausschließliche Regie nehmen zu lassen, weil dann der Gesetzgeber ähnliche Bestimmungen erlassen könnte wie im TelWG. v. 18. Dez. 1899 für Telephon- und Telegraphenanlagen —, ist abzulehnen.

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Auszug aus dem Jahresbericht der Reichsführung des BNSDJ. zum Reichsparteitag 1935

(erstattet von dem Stellvertreter des Reichsjuristenführers, Reichsamtsleiter Dr. Walter Raeke, MdR.).

Der BNSDJ. umfaßt in seinen sieben Reichsfachgruppen und der Reichsgruppe Jungjuristen insgesamt 82363 Einzelmitglieder, die in 26 Gauen, 157 Bezirken, 1132 Ortsgruppen und 600 Stützpunkten organisiert sind. Damit ist der BNSDJ. die größte und disziplinierteste Rechtswahrerorganisation, die jemals in der Welt bestanden hat, und es bedarf keiner näheren Ausführungen über den Umfang und die Vielgestaltigkeit der Arbeit, die der Ausbau und die Betreuung einer derartigen Organisation mit Tausenden von Amtswaltern erfordert. Niemals aber hat die Reichsführung des BNSDJ. die Organisation als Selbstzweck betrachtet, sondern nur als notwendige Voraussetzung für eine immer engere Zusammenschweißung des deutschen Rechtswahrerstandes und seiner Fachgruppen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele unter Sicherstellung engster Partei- und Volksverbundenheit. ...

... Die Fachwissenschaftliche Abteilung der Reichsführung wurde auf Anordnung des Reichsjuristenführers im Oktober 1934 errichtet, um nach rein wissenschaftlichen Methoden an der Erreichung des dem BNSDJ. nach § 3 der Bundessatzung gesteckten Zieles mitzuarbeiten: nämlich an der Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem gesamten Gebiete des Rechtslebens, insbes. an der Wiedererweckung und Neugestaltung eines deutschen Rechtes als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staats-, Kultur- und Wirtschaftslebens. Diese Arbeit vollzieht sich unter unmittelbarer Aufsicht der Reichsführung des BNSDJ. in engstem Zusammenwirken mit dem Reichs-Rechtsamt der NSDAP. und dessen Amt für Rechtspolitik, sowie auch in ständiger Fühlungnahme mit der Akademie für Deutsches Recht.

Auf Veranlassung der Fachwissenschaftlichen Abteilung sind in allen Gauen des BNSDJ. zur Behandlung der wesentlichsten Rechtserneuerungsprobleme, mit denen auch die Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht befaßt sind, aus Mitgliedern sämtlicher Reichsfachgruppen zusammengesetzte Arbeitsausschüsse gebildet worden, welche die oft sehr beachtlichen Ergebnisse ihrer Arbeit der Fachwissenschaftlichen Abteilung zuleiten und dieser die Möglichkeit einer sachdienlichen Verwertung geben. Es wird also von den in den Gauen eingesetzten Arbeitsgemeinschaften keineswegs eine bloße Schreibtischarbeit geleistet, sondern jeder Arbeitsausschuß im Lande kann gewiß sein, daß alle schöpferischen Leistungen und Rechtserneuerungsvorschläge, die auf dem Boden nationalsozialistischen Rechtsdenkens gewachsen sind, bei den für die Rechtserneuerung maßgebenden Zentralstellen-Reichsführung der Deutschen Rechtsfront, Reichsrechtsamt der NSDAP., Akademie für Deutsches Recht, Reichsjustizministerium, der ernstesten Prüfung unterzogen werden und demgemäß Aussicht haben, in die gesetzgeberische Wirklichkeit überführt zu werden.

Die Arbeit der Fachwissenschaftlichen Abteilung und der auf ihr Betreiben in fast allen Gauen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses errichteten Arbeitsausschüsse hat es der Reichsführung des BNSDJ. ermöglicht, auf die Verhandlungen des Internationalen Strafrechts-Kongresses, der vom 18. bis 24. Aug. in Berlin tagte, einen beachtlichen Einfluß zu nehmen und bei einigen besonders wichtigen Beschlüssen des Internationalen Strafrechts-Kongreß, z. B. über die Fragen der Sterilisation und Kastration, sowie über die sogenannten Monstreprozesse, dem deutschen nationalsozialistischen Standpunkt Geltung zu verschaffen. Dies ist bezüglich der Beschlüsse über die Monstreprozesse des näheren ausgeführt in einem eingehenden Bericht, den die Fachwissenschaftliche Abteilung in der zum Reichsparteitag erschienenen Ausgabe des „Mitteilungsblattes der Reichsführung des BNSDJ. und des Reichsrechtsamtes" veröffentlicht hat.

Besondere Mühe und Sorgfalt verwendet die Fachwissenschaftliche Abteilung — auch hier im engsten Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. — auf die Mitarbeit an der grundlegenden Erneuerung des deutschen Strafrechts, die jetzt im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht. Die unter ihrer Mitwirkung ausgearbeiteten Leitsätze des Reichsrechtsamtes sind wegen ihrer unbeirrbaren nationalsozialistischen Einstellung in der gesamten

juristischen Öffentlichkeit und auch von den Vertretern anderer Meinungen anerkannt worden. Das gilt insbes. von dem Grundgedanken, daß das gesamte nationalsozialistische Strafrecht auf dem Erfordernis einer Treuepflicht volksgenössischer Art aufgebaut werden muß. Aufgabe der nächsten Zeit wird es sein, gegenüber bürokratischen Bedenken den Nachweis zu erbringen, daß die gesetzgeberische Durchführung dieses Grundgedankens der Treueverpflichtung auch praktisch durchaus möglich und zweckmäßig ist.

Zu den Aufgaben der Fachwissenschaftlichen Abteilung gehört endlich die wichtige und mit ungeheurer Kleinarbeit verbundene Überwachung des gesamten Schrifttums auf dem Gebiete des Rechts, gleichgültig ob es in Büchern oder Zeitschriften innerhalb oder außerhalb des Bundes erscheint. Aus dieser Überwachungstätigkeit ist bereits ein sehr umfangreiches Archiv herausgewachsen, das wiederum dazu beiträgt, die Übersicht über den Stand der neuesten rechtspolitischen und Rechtserneuerungsfragen zu erleichtern.

Was sodann die Arbeit der einzelnen Reichsfachgruppen anlangt, so war das heiße Bemühen der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte auch im abgelaufenen Berichtsjahr vor allem anderen darauf gerichtet, einen volksnahen und von nationalsozialistischem Rechtsempfinden durchdrungenen Richter zu schaffen. Wenn auch mit nationalsozialistischer Offenheit zugegeben werden muß, daß dieses Hochziel bei sehr vielen deutschen Gerichten noch bei weitem nicht erreicht und bei zahlreichen älteren Richtern, die sich erst nach der Machtergreifung mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus zu beschäftigen versucht haben, wohl niemals erreicht werden wird, so muß andererseits anerkannt werden, daß auch auf diesem Gebiet gerade seit dem letzten Parteitag durch die unermüdliche Erziehungsarbeit der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte wesentliche Erfolge erzielt worden sind, die in zahlreichen Gerichtsurteilen ihren richtunggebenden Niederschlag gefunden haben. Es wird auch weiterhin die Hauptaufgabe der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte sein, der Erziehung des deutschen Richters zum nationalsozialistischen, nicht auf die Rechte des Individuums, sondern auf die Belange der Volksgemeinschaft abgestellten Rechtsdenken die größte Mühe und Sorgfalt zuzuwenden.

Von den im Berichtsjahr von der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte geleisteten fachlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Rechtserneuerung sind namentlich zu erwähnen: Die Entwürfe zu einem deutschen Beamtengesetz und einem Reichsrichtergesetz; ferner die Gesetzesvorschläge zur sogenannten kleinen und zur großen Justizreform. Die letzteren Entwürfe sind auf der großen Tagung des Reichsfachgruppenrates und sämtlicher Gaufachberater der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte in Bad Brückenau Mitte Juni 1935 in Gegenwart des Reichsjuristenführers eingehend erörtert worden. Diese Verhandlungen sind auf einer weiteren Tagung des Reichsfachgruppenrates in Burg Lauenstein fortgesetzt worden und haben zur Aufstellung von Leitsätzen mit eingehender Begründung geführt.

Die ernste Fürsorge der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte gilt endlich den Belangen des zum großen Teil in schwerer wirtschaftlicher Notlage befindlichen Nachwuchses. ...

... Die Reichsgruppe Jungjuristen umfaßt den Nachwuchs des gesamten Rechtswahrerstandes, also nicht nur die Referendare, sondern auch die jungen Wirtschaftsrechtler und die jungen Rechtspfleger. Daneben hat die Reichsgruppe Jungjuristen auch mit der Studentenschaft Fühlung genommen, um eine Zusammenarbeit zwischen den juristischen Fachschaften der Universitäten und den Gaugruppen Jungjuristen sicherzustellen.

Die Aufgabe der Reichsgruppe Jungjuristen besteht neben der Bearbeitung der vielseitigen Ausbildungsfragen in der Erziehung einer zuverlässigen nationalsozialistischen Rechtswahrergeneration, die im Dienste für Volk, Bewegung und Staat ein neues deutsches Recht gestaltet und vertritt. Zu diesem Zweck wird in besonderen Arbeitsgemeinschaften eine Schulung der jungen Rechtswahrer durchgeführt, die sich zur Zeit noch in den Anfängen befindet, aber im weiteren Ausbau begriffen ist. Durch straffe und von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Schulung wird eine Auslese derjenigen Kräfte erreicht, die als Führernachwuchs für den deutschen Rechtswahrerstand und darüber hinaus für die Justiz und die Verwaltung wie auch für die Parteiorganisation am geeignetsten sind.

Eine wesentliche und daher mit besonderem Eifer betriebene Aufgabe sieht die Reichsgruppe Jungjuristen in der Fühlungnahme mit den Jungjuristen anderer Völker. So haben eine Anzahl Jungjuristen im Frühjahr 1935 an einer Frankreichreise des Solbergkreises teilgenommen und starke Eindrücke gewonnen. Im Juni 1935 wurde nach einer Reise des Reichsgruppenleiters und mehrerer Begleiter ein Arbeitsabkommen mit den polnischen Jungjuristen abgeschlossen, von denen eine Abordnung in Erwiderung des deutschen Besuchs auf Einladung des Stellvertreters des Führers zum gegenwärtigen Reichsparteitag erscheinen und anschließend eine Reise durch Deutschland antreten wird. Ich möchte nicht unterlassen, diese polnischen Rechtswahrer auch an dieser Stelle in herzlicher Kameradschaft zu begrüßen.

Ihre besondere Aufmerksamkeit wendet die Reichsgruppe Jungjuristen mit Unterstützung der Reichsführung des BNSDJ. und seines Sozialamtes der nach wie vor zu ernsten Besorgnissen Anlaß gebenden wirtschaftlichen Lage der jungen Rechtswahrer zu. Die Notwendigkeit, unter Ausschaltung aller plutokratischen Gesichtspunkte jedem begabten, rassisch und politisch einwandfreien jungen Rechtswahrer die Möglichkeit zur Durchführung seiner Ausbildung zu geben, muß auch in diesem Zusammenhange nachdrücklich betont werden. Eine im Einvernehmen mit dem RJM. in Arbeit befindliche statistische Erhebung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller jungen deutschen Rechtswahrer soll die Grundlage für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete geben.

Unser Nachwuchs ist die größte Hoffnung aller im Berufsleben stehenden kompromißlos nationalsozialistischen Rechtswahrer. Unser Nachwuchs muß der sicherste und verantwortungsfreudigste Träger der deutschen Rechtserneuerung und Rechtsentwicklung werden. Diese große Aufgabe immer wieder herauszustellen und unbeirrt zu verfolgen, ist in erster Linie die Aufgabe der Reichsgruppe Jungjuristen, aber auch des gesamten deutschen Rechtswahrerstandes und seiner Führung. ...

... Die besondere Tätigkeit der Reichsfachgruppe Notare seit dem letzten Parteitag hat sich auf die Neugestaltung des Deutschen Notariats und auf die Behebung der Notlage vieler Notare bezogen.

Im Ringen um die Vereinheitlichung des Notariats wurde als erstes wichtiges Teilziel die Gründung der Reichsnotarkammer erreicht. In der bedeutsamen Eröffnungssitzung am 8. März 1935 betonte der Reichsjuristenführer, daß die Gründung ein nationalsozialistisches Verdienst sei. Er sowohl wie der RJM. sprachen sich klar dahin aus, daß das zu schaffende Reichsnotariat in den Händen freiberuflicher Notare liegen müsse, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Arbeiten in dieser Richtung wurden wesentlich gefördert durch die ausführliche und von hohen Gesichtspunkten getragene Aussprache mit den Vertretern der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte auf der Tagung des Reichsfachgruppenrates Rechtsanwälte am 29. und 30. März 1935, bei der gemeinsame Kampfpunkte herausgearbeitet wurden. Unter anderem wurden auch Grundsätze für die Ernennungspraxis der Notare aufgestellt.

Beachtliche Ergebnisse auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Notariats wurden inzwischen erreicht durch die im Zusammenhang mit der neuen GBO. v. 5. Aug. 1935 vorgesehene Übertragung der Grundbuchführung von den badischen Richternotaren und den württembergischen Bezirksnotaren auf die Amtsgerichte.

Auf die für das zukünftige Reichsnotariat angestrebte ausschließliche Beurkundungsbefugnis der Notare wurden ständige Bemühungen gerichtet durch Verhandlungen, Denkschriften und Eingaben. Unter anderem wurde die Beseitigung der Zuständigkeit der Ortsgerichte und weitgehender Abbau der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gefordert.

Mit diesen Bemühungen wurde zugleich eine Linderung der weiter verschärften Notlage vieler Notare angestrebt. Es galt namentlich, die vielfach drohende Erweiterung einer konkurrierenden Zuständigkeit für Beurkundungen abzuwehren, die aus rein fiskalischem Interesse für Verwaltungsbehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw. vorgesehen war.

Im Hinblick auf die starke Beschränkung des notariellen Arbeitsgebietes durch die Belastungsunfähigkeit der Erbhöfe und deren Veräußerungsverbot wurden Vorschläge ausgearbeitet, die Notare auf anderen Gebieten mit erweiterter Zuständigkeit auszustatten.

Gemeinsam mit der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte wurde an der Erreichung eines Verbotsgesetzes gearbeitet und Vorschläge gemacht zur Ausschaltung der wilden Konkurrenz der Rechtsauskunfts- und Rechtsberatungsstellen, insbes. auch bei solchen Vereinigungen, in deren Namen Personen ohne rechtliche Vorbildung Urkundsentwürfe anfertigen.

Im Rahmen der Mitarbeit an der Rechtserneuerung wurden von der Reichsfachgruppe Notare auf ihrem Sondergebiet in der Form von Eingaben und Rücksprachen zahlreiche Anregungen und Vorschläge zu neuen Gesetzen bzw. zur Abänderung und Ergänzung vorhandener Gesetze gegeben. Diese Mitarbeit der Fachgruppe Notare an Gesetzgebung und Rechtspflege bezog sich hauptsächlich auf die Vereinheitlichung des Grundbuchwesens, auf landwirtschaftliche Schuldenregelung, Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten, Handhabung und Auslegung der Reichsgemeindeordnung, ferner auf die Handhabung und Auslegung der Devisenbewirtschaftungsvorschriften und die Vorschriften über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Die wichtigsten Nahziele der Reichsfachgruppe Notare bestehen in der Angleichung der Notariatsverfassungen der früheren Länder

an den im Entwurf der Reichsnotariatsordnung vorgesehenen Zustand des freiberuflichen Notars mit ausschließlicher Urkundsbefugnis sowie in der Neugestaltung des Liegenschaftsrechts und des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Was endlich — last not least — die weltanschauliche und sachliche Arbeit der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte seit dem letzten Parteitag anlangt, so ist zum Verständnis dieser Arbeit zunächst der Hinweis erforderlich, daß die Berufsgruppe der Rechtsanwälte innerhalb des gesamten im BNSDJ. zusammengefaßten Rechtswahrerstandes wohl das umstrittenste und schwierigste Gebilde ist. Der betonte Individualismus, die rücksichtslose Verfechtung egoistischer Sonderinteressen unter Außerachtlassung des Gesamtinteresses waren die charakteristischen Kennzeichen der Systemzeit und damit des Großteils der früheren, unter jüdischem und liberalistischem Einfluß stehenden Anwaltschaft. Denn es liegt auf der Hand, daß die völlige Vorherrschaft dieser geistigen Haltung demoralisierend und zersetzend auf einen Beruf wirken mußte, dessen Aufgabe die berufsmäßige Vertretung fremder Interessen ist, zumal gerade in diesem Beruf das jüdische Element, besonders in den Großstädten, sich in erschreckendem Umfange ausgebreitet hatte. Waren doch zur Zeit der Machtergreifung in Berlin etwa 60% aller Rechtsanwälte Juden!

Um so mehr muß hervorgehoben und anerkannt werden, daß der Kampf gegen diese Mißstände aus der Anwaltschaft selbst heraus begonnen und durchgeführt worden ist. Der jetzt in eindrucksvoller Geschlossenheit alle deutschen Rechtswahrer umfassende BNSDJ. ist lange vor der Machtergreifung von dem damaligen Rechtsanwalt Dr. Hans Frank als einem der ältesten Mitkämpfer des Führers auf dessen Anordnung gegründet worden, und deutsche Rechtsanwälte haben während der langen und schweren Kampfjahre bis zur Machtergreifung das Hauptkontingent seiner Unterführer gebildet. Die nationalsozialistischen deutschen Rechtsanwälte haben also an der kämpferischen Vorbereitung der Erneuerung des gesamten deutschen Rechtslebens, wie wir sie jetzt erleben, einen entscheidenden Anteil. Möge diese Tatsache niemals von unseren führenden Parteigenossen vergessen werden, bei denen unerfreuliche Erfahrungen mit liberalistischen und jüdischen Rechtsanwälten vielfach eine gefühlsmäßige Einstellung gegen den Anwaltsberuf als solchen hervorgerufen haben.

Der Kampf der nationalsozialistischen Rechtsanwälte beweist den gesund gebliebenen Kern des Berufes. Der Aufgabe, diesen Kern zu entfalten und aus ihm heraus den Beruf neu aufzubauen, unterzieht sich die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte mit leidenschaftlicher Hingabe durch unablässige Bemühungen zur Verwirklichung folgender Richtlinien:

1. Der Unabhängigkeit des Richters entspricht die Freiheit des Anwaltsberufes, wobei Freiheit nicht als hemmungslose Ungebundenheit, sondern als die Gewähr dafür zu erblicken ist, daß der Anwalt das gute Recht eines Volksgenossen aufrecht und charaktervoll vertreten kann und muß. Eine in diesem Sinne freie Anwaltschaft ist gerade im autoritären Staat als bewußte und gewollte Selbstkontrolle unbedingt notwendig und ein wesentliches Element der Rechtssicherheit im nationalsozialistischen Sinne. Daher muß die freiberufliche Ausübung der Anwaltschaft erhalten bleiben. Alle Tendenzen, die der freien Berufsausübung in diesem Sinne entgegenwirken, werden von der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte im Einvernehmen mit der Reichsführung des BNSDJ. nachdrücklich bekämpft.

2. Der Anwalt dient dem ganzen Volk, nicht nur den begüterten Volkskreisen. Dieser grundlegenden Forderung entspricht die im Rahmen des Reichs-Rechtsamts der NSDAP. begründete und seit dem letzten Reichsparteitag überall im Reich ausgebaute NS.-Rechtsbetreuung. In dieser Organisation erteilen die sämtlichen dem BNSDJ. angeschlossenen Rechtsanwälte den minderbemittelten Volksgenossen unentgeltlich Rechtsrat, außerdem ist den Leitern der NS.-Rechtsbetreuungsstellen das sog. Güteprivileg verliehen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, vollstreckbare Vergleiche abzuschließen. Ein Ausbau der NS.-Rechtsbetreuung dahingehend, daß die Amtsgerichtsprozesse der minderbemittelten Volksgenossen ohne Kostenpflicht für diese durch die in der NS.-Rechtsbetreuung tätigen Rechtsanwälte geführt werden, ist in Bearbeitung. Die Errichtung der NS.-Rechtsbetreuung und der durch sie erfüllte Dienst der deutschen Rechtsanwälte am ganzen Volk kennzeichnet am deutlichsten die neuen ideellen Grundlagen des Anwaltsberufes.

3. Der Anwalt kann seine Aufgabe als freier Rechtsdiener des ganzen Volkes nur dann erfüllen, wenn die Lauterkeit seiner Berufsausübung ideell und materiell hinreichend sichergestellt ist. Hierfür ist es erforderlich, daß der Anwaltsberuf hinsichtlich der charakterlichen Zuverlässigkeit und beruflichen Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen den übrigen Säulen der Justiz, nämlich der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft, völlig gleichgestellt wird. Auf dem Wege zu diesem Ziel sind im vergangenen Jahre durch entsprechende Änderung der Rechtsanwaltsordnung die Bedingungen für die Zulassung verschärft und die Möglichkeiten, ungeeignete Elemente zu entfernen, erweitert worden. Darüber hinaus stehen gesetzgeberische Maßnahmen kurz vor der Vollendung, die sicherstellen sollen, daß künftig nur solche Anwälte zur Anwaltschaft zugelassen werden dürfen, die nicht nur auf Grund abgelegten Examens, sondern auch nach Charakter und Leistung hierfür völlig geeignet sind, daß ferner in diesem Rahmen nur so viele Rechtsanwälte zugelassen werden, wie dies den Bedürfnissen der Rechtspflege entspricht, so daß die bedrohliche uferlose Überfüllung des Berufs abgewendet wird. Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß diese Maßnahmen den Zugang zur Anwaltschaft einengen werden, muß mit besonderem Nachdruck betont werden, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen des Jahres 1933 zur Beschränkung des jüdischen Elementes in der Anwaltschaft dieses unerwünschte Element wohl teilweise zurückgedrängt, aber noch keineswegs ausgeschaltet haben. Noch immer sind beispielsweise fast 40% der Berliner Anwälte Juden. Die notgedrungene weitere Mitführung dieses jüdischen Elementes innerhalb des Berufes stellt eine schwere Belastung im Kampfe um die Erneuerung des Rechtsanwaltsberufes dar. Es ist daher auf das dringendste zu hoffen und zu wünschen, daß die völlige Entfernung der Juden aus der Anwaltschaft und damit aus der deutschen Rechtspflege nunmehr mit aller Konsequenz durchgeführt wird, sobald die staatspolitischen Notwendigkeiten dies irgendwie zulassen. Denn solange die deutsche Anwaltschaft einen verhältnismäßig erheblichen Prozentsatz von Juden in ihren Reihen dulden muß, werden alle Bemühungen um die völlige Eingliederung des Anwaltsberufes in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft notgedrungen Stückwerk bleiben müssen.

In materieller Hinsicht ist hervorzuheben, daß der Rechtsanwalt seiner verantwortungsvollen Aufgabe nur dann gewachsen ist, wenn er bei bescheidenen Ansprüchen wirtschaftlich gesichert dasteht. Demgemäß ist der BNSDJ. durch die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte in täglicher Kleinarbeit bemüht, das Arbeitsgebiet der Rechtsanwälte zu erhalten und, wo es möglich ist, zu erweitern. Dies ist um so notwendiger, als die Gesamttendenz unserer deutschen Entwicklung mit vollem Recht auf den friedlichen Ausgleich zwischen den Volksgenossen hinstrebt und demgemäß die Aufgabe des Prozeßanwaltes immer mehr hinter der des beratenden Anwaltes zurücktritt. Um so eindringlicher müssen sich alle Stellen der Partei und des Staates vor Augen halten, daß die Tendenz zur Schaffung besonderer ständischer Rechtsberatungsstellen, die nicht, wie die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, neuartige und notwendige Aufgaben zu erfüllen haben, sondern nur dazu dienen, den deutschen Rechtsanwälten einen Teil ihrer Berufsaufgaben zu entziehen, die Aufrechterhaltung des Anwaltsberufes in bedenklichem Maße gefährdet. Erfreulicherweise ist es an vielen Stellen, insbes. im Verhältnis zum Reichsnährstand, bereits gelungen, zu befriedigenden Abgrenzungen zu kommen. Es bleibt in dieser Richtung aber noch viel zu tun und zu wünschen übrig.

Und mit dieser Feststellung, daß noch sehr viel zu tun und zu wünschen übrig bleibt, möchte ich meinen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr ganz allgemein abschließen. Denn weder die Reichsführung des BNSDJ. noch eine der acht Reichsfachgruppen ist der Auffassung, daß auch nur die geringste Veranlassung dazu vorhanden sei, auf errungenen Lorbeeren auszuruhen. Wir alle sind uns bewußt, daß vielleicht einiges erreicht worden ist, daß aber durch zähe und unermüdliche Arbeit in täglichem Kampf von allen Ämtern und Reichsfachgruppen der Reichsführung noch vielmehr erreicht werden muß: nicht zur Förderung persönlicher oder eigensüchtiger Belange, sondern zur Schaffung eines wahrhaft nationalsozialistischen deutschen Rechts und zur Sicherstellung der Anwendung dieses Rechts durch einen wahrhaft nationalsozialistischen, volksverbundenen Rechtswahrerstand. Die unermüdliche und leidenschaftliche Weiterarbeit an dieser großen und schweren, aber auch unendlich schönen Aufgabe soll der beste Inhalt unseres Lebens sein.

Judenverordnung der Deutschen Rechtsfront

Der Reichsjuristenführer, vertreten durch Reichsamtsleiter Dr. W. Raeke, hat unter dem 2. Sept. 1935 für alle Rechtswahrer, vor allem die Rechtsanwälte, eine außerordentlich wichtige Verordnung für das Verhalten gegenüber Juden erlassen, die in dem der Zeitschrift „Deutsches Recht“ beigefügten Mitteilungsblatt

des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP., Ausgabe September 1935, veröffentlicht ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Verordnung wird diese weisungsgemäß nachstehend in vollem Wortlaut gebracht:

„Im Einklang mit der Verlautbarung des Obersten Parteigerichts der NSDAP., wonach jeder der NSDAP. angehörende Rechtsanwalt aus der Partei ausgeschlossen wird, der vor Gericht, vor anderen staatlichen oder privaten Stellen einen Juden gegen einen deutschen Volksgenossen — mag er Parteigenosse sein oder nicht — vertritt, wird folgendes angeordnet:

1. Begriffsbestimmung „Jude". Während grundsätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BNSDJ. und in der Deutschen Rechtsfront — ebenso wie in der NSDAP. — rein arische Abstammung ist, regelt die vorliegende Verordnung das Verhalten der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront gegenüber allen Personen, die weniger als 75 % arisches Blut haben (Juden im Sinne dieser Verordnung). Diesen stehen gleich alle kaufmännischen Firmen, Kapitalgesellschaften und juristischen Personen, deren Geschäftsleitung oder Kapital sich nicht überwiegend in arischen Händen befindet.

2. Vertretungsverbot für alle Amtswalter des BNSDJ. und alle NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter. Unbeschadet der für die dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront angehörenden Mitglieder der NSDAP. geltenden Bestimmungen ist es allen Amtswaltern des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront sowie denjenigen Mitgliedern der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ., die zu Leitern von NS.-Rechtsbetreuungsstellen bestellt sind, auch insoweit, als sie der NSDAP. nicht angehören, bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verboten, vor Gericht oder vor anderen staatlichen oder privaten Stellen die Vertretung von Juden oder jüdischen Firmen (im Sinne der Ziff. 1 dieser Verordnung) gegen einen deutschen Volksgenossen oder eine deutsche Firma zu übernehmen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Erteilung von Bescheinigungen aller Art zur Förderung der Belange von Juden oder jüdischen Firmen. Ausgenommen sind lediglich die von Richtern, Notaren und Wirtschaftsrechtlern in Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht aufzunehmenden oder auszustellenden Urkunden, Beglaubigungen und Atteste. Im übrigen ist in allen etwa auftretenden Zweifelsfällen von denjenigen Mitgliedern, die gleichzeitig der NSDAP. angehören, die Entscheidung des Reichsrechtsamtes, von den übrigen Mitgliedern die Entscheidung der Reichsführung des BNSDJ. einzuholen, und zwar auf dem Dienstwege durch das zuständige Gaurechtsamt bzw. den Gauführer des BNSDJ.

3. Verhalten der einfachen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront. Eine Ausdehnung des für alle Amtswalter und NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter geltenden Vertretungsverbotes auf alle übrigen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront ist zur Zeit nicht möglich, da diese Maßnahmen den zur Zeit in der deutschen Rechtspflege noch zugelassenen Juden eine überlegene Monopolstellung gegenüber allen deutschen Rechtswahrern verschaffen und bei vielen Gerichten dazu führen würde, daß alle Rechtsstreitigkeiten, in denen Juden beteiligt sind, wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Anwaltszwanges nicht durchgeführt werden können.

Andererseits sind auch diejenigen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront, die weder der NSDAP. angehören, noch irgendeinen Amtswalterposten bekleiden, noch zu NS.-Rechtsbetreuungsstellenleitern bestellt sind, bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verpflichtet, in ihrem persönlichen und beruflichen Verhalten gegenüber Juden die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was in dieser Beziehung zu begründeten Beanstandungen Anlaß geben könnte. Im übrigen lehnt es die Reichsführung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront grundsätzlich ab, für irgendein Mitglied einzutreten, das wegen einer aus eigener Entschließung und auf eigenes Risiko übernommenen Judenvertretung in der Öffentlichkeit, in der Presse oder sonst angegriffen wird. Denn die Reichsführung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront ist nichts weniger als eine Juden-Schutztruppe.

4. Außerkrafttreten früherer Verordnungen und Richtlinien. Durch die in dieser Verordnung getroffene Regelung werden alle früheren diesbezüglichen Verordnungen und Richtlinien gegenstandslos."

Schrifttum

Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften auf Grund der Gesetze vom 5. Juli 1934 und 9. Oktober 1934 nebst den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Die handelsrechtlichen Vorschriften erläutert von Dr. **Karl-August Crisolli** und **Hans Groschuff**, Amtsgerichtsräten in Berlin. Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert von **Ernst Kaemmel**, ORegR. im RFM. Zweite erweiterte Auflage. Leipzig 1935. W. Moeser Buchhandlung. VIII u. 300 Seiten u. 4 Seiten Übersichtstabellen. Preis kart. 6 *RM*, im Umtausch gegen die 1. Aufl. bis 1. Nov. 4 *RM*.

Die erste Auflage dieses in der Praxis bewährten Kommentars zum Umwandlungsrecht ist in JW. 1935, 1000 eingehend gewürdigt worden. Die vorliegende zweite, um 40 Seiten vermehrte Auflage rechtfertigt ebenfalls die in der genannten Besprechung der ersten Auflage erteilte Anerkennung. Die Verf. haben es weiter verstanden, unter Vermeidung jeder unfruchtbaren Polemik alle für das praktische Leben in Betracht kommenden Umwandlungsfälle und Streitfragen in gemeinverständlicher und klarer Weise zu lösen.

Es ist selbstverständlich, daß diese neue Auflage den neuesten Stand des Umwandlungsrechts enthält. Sie hat die seit der ersten Auflage fortgeschrittene Entwicklung des Umwandlungsrechts weitgehendst berücksichtigt. So sind die 2. DurchfVO. z. UmwandlG. v. 17. Mai 1935, die 3. DurchfVO. z. UmwandlStG. v. 7. Juni 1935 sowie die Erlasse v. 28. Juni und 25. Juli 1935 in klaren Ausführungen in die Darstellung eingearbeitet. Daneben hat die neue Auflage auch das neue Schrifttum berücksichtigt und die zum Umwandlungsrecht ergangene Rechtsprechung sowie aufgetauchte neue Streitfragen behandelt.

Sie enthält daher neben der Darstellung der neuen Vorschriften über die Sicherheitsleistung, den Fall des Hauptgesellschafters und das Gebührenrecht, in einem besonderen Anhang eine eingehendere Betrachtung der Umwandlung der bergrechtlichen Gewerkschaften. Auch diese Ausführungen über die sonst schwer verständlichen gesetzlichen Vorschriften sind wegen ihrer Klarheit und Übersichtlichkeit völlig gelungen.

Diese neue Auflage erfüllt daher ihre Aufgabe, ein klarer und zuverlässiger Ratgeber in dem schwierigen Gebiet des Umwandlungsrechts zu sein, in vollem Umfange. Hn.

RegR. Dr. **Wolfgang Flad**, GerAss. **Gerhard Bergholb** und RegAss. Dr. **Helmut Fabricius**: **Das neue Devisenrecht.** Sammlung der devisenrechtlichen Bestimmungen in Loseblattform. Mannheim, Berlin und Leipzig 1935. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH. 650 S. Preis des Grundwerkes einschl. Leineneinbanddecke 19 *RM*, Ergänzungsblätter 6 *Rpf* das Stück.

Dieser Kommentar ist dem von Rentrop-Lippert-Gambke auf dem Fuße gefolgt und darf nun wirklich beanspruchen, ohne jede Beschränkung auf Sondergebiete als erste ausführliche Erläuterung des neukodifizierten Devisenrechtes gewertet zu werden. Die Verf. bezeichnen ihr Werk zwar als einen Kurzkommentar, und das mag Geltung haben gegenüber dem Hartensteinschen Kommentare, dessen Neufassung wir übrigens noch erwarten. Es trifft auch zu, daß auf die Erörterung von Streitfragen verzichtet und von einer Zitierung der devisenrechtlichen Literatur und Rechtsprechung abgesehen worden ist. Und doch wird man ein Buch von 650 Seiten kaum mehr einen Kurzkommentar nennen können. Je mehr Gebiete des wirtschaftlichen Lebens das Devisennotrecht ergriffen hat, desto stärker erfaßt eine Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen die außenwirtschaftlichen Beziehungen — und in untrennbarer Verbindung hiermit — die innerwirtschaftlichen Verhälinisse des Reichs.

Diese Aufblähung des Devisenrechts innerhalb der vier Jahre seines Bestehens zeigt in ihrer historischen Entwicklung, in ihren Gründen und ihren einzelnen Stadien mit rühmenswerter Klarheit die dem Werke vorangestellte Einleitung. Man sollte sie allen ausländischen Kritikern unserer Devisengesetzgebung zu lesen geben. In ihr entrollt sich ein erschütterndes Bild dessen, was politische und wirtschaftliche Unzulänglichkeit aus den Ländern der Erde und insbes. aus Deutschland gemacht haben, das mit der Waffe der Devisengesetzgebung tatsächlich um seine nackten Existenzmöglichkeiten gerungen hat und noch ringt. Die Hoffnung, daß dieses „Not-

recht" in absehbarer Zeit verschwinden werde, hat sich jetzt auch für die Optimisten als schöner Traum erwiesen. Von um so größerer Bedeutung ist es, daß dieses einerseits so spröde und andererseits für die gesamte Volkswirtschaft wie für unzählige Einzelpersönlichkeiten an Lebenswichtigkeit kaum zu übertreffende Gebiet dem Verständnis weitester Kreise immer näher gerückt wird. Dies kann nur geschehen durch möglichste Zusammenfassung aller vielfach zerstreuten einschlägigen Bestimmungen und durch deren Erläuterung und Erklärung.

Hier ist an dem neuen Kommentar zu loben die umfassende Sammlung des Stoffes und dessen übersichtliche Gliederung. In vier Teilen sind zusammengefaßt — in Teil A das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935, das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland (Transfermoratorium) und die DurchfVO. v. 4. Febr. 1935, in Teil B die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935, in Teil C Nebengesetze und -Verordnungen, insbes. die deutschen Kreditabkommen und deren Durchführungsverordnungen, in Teil D Runderlasse und Zusammenstellungen. Diese Einteilung in Verbindung mit der Loseblattform, gehalten durch eine Loseblatteinbanddecke, ist gewählt, um die jederzeitige Ergänzung des Werkes auf den neuesten Stand durch Einfügung von Ergänzungsblättern zu ermöglichen, eine mit besonderer Freude zu begrüßende Einrichtung, wenn man der Notwendigkeit gedenkt, in der Vergangenheit allein an Hand von zehn Durchführungsverordnungen dem wechselnden Stand der Gesetzgebung zu folgen.

Besonders Interesse beansprucht Teil D mit seiner Übersicht über die bestehenden Verrechnungsabkommen, deren Inhalt durch Vergleichung eines Musters mit dem Ergänzungsblatt für das betreffende Land festgestellt wird. Auf 45 Seiten sind hier die Abkommen mit allen europäischen und einer Anzahl südamerikanischen Staaten wiedergegeben. Ferner finden sich im Wortlaut die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung über Neuregelung der Devisenzuteilung für die Wareneinfuhr und deren Durchführung, über die Neuregelung der Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen, über die Zusammenstellung der Waren, deren Bezahlung aus Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen unzulässig ist, über die Neuregelung der privaten Verrechnungsgeschäfte und der Gegenseitigkeitsgeschäfte im Warenverkehr, die Verrechnung von Warenforderungen mit Nebenkosten des Warenverkehrs und über die Neuregelung der Rohstoffkreditgeschäfte.

Die in den Teilen A und B enthaltenen Gesetze sind ausführlich erläutert. Man möchte allen Kommentatoren der Devisengesetze, die in der Regel in amtlicher Stellung mit dem Devisenrecht befaßt sind, anraten, bei ihrem Laienleserpublikum — und hierzu gehört in diesem Falle auch der größte Teil der Juristen — möglichst geringe Sach- und Fachkenntnisse vorauszusetzen. Bei einem derartig schwierigen Gebiet wie dem Devisenrecht, das in manchem Betrachte abseitig ist und in anderer Hinsicht doch wieder mitten im praktischen Leben wurzelt, sind alle Begriffe gewissermaßen ab ovo zu erläutern. Neben den Kommentaren täte ein systematisches Lehrbuch des neuen Devisenrechts not.

RA. Dr. Leuchs-Mack, Frankfurt a. M.

Georg Langer, LGDir. i. R.: **Der Justizstreik in Oberschlesien während der Besetzungszeit im Jahre 1920.** Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der friedlichen Besetzung. Berlin 1934. Carl Heymanns Verlag. Preis 4 *RM*.

Langer zeigt in seinem Buche, wie die Leiden der Bevölkerung Oberschlesiens während der Besetzungszeit im Jahre 1920 von Tag zu Tag wuchsen, wie aus einer angeblich friedlichen Besetzung eine rechtswidrig kriegerische wurde, und wie die untragbaren Rechtsbrüche seitens der Interalliierten zum Justizstreik führten. Deutsche Männer haben hier mit eiserner Energie einer böswilligen feindlichen Übermacht getrotzt. Sie setzten das ewige Recht eines Volkes der feindlichen Willkür entgegen.

RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S.

Verkehrsunfälle. Ein Handbuch für die Bearbeitung und Aufklärung für Polizei, Gendarmerie, Gericht und Kraftfahrer von **Ernst Schneider**, Kriminalkommissar am Polizeipräsidium Berlin, Leiter der Dienststelle für besondere Verkehrsunfälle, und Dr.-Ing. **Helmut Lossagk**, Gerichtlich vereidigter Sachverständiger für Psychotechnik im Kraftfahrwesen bei dem Landgericht Potsdam. Mit einem Geleitwort von RegDir. Schneider, Leiter des Preuß. Landeskriminalpolizeiamtes und der Berliner Kriminalpolizei. Berlin 1935. Kameradschaft, Verlagsges. mbH. Preis geb. 4,90 *RM*.

Das Werk zerfällt klar erkennbar in zwei selbständige Teile: einen rein technischen, und einen allgemein gehaltenen.

Der erstere ist zweifellos der wertvollere; er unterscheidet sich nach Stil und Inhalt merklich von dem übrigen; sein Verf. ist der Sachverständige — ein für allemal gerichtlich vereidigte Sachverständige gibt es nicht mehr — für Psychotechnik und Kraftfahrwesen in Potsdam, Dr. H. Lossagk; seine Darlegungen beschränken sich aber nicht nur auf dieses Spezialgebiet, sondern behandeln auch solche Fragen, die für jeden Sachverständigen bei Aufklärung eines Verkehrsunfalles wichtig sind; sie sind von einigen Ausnahmen abgesehen, auch für technisch nicht Vorgebildete so leicht verständlich gefaßt, daß auch der Laie — dazu rechne ich in diesem Fall auch die Mehrzahl der an der Urteilsfindung beteiligten Juristen — daraus unendlich viel lernen kann. Manches dem Kraftfahrer unverständlich anmutende Urteil würde nicht gefällt, wenn Richter, die die Hinzuziehung von Sachverständigen ablehnen, aus diesem Buch Belehrungen schöpfen würden. Deshalb möchte ich es als ein geradezu notwendiges Hilfsmittel für die Rechtsprechung bezeichnen. Wie oft spielt die Feststellung von Spuren eine große Rolle! und wie wenig Menschen gibt es, die in der Lage sind, sie richtig zu deuten, sich aber dennoch die sicherste Fachkenntnis auf diesem Gebiete zutrauen! Neuartig und außerordentlich lehrreich sind die Ausführungen über die Bedeutung maßgerechter und richtiger Skizzen, photographischer Aufnahmen und besonders die Zerlegung des Unfallhergangs in Weg-Zeit-Diagramme. Die Erkenntnis über die vielen optischen Täuschungen, denen alle Menschen unterliegen, und über die Grundlagen der Lichttechnik wird durch eine Auswahl guter Lichtbilder gefördert und mancher Trugschluß, der auf mangelnde Erfahrung in diesen Dingen zurückzuführen ist, aufgeklärt. Auch die für den Laien nicht ohne weiteres erklärlichen physikalischen Berechnungen über Bremsweg und -zeit, Reibungswiderstand, Reaktionszeit usw. werden dem aufmerksamen Leser so nahe gebracht, daß er den Dingen nicht mehr verständnislos gegenübersteht.

Dagegen vermag ich den Abschnitten, die sich mit dem Anteil der Polizeibehörde an der Bearbeitung von Verkehrsunfällen befassen, im allgemeinen keinen Geschmack abzugewinnen; ich kann auch nicht anerkennen, daß durch sie „eine fühlbare Lücke" ausgefüllt wird, wie es in dem Geleitwort heißt. Die Kraftfahrer haben sich bis vor kurzer Zeit immer wieder darüber beklagen müssen, daß ihnen gerade von den Polizeibeamten nicht das unbedingt notwendige Verständnis für ihren anstrengenden und gefahrvollen Beruf entgegengebracht wurde. In letzter Zeit hat sich sehr viel in dieser Beziehung geändert; das Buch Schneiders bedeutet aber nach meinem Empfinden einen großen Rückschritt. Für ihn steht bei einem Unfall schon von vornherein fest, daß der Kraftfahrer der „Beschuldigte" ist.

Auf S. 21 heißt es wörtlich: „Bei rabiaten Kraftfahrern ist die Festnahme mit der möglichen Vorsicht (Körperdurchsuchung) vorzunehmen. Schußwaffen werden von den Kraftfahrern oft in einer Seitentasche der Tür neben dem Führersitz aufbewahrt." Ferner auf S. 38: „Voreingenommenheit gegen Kraftfahrer äußert sich manchmal spontan. Solche Äußerungen müssen aktenkundig gemacht werden, desgleichen etwaige Versuche der Beteiligten oder ihrer Bekannten, die Zeugen zu beeinflussen." Oder S. 191: „Verkehrsunfälle werden auch durch andere Fahrstraßenbenutzer verursacht." Oder S. 19: „Von einer Sicherstellung (der Fahrzeuge) sollte nur Abstand genommen werden, wenn die Unschuld des Fahrers einwandfrei feststeht oder ..."

In vielen Fällen wird direkt oder zwischen den Zeilen ausgesprochen, daß es die Aufgabe der Polizei sei, den Schuldigen, das ist der Kraftfahrer, „zu überführen".

Ganz kraß wird das auf S. 192 ausgedrückt: „Noch immer war es am zweckmäßigsten, Beweise für die Schuld zu sammeln. Gegenüber einem lückenlosen Indizienbeweis wird meist das Leugnen aufgegeben." Nach meiner Auffassung hat die Polizei eine viel wichtigere Aufgabe, nämlich, in erster Linie sich klar darüber zu sein, daß ein Kraftfahrer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kein Verbrecher ist, sondern nur zu oft das Opfer von Verkettungen einer Reihe von unglückseligen Umständen, ferner aber objektiv alle für die Aufklärung eines Unfalls wichtigen Tatsachen festzustellen und dabei die Person des Kraftfahrers als solche ganz aus dem Spiel zu lassen, sich insbes. jedes Urteils darüber zu enthalten, ob der Kraftfahrer an dem Unfall schuldig ist oder nicht, auch die Befragung von Zeugen darüber zu unterlassen, wie sie über die Schuldfrage denken. Hierüber zu entscheiden ist ausschließlich Sache des Gerichts. Deshalb muß ich dem Abschnitt z. B. über „Vernehmungstechnik" meine Zustimmung versagen.

Eine besondere Abneigung scheint der Verf. gegen die Ver-

teidiger von Kraftfahrern zu haben. Er beschwert sich z. B. auf S. 8 darüber, daß die Polizeibeamten vor Gericht in ein oft wenig erfreuliches Kreuzverhör durch die Vertreter des Beschuldigten genommen werden oder S. 28: „Tüchtige Verteidiger wissen die Mängel unvollständiger Ermittlungen zugunsten ihres Mandanten in der Regel sehr geschickt auszunützen.“ Man lese ferner die S. 68 ff. und S. 186 ff. nach.

Schneider möchte die Anwälte am liebsten während der ermittelnden Tätigkeit der Polizei gänzlich ausgeschaltet sehen. Das läßt auf eine völlig falsche Auffassung über die Tätigkeit des Anwaltes schließen. Der deutsche Anwalt sieht, besonders im nationalsozialistischen Staat, nicht seine Aufgabe darin, einen beschuldigten Kraftfahrer rein zu waschen und ihn der vielleicht verdienten Strafe zu entziehen, sondern er hält es für seine Pflicht, auf die den Kraftfahrer entlastenden Gesichtspunkte hinzuweisen, die bisher vielfach von den in Betracht kommenden Beamten während ihrer ermittelnden Tätigkeit mangels der erforderlichen Kenntnis unbeachtet blieben. Häufig genug habe ich selbst es erlebt, daß Richter, anfangs beeinflußt durch ein ungünstiges Ermittlungsverfahren, dem Anwalt ihren Dank dafür ausgesprochen haben, daß er durch seine Tätigkeit, vor und in der Hauptverhandlung, das Gericht davor bewahrt hat, einen Unschuldigen zu verurteilen.

Ich habe ferner den Eindruck, als wenn der Verf. manchmal noch völlig in den Bestimmungen der alten Verordnung befangen ist, so z. B. auf S. 26, wo es heißt: „Zur Prüfung der Frage, wer das Vorfahrtsrecht besaß, ist festzustellen, welche Straße als Hauptverkehrsweg anzusprechen ist und ob Schienen (Straßenbahnen) liegen.“ Der § 27 RStraßVerkO. lautet bekanntlich seit dem 1. Okt. 1934 anders.

Auf S. 240 heißt es: „Nach den Bestimmungen muß der Kraftfahrer seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er jederzeit seinen Pflichten nachkommen kann.“ In der Ausführungsanweisung zum § 25 II Abs. 2 heißt es dagegen: „Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, daß nötigenfalls rechtzeitig angehalten werden kann.“

Vielfach werden auch Rechtsgrundsätze aufgezählt, die nach Einführung der RStraßVerkO. als veraltet zu bezeichnen sind, so z. B. auf S. 59 (Führerscheinentziehung), S. 191, wo gesagt wird, daß der Kraftfahrer vorausschauend sogar unmotiviertes Verhalten anderer Wegebenutzer in Rechnung zu stellen habe und S. 223, wonach der Kraftfahrer in Schrittgeschwindigkeit an unübersichtlichen Bahnübergängen oder Abzweigstellen von Straßenbahnen heranfahren und sich überzeugen soll, ob Gefahr droht.

Die neue RStraßVerkO. hat mit diesen Auffassungen doch wohl nun endgültig Schluß gemacht. Dementsprechend sind auch die im Anhang aufgeführten Gerichtsentscheidungen vielfach überholt (vgl. z. B. OLG. Dresden v. 8. Mai 1935, 6 Ss 76/35).

Trotz aller dieser Mängel haben die Ausführungen Schneiders einen sehr großen, aber von ihm bestimmt nicht beabsichtigten Wert. Sie schaffen nämlich Klarheit darüber, in welcher Weise die Polizeibeamten Verkehrsunfälle bearbeiten sollen. Leider kann ich von meinem Standpunkt aus dazu nur zu sagen, daß die Kraftfahrer, wenn die Polizei die ihr von Schneider gegebenen Anweisungen befolgt, dazu gezwungen werden, ganz besonders vorsichtig in der Beantwortung der an sie im Ermittlungsverfahren gerichteten Fragen zu sein, zumal es auf S. 192 heißt: „Der Polizeibeamte darf bei der Vernehmung mit zulässigen Mitteln auf ein Geständnis hinarbeiten.“ Sehr interessant sind zweifellos wieder die Darlegungen des Abschnitts: „Vorbeugung“, in denen Hilfsmittel für die Verhütung von Unfällen aufgezählt werden.

Dankenswert sind auch die Ratschläge für „erste Hilfe bei Verkehrsunfällen“.

Der Vollständigkeit halber sei zum Schlusse das übersichtliche und vollständige Schlagwortverzeichnis erwähnt.

RA. Dr. Bruno Louis, Hamburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. Bessau, Dr. Hallamik, Dr. Lobe, Michaelis, Dr. Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Achte, wesentlich umgearbeitete Auflage. V. Band: Erbrecht, bearbeitet von Michaelis, Seyffarth. Berlin und Leipzig 1935. Preis 25 *RM*.

Die Erwartungen sind übertroffen. Der vorliegende fünfte Band der achten Auflage des bekannten Standardwerkes kann die Bezeichnung auf dem Titelblatt: „Wesentlich umgearbeitete Auflage“ mit Recht für sich beanspruchen. Die Verf. haben, verpflichtender Tradition gemäß, auf den Ausbau des Werkes alle Sorgfalt verwandt.

Es verbietet sich gegenüber einem solchen umfangreichen Werke, das nur als Ganzes gewürdigt werden kann, selbstverständlich, mit spitzem Finger aus der Fülle des Materials einzelne Stellen herauszusuchen und daran, wie das natürlich durchaus möglich wäre, eine abweichende Meinung zu demonstrieren. Es kann nur untersucht werden, ob der Kommentar allenthalben auf den neusten Stand der Rechtslehre und Rechtsprechung gebracht ist und ob er einen sicheren Wegweiser durch das gerade beim Erbrecht bekanntlich oft reichlich verzwickte Labyrinth der Einzelbestimmungen darstellt.

Das ist in jeder Beziehung der Fall, wie die Nachprüfung in allen Abschnitten ergeben hat.

Das geltende Erbrecht als solches ist von den Rechtsgedanken des neuen Deutschland vielleicht am wenigsten angegriffen worden. Der Hinweis auf die einschneidenden Änderungen des RErbhofG. möchte dem nicht entgegenstehen. Denn dieses geht bekanntlich nicht so sehr von privatrechtlichen, als vielmehr von staatspolitischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten und Erwägungen aus.

Ein über das subsidiäre Erbrecht des Staates (§ 1936) hinausgehendes staatliches Erbrecht (vgl. z. B. die Entwicklung in England und, ganz abweichend, in Rußland) hat sich bislang nicht durchsetzen können, wenngleich die Tatsache, daß zahlreiche deutsche Staatsbürger sich heute freiwillig oder unfreiwillig im Auslande befinden und zum Teil der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, vielleicht einer dahingehenden Entwicklung Vorschub leisten dürfte. Vorläufig stehen dem auch noch die Bestimmungen der §§ 1964 und 1965 entgegen.

Auch die Universalsukzession ist nicht erschüttert, wie aus den einschlägigen Kommentarstellen von neuem deutlich wird. Die wichtigste Ausnahme ist neu geschaffen durch das ErbhofG., wonach bekanntlich eine Spezialsukzession in ein Anerbengrundstück stattfindet.

Durch die grundstürzende Umgestaltung auf dem Gebiete des Erbhofrechtes erwuchs den Bearbeitern des fünften Bandes der achten Auflage eine besonders reizvolle, aber auch bei der Neuheit der Materie besonders schwierige Aufgabe.

Die Aufgabe ist gut gelöst.

Der mustergültige Einbau der Änderungen, die das Ges. vom 29. Sept. 1933 mit sich gebracht hat, behebt einen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden empfindlichen Mangel. Nunmehr findet die Praxis alle wesentlichen Auswirkungen des Erbhofrechts auf erbrechtlichem Gebiete jeweils bei den einzelnen Bestimmungen nach dem letzten Stande der Entwicklung erörtert. Schon diese systematisch wie in der Begründung und Vollständigkeit kaum je im Stiche lassende Ergänzung des Erbrechtskommentars der RGR. nötigt zur Anschaffung der neuen Auflage.

Vollständig und auf den neusten Stand gebracht ist auch die Erörterung aller Bestimmungen über das gesetzliche und Testamentserbrecht.

Beim gesetzlichen Parentelensystem mit der successio ordinis tritt auch wieder die abweichende Regelung des Erbhofrechts einschneidend in die Erscheinung.

Bei der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ist grundsätzlich festgestellt, daß auch der Anerbe Erbe ist. Er haftet deshalb grundsätzlich wie alle sonstigen Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Hier wird zutreffend auf die auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsrechtes liegenden Bestimmungen hingewiesen, die diesen erbrechtlichen Grundsatz praktisch so gut wie bedeutungslos machen.

Bei der Erörterung der Auslegungsregeln beim Testament, wonach die wohlwollende Auslegung des § 2084 geblieben ist, ist die bekannte Entscheidung RGZ. 142, 171 = JW. 1934, 355 herangezogen, wonach der Willensergänzung durch den Richter Schranken gezogen sind. Man spürt an zahlreichen Stellen die schöpferische Fortentwicklung der in dem Kommentar vertretenen eigenen Auffassung der Bearbeiter. Durch eine frische fruchtbare Kritik mancher zitierten Entscheidungen wird dieser Eindruck nur verstärkt.

Eine hervorragende Leistung. Ein unentbehrliches Werk für die Praxis.

RA. Dr. Hugo Zilkens, Köln.

Grotefend: Gesetzgebungsmaterial. Deutsche Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen. Herausgegeben von SenPräs. Dr. Diepgen. Düsseldorf 1935. Verlag L. Schwann. Lieferung 39: Preis 2,80 *RM*; Lieferung 40: Preis 5,80 *RM*; Lieferung 41: Preis 2,40 *RM*.

Die drei Lieferungen der Loseblatt-Ausgabe von Grotefends Gesetzgebungsmaterial bringen eine Fülle neuer Verordnungen und Gesetze, neben den in dem RGBl. und in der PrGS. veröffentlichten erscheinen auch die Verordnungen und Verfügungen, die in den Ministerialblättern bekanntgegeben worden sind.

Die Sammlung hält stets den neusten Stand und leistet dem, der wissenschaftlich zu arbeiten hat, als Materialsammlung wertvolle Dienste.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, mit ständiger Beilage „Jugend und Beruf", herausgegeben von **Hermann Althaus**, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der RL. der NSDAP., den MinR. Dr. **Georg Usadel** und **Fritz Ruppert** und dem Vizepräs. des Deutschen Gemeindetages Dr. **Rolf Zeitler**. 27. Jahrg. Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 12 Hefte im Jahr. Preis Einzelheft 1,20 *RM*. Vierteljährlich 3 *RM*.

In der Julinummer des „Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" befassen sich drei Großaufsätze mit der Erziehung im Dritten Reich. Zunächst behandelt Gauleiter Maierhofer das Thema „Die Erziehungsaufgaben des Nationalsozialismus" und führt hierbei in überzeugenden Worten aus, welche unlösliche Verbindung zwischen Rasse und Erziehung besteht; die Erziehung des deutschen Menschen kann nur nach arteigenen, nach nordisch-deutschen Gesetzen erfolgen, in deren Mittelpunkt der mit neuem Inhalt gefüllte Ehrbegriff steht. Stellenleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt Heinz Vogt beschäftigt sich in eingehenden Ausführungen mit dem Thema „Nationalsozialismus und Sozialerziehung", deren Aufgaben im Dritten Reich er aus der Entwicklung des Deutschen in Jugendbund (Jungvolk, HJ.) und Männerbund (SA. und SS.) und einem intakten Elternhaus ableitet, indem er diesem Regelfall die Fälle ungeregelten Familienlebens, schlechter Erbanlagen usw. vergleichend gegenüberstellt. In einem dritten Aufsatz behandelt dann der Schriftleiter dieser Monatsschrift, Dr. Heinrich Webler, die Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes; der Rahmen des Gesetzes und das Gebiet, das es umfassen wird, werden abgesteckt, Begriffe (Jugendführung, Jugendhilfe u. a.) erläutert, Rechte und Pflichten der zur Erziehung Berufenen dargestellt, und es wird der Weg gezeigt, durch den eine der Erziehung abträgliche Diffamierung von Fürsorgekindern vermieden werden kann. Presseberichte und einige Entsch. aus dem Jugendrecht runden den Inhalt des lesenswerten Heftes ab.

L.

Prof. **Paul Dittrich: Der Kindesmord in der ärztlichen Sachverständigentätigkeit.** Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Band VI, Teil 2. Mit 50 Abb. im Text. Berlin u. Wien 1935. Verlag Urban & Schwarzenberg. 118 S. Preis 10 *RM*.

Der Kindesmord spielt vor Gericht eine bedeutsame Rolle. Seine Kenntnis in medizinischer Hinsicht ist deswegen für jeden, der sich mit diesen Fragen vor Gericht auseinanderzusetzen hat, von großer Bedeutung. Es ist nicht angängig, daß sich der Richter allein auf die Ausführungen, die der Sachverständige macht, verläßt.

Das vorliegende Buch orientiert in ausführlicher Weise über die wissenswerten Fragen, insbes. werden die Ursachen des Todes des Kindes vor der Geburt und bei der Geburt, weiter der natürliche und der gewaltsame Tod des Kindes nach der Geburt, die Sturzgeburt, die Verblutung aus der Nabelschnur und die angeborenen Haut- und Knochendefekte behandelt. Verf. kommt dann auf die verschiedenen Arten des dem Kinde bei der Geburt nötigen Beistandes zu sprechen. Genaue Anweisungen über die Obduktion von Leichen Neugeborener sowie gerichtliche Obduktionsbefunde und Gutachten vervollständigen und erläutern den Inhalt, wobei Verf. auf die Wichtigkeit hinweist, die Dauer des Lebens des Kindes nach der Geburt zu bestimmen.

Dem Buch wird wegen seiner Bedeutung weite Verbreitung in juristischen Kreisen gewünscht.

Dr. Schütz, Leipzig.

Reichsgerichtsrat Dr. **Werner Pinzger: Jahresbericht über Schrifttum und Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht.** (1. Mai 1934 bis 30. April 1935.) Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. Preis 3,30 *RM*.

In Übereinstimmung mit dem vor einem Jahr erschienenen ersten Bericht werden auch in dem vorliegenden zweiten Jahresbericht in besonderen Kapiteln PatG. (PatAnwG.), GebrMustG., GeschmMustG., WbzG., Internationaler gewerblicher Rechtsschutz, Gesetz betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, Kunstschutzgesetz, Verlagsgesetz, Internationales Urheberrecht und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Rabatt- und Zugabewesen) paragraphenweise die in der Zeit vom 1. Mai 1934 bis 30. April 1935 erschienenen Veröffentlichungen von Entscheidungen behandelt.

Die Anordnung ist übersichtlich und die Entscheidungen werden durch Abhandlungen im Schrifttum ergänzt. Die Entscheidungen des RG. und PatA. sind mit einer kurzen Inhaltsangabe und einer Angabe der Zeitschriften, in denen diese veröffentlicht worden sind, versehen. Leider sind dem Herausgeber des Jahresberichts eine Anzahl von Versehen unterlaufen, die im Hinblick darauf, daß es sich um ein Nachschlagewerk handelt, besonders bedauerlich sind. Abgesehen davon, daß eine lückenlose Anführung aller Veröffentlichungen von Entscheidungen des RG. und des PatA., an denen es dem Herausgeber nach den Angaben im Vorwort besonders gelegen ist, nicht erfolgt ist, enthält auch das Werk mehrere Schreibfehler bei der Angabe der Seiten und Jahrgänge der in Frage kommenden Zeitschriften. So z. B. fehlt auf S. 16 bei der unter Ziff. 24 genannten Reichsgerichtsentscheidung der Hinweis auf die Veröffentlichung dieser Entscheidung in der JW. 1935, 1574; ebenso auf S. 40, § 7, Ziff. 1 der Hinweis auf JW. 1934, 1905; auf S. 41, § 9, Ziff. 2 der Hinweis auf JW. 1935, 1570; auf S. 42, § 12, Ziff. 2 der Hinweis auf JW. 1934, 1905. Es könnten noch eine ganze Reihe anderer Entscheidungen angeführt werden, wo die entsprechenden Hinweise auf die Veröffentlichung in der JW. fehlen. Auf S. 17 muß es in der zu § 6 Ziff. 1 angeführten Entscheidung nicht JW. 1935, sondern JW. 1934 heißen, ebenso bei der unter Ziff. 2 genannten Entscheidung. Ähnliche Fehler sind dem Herausgeber auf S. 41, § 9, Ziff. 2 und 3 bei dem Hinweis auf die Veröffentlichung in RGZ. und auf S. 47, Art. 4 UV., Art. 6 UV. und Art. 4 MadrMAbk. unterlaufen. Dort muß es heißen anstatt JW. 1924, JW. 1934 und anstatt RGZ. 145, 326, RGZ. 146, 325.

PatAnw. Dr. Ullrich, Berlin.

Fehler-Quellen im Anwaltsbüro. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG. Herausgeber: Deutsche Arbeitsfront Amt für Berufserziehung, Reichsberufshauptgruppe 17, Berufsgruppe Büro-Behördenangestellte, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75.

Die kleine Schrift gehört in die Hand eines jeden Angestellten von uns, aber auch jedem Berufsgenossen kann empfohlen werden, sich darein zu vertiefen. Werden doch gerade diejenigen Fehler dargestellt, deren häufige Wiederholung sich aus der Rechtsprechung des RG. ergibt. Es ist dankbar anzuerkennen, daß sich die Reichsfachgruppe der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten in der Deutschen Arbeitsfront der Schulung ihrer Mitglieder besonders widmet. Es ist auf diesem Gebiete noch ungeheuer viel zu tun. Die Notlage der Anwaltschaft, der Kampf um die eigene Existenz, hat es mit sich gebracht, daß das Angestelltenproblem in den Kreisen der Berufsgenossen weniger Beachtung gefunden hat, als dies unbedingt notwendig ist. Wir werden in der Zukunft viel mehr Zeit diesem Problem widmen müssen.

RA. Prof. Dr. Noack, Halle a. S.

Siebenter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Gablonz a. N. 1935. Gutachtenband — **Neue Formen der Kreditsicherung** (das „öffentliche Schuldbuch"), Sonderdruck — von UnivProf. Dr. **Friedrich Klausing**, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Frankfurt a. M. Druck: Rota AG., Prag.

Prof. Klausing gibt in der vorliegenden Schrift einen wichtigen Beitrag zu dem allgemein erörterten Problem der Kreditreform. Eine kurze Zusamenfassung seiner Vorschläge hat er außerdem in der Rhein-Mainischen Wirtschafts-Zeitung 1935, 301 ff. gegeben. Grundlegend betont Klausing, daß ein in Unordnung geratenes Kreditsicherungswesen nicht lediglich durch gesetzgeberische Mittel wieder auf eine gesunde Basis gebracht werden könne. Wichtiger als die Änderung oder Schaffung neuer Paragraphen sei daher die Erziehung der Geschäftswelt zu anständiger und wirtschaftlich zweckmäßiger Kreditgebarung. Wenn dann weiterhin auch sehr bedeutsame gesetzgeberische Maßnahmen gefordert werden, so berührt es wohltuend, daß Klausing nicht wie manche andere Autoren auf dem Gebiete des Kreditwesens den Anspruch erhebt, nunmehr mit einem Schlag das Allheilmittel für die gesamte Kreditreform gefunden zu haben. Er begnügt sich auch nicht damit, den Schaden mit einem einzigen Mittel zu kurieren, sondern er rückt ihm von den verschiedensten Seiten zu Leibe. Dabei beschränkt er sich nicht auf eine Betrachtung der spezifisch juristischen Probleme, sondern sieht das Kreditsicherungswesen vor allem immer mit den Augen der Wirtschaft. Das hat den Vorzug, daß es sich nicht um eine Arbeit des Theoretikers handelt. Vielmehr wird das „selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft" in vollem Umfange mit berücksichtigt und in die Vorschläge Klausings mit einbezogen.

Die Schrift Klausings bietet in ihrem ersten Abschnitt eine Art „allgemeinen Teil“ des gesamten Kreditsicherungsrechts, daran schließt sich dann eine kritische Erörterung des Vorschlages von Dr. Richard Seidl: „Das öffentliche Schuldbuch, ein Vorschlag zur Verbesserung der Kreditverhältnisse.“ Folgende Vorschläge Klausings sind im einzelnen zu erwähnen: In erster Linie wird gefordert, daß aus der Vielzahl von Vorschriften des Kreditsicherungsrechts, die sich über das Privat-, Straf- und Vollstreckungsrecht verstreut finden, ein einheitliches „organisches System“ sämtlicher Einrichtungen des Kreditschutzes aufgebaut wird. Erst durch das funktionelle Ineinandergreifen all dieser Vorschriften wird ein wirklich stabiles Kreditwesen gewährleistet. Klausing legt das Hauptgewicht auf den „vorbeugenden“ Kreditschutz, er gibt aber zu, daß auch der „repressive“ Kreditschutz erforderlich bleibt.

Auf dem Gebiete des vorbeugenden Kreditschutzes werden folgende Vorschläge gemacht. Die allgemeine Kreditpublizität und Kreditkontrolle sollen durch Begünstigung des Auskunfteiwesens verstärkt werden. In voller Erkenntnis der noch bestehenden Mängel wird doch die Existenzberechtigung sowohl der Verbandsauskunfteien als auch des gewerblichen Auskunfteiwesens anerkannt. Die handelsrechtliche Verpflichtung zur Bilanzveröffentlichung und Bilanzrevision soll noch weiter verstärkt werden, daneben soll der Schuldner entsprechend den Vorschriften über stille Gesellschaft und OHG. zur Offenlegung seiner Verhältnisse gegenüber seinen Gläubigern verpflichtet werden. Durch dieses Einblicksrecht soll den Gläubigern eine laufende Kreditkontrolle ermöglicht werden; insbes. wird auch eine Förderung der schon jetzt im Bankverkehr vielfach üblichen „Ausschließlichkeitsklausel“ befürwortet, welche ebenfalls die Kontrolle von seiten des Kreditgebers erleichtert. Neben diese Einzelmaßnahmen zur Hebung der Kreditpublizität und neben die bereits bestehenden öffentlichen Register soll nun entsprechend dem Vorschlag Seidls noch ein „öffentliches Schuldbuch“ treten. Dieses Schuldbuch soll der Eintragung sämtlicher einen bestimmten Mindestbetrag übersteigenden Forderungen unter Einschluß der gegebenen Sicherheiten dienen. Die Anmeldung soll keinem Zwang unterliegen, aber dadurch gewährleistet werden, daß den anmeldenden Gläubigern erhebliche Vorteile im Prozeß, Konkurs des Schuldners usw. gewährt werden. Schließlich wird die Schaffung einer gesetzlichen Höchstgrenze für die Belastbarkeit des Schuldnervermögens (etwa in Höhe von 50%) gefordert. Hierdurch soll jede unwirtschaftliche Überspannung der Kreditaufnahme verhindert werden, die Schornsteinhypotheken und Sicherungsübereignungen ganzer Vermögen würden dadurch unmöglich gemacht. — Dieser Vorschlag Klausings stellt übrigens nicht einmal eine unserem Recht völlig unbekannte Neuerung dar. Es braucht nur darauf verwiesen zu werden, daß nach dem SchRG. ein sogenannter Entschuldungsbetrieb nur noch bis zur Grenze der Mündelsicherheit belastet werden kann. — Die Belastungshöchstgrenze soll die Wirkung haben, daß alle Sicherheiten, die diese Grenze überschreiten, den ungesicherten Gläubigern gegenüber relativ unwirksam sind.

Bei der Untersuchung der Mittel des repressiven Kreditschutzes vertritt Klausing durchaus zu Recht die Auffassung, daß die viel geschmähten Einrichtungen des Eigentumsvorbehaltes und der Sicherungsübereignung im gegenwärtigen Wirtschaftssystem nicht entbehrlich sind. Doch sollen die augenblicklichen Übelstände dadurch bekämpft werden, daß die stillen Rechtsübertragungen unmöglich gemacht werden. Bei der Sicherungsübereignung wird die Offenkundigmachung durch Führung eines besonderen Pfandbuches beim Schuldner oder durch Zeichenanbringung, bei der Sicherungszession durch Anzeige an den Drittschuldner gefordert. Jede Rechtsübertragung ohne Publizitätsakt soll in Zukunft dem gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam bleiben. Ein allgemeines Mobiliarpfandregister oder die Schaffung eines Registerpfandrechtes am gesamten Handelsunternehmen nach französischem Vorbild hält Klausing nicht für praktisch, hingegen wird für bestimmte Gegenstände des Mobiliarvermögens (z. B. Kraft- und Luftfahrzeuge) die Schaffung von Mobiliarpfandregistern durchaus befürwortet. Schließlich hält Klausing die Schärfung der Strafdrohungen gegen unlautere Kreditgebarung für unentbehrlich, und zwar soll nicht nur der Staat durch Kriminalstrafen eingreifen, sondern auch die berufsständischen Organisationen durch Ordnungsstrafen. Gerade die berufsständischen Organisationen seien besonders geeignet, für die Hebung der Kreditmoral zu sorgen.

Im großen und ganzen kann man sich den Vorschlägen von Klausing anschließen. Es ist sicher zutreffend, daß auch das öffentliche Schuldbuch im Sinne Seidls nicht die ultima ratio ist. Vielleicht wären durch seine Einführung manche Mißstände zu beseitigen, doch würde es sich immer nur um einen Teilerfolg handeln, der durch zahlreiche andere Maßnahmen zu ergänzen wäre. Gerade darin liegt die Bedeutung der Schrift von Klausing, daß auf die gegenseitige Abhängigkeit aller Normen des Kreditschutzes voneinander hingewiesen wird. Nur in einer Hinsicht läßt die Schrift eine Erörterung vermissen. Es wird mit kaum einem Wort darauf hingewiesen, von welch schlechthin ausschlaggebender Bedeutung für den Kreditschutz das Vollstreckungsrecht ist. Was nützt mir die beste Auskunft und die wertvollste Pfandsicherung, wenn mir späterhin der Staat seine Mithilfe zur Durchsetzung meiner Ansprüche verweigert? Es ist nicht zu leugnen, daß sämtliche Kreditsicherungsmittel durch die Vollstreckungsschutzgesetzgebung erheblich an Wert eingebüßt haben. Es hat deshalb auch keinen Sinn, wenn man etwa im Zusammenhang mit dem RErbhofG. die Kreditgeber darauf verweist, an Stelle des Realkredits jetzt mehr den Personalkredit treten zu lassen. Voraussetzung für den Personalkredit ist nämlich, daß der Schuldner als solcher kreditwürdig ist, d. h. letzten Endes ist Grundlage für den Personalkredit immer die Aussicht für den Gläubiger, sich später im Wege der Zwangsvollstreckung an das gesamte Vermögen des Schuldners halten zu können. Wird ihm diese Möglichkeit genommen, so hat er keine Neigung mehr, Kredit zu gewähren, und daran ändert auch das kunstvollste System von vorbeugenden und repressiven Kreditsicherungsmitteln nichts. Hier soll nun keineswegs etwa einem Abbau des Vollstreckungsschutzrechts das Wort geredet werden, erforderlich ist nur, daß dem Schuldner nunmehr von anderer Seite ein Zwang zur Zahlung auferlegt wird. Zu diesem Zwecke muß in erster Linie der Vollstreckungsrichter zu einer schärferen Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Schuldners angehalten werden, zum anderen aber scheint mir auch die Einführung einer besonderen Strafvorschrift gegen böswillige Schuldner am Platze. Sie hätte sich gegen alle diejenigen zu richten, die ihre Kreditgrundlage nach Aufnahme des Kredits absichtlich verschlechtern, etwa durch Vermögensverschiebungen, Aufgabe von Verdienstmöglichkeiten usw., oder die den Vollstreckungsschutz erschleichen.

RA. Dr. Hans Culemann, Düsseldorf.

I. Demay, Docteur en Droit: **La condition Juridique des Cartels Internationaux.** 1935. Librairie du Recueil Sirey. Preis brosch. 25 Fr.

Frl. Damays Studie ist im wesentlichen ein Beitrag zum Problem der Statutenkollision im internationalen Kartellrecht, und als solcher sachkundig und klar abgefaßt. Sie gibt einen freilich nicht ganz erschöpfenden Überblick über die Meinungen, welche über die Anwendbarkeit zivil- und öffentlich-rechtlicher Normen auf die internationalen Kartelle bestehen, wobei das französische Recht besonders berücksichtigt ist. Auch einigermaßen das amerikanische, das englische und deutsche nur gelegentlich und auch dann nicht immer ganz zutreffend.

So könnte man aus den Bemerkungen auf S. 68 schließen, daß die deutschen Kartelle hauptsächlich Gesellschaften des bürgerlichen Rechts seien. Was sie über die Motivierung englischer Urteile zitiert (S. 137), ist ungenau und kann sich überhaupt nicht auf Schiedsurteile beziehen.

Natürlich kommt man in einer auch einer ganz speziellen Seite des Kartellrechts gewidmeten Arbeit über eine Stellungnahme zum Allgemein-Begrifflichen nicht herum. Hier aber hat es sich die Verf. etwas allzu leicht gemacht und darauf sind dann die Hauptmängel des Buches zurückzuführen; schon ihre Definition der internationalen Kartelle als eines Zusammenschlusses selbständiger Unternehmungen verschiedener Länder auf der Domaine der Production ist zu einseitig. Man kann die Preiskartelle nicht ohne weiteres unter die Produktionskartelle nehmen, vielleicht nicht einmal immer die Rayonnierungskartelle!

Ferner, so richtig auch die Bemühung ist, die juristische von der wirtschaftlichen Problematik zu sondern, anschaulich wird die erstere gerade auf diesem mit Absicht von den Kontrahenten flüssig und unkompakt gehaltenen Gebiet erst dann, wenn die ökonomische Idee des Kartells und seiner Mitglieder klargelegt wird, was in einer solchen Arbeit wenigstens kasuistisch versucht werden muß, will sie nicht allzu graue Theorie bleiben.

Die amerikanische Antitrustgesetzgebung hat, wie die Verf. selbst zugibt, die Teilnahme amerikanischer Industrien an internationalen Kartellen nicht verhindert. Der Trustbegriff in der berühmten Entscheidung des amerikanischen obersten Gerichtshofs ist aber auch gar nicht zu identifizieren mit dem allgemeinen Kartellbegriff, er ist etwas ganz anderes. Andererseits kann nach dem Rechtsbegriff ein internationales Kartell auch schon dann vorliegen, wenn einer der nationalen Partner zwar ein wichtiges industrielles Einzelunternehmen des betreffenden Landes, aber kein oder noch kein Kartell ist.

Eine große Rolle spielen heutigen Tags auch auf diesem Gebiete die nationalen Kontingentierungs- und Devisenvorschriften. Dadurch hat sich für eine Reihe von internationalen Kartellen auch eine völlig neue Rechtslage ergeben. Der Praxis wäre mit einer Klärung derselben ein Dienst erwiesen.

RA. Dr. G. Dietz, Paris.

Rechtsprechung

Reichsgericht: Zivilsachen

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser und Huber

**1. §§ 133, 157, 242 BGB. Bei Vereinbarungen aus der Zeit nach Beendigung der Geldentwertungszeit dahin, daß unter einer Goldmark der Wert von $^{10}/_{42}$ eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen sei, ist unter Dollar der Golddollar in der Zeit des Vertragsschlusses, nicht aber der Währungsdollar der Gegenwart zu verstehen. Das gilt auch für das Rechtsgebiet der Lebensversicherung, und der Versicherungsnehmer verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er Erfüllung des Vertrages in voller Goldmarkhöhe verlangt.

Der am 13. Dez. 1933 verstorbene Ehemann der Kl., G., hatte im März 1925 bei der Bekl. einen Lebensversicherungsvertrag über „25000 GM. auf Dollarbasis gemäß den besonderen Bedingungen" abgeschlossen. Die „Besonderen Bedingungen" lauten: „Unter einer Goldmark im Sinne dieser Versicherung ist der Wert von $^{10}/_{42}$ eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen." Nach dem Tode des Versicherungsnehmers rechnete die Bekl. zum Dollarmittelkurs der Berliner Börse v. 2. März 1934.

Die Kl. war der Meinung, daß die Versicherungssumme nach dem Golddollar zu berechnen sei.

Sie siegte in allen drei Instanzen ob.

Die Parteien streiten darüber, welche Bedeutung der Bestimmung im Versicherungsschein beizulegen ist, daß unter einer Goldmark der Wert von $^{10}/_{42}$ Dollar der nordamerikanischen Währung zu verstehen sei.

Diese Bestimmung findet sich in fast gleichem Wortlaut in allen Lebensversicherungsverträgen, welche die Bekl. in Goldmark auf Dollarbasis abgeschlossen hat. Es handelt sich trotz der Bezeichnung „Besondere Bedingungen" um eine Vereinbarung typischen Inhalts, welche die in Frage kommenden Rechtsbeziehungen für zahlreiche, nicht auf den Bezirk eines OLG. beschränkte Verträge auf fester gleichmäßiger Grundlage regeln sollte. Das RG. ist daher in der Auslegung der Vereinbarung völlig frei und durch keine Erwägung des BG. gebunden (vgl. RGZ. 144, 304 = JW. 1934, 1849[2]).

Die Auslegung der Vereinbarung hat nach §§ 133, 157 BGB. unter Zugrundelegung der Anschauungen zu erfolgen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Verkehr maßgebend waren. Nach Beendigung der Geldentwertungszeit ging bei der Neubegründung von Schuldverhältnissen unter dem niederschlagenden Eindruck der Zerrüttung der deutschen Währung das Bestreben allgemein dahin, wertbeständige Forderungen zu schaffen, d. h. Forderungen, die von einer etwa wieder eintretenden Entwertung der Währung unabhängig sein würden. Um dies Ziel zu erreichen, wurden Forderungen in Goldmark begründet. Da aber eine Goldmarkwährung nicht bestand, mußte bei solchen Forderungen bestimmt werden, wie der zu leistende Goldmarkbetrag zu errechnen sei. Hierbei wurde die Goldmark gewöhnlich in ein bestimmtes Verhältnis entweder zum Gramm Feingold oder zum englischen Pfund oder zum nordamerikanischen Dollar gesetzt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Wertmessern bestand nach der damaligen allgemeinen Anschauung nicht, weil weder mit einer Entwertung des englischen Pfundes noch mit einer solchen des nordamerikanischen Dollars irgendwie gerechnet wurde. Wie schon der 6. ZivSen. mehrfach, insbes. in seinen Urt. v. 12. Nov. 1934, VI 310/34 und VI 370/34 (SeuffArch. 89 Nr. 17 und Anm. daselbst) ausgesprochen hat, wurde nach der Geldentwertungszeit das Versprechen, Goldmark auf Dollarbasis zu leisten, allgemein als das Versprechen einer Goldwertleistung angesehen, die Gleichsetzung einer Goldmark mit $^{10}/_{42}$ Dollar sollte den Gläubiger nur vor einem Währungsverlust bewahren, ihn also sichern; es wurde aber nicht als Sinn der Dollarklausel angesehen, bei Festbleiben der deutschen Währung und bei einem damals gar nicht für möglich gehaltenen Absinken des Dollars die Leistung zu bestimmen. Die Beteiligten wollten eine Goldschuld begründen, nicht eine gewöhnliche Geldschuld. Unter Dollar ist daher bei derartigen Vereinbarungen der Golddollar in der Zeit des Vertragsschlusses, nicht aber der Währungsdollar der Gegenwart zu verstehen. Dies gilt auch für die Auslegung der Bestimmung in dem VersVertr. des Ehemanns G., daß unter einer Goldmark der Wert von $^{10}/_{42}$ eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen ist. Die Entwertung des Dollars ist daher für die Schuld der Bekl. ohne Bedeutung.

Die Beweismittel, welche die Bekl. dafür angegeben hat, daß der abgeschlossene Vertrag „dem Schicksal des nordamerikanischen Dollars anvertraut werden sollte", können gegenüber den vorstehenden, auf feststehende Erfahrungssätze gegründeten Erwägungen diesen Beweis nicht erbringen. In der Nichterhebung der Beweise liegt daher kein Prozeßverstoß; die darauf hinzielende Rüge der Rev. ist unbegründet. Eine andere Auslegung könnte vielleicht dann in Frage kommen, wenn der Ehemann G. vor dem Abschluß des VersVertr. über die Unterschiede belehrt worden wäre, die nach Auffassung der Bekl. zwischen einer Goldmarkversicherung auf Dollarbasis und einer solchen auf Dollar- und Feingoldbasis gelten sollten, und wenn er sich trotzdem für die erstere Versicherungsart entschieden hätte. Solche Behauptungen sind aber von der Bekl. nicht aufgestellt, und zur Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO.) in dieser Richtung bestand kein hinreichender Anlaß.

Zu erörtern ist noch, ob etwa die festgestellten Grundsätze für das Rechtsgebiet der Lebensversicherung aus besonderen Gründen nicht anwendbar sind. Die Rev. macht geltend, es sei grundsätzlich dem LebensVersVertr. wesensfremd, daß er eine Kursrisikoversicherung enthalte. Das mag zutreffen, schließt aber nicht aus, daß die einzelne Versicherung nach den Umständen, unter denen sie eingegangen wurde, eine solche Gefahrtragung mit sich bringen kann. Die Rev. meint weiter, die Versicherungsgesellschaften könnten nicht ebenso behandelt werden wie Darlehnsempfänger, weil sie über die Prämien, die sie einnehmen, nicht frei verfügen könnten, sondern auf das gemeinsame Interesse aller ihrer Versicherungsnehmer Rücksicht zu nehmen hätten und verpflichtet seien, die Rücklagen zu der Versicherung in den gleichen Werten anzulegen, in denen die Versicherung abgeschlossen sei (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 VersAufsG. i. d. Fass. v. 6. Juni 1931 [RGBl. I, 315]). Die Bekl. habe deshalb ihre Rücklagen in Dollarwährung anlegen müssen und auch angelegt; sie sei daher gar nicht in der Lage gewesen, sich vor der Entwertung dieser Währung zu schützen. Auch durch Rückversicherung habe sie sich gegen Entwertung nicht schützen können. Demgegenüber ist zu sagen, daß die Art der Anlegung der Rücklagen für die Auslegung eines LebensVersVertr. höchstens dann von Bedeutung sein kann, wenn darüber beim Abschluß des Vertrages ausnahmsweise verhandelt worden ist. Der Versicherungsnehmer bekümmert sich in der Regel nicht um den inneren Betrieb der Versicherungsgesellschaft, da er zu ihrer Zuverlässigkeit ohne weiteres volles Vertrauen hat. Die Vorschriften über die Anlegung der Rücklagen sind ihm meist unbekannt; er hat auch kaum irgendwelches Interesse daran, sich nach ihnen zu erkundigen, da

sich die Anlegung jeder Einwirkung seinerseits entzieht, die Vorschriften auch jederzeit während des Laufes der Versicherung ohne sein Zutun geändert werden können. Diese Erfahrungssätze können immer nur für den einzelnen Fall widerlegt werden. Der Nachweis, daß ein Versicherungsnehmer über die Art der Anlegung der Rücklagen sowie darüber, daß die Höhe der Leistungen aus der Versicherung zur Art der Anlegung in rechtliche Beziehung gesetzt werden solle, belehrt worden sei, ist Sache des Versicherers. Behauptungen in dieser Richtung hat die Bekl. aber nicht aufgestellt. Aus der Art der Anlegung der Rücklagen durch sie können also für die Auslegung des Vertrages keine Schlüsse gezogen werden.

Anderseits ist die wirtschaftliche Bedeutung der von der Rev. geltend gemachten Umstände natürlich nicht zu verkennen. Der deutsche Gesetzgeber hat ihnen auch Rechnung getragen. Nach § 89 VersAufsG. n. F. kann die Aufsichtsbehörde, wenn sich herausstellt, daß eine Versicherungsunternehmung für die Dauer nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten ist, das Erforderliche veranlassen, insbes., wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstande entsprechend herabsetzen. Diese Maßnahmen können, wenn — wie im vorl. Falle für die Dollarversicherung und die Goldmarkversicherung auf Dollarbasis — selbständige Abteilungen des Deckungsstockes gebildet sind, auf einzelne Abteilungen beschränkt werden (§§ 66 Abs. 4, 89 Abs. 3 VersAufsG.). Ob in Ansehung der Bekl. solche Maßnahmen erforderlich sein werden, steht dahin. Bisher sind sie jedenfalls nicht getroffen. Das Gericht hat darauf keine Einwirkung.

Darin, daß die Kl. die Erfüllung des Vertrages in voller Goldmarkhöhe verlangt, liegt auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB. Die Behauptung der Bekl., daß sie ihre Rücklagen für die in Goldmark auf Dollarbasis abgeschlossenen Versicherungen in Dollarwährung habe anlegen müssen, wird durch die vorliegende Auskunft des RAufsAPrivVers. v. 17. Febr. 1934 nicht bestätigt. Nach den vom RAufsA. gegebenen Richtlinien (Rundschreiben v. 23. Jan. und 25. Mai 1925) bestand bei Goldmarkversicherungen auf Dollarbasis für die Gesellschaften auch die Möglichkeit, die Deckungsrücklage durch inländische wertbeständige Vermögensanlagen, wie Goldhypotheken, Goldpfandbriefe und Goldobligationen, vorzunehmen. Die Darstellung der Bekl., daß sie sich vor der Entwertung in keiner Weise habe schützen können, trifft also nicht zu. Sie kann bei dieser Lage der Dinge nicht die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr für sich anrufen, vielmehr muß sie etwaige Verluste selbst tragen, zumal da jede Einwirkung der Versicherungsnehmer auf die Art der Anlegung der Rücklagen ausgeschlossen ist. Ob insoweit anders zu entscheiden wäre, wenn die Bekl. verpflichtet gewesen wäre, die Deckungsrücklage in Dollarwerten anzulegen, mag dahinstehen. Eine Schädigung derjenigen Versicherungsnehmer, die in Reichsmark versichert haben, tritt nicht dadurch ein, daß die Bekl. verpflichtet ist, die Goldmarkversicherung auf Dollarbasis nach ihrem Goldwerte auszuzahlen. Denn sie hat, wie bereits erwähnt, für diese Versicherungen eine besondere Deckungsrücklage geschaffen, die eine selbständige Abteilung des Deckungsstockes bildet. Eine Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in andere Abteilungen des Deckungsstockes wäre nach § 77 Abs. 2 VersAufsG. n. F. unzulässig. Im Konkurse gelten für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus anderem Vermögen der Versicherungsunternehmung, als der entsprechenden Abteilung des Deckungsstockes, die Vorschriften der KO. über die Befriedigung der Absonderungsberechtigten (§ 77 Abs. 4 Satz 3 a. a. O.). Die auf Reichsmark versicherten Personen sind daher durch die sie betreffende Abteilung des Deckungsstockes hinlänglich gesichert.

Hiernach wird auch bei der nach §§ 157, 242 BGB. zu berücksichtigenden besonderen Natur des LebensVersVertr. die Verpflichtung der Bekl. aus dem mit dem Ehemann G. geschlossenen Vertrage durch die Entwertung des Dollars nicht berührt. Sie hat nun noch eingewandt, G. habe sich dadurch mit der Berücksichtigung der Dollarentwertung einverstanden erklärt, daß er am 18. Juli und am 18. Okt. 1933 die Rückzahlung von Beträgen angenommen habe, die er bei Berechnung nach dem jeweiligen Dollarkurs auf die Prämien zuviel gezahlt habe, und daß er am 2. Okt. 1933 die Bekl. um Vorschläge zwecks Umwandlung seiner Lebensversicherung auf Reichswährung gebeten habe. Der BerR. meint, aus der vorbehaltlosen Annahme der Beträge könne die behauptete Aufhebung der Wertbeständigkeitsabrede nicht geschlossen werden, weil G. in der Zeit von Juni bis Sept. 1933 der Bekl. gegenüber wiederholt in Briefen seine Ansicht zum Ausdruck gebracht habe, daß die zu leistenden Zahlungen von dem jeweiligen Dollarkurs unabhängig seien. Es könne sich daher nur fragen, ob G. in der Zeit nach dem Schreiben v. 17. Sept. 1933 mit der Bekl. die Berechnung der Zahlung nach dem Dollarkurs vereinbart habe. Zum Beweise einer solchen Vereinbarung könne es jedoch nicht ausreichen, wenn er die Rückerstattung der Prämienkursdifferenz im Okt. 1933 vorbehaltlos angenommen habe. Denn mit Rücksicht auf sein früheres Verhalten könne hieraus allein nicht sein Einverständnis gefolgert werden, daß die beiderseitigen Leistungen nunmehr nach dem jeweiligen Dollarkurs berechnet werden sollten. Der Umstellung der Versicherung auf Reichsmarkwährung sei er nur deshalb näher getreten, weil er mit Rücksicht auf die gegenteilige Ansicht der Bekl. auf diese Weise die Auszahlung der vollen Versicherungssumme von 25 000 *RM* in jedem Falle habe sichern wollen. Diese Darlegungen des Vorderrichters lassen, entgegen den Ausführungen der Rev., keinen Rechtsverstoß erkennen. Sie enthalten eine Auslegung des Gesamtverhaltens des Ehemanns G., die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegt und für die RevInst. maßgeblich ist, da sie durchaus möglich ist und weder Auslegungsregeln oder sonstige Rechts- oder Erfahrungssätze verletzt, noch gegen Treu und Glauben verstößt.

(U. v. 5. Juli 1935; VII 59/35. — Berlin.) [H.]

<= RGZ. 148, 42.>

*

2. § 618 BGB. Nach den Urt. des erk. Sen. (vgl. RGZ. 138, 37 = JW. 1933, 1646 und III 68/34 v. 6. Juli 1934, RGWarn. 1934 Nr. 132, DRZ. 1934 Nr. 512 und HöchstRRspr. 1934 Nr. 1667) dürfen mit Rücksicht auf den sozialen Schutzcharakter des § 618 BGB. die an die Beweispflicht des Dienstverpflichteten zu stellenden Forderungen nicht überspannt werden. Ihm liegt nur der Beweis dafür ob, daß vom Dienstberechtigten zu vertretende Mängel vorgelegen haben, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet waren, die später eingetretenen Schäden hervorzurufen. Gelingt dem Dienstverpflichteten dieser Nachweis, so fällt dem Dienstberechtigten der Gegenbeweis dafür zu, daß besondere Umstände eine andere Schadensursache erkennen lassen und damit die vom Dienstverpflichteten dargelegten Mängel als Ursache oder Mitursache ausschließen.

(U. v. 30. April 1935; III 233/34. — Celle.) [v. B.]

*

3. §§ 1333, 1568 BGB. Eheverfehlungen brauchen nicht sofort als ehezerrüttend empfunden zu werden; es genügt, wenn sie später ehezerrüttende Wirkungen äußern, um das Scheidungsbegehren als begründet erscheinen zu lassen; dann muß aber ein, wenn auch leichtes, späteres ehewidriges Verhalten des schuldigen Teiles hinzukommen, das das Maß vollmacht. Die Vornahme perverser Handlungen ist nur dann ehezerrüttend, wenn sie subjektiv von dem anderen Eheteil als ehezerrüttend empfunden werden.

Das BG. befindet sich in Übereinstimmung mit der ständigen Rspr. des RG., wenn es Beiwohnungsunfähigkeit des Mannes als eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333

BGB. ansieht. Den Beweis der Beiwohnungsunfähigkeit hat die Kl. zu erbringen. Diesen Beweis hat die Kl. nach der Auffassung des BG. nicht erbracht. Der Sachverständige hat erklärt, daß sich die Frage nach der Beiwohnungsfähigkeit des Bekl. nicht exakt beantworten lasse. Aus der Unverletztheit des Hymens der Kl. trotz dreijähriger Ehe will das BG. keinen Schluß auf die Beiwohnungsunfähigkeit des Bekl. ziehen, da es für möglich erachtet, daß das Hymen der Kl. deswegen unbeschädigt geblieben sei, weil sowohl die Kl. als der Bekl. bei Vollziehung des normalen Geschlechtsverkehrs Schmerzen empfanden und deshalb von der vollständigen Vollziehung des normalen Geschlechtsverkehrs Abstand genommen haben. Gegen diese Ausführungen des BG. sind rechtliche Bedenken nirgends zu erheben. Ebensowenig zu beanstanden ist die weitere Feststellung des BG., daß die Phimose, an der der Bekl. leidet, leicht zu beseitigen ist und deshalb keine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. darstellt.

Zutreffend ist ferner der Ausgangspunkt der weiteren Erwägungen des BG., daß eine Veranlagung des Mannes, vermöge deren er nur in widernatürlichem Umgang mit Frauen geschlechtliche Befriedigung finden kann, ebenfalls als eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. aufzufassen sein würde. Eine solche Veranlagung des Mannes würde nach der Lebensauffassung dergestalt wesentlich sein, daß sie als Ausfluß und Betätigung seines eigentlichen Wesens, als ein integrierender Bestandteil seiner Persönlichkeit erscheinen würde (RGZ. 52, 310; 95, 289). Das BG. hat das Vorliegen einer solchen Veranlagung des Bekl. als nicht bewiesen bezeichnet. — Dem Sachverständigen hatte das BG. die Frage in der weitergehenden Fassung vorgelegt, ob der Bekl. insofern regelwidrig veranlagt sei, als er widernatürlichen Umgang mit Frauen suche. Der Sachverständige hat diese Frage dahin beantwortet, daß sich vom ärztlichen Standpunkt aus über diese Frage keine sichere Entscheidung treffen lasse. Das BG. hat sich ihm angeschlossen und hat ausgesprochen, daß ein schlüssiger Beweis für irgendeine regelwidrige Veranlagung nicht als geführt erachtet werden kann. Es bedurfte daher seitens des BG. keiner Prüfung der Frage, ob eine beim Mann vorhandene Neigung zu regelwidriger geschlechtlicher Betätigung als eine persönliche Eigenschaft des Mannes selbst dann anzusehen ist, wenn der Mann auch zu normalem Geschlechtsverkehr befähigt und in der Lage ist, seinen regelwidrigen Neigungen Zügel anzulegen. Der Revisionsangriff gegen das BU., soweit es sich mit der Anfechtungsklage befaßt, ist daher nicht begründet.

Bei Erörterung der von der Kl. hilfsweise erhobenen Scheidungsklage geht das BG. davon aus, daß Perversitäten in der Ehe der Parteien unstreitig vorgekommen sind. Das BG. trifft keine Feststellung darüber, von welchem der beiden Ehegatten die Anregung zu solchen geschlechtlichen Verirrungen ausgegangen ist — im Zusammenhang der Anfechtungsklage hatte das BG. es als wahrscheinlich, aber nicht voll bewiesen angesehen, daß sie vom Bekl. ausgegangen ist —; es stellt aber fest, daß diese Verirrungen von der Kl. nicht als ehezerrüttend empfunden worden sind; es erachtet diese Feststellung an sich für genügend, um deshalb die Scheidungsklage abzuweisen. Diese Feststellung gründet das BG. auf den Inhalt der Briefe, die die Kl. seit der Trennung der Parteien dem Bekl. geschrieben hat, und die stets mit Schlußsätzen enden wie „ich grüße und küsse Dich inzwischen Deine Dich liebende Maria". — Diese Begründung gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Der BerR. verkennt offenbar nicht, daß die Vornahme von Perversitäten unter verlangter Beteiligung des anderen Teiles, wenn der andere Teil andere Auffassung darüber hegt, ehewidrig und entwürdigend für den anderen Teil ist. Die Vornahme solcher regelwidriger geschlechtlicher Handlungen führt aber nur dann eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbei, wenn dadurch die eheliche Gesinnung des anderen Teiles zerstört wird. Es kommt dabei auf dessen subjektives Empfinden an, also darauf, ob er diese sexuellen Handlungen und Zumutungen als ehezerrüttend empfindet. Es muß durch diese Handlungen ein Gefühl des Widerwillens oder Ekels in ihm hervorgerufen werden, und es muß dieser Widerwille auch in irgendeiner Weise erkennbar in die Erscheinung getreten sein. Zwar spricht das BU. nicht ausdrücklich aus, daß während der Zeit des Zusammenlebens der Ehegatten die anormalen sexuellen Zumutungen des Bekl. — vorausgesetzt, daß sie überhaupt von ihm ausgegangen sind — auf keinen Widerwillen der Kl. gestoßen seien. Diese Feststellung ergibt sich aber aus der Würdigung, die das BG. den späteren Briefen der Kl., aus der Zeit nach der durch andere Umstände herbeigeführten Trennung der Parteien, zuteil werden läßt. Diese Briefe sind sowohl ihrem regelmäßig wiederkehrenden Schlußsatz als auch ihrem übrigen Inhalt nach so beschaffen, daß sie das völlige Fortbestehen der ehelichen Gesinnung der Kl. erkennen lassen.

Die Kl. hat geltend gemacht, daß ihr der ehezerrüttende Charakter der vom Bekl. während des Zusammenlebens ihr gestellten sexuellen Zumutungen erst später auf Grund einer Unterredung mit W. zum Bewußtsein gekommen sei; bei dieser Unterredung habe ihr W. gesagt, daß sie sich derartige Dinge nicht gefallen zu lassen brauche; infolgedessen denke sie jetzt nicht mehr daran, die Ehe fortzusetzen; sie habe gleich nach erhaltener Aufklärung durch W. die Scheidungsklage erhoben. — Das BG. hat die aus diesem Vorbringen sich ergebende Frage dahin formuliert, ob Vorgänge, die von einem Eheteil zunächst nicht als ehezerrüttend empfunden worden sind, trotzdem nachträglich den Tatbestand der Ehezerrüttung erfüllen können, wenn dieser Eheteil nachträglich über die wirkliche Bedeutung dieses Vorganges aufgeklärt worden ist. Das BG. hat aber erklärt, diese Frage brauche nicht entschieden zu werden; es sei außer Streit, daß die Parteien jedenfalls zu Beginn ihrer Ehe keine Kinder haben wollten; ferner habe die Kl. gewußt, daß die widernatürlichen Handlungen, mit denen beide Ehegatten Befriedigung ihrer geschlechtlichen Triebe in der Ehe suchten, nicht dazu führen konnten, daß die Kl. Mutter werde; trotzdem habe die Kl. diesen normwidrigen Verkehr fortgesetzt; sie habe also in Kenntnis der Tatsache, daß der geschlechtliche Umgang ein anormaler sei, die Ehe aufrechterhalten und sei auch nach der Trennung, wie die Briefe zeigten, bestrebt gewesen, die Ehe fortzusetzen; die Stellungnahme der Kl. habe sich nach der Unterredung mit W. nur insofern geändert, als sie nunmehr erkannt habe, daß aus dem anormalen Verhalten des Bekl. ihr unter Umständen ein Anfechtungsgrund zustehe; da die Kl. schon zu der Zeit, als sie noch mit dem Bekl. zusammenlebte, volle Klarheit darüber besessen habe, daß die beiderseitigen geschlechtlichen Beziehungen anormal seien, habe ihr die Aufklärung durch W. außer dem Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtungsklage keine neuen Erkenntnisse verschaffen können. — Dieser Gedankengang des BerR. wird jedoch dem Vorbringen der Kl. nicht gerecht. Wenn auch die Kl. sich der Normwidrigkeit des Verkehrs insofern bewußt war, als dadurch eine Empfängnis vermieden wurde und vermieden werden sollte, und wenn auch die Kl. insoweit mit der Anormalität des Verkehrs einverstanden war, so ergibt sich aus der Erklärung der Kl. doch nicht ihr Zugeständnis, daß sie mit jeder Art normwidriger geschlechtlicher Betätigung des Bekl. trotz des Bewußtseins ihrer Normwidrigkeit einverstanden gewesen sei; es kann also mit dieser Erklärung der Kl. auch nicht ihre Behauptung entkräftet werden, sie sei auf diese weitergehenden sexuellen Ansprüche des Bekl. (masochistischer Art usw.) nur deswegen eingegangen, weil sie sie als Teil ihrer ehelichen Pflicht angesehen habe, und sie habe sie erst als ehezerrüttend zu empfinden begonnen, als sie über das Nichtbestehen einer so weitgehenden ehelichen Pflicht von dritter Seite aufgeklärt worden war. Die Entscheidung der Frage, ob die einzelnen Vorgänge des ehelichen Geschlechtslebens der Parteien, die von der Kl. während der Zeit des ehelichen Zusammenlebens und auch in den ersten Monaten nach der Trennung der Parteien nicht als ehezerrüttend empfunden worden sind, trotzdem nachträglich den Tatbestand der Zerrüttung erfüllen können, weil die Kl. von dritter Seite gewisse Aufklärungen und Erkenntnisse erhalten hat, hätte daher vom BG. geprüft und entschieden werden müssen. Es bedarf jedoch deswegen keiner Zurückverweisung an das BG., da es zur Entscheidung keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf. — Das RG. hat grundsätzlich ausgesprochen, daß es für die Frage, ob eine Ehezerrüttung vorliegt, auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der BerInst. ankommt (Recht 1923

Nr. 1169). Es ist ferner vom RG. wiederholt entschieden, daß die Verfehlungen des schuldigen Teiles nicht sofort bei dem unschuldigen Ehegatten das Gefühl der Ehezerrüttung ausgelöst zu haben brauchen, daß Verfehlungen, die zunächst nicht als schwere Kränkung empfunden wurden, erst im Laufe der Zeit eine ehezerrüttende Wirkung erlangen können (WarnRspr. 1911 Nr. 248; 1928 Nr. 83; Recht 1923 Nr. 1169). Immer aber wird in diesen Entsch. vorausgesetzt, daß auch noch ein späteres Verhalten des pflichtwidrig handelnden Ehegatten vorliegen muß, das, wenn es auch an sich kein schweres Verschulden darzustellen braucht, doch dazu ausreicht, um das Maß vollzumachen. Im vorl. Falle ist aber ein Tun oder Verhalten des Bekl., das auf die nach den Briefen der Kl. zweifellos vorhanden gewesene eheliche Gesinnung der Kl. irgendwie einen ungünstigen Einfluß hätte ausüben können, von der Kl. selbst nirgendwo behauptet. Das, was die Kl. zur Zeit des ehelichen Zusammenlebens und in den folgenden Monaten nach der Trennung nicht als ehezerrüttend empfunden hat, kann nicht nachträglich ohne Zutun des Bekl. ehezerrüttende Bedeutung annehmen. Die Erkenntnis, die ihr W. verschafft hat, ändert nichts an der Tatsache, daß ihr Eingehen auf diese Zumutungen, auch wenn sie damit irrtümlich eine eheliche Pflicht zu erfüllen glaubte, damals kein Gefühl des Widerwillens in ihr hervorgerufen hat. Das ihr von W. vermittelte Wissen mag für die Zukunft dem Empfinden der Kl. eine andere Richtung geben; für die Vergangenheit bleibt es dabei, daß die sexuelle Betätigung des Bekl. ihre eheliche Gesinnung nicht beeinträchtigt hat. Insofern liegt der Fall anders als die vom RG. entschiedenen Fälle bei WarnRspr. 1926 Nr. 160 und 1928 Nr. 108, wo gleichfalls die damaligen Kl. sich darauf berufen hatten, daß sie sich zur Duldung des widernatürlichen Verkehrs für verpflichtet angesehen hätten, wo aber gleichzeitig als erwiesen angesehen werden konnte, daß sie ihn nur mit Widerstreben und Ekel geduldet hatten.

Ein Scheidungsgrund könnte vorliegen, wenn der Bekl. von der Kl. die Duldung des anormalen Verkehrs ausdrücklich mit der Begründung verlangt hätte, sie sei verpflichtet, sich diese Art des Verkehrs gefallen zu lassen. Diese Behauptung ist von der Kl. aber nirgends in dieser Form aufgestellt worden. Es ist dort von der Kl. nur behauptet worden, der Bekl. habe geäußert, zwischen Ehegatten sei alles erlaubt, bzw.: der Bekl. habe die von ihm gewünschte Art des Geschlechtsverkehrs als den Ausdruck höchster Gattenliebe bezeichnet. Solche Äußerungen würden aber den Vorwurf einer auf arglistigem Wege herbeigeführten Gefügigmachung der Kl. nicht begründen.

(U. v. 4. Juli 1935; IV 36/35. — Frankfurt a. M.) [K.]

*

4. §§ 1594, 203 BGB. **Der Lauf der Anfechtung wird nicht dadurch gehemmt, daß der vermutete Vater erst nach Jahr und Tag in den Besitz tauglicher Beweismittel (Blutgruppenuntersuchung) gelangt ist.**

Das BG. gelangt aber auch noch aus dem Grund zur Abweisung der vom Kl. erhobenen Anfechtungsklage, weil die Anfechtungsfrist des § 1594 BGB. verstrichen sei; denn der Kl. habe die in den Jahren 1923 bzw. 1925 erfolgte Geburt der bekl. Kinder unstreitig jeweils kurz nach der Geburt der Kinder erfahren. Der Kl. hat den Einwand erhoben, der Lauf der Ausschlußfrist sei nach § 1594 Abs. 3 i. Verb. m. § 203 BGB. gehemmt gewesen, da seine geschiedene Ehefrau erst am 21. Febr. 1934 sich bereit erklärt habe, zwecks Vornahme einer Blutgruppenuntersuchung eine Blutentnahme bei sich vornehmen zu lassen, und da bis dahin die Weigerung seiner Frau für ihn als höhere Gewalt zu bewerten sei, durch die er an der Erhebung der Anfechtungsklage verhindert gewesen sei. Diesem Einwand begegnet das BG. mit der Erwägung, daß die Blutgruppenuntersuchung bereits etwa seit dem Jahre 1931 ziemlich allgemein als geeignetes Beweismittel anerkannt werde; daß der Kl. also jedenfalls schon seit dem Jahre 1931 den ernstlichen Versuch habe machen müssen, von seiner Ehefrau die Einwilligung zur Blutentnahme zu erhalten; da Kl. nicht dargetan habe, daß er in dieser Beziehung alles Erforderliche getan habe, um den Fristablauf zu verhindern, könne er sich auf höhere Gewalt i. S. des § 203 BGB. nicht berufen. — Der RevKl. macht geltend, er habe ausdrücklich vorgetragen, daß seine geschiedene Ehefrau sich bis zum Februar 1934 stets geweigert habe, die Blutentnahme bei sich vornehmen zu lassen, und daß die Tatsache dieser Weigerung auch von den Bekl. zugestanden worden sei; wenn es dem BG. im einzelnen darauf angekommen sei, wann und in welcher Form der Kl. seine geschiedene Ehefrau zur Gestattung der Blutentnahme aufgefordert habe, so habe es dem Kl. eine angemessene Zeit zur Beantwortung dieser Fragen lassen müssen. — Diese auf Verletzung des § 139 ZPO. gestützte Rüge des RevKl. entbehrt nicht der Begründung. (Wird ausgeführt.) — Die Entsch. des BG., daß die vom Kl. erhobene Klage auch wegen Ablaufs der Anfechtungsfrist des § 1594 BGB. unbegründet sei, ist aber trotz dieses Verfahrensmangels im Ergebnis richtig. Denn der vom Kl. aus § 1594 Abs. 3 i. Verb. m. § 203 BGB. hergeleitete Einwand der Hemmung des Fristenlaufs entbehrt der rechtlichen Begründung. Das Gesetz knüpft den Beginn des Laufs der einjährigen Anfechtungsfrist in § 1594 BGB. an den Zeitpunkt der Kenntnis von der Geburt des Kindes; nicht an den Zeitpunkt der Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme der Nichtehelichkeit des Kindes begründen, und noch weniger an den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von Beweismitteln für die Nichtehelichkeit des Kindes. Es würde dem Zweck der Vorschrift des § 1594 BGB., „im allseitigen Interesse die Frage, ob das Kind ein eheliches ist oder nicht, bald zur definitiven Entscheidung gelangen zu lassen" (Mot. 4, 667), durchaus widersprechen, dem Manne, dem erst Jahre nach der Geburt des Kindes erstmals Beweismittel oder Beweismöglichkeiten bekannt werden, die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit deswegen noch zu gewähren, weil ihm die Beweise für eine erfolgreiche Durchführung der Anfechtungsklage bisher ohne sein Verschulden gefehlt haben. Der dem klägerischen Einwand zugrunde liegende Gedanke, daß durch die Auffindung neuer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und die dadurch neu geschaffene Möglichkeit einer früher unbekannten Beweisführung für die Nichtehelichkeit eines Kindes die Frist für die Ehelichkeitsanfechtung der vor dieser neuen wissenschaftlichen Erkenntnis geborenen Kinder neuerdings in Lauf gesetzt werde unter dem Gesichtspunkt, eine wirksame Rechtsverfolgung sei bisher durch höhere Gewalt verhindert gewesen, ist als durchaus unvereinbar mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1594 BGB. zu bezeichnen. Daher war in dem zur Entscheidung stehenden Fall die Ausschlußfrist für die Anfechtung der Ehelichkeit der in den Jahren 1923 und 1925 geborenen Bekl. i. J. 1930 oder 1931, als die Blutgruppenuntersuchungen als Mittel zur Feststellung der Abstammung sich Anerkennung zu verschaffen begann (vgl. Entsch. des RG.: WarnRspr. 1930 Nr. 198 und 199; 1932 Nr. 169), für den Kl., der nach der Feststellung des BG. den Zeitpunkt der Geburt seinerzeit jeweils gleich oder kurze Zeit nach der Geburt erfahren hatte, bereits längst abgelaufen.

(U. v. 1. Aug. 1935; IV 105/35. — Dresden.) [K.]

*

5. § 2283 BGB.: **Rechtsirrtümliche Beurteilung des Anfechtungstatbestandes hindert den Fristlauf nicht.**

Fehl gehen die Angriffe gegen die Ausführung des BerR., daß die Frist zur Anfechtung versäumt sei. Mit Recht hat er den § 2283 BGB. auf die Anfechtung des wechselbezüglichen Testaments für entsprechend anwendbar erachtet und die Frage als entscheidend angesehen, ob die Anfechtung binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt an erfolgt ist, in dem der Bekl. von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Dieser hat sich darauf berufen, er habe geglaubt, das gemeinschaftliche Testament sei dadurch hinfällig geworden, daß er die zweite Ehe einging. Außerdem habe er es dadurch als erledigt betrachtet, daß er seine ersteehelichen Kinder in dem neuen, 1908 errichteten Testament und gemäß der Vereinbarung vom 24. Sept. 1922 „sicherstellte"; er sei dabei von der Auslegung geleitet worden, daß sich das gemeinschaft-

liche Testament nur auf dasjenige Vermögen beziehe, das beim Tode des Erstversterbenden vorhanden sein werde. Erst durch Kenntnisnahme von dem Armenrechtsgesuch des Kl. sei ihm der Gedanke gekommen, daß seine bisherige Auffassung unrichtig sein könne. Da dies erst im April 1933 geschehen sei, ergebe sich die Rechtzeitigkeit seiner im Aug. 1933 erklärten Anfechtung.

Bei Beurteilung dieser Auffassung ist von den in RGZ. 132, 1 f. = JW. 1932, 1357 niedergelegten Rechtsgrundsätzen auszugehen, an denen der Senat festhält. Nach ihnen beginnt der Fristlauf mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtende alle sein Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen zuverlässig erfahren hat. Eine rechtsirrtümliche Beurteilung kann dabei die Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde ausschließen. Es muß dann aber der Rechtsirrtum die Unkenntnis einer die Anfechtung begründenden Tatsache zur Folge haben, und es darf sich nicht lediglich um eine rechtsirrtümliche Beurteilung des Anfechtungstatbestandes selbst handeln. Denn schon die Kenntnis dieses Anfechtungstatbestandes setzt die Frist in Lauf, und es ist die Kenntnis des Anfechtungsrechts nicht erforderlich.

Die Anwendung dieser Grundsätze, von denen in RGZ. 135, 233 = JW. 1932, 1366; RGZ. 140, 76 nicht abgewichen worden ist, ergibt für den vorl. Fall, daß die rechtsirrtümliche Meinung des Bekl., durch seine zweite Ehe sei die Bindung an das gemeinschaftliche Testament hinfällig geworden, den Anfechtungstatbestand selbst betrifft und die Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde im Sinne des Gesetzes nicht beeinflussen konnte. Anders wäre es zu beurteilen, wenn Bekl. die Ansprüche aus dem gemeinschaftlichen Testament für erledigt angesehen haben sollte. Seine Ausführungen rechtfertigen diesen Schluß aber nicht. Die Erledigung konnte sich nach ihnen nur auf den Nachlaß der verstorbenen ersten Frau des Bekl. beziehen. Das gemeinschaftliche Testament enthält aber auch Verfügungen über den Nachlaß des überlebenden. Daß auch hier ein beachtlicher Irrtum über den Anfechtungsgrund vorhanden gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich.

Als letzte der die Anfechtung begründenden Tatsachen kam die am 22. Febr. 1920 erfolgte Geburt des letzten Kindes aus der zweiten Ehe in Betracht. Da damals auch die sonstigen Anfechtungstatsachen dem Bekl. bekannt waren, ist die erst i. J. 1933 erfolgte Anfechtung mit Recht als verspätet zurückgewiesen worden.

(U. v. 4. April 1935; IV 353/34. — Königsberg.) [K.]

*

** **6.** I. § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. i. Verb. m. § 28 Abs. 2, 3 RFGG.; Art. I § 1 Abs. 1 und 2 VO. über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern v. 19. März 1935 (RGBl. I, 383). Das OLG. München ist an die Stelle des vorm. BayObLG. getreten und setzt i. S. des § 28 RFGG. die Rechtsprechung dieses Gerichts fort.

II. §§ 8, 9, 14, 15, 78 AufwG. Nur bei vorbehaltloser Annahme der Leistung ist eine Beschränkung oder ein Ausschluß der Aufwertung nach § 15 Satz 2 AufwG. (Härteklausel) möglich. Ist nach § 14 AufwG. kraft Vorbehalts des Gläubigers aufzuwerten, so kann wie bei einem Unterbleiben der Leistung die Härteklausel keine Berücksichtigung finden, und es ist lediglich eine Herabsetzung der Aufwertung nach § 8 AufwG. möglich.

Der Antragsgegner ist persönlicher Schuldner einer vor dem Kriege begründeten Forderung der Antragstellerin von 90 000 ℳ. Die Forderung war durch eine Hypothek an einem seiner Grundstücke gesichert. Im Jahre 1921 veräußerte der Antragsgegner das belastete Grundstück, wobei die Erwerberin die hypothekarisch gesicherte Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Die Schuldübernahme wurde indessen von der Antragstellerin nicht genehmigt. Im Jahre 1923 zahlte die Erwerberin den Nennbetrag der Forderung nebst einem Aufgeld an die Antragstellerin. Diese nahm die Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte an und bewilligte die (im Jahre 1924 bewirkte) Löschung der Hypothek.

Die Antragstellerin hat den Anspruch auf Aufwertung der Hypothek und der Forderung fristgerecht bei der AufwSt. angemeldet. Sie beansprucht eine Aufwertung auf 25% des Goldmarkbetrages. Der Antragsgegner hat am 22. Febr. 1926 Einspruch eingelegt und beantragt, gem. § 15 S. 2 AufwG. eine Aufwertung nicht stattfinden zu lassen. Das AG. (AufwSt.) hat die Forderung auf 15% des Goldmarkbetrages aufgewertet. Eine weitergehende Abwertung hat es ungeachtet der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Antragsgegners abgelehnt, weil hier nach § 14 AufwG. kraft Vorbehalts der Gläubigerin aufzuwerten sei und deshalb nicht die — nur für eine Aufwertung kraft Rückwirkung geltende — Härteklausel des § 15 S. 2 angewendet werden, sondern lediglich nach § 8 AufwG. eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10% des Goldmarkbetrages stattfinden könne. Auf sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das LG. Düsseldorf den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

Gegen den Beschluß des LG. wendet sich die von der Antragstellerin eingelegte sofortige weitere Beschwerde, mit der sie beantragt, die Entsch. des AG. wiederherzustellen. Das KG. möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, sieht sich daran aber gehindert durch zwei Beschlüsse des BayObLG. v. 8. und 12. Juli 1929 (DJZ. 1929, 1554). Es hat deshalb die Sache gem. § 74 Abs. 1 S. 5 AufwG. i. Verb. m. § 28 Abs. 2, 3 RFGG. dem RG. zur Entsch. vorgelegt.

I. Die Voraussetzungen für die Vorlegung sind gegeben. Das KG. würde nur bei Abweichung von den genannten, ebenfalls auf weitere Beschwerde ergangenen Entsch. des BayObLG. die §§ 8, 9, 14, 15 AufwG. zugunsten der Antragstellerin auslegen und so ihrer weiteren Beschwerde stattgeben können. Allerdings ist das BayObLG. mit dem 1. April 1935 aufgehoben worden. Allein seine bisher begründet gewesene Zuständigkeit auf dem Gebiet des Aufwertungsrechts ist auf das OLG. München übergegangen, das auch die beim BayObLG. anhängig gewesenen Sachen in dem Zustande übernommen hat, in dem sie sich befanden (Art. I § 1 Abs. 1 u. 2 VO. über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern v. 19. März 1935 [RGBl. I, 383]). Damit ist das OLG. München an die Stelle des vorm. BayObLG. getreten und setzt i. S. des § 28 RFGG. die Rspr. dieses Gerichts fort. Der Fall liegt also anders als der in RGZ. 122, 273 = JW. 1929, 110 behandelte, das frühere OLG. Colmar betreffende, Fall. Denn dieses Gericht ist mit dem örtlichen Bereich, auf den seine Rspr. sich erstreckte, aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschieden.

II. In der Sache selbst war dem KG. beizutreten. Das KG. hat seit dem Jahre 1926 (Recht 1927 Nr. 382) in ständiger Rspr. die Auffassung vertreten, daß nur bei vorbehaltloser Annahme der Leistung eine Beschränkung oder ein Ausschluß der Aufwertung nach § 15 Satz 2 AufwG. möglich sei. In dem Vorlegungsbeschlusse hat es diese Ansicht zusammenfassend wie folgt begründet: Nach dem klaren Wortlaut des § 14 Satz 1 AufwG. solle bei Annahme einer entwerteten Leistung unter Vorbehalt nicht geringer aufgewertet werden als beim Ausbleiben der Leistung schlechthin. Dann aber könne das aus dem Vorbehalt sich ergebende Recht des Gläubigers auf Aufwertung nicht dadurch eine Schmälerung erfahren, daß er die Leistung in der Rückwirkungszeit angenommen habe, zu der sie noch geringwertiger gewesen sei. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Aufwertung kraft Rückwirkung die Aufwertung kraft Vorbehalts ausschließe. Ein solches Ergebnis sei jedoch aus dem Gesetz nicht zu begründen. Vielmehr spreche die Fassung des § 15 AufwG. dafür, daß der Mangel des Vorbehalts begrifflich zu dem Tatbestand gehöre, dessen Rechtswirkungen in der genannten Vorschrift geregelt seien.

Dieselbe Rechtsauffassung wie das KG. haben mit im wesentlichen gleichgerichteter Begründung die OLG. Dresden (AufwRspr. 1927, 748), Hamburg (AufwRspr. 1927, 666) und Stuttgart (Aufwertungskartei § 15 Karte Nr. 7 a) vertreten. Das vorm. BayObLG., dem diese älteren Entsch. anderer OLG. Anlaß zur Vorlegung an das RG. hätten geben sollen, hat zur Begründung seiner abweichenden Gesetzesauslegung folgendes ausgeführt: Wenn der Gläubiger die Leistung in der

Rückwirkungszeit unter Vorbehalt annehme, greife nicht nur die Aufwertung kraft Vorbehalts, sondern auch diejenige kraft Rückwirkung Platz, und zwar mit allen Folgen für Gläubiger und Schuldner und ohne deren Zutun. Es sei der Macht des Gläubigers entzogen, die Anwendung des § 15 Satz 2 zuungunsten des Schuldners auszuschließen. Die Auffassung, dem Gläubiger müsse die aus dem Vorbehalt sich ableitende günstigere Lage gewahrt bleiben, verstoße gegen den Grundsatz, daß bei der Auslegung des AufwG. das Hauptgewicht auf einen wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu legen sei: Der Gesetzgeber habe mit der Härtevorschrift im § 15 Satz 2 den infolge schlechter Wirtschaftslage leistungsschwachen Schuldner schützen wollen; beim Widerstreit der Interessen des Gläubigers und des Schuldners dürfe das Gesetz nur so angewendet werden, daß die Aufwertung und ihr Maß für den Schuldner tragbar blieben. — In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich auch die angef. Entsch. des LG.

Das Schrifttum nimmt überwiegend den von dem KG. und der Mehrzahl der OLG. vertretenen Standpunkt ein. (So Mügel, 5. Aufl., S. 652; Quassowski, 5. Aufl., S. 231; Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 3. Aufl., S. 188 und Nachtrag S. 132; Gribel, 2. Aufl., S. 104. — A. M. anscheinend Lehmann-Böfebeck S. 149. Schlegelberger-Harmening, 5. Aufl., S. 277 ff. verneinen für den Fall des Unterbleibens der Leistung die Anwendbarkeit der Härteklausel des § 15 Satz 2 und bezeichnen einen Vorbehalt bei Annahme der Leistung als geeignet, dem Gläubiger seine etwaigen Aufwertungsrechte zu erhalten; sie ziehen daraus aber nicht ausdrücklich eine Folgerung im Sinne der überwiegend vertretenen Meinung.)

Das RG. hat nur beiläufig im Urt. v. 26. März 1930, V 37/29 Stellung genommen, und zwar im Sinne des KG. Näher behandelt ist das Verhältnis, in dem die §§ 14, 15 AufwG. zueinander stehen, in zwei in der amtlichen Sammlung abgedruckten Entsch. Diese berühren freilich nicht unmittelbar den vorl. Fall. In RGZ. 117, 97 = JW. 1927, 1823 ist für den Bereich des § 15 die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 14 über die Wirkung eines ausdrücklichen Verzichts auf die Hypothekenaufwertung verneint worden. In RGZ. 125, 344 = JW. 1929, 3295 hat das RG. ausgesprochen, daß die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. gegenüber einem auf § 78 dieses Ges. gestützten Aufwertungsbegehren nicht anwendbar seien. Beiden Entsch. gemeinsam ist jedoch der in die Richtung der hier gebilligten Meinung weisende Gedanke, daß die Anwendungsgebiete einerseits des § 15 und andererseits der §§ 14, 78 AufwG., welch letztere beide ein Recht auf Aufwertung auch bei Annahme der Leistung außerhalb der Rückwirkungszeit begründen, sich keineswegs decken.

Das AufwG. ist bei seiner Regelung im § 1 von dem Fall ausgegangen, daß der Schuldner der inzwischen entwerteten Forderung noch nicht geleistet hat. Es hat dem Unterbleiben der Leistung im § 14 die Annahme der Leistung unter Vorbehalt gleichgestellt und darüber hinaus eine Aufwertung für den Fall verordnet, daß die Leistung zwar erbracht und ohne Vorbehalt angenommen worden ist, gleichwohl aber wegen der Zeit der Leistung, zu der der Verfall der Markwährung schon einen besonders hohen Grad erreicht hatte, eine Aufwertung nach Treu und Glauben geboten erscheint (Aufwertung kraft Rückwirkung). Im § 78 endlich ist das Anwendungsgebiet der Aufwertung trotz (vorbehaltloser) Annahme der Leistung noch erweitert worden.

Unzweifelhaft ist nun ein Gläubiger, der mit der Annahme der Leistung bis zum Inkrafttreten des AufwG. gewartet hat, nur einem Herabsetzungsantrag des Schuldners aus § 8, nicht der Anwendung der Härtevorschriften des § 15 Satz 2 ausgesetzt (RGZ. 125, 344 = JW. 1929, 3295). Da aber dem Unterbleiben der Leistung die Annahme der Leistung unter Vorbehalt gleichgeordnet ist, kann es für die Rechtsstellung des Gläubigers keinen Unterschied bedeuten, ob er in der Rückwirkungszeit oder außerhalb derselben die Leistung unter Vorbehalt seiner Rechte angenommen hat. Es fehlt an einem inneren Grunde dafür, den Gläubiger, der durch den Vorbehalt den Schuldner auf die Unzulänglichkeit der Leistung hingewiesen und damit seine Rechte, gleich als ob (teilweise) nicht geleistet wäre, sich erhalten hat, deshalb ungünstiger zu stellen, weil in der Rückwirkungszeit, d. h. in noch mehr als vordem entwerteter Mark gezahlt worden ist. Das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander wird klarer, wenn man sie so liest, daß nach § 14 die Aufwertung trotz Bewirkung der Leistung **schon dann** stattfindet, wenn bei ihrer Annahme ein Vorbehalt gemacht wurde, und daß § 15 bei Leistung in der Rückwirkungszeit eine Aufwertung für den Fall verordnet, daß sie **nicht schon nach** § 14 (wegen eines Vorbehalts bei Annahme der Leistung) stattfindet. Daß die Vorschriften so zu verstehen sind, ergibt sich aus der räumlichen Anordnung des Gesetzestextes, der unter einer gemeinsamen Überschrift diese zwei Fälle der Aufwertung in Ziff. 1 u. 2 je für sich gesondert aufführt und danach in Ziff. 3 die für beide gemeinsam geltenden Vorschriften folgen läßt. § 15 gibt auch durch das dem ersten Satz in einer Klammer zugesetzte Wort „Rückwirkung" eine Begriffsbestimmung und bringt damit zum Ausdruck, daß der Mangel eines Vorbehalts bei Annahme der Leistung begrifflich zum Tatbestand der Aufwertung kraft Rückwirkung gehöre. Dann aber muß der zweite Satz der Vorschrift, daß die „Aufwertung kraft Rückwirkung" unter gewissen Voraussetzungen nicht stattfinde, mit dem KG. dahin ausgelegt werden, daß die damit geschaffenen Bestimmungen zum Ausgleich von Härten nur gelten sollen, wenn eben die Aufwertung kraft **Rückwirkung** und **nur** kraft dieser, nicht schon kraft Vorbehalts oder wegen Unterbleibens der Leistung stattfindet.

Das Gesetz unterscheidet mithin auch in ihren Folgen die Fälle der Aufwertung kraft Vorbehalts und kraft Rückwirkung. Nach ihm versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger, der in Erkenntnis der Unzulänglichkeit der ihm angebotenen Leistung nur unter Vorbehalt seiner Rechte sich zur Annahme — sei es auch in der Rückwirkungszeit — bereit gefunden hat, ebensogut wie ein Gläubiger behandelt wird, der die Annahme der Leistung zu Recht ablehnte, und besser als ein Gläubiger, der sie in der Rückwirkungszeit vorbehaltlos annahm. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und namentlich aus dem Bericht des Reichstagsausschusses ist nichts Gegenteiliges zu folgern. Was nach diesem Bericht gegen die Bevorzugung von Gläubigern gesagt worden ist, die bei Annahme der Leistung einen Vorbehalt gemacht hatten, gibt ebenso wie die Äußerung, daß man den Vorbehalt als Rechtsinstitut für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 beibehalten müsse, nur die Meinung eines Teils der Mitglieder des Ausschusses wieder. Diese Meinung ist im Gesetz selbst nirgends zum Ausdruck gelangt und kann deshalb bei seiner Auslegung nicht verwertet werden.

Demgegenüber will das vorm. BayObLG. bei einer in der Rückwirkungszeit erbrachten und vom Gläubiger nur unter Vorbehalt angenommenen Leistung die §§ 14, 15 AufwG. **nebeneinander**, und zwar so anwenden, daß der Schuldner unter den im Gesetz vorgesehenen verschiedenen Abwertungsmöglichkeiten (§§ 8, 9 gegenüber § 15 Satz 2) wählen und folglich auch die ihm vorteilhaftere (§ 15 Satz 2) in Anspruch nehmen könne. Der danach als möglich gedachten Unterordnung **eines** rechtsgeschäftlichen Vorgangs unter **zwei** gesetzliche Tatbestände steht aber die schon in RGZ. 117, 97 (101) = JW. 1927, 1823 klargestellte Verschiedenheit der letzteren entgegen, deren voneinander abweichende Bestimmungen sich nicht ohne weiteres vereinigen lassen. Auch die vom BayObLG. gegebene **Begründung** kann nicht überzeugen. Gewiß wollte der Gesetzgeber durch die im § 15 Satz 2 geschaffene Härteklausel den Schuldner schützen. Er hat aber diese Klausel der besonderen Vorschrift über die Aufwertung kraft Rückwirkung eingefügt und an anderer Stelle den allgemeinen Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken ebenfalls eine Bestimmung zum Schutz des Schuldners, jedoch von geringerer Tragweite, eingegliedert. Hätte die für den Sonderfall der Aufwertung kraft Rückwirkung geschaffene Härteklausel auch dann, wenn ohne Rücksicht auf die Zeit der Leistung aufzuwerten ist, neben der weniger weit reichenden allgemeinen Härtevorschrift gelten sollen, so hätte das als ein immerhin ungewöhnliches Ergebnis einer durchschlagenden Begründung bedurft. Dazu kann aber der Satz, daß § 15 Satz 2 den leistungsschwachen Schuldner (stets) schützen wolle, nicht dienen. Denn dieser Satz be-

gründet das Ergebnis nicht, sondern nimmt es vorweg. Anders läge es nur dann, wenn bei Leistung in der Rückwirkungszeit — gleichviel, ob bei der Annahme ein Vorbehalt gemacht wurde oder nicht — immer nur kraft Rückwirkung aufzuwerten wäre. Das ist, wie ausgeführt, nicht der Fall. Nach der hier abgelehnten Meinung müßte § 14 Satz 1 so gelesen werden, daß trotz Bewirkung der Leistung aufgewertet werde, wenn der Gläubiger sich bei Annahme der Leistung in der Zeit bis zum 14. Juni 1922 seine Rechte vorbehalten habe. Denn anders wäre das befremdende Ergebnis nicht auszuschließen, daß das Gesetz in § 15 u. a. einen schon im § 14 geordneten Fall nochmals geregelt, d. h. im § 15 eine wegen Vorbehalts nach § 14 ohnehin eintretende Aufwertung außerdem auch noch wegen der Zeit der Leistung für geboten erklärt habe. Wird aber § 14 Satz 1 so gelesen, dann fehlt eine befriedigende Antwort auf die naheliegende Frage, warum der Gläubiger bei Leistung vor der Rückwirkungszeit durch einen Vorbehalt die günstige, weil mit der Härteklausel des § 15 Satz 2 nicht belastete Stellung des überhaupt nicht befriedigten Gläubigers sich wahren konnte, während ihm bei Leistung in der Rückwirkungszeit mit stärker entwertetem Gelde ein Vorbehalt nicht mehr zu nützen vermochte.

Auch die vom LG. gegebene Begründung kann die angef. Entsch. nicht rechtfertigen. Das LG. ist von der Unterstellung ausgegangen, daß bei Annahme einer in der Rückwirkungszeit erbrachten Leistung unter Vorbehalt an sich nach § 14 kraft des Vorbehalts und nicht nach § 15 kraft Rückwirkung aufzuwerten sei. Es hat sodann die ungünstige wirtschaftliche Lage des Antragsgegners ins Auge gefaßt, der das belastete Grundstück in der Zeit der Geldentwertung veräußert und durch den Währungsverfall eine beträchtliche Vermögenseinbuße erlitten hat, auch für eine Aufwertungsschuld weder von der (inzwischen in Vermögensverfall geratenen) Erwerberin des belasteten Grundstücks persönlich noch aus der (später erloschenen) Hypothek Deckung zu erlangen vermöchte. Im Anschluß hieran hat sich das LG. die Frage vorgelegt, ob bei solcher Lage des Schuldners eine Aufwertung auf mindestens 15% des Goldmarkbetrages dem Willen des Gesetzgebers entspreche, und hat diese Frage verneint. Es hat angenommen, daß bei Schaffung der Vorschriften in den §§ 8, 9, 14, 15 AufwG. an einen Fall wie den vorliegenden nicht gedacht worden sei, daß mithin hinter dem allerdings auch den Streitfall erfassenden und ihn zuungunsten des Antragsgegners ordnenden Wortlaut des Gesetzes in Wahrheit sich eine echte Gesetzeslücke verberge, die durch Findung einer dem Tatbestand angemessenen Rechtsfolge — hier durch Anwendung des § 15 Satz 2 — vom Richter zu schließen sei.

Gegen die Aufdeckung einer Lücke in einem seit nahezu einem Jahrzehnt bestehenden Gesetz, noch dazu im Bereich vielfach angewendeter Vorschriften, könnte sich von vornherein ein Bedenken erheben, das wohl auch durch den vom LG. betonten Charakter des Gesetzes als einer nach mehrfachem Wechsel von Vorschlägen und Entwürfen in Hast zustande gebrachten Kompromißlösung nicht völlig auszuräumen wäre. Wesentlicher ist folgendes: Wie der Bericht über den Gang der Beratungen des Reichstagsausschusses ergibt, ist bei Schaffung der Härteklausel des § 15 Satz 2 gerade auch an den Fall gedacht worden, daß der persönliche Schuldner das belastete Grundstück in der Zeit der Geldentwertung für einen geringen Erlös veräußert hat, mit erheblichen Vermögensverlusten aus der Inflation hervorgegangen ist und von dem Erwerber des Grundstücks Ersatz nicht erlangen kann. Wenn gleichwohl im Gesetz die für den Fall der Aufwertung kraft Rückwirkung vorgesehene Härteklausel auf den Fall der Aufwertung kraft Vorbehalts nicht erstreckt worden ist, kann dies auf ein Übersehen tatsächlicher Möglichkeiten hiernach nicht zurückgeführt werden. Welche Gründe die unterschiedliche Behandlung der Aufwertung kraft Vorbehalts und derjenigen kraft Rückwirkung bestimmt haben, läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht mehr sicher beurteilen. Die Möglichkeit, daß man irrtümlich geglaubt hat, durch die gewählte Gesetzesfassung bei einer Leistung in der Rückwirkungszeit auch für den Fall eines Vorbehalts die Anwendung der im § 15 Satz 2 geschaffenen Härteklausel zugunsten des Schuldners verordnet zu haben, kann gewiß — zumal angesichts der oben mitgeteilten, im Ausschuß gefallenen Äußerung, daß man den Vorbehalt als Rechtsinstitut für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 beibehalten müsse — nicht ohne weiteres verneint werden. Ebensogut kann aber die gleichfalls kundgegebene Annahme, daß nur verhältnismäßig wenige Gläubiger, nämlich die „ganz besonders schlauen oder die grundsätzlich querköpfigen", einen Vorbehalt gemacht hätten, zu der Lösung geführt haben, daß es für diese selteneren Fälle eben bei den allgemeinen Härtevorschriften in den §§ 8, 9 bewenden müsse. Deshalb ist die Möglichkeit jedenfalls nicht auszuschließen, daß man den Fall der Annahme unter Vorbehalt — sei es auch in der Rückwirkungszeit — dem Fall des Ausbleibens der Leistung bewußt gleichgestellt hat. Für den letzteren Fall ist nicht zu bezweifeln und wird auch von dem LG. nicht in Zweifel gezogen, daß nur nach den §§ 8, 9 AufwG. auf höchstens 15% des Goldmarkbetrages abgewertet werden könnte. Wenn aber das Gesetz hier denkbare Härten für den Schuldner in Kauf nimmt, kann daraus, daß im gleichliegenden Fall der Annahme unter Vorbehalt ähnliche Härten sich ergeben können, ein Grund für eine Auslegung des Gesetzes gegen seinen klaren Wortlaut nicht hergeleitet werden.

(Beschl. v. 21. Juni 1935; VB 9/35. — Berlin.) [v. B.]
<= JFG. 12, 58.>

*

****7. Rechtsverhältnisse innerhalb einer als nichtig aufgelösten Genossenschaft: Die nach Löschung einer Genossenschaft im Genossenschaftsregister eingetragenen Liquidatoren gelten als ihre gesetzlichen Vertreter. Die von Amts wegen gelöschte Genossenschaft ist nach Eintragung des Löschungsvermerkes prozeß- und parteifähig. Durch die Löschung werden nicht von selbst auch die vorher von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse nichtig, auch die Verpflichtungen der Mitglieder zur Einzahlung nicht ohne weiteres hinfällig. Nur schuldhafte Verstöße gegen die Satzungen können zum Ausschluß führen. § 22 GenG. schließt nur die einseitige, nicht die vertragsmäßige Aufrechnung aus.†)**

Die verklagte Genossenschaft ist im Jahr 1905 errichtet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war „die Ausbeutung von Steinen durch Anlegung und Betrieb von Steinbrüchen, insbes. auf dem Gelände der Rittergüter F. und H.". Bei der Goldmarkumstellung waren der Geschäftsanteil und die Haftsumme auf je 500 *RM* umgestellt worden. Nach der Satzung war der Geschäftsanteil „voll einzuzahlen", die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zulässig, und zwar bis zu einer Gesamtbeteiligung von 50 Geschäftsanteilen. Durch Beschluß der GenVers. konnte ein Genosse außer den in § 68 GenG. bestimmten Fällen u. a. dann ausgeschlossen werden, wenn er gegen das Interesse der Genossenschaft handelte oder seinen ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam. Die Bekl., deren Geschäftsjahr jeweils v. 1. Juni bis 31. Mai nächsten Jahres lief, ist im Lauf des gegenwärtigen Rechtsstreits auf Grund der §§ 147 Abs. 2, 142 FGG. i. Verb. m. § 94 GenG. von dem Registergericht von Amts wegen als nichtig gelöscht worden, weil sie den Voraussetzungen des § 1 GenG. nicht entsprach. Zugleich ist das Liquidationsverfahren über sie eingeleitet worden.

Die Kl. waren Genossen der Bekl., und zwar der Kl. R. mit 10, der Kl. B. mit 19 Geschäftsanteilen. Durch Beschluß der vom Vorstand einberufenen GenVers. v. 18. März 1933 sind sie mit 8 gegen 4 Stimmen wegen Verletzung ihrer Pflichten der Genossenschaft gegenüber durch Nichteinzahlung ihrer Geschäftsanteile und wegen sonstiger Schädigung der Genossenschaft durch ihr Verhalten ausgeschlossen worden. Sie haben gegen diesen Beschluß sofort Widerspruch zu Protokoll erklärt. In der zufolge gerichtlicher Ermächtigung von zwei Genossen einberufenen weiteren GenVers. v. 11. April 1933, in welcher die Kl. ebenfalls erschienen waren, ist der Ausschließungsbeschluß, um etwaige

bei der Einberufung und Durchführung der GenVers. vom 18. März 1933 unterlaufene Verstöße zu beheben, mit 7 gegen 3 Stimmen wiederholt worden. Gegen diesen Beschluß hat nur der Kl. R. Widerspruch zu Protokoll erklärt. Die Kl., deren Ausscheiden aus der Bekl. auf Grund der Ausschließungsbeschlüsse in der gerichtlichen Liste der Genossen zum 31. Mai 1933 vermerkt worden ist, haben mit der Klage die Rechtsgültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse angegriffen. Sie bemängeln das hierbei eingeschlagene Verfahren als gesetz- und satzungswidrig, bestreiten aber vor allem auch die sachliche Berechtigung der Ausschließungsbeschlüsse.

Das LG. hat die Ausschließungsbeschlüsse gegen die Kl. für nichtig und die Eintragung ihres Ausschlusses in der gerichtlichen Liste der Genossen für unwirksam erklärt. Auf die Ber. der Bekl. hat das OLG. die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

1. Die Kl. hatten im Lauf des Berufungsverfahrens in erster Linie geltend gemacht, daß die nach der Löschung der Bekl. im Genossenschaftsregister für sie aufgetretenen Liquidatoren zu Unrecht als solche bestellt und deshalb in Wahrheit zur Vertretung der Bekl. gar nicht befugt seien. Damit sollte nicht, wie das BG. meint, mangelnde Vollmacht, sondern der Mangel der gesetzlichen Vertretung der Bekl. im Prozeß behauptet werden. Die Frage der gehörigen gesetzlichen Vertretung ist aber in jeder Lage des Verfahrens, insbes. auch in der RevInst. von Amts wegen zu prüfen (so z. B. RGZ. 63, 371, 372). Indessen liegen insoweit Bedenken nicht vor. Die Personen, welche im Rechtsstreit als Liquidatoren für die Bekl. aufgetreten sind, waren und sind als solche im Genossenschaftsregister eingetragen. Daraus folgt, daß sie jedenfalls nach außen hin, solange diese Eintragung besteht, im Rechtsverkehr die Bekl. vertreten können und als ihre gesetzlichen Vertreter zu gelten haben (§§ 97 Abs. 1, 86, 29 GenG.). Ob die Bekl. etwa sonst während des Prozesses durchweg dem Gesetz entsprechend vertreten gewesen ist, kann auf sich beruhen, weil die Liquidatoren durch die von ihnen veranlaßte Einlegung der Ber. alle früheren Prozeßhandlungen mindestens stillschweigend genehmigt haben. Die Kl. sind denn auch auf diesen Streitpunkt im gegenwärtigen Rechtszug nicht mehr zurückgekommen.

2. Der weiteren rechtlichen Beurteilung muß die Rechtstatsache zugrunde gelegt werden, daß die Bekl. von dem Registerrichter nach Durchführung des von ihm gem. §§ 147, 142, 143 FGG. i. Verb. mit §§ 94, 95 GenG. von Amts wegen eingeleiteten Löschungsverfahrens am 4. Dez. 1933 im Genossenschaftsregister als nichtig gelöscht worden ist. Die Frage, ob diese Löschung zu Recht oder Unrecht erfolgt ist, kann im vorl. Prozeß nicht nachgeprüft werden, ist vielmehr mit der im registergerichtlichen Verfahren vollzogenen Löschung der Bekl. für das Prozeßgericht bindend und endgültig entschieden.

Zu erörtern ist aber weiter, welche Rechtsfolgen sich an diese Löschung knüpfen. Insoweit besteht zunächst allgemeine Übereinstimmung darüber, daß, obwohl die §§ 94 bis 96 GenG. nur die Nichtigkeitserklärung auf erhobene Nichtigkeitsklage hin behandeln, die weitere Vorschr. des § 97 GenG. auch gilt für den Fall der Löschung von Amts wegen. Das ergibt sich einmal aus der allgemeinen Fassung des § 97 GenG., ferner aus § 22 Abs. 1, 2 der VO. über das Genossenschaftsregister v. 11. Juli 1889 i. d. Fass. v. 19. Febr. 1934 (RGBl. I, 113), wie auch daraus, daß kein Grund abzusehen ist, weshalb insoweit zwischen der Löschung von Amts wegen und der auf Nichtigkeitsklage hin ein Unterschied gemacht werden sollte.

Aus § 97 Abs. 1 GenG., der bestimmt, daß nach Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft im Genossenschaftsregister zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschr. entsprechende Anwendung finden, folgt zunächst einmal eindeutig so viel, daß der Genossenschaft für die Zeit nach Eintragung des Löschungsvermerks Rechts- und Parteifähigkeit beizumessen ist, nicht anders, als wenn es sich um eine bloß aufgelöste Genossenschaft, die zu Recht bestanden hat, handeln würde. Weiterhin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 GenG., daß die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft entsprechend den §§ 83—86 GenG. den „Liquidatoren“ obliegt mit der Maßgabe, daß die Liquidation durch den „Vorstand“ zu erfolgen hat, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Generalversammlungsbeschluß anderen Personen übertragen wird. Letzteres ist hier durch Generalversammlungsbeschluß v. 9. Nov. 1933 geschehen (s. a. Reg. Akt. Bd. I, 338). Die hiernach als Liquidatoren bestimmten Personen sind als solche demnächst auch nach gehöriger Anmeldung (Bl. 343) im Genossenschaftsregister eingetragen worden. An der Rechts- und Parteifähigkeit der Bekl. im „Abwicklungszustand“ ist demnach nicht zu zweifeln. Daraus ist aber ohne weiteres zu schließen, daß sie auch schon vorher während der sog. „latenten“ Nichtigkeit Rechts- und Parteifähigkeit besessen hat. Das ist während des Schwebens des Nichtigkeitsverfahrens in der Rspr. für den rechtsähnlich liegenden Fall des § 77 GmbHG. ausdrücklich anerkannt (s. RGZ. 59, 325) und muß gleicherweise auch bei Nichtigkeit einer eingetragenen Genossenschaft gelten. Demnach sind rechtliche Bedenken gegen die Parteifähigkeit der Bekl. nicht zu erheben; daß solche hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung nicht bestehen, ist schon zu 1 dargelegt.

Dem Vorderrichter ist sodann darin beizutreten, daß sich trotz der Nichtigkeitserklärung der Bekl. und deren Löschung im Genossenschaftsregister der Rechtsstreit zur Hauptsache nicht etwa erledigt hat, auch die Kl. noch ein Interesse an der Durchführung des Prozesses haben. Es ist für sie offensichtlich von erheblichster Bedeutung, ob sie als „Genossen“ an dem Liquidationsverfahren beteiligt oder etwa, weil ihre Ausschließung zu Recht geschah, auf alle Fälle zum 31. Mai 1933 endgültig aus der Genossenschaft ausgeschieden wären. Rechtlich fehlsam ist freilich, worauf noch näher einzugehen ist, die Ansicht der Kl., daß zufolge der Löschung der Bekl. schlechthin alle ihre früheren Rechtshandlungen im Innenverhältnis ebenfalls als nichtig zu behandeln oder die Rechtsverhältnisse nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurteilen wären. Zuzugeben ist allerdings, daß über die Rechtslage im Fall der Nichtigkeit einer Genossenschaft, insbes. hinsichtlich der Zeit vor Eintragung des Löschungsvermerks, erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Die Vorschr. der §§ 94—97 GenG. sind durch Art. 10 Ziff. XI EGHGB. v. 10. Mai 1897 in das GenG. hereingekommen; sie stimmen sachlich weithin überein mit den Best. der §§ 309, 311 HGB. über die Nichtigkeit einer AktG. und den §§ 75, 77 GmbHG. über die Nichtigkeit einer GmbH. Die Denkschrift zum HGB. S. 170, 171 spricht dem Nichtigkeitsurteil nur „deklaratorische“ Bedeutung zu; sie führt aus, die Gesellschaft bzw. Genossenschaft bestehe nicht etwa bis zum Urteil oder zur Löschung zu Recht, das sei durch die Natur der Mängel ausgeschlossen; hieraus folge insbes., daß sich die Mitglieder jederzeit auf die Nichtigkeit berufen, also auch die Leistung von Einlagen zum Betrieb des Unternehmens verweigern und die Beschlüsse der GenVers. als unverbindlich behandeln könnten, ohne sie erst anfechten zu müssen. Auch in RGZ. 64, 187, 193 ist nebenbei, ohne daß die Entsch. darauf beruht, unter Bezugnahme auf die Denkschrift ausgeführt, daß sich die Genossen unabhängig von der Nichtigkeitsklage einredeweise auf die Nichtigkeit der Genossenschaft (vor deren Löschung im Genossenschaftsregister) berufen könnten, so, wenn sie z. B. für den Fortbetrieb des nichtigen Unternehmens Beiträge leisten sollten; ferner ist in dem Urteil des erk. Sen. (RGZ. 114, 77, 79), das eine AktG. betrifft, übrigens ebenfalls mehr nebenbei, bemerkt, es könne einem Aktionär wenigstens bei Streitigkeiten über seine Einlage nicht schlechthin versagt werden, die Nichtigkeit auch außerhalb des eigentlichen Nichtigkeitsverfahrens einredeweise geltend zu machen. Es handelt sich im vorl. Fall nicht um das Außenverhältnis, d. h. um das Verhältnis der Genossenschaft zu Dritten, sondern um das Innenverhältnis und im besonderen darum, ob Beschlüsse der GenVers. über die Ausschließung von Genossen zu Recht ergangen sind oder nicht. Vom Standpunkt der Denkschrift aus könnten die betroffenen Genossen vollends, nachdem der von Anfang an

bestehende Nichtigkeitsgrund durch das Löschungsverfahren und die erfolgte Löschung offengelegt ist, deshalb den Beschluß ohne weiteres als nichtig ansehen. Sie hätten auch von dieser Auffassung aus im Rahmen der Anfechtungsklage die Nichtigkeit geltend machen können. Das wäre hier jedoch nicht fristzeitig geschehen, aber im Endergebnis insofern nicht wesentlich von Belang, als die Kl. auch die Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben haben, für welche die Monatsfrist des § 51 GenG. nicht gilt. Vom Standpunkt der Denkschrift aus würde sich alsdann die Nichtigkeitsfeststellungsklage ohne weiteres als begründet erweisen. Allein dieser Auffassung kann nicht, jedenfalls nicht in dieser Allgemeinheit, beigetreten werden. Sie ist im Grunde schon mit § 97 GenG., insbes. mit Abs. 1 und 3 daselbst nicht zu vereinbaren. Tatsächlich hat die Bekl. als Genossenschaft rund 28 Jahre unangefochten bestanden und ihren Betrieb nach den Best. des GenG. und des in seinem Rahmen festgesetzten Statuts geführt; demgemäß haben sich ihre Rechtsbeziehungen nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis ihren Mitgliedern gegenüber gestaltet, fortentwickelt und abgewickelt. Ihre Organe, Vorstand, Aufsichtsrat, GenVers. sind dementsprechend tätig gewesen. Es hat sich ein Vermögen angesammelt, teils aus Beiträgen der Genossen, teils aus nicht ausgeschütteten Reingewinnen. Die Beiträge sind geleistet worden in Erfüllung der genossenschaftlichen Einzahlungspflichten, die GenVers. hat die Bilanzen mitsamt Gewinn- und Verlustrechnung festgesetzt. Es ist die Umstellung der Genossenschaft, des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Goldmark beschlossen worden und zur Eintragung im Genossenschaftsregister gelangt. Auf der Hand liegt, daß, wenn im Innenverhältnis die Genossen oder jeder einzelne alle diese Beschlüsse als schlechthin nichtig beiseiteschieben oder z. B. geltend machen könnten, daß genossenschaftliche Einzahlungspflichten von vornherein nicht bestanden hätten und die zu ihrer Erfüllung gemachten Leistungen ohne Rechtsgrund erfolgt seien, die größten Schwierigkeiten sich ergeben müßten, zumal nach außen im Verhältnis zu Dritten die Gültigkeit der mit diesen vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch die Nichtigkeit nicht berührt wird, die Genossen, soweit sie eine Haftung für die Verbindlichkeiten übernommen haben, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beiträge, wie sonst auch, im Wege des genossenschaftlichen Umlageverfahrens (§§ 98 ff. GenG.) zu leisten haben und die Abwicklung der Verhältnisse nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschr. im Auflösungsfall zu geschehen hat (§ 97 GenG.). Gerade diese letztere Vorschr. setzt das Vorhandensein von Organen, Vorstand, Aufsichtsrat, GenVers., voraus. Gemäß § 87 GenG. kommen auch bis zur Beendigung der Liquidation ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschr. des 2. und 3. Abschn. zur Anwendung (s. z. B. §§ 17, 18, 21, 23, 36—39, 40, 41, 43—47, 48 Abs. 1 und 2, 51, 52). Das muß entsprechend für die Abwickelung einer nichtigen Genossenschaft gelten (§ 97 Abs. 1 GenG.). § 91 GenG. stellt sodann hinsichtlich der Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen weithin auf die Höhe ihres auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthabens ab, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Abwicklung, und zwar wiederum auch im Fall der Nichtigkeit der Genossenschaft (§ 97 Abs. 1 GenG.), knüpft insoweit unmittelbar an die vermögensrechtlichen Beziehungen der Genossen so an, wie sie sich nach dem bisherigen Verlauf der Dinge im Rahmen des GenG. und der Satzung gestaltet haben. Dies läßt ebenfalls den Schluß als unabweisbar erscheinen, daß gerade auch im Innenverhältnis entgegen der Meinung der Rev. die Rechtslage so beurteilt werden muß, als ob die Genossenschaft wenn auch nicht „zu Recht", so doch vor dem Recht bestanden hat, vorbehaltlich freilich dessen, daß nicht diese oder jene Einzelbestimmung der Satzung oder der eine oder andere Generalversammlungsbeschluß ohnehin als schlechthin nichtig zu gelten hätte. Es wäre endlich auch gar nicht abzusehen, weshalb z. B. die GenVers. wohl nach Löschung der Genossenschaft im Rahmen der alsdann einzuleitenden und durchzuführenden Liquidation rechtsgültige und für die Genossen bindende Beschlüsse sollte fassen können, ihr dies aber während der Zeit der sog. „latenten" Nichtigkeit schlechthin versagt sein sollte, obwohl nach § 95 Abs. 2 GenG. grundsätzlich die Behebung von Nichtigkeitsmängeln möglich ist und zudem gewisse Beschlüsse, wenn sie zur Eintragung gelangt sind (z. B. Erhöhung des Geschäftsanteils, der Haftsumme), im Außenverhältnis (§ 97 Abs. 3 GenG.) u. U. sogar volle Rechtswirkung erhalten und damit rückwirkend auch nach innen von erheblichster Bedeutung sind.

Geht man aber davon aus, dann kann aus dem Umstand allein, daß die Bekl. von vornherein mit einem Mangel der Nichtigkeit behaftet war, der schließlich zu ihrer Löschung von Amts wegen im Verfahren nach §§ 147, 142, 143 FGG. geführt hat, noch kein Nichtigkeitsgrund für die angegriffenen Beschlüsse hergeleitet werden. Es muß alsdann grundsätzlich auch die Möglichkeit der Ausschließung von Genossen auf Grund eines der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgründe anerkannt werden. Ebensowenig kann einem Genossen alsdann verstattet sein, sich, solange die Genossenschaft nicht im Genossenschaftsregister gelöscht ist, seiner an und für sich nach der Satzung bestehenden und fälligen Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteil hinterher schlechthin mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit der Genossenschaft zu entschlagen. Ist dem aber so, dann muß weiterhin angenommen werden, daß die Kl. zufolge ihrer Aufnahme als Genossen der Bekl. auch zur Leistung der satzungsmäßig auf die übernommenen Geschäftsanteile f ä l l i g e n Einzahlungen verpflichtet waren. Eine andere Auffassung könnte zu höchst unbilligen Ergebnissen führen. Wären im Hinblick auf den von vornherein bestehenden Nichtigkeitsgrund objektiv Einzahlungspflichten der Genossen auf den Geschäftsanteil nicht bzw. nur insoweit entstanden, als die Einzahlungen an und für sich vor der Löschung der Genossenschaft im Register fällig geworden und zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich wären (s. übrigens jetzt auch § 87a GenG.), so würde dies dazu führen können, daß alle Genossen, die in Unkenntnis des Nichtigkeitsgrundes ihre Einzahlungen geleistet haben, ihrer ganz oder zum Teil verlustig gehen würden, wenn das so zusammengeflossene Vermögen der Genossenschaft, sei es überhaupt, sei es zu erheblichen Teilen zur Befriedigung der Gläubiger Verwendung finden müßte, während andere Genossen, die, gleichviel unter Vorschützung welchen Grundes, die Einzahlungen nicht geleistet haben, wohl die Vorteile des genossenschaftlichen Unternehmens gehabt, nicht aber an dessen Lasten mitgetragen hätten. Daß ein solches Ergebnis im höchsten Grade unbillig und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Genossen nicht vereinbar wäre, braucht des näheren nicht angeführt zu werden.

Im Ergebnis ist demnach dem BerR. entgegen der Rev. darin beizutreten, daß die Verpflichtung der Kl. zur Leistung der an und für sich geschuldeten Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile vor der Löschung der Bekl. in gleicher Weise bestand, wie wenn die Bekl. nicht mit dem Nichtigkeitsmangel behaftet gewesen wäre. Denn daß ihre Beitritts- und Übernahmeerklärungen im übrigen zu Recht bestanden und sie rechtsgültig Mitglieder der Bekl. geworden sind, ist nicht zu bezweifeln. Insoweit sind von ihrer Seite auch Bedenken nicht erhoben.

Dagegen kann dem BG. darin nicht gefolgt werden, daß schon die bloße Tatsache der Nichtleistung der fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile einen Ausschließungsgrund abgebe, ohne daß es noch auf ein Verschulden der Zahlungspflichtigen ankäme. Die Ausschließung eines Genossen kann hier nach § 8 der Satzung u. a. erfolgen, wenn er gegen das Interesse der Genossenschaft handelt, seinen der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Geschäftsordnung verstößt. Der Rahmen der Ausschließungsgründe ist demnach objektiv außerordentlich weit gezogen und damit die Möglichkeit gegeben, daß ein Genosse sehr leicht gegen irgendeine der zahlreichen Genossenpflichten oder gegen das Interesse der Genossenschaft ohne jedes Verschulden verstoßen kann. Deshalb und in weiterem Hinblick darauf, daß das Verhält-

nis zwischen Genossenschaft und Genossen im besonderen unter dem Grundsatz von Treu und Glauben steht, ist der erk. Sen. in dem ähnlich liegenden Fall: JW. 1932, 1010[6] in freier Auslegung der damaligen Satzung zu dem Ergebnis gelangt, daß die als Ausschließungsgrund angeführten Verstöße und Pflichtverletzungen schuldhafte, d. h. dem Genossen zum Vorsatz oder mindestens zur Fahrlässigkeit anzurechnen sein müßten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hier eine andere Auslegung am Platz wäre. Darauf hinzuweisen ist noch, daß die Genossenschaft die Berechtigung des Ausschließungsbeschlusses und damit in aller Regel auch die subjektiven Tatbestandserfordernisse zu beweisen hat (s. a. JW. 1932, 1010[6]).

Der Vorderrichter hat in zweiter Linie auch das Vorliegen eines Verschuldens bejaht. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihm insoweit ohne weiteres gefolgt werden könnte, da das Urteil ohnehin aus einem anderen Grund aufzuheben ist. Darauf hinzuweisen ist aber, daß das RG. an seiner früheren Ansicht, daß nur in ganz besonderen Fällen ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Rechtsirrtum den Schuldner von den Verzugsfolgen befreien könne, nicht mehr mit derselben Strenge festhält, vielmehr neuerdings dahin neigt, den Rechtsirrtum dem Tatsachenirrtum gleichzusetzen (s. z. B. RGZ. 146, 133 [144/145] = JW. 1935, 1490[8]). Entsprechendes muß auch hier gelten. Dabei wird der Vorderrichter bei erneuter Prüfung des Sachverhalts hier auch nicht außer acht lassen dürfen, daß die Rechtslage zufolge des Nichtigkeitsmangels eine noch besonders verwickelte gewesen ist und nach oberstrichterlichen Erkenntnissen (RGZ. 64, 107; 114, 77, 79) die Kl. insoweit, als ihre Einzahlungen nicht zur Abdeckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft erforderlich waren, überhaupt nicht zur Leistung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile verpflichtet gewesen wären, also in diesem Umfang sogar objektiv nach dem in diesen Urteilen vertretenen, hier allerdings abgelehnten Standpunkt eine Einzahlungspflicht nicht bzw. nur bedingungsweise bestanden hätte.

Zur Aufhebung des BU., soweit es die Gültigkeit der Ausschließungsbeschlüsse zum Gegenstand hat, muß aber die Beurteilung führen, welche der Vorderrichter der von den Kl. behaupteten Tilgung ihrer Einzahlungspflichten durch die angebliche vertragsmäßige Aufrechnung ihrer Einzahlungsschuldigkeiten gegen das Abschichtungsguthaben des zum 31. Mai 1932 aus der Genossenschaft ausgeschiedenen verstorbenen B. R. angedeihen läßt. Nach § 9 der Satzung i. Verb. m. § 73 Abs. 2 GenG. wäre dieses Guthaben spätestens sechs Monate nachher zur Auszahlung fällig gewesen, also fällig geworden, längst ehe die Ausschließungsbeschlüsse gegen die Kl. ergingen.

Ob der Vorderrichter dieses Vorbringen etwa um deswillen als unerheblich ansieht, weil er auch eine vertragliche Aufrechnung schlechthin für unzulässig erachtet, ist der bei den Akten befindlichen Urteilsausfertigung nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen. Eine solche Rechtsauffassung wäre allerdings unrichtig. Denn eine vertragsmäßige Aufrechnung ist unter der Voraussetzung, daß die Forderung gegen die Genossenschaft fällig und vollwertig ist, rechtsgrundsätzlich statthaft (s. auch: JW. 1930, 2685[22]). Überhaupt unzulässig ist nach § 22 Abs. 3 GenG. nur die einseitige Aufrechnung durch die Genossen. Das Vorbringen der Kl. kann nun aber immerhin auch dahin verstanden werden, daß zwischen der Genossenschaft, ihnen und ihrem Erblasser unter einstweiliger tatsächlicher Stundung ihrer Einzahlungspflichten eine Abrede dahin zustande gekommen sei, das Abschichtungsguthaben des Erblassers solle nach Eintritt der Fälligkeit mit ihren Einzahlungsschuldigkeiten auf ihre Geschäftsanteile verrechnet werden, und dementsprechend sei dann auch nach Eintritt der Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens des Erblassers verfahren worden. Eine solche Abmachung würde nicht gegen § 76 GenG. verstoßen. Der Erblasser stand der Bekl. nach seinem Ausscheiden als Dritter gegenüber. Er konnte über seine künftigen Abfindungsansprüche auch zum voraus verfügen; ihre Ermittlung erforderte eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft, während im Fall des § 76 Abs. 1 GenG. eine solche gerade nicht stattfindet. Der Eintritt der Kl. vollzog sich auf dem gewöhnlichen Weg; er bedingte auch nicht, wie der Fall des § 76 GenG., ein gleichzeitiges Ausscheiden des Erblassers. Der tatsächliche und rechtliche Inhalt der hier unterstellten Abmachungen wäre ein ganz anderer, als ihn § 76 GenG. voraussetzt. Es läßt sich auch keineswegs sagen, daß Abreden dieser Art auf eine rechtlich zu mißbilligende Umgehung des § 76 GenG. hinauslaufen. Wenn der Vorderrichter sodann seinen Ausführungen noch die weitere Erwägung anfügt, es hätten die Kl. übrigens auch nicht die Höhe des von ihnen zur Aufrechnung gestellten Guthabens angegeben, so ist das offensichtlich nicht im Sinn eines zweiten selbständigen Entscheidungsgrundes gemeint. Zu allem hin kann das Vorbringen der Kl. nur dahin aufgefaßt werden, daß das Abschichtungsguthaben des verstorbenen B. R. mindestens die Höhe ihrer Einlageschuld erreicht habe.

(U. v. 25. Juni 1935, II 264/34. — Naumburg.) [R.]

Anmerkung: I. Der an sich richtige Satz, daß die im Rechtsstreit auftretenden Vertreter einer Genossenschaft durch die Eintragung im Genossenschaftsregister hinreichend legitimiert sind, wird vom RG. in recht anfechtbarer Weise begründet. Die Bedeutung des Registereintrags wird von dem RG. ähnlich wie bei dem Erwerb der Mitgliedschaft übersteigert. Die Rechtsstellung der Mitglieder genossenschaftlicher Organe wird ebensowenig wie die Mitgliedschaft durch die Eintragung im Register allein begründet, auch eine Fiktion, von der das RG. auszugehen scheint („als ihre gesetzlichen Vertreter zu gelten haben"), wird durch den Eintrag nicht geschaffen. Fehlt es an der materiellen Voraussetzung, einer wirksamen Bestellung als Organmitglied, so hat die Eintragung in der Liste keinerlei Bedeutung zu beanspruchen. Die rein negative Publizität, die der vom RG. angezogene § 29 GenG. i. Verb. m. § 86 bestimmt, wird vom RG. zur positiven Publizitätswirkung erhöht, und dies nicht einmal bloß für den gutgläubigen Rechtsverkehr, sondern sogar gegenüber einer Behörde, die die Legitimation gesetzlicher Vertreter von Amts wegen zu prüfen hat (§ 56 ZPO.).

Hingegen genügte völlig ein Hinweis auf § 26 Abs. 2 i. Verb. m. § 89 Abs. 1 GenG. Das Gericht kann hiernach sich mit einer Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung begnügen und braucht sich auf weitere Ermittlungen nicht einzulassen.

II. Daß § 97 GenG. auf jede nichtige Genossenschaft anzuwenden ist, entspricht, wie das RG. zutreffend feststellt, der allgemein herrschenden Ansicht. Die Rechtsbeziehungen einer Genossenschaft, die de facto eine gewisse Zeit bestanden hat und als Rechtsperson aufgetreten ist, verlangen ausnahmslos eine geordnete Abwicklung und können nicht mehr rückwirkend ihrer Rechtsgrundlage beraubt werden. Die ganz allgemein gehaltene Fassung der Tatbestandsvoraussetzungen in § 97 nötigt auch keineswegs, die Vorschrift lediglich auf die vorausgehend behandelte Nichtigkeitserklärung durch gerichtliches Urteil zu beziehen. Freilich ist nicht unzweifelhaft, ob der Löschung von Amts wegen überhaupt die gleiche Wirkung wie der Nichtigkeitserklärung durch das Prozeßgericht beizumessen ist. Es ließe sich geltend machen, daß das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit erheblich größere Garantien für die Rechtssicherheit bietet als die Entsch. des Registerrichters, und daß die einmal durch die Eintragung vollendete Entstehung einer Körperschaft durch nachträgliche Löschung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Aber das sind Erwägungen, die lediglich für die in Aussicht stehende Neufassung des GenG. Bedeutung zu beanspruchen haben und der Berücksichtigung durch den Gesetzgeber zu empfehlen sind. Im geltenden Recht ist nun einmal dem Registerrichter die bedenklich große Macht eingeräumt, auch konstitutiv wirkende Eintragungen im Register unter gewissen Voraussetzungen nachträglich wieder, selbst nach noch so langer Zeit, zu beseitigen (§§ 142, 147 FGG.). Ja es vermag sogar der Registerrichter — was noch bedenklicher erscheint — mittels Löschung einer anhängig gemachten Nichtigkeitsklage durch seine Entsch. vorzugreifen (§§ 147 Abs. 2, 142 FGG.). Es wäre sinnlos gewesen, die Löschung von Amts wegen überhaupt vorzusehen, wenn sich daran keinerlei materielle Wirkungen knüpfen würden. Die Folgerung ist somit unausweichlich, daß mit der erfolgten Löschung der Eintragung die Genossenschaft so zu behandeln ist, als ob ihr von Anfang an die zur Entstehung unentbehrliche Eintragung gefehlt hätte.

III. Solange eine Genossenschaft nicht durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist oder durch Löschung von Amts wegen ihre Rechtsfähigkeit verloren hat, ist sie als wirksam bestehend zu behandeln. Es ist daher verfehlt, mit dem RG. für den Zustand der sogenannten latenten Nichtigkeit die Rechts- und Parteifähigkeit der nichtigen Genossenschaft aus der ihr für

den Abwicklungszustand zugebilligten Rechts- und Parteifähigkeit herleiten zu wollen. Die Rechtsfähigkeit der Genossenschaft im Abwicklungsstadium ist eine fortbestehende, kann ihr also nur dann zuteil werden, wenn sie vorher bereits gegeben war oder wenigstens zu fingieren ist.

Damit ist nun sicherlich die wirksame Vertretung der nichtigen Genossenschaft durch ihre ordnungsmäßig bestellten Vorstandsmitglieder und Liquidatoren gewährleistet. Es ist ferner ausgeschlossen, daß sich die Mitglieder auch nur im Innenverhältnis auf die Nichtigkeit der Genossenschaft berufen können, solange nicht die Nichtigkeit allgemeinverbindlich gerichtlich konstatiert ist. Es gilt in dieser Beziehung nichts anderes als für eine nichtige Ehe, wenngleich eine dem § 1328 BGB. entsprechende ausdrückliche Vorschr. sowohl im Aktienrecht wie im Recht der Genossenschaft und der GmbH. fehlt. Die vom RG. angeführte Denkschrift zum HGB. sowie die ihr folgenden Äußerungen in der Literatur und Reichsgerichtsurteile vertreten zweifellos einen ganz unhaltbaren Standpunkt. Es hätte keinen Sinn, die verbindliche Feststellung der Nichtigkeit einem besonderen Nichtigkeitsprozeß bzw. der Entsch. des Registerrichters vorzubehalten, wenn es auch ohnedies jedem Genossen unbenommen wäre, einredeweise die Nichtigkeit der noch eingetragenen Genossenschaft zu behaupten.

Indes ändert sich diese Sachlage ganz grundlegend nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit bzw. Löschung im Register. Im Innenverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern ist grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Genossenschaft und damit auch eine mitgliedschaftliche Bindung niemals bestanden hat. Nur im Interesse dritter Personen bleibt die Ber. auf die Nichtigkeit versagt (§ 97 Abs. 2). Nur in deren Interesse sind die Genossen noch zu finanziellen Leistungen — Nachschüsse, nicht Einlagen auf den Geschäftsanteil! — verpflichtet (§ 97 Abs. 3). Damit ist nun freilich nicht ein Vorteil für die Genossen verbunden, die sich ihrer Einzahlungspflicht bisher entzogen hatten. Das wäre in der Tat eine unmöglich zu billigende Benachteiligung der übrigen Mitglieder, die gutgläubig ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind. Das RG. glaubt, die Unbilligkeit dadurch beheben zu können, daß es die eindeutige Best. des § 97 Abs. 3 in ihr Gegenteil verkehrt, also die Genossen auch nach erfolgter Nichtigkeitserklärung bzw. Löschung als noch zur Zahlung der Einlagen verpflichtet ansieht. Abgesehen davon, daß dies mit der grundsätzlichen Auffassung des Gesetzes unvereinbar ist, würde die Lösung des RG. auch die Einforderung von Beiträgen zulassen, die zur Befriedigung ungedeckter Verbindlichkeiten gar nicht erforderlich sind. Selbst bei der Liquidation einer wirksam entstandenen Genossenschaft dürfen von den Liquidatoren rückständige Beiträge nur noch soweit eingezogen werden, als dies zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist (vgl. KG: DJZ. 1909, 86). Mir erscheint hingegen nur ein Weg gangbar, bei dem der Grundsatz, daß nach der Nichtigkeitserklärung bzw. Löschung Verpflichtungen der Genossen gegenüber der Genossenschaft nicht mehr bestehen, nicht preisgegeben wird. Dann aber gelangt man zu dem zwingenden Schluß, daß alle bisher von den Genossen geleisteten Pflichtbeiträge der Rechtsgrundlage entbehren, also Forderungen der Genossen an die Genossenschaft aus ungerechtfertigter Bereicherung darstellen. Um deren Höhe wird die Schuldenlast der Genossenschaft vermehrt. Entsprechend höhere Nachschüsse sind von den Genossen gemäß § 97 Abs. 3 einzuziehen. Bei den Genossen, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, kommt jedoch infolge des gegenüberstehenden Bereicherungsanspruchs nur der durch Pflichtbeiträge nicht gedeckte Teil der Umlage zum Einzug, während die mit Beiträgen rückständigen Mitglieder die volle Umlage zu entrichten haben.

IV. Mit der Verneinung der Beitragspflicht erweist sich jedoch keineswegs die vor der Löschung erfolgte Ausschließung der Kläger wegen unterlassener Beitragszahlung als ungerechtfertigt. In dem Zeitpunkt, da der Ausschließungsbeschluß erging, war den Kl. die Ber. auf die Nichtigkeit versagt. Es bestand also ihre Beitragsverpflichtung noch zu Recht. Der nachträgliche Wegfall der Beitragspflicht vermag trotz Rückwirkung dem Ausschluß die damals vorhandene Rechtsgrundlage nicht zu entziehen. Die Generalversammlung urteilte nach der damaligen Rechtslage zu Recht. Die Wirkungen materieller Nichtigkeit können nicht soweit gehen, daß auch ein auf den nachträglich weggefallenen Anspruch gestützter Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens entkräftet werden könnte. Der Ausschluß eines Genossen ist ein Akt autonomer Strafgerichtsbarkeit der Genossenschaft. Er kann in seiner Wirkung nachträglich ebensowenig in Zweifel gezogen werden wie das Strafurteil eines ordentlichen Gerichts, wenn etwa durch rückwirkende Veränderung des Zivilrechts eine bis dahin bestandene zivilrechtliche Tatbestandsvoraussetzung des Delikts zur Beseitigung gelangt.

Eine andere Frage ist es, ob nicht aus diesem Anlaß das Verschulden der ausgeschlossenen Mitglieder wegen eines nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Rechtsirrtums zu verneinen ist. Daß sich das RG. an einem objektiven Verstoß gegen die Pflichten als Genosse nicht genügen läßt, sondern die Feststellung schuldhafter Verletzung verlangt, ist durchaus als zutreffend anzuerkennen, ebenso wie die Zulässigkeit vertraglicher Aufrechnung zwischen Genossenschaft und Mitgliedern und die Verfügung des Genossen über zukünftige Abfindungsansprüche aus seinem Guthaben mit Recht bejaht wird.

Prof. Dr. Ruth, Frankfurt a. M.

*

8. Unlauterer Wettbewerb. Rechtsnatur des Unterlassungs- und des Beseitigungsanspruchs. Die Wiederholungsgefahr entfällt nur durch eine klare, uneingeschränkte Erklärung; eine solche liegt besonders dann nicht vor, wenn der Rechtsstandpunkt nicht aufgegeben wird. Der Beseitigungsanspruch kann nur dem unmittelbar Verletzten zugebilligt werden.†)

Der ursprüngliche Kl., der Reichsverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V. in Berlin, war der Verband, in dem die deutsche Gummiwarenindustrie zusammengefaßt war. Zu seinen Mitgliedern gehörten während seines Bestehens auch Hersteller von Präservativs.

Die Erstbekl. stellt gewerbsmäßig Präservativs her und bringt sie in den Handel. Bis Mitte Juli 1933 war ihre Firmenbezeichnung „Primeros" Gummi-Waren-Fabrik G. Sch. Letzterer, der Bekl. zu 2, der Jude ist, war ihr alleiniger Inhaber. Er hat am 14. Juli 1933 zum Handelsregister angemeldet, daß er das Fabrikations- und Handelsgeschäft an Frau verw. K. in Dresden veräußert habe. Am 18. Juli 1933 ist dann im Handelsregister eingetragen worden, daß die Firma jetzt „Primeros" Gummi-Waren-Fabrik G. Sch. Nachf. laute und ihre Inhaberin Frau verw. K. sei. Der Bekl. zu 3 ist seit dem 1. Juni 1933 Prokurist dieses Geschäftsbetriebs.

Bereits einen Monat vor dieser Anmeldung zum Handelsregister, nämlich Mitte Juni 1933, ist ein als Kopf die Angabe „Prim Eros" (in dieser Schreibweise) Gummi-Waren-Fabrik und als Unterschrift die gleiche Angabe und den Namen des Zweitbekl. B., aber ohne einen die Prokura andeutenden Zusatz tragendes Rundschreiben mit der Überschrift: „Sehr geehrter Geschäftsfreund" in einer sehr großen Zahl von Stücken versandt worden, in welchem eine mit Hilfe eines Lichtbildes hergestellte genaue Wiedergabe einer Bescheinigung des Aktions-Komitees zur Durchführung der Boykottbewegung der NSDAP., Gauleitung Sachsen, Kreis Dresden, v. 2. Juni 1933 folgenden Wortlauts wiedergegeben ist:

„Nach eingehender Prüfung der uns vorgelegten amtlichen Unterlagen ist einwandfrei festgestellt, daß die gesamte Geschäftsführung in den Händen des Herrn B. liegt, welcher rein arischer Abstammung ist. Das Unternehmen ist daher als ein rein deutsch-christliches Unternehmen anzusehen."

Diese Bescheinigung ist der genannten Firma tatsächlich von der angegebenen Stelle erteilt worden. An ihrer Stelle ist dann am 24. und 25. Aug. 1933 dieser Firma eine ähnliche Bescheinigung ausgestellt worden, in der noch die arische Abstammung der Frau K. bestätigt ist. Die Bescheinigung v. 2. Juni 1933 ist von der Stelle, die sie erteilt hatte, wieder eingezogen worden. Von den Bescheinigungen v. 24. und 25. Aug. haben die Bekl. keinen Gebrauch durch Veröffentlichung im Geschäftsverkehr gemacht. Auch diese Bescheinigungen sind später wieder eingezogen worden. Die Bekl. haben auch von der Bescheinigung v. 2. Juni nach deren Einziehung keinen Gebrauch mehr in der angegebenen Art gemacht.

Der Kl. wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die Veröffentlichung der Bescheinigung v. 2. Juni 1933 zu Wettbewerbszwecken, und zwar einmal deshalb, weil solche Bescheinigungen behufs Veröffentlichung zu solchen Zwecken überhaupt nicht erteilt würden, auch nicht die Wirkung hätten, daß durch sie die deutsch-christliche Eigenschaft des betr. Geschäftsbetriebs festgestellt werde. Der Inhalt der Bescheinigung sei aber auch falsch, wie den Bekl. bekannt gewesen sei, ihre Veröffentlichung sei daher nur zu Zwecken der Täuschung über

die jüdische Eigenschaft des Geschäftsbetriebs erfolgt. Die Wiederholungsgefahr sei gegeben trotz der angeblichen Übertragung des Geschäftsbetriebs auf Frau verw. K. und der entsprechenden Eintragung in das Handelsregister Mitte Juli 1933. Denn diese Übertragung sei nur zum Schein erfolgt. Das ergebe sich namentlich daraus, daß Frau K. noch jetzt ihren eigentlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Prag habe, dort ihrem Vater den Haushalt führe, völlig mittellos sei und zur Führung eines Geschäftsbetriebs von dem hier in Betracht kommenden Umfange gar nicht fähig sei; in Wahrheit sei daher G. Sch. (Bekl. zu 2) nach wie vor der eigentliche Leiter und Inhaber, B. (Bekl. zu 3) sei nur Prokurist, also Angestellter des Sch. im Betrieb; wegen seiner selbständigen Teilnahme (Beihilfe) an dem beanstandeten Verhalten richte sich die Klage auch gegen ihn.

Der Kl. verlangt daher mit der vorliegenden Klage:

I. von den drei Bekl. Unterlassung

a) der Aufstellung und Verbreitung der Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs, das Unternehmen der Erstbekl. sei als rein deutsch-christliches anzusehen, oder von Behauptungen ähnlichen Inhalts, durch die der Eindruck erweckt werde, daß das Unternehmen der Erstbekl. kein jüdisches sei;

b) der Verwendung der Bescheinigung v. 2. Juni 1933 zu Zwecken des Wettbewerbs, insbes. Vertretern, Kunden oder sonstigen Personen gegenüber oder sonstwie geschäftlich;

II. von den Bekl. Widerruf des Inhalts ihres gedruckten Rundschreibens vom Juni 1933 gegenüber sämtlichen damaligen Empfängern als „unrichtig und unzulässig".

III. Veröffentlichungsbefugnis.

Die Bekl. haben um Klageabweisung gebeten.

Sie haben in der mündlichen Verhandlung vor dem LG. zu Protokoll erklärt, daß sie sich bei einer Vertragsstrafe von 100 RM für jeden Zuwiderhandlungsfall verpflichten, es zu unterlassen, die im Klageantrag bezeichneten Handlungen im Wettbewerbe vorzunehmen und auch die Bescheinigungen vom August 1933 zu Wettbewerbszwecken zu gebrauchen, ohne dadurch anzuerkennen, daß der Inhalt dieser Bescheinigungen nicht den Tatsachen entspreche.

Der Kl. hat diese Verpflichtungserklärung als zur Erledigung der Klageansprüche nicht ausreichend bezeichnet und seine Klageanträge aufrechterhalten.

Das LG., Kammer für Handelssachen, in Dresden hat durch das Urt. v. 7. März 1934 die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die Bekl. haben in der Schlußverhandlung vor dem BG. am 5. Juli 1934 erklärt, daß sie die übernommene Unterlassungsverpflichtung unter Erhöhung der übernommenen Vertragsstrafe auf 3000 RM für jeden Zuwiderhandlungsfall aufrechterhalten. Kl. hält auch dieser Erklärung gegenüber seine Klageansprüche aufrecht und behauptet, auch durch diese Erhöhung der Vertragsstrafe sei die Wiederholungsgefahr und namentlich sein Anspruch auf die Veröffentlichungsbefugnis und den Widerspruch nicht beseitigt. Gegen das Urteil des BG. hat der Kl. Rev. eingelegt mit dem Ziel der Verurteilung der Bekl. nach den — oben wiedergegebenen — Klageanträgen, während die Bekl. um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten haben. Das RG. hat wegen des Anspruchs auf Unterlassung und wegen der Veröffentlichungsbefugnis aufgehoben.

Daß der in den Rechtsstreit eingetretene Rechtsnachfolger des bisherigen Kl. ebenfalls zu den in § 13 Abs. 1 UnlWG. bezeichneten Verbänden gehört, ist nach den überreichten Satzungen nicht zweifelhaft.

1. Das BG. gelangt zur Abweisung der beiden auf Unterlassung gerichteten Klageansprüche. Es läßt dahingestellt, ob in dem Verhalten des einen oder anderen der drei Bekl. eine Zuwiderhandlung gegen § 1 oder § 3 UnlWG. zu erblicken sei, wie sie der Kl. behauptet. Auf alle Fälle sei die Wiederholungsgefahr beseitigt durch die zu Protokoll des LG. in der mündlichen Verhandlung v. 10. Jan. 1934 von den Bekl. abgegebene Verpflichtungserklärung, deren Rechtsfolge der Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Kl. nicht dadurch verhindern könne, daß er die Verpflichtungserklärung nicht annehme. Das BG. sieht die unter Erbieten einer Vertragsstrafe von 100 RM, die vor dem BG. in der Schlußverhandlung v. 5. Juli 1934 von den Bekl. auf 3000 RM erhöht worden ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung, abgegebene Verpflichtungserklärung als durchaus ernstlich gemeint und als zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genügend an. Es lehnt den gegenteiligen Standpunkt des Kl. ab, der sich darauf stützt, daß die Bekl. in der fraglichen Erklärung zu gerichtlichem Protokoll ausdrücklich erklärt haben, sie übernähmen die Verpflichtung zur Unterlassung „ohne dadurch anerkennen zu wollen, daß der Inhalt dieser Bescheinigungen (in der Urschrift steht ‚Bescheinigung') — gemeint sind die v. 24. und 25. Aug. 1933 — nicht den Tatsachen entspreche". Das BG. erachtet auch — entgegen dem Standpunkt des Kl. — die Vertragsstrafe von 100 RM für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ganz abgesehen von der Erhöhung des Betrages vor dem BG. auf 3000 RM, auf Grund der besonderen Umstände des Falles für ausreichend, zumal die Wiederholungsgefahr schon an sich deshalb in erheblichem Maße gemindert sei, weil die Bekl. wegen der Zurückziehung aller Bescheinigungen damit rechnen müßten, daß deren weitere Benutzung und die Wiederholung der Behauptung, das Unternehmen sei deutsch-christlich, ihnen ganz erhebliche Schwierigkeiten auch mit behördlichen oder behördenähnlichen Stellen bringen könnte.

Die Rev. beanstandet, daß das BG. die Wiederholungsgefahr durch die in beiden Rechtszügen zu gerichtlichem Protokoll von den Bekl. abgegebene Verpflichtungserklärung als beseitigt ansieht. Nach Ansicht der Rev. ist die Erklärung nur unter dem Druck des Prozesses abgegeben, und zwar unter Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtsstandpunkts und des Antrags auf Klageabweisung; sie kann daher nach der Meinung der Rev. nicht genügen, um die Wiederholungsgefahr auszuschließen. Der Rüge war der Erfolg nicht zu versagen. Die Frage der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für die Unterlassungsklage ist an sich tatsächlicher Art. Ihre Entscheidung unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts auf Grund der Prüfung der für diese Frage in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände des Falles. Eine Nachprüfung der Entscheidung des BG. über diese Frage ist in der RevInst. nur dann möglich, wenn die Urteilsgründe ergeben, daß das BG. von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wie der erk. Sen. in ständiger Rspr. angenommen hat. In dieser (z. B. RGZ. 98, 269, ferner im Urt. v. 23. Jan. 1934, II 199/33: JW. 1934, 1118) ist grundsätzlich ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Frage, ob die von einem Bekl. gemachten Zugeständnisse, insbes. eine von ihm im Prozeß abgegebene Erklärung, die Wiederholungsgefahr ausschließen, davon abhänge, ob nach der Überzeugung des Gerichts der Bekl. aus besserer Einsicht oder unter dem Druck des Prozesses gehandelt hat. Eine Wiederholungsgefahr kann, wie in der Rspr. des erk. Sen. (z. B. RGZ. 78, 214) ausgeführt wird, regelmäßig dann als beseitigt gelten, wenn der Bekl. den Anspruch des Kl. bedingungslos anerkennt, wenn er eine klare, unzweideutige Verpflichtungserklärung abgibt und seine Verteidigung auf das Nichtbestehen einer Wiederholungsgefahr beschränkt. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle liegt nun zwar eine klare, unzweideutige, aber nicht völlig uneingeschränkte Verpflichtungserklärung der Bekl. vor insofern, als „sie sich zu Protokoll des LG. bei einer Vertragsstrafe von 100 RM für jeden Zuwiderhandlungsfall — zu Protokoll des BG. sogar zu 3000 RM — verpflichten, es zu unterlassen, die im Klageantrag bezeichneten Handlungen im Wettbewerbe vorzunehmen und auch die Bescheinigungen vom August 1933 zu Wettbewerbszwecken zu gebrauchen". Dieser klaren Verpflichtungserklärung ist dann aber der Zusatz beigefügt: „ohne dadurch anzuerkennen, daß der Inhalt dieser Bescheinigungen nicht den Tatsachen entspreche". Das BG. hat diesen Zusatz nicht übersehen, es hat ihm aber offenbar keine den Umfang der übrigen Erklärung irgendwie einschränkende Bedeutung beigemessen. Für das BG. ist es ausschlaggebend, daß „die Bekl. die vertragliche Verpflichtung übernommen haben, künftig derartige Zuwiderhandlungen zu unterlassen und sich dabei für jeden künftigen Zuwiderhandlungsfall einer angemessenen Vertragsstrafe unterworfen haben", und zwar durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll. Das BG. sieht das in dieser Form erklärte Erbieten zum Eingehen einer solchen Verpflichtung, un-

abhängig davon, ob der Kl. die Verpflichtungserklärung annimmt, als ausreichend für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr an. Gegenüber diesem nach seiner Ansicht allein entscheidenden Moment hält das BG. auch nicht für erheblich, daß die Bekl. das Recht des Kl., ihnen die beanstandeten Handlungen zu verbieten, nicht ausdrücklich anerkennen. Aber dieser Standpunkt des BG. ist mit den oben wiedergegebenen, in der Rspr. des erk. Sen. für den Wegfall der Wiederholungsgefahr aufgestellten Grundsätzen nicht zu vereinen, denen auch die Rechtslehre uneingeschränkt beigetreten ist. Es fehlt eben in Anbetracht der in der Verpflichtungserklärung der Bekl. enthaltenen Klausel der Rechtsverwahrung an der erforderlichen Uneingeschränktheit der Erklärung, und es fehlt weiter an dem Erfordernis, daß die Bekl. nach Abgabe ihrer Erklärung ihre Verteidigung auf das Bestreiten der Wiederholungsgefahr beschränkt hätten. Vielmehr haben sie unabhängig von der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung ihren Rechtsstandpunkt gegenüber den Klageansprüchen in beiden Vorinstanzen mit aller Entschiedenheit vertreten und haben auch ihren Antrag auf Klageabweisung aus sachlich-rechtlichen Gründen bis zuletzt aufrechterhalten. Mit Recht weist die Rev. auch darauf hin, daß in der Rspr. des erk. Sen. (vgl. RGZ. 56, 286) betont worden ist, daß die Wiederholungsgefahr nicht als beseitigt anzusehen sei, sofern der Bekl. nicht aus eigenem Antriebe alles tue, um die Wirkung seines Verhaltens zu beseitigen (z. B. durch Widerruf unwahrer Angaben, Zurückrufen von Gegenständen, die durch Übersendung an Vertreter in den Verkehr gebracht waren). Von alledem ist hier durch die Bekl. nicht nur nichts geschehen, wie unstreitig ist, sondern sie wenden sich auch mit aller Entschiedenheit *gegen* den weiteren, auf ihre Verurteilung zum Widerruf gerichteten Klageantrag. Der Umstand allein, daß die Bekl. seit der Einziehung der den Klageansprüchen zugrunde liegenden Bescheinigung v. 2. Juni 1933 von deren Inhalt zu Wettbewerbszwecken keinen Gebrauch mehr gemacht haben, wie in der BerInst. unstreitig war, genügt nicht zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr gerade mit Rücksicht auf ihr dargelegtes Verhalten im Prozeß durch die Betonung ihres Rechts zur Veröffentlichung des Inhalts der Bescheinigung. Der Standpunkt des BG., der anscheinend dahin geht, alle Bedenken, die gegen die Annahme eines Wegfalls der Wiederholungsgefahr sprechen, einfach als beseitigt anzusehen durch die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die ebenfalls übernommene Unterlassungspflicht, muß hiernach als rechtsirrig erachtet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das BG. noch feststellt, nach Zurückziehung sämtlicher Bescheinigungen sei die Wiederholungsgefahr in erheblichem Maße gemindert worden, da die Bekl. infolge der Zurückziehung damit rechnen müßten, daß eine weitere Benutzung der Bescheinigungen und die Wiederholung der Behauptung, das Unternehmen sei deutsch-christlich, ihnen ganz erhebliche Schwierigkeiten auch mit behördlichen oder behördenähnlichen Stellen bringen könne. Gerade auch in Anbetracht dieses Umstandes hätte für die Bekl. eine uneingeschränkte Anerkennung der Klageansprüche um so näher gelegen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil, soweit es wegen Beseitigung der Wiederholungsgefahr den Klageanspruch auf *Unterlassung* und daher auch den von der Verurteilung zur Unterlassung nach § 23 UnlWG. abhängigen Anspruch auf Zuerkennung der *Veröffentlichungsbefugnis* abweist, aufzuheben.

2. Dagegen hatte die Rev. im übrigen, nämlich soweit es sich um die Abweisung des Klageantrags auf Verurteilung der Bekl. zum *Widerruf* handelt, keinen Erfolg. Zur Begründung der Abweisung führt das BG. aus, der Kl. verfolge mit dem Anspruch auf Widerruf die Wiedergutmachung des Schadens, der seinen Mitgliedern möglicherweise durch das gerügte Verhalten der Bekl. erwachsen sei; für eine Schadensersatzklage sei ihm aber die Klagebefugnis weder nach den Vorschriften des UnlWG. noch nach sonstigen Gesetzesvorschriften zuerkannt; einen eigenen Schaden infolge des Verhaltens der Bekl. behaupte aber der Kl. selbst nicht. Hierzu ist zu bemerken: Das BG. übersieht hier, daß der Widerruf nicht nur als ein Teil des Schadensersatzanspruchs, geltend gemacht mit der deliktischen Beseitigungsklage auf Grund des § 249 BGB., zugelassen worden ist, wenn auch die Rspr. des RG. sich vorwiegend mit solchen Fällen zu beschäftigen hatte (z. B. RGZ. 56, 286; 60, 12; 88, 133; 97, 344). Es handelt sich um die Fälle, in denen durch eine unerlaubte Handlung ein den anderen dauernd schädigender Zustand geschaffen worden ist und die fortwirkenden Folgen des Tuns zwecks Wiederherstellung des früheren Zustandes gem. § 249 BGB. zu beseitigen sind. Vielmehr ist aus der Erkenntnis heraus, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß die fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden müsse, der Anspruch auf Widerruf auch bei nur objektiver Rechtsverletzung durch die neuere Rspr. des erk. Sen. gewährt worden; es handelt sich dabei um den selbständigen negatorischen Beseitigungsanspruch auf der Grundlage des § 1004 BGB. (Urt. des erk. Sen. v. 27. Febr. 1931, auf das verwiesen wird in dem Urt. v. 31. März 1931). Ebenso wie die Einführung der quasinegatorischen Unterlassungsklage in der Entsch. des RG. v. 5. Jan. 1905: RGZ. 60, 6 als „Gebot der Gerechtigkeit" bezeichnet wird, muß das gleiche auch bei der Beseitigungsklage gelten, dem Rechtsbehelf des Anspruchs auf Widerruf. Auf dem gleichen Standpunkt steht die gesamte Rechtslehre. Abgesehen von den Fällen, in denen sich der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch materiell deckt, wo die Nichtbeseitigung also gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, wie z. B. im Falle des § 16 Abs. 1 UnlWG. der Anspruch auf Beseitigung einer bestimmten verwechslungsfähigen Bezeichnung von den feilgehaltenen Waren, Schildern und Plakaten gegeben ist, auch ohne daß die subjektiven Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, stehen beide Ansprüche — Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch — selbständig nebeneinander, und ihre rechtlichen Voraussetzungen sind verschieden. Der Beseitigungsanspruch setzt keine Wiederholungsgefahr voraus wie die Unterlassungsklage; er wirkt in die Vergangenheit und ist wiederherstellend. Dabei mag bemerkt werden, daß der vom früheren 6. ZivSen. vertretene Standpunkt über den wiederherstellenden Unterlassungsanspruch in Wahrheit den vorstehend behandelten Beseitigungsanspruch des § 249 BGB. oder des § 1004 BGB. betrifft.

Geht man von diesen grundsätzlichen Erwägungen über die Rechtsnatur des Unterlassungs- und des Beseitigungsanspruchs und das sich daraus ergebende Verhältnis beider Ansprüche zueinander aus, so ist nach dem hier vorliegenden Sachverhalt der Fall, daß sich der Beseitigungsanspruch mit dem Unterlassungsanspruch deckt, nicht gegeben, vielmehr stehen hier beide Ansprüche selbständig nebeneinander. Ist hiernach der Beseitigungsanspruch auf Widerruf nicht als Teil des Unterlassungsanspruchs anzusehen, so fragt es sich, ob eine Ausdehnung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnlWG. über die Klagebefugnis der dort genannten Verbände und Gewerbetreibenden über die Unterlassungsklage hinaus, von der dort allein die Rede ist, in Fällen, wie dem vorliegenden, möglich ist. Diese Frage war aus verschiedenen Gründen zu verneinen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift nur in Frage kommen könnte, falls ein Bedürfnis für eine Ausdehnung vorläge. Das ist aber zu verneinen, und zwar in erster Linie schon deshalb, weil der klagende Verband ohnehin den — von ihm auch geltend gemachten — Anspruch auf Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis i. S. des § 23 Abs. 4 UnlWG. im Falle der Verurteilung der Bekl. zur Unterlassung haben würde. Der Kl. wäre in der Lage, auf diesem Wege bereits im wesentlichen alles zu erreichen, wozu ihm der weiter geforderte Widerruf der Bekl. dienen soll, zumal es sich hier bei Zugrundelegung des eigenen Vortrags des klagenden Verbandes, daß die Bekl. das Rundschreiben in vielen Tausenden von Stücken versandt hätten, nicht um den Fall handeln würde, daß ein Widerruf nur gegenüber einer beschränkten Anzahl von Personen in Frage käme, vielmehr würde allein ein öffentlicher Widerruf in einer oder mehreren Fachzeitschriften in Betracht kommen. In der gleichen Art aber würde schon die Veröffentlichungsbefugnis hier ausgeübt werden. Der Anspruch auf Verurteilung

zum Widerruf liefe bei dieser Lage der Sache im wesentlichen, wenn nicht überhaupt ausschließlich, auf die Absicht einer „Demütigung" des Widerrufenden hinaus und würde daher auch in Fällen, in denen der unmittelbar Verletzte selbst klagen würde, nach der Rspr. des erk. Sen. (vgl. z. B. RGZ. 60, 12 ff. [17] und 88, 133) kaum Aussicht auf Erfolg haben. Um so weniger aber besteht bei solcher Lage der Sache ein Bedürfnis, im Wege einer ausdehnenden Auslegung der maßgebenden Gesetzesvorschrift die Befugnis des klagenden Verbandes zur Geltendmachung des Widerrufs anzuerkennen. In diesem Zusammenhang ist auch noch folgender Gesichtspunkt zu berücksichtigen: So wichtig und wertvoll der Widerruf für den unmittelbar Verletzten als Mittel zur Beseitigung der fortdauernden widerrechtlichen Beeinträchtigung durch den Verletzer nach den obigen grundsätzlichen Ausführungen auch ist, so bedenklich wäre es doch, das Recht, von einem so schwerwiegenden Mittel Gebrauch zu machen, auch „jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt" (§ 13 Abs. 1 a. a. O.), der also selbst gar nicht betroffen ist von der Handlung des Verletzers, einzuräumen. Diesen Gewerbetreibenden aber sind nach § 13 Abs. 1 a. a. O. die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen — ein solcher ist der Kl. — in bezug auf die Klagebefugnis gleichgestellt. Was den Verbänden zustände, stände auf dem hier fraglichen Gebiet auch jedem Gewerbetreibenden der angegebenen Art zu.

Zu den bisher erörterten Gesichtspunkten, die an sich schon ausreichen würden für die Ablehnung der Klagebefugnis des klagenden Vereins in bezug auf den Widerruf, kommt aber noch folgendes Moment hinzu: Die in § 13 Abs. 1 a. a. O. geschaffene Berechtigung zur Erhebung der Unterlassungsklage beruht, wie in dem Urt. des erk. Sen. v. 24. Jan. 1928: RGZ. 120, 47 ff. (49/50) = JW. 1928, 1218 ausgeführt wird, auf dem Gedanken, daß durch das UnlWG. nicht nur der Mitbewerber geschützt, sondern daß auch im öffentlichen Interesse den Auswüchsen des Wettbewerbs entgegengetreten werden soll. Damit nun die Verfolgung von Verletzungen der in § 13 Abs. 1 a. a. O. erwähnten Bestimmungen „nicht dem Belieben des unmittelbar Verletzten allein überlassen bleibt" (RG. a. a. O.), haben bestimmte Verbände und Gewerbetreibende das Recht zur Unterlassungsklage erhalten. Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen und bestimmte Arten von Gewerbetreibenden haben dadurch gewissermaßen polizeiliche Befugnisse eingeräumt erhalten, auf dem Gebiet des Wettbewerbs sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie auch in dem der Mitbewerber für die Reinhaltung des geschäftlichen Verkehrs Sorge zu tragen, vergleichbar der Befugnis des Registerrichters, zur Unterlassung des Gebrauchs einer unzulässigen Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 37 Abs. 1 HGB.) und unzulässige Eintragungen von Amts wegen zu löschen (§ 142 FGG.), oder der Befugnis des Werberats, zu dessen Aufgabenkreis die Beseitigung und Verhinderung von Auswüchsen auf dem besonderen Gebiet der geschäftlichen Werbung gehört. Es entspricht nun nicht den für den jetzt betriebenen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft und für die Art dieses Aufbaues maßgebenden Grundsätzen, eine Erweiterung der bisherigen Befugnisse der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen herbeizuführen, soweit solche Befugnisse im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen wären. Nach den jetzt maßgebenden Grundsätzen der Organisation der deutschen Wirtschaft würde es näherliegen, einen Fall der hier gegebenen Art als eine Verletzung der Standes- und Berufspflichten zu betrachten und ihn daher in vollem Umfang durch einen Spruch des betr. Leiters oder im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Ein deutliches Zeichen dafür, daß die Verbände, jetzt die Fachgruppe des betr. Industriezweigs, dementsprechend nicht darauf bedacht sind, sich ihre bisherigen Befugnisse aus § 13 Abs. 1 UnlWG. zu erhalten oder diese gar zu steigern, bildet der Inhalt des vom Prozeßbevollmächtigten des bisherigen und des jetzigen Kl. überreichten, bereits oben in anderem Zusammenhang behandelten Schreibens des Leiters des jetzigen Kl. v. 10. Mai 1935 in nicht bemängelter Abschrift in der RevInst. Der betr. Leiter sagt dort ausdrücklich, er stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Fachgruppe als solche „mit derartigen prozessualen Auseinandersetzungen nichts zu tun habe", und daß ihn zu seiner im vorl. Fall erteilten Zustimmung, daß die Fachgruppe Kautschukindustrie als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Kl., Reichsverbandes der Deutschen Kautschukindustrie, dem schwebenden Prozeß beitritt, nur der Umstand veranlaßt habe, daß der frühere Kl., als dessen Rechtsnachfolger die Fachgruppe anzusehen sei, die Klage gegen die Firma Primeros geführt habe und „er diese nunmehr nicht in der Luft hängen lassen wolle".

Nach alledem liegt kein ausreichender Anlaß vor zur ausdehnenden Auslegung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnlWG. dahin, daß die dort genannten Verbände und Gewerbetreibenden befugt sein sollten, den Anspruch auf Widerruf im Wege der Beseitigungsklage klagend geltend zu machen. Der gegenteiligen Auffassung von Baumbach, Das gesamte Wettbewerbsrecht S. 118 Ziff. V konnte nicht beigetreten werden. Er hält die Ansicht, daß § 13 Abs. 1 den Beseitigungsanspruch nicht mitumfasse, für „sachlich nicht verständlich", da die Beseitigung doch das erste Erfordernis sei und die Wettbewerbsgesetze den Abwehranspruch immer als „Unterlassungsanspruch" bezeichneten. Demgegenüber mag nur darauf hingewiesen werden, daß weder das frühere noch das jetzt geltende UnlWG. v. 7. Juni 1909 den Beseitigungsanspruch kennt, daß dieser vielmehr erst durch die Rspr. geschaffen ist.

(U. v. 5. Juni 1935; II 332/34. — Dresden.) [K.]

Anmerkung: Die Entsch. ist für die Gebiete der Unterlassungs- und der Beseitigungsklage von grundlegender Bedeutung. Die ebenfalls wichtige Frage der rechtlichen Würdigung der Tarnung eines jüdischen Geschäftes wird in der zweiten Instanz nach erfolgter Zurückverweisung noch weiter zu klären sein.

1. Der Standpunkt des RG., der an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr strenge Anforderungen stellt, ist rechtsdogmatisch und rechtspolitisch außerordentlich zu begrüßen. Er bedeutet einen weiteren Schritt in der bisherigen Richtung der Rspr. Die Entsch. enthält besonders klare Hinweise, die vor allem den Instanzgerichten zur Beachtung zu empfehlen sind, da gerade vor ihnen in der Regel diese Fragen praktisch erledigt werden. Der Anwalt steht auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes oft genug vor der Frage, ob er den Unterlassungsanspruch für erledigt erklären soll, wenn der Bekl. diese oder jene Erklärung abgegeben hat. Die Anforderungen, die hier die unteren Instanzen stellen, sind oft erstaunlich gering. So erlebt man es immer wieder, daß untere Gerichte die einfache Erklärung des Bekl., er begehe die beanstandete Handlung oder benutze das beanstandete Warenzeichen nicht mehr, zum Anlaß nehmen, dem Kl. anzuraten, seine Ansprüche für erledigt zu erklären. Demgegenüber betont das RG., daß nicht nur eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden muß, um den Kl. klaglos zu stellen, sondern daß diese Erklärung auch o h n e j e d e E i n s c h r ä n k u n g erfolgen muß. Rechtsverbindliche Erklärungen „ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage" sind hiernach in Zukunft ebensowenig ausreichend, wie die Wiederholungsgefahr durch die Möglichkeit selbst der Einwirkung von behördlicher Seite nicht ausgeräumt wird. Gerade letztere Feststellung verdient besondere Beachtung. Sie ist auch richtig, denn wie das RG. in Übereinstimmung mit seiner früheren Rspr. betont, kommt es für die Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht auf äußere Einflüsse, sondern auf die „bessere Einsicht" des Bekl. an.

Mit diesem Urteil wird der gegenüber der Unterlassungsklage übliche Einwand mangelnder Wiederholungsgefahr in Zukunft erheblich seine Bedeutung verlieren. Die Bekl. werden sich nunmehr zu überlegen haben, daß mangels anderer Einwendungen ein reines Anerkenntnis im Sinne des Unterlassungsanspruches die sicherste Erledigung eines solchen Prozesses bedeutet. Und das mit Recht. Denn der Anspruch auf Unterlassung besteht bei objektiv rechtswidriger Handlung. Bei ihrem Vorliegen hat der Kl. einen Anspruch darauf, entweder ein Urteil zu erhalten oder so gestellt zu werden, daß auch sein Rechtsstandpunkt ohne Einschränkung anerkannt wird.

Auch rechtspolitisch ist dieser Standpunkt zu begrüßen. Er ist die beste Sicherung gegenüber unlauterem Wettbewerb. Denn wenn früher mancher Freibeuter eine Unterlassungsklage als Geschäftsspesen in Kauf nehmen konnte mit dem Vorsatz, die Erledigung der Sache nach Klagerhebung durch „mangelndes Interesse" an der Fortsetzung der Handlung aus „ganz anderen Gründen" anzuzeigen, wird eine solche Erklärung in Zukunft nicht mehr genügen und er die ganze Strenge des Gesetzes fühlen.

2. Den grundsätzlichen Ausführungen des RG. zur Frage des Verhältnisses von Unterlassungs- und Beseitigungsklage kann

jedoch weder rechtsdogmatisch noch rechtspolitisch beigetreten werden. Das RG. spricht den Verbänden einen Anspruch auf Beseitigung aus § 13 UnlWG. schlechthin ab, weil der Beseitigungsanspruch rechtlich nicht als Unterlassungsanspruch zu würdigen und auch rechtspolitisch eine solche „Ausdehnung" dieser Best. nicht zu rechtfertigen sei. Beides trifft nicht zu. Abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen, daß sich Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch decken, sind die typischen Fälle des Beseitigungsanspruches: Entfernung schutzrechtsverletzender Kundgebungen und Widerruf.

Ausgangspunkt für die verschiedene rechtliche Würdigung dieser Ansprüche ist für das RG. die Feststellung, daß der Beseitigungsanspruch in die Vergangenheit wirkt. Das ist unrichtig. Gerade wenn man an die beiden obigen typischen Fälle denkt, so kann es kein bedeutsameres Mittel der „Wirkung in die Zukunft" geben als gerade die Beseitigung. Wer beispielsweise früher aufgestellte Behauptungen widerrufen muß, beseitigt damit am wirksamsten für die Zukunft die sonst immer weiter fortbestehenden oder gar weiter um sich greifenden Wirkungen seiner Behauptungen.

Weiter spricht das RG. davon, daß der Beseitigungsanspruch Wiederholungsgefahr nicht voraussetze. Diese Meinung wird zwar allgemein vertreten, sie ist aber nur im gewissen Sinne richtig. Richtiger wäre zu sagen, daß es bei Geltendmachung dieses Anspruches keines Beweises der Wiederholungsgefahr bedürfe, da von vornherein feststeht, daß bei mangelnder Beseitigung das beanstandete Tun fortgesetzt wird, zum mindesten fortwirkt.

Die vom RG. festgestellten rechtlichen Unterschiede zwischen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bestehen daher in Wahrheit nicht. Nicht mit Unrecht ist daher auch die Klage auf Beseitigung als „vorbeugende Unterlassungsklage" bezeichnet worden. Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch betreffen vielmehr nur zwei verschiedene Seiten desselben Anspruches, jene hat negativen, diese positiven Inhalt hinsichtlich des Verhaltens des Bekl. Wenn daher in § 13 von dem „Anspruch auf Unterlassung" die Rede ist, so wird damit der Anspruch auf Beseitigung umfaßt. Dieser Anspruch ist nicht, wie das RG. betont, von der Rspr. erst geschaffen, sondern erst, wie man richtiger sagen müßte, von ihr „entdeckt". Hiernach hätte der klagenden Fachschaft die Klagebefugnis auf Widerruf aus diesem Grunde nicht abgesprochen werden dürfen. Bei diesem Standpunkt würde es auf eine Prüfung der Frage an sich nicht mehr ankommen, ob etwa rechtspolitisch eine solche „Ausdehnung" des § 13 zu rechtfertigen wäre.

Immerhin ist auch diese Frage bei dem hier eingenommenen Standpunkt von Interesse. Ist rechtspolitisch eine Begrenzung des § 13 auf die „negative" Unterlassungsklage zu fordern? Auch insoweit kann den Gründen des RG. nicht beigetreten werden. Es geht davon aus, daß bei dem „jetzt betriebenen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft eine Erweiterung der bisherigen Befugnisse der Verbände" abzulehnen sei, soweit sie vor den ordentlichen Gerichten auszutragen wären. Das RG. weist hier besonders auf das ehrengerichtliche Verfahren hin. Abgesehen davon, daß nur in seltenen Fällen für ehrengerichtliches Einschreiten überhaupt Veranlassung vorläge, müssen den Fachschaften gerade auf Grund ihrer weitgehenden Befugnisse und ihrer überragenden Stellung alle nur möglichen Rechte aus § 13 zugebilligt werden. Zwar haben die Fachschaften das Bestreben, solche Fälle vor den vor ihnen gebildeten Schiedsgerichten zu erledigen. Da jedoch die Mitglieder (diese mangels entsprechender Satzung) und die Nichtmitglieder sich diesem Verfahren freiwillig unterwerfen müssen, würden gerade die widerstrebendsten Fachgenossen und Außenseiter schwerer, jedenfalls weniger erfolgreich, zur Verantwortung gezogen werden können, als diejenigen, die sich ohnehin dem Schiedsgerichtsverfahren anpassen. (Hierbei bleibt noch die Frage offen, ob diese Entwicklung zu einer Fachsondergerichtsbarkeit überhaupt zu begrüßen ist.) Ob im einzelnen Falle die Fachschaft dann vorgehen will oder nicht, ist ihre Sache. Den Fachschaften darf aber nicht von vornherein rechtlich die Möglichkeit genommen werden, den Beseitigungsanspruch selbst geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang mag noch erwähnt werden, daß der vom RG. gezogene Vergleich der Fachschaften mit den mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Organen, wie dem Registerrichter oder dem Werberat, ebenfalls nicht zutrifft, denn die Fachschaft ist in jedem Falle nicht entscheidende Stelle, sondern nur an dem jeweiligen Verfahren beteiligt und antragsberechtigt, selbst wenn es sich um Ehrengerichtsverfahren handelt.

Eine ganz andere Frage ist es, ob der Beseitigungsanspruch insbes. in der Form des Widerrufes dadurch des Rechtsschutzbedürfnisses ermangelt, daß dasselbe Ziel auch mit dem Anspruch auf Veröffentlichungsbefugnis erreicht werden kann. Der Anspruch auf Widerruf ist in der Regel nur da am Platze (wie das RG. mit Recht hervorhebt), wo der Personenkreis der Empfänger zu widerrufender Behauptungen bestimmbar ist. Bei Unbestimmbarkeit ist der Anspruch auf Veröffentlichung das geeignete Mittel zur Erreichung desselben Zweckes. Dabei ist zu beachten, daß die Zubilligung dieses Anspruches im Ermessen des Gerichts liegt und daher in Fällen gleichzeitiger Entsch. bei Ablehnung des Anspruches auf Veröffentlichungsbefugnis derjenige auf Widerruf auch in solchen Fällen zuzuerkennen ist.

Das RG. befürchtet aus der Auslegung des § 13, wie sie hier befürwortet wird, eine Überspannung insofern, als daß dann dieser Anspruch auf Beseitigung auch jedem Wettbewerber und nicht nur dem unmittelbar Geschädigten zustehen würde. Demgegenüber ist zu betonen, daß schon die Popularklage an sich eine Erweiterung der Rechte des einzelnen gegenüber dem bürgerlichen Recht bedeutet. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb dieser Gesichtspunkt hindern könnte, nicht nur den Fachschaften, sondern auch den nicht unmittelbar Geschädigten diesen Anspruch zuzubilligen, denn die sachliche Berechtigung des Anspruches wird in jedem Falle zu prüfen sein. Ist sie gegeben, dann übt der selbst nicht geschädigte Wettbewerber an Stelle der Fachschaften seinerseits deren Rechte aus. Wenn auch der Anspruch auf Beseitigung, insbes. der auf Widerruf, dem Bekl. unbequem sein mag, so liegt die Ursache in seinem eigenen Verhalten. Nicht eine weitherzige, sondern eine strenge Rspr. fördert die guten Sitten.

RA. Dr. Heinz Harmsen, Hamburg.

*

****9.** §§ 265, 717, 731 ZPO. Ist der Klageanspruch nach Rechtshängigkeit abgetreten und das vorläufig vollstreckbare Urteil vollstreckt und der beigetriebene oder zur Abwendung der Vollstreckung bezahlte Betrag dem Zessionar zugeflossen, so wirkt die Entscheidung, durch die der ursprüngliche Kläger nach § 717 Abs. 2 ZPO. unter Aufhebung des Urteils zur Rückzahlung des beigetriebenen Betrages verurteilt wird, auch gegen den Zessionar. Die Entscheidung kann gegen ihn nach §§ 727, 731 ZPO. vollstreckbar ausgefertigt werden. Die Einwendung des Zessionars, daß er nicht mehr bereichert sei, muß im Verfahren über den Antrag auf Rückerstattung vorgebracht werden.†)

Die Kl. war in dem Vorprozeß zur Zahlung von 8000 RM nebst Zinsen an die Firma R. verurteilt worden. Letztere hatte dann, während der Rechtsstreit in der BerInst. schwebte, den Anspruch an den jetzigen Bekl abgetreten. Nach Erlaß des auf Zurückweisung der Berufung lautenden Urteils zahlte die damalige Bekl. (die jetzige Kl.) an den Zessionar 8000 RM zur Abwendung der Zwangsvollstreckung. In der RevInst. erwirkte sie jedoch ein Urteil, durch das die Klage der Firma R. abgewiesen und diese nach § 717 Abs. 2 ZPO. zur Erstattung des zur Abwendung der Vollstreckung Gezahlten verurteilt wurde. In dem vorliegenden Rechtsstreit erstrebte die Kl. nach § 731 die Vollstreckungsklausel gegen den Zessionar und siegte in allen Instanzen ob.

Zur Entscheidung steht die Frage, inwieweit der Zessionar einer Forderung, an den sie nach Eintritt der Rechtshängigkeit abgetreten worden ist, und der den aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil beigetriebenen oder zur Abwendung der Vollstreckung von dem verurteilten Bekl. bezahlten Betrag erhalten hat, die in dem fortgesetzten Rechtsstreit ergangenen Entscheidungen gegen sich gelten lassen muß. Der Bekl. glaubt, er sei nur insoweit an die Entscheidungen gebunden, als durch sie über den Bestand des ihm abgetretenen Rechtes erkannt worden ist. Das BG. steht dagegen auf dem Standpunkt, daß die Entscheidungen auch insofern gegen den Zessionar wirken, als sie den ursprünglichen Kl. zur Rückerstattung des bezahlten Betrages verurteilen, und daß das gegen den ursprünglichen Kl. ergangene Urteil auch insoweit gegen den Zessionar vollstreckt werden und daß zu diesem Zwecke eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gegen den Zessionar als Rechtsnachfolger gem. §§ 727, 731 ZPO. erteilt werden könne.

Der Auffassung des BG. ist beizutreten. Nach § 265 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO. schließt die Rechtshängigkeit das Recht der einen oder der anderen Partei, den geltend gemachten Anspruch abzutreten, nicht aus. Die Abtretung soll aber auf den Prozeß keinen Einfluß haben. Damit ist einmal zum Ausdruck gebracht, daß der Zessionar sachlich-rechtlich trotz

des schwebenden Rechtsstreits alsbald Inhaber des Rechtes werden kann. Andererseits ist bestimmt, daß im Rechtsstreit der ursprüngliche Kl. weiter die Rolle des Kl. haben soll. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Belange des Bekl. zu wahren. Er soll durch die nach Eintritt der Rechtshängigkeit geschehende Abtretung des Anspruches nicht benachteiligt werden. Die Fortführung des Rechtsstreits erfolgt auf Rechnung des Erwerbers des Anspruches. Deshalb wirkt nach der den § 265 ergänzenden Bestimmung des § 325 ZPO. das rechtskräftige Urteil nicht nur für und gegen die „Parteien", das sind die im Urteil als solche bezeichneten Rechtssubjekte, sondern auch für und gegen diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Mit dem Schutzzwecke des § 265 ZPO. würde es aber im Widerspruch stehen, wenn der Zessionar zwar die Vorteile der Prozeßführung für sich in Anspruch nehmen, deren Nachteile aber ablehnen dürfte und nicht einmal zur Herausgabe des auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils Bezahlten und ihm Zugeflossenen verpflichtet wäre. Hat der Zessionar auf Grund der Klage etwas erhalten, so ist es auch eine Folge der Klage, daß er das so Erhaltene zurückgeben muß, wenn die Klage sich zuletzt als unbegründet erweist. Der Klageanspruch und der Rückzahlungsanspruch können nicht völlig unabhängig voneinander behandelt werden.

Die Rev. macht geltend: Das OLG. nehme an, der Zessionar einer eingeklagten Forderung hafte ohne weiteres auf den urteilsmäßigen Rückzahlungsanspruch ohne Rücksicht darauf, ob er bereichert sei und ob er überhaupt von der Rechtshängigkeit etwas gewußt oder am Prozeß teilgenommen habe; dieser Standpunkt würde nach Ansicht der Rev. dazu führen, daß jede Abtretung von Forderungen zur Sicherheit für den erwerbenden neuen Gläubiger die Gefahr in sich berge, von Dritten auf Zahlung in Anspruch genommen zu werden, wenn der Schuldner des abtretenden Gläubigers dartun könne, daß er an den abtretenden Gläubiger im Vollstreckungswege habe zahlen müssen. Diese Erwägungen können die Klageabweisung nicht rechtfertigen. Um den der Revisionsrüge zugrunde gelegten Sachverhalt handelt es sich im vorl. Falle nicht. Der jetzige Bekl. wußte, daß ein Rechtsstreit anhängig war. Er selbst hat auch das vom Verurteilten unfreiwillig Bezahlte erhalten. Dagegen, daß der Schuldner nach der Forderungsabtretung an den Kl. zahlt, kann der Zessionar sich dadurch schützen, daß er dem Schuldner sofort die Abtretung anzeigt (§ 407 BGB.). Durch diese Anzeige wird der Zessionar regelmäßig erfahren, daß ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig ist, insbes. wenn er damit eine Zahlungsaufforderung verbindet. Denn dann wird ihm der Schuldner schon antworten, daß er die Forderung bestreite, und daß ein Rechtsstreit darüber anhängig sei. Nimmt er aber in Kenntnis des Sachverhalts die Zahlung entgegen, so muß er auch die Folgen tragen, wenn das Urteil aufgehoben wird. Der Zedent ist auch auf Grund der Abtretung verpflichtet, dem Zessionar darüber Aufschluß zu geben, ob über die Forderung ein Rechtsstreit anhängig ist, und ihm auf Verlangen den vollstreckbaren Titel auszuhändigen (§ 402 BGB.). Erfährt der Zessionar von dem schwebenden Rechtsstreit, so kann er auch als Streitgehilfe beitreten und dadurch seine Belange wahren, insbes. auf geeignete Änderung des Klageantrages hinwirken. Daß der Zessionar nicht eine vor der Abtretung der Forderung an den ursprünglichen Gläubiger, sei es auch im Vollstreckungswege, bewirkte Leistung gem. § 717 Abs. 2 und 3 ZPO. zurückerstatten muß, ergibt sich schon daraus, daß vorher der Rechtsstreit nicht auf seine Rechnung geführt wurde. Dieser Fall steht aber auch nicht zur Entscheidung. Auch der Umstand, daß die Abtretung nur zur Sicherung des Zessionars erfolgt ist — was wohl in der ersten aber nicht in der zweiten Abtretungserklärung zum Ausdruck kommt —, ist ohne Bedeutung. Denn auch derjenige, der eine Forderung nur zur Sicherung erwirbt, erlangt damit im Verhältnis zum Schuldner die volle Gläubigerstellung. Würde es aber insofern einen rechtlichen Unterschied begründen, ob eine Abtretung endgültig oder nur zu Sicherungszwecken erfolgt ist, so würde der Berufung auf die nachfolgende, ihrem Wortlaut nach endgültige Abtretung nicht entgegenstehen, daß eine nur zur Sicherung geschehene vorangegangen ist. Denn die letztere konnte durch die endgültige Abtretung ersetzt werden.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 717 ZPO. folgt nicht, daß die zum Ersatz des durch die Vollstreckung entstandenen Schadens verurteilende Entsch. nicht gegen den Zessionar wirksam sei, oder daß die Wirkung nur eintrete, wenn der Rechtsnachfolger, wie die Rev. sagt, auch zivilprozessual nicht nur rein privatrechtlich „Rechtsnachfolger" geworden sei, weil nur in diesem Falle der zweite Prozeß erspart bleibe. Dadurch, daß in die ZPO. die Bestimmung aufgenommen wurde, daß bei Aufhebung eines nur vorläufig vollstreckbaren Urteils der Vollstreckende für den durch die Vollstreckung dem Bekl. erwachsenen Schaden ersatzpflichtig sei, oder daß er im Falle des § 717 Abs. 3 das Erhaltene zu erstatten habe, wurde in erster Linie sachliches Recht geschaffen. Es ist nun nicht ersichtlich, warum derjenige, dem der Prozeß im Falle eines günstigen Verlaufs zum Vorteil gereicht, zu dessen Gunsten das Urteil vollstreckt wird, nicht auch dem Bekl. gegenüber die aus der Vollstreckung sich ergebenden Gefahren tragen soll. Andernfalls würde der Zweck der Bestimmung des § 265 ZPO., den Schuldner gegen die durch die Abtretung drohenden Nachteile zu schützen, nur unvollkommen erreicht. Der Zessionar könnte sich dann im Hintergrund halten, die Vorteile der vorläufigen Vollstreckbarkeit genießen, das mit der Vollstreckung verbundene Risiko aber dem Bekl. aufbürden. Gestattete der Gesetzgeber aber, den Erstattungs- wie einen weitergehenden Schadensersatzanspruch im gleichen Verfahren geltend zu machen, so ist auch kein Grund vorhanden, weshalb ein solches Urteil nicht auch, wie sonst gegen einen Rechtsnachfolger durch Umstellung der Vollstreckungsklausel vollstreckt werden kann, ebenso wie der Rechtsnachfolger des Kl. die Umstellung der Klausel zu seinen Gunsten erreichen kann, obwohl er am Prozeß weder als Hauptpartei noch als Streitgehilfe teilgenommen hat. Auf die Teilnahme als Streitgehilfe könnte es keineswegs ankommen. Denn diesem als solchen könnte keinesfalls das Urteil zur Rückerstattung oder zum Schadensersatze verurteilen; aus der Rolle des Streitgehilfen ergibt sich nur, daß er — wenn auch in eigenem Interesse — sich gegen die Abweisung oder die Verurteilung der von ihm unterstützten Partei wenden kann. Nimmt man aber hiernach an, daß das Urteil auf Rückzahlung und Schadensersatz gegen den Zessionar wirkt, so würde allerdings auch der von der Rev. vermißte Zweck der Ersparung eines zweiten Prozesses eintreten, wenn das Urteil gegen den Rechtsnachfolger vollstreckt werden kann. Übrigens ist der Zweck der Zulassung des Antrages auf Verurteilung zur Rückzahlung und Schadensersatz im gleichen Verfahren nicht allein der der Ersparung eines zweiten Prozesses. Für den Bekl. hat die Zulassung auch den Vorteil, daß der Nachteil, der ihm durch die Vollstreckung entstanden ist, möglichst schnell wieder gutgemacht wird. Es muß auch nicht notwendig zu einem zweiten Prozeß kommen. Denn wenn die Voraussetzungen des § 727 ZPO. gegeben sind (Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder deren Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden), ist die Klage nach § 731 ZPO. entbehrlich.

Die Rev. macht noch geltend: Rechtsnachfolger sei nach dem Sprachgebrauch nur, wer tatsächlich Rechte erwirbt, nicht der „Nachfolger" von Scheinrechten. § 325 ZPO. möge darüber hinaus auch die Scheinrechtsnachfolger umfassen; er solle sich später nicht darauf berufen können, daß das Urteil gegen den Zedenten (gemeint ist damit wohl die Abweisung der Klage des Zedenten) zu Unrecht ergangen sei. Aber es liege keine Veranlassung vor, diese Abweichung vom Sprachgebrauch auf § 717 ZPO. auszudehnen. Grundsatz bleibe vielmehr: wer scheinbar, formal, ein nicht bestehendes Recht „erworben" hat, hat ein gegenstandsloses Scheinrechtsgeschäft vorgenommen und ist deshalb nicht Rechtsnachfolger, d. h. Nachfolger im Recht. Auch dieser Einwand ist nicht zutreffend. Die im § 717 ZPO. begründete Verpflichtung zur Rückzahlung eines beigetriebenen Betrages und zum Schadensersatz beruht gerade darauf, daß ein Anspruch im Vollstreckungswege durchgesetzt worden ist, der, wie sich schließlich herausstellt, gar nicht besteht. Für den Anspruch des Vollstreckungsschuldners ist es gleichgültig, ob derjenige, in dessen Person der Anspruch entstanden sein

soll, die Forderung einklagt, oder derjenige, an den sie abgetreten worden ist, oder ob zugunsten des Dritten, der den Anspruch nach Eintritt der Rechtshängigkeit erworben hat, vollstreckt wird. Es liegt nur eine folgerichtige Weiterentwicklung der Grundgedanken der §§ 265, 325 ZPO. vor, wenn § 717 ZPO. dahin ausgelegt wird, daß das Urteil auch hinsichtlich des Erstattungs- und Schadensersatzanspruchs gegen den Rechtsnachfolger wirkt, für dessen Rechnung der Rechtsstreit nach der Abtretung fortgeführt und zu dessen Gunsten vollstreckt worden ist. Es entspricht dem Grundgedanken des § 265, nach dem der Rechtsstreit trotz der Rechtsnachfolge unter den bisherigen Prozeßparteien fortgesetzt wird, daß dies auch für den Schadensersatz aus einer Vollstreckung gilt. Auch die Ausnahme des § 325 ZPO., daß Urteile nur unter den Prozeßparteien Rechtskraft erzeugen, ist der Entwicklung fähig (vgl. Stein-Jonas, ZPO. § 325 I; Baumbach § 325 A. 1). Die Anwendbarkeit des § 717 Abs. 2 und 3 ist auch nicht auf den Fall beschränkt, daß das abgetretene Recht schon im Zeitpunkt der Abtretung nicht bestand und insofern ein Scheinrecht abgetreten worden ist. Es gilt auch, wenn der Anspruch bei der Abtretung bestand, aber vor der Vollstreckung weggefallen ist. Auch wenn der Anspruch von Anfang an nicht vorhanden war, hatte zudem das vorläufig vollstreckbare Urteil doch insofern eine rechtsbegründende Wirkung, als dadurch dem Inhaber des Vollstreckungstitels vorläufig das Recht eingeräumt wurde, die im Urteil bezeichnete Leistung zu begehren und im Vollstreckungswege beizutreiben, mag auch später diese Wirkung mit Aufhebung des Urteils wieder wegfallen. Der Zweck des § 717 Abs. 2 und 3 ist gerade der, die damit verbundene Gefährdung des Bekl. wieder zu beseitigen. Auch dies spricht dafür, daß das Urteil, das die Erstattungspflicht ausspricht, gegen denjenigen wirkt, zu dessen Gunsten auch das vorläufig vollstreckbare Urteil wirkte, obwohl er nicht Prozeßpartei ist. Es entspricht auch der herrschenden Meinung, daß der Antrag nach § 717 Abs. 2 und 3 auch dann im gleichen Verfahren gestellt werden kann, wenn der Klageanspruch nach Eintritt der Rechtshängigkeit abgetreten worden ist, und daß der Schadensersatzanspruch auch gegen den Rechtsnachfolger besteht. Streit besteht aber darüber, ob der im gleichen Verfahren gestellte Antrag gegen den Rechtsnachfolger zu richten ist und ob die Verurteilung auf den Rechtsnachfolger abzustellen ist (so Stein-Jonas), oder ob der Antrag und das Urteil gegen den Kl. zu richten, aber die Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger zu erteilen ist; für letztere Ansicht OLG. Kassel: JW. 1926, 1038 mit zustimmender Anm. von Prof. Dr. Rudolf Schultz. Dieser Meinung ist der Vorzug zu geben. Sie entspricht dem Grundgedanken des § 325 ZPO. und auch der sachlich-rechtlichen Stellung des Zessionars, der sowohl im Verhältnis zum Zedenten wie zum Schuldner der Inhaber des etwa vorhandenen Rechtes ist. Mit dem Grundgedanken des § 265 ZPO. und überhaupt mit dem Prozeßrecht wäre es auch kaum vereinbar, einen Dritten, der bisher im Prozeß nicht aufgetreten ist, zu einer Leistung zu verurteilen.

Es besteht daher nur die Möglichkeit, den Antrag auf Rückzahlung des Geleisteten gegen den ursprünglichen Kl. zu richten, und denjenigen zu verurteilen, der allein Prozeßgegner des Bekl. ist. Diesem Prozeßgegner liegt es auch ob, die Belange des Zessionars zu wahren, für dessen Rechnung der Prozeß geführt wird, insbes. geltend zu machen, daß eine Bereicherung nicht vorliege. Ist in dem Verfahren, in dem über den Antrag auf Rückzahlung entschieden worden ist, der Einwand des Wegfalls der Bereicherung nicht geltend gemacht worden, und ist die dort ergangene Entsch. rechtskräftig geworden, so ist der Einwand endgültig abgeschnitten. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Bekl. mit seinem Einwand, er sei nicht mehr bereichert, wenn er im Vorprozesse nach § 717 ZPO. geltend gemacht worden wäre, sachlich hätte durchdringen können, oder ob ihm nicht im Hinblick auf § 717 Abs. 3 Satz 4 ZPO. die mit Eintritt der Rechtshängigkeit verbundenen strengeren Haftungsvorschriften hätten entgegengehalten werden können (§§ 292, 818 Abs. 4 BGB.). Hat der Zessionar es versäumt, selbst für Wahrung seiner Interessen zu sorgen, indem er sich nicht um den Fortgang des Prozesses kümmerte, obwohl er vom Zedenten Aufschluß verlangen konnte, so hat er selbst die damit verbundenen Nachteile zu tragen und kann sich höchstens an seinen Zedenten wenden, wenn diesen die Verletzung einer Vertragspflicht aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Vertrag trifft.

(U. v. 21. Juni 1935; II 350/34. — Düsseldorf.)

Anmerkung: Die Entsch. besagt:

a) ist der Anspruch während des Rechtsstreits abgetreten, so steht auch der Inzidentstreit nach § 717 Abs. 2 Satz 2 ZPO. unter dem Grundsatz des § 265 daselbst, d. h. der Bekl. kann den Titel auf Schadensersatz bzw. auf Rückgewähr des von dem Zessionar Beigetriebenen oder des zur Abwendung der Vollstreckung an ihn Geleisteten in dem Prozeß gegen den ursprünglichen Kl. erwirken;

b) die nach der Vollstreckung seitens des Zessionars in dem Inzidentstreit gegen den ursprünglichen Kl. ergangene, ihn zum Schadensersatz oder zur Rückgewähr verurteilende Entsch. kann nach §§ 727 bzw. 731 ZPO. gegen den Zessionar vollstreckbar ausgefertigt werden.

Insoweit entspricht die Entsch. der wohl allgemein h. A. und verdient zweifellos Billigung. Weiterer Bemerkungen bedarf es dazu nicht.

Nur in einem — allerdings die Entsch. nicht tragenden — Punkte vermag ich dem RG. nicht zu folgen. Es stellt sich in der Frage, ob der auf den Inzidentantrag ergehende Verurteilungsausspruch gegen den Rechtsnachfolger oder gegen den prozeßführenden ursprünglichen Kl. zu richten ist, auf den ersteren Standpunkt. Ich habe mich bei Stein[15], § 717 Bem. II 3 im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und möchte daran entschieden festhalten.

Vorweg darf zur Abgrenzung des Themas bemerkt werden, daß die Frage, ob das Gericht so oder so zu tenorieren hat, nur auftaucht, wenn die Rechtsnachfolge in dem Prozeß, sei es vom Kl., sei es vom Bekl. vorgebracht ist; ist das nicht der Fall, so kann selbstverständlich der verurteilende Ausspruch nur auf die ursprüngliche Partei lauten (darüber unten zu II).

I. Meines Erachtens kann die Frage bei der Inzidentverurteilung nach § 717 Abs. 2 nicht wohl anders entschieden werden als im gewöhnlichen Falle des § 265. Soweit ich sehe, steht die neuere Rspr. ganz überwiegend auf dem Standpunkt, daß im Falle der Rechtsnachfolge auf klägerischer Seite die verurteilende Entsch. dahin zu lauten hat, daß der Bekl. zur Leistung an den Rechtsnachfolger verurteilt wird (vgl. Stein[15], § 265 N. 53 ff.). § 265 enthält zwei Sätze: einen mehr materiellrechtlichen des Inhalts, daß die Rechtshängigkeit einer Veräußerung oder Abtretung nicht entgegensteht, und einen rein prozessualen, daß trotz erfolgter Veräußerung oder Abtretung der Prozeß grundsätzlich zwischen den ursprünglichen Parteien, aber mit Wirkung gegenüber dem Zessionar zu Ende zu führen ist. Hier interessiert nur der zweite Satz: sachlich handelt es sich dabei um eine hauptsächlich im Interesse des Prozeßgegners eingeführte, besonders gestaltete Prozeßstandschaft. Der Zedent hat den Prozeß im eigenen Namen — kraft eigenen Prozeßführungsrechts und einer entsprechenden Pflicht — zu Ende zu führen, eine Prozeßform, die auch sonst nicht selten ist (vgl. insbes. die Parteien kraft Amtes). Weiter reicht der Satz aber zweifellos nicht: der Zedent hat keine treuhänderähnliche materielle Stellung, er ist nicht einziehungsberechtigt. Es kann infolgedessen auch kein Urteil ergehen, daß auf Leistung an ihn lautet, und besteht der Kl. auf einem solchen, so würde die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen sein.

Das Dargelegte muß entsprechend für den Inzidentstreit nach § 717 Abs. 2 gelten. Der Schadensersatz- oder Rückgewähranspruch richtet sich, worüber wohl eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen kann, gegen den Gläubiger, der vollstreckt hat, bzw. den, an den zur Abwendung der Vollstreckung geleistet ist. Ist dies der Zessionar, so geht der Anspruch gegen ihn. Etwa eine Allein- oder Mithaft des Zedenten anzunehmen, bietet weder § 265 noch sonst eine Vorschr. irgendeinen Anhalt. Das Eigentümliche der prozessualen Regelung ist nur, daß dieser Anspruch gegen den Zessionar — eben infolge der den gesamten Prozeß umfassenden Prozeßstandschaft des Zedenten — in dem anhängigen Prozeß dem Zedenten gegenüber geltend gemacht werden. Verurteilt kann aber immer nur derjenige werden, der die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorgenommen hat. Macht der Bekl. geltend, der Zessionar habe vollstreckt bzw. an ihn habe er zur Vollstrekkungsabwendung geleistet, so kann eben nur der Zessionar verurteilt werden — den Tenor auf den prozeßführenden Zedenten abstellen, hieße entweder dessen Haftung bejahen oder ein der wirklichen Rechtslage nicht entsprechendes Urteil fällen.

Wenn das RG. hiergegen einwendet, mit dem Grundgedanken des § 265 und überhaupt mit dem Prozeßrecht sei es kaum

vereinbar, einen Dritten, der bisher in dem Prozeß nicht aufgetreten sei, zu einer Leistung zu verurteilen, so ist das eigentlich nur ein gewisses grundsätzliches, mehr auf legislativem Gebiet liegendes allgemeines Bedenken gegen das Gebilde der Prozeßstandschaft des § 265 überhaupt. Wenn der Gesetzgeber zuläßt, daß der Zedent in gewissem Umfange mit bindender Wirkung für den Zessionar Prozesse fortführt, so scheint es mir sachlich gleich, ob für letzteren eine ihn bindende Klageabweisung oder eine Verurteilung auf Rückgewähr auf dem Spiele steht. Und was den vorausgehenden Satz der Entsch. anlangt, die vom RG. vertretene Gegenansicht „entspreche dem Grundgedanken des § 325 und auch der sachlich-rechtlichen Stellung des Zessionars, der sowohl im Verhältnis zum Zedenten wie zum Schuldner der Inhaber des etwa vorhandenen Rechtes sei", so muß ich bekennen, daß es mir nicht gelungen ist, in diesen angedeuteten Gedankengang einzudringen.

Die Frage ist nicht bloß theoretisch. Sie hat auch eine erheblich praktische Seite: Obwohl der Zessionar den Vollstreckungsschaden angerichtet hatte, ergeht das Urteil dahin, daß der Zedent zur Erstattung verurteilt wird — wie, wenn der Gegner dieses Urteil, so wie es lautet, gegen den Zedenten vollstreckt? Gegen die Erteilung der Klausel würde sich der Zedent nicht wehren können, und für eine Vollstreckungsgegenklage wäre schon um deswillen kein Raum, weil es sich um eine erst nachträglich entstandene Einwendung handelt. Das Ergebnis wäre also: der Zedent wäre der Vollstreckung ausgesetzt oder, materiell ausgedrückt, er würde doch als Mitverpflichteter neben dem Zessionar für den von letzterem angerichteten Schaden haften! —

II. Der Umstand, daß das auf Erstattung des von dem Zessionar angerichteten Vollstreckungsschadens lautende Urteil — wie dargelegt m. E. unrichtigerweise — auf den Zedenten abgestellt ist, steht der Umschreibung der Klausel gegen den Zessionar nicht entgegen. Insoweit ist dem RG. beizutreten. Dabei kann es auch keinen Unterschied ausmachen, ob die Unrichtigkeit des Urteils darauf beruht, daß die Rechtsnachfolge in dem Rechtsstreit überhaupt nicht vorgebracht war oder das Gericht glaubte, sie nicht berücksichtigen zu dürfen.

Anschließend noch eine Bemerkung zu dem Fall, daß der ursprüngliche Kl. nach Erlangung des obsiegenden vorl. vollstreckbaren Urteils zunächst selbst Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen hatte und die Abtretung (oder etwa eine Pfändung und Überweisung) erst später erfolgte. Wenn in diesem Falle hernach der ursprüngliche Kl. nach § 717 Abs. 2 zum Ersatz des Vollstreckungsschadens verurteilt wird, so ist für eine Vollstreckungsklausel gegen den Zessionar, wie auch das RG. beiläufig erwähnt, kein Raum. Die Klageabweisung wirkt selbstverständlich Rechtskraft auch ihm gegenüber. Aber mit dem Schadensersatzanspruch hat er nichts zu tun; zu ihm steht er weder auf dem Wege über eine Rechtsnachfolge noch über eine Prozeßstandschaft in Beziehung.

MinR. Dr. Jonas, Berlin.

*

10. § 519 ZPO. **Eine Berufungsbegründungsschrift, die lediglich „Bezug nimmt" auf ein „abschriftlich beigefügtes Armenrechtsgesuch", das die maschinenschriftliche Unterschrift des Anwalts am BG. trägt, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.** †)

Die Berufungsbegründungsschrift v. 19. März 1935 besagt lediglich, daß zur Begründung des Rechtsmittels „Bezug genommen" werde „auf das im abschriftlich beifolgenden Armenrechtsgesuch Vorgebrachte". Beigefügt worden ist eine Abschrift des Armenrechtsgesuchs v. 11. Febr. 1935, das der nicht beim BG. zugelassene RA. Kr. eingereicht hatte. Diese Abschrift stimmte mit der Urschrift insoweit nicht überein, als sie als Unterschrift nicht den Namen jenes Anwalts, sondern den mit Maschinenschrift geschriebenen Namen des Berufungsanwalts aufweist.

Daß den gesetzlichen Erfordernissen an die Begründung der Berufung durch die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch, das nicht vom Berufungsanwalt unterzeichnet ist, nicht genügt wird, hat das RG. wiederholt ausgesprochen (RGZ. 145, 266 = JW. 1934, 3200 [13] und RGZ. 145, 269 = JW. 1935, 121 [12]). An dieser Beurteilung wird auch dadurch nichts geändert, daß der Berufungsanwalt eine Abschrift des von einem anderen Anwalt herrührenden und unterzeichneten Gesuchs der Berufungsbegründungsschrift beigefügt hat. Selbst die Beifügung einer beglaubigten Abschrift genügt der Vorschrift des § 519 Abs. 3 ZPO. nicht, da der Beglaubigungsvermerk nur die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit der Abschrift, nicht aber für den Inhalt des Schriftstückes bedeutet (Beschlüsse des RG. v. 28. Febr. 1935, IV B 17/35 und v. 12. April 1935, V B 5/35 = JW. 1935, 2282 [17]). Noch weniger kann die Beifügung einer Abschrift genügen, die, wie hier, lediglich den Eindruck macht, als ob die Urschrift vom Berufungsanwalt herrührte, die aber in Wirklichkeit von ihm nicht unterzeichnet worden ist.

Hiernach hat das BG. die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen.

(Beschl. v. 11. Juli 1935, IV B 44/35.) [K.]

Anmerkung: Gegen die Entsch. habe ich Bedenken.

1. Wegen der Unzulässigkeit der Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch, das nicht vom Berufungsanwalt unterzeichnet ist, ist nur auf die früheren Entsch. verwiesen. Daß durch den Wortlaut des Gesetzes und den Gesetzes z w e c k diese Beurteilung nicht bedingt wird, habe ich JW. 1935, 2233 ff., insbes. 2238 nachzuweisen versucht. Auf diese Ausführungen kann ich insoweit verweisen, da auch die vorstehende Entsch. keinen neuen Gesichtspunkt zu dieser Frage bringt.

Nachzutragen wäre nur noch, daß die Auffassung des KG., die bei Einreichung der formularmäßigen Begr. mit der Berufungsschrift die Bezugnahme auf das frühere Armenrechtsgesuch des gleichen Anwalts als ausdrücklich a b g e l e h n t ansieht (JW. 1935, 2237 r. Sp. oben), in einer nicht veröffentlichten Entsch. des OLG. Düsseldorf, 7 U 268/35 nicht geteilt wird. Die Ber. ist dort für zulässig erklärt.

2. Sieht man in der Bezugnahme nicht die Übernahme der Verantwortung, so kann allerdings auch die Beifügung einer von dem Berufungsanwalt beglaubigten Abschrift des Armenrechtsgesuchs des nicht zugelassenen Anwalts nicht genügen. Denn die Beglaubigung bedeutet nur, wie RG., V B 5/35 = JW. 1935, 2282 [17] richtig darlegt, die Übernahme der Verantwortung für die Ü b e r e i n s t i m m u n g mit der Urschrift, nicht aber selbständig und für sich die Übernahme der Verantwortung für den I n h a l t dieser Schrift.

3. Bedenklich, aber m. E. richtig, sind die Ausführungen, daß die m a s c h i n e n s c h r i f t l i c h e Unterzeichnung mit dem Namen des Berufungsanwalts nicht ausreiche, um den Erfordernissen einer Begründungsschrift zu genügen.

Für unzutreffend halte ich allerdings den Vergleich mit der Überreichung einer beglaubigten Abschrift. Beglaubigte Abschrift des Armenrechtsgesuchs des erstinstanzlichen Anwalts und maschinenschriftlich mit dem Namen des Berufungsanwalts unterzeichneter Schriftsatz sind miteinander gar nicht vergleichbar; die maschinenschriftlich vom B e r u f u n g s a n w a l t unterzeichnete Schrift zeigt gerade, daß die betreffenden Ausführungen des B e r u f u n g s a n w a l t s a n d i e S t e l l e der gleichlautenden Ausführungen des landgerichtlichen Anwalts treten sollen. Daß es an sich zulässig ist, ein Armenrechtsgesuch wörtlich als BerBegr. abzuschreiben und einzureichen, kann nicht zweifelhaft sein und ist in der Rspr. auch nicht bezweifelt worden. Die entscheidenden Fragen sind also, ob die BerBegr. h a n d s c h r i f t l i c h unterzeichnet sein muß und ob die fehlende Unterschrift nicht durch die Unterschrift unter der Berufungsschrift selbst, die gleichzeitig eingereicht war, ersetzt wird.

Diese Fragen sind außerordentlich streitig. Übereinstimmung besteht darüber, daß bei b e s t i m m e n d e n Schriftsätzen, zu denen auch die BerBegr. und die Ber. selbst gehört, der Wortlaut des § 130 ZPO., daß Schriftsätze unterzeichnet sein s o l l e n, nicht allein ausreicht, um die Notwendigkeit handschriftlicher Unterzeichnung derartiger Schriftsätze auszuschließen.

a) Das OLG. Dresden hält in der Entsch. JW. 1929, 740 [14] für ausreichend, wenn bei der unterstempelten Beschwerdeschrift aus a n d e r e n T e i l e n der Prozeßakten mit Sicherheit zu ersehen sei, daß die Beschw. vom Bevollmächtigten des Antragsstellers erhoben worden sei.

b) Der Ferienstrafsenat des RG. hat in einer Entsch. RGSt 63, 246 eine staatsanwaltschaftliche Ber. als ordnungsmäßig eingelegt angesehen, die mit dem nur dem OStA. zugänglichen Namensstempel unterstempelt war, weil sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entspreche und nach Lage der Sache über die Person des Berufungseinlegers kein Zweifel bestehen könne. Dabei ist Bezug genommen auf eine Entsch. des 2. StrSen.: RGSt. 62, 53 ff., die für den Strafantrag eine faksimilierte Unterschrift genügen läßt.

Das KG. hat JW. 1930, 169 [6] ausgeführt, daß eine nicht unterschriebene Berufungsschrift formgerecht sei, wenn sie mit einem unterzeichneten Begleitschreiben eingereicht werde. Dieser Entsch. hat G e r h a r d in der Anm. zugestimmt. Die Schriftleitung der JW. hat ihre dort ebenfalls ausgesprochene Zustimmung aber mit einer Warnung vor allzu großer Sorglosigkeit in solchen Sachen versehen.

Der gleichen Auffassung ist auch Stein-Jonas zu § 129 Anm. II. KG.: JW. 1927, 527 hat sogar die Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze mit einem Faksimilestempel für ausreichend erklärt.

LG. Allenstein steht in einer JW. 1934, 1256 [1] abgedruckten Entsch. auf dem Standpunkt, daß eine ununterschriebene Berufungsschrift genüge, wenn sie von einem ordnungsmäßig unterschriebenen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung begleitet sei. Diese Entsch. ist von Herriger in der Anm. a. a. O. als unrichtig abgelehnt worden.

c) Das RG. hat in Zivilsachen früher stets diese Auffassung abgelehnt und eigenhändige Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze gefordert (vgl. Rspr. bei Stein-Jonas § 129 und Sydow-Busch, § 130 Anm. 6 (21. Aufl.); auch Baumbach, § 130 Anm. 1 B, der dieser Rspr. zustimmt).

Die früheren Entsch. sind RG.: JW. 1929, 96 [1] im einzelnen angeführt.

In einem Urteil des 4. StrSen.: RGSt. 69, 138 = JW. 1935, 1034 [19] ist eine RevBegr. mit Faksimilestempel für unzureichend erklärt worden und ausgeführt, es möge da, wo die StPO. schriftliche Einreichung erfordere, also etwa bei Ber. und Rev., vielleicht Unterstempelung ausreichen!, für die Revisionsbegründung werde aber Unterzeichnung verlangt. Auf die weitere Rspr. in Straf- und Zivilsachen ist hingewiesen.

In dieser Entsch. ist aber auch S. 139 ein Urteil des 2. StrSen., 2 D 394/31, erwähnt, das die persönliche Unterstempelung der RevBegr. durch den Anwalt stillschweigend als ausreichend angesehen hat.

In der Entsch. RGZ. 119, 62 ff. = JW. 1928, 106 wird eine Ber. mangels Begr. als unzulässig verworfen, weil der als Abschrift der BerBegr. bezeichnete Schriftsatz nicht handschriftlich beglaubigt, sondern der Beglaubigungsvermerk nur mit dem Stempelabdruck des Namens versehen worden sei. In der Begr. ist ausgeführt, daß zur Herstellung der beglaubigten Abschrift als solcher diese Unterstempelung genügt hätte, nicht aber zur Herstellung einer beglaubigten Abschrift, die als Ersatz der formgerechten Urschrift dienen könne.

d) Noch verwirrender wird das Bild, wenn der Beurteilung Fälle zugrunde liegen, bei denen das Rechtsmittel, wie an sich seit langer Zeit für zulässig erklärt, durch Telegramm eingelegt worden ist.

Noch in der Entsch. JW. 1921, 527 [8] ist ausdrücklich vom RG. gefordert, daß die Urschrift die Unterschrift von der Hand des Anwalts tragen müsse.

Dagegen hat das RArbG. in dem Urteil RArbG. 3, 252 = JW. 1929, 1603 [1] ausgeführt, daß bei telephonisch aufgegebenen Telegrammen mit Berufungseinlegung die Unterzeichnung der Urschrift nicht verlangt werden könne. Die Rspr. müsse sich den technischen Fortschritten anpassen und könne die Unterschrift der Urschrift in einem solchen Falle nicht verlangen. Der Entsch. ist zugestimmt, ebenfalls der Begr., daß die VerZivSen. nicht angerufen zu werden brauchten, von Jonas a. a. O. Dieser Auffassung hat sich der 4. ZivSen. des RG. im Beschluß 139, 45 ff. angeschlossen und zur Begr. ausgeführt, daß nur das Ankunftstelegramm die Berufungsschrift sei und daß daher das Verlangen der Unterschrift die telegraphische Einlegung des Rechtsmittels überhaupt ausschließe. Dort ist S. 48 auch ausgeführt, daß der 7. ZivSen. auf Anfrage an der JW. 1921, 527 [8] vertretenen Auffassung nicht festhalte.

Dagegen hat der 1. Sen. bei der Ber. gegen ein Nichtigkeitsurteil des RPatA. die Ber. als unzulässig verworfen, mit der Begr., daß das Aufgabetelegramm eine handschriftliche Unterschrift nicht aufweise und daß an der früheren Rspr. festzuhalten sei, weil sonst kein Grund bestehe, auch fernmündliche Berufungseinlegungen nicht zuzulassen (RGZ. 140, 72 ff.). Die Anrufung der VerZivSen. ist abgelehnt, weil die Entsch. auf § 33 PatG. und nicht auf der ZPO. beruhe!

4. Zu dieser im vorl. Falle eigentlich entscheidenden Frage, welche Anforderungen an die Unterzeichnung zu stellen sind, nimmt das obenstehende Urteil keine Stellung. Der schwankende Standpunkt der Rspr. ist für das rechtsuchende Publikum und die Anwälte nicht tragbar. Es erscheint notwendig, daß die Beteiligten wissen, ob eine Urschrift eines bestimmenden Schriftsatzes unter allen Umständen unterschrieben sein muß oder nicht.

Daß diese Frage im Straf- und Zivilprozeß, wie auch in Patentstreitigkeiten und noch anderen Sondergesetzen, wenn nicht klare Vorschriften entgegenstehen, einheitlich beantwortet werden muß, erscheint mir nicht zweifelhaft.

Auch Jonas hat JW. 1929, 967 bei Besprechung des dort abgedruckten Urteils darauf hingewiesen, daß die Frage auch für telegraphische Einlegung grundsätzlich ebenso beantwortet werden müsse, wie für die sonstige Einlegung. Daß dabei natürlich nicht die Unterschrift unter das Ankunftstelegramm, sondern nur die unter das Aufgabetelegramm oder die Unterschrift unter der im Besitz des das Telegramm telephonisch aufgebenden Anwalts verbleibenden Urschrift verlangt werden kann, ergibt sich als selbstverständliche Folge aus der Zulassung der Einlegung des Rechtsmittels durch Telegramm und ist durch die technischen Notwendigkeiten des Telegraphenverkehrs bedingt.

Ich kann nicht als zutreffend ansehen, daß ein Anlaß zur Anrufung der VerZivSen. bzw. des Plenums bisher nicht bestanden hätte. Es handelte sich immer um die gleiche Frage, nämlich darum, ob bestimmende, ein Rechtsmittel oder dessen Begr. enthaltende Schriftsätze der handschriftlichen Unterzeichnung bedürfen oder nicht. Diese Frage ist sicherlich für das Gebiet der ZPO. ebenso zu beantworten, wie für das Gebiet des ArbGG., wie auch endlich für das Gebiet des Verfahrens in Patentnichtigkeitssachen.

5. Jonas bekämpft JW. 1929 a. a. O. das Erfordernis handschriftlicher Unterzeichnung. Das Gesetz erfordere sie nicht ausdrücklich. Der Gesichtspunkt der vollen Verantwortung treffe für unterstempelte Schriftsätze ebenso zu wie für handschriftliches Unterschreiben. Endlich meint Jonas auch a. a. O., daß die Sicherheit des prozessualen Verkehrs durch das vom RG. aufgestellte Erfordernis nicht vermehrt werde.

Darüber kann man gewiß streiten.

Ich persönlich möchte mich der strengeren Auffassung anschließen. Bei derartigen Schriftsätzen muß die Verantwortung für die Erhebung des Rechtsmittels oder die Einreichung der BerBegr. möglichst sicher festgestellt werden können. Das läßt sich nur durch Unterzeichnung erreichen, und läßt sich auch bei der Aufgabe durch Telegramm dadurch gewährleisten, daß die Urschrift, auf der das Telegramm beruht, vom Anwalt eigenhändig unterschrieben wird. Dabei scheint es mir unerheblich zu sein, ob diese Urschrift in den Besitz des Telegraphenamts gelangt oder ob sie beim Anwalt selbst verbleibt, weil die Ber. durch Fernsprecher aufgegeben wird. Immer aber muß der Nachweis möglichst gewährleistet sein, daß das Rechtsmittel von dem Prozeßbevollmächtigten selbst herrührt. Daher halte ich es für richtig, die Unterschrift zu verlangen. Denn jede Zulassung der Verwendung von Stempeln oder anderen Hilfsmitteln muß diesen Nachweis gefährden, macht die Erinnerung unsicherer als die Erinnerung an persönliche Unterzeichnung und schafft Zweifel, die eben gerade bei diesen Schriftsätzen vermieden werden müssen, soweit das menschlich überhaupt möglich ist. Gerade deshalb möchte ich aber auch die Bezugnahme auf unmittelbar beigefügte, nur maschinenschriftlich unterzeichnete Schriftsätze genügen lassen, weil hier die Unterschrift der einen Urkunde durch die Bezugnahme den vollen Inhalt der anderen Urkunde deckt. Teilt man diese Auffassung aber, wie das RG., grundsätzlich nicht, so ist die Ber. zu Recht verworfen worden.

Wünschenswert wäre aber eine für alle diese gleichliegenden Fälle gleichartige Rspr.

RA. Carl, Düsseldorf.

Reichsgericht: Strafsachen

11. GewohnhVerbrG. v. 24. Nov. 1933. Geistige Minderwertigkeit des Angekl. hindert die Anordnung der Sicherungsverwahrung im allgemeinen nicht. In sehr vielen Fällen sind gerade angeborene oder erworbene, als geistige Minderwertigkeit zu bezeichnende Mängel die Mitursache der Entwicklung des Angekl. zum Gewohnheitsverbrecher (vgl. hierzu RGSt. 69, 129 = JW. 1935, 1411 [10]).

Soweit es sich um die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Art. 5 Ziff. 1 der Übergangsbestimmungen im Gesetz v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995, 999) oder nach §§ 20a, 42e StGB. handelt, wird es in Fällen erheblicher geistiger Minderwertigkeit sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob die in § 42b StGB. vorgeschriebene Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen ist, ohne daß jedoch hierdurch die Erwägung ausgeschlossen ist, ob nicht daneben oder unter Umständen auch ausschließlich Sicherungsverwahrung anzuordnen sei (RGSt. 69, 151 = JW. 1935, 1854 [12]). Vorliegend kommt die Unterbringung des Angekl. nach § 42b StGB. nicht in Frage, da eine rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift im Gesetz nicht vorgesehen ist, die nachträg-

liche Anordnung vielmehr nur bei den Maßregeln der Sicherungsverwahrung und der Entmannung erfolgen kann (Art. 5 Ziff. 2 und 3 der Übergangsvorschriften im Gesetz v. 24. Nov. 1933 [RGBl. I, 995—999]). Die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Art. 5 Ziff. 2 GewohnhVerbrG. ist aber vorliegend rechtlich zulässig, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, wenn insbes. ein verbrecherischer Hang sich entwickeln konnte und vorhanden ist (vgl. Urt. des RG. v. 25. März 1935 in 2 D 153/35).

(2. Sen. v. 13. Mai 1935; 2 D 974/34.)

*

****12.** § 42b StGB. Bei vermindert Zurechnungsfähigen kann die Unterbringung nach § 42b StGB. nur ausgesprochen werden, wenn sie zu Strafe verurteilt werden. Es ist nicht statthaft, das Verfahren auf Grund des StraffreihG. einzustellen und selbständig die Unterbringung des vermindert zurechnungsfähigen Angekl. in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen.†)

(2. Sen. v. 27. Juni 1935; 2 D 453/35.)

Abgedr. JW. 1935, 2367[16].

Anmerkung: Der Entsch. ist unbedenklich zuzustimmen. § 42 b Abs. 2 StGB. läßt bei vermindert Zurechnungsfähigen die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nur neben einer Strafe, also in Verbindung mit einer solchen zu; eine selbständige Anordnung ist — anders als bei der Einziehung (§ 42 StGB.) — ausgeschlossen. Daraus ergibt sich zwingend, daß die Unterbringung nicht mehr angeordnet werden kann, wenn die Verhängung einer Strafe durch Niederschlagung des Strafverfahrens unmöglich wird. Das gleiche gilt für die Anordnung der Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus (§§ 42 c und d StGB.). Etwas Gegenteiliges ist in meinen Ausführungen in DJ. 1934, 1050 unter 4 nicht gesagt. Dort ist lediglich die Frage erörtert, ob der durch das Amnestiegesetz ausgesprochene Erlaß rechtskräftig erkannter Strafen auch die rechtskräftig gewordene Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus mitumfaßt, eine Frage, die mit der in der Entsch. erörterten nichts zu tun hat.

Daß die vom RG. aus § 42 b Abs. 2 StGB. gezogene und nach geltendem Recht, wie gesagt, unabweisbare Folgerung zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, liegt auf der Hand. Die Amnestie will dem Täter eine Wohltat erweisen und ihn von Strafe freistellen, ihre Absicht geht aber nicht dahin, die Heilung des Täters, die zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nötig ist, unmöglich zu machen. Deshalb ist es wohl zu verstehen, daß bei der Durchführung des StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 dies oder jenes Instanzgericht versuchte, dieser Auswirkung der Niederschlagung zu entgehen, und — wie dies z. B. vorgekommen ist — bei einem Rauschgiftsüchtigen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnete, obwohl es von der Verhängung einer Strafe mit Rücksicht auf das StraffreihG. absah. Im künftigen Recht wird diese Schwierigkeit behoben sein: Der StGB.-Entwurf, zweite Lesung von 1935, sieht ausdrücklich vor, daß im Falle der Niederschlagung des Strafverfahrens oder bei nachträglichem Verfall des Täters in Geisteskrankheit die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus selbständig angeordnet werden kann (vgl. den Bericht von Rietzsch in Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht, Allg. Teil, 2. Aufl., S. 156 unten).

OLGR. Dr. K. Schäfer, Berlin.

*

13. Für den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. ist auch das rein tatsächliche Autoritätsverhältnis des gewerblichen Lehrherrn zum Lehrling ausreichend (vgl. RGSt. 57, 383; 58, 61; 62, 33; 67, 390 = JW. 1934, 425; 68, 365 [367] = JW. 1934, 3285; RG.: JW. 1933, 2519[8] [4 D 71/33 v. 6. Okt. 1933]; RG.: JW. 1934, 2772[13] [3 D 805/34 v. 10. Aug. 1934]).

(6. Sen. v. 19. Juni 1935; 6 D 17/35.)

*

****14.** § 175 StGB.

I. Gegenseitige Onanie als widernatürliche Unzucht strafbar.

II. Widernatürliche Unzucht mit mehreren Männern ist nicht eine fortgesetzte Handlung.

III. Die Auffassung, das RG. werde an seiner früheren Rspr. festhalten, ist unbeachtlich.

I. Das LG. geht davon aus, daß der Begriff der widernatürlichen Unzucht i. S. des § 175 StGB. in seiner derzeitigen Fassung die Vornahme einer beischlafsähnlichen Handlung voraussetze. Es erachtet eine solche Handlung stets dann als vorliegend, wenn ein Mann das Glied eines anderen Mannes in die Hand nimmt und daran drückt und reibt, bis eine Erregung des Gliedes und schließlich Samenerguß erfolgt. Dabei ist es sich bewußt, daß es mit seiner Rechtsauffassung von der bisherigen, in einer Reihe von Entsch. zum Ausdruck gekommenen Rspr. des RG. abweicht. Das LG. ist zur Verurteilung des Angekl. gekommen. Der erk. Sen. ist der Ansicht, daß in den vorl. Fällen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken dagegen bestehen.

Das RG. hat bisher in allen seinen Entsch. zu § 175 StGB. angenommen, daß als widernatürliche Unzucht zwischen Männern i. S. dieser Vorschrift nur die Vornahme beischlafsähnlicher Handlungen anzusehen ist (RGSt. 1, 395; 34, 246; 64, 109). Diese Rechtsauffassung hat, wie erwähnt, auch das LG. seiner Entsch. zugrunde gelegt. Ihr schließt sich der erk. Sen. an. Mit diesem Grundsatz hat sich aber das RG. selbst in mehreren Entsch. in Widerspruch gesetzt, indem es masturbierende Handlungen eines Mannes an dem Geschlechtsteil eines anderen Mannes schlechthin als nichtbeischlafsähnlich bezeichnet hat (vgl. vor allem RGRspr. 1, 663; 4, 493; ferner RGSt. 6, 211; 23, 289, 291). Weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes rechtfertigen eine derartige allgemeine Einschränkung. Sie ist um so bedenklicher, als sich das RG. nicht durchweg an diese einschränkende Gesetzesauslegung gehalten hat (vgl. z. B. die Entsch. v. 18. April 1913, 4 D 103/13 und v. 30. Okt. 1913, 1 D 710/13, mitgeteilt jene in JW. 1913, 935[9] und diese in GoltdArch. 61, 348).

Der erk. Sen. hält es gegenüber dieser schwankenden, von Widersprüchen nicht freien Rspr. des RG. für eine in der Hauptsache vom Tatrichter zu entscheidende Frage, ob die unzüchtige Handlung im Einzelfall Ähnlichkeit mit der Ausübung des natürlichen Beischlafs i. S. des § 175 habe oder nicht. Das hat auch schon das Urt. RGSt. 2, 237 angenommen. Die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens führt dazu, dem Tatrichter ein größeres Maß von Freiheit in seinen Feststellungen zu lassen, als es bisher zuweilen geschehen ist. Wenn die genannte Feststellung Sache der tatsächlichen Beurteilung ist, so muß es dem Tatrichter auch überlassen bleiben, zu entscheiden, worin er die Ähnlichkeit zwischen der Ausführung des natürlichen Beischlafs und der abzuurteilenden Tat finden und welche Vergleichsmöglichkeiten er heranziehen will. Das Ergebnis seines Ermessens ist als tatsächliche Feststellung grundsätzlich der Nachprüfung des RevG. entzogen; nur soweit die Ausübung des Ermessens einen Rechtsirrtum erkennen läßt, ist die Entsch. mit der Rev. anfechtbar.

Der erk. Sen. weicht hiernach von der bisherigen Rspr. anderer Senate insoweit ab, als sie das Ermessen des Tatrichters in weiterem Umfange, als oben dargelegt, eingeschränkt, insbes. in den Fällen der gegenseitigen Onanie ohne weiteres die Beischlafsähnlichkeit verneint haben.

Trotz dieser Abweichung hält es der Senat nicht für notwendig, eine Entsch. der VerStrSen. über diese Rechtsfrage herbeizuführen.

Am 1. Sept. 1935 tritt das Ges. zur Änderung des StGB. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 839) in Kraft. Nach der neuen Fassung des § 175 StGB. wird dann allgemein die Unzucht unter Männern bestraft. Die erhebliche Erweiterung dieser Bestimmung soll aber nicht nur der Abschreckung vor einem um sich greifenden geschlechtlichen Laster dienen; sie ist zugleich ein Beweis der veränderten Auffassung über die Strafwürdigkeit solcher Handlungen. Der Senat darf zwar die neue Bestimmung nicht auf Handlungen anwenden, die vor

dem 1. Sept. 1935 begangen worden sind. Der in ihr zum Ausdruck gekommene Wandel der Rechtsanschauung rechtfertigt es aber, den Tatrichter von Bindungen zu lösen, die ihm die bisherige Rspr. unter Einschränkung der Tragweite des § 175 StGB. auferlegt hat. Hierzu hält sich der Senat auf Grund des Art. 2 Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 844) nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet. Zwar tritt dieses Gesetz, von dem der Art. 2 einen Teil bildet, erst am 1. Sept. 1935 in Kraft, so daß bis dahin noch der bisherige § 136 GVG. gilt, der die Herbeiführung einer Entsch. der VerStrSen. vorschreibt, wenn in einer Rechtsfrage ein StrSen. von der Entsch. eines anderen StrSen. abweichen will. Erst nach jenem Termin ist jeder Senat nach dem Wortlaut des Art. 2 i. Verb. m. Art. 9 Nr. 7 befugt, ohne weiteres von der früheren Rspr. des RG. abzugehen. Trotzdem kommt für den erk. Sen. die Anrufung der VerStrSen. nicht mehr in Frage. Deren Entsch. könnte mit Rücksicht auf die erforderliche Vorbereitung nicht vor dem 1. Sept. 1935 ergehen, also erst zu einem Zeitpunkt, in dem eine solche Entsch. nicht mehr zulässig ist. Abgesehen davon ist an sich schon kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber den einzelnen Senaten des RG. erst ab 1. Sept. die erwähnte Freiheit hätte geben, sie dagegen in den wenigen Wochen bis dahin an die bisherige Rspr. des RG. auch insoweit, als sie durch die nunmehrige Lebens- und Rechtsanschauung überholt ist, hätte binden wollen. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht schwindet, wenn man die Einleitung in Betracht zieht, die der Gesetzgeber dem Art. 2 vorausschickt. Dort heißt es: Das RG. als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rspr. erfüllen kann, wird folgendes bestimmt: (es folgt dann die Bestimmung, die das RG. von der Bindung an die ältere Rspr. befreit). Es muß als ausgeschlossen erachtet werden, daß der Gesetzgeber seinen höchsten Gerichtshof erst vom 1. Sept. an hätte anhalten wollen, bei der Gesetzesauslegung dem Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung durch die Staatserneuerung Rechnung zu tragen, zumal es bereits in dem Wesen einer Lebens- und Rechtsanschauung begründet liegt, daß sie zur Geltung kommt, sobald sie Allgemeingut des Volkes geworden ist. Es wäre ein Unding, eine neue Gesinnung des Richters und ihre Betätigung erst vom 1. Sept. an zu verlangen. Lebens- und Rechtsanschauungen kann man nicht mit befristeter Wirkung zur Geltung bringen. Es ist daher der Gedanke unannehmbar, das RG. solle bis zum 31. Aug. gezwungen sein, bei der Rechtsfindung noch der früheren Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung zu tragen, und es sei ihm bis dahin sogar verboten, seine Rspr. im Rahmen des geltenden Strafrechtes der neuen Lebens- und Rechtsanschauung anzupassen. Dieser Gedanke ist um so mehr zurückzuweisen, als der 1. Sept. aus rein äußerlichen Gründen gewählt ist und mit der Staatserneuerung nichts zu tun hat.

Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er die Anpassung der Rspr. an die neue Lebens- und Rechtsanschauung als eine Aufgabe des RG. bezeichnet hat, eine hohe Auffassung von der Bedeutung des höchsten Richteramtes bewiesen. Er hat damit zu erkennen gegeben, welche Stellung dem RG. im heutigen Staat zukommt. Jene Aufgabe ist nur ein Ausfluß dieser Stellung, die der Gesetzgeber dem RG. offensichtlich nicht erst zuweisen wollte, die es vielmehr nach seiner erkennbaren Meinung jetzt schon innehat.

II. Entsprechend dieser Rechtsauffassung wird zu den einzelnen Revisionen der BeschwF. wie folgt Stellung genommen:

A. Bezüglich des Angekl. St. stellt das LG. fest, daß er mit sieben Personen männlichen Geschlechts Unzucht betrieben habe. Dies geschah jeweils in der Weise, daß er das entblößte Glied des anderen Mannes in die entblößte Hand nahm und daran rieb, bis Samenerguß erfolgte. Da der Angekl. als gleichgeschlechtlich veranlagt geschildert wird, kann kein Zweifel bestehen, daß er die Handlung jeweils begangen hat, um bei dem anderen Teile Geschlechtslust zu erregen und damit seine eigene Geschlechtslust bis zur Befriedigung zu steigern. In einem Falle hat der Angekl. sein Glied auch in den After eines Mannes eingeführt, also eine Handlung begangen, die bereits nach der Auslegung, die der § 175 StGB. bisher gefunden hat, als strafbar anzusehen ist. Aber auch abgesehen von diesem Falle bestand für den Tatrichter die rechtliche Möglichkeit, in den Handlungen des Angekl. etwas Beischlafsähnliches zu sehen. Er hat es, wie seine Ausführungen erkennen lassen, getan, weil die Handlungen der beiderseitigen Befriedigung der Wollust dienten und weil die Befriedigung des einen Teiles durch Reiben des Gliedes am Körper des anderen herbeigeführt wurde, und zwar offensichtlich in der Weise, daß durch die künstliche Bildung eines Hohlraumes der Hand eine Reibung an der gesamten Oberfläche des Gliedes ermöglicht wurde. Von dem Standpunkte aus, den das RevG. nach den obigen Ausführungen zu diesen Feststellungen einzunehmen hat, läßt sich gegen die Annahme des LG. nichts einwenden.

Ob dem von der Rev. erwähnten, in RGSt. 6, 211 behandelten Falle derselbe Sachverhalt, wie er hier festgestellt ist, zugrunde liegt, kann nicht mehr aufgeklärt werden. Sofern dies zutreffen sollte und der damals erk. Sen. trotzdem nicht das Reiben des männlichen Gliedes an dem Körper eines anderen angenommen und deshalb jede Vergleichsmöglichkeit mit dem natürlichen Beischlaf verneint haben sollte, könnte ihm nicht beigepflichtet werden. Warum die Hand des einen Beteiligten nicht als ein Teil seines Körpers anzusehen sein sollte, ist nicht einzusehen. Im übrigen ergeben sich die Vergleichsmöglichkeiten in dem hier behandelten Falle aus den oben hervorgehobenen Tatsachen. Die Prüfung der Frage, ob sie nach Zahl und Art zu der Feststellung der Beischlafsähnlichkeit ausreichen, ist nach den Ausführungen oben unter I dem RevG. verwehrt.

Die Rev. greift auch die Annahme des LG. an, daß so viele Fälle widernatürlicher Unzucht vorlägen, als die Zahl der Männer beträgt, mit denen sich der Angekl. eingelassen hat. Die Rev. meint, daß alle Fälle zu einer fortgesetzten Handlung zusammengeschlossen werden müßten. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Es ist vielmehr der Auffassung des LG. insoweit beizupflichten, daß die widernatürliche Unzucht mit einem anderen Manne zugleich eine Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsgutes dieses Mannes bedeutet und daß deshalb nach allgemeinen Grundsätzen die Verletzung dieses Rechtsgutes bei mehreren Personen zur Annahme mehrerer selbständiger Handlungen zwingt. Ob als verletztes Rechtsgut die Geschlechtsehre des anderen Teiles, wie das LG. meint, oder nicht vielmehr seine Geschlechtskraft oder die Unverletzlichkeit und Reinheit seines Körpers zu erachten ist, kann dahingestellt bleiben. Die Einwilligung des anderen Teiles in die Verletzung dieses Rechtsgutes ist rechtlich wirkungslos. Das ist vom RG. in Ansehung von Körperverletzungen, die lediglich zu Unzuchtszwecken erfolgt sind, wiederholt ausgesprochen worden (RGUrt. v. 3. Jan. 1928, 1 D 865/27, v. 12. Okt. 1928, 1 D 588/28 u. ö.).

Die Verurteilung des Angekl. St. wegen Kuppelei läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Das LG. hat einwandfrei dargetan, daß der Angekl. St. dem Angekl. M. Männer zu Zwecken der Unzucht zugeführt und daß er dies aus Eigennutz und gewohnheitsmäßig getan habe. Das erstere hat das LG. rechtlich unbedenklich daraus, daß er sich jedesmal bewirten ließ, das letztere aus der Häufigkeit der Fälle geschlossen. Die Einwendungen der Rev. hiergegen bewegen sich auf tatsächlichem Gebiete, auf das ihr das RevG. nicht folgen darf.

B. Die Verurteilung des Angekl. M. entspricht den bisher geltenden Rechtsgrundsätzen insoweit, als er das Glied eines Mannes in den Mund genommen und daran gesaugt hat. Derartige Handlungen sind in sechs von den aufgezählten sieben Fällen festgestellt. In dem hiernach einer besonderen Erörterung bedürfenden einen Falle hat sich der Angekl. auf den anderen Mann gelegt und beischlafsähnliche Bewegungen vorgenommen, auch mit ihm „wechselseitig onaniert" (Fall 3), d. h. er hat am Glied des anderen Bewegungen in derselben Weise vorgenommen, wie sie das LG. bei den Straftaten des

St. festgestellt hat. Es kann daher auch hier gegen die Annahme der Beischlafsähnlichkeit nichts eingewendet werden; die Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Auseinanderlegen der Körper würde übrigens schon nach der bisherigen Rspr. strafbar gewesen sein.

Was die Einwendungen der Rev. gegen die Annahme von Tatmehrheit anlangt, kann auf die Ausführungen unter A Bezug genommen werden.

Für das LG. bestand kein Anlaß, aus der Tatsache, daß der Angekl. M. von Jugend an gleichgeschlechtlich veranlagt ist, Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit herzuleiten. Die Rev. behauptet selbst nicht, daß sonstige Anhaltspunkte für das LG. gegeben gewesen wären, die es von Amts wegen zur Nachprüfung des Geisteszustandes des Angekl. hätten veranlassen müssen.

C. Bezüglich des Angekl. W. stellt das LG. in allen Fällen seiner Verurteilung fest, daß er und sein Mittäter „gegenseitig“ oder „miteinander“ onaniert haben, in einem Falle ist auch festgestellt, daß sie sich gegenseitig an den entblößten Geschlechtsteilen bis zum Samenerguß gerieben haben. Da das LG. mit seinen Feststellungen offensichtlich Handlungen meint, die von dem Angekl. W. in derselben Weise wie von dem Angekl. St. vorgenommen worden sind, können so wenig wie bei diesem Angekl. Bedenken gegen die Annahme der Beischlafsähnlichkeit der Handlungen erhoben werden.

III. Besonderer Erörterung bedarf der Hinweis der Rev. darauf, daß der Angekl. im Vertrauen auf die bisherige Rspr. gehandelt und die Strafbarkeit seines Tuns nicht erkannt habe. Sie behauptet, es habe dem Angekl. die Kenntnis von Tatumständen i. S. des § 59 StGB. und infolgedessen der Vorsatz gefehlt. Diese Auffassung ist rechtlich unzutreffend. Hat der Angekl. sein Tun für straflos gehalten, während es strafbar ist, so hat er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über Sätze des Strafrechts befunden. Nur als ein Teil dieser Meinung und deshalb ebenfalls als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum anzusehen ist die Auffassung des Angekl., seine Handlungen könnten nicht als beischlafsähnlich erachtet werden. Daß er erkannt hat, welche Vergleichsmöglichkeiten seine Handlungen mit denen bei einem natürlichen Beischlaf zwischen Mann und Frau bieten, liegt in der Natur der Sache. Darüber hinaus gehörte aber zum Vorsatz nicht die Möglichkeit oder Gewißheit, vorauszusehen, in welcher Weise der Richter die Handlungen würdigen werde.

IV. Die Angekl. Pl. und Ho. scheinen bei dem unzüchtigen Treiben nur „passiv“ beteiligt gewesen zu sein. Das steht aber ihrer Verurteilung schon nach der bisherigen Rspr. nicht entgegen. Soweit bei ihnen Beteiligung am gegenseitigen Onanieren festgestellt ist, ist ihre Bestrafung ebenso gerechtfertigt, wie die der „aktiv“ tätig gewordenen Mitangekl. W., St. und W. Soweit sich Pl. und Ho. mit dem Angekl. M. eingelassen haben, sind Handlungen festgestellt, deren Strafbarkeit schon nach der bisherigen Rspr. des RG. gegeben war. Die Annahme von Tatmehrheit in Ansehung der Straftaten des H. und Pl. ist ebensowenig bedenklich, wie in den unter A und B erörterten Fällen.

(5. Sen. v. 1. Aug. 1935; 5 D 429/35.)

*

15. § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Abgrenzung zwischen dem versuchten und vollendeten Verbrechen des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Darin, daß ein Mann ein Kind unter 14 Jahren auffordert, seinen entblößten Geschlechtsteil anzusehen, liegt, wenn daraufhin das Kind geflissentlich hinsieht, eine vollendete Verleitung des Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung. Wenn das Kind arglos hinsieht und, nachdem es erkannt hat, welcher Anblick ihm gewährt wird, wegsieht, kommt nur Versuch in Frage. Es genügt zu einer Bestrafung aus § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB., daß der Verleitende aus Sinnenlust handelt. Das Kind braucht sich der Unzüchtigkeit des Vorganges nicht bewußt zu sein.

Der vorstehenden Rechtsauffassung des 1. StrSen. im Urt. v. 11. Dez. 1934, 1 D 1250/34: JW. 1935, 524[23] tritt der 5. StrSen. bei.

(5. Sen. v. 20. Juni 1935; 5 D 320/35.)

*

16. § 177 StGB. Notzucht. Gewalt i. S. des § 177 StGB.

Gewalt i. S. des § 177 StGB. wird schon dann angewendet, wenn in irgendeiner Weise körperliche Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes eingesetzt wird. Ein bestimmtes Maß von Gewalt ist nicht erforderlich; insbes. nicht ein solches, dessen sich die angegriffene Person nicht mit Erfolg erwehren könnte. Auch genügt es, wenn die körperliche Gewalt nur darauf abzielt, das Opfer zu dem Entschlusse zu bewegen, seinen Widerstand aufzugeben (RGSt. 64, 113). — Der Angreifer nötigt i. S. des § 177 StGB. auch dann durch Gewalt, wenn er mit bedingtem Vorsatze handelt, d. h. wenn er damit rechnet, der ihm entgegengesetzte Widerstand sei vielleicht ernstlich, die Angegriffene dulde den Geschlechtsverkehr vielleicht nur infolge der angewendeten Gewalt, und trotzdem auf diese Gefahr hin handelt. Bei der Eigenart der Notzuchtshandlung, die in aller Regel Widerstand auszulösen pflegt, wird der bedingte Vorsatz bei demjenigen, der Gewalt anwendet, in der Regel nur dann auszuschließen sein, wenn er sich vor dem Vollzug des Aktes über die Einwilligung der Angegriffenen Gewißheit verschafft hat. Auch kann er in dem bloßen Dulden des Aktes infolge der Gewalt kein Einverständnis und keine freiwillige Handlung der Angegriffenen sehen (RG. 3 D 374/32 v. 23. Mai 1932 und 3 D 1037/34 v. 14. Febr. 1935). — Selbst eine schließliche wirkliche Einwilligung der Angegriffenen in den Geschlechtsverkehr nach erfolgter Gewaltanwendung könnte den etwa vorausgegangenen Notzuchtsversuch nicht ungeschehen und nicht straflos machen (RG. 3 D 548/34 v. 11. Juni 1934: JW. 1934, 2335[7a]).

(3. Sen. v. 20. Juni 1935; 3 D 413/35.)

*

17. §§ 180, 181, 43 StGB. Versuchte schwere Kuppelei.

Der Angekl. ist in drei Fällen an Männer mit der Aufforderung herangetreten, sie möchten mit seiner Frau geschlechtlich verkehren. Dabei wurde mehr oder weniger deutlich in Aussicht gestellt, daß der Angekl. die Möglichkeit der Annäherung der Männer an seine Frau mindestens durch zeitweilige Abwesenheit zu fördern bereit war. Sein Ziel hat er nicht erreicht, weil von den Männern zwei nicht bereit waren, dem Ansinnen zu entsprechen und der Dritte bei der Frau des Angekl. keinen Erfolg hatte. Sein Verhalten stellt sich aber als Anfang der Ausführung der schweren Kuppelei dar. Die Unzucht, der der Angekl. Vorschub leisten wollte, sollte in einem geschlechtlichen Verkehr bestimmter Männer mit seiner Frau bestehen. Die Handlung, mit der der Angekl. die Unzucht fördern wollte, also die Ausführungshandlung sollte eine Vermittlung sein. Kuppelei durch Vermittlung begeht derjenige, der zwei Personen einander nähert mit dem Willen und dem Erfolg, daß die Möglichkeit der Unzucht zwischen den beiden gefördert wird. In dem ernstlich gemeinten und von den angesprochenen Männern auch so aufgefaßten Ansinnen des Angekl. lag auch die Zusicherung, daß er seiner Rechtspflicht als Ehemann zuwider eine Unzucht zwischen seiner Ehefrau und ihnen dulden werde, also die Beseitigung eines dem Geschlechtsverkehr mit einer Ehefrau entgegenstehenden Hindernisses. Damit hat er mit einer Vermittlungstätigkeit, die auf einen der Unzucht förderlichen Zustand abzielte, selbst bereits den Anfang gemacht, mithin Kuppelei versucht und sich keineswegs auf bloße Vorbereitungshandlungen beschränkt (so auch RGUrt. v. 17. Nov. 1931, 1 D 1197/31).

(1. Sen. v. 31. Mai 1935; 1 D 93/35.)

*

18. § 218 StGB. Fortsetzungszusammenhang zwischen mehreren Abtreibungen ist dann nicht möglich, wenn es sich jeweils um eine andere Schwangerschaft, also um die Tötung einer anderen Frucht, handelt. Die in RGSt. 59, 98 dargelegten Gesichtspunkte gelten auch dann, wenn verschiedene Schwangerschaften derselben Frau in Betracht kommen. An den Grundsätzen über Fortsetzungszusammenhang hat sich auch bei der Abtreibung nichts dadurch geändert, daß durch das Gesetz v. 18. Mai 1926 die Zusammenfassung mehrerer gegen verschiedene höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteter Angriffe zur Sammelstraftat der gewerbsmäßigen Abtreibung zugelassen worden ist.

(3. Sen. v. 27. Juni 1935; 3 D 349/35.)

*

19. § 223 a StGB. Wer einen Schwerkranken verleitet, eine sachgemäße und wirksame Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen, begeht eine Körperverletzung durch eine „lebensgefährdende Behandlung".

Gefährliche Körperverletzung hat das LG. darin gefunden, daß der Angekl. — ein Heilbehandler — die Kranke, auch „nachdem er erkennen mußte, daß der Krebs zwangsläufig weiterwucherte und seine Behandlung nicht zum Ziele führte, lange Zeit hindurch von dem dringend notwendigen Aufsuchen der Klinik abgehalten" habe. Diese Feststellung reicht nicht aus, den Angekl. wegen Körperverletzung, geschweige denn wegen gefährlicher Körperverletzung zu verurteilen. Daß der Angekl. durch seine Behandlung eine Verschlimmerung des Zustandes der Frau J. und damit eine Gesundheitsschädigung herbeigeführt hätte, nimmt das Urteil selbst nicht an. Es handelt sich hier um die Frage, ob der Angekl. Frau J. dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt hat, daß er sie abhielt, in die Klinik zu gehen. Eine Gesundheitsbeschädigung i. S. des § 223 StGB. kann allerdings auch mittelbar begangen werden dadurch, daß man einen anderen zu einem Tun oder Unterlassen bestimmt, das dessen Gesundheit schädigt. Aber Voraussetzung ist, daß der Täter in rechtswidriger Weise den Entschluß des anderen beeinflußt, und daß er mit dem Vorsatz der Gesundheitsbeschädigung handelt. Daß sich der Angekl. der Frau J. gegenüber in dieser Weise schuldig gemacht hätte, ergeben die Feststellungen des Urteils nicht.

Gegen die Annahme des LG., daß in dem Verhalten des Angekl. gegenüber der Frau J. der erschwerende Umstand einer lebensgefährlichen Behandlung liege, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Auch in der mittelbaren Einwirkung auf den Körper des Verletzten, also hier in der Verleitung, sich untätig zu verhalten, d. h. nicht alsbald eine sachgemäße und wirkliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann eine lebensgefährdende „Behandlung" i. S. des § 223 a StGB. gefunden werden.

(1. Sen. v. 17. Mai 1935; 1 D 1246/34.)

*

20. § 359 StGB. Der Leiter einer Ortsgruppe des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. hat in dieser Eigenschaft nicht die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinn.

Der BeschwF. hat die ihm zur Last gelegte Unterschlagung in seiner Eigenschaft als Leiter (Ortswart) einer Ortsgruppe des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. (RDB.) begangen. Der RDB. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Er ist eine nationalsozialistische Gemeinschaft mit eigenem Vermögen.

Daraus folgt aber noch nicht, daß der Leiter einer Ortsgruppe des RDB. die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinne (vgl. RGSt. 60, 139; 62, 24, 188, 337; 68, 325 = JW. 1934, 2980[20]) habe.

Unter Beamten versteht das StGB. alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Landes auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen. Damit sind zunächst alle Beamten im staatsrechtlichen Sinne auch solche im strafrechtlichen (RGSt. 60, 139).

Daß der BeschwF. in seiner Eigenschaft als Ortswart des RDB., eines im Vereinsregister eingetragenen, den Vorschriften des Privatrechts unterliegenden Vereins nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinne gewesen ist, hat auch der Vorderrichter nicht angenommen.

Nach der Rspr. des RG. (RGSt. 60, 140) sind aber die in § 359 StGB. aufgestellten Begriffsmerkmale auch dann gegeben, wenn eine Person ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen, berufen wird, sei es, daß die Dienste dem Staat unmittelbar oder daß sie einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu leisten sind. Solche Personen sind dann unmittelbare oder mittelbare Beamte, zwar nicht im staatsrechtlichen, aber im strafrechtlichen Sinne.

Diesen Fall hat der Vorderrichter hier für gegeben erachtet.

Er geht ersichtlich davon aus, daß der RDB. ausschließlich vom Amt für Beamte der NSDAP. und den politischen Leitern dieses Amtes betreut und verwaltet wird (vgl. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung S. 509), und daß auch der BeschwF. seine Befugnis als Ortswart des RDB. gerade kraft seines Amtes als Leiter der betreffenden Parteidienststelle ausgeübt hat.

Wie das RG. in der Entsch. v. 17. Juni 1935, 2 D 1486/34: JW. 1935, 2202[6], auf die hiermit verwiesen wird, näher ausgeführt hat, leitet die NSDAP. aber ihre Tätigkeit nicht aus der Staatsgewalt her. Staat und Partei sind zwar auf das engste miteinander verbunden, jedoch noch nicht miteinander verschmolzen. Auch aus dem Umstand, daß der NSDAP. die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden ist, läßt sich nichts für die Annahme herleiten, daß ihren Ämtern die Eigenschaft mittelbarer Staatsämter zukomme. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933 (RGBl. I, 1016) erklärt die NSDAP. zwar für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, behält die Bestimmung ihrer Satzung aber dem Führer vor und enthält keine Vorschriften in der Richtung, daß den Dienststellen der Partei die Eigenschaft von öffentlichen Behörden verliehen worden sei. Daher sind auch die Dienstverrichtungen, die von der NSDAP. den Organen der Partei übertragen werden, nicht ohne weiteres als öffentlich-rechtliche, aus der Staatsgewalt abzuleitende, zu betrachten.

(6. Sen. v. 5. Aug. 1935; 6 D 140/35.)

*

21. Nach dem Ges. v. 20. Dez. 1932 setzt die Straffreiheit nicht voraus, daß der politische Beweggrund der einzige oder wenigstens der Hauptbeweggrund der Tat gewesen sei; es genügt, wenn er eine von mehreren Triebfedern des Handelns war (RG. v. 6. Juli 1934, 1 D 1486/33: JW. 1934, 2560[18]).

(1. Sen. v. 17. Mai 1935; 1 D 307/35.)

*

****22.** § 2 MilStGB.; § 53 StGB. Zur Frage der entsprechenden Anwendung des Notwehrrechts — § 53 StGB. — auf militärische Verbrechen und Vergehen. Ein Soldat darf den Vorgesetzten im Notwehrfall nur dann angreifen, wenn ihm die Anwendung eines anderen Mittels nach der ganzen Sachlage ohne Preisgabe berechtigter Interessen, namentlich mit Rücksicht auf seine soldatische Ehre, trotz der Achtung vor der Stellung des Vorgesetzten nicht zuzumuten ist. †)

Bei der Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift über

Notwehr (§ 53 StGB.) auf den vorliegenden Fall geht das OKrGer. nicht durchweg von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen aus.

Richtig ist zwar, daß die nach den Vorschriften des deutschen StGB. in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein geltenden Bestimmungen, also auch § 53 StGB., auf militärische Verbrechen und Vergehen nach § 2 MilStGB. nur entsprechend anzuwenden sind, und daß, wie die Begründung (Motive) zum MilStGB. v. 20. Juni 1872 ergibt, unter „entsprechender" Anwendung eine Anwendung insoweit zu verstehen ist, als die besonderen Bedürfnisse der Wehrmacht und die Rücksicht auf die Erhaltung der Manneszucht damit vereinbar sind. Hieran hat das frühere RMilG. stets festgehalten (RMilG., Plenarbeschluß, 1, 134/40; Urteile RMilG. 1, 290/92; 2, 34/35/36; 3, 84/87; 6, 253/57; 18, 80/84; auch die Urteile RMilG. 16, 6/8 u. 115/17 stehen nicht entgegen, da sie von den früheren Entsch. nicht abweichen, ihre Richtigkeit nur für den gerade vorliegenden Fall dahingestellt sein lassen). Auch das RG. hat sich auf denselben Standpunkt gestellt, und zwar gerade mit Bezug auf die auch hier zu beurteilende Frage der Anwendbarkeit des § 53 StGB. bei tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten (3. StrSen. v. 10. Nov. 1930, 3 D 821/30: HöchstRRspr. 1931 Nr. 262). Das OKrGer. hat aber offenbar den Begriff der „besonderen militärischen Verhältnisse" und namentlich den der „militärischen Disziplin" in seinem Verhältnis zu § 53 StGB. nicht richtig ausgelegt. Auszugehen ist immer davon, daß auch dem Untergebenen das Notwehrrecht, das natürliche Recht der Verteidigung des Rechts gegen einen gegenwärtigen Angriff des Unrechts, grundsätzlich zusteht, und daß die Beschränkungen Ausnahme sind, die keine weite Auslegung erlauben. Sie ergeben sich aus den Vorschriften und Grundsätzen der Wehrmacht und dem Wesen des militärischen Lebens. Dazu gehören unbedingt Achtung und Ehrerbietung des Untergebenen vor dem Vorgesetzten auch außer Dienst, ebenso aber auch Rücksicht des Vorgesetzten auf das Ehrgefühl des Untergebenen. Es ist deshalb nur bedingt richtig, wenn das OKrGer. meint, der Soldat dürfe den Vorgesetzten im Notwehrfall nur dann angreifen, wenn kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, um zu seinem guten Recht zu kommen. Hinzuzusetzen ist vielmehr: oder wenn ihm die Anwendung eines anderen Mittels nach der ganzen Sachlage ohne Preisgabe berechtigter Interessen, namentlich auch mit Rücksicht auf seine soldatische Ehre, trotz der Achtung vor der Stellung des Vorgesetzten nicht zuzumuten ist. Der Begriff der Zumutbarkeit ist vom RG. bei der Feststellung der Erforderlichkeit der Verteidigung in Notwehrfällen häufig verwendet worden (z. B. RGRspr. 9, 314/16; RGSt. 16, 69; 54, 196/200; 66, 244/45; RGUrt. 1 D 1414/30 v. 27. Febr. 1931: Recht 1931, 290/92 Nr. 349; 2 D 67/32 v. 21. März 1932: HöchstRRspr. 1932 Nr. 1518; 2 D 384/32 v. 4. Mai 1932: HöchstRRspr. 1932 Nr. 1393).

Für den Soldaten kommt es nun dabei wesentlich auf folgendes an:

1. Ob er sich im Dienst befindet oder nicht, oder ob der Vorgesetzte ihm dienstlich gegenübertritt oder nicht,

2. wie sich der Vorgesetzte ihm gegenüber verhält, namentlich, wie stark der von ihm ausgehende Angriff ist und mit welcher Hartnäckigkeit er ihn durchführt,

3. welches Rechtsgut er verteidigt.

Zu 1. Selbstverständlich hat sich der Soldat, wenn er im Dienst ist oder der Vorgesetzte ihm dienstlich gegenübertritt, nach militärischer Auffassung in ganz anderer Weise in Zucht zu halten, als im außerdienstlichen Verhältnis. Die Manneszucht verlangt, daß er dann nur in besonderen Fällen zum Mittel der Gegenwehr greift, da im allgemeinen sein Recht zur Beschwerde ausreichen wird, um seinen berechtigten Interessen zu genügen.

Dieser Fall kommt in der vorl. Sache nicht in Frage, da sich der ganze abgeurteilte Vorfall außerdienstlich abgespielt hat und mit ihm keinerlei dienstliche Interessen verflochten waren. Soweit ersichtlich, war der Unteroffizier L. den beiden Angekl. völlig fremd.

Zu 2. Soweit den tatsächlichen Feststellungen zu entnehmen, war Unteroffizier L. den beiden Angekl. gegenüber von Anfang an und bis zum Schluß im Unrecht. Er hatte ohne jede Befugnis der Braut des Angekl. K. heimlich die Handtasche mit Inhalt weggenommen, um das Mädchen dadurch zu zwingen, sich mit ihm zu treffen, hatte dann zunächst fortgesetzt geleugnet, die Tasche zu haben, und zuletzt sich dauernd geweigert, sie herauszugeben, indem er sie bei der Weigerung sogar noch „lächelnd" vor sich hielt. Den Versuch des Angekl. M., die Handtasche aus der Manteltasche des Unteroffiziers herauszunehmen, hatte er mit Gewalt vereitelt. Während die beiden Angekl. dem Wirt ihre Truppenausweise vorzeigten, hatte sich Unteroffizier L. geweigert, dies mit dem seinen zu tun. Danach hat sich also der Unteroffizier L. in unwürdigster Weise benommen, sein Unrecht in hartnäckigster und geradezu frivoler Weise verteidigt und sein Ansehen als Vorgesetzter in erheblichem Maß beiseite gesetzt. Unter diesen Umständen bedeutet es — wenigstens nach den bisherigen Feststellungen — eine wesentliche Überspannung, wenn das KrGer., anscheinend mit Billigung des OKrGer., annimmt, Unteroffizier L. habe als Vorgesetzter das Ansehen des Staates verkörpert und sei deshalb „unantastbar" (vgl. hierzu auch das von den Vorinstanzen angeführte Urt. des OLG. Königsberg v. 7. Juli 1932: DJZ. 1933, 1204, das nur insofern zu weit geht, als es eine Pflicht des Untergebenen zur Wiederherstellung der vom Vorgesetzten verletzten Disziplin annimmt).

Zu 3. Unter den Rechtsgütern, die der Soldat zu verteidigen hat, steht am höchsten seine Ehre. Im vorl. Fall stellt das OKrGer. rechtlich bedenkenfrei fest, daß in der Handlungsweise des Unteroffiziers L. ein fortdauernder gegenwärtiger Angriff nicht nur auf den Besitz der Handtasche und ihres Inhalts, sondern auch gegen die Ehre des Mädchens, die Verlobte des Angekl. K., gerichtet gewesen ist. Damit ist selbstverständlich in hohem Maß auch die Ehre des Angekl. K. selbst berührt und bei ihrer Verteidigung wird man an ihn einem hartnäckig angreifenden Vorgesetzten gegenüber einen anderen Maßstab anzulegen haben, einen geringeren Grad von Selbstbeherrschung verlangen dürfen, als bei einem Angriff auf geringwertigere Rechtsgüter.

Unter diesen Gesichtspunkten wird das OKrGer. den Sachverhalt erneut eingehend zu prüfen und danach festzustellen haben, ob den Angekl. nach der Sachlage zugemutet werden konnte, von den Tätlichkeiten gegen den Vorgesetzten als Abwehr des Angriffs abzusehen oder nicht, oder ob sie etwa, wenn die Gegenwehr an sich als erlaubt angesehen wird, über das zur Verteidigung erforderliche Maß hinausgegangen sind.

Da sich die vorstehenden Rechtsausführungen durchaus innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen, braucht auf die von den Vorderrichtern berührte Frage des sog. „übergesetzlichen Notstandes" nicht eingegangen zu werden. Das Urteil RGSt. 61, 242 ff. behandelt auch nur einen Fall des Notstandes, nicht der Notwehr.

Den Ausführungen von Rissom in „Notwehr und Waffengebrauch des Militärs 1906" (s. besonders S. 30/31), die auf außergesetzlichem Wege zu ähnlichen rechtlichen Ergebnissen gelangen, wie sie vorstehend dargelegt sind, steht das Bedenken entgegen, daß sich die Begründung mit § 2 Abs. 1 StGB. nicht überall vereinbaren läßt.

(4. Sen. v. 9. Juli 1935; 4 D 618/35.)

Anmerkung: Als wichtiges Ergebnis der vorl. Entsch. ist zunächst die grundsätzliche Stellungnahme des RG. zum Verhältnis des Militärstrafrechts zum sonstigen Strafrecht hervorzuheben. Mit dem RMilGer. und den Motiven zum MilStGB. erklärt das RG. auf militärische Verbrechen und Vergehen die allgemeinen Vorschr. des RStGB. für insoweit anwendbar, als die besonderen Bedürfnisse der Wehrmacht und die Rücksicht auf die Erhaltung der Mannszucht damit vereinbar sind. Im Schrifttum zum Militärstrafrecht ist dieser Grundsatz zwar verschiedentlich bekämpft worden, vor allem von M. E. Mayer (Deutsches Militärstrafrecht, 1907, S. 61) und Rissom (Notwehr und Waffengebrauch des Militärs, 1906, S. 8). Von diesen wird aber verkannt, daß die Wehrmacht sich nicht mit den Maßstäben des bürgerlichen Lebens messen läßt und insbes. die Erhaltung der Manneszucht Kerngedanke des ganzen MilStGB. ist. Darum muß das RStGB. zurücktreten, wo die be-

sonderen Bedürfnisse der Wehrmacht, insbes. die Rücksicht auf die Manneszucht dies erfordern.

Das gilt nun auch für die Notwehr. Das RG. betont nun m. E. zu stark den Vorrang des „natürlichen Rechts der Verteidigung des Rechts" gegen einen gegenwärtigen Angriff des Unrechts; dieses dürfe nur ausnahmsweise beschränkt werden. Diese Auffassung war verständlich im individualistischen Rechtsstaat, wo das Notwehrrecht eine der Freiheitsgarantien des friedlichen Staatsbürgers war. Im nationalsozialistischen Rechtsstaate ist dagegen das ganze Recht von der Gemeinschaft her zu erfassen. Die von den allgemeinen Bedürfnissen diktierten Begrenzungen der Notwehr sind nicht willkürliche Schranken eines Freiheitsrechtes, sondern gerade sie sind die natürlichen Voraussetzungen jeder individuellen Willensbetätigung. Im Militärstrafrecht treten diese natürlichen Voraussetzungen noch stärker als im sonstigen Strafrecht in Erscheinung.

Sie dürfen auf der anderen Seite aber nicht formalisiert werden. Die Manneszucht im Heere des nationalsozialistischen Staates besteht nicht darin, daß ein Vorgesetzter sich alles erlauben kann und die Ehre des Untergebenen gering geachtet wird. Darum verdient m. E. die Stellungnahme des RG. im Ergebnis vollen Beifall. Bei der vom RG. geschilderten Sachlage haben nicht in erster Linie die angeklagten Soldaten, sondern hat der von diesen hernach angegriffene Unteroffizier das Ansehen der Wehrmacht gröblich verletzt. Beim militärischen Dienst wird zwar die Rücksichtnahme auf die Manneszucht kaum einen Fall der Notwehr von seiten eines Untergebenen zulassen. Im außerdienstlichen Verkehr ändern sich jedoch die militärischen Notwendigkeiten. Hier tritt das Befehlsverhältnis nicht so stark heraus, während die Kameradschaftlichkeit und die Angemessenheit des Auftretens als Vertreter der Wehrmacht mehr hervortritt. Deshalb ist m. E. vom militärischen Standpunkt aus im vorl. Falle mit dem RG. und im Gegensatz zur Annahme des Kriegsgerichts grundsätzlich das Recht der Angekl. zur Wiederherstellung der durch das würdelose Verhalten des Unteroffiziers verletzten militärischen Ordnung anzuerkennen. Daraus ergibt sich, daß die Soldaten rechtmäßig handelten, wenn sie die Ehre der Braut des einen Angekl. als Nothelfer schützten, wobei der Verlobte zugleich seine eigene Ehre gegen den Angriff des Unteroffiziers verteidigte. Das RG. hat darum grundsätzlich zutreffend das Vorhandensein eines Notwehrrechts und Nothilferechts bejaht, andererseits die Untersuchung einer Notstandslage mangels ausreichender aus dem Sachverhalt ersichtlicher Anhaltspunkte abgelehnt.

Allerdings scheint es mir nicht glücklich, daß das RG., in Anlehnung an gelegentliche Aussprüche früherer Entsch., den Gedanken der Zumutbarkeit in das Notwehrrecht eingefügt hat. Die Zumutbarkeit ist derartig umstritten und vieldeutig, daß zum mindesten eine nähere Erläuterung für ihren Inhalt zur Vermeidung von Mißverständnissen nötig ist. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob als Maßstab der Zumutbarkeit das seelische Können eines einzelnen Schwächlings oder das eines willensstarken Volksgenossen und Soldaten zugrundegelegt wird (vgl. Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, 1934. S. 48/49). Außerdem genügt es, wenn für die Notwehr im Militärstrafrecht auf die allgemeinen militärischen Grundsätze in § 2 MilStGB. hingewiesen wird. Das Notwehrrecht des Untergebenen gegen den Vorgesetzten könnte statt der vom RG. gewählten Formulierung etwa folgendermaßen umschrieben werden: ein Soldat darf einen Vorgesetzten zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs nur dann angreifen, wenn dies mit der Wahrung der Mannszucht vereinbar, und im Interesse der militärischen Stellung des Soldaten, insbes. zur Wahrung seiner soldatischen Ehre geboten ist.

Prof. Dr. Karl Siegert, Göttingen.

*

23. Der Sinn des § 211 StPO. ist, daß durch einen gerichtlichen Einstellungsbeschluß eine gewisse Rechtskraft zugunsten des Angeschuldigten erwächst; in dem beschränkten Rahmen des § 211 StPO. ist die Strafklage verbraucht.†)

Es ist nicht bloß Sache des zum zweitenmal das Hauptverfahren eröffnenden Gerichts nachzuprüfen, ob ein derartiger Verbrauch der Strafklage eingetreten ist. Vielmehr hat auch das erk. Gericht zu prüfen, ob es wegen Vorhandenseins neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel befugt ist, den Angekl. abzuurteilen. Dies ist der Standpunkt der neueren Praxis des RG. (vgl. RGSt. 57, 158 und 60, 99). Es liegt auf der Hand, daß vom erk. Gericht diese Prüfung nach dem Stande zu der Zeit vorzunehmen ist, zu welcher seine Entscheidung erlassen wird. Es ist also durchaus möglich, daß es zum Ergebnis kommt, die Ansicht über den Nichtverbrauch der Strafklage in dem Beschlusse des eröffnenden Gerichts sei unrichtig, da keine neuen Tatsachen und auch keine neuen Beweismittel vorlägen. Dann hat das erk. Gericht das Verfahren wegen dieses Prozeßhindernisses einzustellen. Andererseits ist es nicht seine Aufgabe nachzuprüfen, ob das Beschlußgericht, vom Standpunkt zur Zeit seiner Beschlußfassung gesehen, den Eröffnungsbeschluß zu Recht erlassen hat oder nicht. Es kann sehr wohl sein, daß zur damaligen Zeit die Voraussetzung des § 211 für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorlag. Es genügt, daß sich zur Zeit der Urteilsfällung herausstellt, daß ein Verbrauch der Strafklage kraft der Vorschrift des § 211 StPO. nicht eingetreten ist.

(5. Sen. v. 6. Juni 1935; 5 D 421/35.)

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen.

Ist der Beschluß des Gerichts, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (§ 204 Abs. 1 StPO.), unanfechtbar (vgl. § 210 Abs. 2 StPO.) geworden, so tritt unbestrittenermaßen in beschränktem Umfange der Verbrauch der Strafklage ein (RGSt. 56, 352; 65, 292). Bei unveränderter Sachlage kann keine weitere Verfolgung des Angesch. mehr stattfinden; einem neuen Verfahren steht in diesen Grenzen das Verfahrenshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Die Verfahrenshindernisse sind wie die positiven Verfahrensvoraussetzungen — von den Fällen der Verzichtbarkeit abgesehen — stets von Amts wegen zu beachten. Diese Amtspflicht obliegt auch dem RevG., da das Revisionsverfahren selbst nur zulässig ist, wenn die positiven Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind und Verfahrenshindernisse nicht vorliegen (RGSt. 64, 187; 66, 173; 67, 53).

Für das nach § 211 StPO. neu eingeleitete Verfahren ergibt sich daraus, daß das RevG. nur dann eine Sachentsch. treffen kann, wenn es selbst die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme auf Grund des § 211 StPO., eine Klage auf Grund erheblicher (RGSt. 57, 158) neuer Tatsachen oder Beweismittel, für gegeben erachtet.

Mit Recht hat das RG. betont, daß es für diese Prüfung auf den Zeitpunkt der Entsch. des RevG. ankommt: Es ist erforderlich, andererseits aber auch genügend, daß z. Z. des Urteils des RevG. die verfahrensrechtliche Grundlage für eine Sachentscheidung vorliegt. Würde man sich für die Bejahung der Zulässigkeit des weiteren Verfahrens schon damit begnügen, daß das über die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 203, 206, 207 StPO. beschließende Gericht die Erfordernisse des § 211 StPO. für gegeben erachtete, so würde man verkennen, daß der Verbrauch der Strafklage nicht bloß der Einleitung, sondern auch der Durchführung des Verfahrens entgegensteht und daher auch vom erkennenden Gericht beachtet werden muß (RGSt. 57, 158; 60, 99). Andererseits aber muß es ausreichen, wenn z. Z. der Entsch. des RevG. das Verfahren durch den nachträglichen Wegfall eines etwaigen Verfahrenshindernisses zulässig geworden ist.

Hat das beschließende Gericht von seinem Standpunkt aus zu Unrecht die Wiederaufnahme angeordnet, sind aber vor dem erkennenden Gericht zweifellos neue Tatsachen oder Beweismittel i. S. des § 211 StPO. vorgebracht worden, so wäre es ungerechtfertigt, wenn das RevG. lediglich wegen jenes Verstoßes des beschließenden Gerichts zu einer Einstellung des Verfahrens kommen müßte. Die Einstellung würde nur eine Verzögerung bedeuten; denn das Verfahren könnte — auf Grund der nach dem (fehlerhaften) Eröffnungsbeschluß neu aufgetauchten Tatsachen oder Beweismittel — jedenfalls im ersten Rechtszug wieder aufgenommen werden.

Aus ganz ähnlichen Erwägungen heraus hat das RG. es schon früher für ausreichend erachtet, wenn sich fehlende „Urteilsvoraussetzungen" noch nachträglich — sei es auch erst im Revisionsverfahren — verwirklichten (vgl. RGSt. 57, 100; 58, 196). Neuerdings läßt das RG. im Gegensatz zu der früheren Rspr., wie sie beispielsweise in RGSt. 46, 45 (48) zum Ausdruck kommt, die Nachholung des Strafantrags auch noch in der RevInst. zu (RGSt. 68, 120 [124] = JW. 1934, 2072). Der Angekl. wird in solchen Fällen nicht beschwert, es muß genügen, daß das Verfahren, auf Grund dessen ein Sachurteil in Rechtskraft übergehen soll, jedenfalls im Zeitpunkt der Endentscheidung zulässig ist.

Mit der vorl. Entsch. führt das RG. sonach folgerichtig die neue Rspr. über die Bedeutung der Verfahrensvoraussetzungen weiter.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Reichserbhofgericht

24. § 37 Abs. 2 RErbhofG. Ein wichtiger Grund i. S. von § 37 Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn ohne Veräußerung der Bestand des Hofes gefährdet wäre, sie also das einzige Mittel bildet, den Hof zu erhalten. In einem solchen Falle müssen selbst berechtigte Belange der Anerben zurückstehen.

Der Bauer Emil R. in B. ist Eigentümer eines Erbhofes in B. R. hat keine Kinder, jedoch lebt sein Vater noch. Außerdem hat er einen Bruder Otto und eine Schwester, die Ehefrau Meta Fl., die beide selbst einen Erbhof und nur einen minderjährigen Sohn haben. Der Vater und die Schwester haben schriftlich auf ihr Anerbenrecht verzichtet. Die gleiche Erklärung hat der Bruder für sich und seinen Sohn zu Protokoll der Geschäftsstelle des AnerbG. abgegeben. Auch der Ehemann der Schwester hat in gleicher Form diese Erklärung für seinen Sohn abgegeben und der Verzichtserklärung seiner Ehefrau zugestimmt. Das VormGer. hat die Verzichtserklärung für die beiden minderjährigen Kinder nicht genehmigt. Unter Übergehung dieser gesetzlichen Anerben will R. seinen Hof an den mit ihm nicht verwandten Landwirt L. verkaufen. R. gibt an, er könne die Wirtschaft nicht mehr weiterführen, weil seine Frau krank sei und er nicht die Mittel habe, eine Wirtschafterin zu halten; sein eigener Gesundheitszustand sei schlecht; die Verpachtung sei unmöglich, weil der Pachtzins nicht ausreichen würde, um seinen Unterhalt zu sichern. Er bezeichnet deshalb die Veräußerung als notwendig und hat die Genehmigung des AnerbG. zu der Veräußerung nachgesucht und erhalten.

Das ErbhGer. Dresden hat auf Beschw. des Kreisbauernführers die Genehmigung versagt, da nach Sinn und Zweck des RErbhofG. der Erbhof, wenn irgend möglich, den Anerben erhalten bleiben solle. Der von dem Anerben R. erklärte Verzicht auf das Anerbenrecht sei nach § 2348 BGB. wegen Formmangels, der Verzicht der minderjährigen Anerben auch nach § 2347 Abs. 1 BGB. wegen Fehlens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unwirksam. Daß diese Anerben an dem Erbhof kein Interesse hätten, sei wenigstens hinsichtlich der minderjährigen Kinder nicht anzuerkennen.

Diesen Beschluß ficht der Eigentümer mit der sofortigen weiteren Beschw. an. Zur Begr. trägt er vor, für die Erteilung der Genehmigung sei es unerheblich, ob das VormGer. die Verzichtserklärung für die minderjährigen Kinder genehmigt habe. Nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. könne die Genehmigung zur Veräußerung erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Ein solcher sei gegeben; denn eine Verpachtung des Hofes in seinem jetzigen Zustand sei ausgeschlossen. Das Wohnhaus sei alt und baufällig; es bedürfe dringend der Erneuerung, die große Kosten verursachen würde. Hierzu fehlten ihm jede Mittel. Eine weitere Belastung des Hofes durch Aufnahme einer Hypothek sei nicht möglich; da der Bau unbedingt ausgeführt werden müsse, würde sich auch kein Pächter finden. Selbst wenn noch ein Kind bei seinen Geschwistern geboren werden sollte, müßte mit einer Mindestzeit von 25 Jahren gerechnet werden, bis dieses den Hof übernehmen könnte. Solange könnte aber der Hof nicht verpachtet werden, da er dabei dem Verfall entgegengehen würde. Der jetzige Zustand sei unhaltbar. Nur durch die Veräußerung des Hofes an einen tüchtigen vermögenden Landwirt könne Wandel geschaffen und der Hof erhalten bleiben.

Der Landesbauernführer hat sich dahin ausgesprochen, daß für die Erteilung der Genehmigung ein wichtiger Grund vorliege, da eine Verpachtung bei dem Zustand des Hofes praktisch unmöglich sei und die geplante Veräußerung im Interesse des Hofes liege.

Mit Recht geht das ErbhGer. davon aus, daß nach Sinn und Zweck des RErbhofG. der Erbhof, wenn irgend möglich, dem Anerben erhalten bleiben soll. Denn gerade die Best. des § 37 Abs. 1 RErbhofG., die die Unveräußerlichkeit des Erbhofes festlegt, gehört mit zu den tragenden Grundgedanken des gesamten Erbhofrechts (vgl. REHG. 1, 12 f.). Wenn auch durch diese Best. der Erbhof dem freien Verkehr und der willkürlichen Verfügung des jeweils auf ihm wirtschaftenden Bauern entzogen werden soll, so darf doch die Befolgung dieses Grundsatzes nicht dazu führen, daß die Erhaltung des Hofes selbst gefährdet wird und er einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleidet. Deshalb wird man das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Genehmigung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. dann annehmen können, wenn ohne eine Veräußerung der Bestand des Hofes gefährdet wäre, sie also das einzige Mittel bildet, um ihn zu erhalten. In einem solchen Falle müssen selbst berechtigte Belange der Anerben zurücktreten. Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorl. Fall ein wichtiger Grund gegeben, der die Genehmigung des Kaufvertrages, so wie sie das AnerbG. erteilt hat, rechtfertigen kann.

(RErbhGer., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 767/34.)

*

25. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG. Unter Berücksichtigung der Neuheit des Verfahrens vor den Anerbenbehörden, ferner im Hinblick darauf, daß die Entsch. in Erbhofsachen nicht nur die Belange des Einzelnen, sondern auch die des Volksganzen treffen, ist es für die Übergangszeit geboten, die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand milde zu beurteilen.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 8. April 1935, 2 RB 287/34.)

*

26. §§ 11, 26 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; §§ 25, 30 FGG. Das RErbhGer. kann, wenn es dies für zweckmäßig und erforderlich hält, eine Sache zur neuerlichen Erörterung und Entsch. auch an das AnerbG. zurückverweisen.

Das RErbhGer. sieht sich außerstande, den abgeschlossenen Übergabevertrag zu genehmigen (auch nicht unter den vom ErbhGer. festgesetzten Beschränkungen), oder auch die Genehmigung unter weiteren abschwächenden Auflagen zu erteilen; denn der Vertrag ist so vielgestaltig, daß das Gericht nicht erkennen kann, welche einzelnen aus dem Vertrage geschuldeten Leistungen — nach Vornahme der erforderlichen Gesamtkürzung — im Interesse und Sinne der Vertragschließenden geändert und gekürzt werden sollen.

Zur Aufklärung dieser Fragen sind Vernehmung der Beteiligten und Erhebungen darüber erforderlich, welchen Ertrag der Hof in den letzten Jahren jeweils hatte und mit welchem Wirtschaftsplan der Hofübernehmer die neu zu bestimmenden Lasten tragen und allmählich vollständig beseitigen will und kann. Das AnerbG. hat den seinerzeit vorgelegten Vertrag ohne Anhörung der Beteiligten und ohne Ermittlungen genehmigt, obwohl der sich aus den Akten ergebende Sachverhalt diese Entsch. nicht rechtfertigte.

Das RErbhGer. erachtet deshalb eine Zurückverweisung der Sache an das AnerbG. zur erneuerlichen Erörterung und Entsch. unter Berücksichtigung der Ausführungen dieses Beschlusses für zweckmäßig und erforderlich. Das AnerbG. ist am besten in der Lage, im Benehmen mit den Beteiligten die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Zurückverweisung liegt auch insofern im Interesse der Beteiligten, als bei Versagung der Genehmigung die Errichtung eines neuen Vertrages mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Die Zurückverweisung an das AnerbG. erscheint auch zulässig. § 26 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. spricht zwar nur von einer Zurückverweisung der Sache an das ErbhGer., hieraus ist aber nicht zu schließen, daß eine Zurückverweisung an das AnerbG. unzulässig wäre. Das FGG., dessen Verfahrensbestimmungen nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. für das Verfahren vor den Anerbenbehörden Anwendung finden, enthält auch keine Best. über die Zulässigkeit der Zurückverweisung einer Sache an die Vorinstanz. Schrifttum und Rspr. haben aber fast einmütig die Zurückverweisung von Beschwerdesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl an das LG. wie an das AG. durch das obere Gericht für zulässig erklärt (vgl. Schlegelberger Komm. zum FGG., Bem. 13 zu § 25, Bem. 11 zu § 30). Auch das RErbhGer. hat bereits in zwei anderen Fällen — wenn auch bei anderem Sachverhalt — eine Zurückverweisung an das AnerbG. beschlossen (REHG. 1, 44 ff. = JW. 1934, 3065 und Beschl. v. 26. Jan. 1935 in der Sache 3 RB 499/34 = JW. 1935, 1499 [17]).

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 13. Febr. 1935, 1 RB 47/34.)

Erbgesundheitsobergerichte

Fortsetzung der Veröffentlichungen aus JW. 1935, 2498 ff. (**Heft 35**).

Zur Auslegung des § 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes.

Darmstadt

27. § 1 ErbkrNachwGes. Die Unfruchtbarmachung hat bei vorzeitig, infolge unbekannter Störung des innersekretorischen Apparates, aufgetretenen Wechseljahren (climax praecox) jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn eine äußerste Unwahrscheinlichkeit besteht, daß sich Periodenblutungen wieder einstellen.

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Unfruchtbarmachung der E. Gr. angeordnet worden. Der Beschluß stellte fest, daß E. Gr. entweder an erblicher Fallsucht oder an angeborenem Schwachsinn leidet, und daß auch nicht erwiesen sei, daß die BeschwF. fortpflanzungsunfähig sei.

Nach dem ärztlichen Gutachten, welches dem angefochtenen Beschluß zugrunde lag, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Eierstocktätigkeit bei der BeschwF. bereits völlig aufgehört habe. Der Gutachter hat die Möglichkeit einer Schwängerung der BeschwF. bejaht, weil trotz fehlender Regelblutung noch die Möglichkeit einer Eireifung bestehe.

Das Gutachten erschien dem BeschwG. nicht überzeugend. Indem nunmehr von der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in M. erstatteten Gutachten ist ausgeführt: Der BeschwF. sei Glauben zu schenken, daß seit April 1933 keine Periodenblutungen mehr aufgetreten seien, daß sie seit dieser Zeit eine Gewichtszunahme von 20 Pfund gehabt, und daß sie öfter unter Anfällen von fliegender Hitze, Schweißausbrüchen und Schwindel zu leiden habe. Danach müsse bei der BeschwF. der vorzeitige Eintritt der Wechseljahre (Klimax praecox) infolge einer unbekannten Störung des innersekretorischen Apparates angenommen werden. Es sei infolgedessen ausgeschlossen, daß bei der BeschwF. eine Konzeption eintreten könne, es sei auch für äußerst unwahrscheinlich zu halten, daß sich die Periodenblutungen wieder einstellen und damit die Möglichkeit einer Konzeption eintreten könne.

Bei dieser Sachlage erschien die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gerechtfertigt, da es an einer Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes, nämlich der Gefahr der Übertragung der Erbkrankheit auf die Nachkommen fehlt. Die Frage, ob es für die Unfruchtbarmachung genügt, daß von dem Gericht nur alternativ die eine oder die andere Erbkrankheit festgestellt werden kann, konnte unerörtert bleiben.

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 9. Aug. 1935 Wg 176/35.)

*

Marienwerder

28. § 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes. Bei den Erbkrankheiten des § 1 Abs. 2 bedarf es nicht besonderer Feststellung im einzelnen Falle, daß eine Belastung der Nachkommen mit Erbschäden mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Zu Unrecht macht der BeschwF. geltend, § 1 Abs. 1 Ges. vom 14. Juli 1933 verlange als Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung neben einer Erbkrankheit der in Abs. 2 aufgeführten Art die Feststellung, daß im konkreten Fall nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit die Belastung der Nachkommen des Erbkranken mit schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden zu erwarten sei, und die Wahrscheinlichkeit der Vererbung bei der erblichen Fallsucht, die nach den Statistiken nur 10% betrage, genüge diesem Erfordernis nicht. Kann der Wortlaut des Gesetzes auch nach dieser Richtung Zweifel lassen, so ergibt doch der Zusammenhang und die Entstehungsgeschichte, daß die gedachte Voraussetzung bei den Erbkrankheiten des Abs. 2, die gerade wegen ihrer starken Vererblichkeit in das Gesetz aufgenommen worden sind, in aller Regel ohne weiteres als erfüllt anzusehen ist und eine besondere dahingehende Feststellung sich erübrigt. Denn in der Frage der Erblichkeit müssen schon sehr viele geringere Wahrscheinlichkeiten als 100 oder 50% als groß gelten. Vielmehr bedarf es umgekehrt ausdrücklicher Feststellung, wenn eine Übertragung der vorhandenen Erbkrankheit auf die Nachkommenschaft wegen besonderer Umstände im einzelnen Fall nicht zu erwarten ist und von einer Unfruchtbarmachung deswegen abgesehen wird.

(ErbgesObGer. Marienwerder, Beschl. v. 29. Mai 1935, Wg 6/35.)

*

Stettin

29. § 1 ErbkrNachwGes. Anordnung der Unfruchtbarmachung eines Staatenlosen.

Die Frage, ob der BeschwF. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, bedarf keiner Prüfung. Auch der Ausländer unterliegt, sobald er das Reichsgebiet betritt, den Vorschr. der Gesundheitspolizei (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Art. Internationales Verwaltungsrecht, Abschn. VIII Ziff. 1 Bd. 3 S. 353).

Allerdings wird man, wie beim Impfzwange, als Voraussetzung für die Durchführung der Unfruchtbarmachung die Begr. eines Wohnsitzes, mindestens einen längeren Aufenthalt im Inlande verlangen müssen. Diese Voraussetzung ist aber hier gegeben, da der BeschwF. mit seinen Eltern in Pommern einen Wohnsitz begründet hat und in ein dauerndes Arbeitsverhältnis eingetreten ist.

Das RGes. v. 14. Juli 1933 gibt keinen Anhalt dafür, daß seine Vorschr. nur auf Reichsangehörige anwendbar sein sollten. § 1 spricht ganz allgemein davon, daß „wer" erbkrank ist, der Unfruchtbarmachung unterliegt, also ohne Beschränkung auf Inländer. Nach den Absichten des Gesetzes kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Erzeugung von Nachkommenschaft durch einen erbkranken Ausländer im Inlande im höchsten Maße unerwünscht ist, namentlich dann, wenn der Staat sich dieser Nachkommen, wie z. B. bei dem unehelichen Kinde einer Reichsangehörigen, nicht durch Ausweisung entledigen kann. Ob der Ausländer durch Verlassen des Reichsgebietes sich der Durchführung der Unfruchtbarmachung entziehen kann, ist eine andere Frage. Ihre Bejahung schließt aber die Feststellung, daß die Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung gegeben ist, nicht aus.

Alle diese Erwägungen treffen auf Staatenlose erst recht zu, da hier ein Gegensatz zu einer anderen Staatsgewalt gar nicht in Betracht kommen kann.

(ErbgesObGer. Stettin, Beschl. v. 3. Aug. 1935, Wg 442/35.)

Angeborener Schwachsinn als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes.

Darmstadt

30. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. „Schwachsinn" deckt sich nicht mit dem Begriff „wenig Wissen", „Intelligenz" ist nicht gleichbedeutend mit „Wissen". Es muß daher bei Intelligenzprüfung Herkunft, Werdegang und Stellung im Leben des zu Untersuchenden berücksichtigt werden. Wenn körperliche und geistige Unterentwicklung einerseits, andererseits aber festzustellen ist, daß die Fähigkeiten sich noch im Bereich der „normalen Dummheit" bewegen, so ist von Unfruchtbarmachung abzusehen, namentlich wenn es sich um einen moralisch einwandfreien, pflichttreuen Menschen handelt.

Die Beschw. ist zulässig, auch auf Grund des Eindruckes den der H. A. bei seiner persönlichen Vernehmung gemacht hat, und auf Grund des fachärztlichen Gutachtens des H. und Pfl. A. für begründet erachtet worden.

Es ist zuzugeben, daß das Schulwissen des H. A., besonders in Erdkunde und Geschichte, äußerst gering ist. Wesentlich besser als sein Schulwissen ist schon sein Erfahrungswissen. In allen Dingen, die seinen Beruf angehen, gibt er gute und brauchbare Antworten. Überraschend gut geht jedoch das Rechnen zuwege, A. konnte sämtliche Aufgaben richtig lösen. Aus dem ganzen Ergebnis der eingehenden Untersuchung ist hervorzuheben, daß A. durchaus zu denken versteht.

Bei der Beurteilung des Geisteszustandes A.s ist daran festzuhalten, daß Intelligenz nicht gleichbedeutend ist mit Wissen, ebensowenig wie sich Schwachsinn deckt mit dem Begriff „wenig Wissen". Hält man sich vor Augen, daß bei jeder Intelligenzprüfung Herkunft, Werdegang und Stellung im Leben des zu Untersuchenden zu berücksichtigen ist, und daß man deshalb genötigt sein wird, u. U. sehr weit von dem Schema, das wohl immer nur allgemeine Anhaltspunkte geben kann, abzugeben, so mußten im vorl. Falle noch folgende Umstände berücksichtigt werden:

A. stammt aus allereinfachsten, ärmlichen Verhältnissen. Um sein körperliches Gedeihen konnten sich die Eltern ebensowenig kümmern, wie um die Pflege seiner geistigen Anlagen. Der taubstumme Vater fiel hierfür ganz aus und auch die Mutter wird ihre Not gehabt haben, die fünf vorhandenen Kinder überhaupt durchzubringen. So kam A. schon körperlich und geistig unterentwickelt zur Schule. Er war aber dort, obwohl er schon ein Jahr zurückgestellt war, den Anforderungen nicht gewachsen, blieb schon im ersten Jahre zurück und mußte später noch einmal eine Klasse wiederholen. Bei der oben geschilderten Not der Familie ist es zu verwundern, daß er noch in allen Leistungsfächern mit der Note „genügend" die Schule verließ. Daraus aber sind die großen Mängel in seinen Schulkenntnissen zu erklären. Dagegen hat er sich

alles, was er in seinem späteren täglichen Leben und in seinem einfachen Beruf als landwirtschaftlicher Arbeiter benötigt, angeeignet und vor allem auch verstanden. Sich ein „Allgemeinwissen" anzueignen oder die größten Lücken seiner Schulbildung auszugleichen, dazu fehlte ihm bei seiner täglichen schweren Arbeit die Zeit und in seinem bescheidenen Lebenskreis auch die Anregung. Die Prüfung hat aber gezeigt, daß er bildungsfähig wäre. All dem entspricht auch die Tatsache, daß er seiner Umgebung wohl als beschränkt, nicht aber als schwachsinnig bekannt ist. Dazu kommt, daß er sich moralisch einwandfrei führt und als fleißiger, sparsamer, pflichttreuer Mensch geschildert wird. Der Unfug, den einige übermütige Burschen mit ihm anstellten, wirft ein schlechteres Licht auf die Burschen als auf A.

Sonach ist festzustellen, daß A. ein körperlich und geistig unterentwickelter Mensch ist, dessen Fähigkeiten sich aber noch im Bereich der „normalen Dummheit" bewegen. Dagegen haben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines angeborenen Schwachsinns i. S. des § 1 ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1935 nicht ergeben.

Es war daher die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses geboten.

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 9. Aug. 1935, Wg 126/35.)

*

31. § 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes. Bei der Schwachsinnsform Mongolismus kann von Unfruchtbarmachung jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach fachärztlichem Gutachten mit Nachwuchs der Erbkranken wegen ihrer sehr beschränkten Fortpflanzungsmöglichkeit nicht zu rechnen ist.

Nach dem Inhalt der Akten und des erstatteten ärztlichen Gutachtens steht fest, daß es sich bei der A. um angeborenen Schwachsinn (Mongolismus) handelt. Der Mongolismus ist indessen eine Schwachsinnsform, bei welcher nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft die Erblichkeit der Krankheit, da sie nicht familiär auftritt, verneint wird, und bei der die Wahrscheinlichkeit einer Fortpflanzung äußerst gering ist. Die Mongolen sind fast immer unfruchtbar. Es kommt hinzu, daß die frauenärztliche Untersuchung der A. ebenfalls ergeben hat, daß ihre Fortpflanzungsmöglichkeit sehr beschränkt ist.

Bei dieser Sachlage konnte von einer Unfruchtbarmachung der A. abgesehen werden, zumal der zuständige Amtsarzt sich im Beschwerdeverfahren der gleichen Ansicht zugeneigt hat.

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 30. Aug. 1935, Wg 164/35.)

*

Frankfurt a. M.

32. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Keine Unfruchtbarmachung, wenn der angeborene Schwachsinn auf einer intrauterinen Schädigung beruht.

Das ErbgebObGer. hat am 24. Juni 1935 (JW. 1935, 2142[21]) beschlossen, in einer Universitätsklinik feststellen zu lassen, ob bei Otto B. durch eine Enzephalographie ein abnormer Befund erhoben werden kann, nur dann könne von einer Unfruchtbarmachung abgesehen werden. Das fachärztliche Gutachten ist von der chirurgischen Universitätsklinik in G. unter dem 9. Aug. 1935 erstattet worden. Hiernach liegt bei Otto B. zweifellos ein hochgradiger Hydrocephalus internus vor, der nach dem Gutachten zwei verschiedene Deutungen zuläßt: 1. Kann es sich um eine angeborene Mißbildung handeln, die neben dem bis jetzt als angeboren angesehenen Schwachsinn besteht. 2. Kann sich der Hydrozephalus aber auch im Anschluß an eine in der Jugend durchgemachte Erkrankung des Gehirns oder der Hirnhäute entwickelt haben, also erworben sein. Im letzteren Falle könnte der vorhandene Schwachsinn als Folge eines erworbenen Hydrozephalus auch als erworben angesehen werden, während man bei der ersten Annahme den als Folge einer angeborenen Mißbildung aufgetretenen Schwachsinn als indirekt angeboren bezeichnen kann.

Der Fall Otto B. ist von dem Fall seines Bruders Adolf nicht zu trennen. In dessen Sache hat die Vernehmung des Vaters, des Gemeindeschulzen Gustav B., der einen durchaus glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, ergeben, daß bei seiner ersten Ehefrau, der Mutter des Adolf und Otto B., bei jeder Schwangerschaft eine schwere Nierenentzündung eingetreten ist, die jedesmal so schwer war, daß die Mutter stark geschwollen war und bei der dritten Schwangerschaft gestorben ist. Der Vater ist jetzt in zweiter Ehe verheiratet, in dieser Ehe waren sämtliche Geburten normal und sind alle drei Kinder gesund. Es war daher mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß durch die Stoffwechselstörungen bei der Mutter auch eine Hirnstörung des Kindes Adolf eingetreten ist. Das ErbgesObGer. hielt es daher für erwiesen, daß der Schwachsinn des Adolf B. auf einer exogenen Schädigung beruht. Die gleichen Voraussetzungen treffen auch auf Otto B. zu. Unter Zugrundelegung dieses Tatbestandes und der röntgenologischen Feststellungen in der Universitätsklinik in Gießen, durch welche die Möglichkeit eines erworbenen Schwachsinns zugegeben wird, ferner unter der Berücksichtigung, daß sonstige Erbschäden weder väterlicher-, noch mütterlicherseits nachweisbar sind, ist erwiesen, daß der Schwachsinn bei Otto B. ebenfalls auf einer exogenen Schädigung beruht.

(ErbgesObGer. Frankfurt a. M., Beschl. v. 2. Sept. 1935, Wg 144/35.)

*

Kiel[1])

33. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Der Besuch der Hilfsschule durch den Unfruchtbarzumachenden und seine nahen Verwandten rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme von Schwachsinn. Gerade bei einem Fünfzehnjährigen muß die Entwicklung abgewartet werden. Keine Aussetzung des Verfahrens, sondern Ablehnung des Antrags.

Der Kreisarzt in A. hat beantragt, den Arbeiter Hans B. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das ErbgesGer. in A. hat diesen Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschw. des Kreisarztes. Diese konnte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Hans B. ist am 1. Jan. 1920 geboren, ist jetzt also 15 Jahre alt. — Er besuchte zuerst die Volksschule, und von Ostern 1929 bis Ostern 1934 die Hilfsschule. Nach den Äußerungen seiner langjährigen Lehrer, des Konrektors H. und des Rektors M. war er im Unterricht rege und fleißig und gehörte zu den besten Schülern der Klasse. Er wurde aus der ersten Klasse entlassen. Sein Zeugnis lautet: Betragen: sehr gut, Fleiß: gut, Ordnungsliebe: gut, allgemeine Kenntnisse: fast gut, technische Befähigung: fast gut. Nach der Schulentlassung kam er zu einem Milchmann als Hilfsperson; bei diesem ist er auch noch jetzt. Er muß hier nicht nur Milch austragen, sondern auch für den Milchmann Geld einkassieren. Diese Beschäftigung scheint ihm ganz gut vonstatten zu gehen. — Die Intelligenzprüfung durch den Kreisarzt hat zwar allerhand Ausfälle ergeben. Diese Ausfälle sind jedoch nicht so erheblich, daß man auf Grund der Prüfung allein zu dem Ergebnis kommen könnte, daß Hans B. an Schwachsinn leide. Er scheint allerdings bei schwierigeren Fragen leicht rat- und entschlußlos zu sein, doch mag hiervon viel auf Befangenheit in fremder Umgebung zurückzuführen sein.

Bei solchen Grenzfällen zwischen Schwachsinn und Dummheit hat das ErbgesObGer. die Entsch. für Schwachsinn oder Dummheit regelmäßig davon abhängig gemacht, wie sich der angeblich Erbkranke im praktischen Leben bewährt hat, und ob und welche geistigen Mängel sonst in der Familie festgestellt sind. Nach letzterer Richtung hin ist allerdings festgestellt worden, daß auch seine Brüder Walter und Werner die Hilfsschule besucht haben. Aber nach dem Zeugnis des Rektors M. hat auch Walter zu den besten Schülern der Hilfsschule gehört; Werner allerdings ist geistig in der Hilfsschule wenig vorwärts gekommen. Der Rektor M. hat jedoch den weiteren Lebenslauf der beiden Brüder verfolgt und hat festgestellt, daß beide sich nach der Schulentlassung recht gut entwickelt haben; er hat vor allem bekunden können, daß Werner nach der Schulentlassung lange Zeit im Arbeitsdienst gewesen ist und dort mit dem Zeugnis „gut" entlassen worden ist, daß er sich auch in der SA. zur Zeit tadellos führt. Deshalb ist es nicht möglich, allein aus dem Umstand, daß drei Brüder die Hilfsschule besucht haben, und weiter daraus, daß der eine Bruder in der Hilfsschule wenig geleistet hat, den Schluß zu ziehen, daß in der Familie B. der Schwachsinn zuhause sei. Wenn auch die erwähnten Verdachtsgründe für diesen Schwachsinn sprechen, so kann eine einigermaßen sichere Feststellung doch erst dann getroffen werden, wenn eine längere Zeit nach der Schulentlassung vergangen ist und dann geprüft wird, wie er sich im Leben zurechtgefunden hat. Das ErbgesObGer. hat deswegen erwogen, ob das Unfruchtbarmachungsverfahren auf einige Jahre ausgesetzt werden müsse oder könne; es ist jedoch der Ansicht, daß eine derartige Aussetzung nach dem Gesetz nicht zulässig ist, daß vielmehr für die Entsch. der z. Z. der Verhandlung maßgebende Sachverhalt entweder zu der Unfruchtbarmachung oder zur Ablehnung der Unfruchtbarmachung führen müsse, und daß, falls zur Zeit der letzten Verhandlung die Entsch. zweifelhaft ist, die Unfruchtbarmachung zugunsten des Erbkranken abgelehnt werden und es dem Kreisarzt überlassen werden muß, den angeblich Erbkranken weiter zu beobachten und, falls sich später neue Tatsachen für das Vorliegen des Schwachsinns herausstellen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Unfruchtbarmachungsverfahrens zu stellen. Das ErbgesGer. hat daher zu Recht den Unfruchtbarmachungsantrag als z. Z. unbegründet zurückgewiesen.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 27. April 1935, Wg 79/35.)

[1]) Ber. von OLGR. Dr. Grunau, Kiel.

34. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. **Trotz guter Beantwortung der Fragen des Intelligenzprüfungsbogens kann Schwachsinn vorliegen, wenn diese gute Leistung nur durch besondere Mühe und Ausgaben der Sorgeberechtigten erreicht werden konnte. Schwachsinn als Folge von Schilddrüsenmangel.**

Der Amtsarzt in W. hat beantragt, den Buchdrucker Ernst H. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das ErbgesGer. in A. hat demgemäß die Unfruchtbarmachung angeordnet. Gegen diesen Beschluß hat der Unfruchtbarzumachende Beschwerde eingelegt. Diese Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

H. ist am 4. Aug. 1906 in H. geboren. Es gelang den Eltern trotz aller Bemühungen und trotz vieler Geldausgaben nicht, den Sohn bis zur Obersekunda zu bringen. Nach der Schulentlassung war H. zunächst im H. Fremdenblatt tätig, lernte aber, obwohl er dort drei Jahre war, nicht aus, besuchte dann die Handelsschule G., machte auch dort keine Fortschritte und versagte auch in einer Papiergroßhandlung, wo er ein Jahr tätig war. Zwischendurch war er im Sanatorium Schloß H. und im Sanatorium Dr. St. Hier kam er zuerst mit dem Strafgesetz in Widerstreit, er bestahl die Mitpatienten des Sanatoriums; ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren wurde auf Grund des § 51 StGB. eingestellt. Alsdann kam er nach F. bei S., einer Zweiganstalt der Bodelschwinghschen Anstalten, war dann ¼ Jahr in einer Drogerie in H. tätig, besuchte 1931/1932 die Buchdruckerei-Schule in L. und machte dort die Gesellenprüfung, war dann wiederum kurze Zeit an einer Zeitung tätig und wird jetzt in dem Geschäfte seiner Mutter beschäftigt.

Die Gutachten der Ärzte, von denen er untersucht worden ist, und in deren Behandlung oder Sanatorien er war, gehen ziemlich übereinstimmend dahin, daß H. an angeborenem Schwachsinn leidet. So hat der Geheime Hofrat Dr. R. am 31. Okt. 1929 erklärt, daß bei H. eine Dystrophia adiposogenitalis in Verbindung mit angeborenem Schwachsinn vorliege, und daß H. für seine Handlungen nicht voll verantwortlich gemacht werden könne. So hat Prof. Dr. Sch. am 11. Nov. 1933 bekundet, daß H. zu Recht früher als vermindert zurechnungsfähig erklärt worden sei, und so hat weiter Dr. D. bekundet, daß H. infolge eines erheblichen Grades von Schwachsinn und moralischer Haltlosigkeit für seine Taten nicht voll verantwortlich gemacht werden könne.

In der BeschwInst. hat der Unfruchtbarzumachende im wesentlichen angeführt, daß der Schwachsinn bei ihm nicht mehr vorhanden sei, und daß es sich namentlich nie um einen *angeborenen* Schwachsinn gehandelt habe. Es sei ärztlich festgestellt worden, daß er an innersekretorischen Störungen gelitten habe; er habe deshalb bei Prof. Z. eine Schilddrüsenkur durchgemacht, die auch von Erfolg begleitet gewesen sei. Deshalb könnte er jetzt in der väterlichen Firma besser mit dem Gelde haushalten, betätige sich fleißig im Geschäfte und habe im Sept. 1934 eine Jugendbekanntschaft geheiratet. (Allerdings hat sich die Frau bald wieder von H. zurückgezogen.)

Tatsächlich kann daran, daß der Schwachsinn angeboren ist, nicht gezweifelt werden.

Auf Anordnung des ErbgesObGer. ist H. nämlich von dem Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in K. längere Zeit beobachtet und untersucht worden. Bei den häufigen mit H. durchgeführten Besprechungen bzw. psychischen Untersuchungen bot er stets den Eindruck einer erheblichen geistigen Schwerfälligkeit. Er drückte sich umständlich, oft weitschweifig aus, klebte einerseits an gewissen Vorstellungen, irrte andererseits aber auch vom Thema ab, erfaßte nicht das Wesentliche. Seine Stellungnahme zu seinem Vorleben, zu seiner Ehe und zu seiner Berufstätigkeit verriet in mancher Beziehung eine an Hilflosigkeit grenzende Urteilsschwäche. Dabei suchte er nichts zu beschönigen, sondern er gab zu, daß er seinen Eltern die allergrößten Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bereitet habe. Er ist offenbar nicht ohne Gemüt, aber in dieser Beziehung von infantiler Beschaffenheit, leicht zu Tränen gerührt bei der Besprechung unangenehmer Vorkommnisse der Vergangenheit. — Nachdem seine Mutter aus der Klinik abgereist war, trat seine Hilflosigkeit noch deutlicher hervor. Er verfiel in stärkere Depressionen und mußte schließlich auf die geschlossene Abteilung verlegt werden. — Bei der eingehenden Intelligenzprüfung zeigte es sich, daß die in der Schule erworbenen Kenntnisse und auch das Erfahrungswissen größtenteils nicht schlecht waren. Auch die ethischen Vorstellungen waren theoretisch ganz gut. Das Rechenvermögen war mäßig. Alle Reaktionen waren verlangsamt und umständlich.

Trotz der teilweise guten Leistungen hat der Sachverständige bejaht und das ErbgesObGer. hat sich dem angeschlossen, daß angeborener Schwachsinn ohne Zweifel vorliegt. Zwar ergibt sich, wie der Sachverständige ausführt, dieser Schwachsinn aus den üblichen Intelligenzprüfungen nicht ohne weiteres. Das hängt aber damit zusammen, daß mit außergewöhnlicher Geduld immer wieder versucht worden ist, H. durch Unterricht in den verschiedensten Schulen und Instituten voran zu bringen. Das ändert aber nichts daran, daß er in seinem langsamen Gedankenablauf, in seinem beschränkten Begriffsvermögen dort, wo es sich um etwas schwierigere Verhältnisse handelt, in seinem Mangel an Logik, in seiner Unklarheit der gedanklichen Operationen doch ausgesprochen den Eindruck des Schwachsinns macht. — Dieser Schwachsinn ist nicht etwa auf Schilddrüsenmangel zurückzuführen. Schilddrüsenmangel kann zufolge einer mangelhaften Ingangsetzung der Hirnfunktionen, die an sich primär nicht geschwächt zu sein brauchen, eine ähnliche geistige Unzulänglichkeit bewirken, ein Zustand, wie er sich z. B. angeboren beim Kretinismus und erworben beim sogenannten Myxoedem anzutreffen ist. Offenbar ist, wie die ärztlichen Atteste beweisen, früher auch ein Schilddrüsenmangel objektiv festgestellt worden, und es hängt wohl auch damit und mit einer Insuffizienz der Hypophyse eine gewisse Fettsucht zusammen; aber es fehlen nicht nur z. Z. die ausgesprochenen äußeren Symptome des Myxoedems, sondern es ist auch der Stoffwechsel normal, d. h. ein Schilddrüsenmangel nicht festzustellen, und trotzdem kann von einer nennenswerten Besserung der geistigen Funktionen nicht die Rede sein. Selbst wenn man in Ansatz bringt, daß H. sich jetzt unter dem Einfluß einer gewissen Depression befindet, welche auf die geistigen Funktionen hemmend zurückwirken könnte, so bleibt nach der Art des gesamten geistigen Verhaltens doch der bestimmte Eindruck des endogenen Schwachsinns bestehen.

Auch wenn man von der Bewährung im Leben als Kennzeichen für oder gegen den Schwachsinn absieht, so muß doch festgestellt werden, daß H. nicht nur psychopathisch und nicht nur endokrin stigmatisiert ist, sondern daß er auch an einem nicht unbeträchtlichen intellektuellen Schwachsinn leidet, und daß dieser, da der Stoffwechsel nicht verändert ist, als angeboren und nicht als durch Schilddrüsenmangel erworben zu betrachten ist.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 3. Juli 1935, Wg 73/35.)

*

35. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. **Liegt intellektuell ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit vor, so ist Schwachsinn anzunehmen, wenn der Unfruchtbarzumachende im Leben versagt.**

Der Kreisarzt in F. hat die Unfruchtbarmachung der Hausangestellten Emma S. wegen angeborenen Schwachsinns beantragt. Das ErbgesGer. in F. hat diesen Antrag zurückgewiesen, da ein Schwachsinn nicht festgestellt werden könne. Gegen diesen Beschluß hat der Amtsarzt in F. Beschw. eingelegt. Diese Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Emma S. ist in A. am 28. Juli 1906 geboren. Sie besuchte zuerst die Volksschule und dann die Hilfsschule in F. Ihr Vater war schwer zuckerkrank und von 1921 fast immer bettlägerig. Die Eltern versuchten, die Tochter wieder aus der Hilfsschule in die Volksschule umzuschulen. Die Lehrer rieten jedoch davon ab, obwohl Emma zu ihren besten Schülerinnen gehörte; das Abgangszeugnis ergibt, daß sie in Fleiß, Betragen und Ordnung „gut" hatte und aus der ersten Klasse entlassen wurde. Nach der Entlassung aus der Schule (Ostern 1920) hatte Emma zunächst eine Morgenstelle bei Pastor M. und dann bei Frau B., sowie auch andere Stellungen; dann war sie wieder zu Hause. Sie beklagt sich darüber, daß ihr Vater sie äußerst lieblos behandelt habe. Jedenfalls lief sie von Hause fort, hatte schon mit 19 Jahren eine Fehlgeburt und wurde im Sommer 1927 obdachlos mit unbekannten Männern auf der Reeperbahn angetroffen. Von der Sittenpolizei zur Untersuchung gebracht, wurde bei ihr ein Tripper festgestellt. In der Folgezeit wurde sie durch das Pflegeamt dauernd betreut. Der Arzt des Pflegeamts, Dr. B., stellte schon i. J. 1927 die Diagnose auf „Schwachsinn"; ebenso erklärte der Kreisarzt in F., als das Pflegeamt den Antrag auf Entmündigung wegen Geistesschwäche gestellt hatte, daß Emma kritiklos gegenüber Beeinflussungen und Einwirkungen sei, daß sie, auf sich gestellt, dem Lebenskampf nicht gewachsen und daß sie angeboren geistesschwach sei. Das Entmündigungsverfahren wurde ausgesetzt, weil sie sich vorübergehend gebessert hatte. Sie war nämlich 1927 nach der Arbeiterinnenkolonie L. gekommen, wo sie sich durchaus willig, aber auch langsam und ungeschickt zeigte. Von dort kam sie nach F. zu den Eltern zurück. Da weiterhin das Verhältnis zwischen ihr und dem Vater schlecht war, schickte die Mutter sie nach H., wo die Mutter einen Bruder hatte. Aber auch hier wurde Emma bald wieder obdachlos, trieb sich herum, wurde von der Polizei in einem Hafenquartier aufgefunden und mußte wegen syphilitischer Erkrankung wieder ins Krankenhaus gebracht werden. Nach F. zurückgekehrt wurde sie, nachdem der Vater inzwischen verstorben war, vom AG. in F. durch Beschl. v. 25. Juli 1931 entmündigt. Sie führte sich

dann zuerst anscheinend gut, aber im März 1934 nahm sie, ohne die Mutter zu fragen, in H. wieder eine Stellung in einer Gastwirtschaft an und gab sich auch dort wieder mit Männern ab. Seit August 1934 ist sie wieder in F. bei ihrer Mutter.

Die Intelligenzprüfung, welcher Emma durch den Kreisarzt unterzogen worden ist, hat allerdings erhebliche Ausfälle nicht ergeben. Die Fragen, die an sie vom ErbgesObGer. gestellt worden sind, hat sie nur zum Teil beantworten können. Aus dem Inhalt und der Art ihrer Antworten hat das ErbgesObGer. den Schluß gezogen, daß sie geistig zum wenigstens als ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Unbegabtheit anzusehen ist. Daß sie geistig tatsächlich nicht normal ist, ergibt die Auskunft der Hilfsschule; die Hilfsschule hat mitgeteilt, daß, wenn sie auch eine ihrer besten Schülerinnen gewesen ist, doch dem Unterricht an der Normalschule nicht hätte folgen können. Die Vernehmung der verschiedenen Arbeitgeberinnen, bei denen sie gewesen ist, hat weiter ergeben, daß Emma in diesen Stellungen geistig nicht ganz mitgekonnt hat, daß sie, wie eine Zeugin sich ausgedrückt hat, nur „dreiviertel" war. Auch die Personalakte des Versorgungsheims L. ergibt, daß sie den geringen Anforderungen, die man an sie gestellt hat, keineswegs genüge; es wird hier geradezu von einer katastrophalen Ungeschicklichkeit und Untüchtigkeit gesprochen; es wird berichtet, daß sie bei allen Arbeiten als Hemmschuh wirke. Daß sie nicht nur unbegabt, sondern schwachsinnig ist, ergibt sich auch daraus, daß sie mit dem Leben überhaupt nicht hat fertig werden können. Sie hat sich wahllos allen Vergnügungen hingegeben, hat trotz der schlechten Erfahrungen, die sie gemacht hat, immer wieder Geschlechtsverkehr gesucht und gefunden und ist, selbst nachdem sie entmündigt worden war, ohne Wissen ihrer Mutter nach H. in zweifelhafte Verhältnisse gegangen. Unter diesen Umständen kann auch nicht angenommen werden, daß sie künftig mit dem Leben fertig werden wird; sie ist nicht nur die typische uneinsichtige Psychopathin, die alle Verantwortung für ihr Mißgeschick auf andere abschiebt, sondern sie ist auch nicht imstande, kraft ihrer Fähigkeiten und ihrer Willenskräfte sich allein durchs Leben hindurchzuhelfen.

Dem Antrage des Amtsarztes, sie wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen, mußte daher — im Gegensatz zu den Entsch. des ErbgesGer. — stattgegeben werden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 18. Mai 1935, Wg 67/35.)

*

36. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Auch bei erheblichem Versagen auf verstandesmäßigem Gebiet können besondere praktische Intelligenz, wertvolle Lebensführung und der Gesamteindruck der Persönlichkeit die Annahme des Schwachsinns ausschließen.

Das ErbgesGer. in A. hat auf Antrag des Amtsarztes in J. angeordnet, daß der Kutscher Wilhelm E. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat E. Beschw. eingelegt und bestritten, daß er an angeborenem Schwachsinn leide. Seine Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

E. ist am 16. Jan. 1908 geboren, ist jetzt also 27 Jahre alt. Er besuchte die Hilfsschule in J. von 1917 bis 1923. Der Lehrer, welcher ihn die längste Zeit unterrichtet hat, berichtet, daß E. ein typischer Hilfsschüler gewesen sei; an manchen Tagen sei er ganz beim Unterricht gewesen, während er an anderen Tagen gar nicht zu brauchen gewesen sei; seine Leistungen seien dementsprechend gewesen. Besondere Anzeichen von Schwachsinn habe er, der Lehrer, nicht bemerkt. — Nach der Schulentlassung war E. zwei Jahre beim Bauern in Arbeit; seit 1925, also jetzt zehn Jahre, ist er bei dem Fuhrgeschäft Hinrich P. in J. als Kutscher angestellt.

Die Intelligenzprüfung, welcher E. unterworfen worden ist, ist recht schwach ausgefallen. Im Rechnen versagt er fast vollständig; er kann nicht einmal Aufgaben, wie 51 — 16 oder 7 × 9 lösen. Angewandtes Rechnen, Rechnen mit Prozenten und mit „x" ist ihm gänzlich unbekannt. Er versagt auch vollständig bei der Erklärung von Sprichwörtern. So meint er z. B., das Sprichwort: „Morgenstunde hat Gold im Munde" bedeute, daß an dem betreffenden Tage schönes Wetter werden werde. Andere Fragen der Intelligenzprüfung hat er nicht schlecht beantwortet; er weiß, wozu die Gerichte da sind; er kennt die verschiedenen Geldsorten und weiß, wie man Postsachen frei zu machen hat. Er weiß, warum man Feuer nicht abschließen darf, wenn es brennen soll, und beantwortet die Fragen aus den sittlichen Allgemeinvorstellungen (Ziff. 6 des Intelligenzprüfungsbogens) durchweg richtig.

Immerhin ist der Intelligenzausfall derart groß, daß das ErbgesObGer. bei gleichen verstandesmäßigen Leistungen sonst ohne weiteres die Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns ausgesprochen hat. Im vorl. Falle muß Besonderes gelten. Die eingehende Beweisaufnahme hat ergeben, daß E. ein sittlich und moralisch wertvoller Mensch ist. Sowohl bei den Bauern, bei denen er nach der Schulentlassung gearbeitet hat, wie nachher in dem Fuhrgeschäft von P. hat er sich ganz besonders gut geführt. Bei P. fährt er jetzt seit zehn Jahren Langholz. Er hat das Holz aufzuladen und durch schwieriges Gelände und in unbekannte Orte zu fahren. Er hat auch die Zahl der an jedem Tage und mit jeder Fuhre aufgeladenen Kubikmeter auszurechnen und ist mit dieser Arbeit oft mehrere Wochen vom Hause abwesend. Er wird durchweg nicht nur als ein körperlich besonders kräftiger Mensch, sondern als ein in jeder Beziehung zuverlässiger, ehrlicher und treuer Arbeiter geschildert. Alles, was ihm an Arbeit übertragen wird, führt er unter Anspannung aller Kräfte aus. Er versteht, mit Pferden vorzüglich umzugehen, kann auch pflügen und sogar den Motortrecker bedienen. Er ist alles in allem in der Spezialarbeit, die er zu leisten hat, ganz ausnahmsweise tüchtig. Die Ausfälle, welche E. auf vielen Verstandesgebieten gezeigt hat, werden so durch Sonderleistungen in seinem besonderen Arbeitsgebiete ersetzt. Wenn auch weiter zuungunsten E.s der Umstand sprechen muß, daß sein Bruder Friedrich ebenfalls die Hilfsschule besucht hat und wohl noch geringere verstandesmäßige Leistungen aufweist als Wilhelm E., so hat das ErbgesObGer. doch gemeint, daß im vorl. Falle die Unfruchtbarmachung Wilhelms nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Diagnose „Schwachsinn" darf nicht nur aus den rein verstandesmäßigen Leistungen gestellt werden; man muß dabei vielmehr auch die praktische Intelligenz, ferner die Fähigkeit, mit dem Leben fertig zu werden, und vor allem auch den Gesamteindruck der Persönlichkeit in Rechnung stellen. Auch Gütt-Rüdin-Ruttke (ErbkrNachwGes., S. 94) sind der Ansicht, daß die Frage, ob Schwachsinn vorliegt, nicht lediglich durch eine Intelligenzprüfung festgestellt werden kann. Entscheidend ist vielmehr, auch bei intelligenzmäßig sehr bedenklicher Geisteshaltung, der Umstand, ob der angeblich Erbkranke ein nützliches Glied der Gemeinschaft ist, und ob anzunehmen ist, daß auch seine Nachkommen derartig nützliche Glieder der Volksgemeinschaft sein werden. Das aber ist bei E. ohne weiteres anzunehmen. Man bezeichnet solchen treuen, ehrlichen und zuverlässigen, aber verstandesmäßig minderwertigen Menschen nicht als „schwachsinnig", und die Allgemeinheit hat an der Erhaltung eines solchen Schlages ein erheblich größeres Interesse, als an der Erhaltung eines geistig etwas höheren, aber moralisch nicht so einwandfreien Geschlechtes.

Zu Unrecht hat daher das ErbgesGer. die Unfruchtbarmachung E.s angeordnet. Der Beschluß des ErbgesGer. mußte daher aufgehoben und der Antrag des Amtsarztes auf Unfruchtbarmachung zurückgewiesen werden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 5. Juni 1935, Wg 112/35.)

*

37. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Schwachsinn und Lebensführung.

Der Amtsarzt in A. hat beantragt, daß die Arbeiterin Elisabeth B. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar gemacht werden solle. Gemäß diesem Antrage hat das ErbgesGer. in A. die Unfruchtbarmachung angeordnet. Gegen diesen Beschluß hat die Unfruchtbarzumachende Beschw. eingelegt und bestritten, an angeborenem Schwachsinn zu leiden. Ihre Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Elisabeth ist am 29. Okt. 1902 in A. geboren. Ihr Vater starb infolge eines Unfalls, als Elisabeth noch ganz klein war. Elisabeth wuchs bei der Mutter auf, besuchte die Volksschule und wurde aus der dritten Klasse entlassen. Dann arbeitete sie in Fabriken. Schon i. J. 1921 beklagte sich ihre Mutter darüber, daß Elisabeth frech sei und sich umhertreibe. Elisabeth hatte damals auch geschlechtlichen Verkehr; aus diesem stammt ihr am 10. Jan. 1922 unehelich geborener Sohn Karl-Willi. Auch nach der Geburt ihres Kindes setzte sie ihren leichten Lebenswandel fort, fiel Zuhältern in die Hände, infizierte sich zweimal mit Gonorrhoe und mit Lues und wurde i. J. 1926 wegen unerlaubten Beischlafs mit einem Monat Gefängnis bestraft. Sie erhielt jedoch Bewährungsfrist; die Strafe wurde ihr späterhin erlassen. Seit dieser Zeit hat sie sich nach den Berichten, die sich in den Akten des Gesundheitsamts in A. befinden, gut geführt. Sie bekam zuerst Arbeit bei D., verlor diese aber i. J. 1928 infolge Arbeitsmangels; seitdem hat sie keine Arbeit mehr gehabt. Sie leidet an Lungentuberkulose; auch mehrere ihrer Geschwister leiden bzw. litten an derselben Krankheit. Sie ernährt sich und ihr Kind von der Wohlfahrtsunterstützung. Ihre Wohnung ist immer ordentlich; sie versteht es, trotz ihrer geringen Mittel immer gut gekleidet auszusehen.

Der Stadtarzt und der Kreisarzt in A. halten sie für schwachsinnig. Ihre Leistungen in der Schule waren allerdings mangelhaft. Die Intelligenzprüfung, welcher sie unterzogen worden ist, ist nicht besonders schlecht ausgefallen; sie hat eine ganze Anzahl Fragen recht treffend beantwortet und machte nach ihrem ganzen

Auftreten und der Art zu antworten keinesfalls den Eindruck einer minderwertigen Persönlichkeit. Jedenfalls kann sie auf Grund ihrer intelligenzmäßigen Leistung keinesfalls ohne weiteres als schwachsinnig angesehen werden. Nimmt man an, daß sie zu den Grenzfällen von Schwachsinn und Dummheit zu rechnen ist, so muß es darauf ankommen, wie sie sich mit dem Leben abgefunden hat und welche Feststellungen über andere geistige Erkrankungen und Schwächen in ihrer Verwandtschaft getroffen werden konnten. Was die erstere Frage betrifft, so hat sie allerdings von ihrem 19. bis 24. Lebensjahre einen wenig zu billigenden Lebenswandel geführt. Das mag, wie sie behauptet, darauf zurückzuführen sein, daß sie an ihrer Mutter keinen Halt gefunden hat, und daß ihr erster Liebhaber sie in schlechte Verhältnisse gebracht und sie alsdann schnöde verlassen hat. Ganz sicherlich ist dieses Leben auch darauf zurückzuführen, daß sie eine psychopathische Persönlichkeit ist. Sie besitzt nicht den geistigen und moralischen Halt, um alle Wechselfälle des Lebens ehrenhaft zu bestehen. Aber der Umstand, daß sie jetzt seit einer ganzen Reihe von Jahren anständig und ehrbar lebt, für ihr Kind nach Kräften sorgt und die Vergangenheit anscheinend ganz abgeschüttelt hat, ergibt doch, daß ein brauchbarer Kern in ihr steckt, und daß das psychopathische Element in ihr abgeklungen ist.

Ebensowenig können über geistige Erkrankungen oder Schwächen in der Familie irgendwelche wesentlichen Feststellungen getroffen werden. Es ist zwar festgestellt worden, daß ihr Kind mit vier bis fünf Jahren Krämpfe hatte, daß es nervös und schwierig war, und daß sogar die Hilfsschule drohte. Aber die Schule hat auch berichtet, daß der Junge nach seinen geistigen Gaben durchaus mitkommen könnte, wenn er nicht so faul wäre; er könne keinesfalls als schwachsinnig angesehen werden. Demgemäß hat auch der Arzt, den sie aufgesucht hat, Dr. med. K. in A., bescheinigt, daß er Elisabeth nicht für schwachsinnig halte, daß er ihr aber die Unfruchtbarmachung empfehle, weil sie wegen ihrer Tuberkulose Kinder nicht bekommen dürfe. Dieser Umstand ist jedoch kein gesetzlicher Grund, die Unfruchtbarmachung anzuordnen. Da, wo wie hier, erhebliche Zweifel daran bestehen, ob tatsächlich angeborener Schwachsinn vorliegt, muß vielmehr von der Anordnung der Unfruchtbarmachung abgesehen werden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 15. Mai 1935, Wg 91/35.)

*

38. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 u. 4 ErbkrNachwGes. Schwachsinn und Fallsucht als Folge zerebraler Kinderlähmung.

Der Amtsarzt in W. hat beantragt, den Paul P. wegen erblicher Fallsucht und angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das ErbgesGer. in A. hat diesen Antrag zurückgewiesen, da sowohl die Fallsucht wie der Schwachsinn eine Folge von zerebraler Kinderlähmung seien. Gegen diesen Beschluß hat der Amtsarzt Beschw. eingelegt. Seine Beschw. konnte keinen Erfolg haben.

Das auf Veranlassung des ErbgesObGer. von der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in K. erstattete Gutachten ergibt, daß Paul an einer halbseitigen Lähmung, an Krampfanfällen und an einem hochgradigen Schwachsinnszustand leidet. Vorgeschichte, Verlauf und Art, sowie Erscheinungsformen der Erkrankung lassen nach diesem Gutachten mit großer Sicherheit die Feststellung treffen, daß es sich bei Paul um den Folgezustand einer zerebralen Kinderlähmung handelt.

Wenn nun im Unfruchtbarmachungsverfahren der Erbkranke oder seine Angehörigen als Ursache der Fallsucht oder des Schwachsinns die Kinderlähme angeben, so werden in vielen Fällen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Angehörigen hinsichtlich solcher Erkrankung am Platze sein. Hier bestehen solche Bedenken um so weniger, als der Vater des Erbkranken auch seinerseits die Unfruchtbarmachung beantragt hat, und er daher kein Interesse daran hat, den Krankheitsverlauf anders darzustellen, als er tatsächlich sich entwickelt hat. Bei Zugrundelegung aber der Äußerungen des Vaters hat Paul am Ende des ersten Lebensjahres eine akute infektiöse entzündliche Erkrankung des Gehirns, eine Enzephalitis bzw. Meningoenzephalitis durchgemacht. Dafür spricht vor allem die Schilderung des Krankheitsprozesses, die schwere komatöse fieberhafte Erkrankung, das Auftreten von Krämpfen und Lähmungserscheinungen. Die offenbar sehr schwere Affektion des kindlichen Gehirns hat recht beträchtliche organische Ausfallserscheinungen zur Folge gehabt. Die angerichtete Zerstörung wird insbes. durch die Halbseitenlähmung deutlich. Hinzukommt: die enzephalographische Röntgenaufnahme des Schädels hat eine vermehrte Oberflächenfüllung frontal und parietal ergeben; die Ventrikel sind nicht gefüllt. Die sich daraus ergebende Feststellung, daß Pauls Zentralnervensystem von einer groben exogenen Schädigung betroffen wurde, zusammen mit der Erfahrungstatsache, daß Epilepsie, Idiotie und alle möglichen Mißbildungen eine häufige Begleiterscheinung der zerebralen Kinderlähmung sind, spricht mit großer Sicherheit gegen die Annahme, daß es sich um eine erbliche Fallsucht bzw. einen angeborenen Schwachsinn handelt. Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die Mutter von Pauls Vater zum wenigsten von früher Kindheit ab stumm und leicht gelähmt gewesen ist. Die Schwester der Großmutter Pauls, Frau B., hat jedoch als Zeugin glaubhaft bekundet, daß die Großmutter in ihrem vierten Lebensjahre von einer hohen Steintreppe heruntergefallen und besinnungslos liegen geblieben und von da ab stumm und leicht gelähmt gewesen ist. Wenn auch die Anlagemomente bei der Kinderlähme eine nicht unbedeutende Rolle spielen und die statistischen Untersuchungen gezeigt haben, daß eine große Anzahl der Erbkranken aus belasteten Familien stammt, und wenn hier auch die Möglichkeit einer gewissen Anlageschwäche bzw. einer vererbten oder angeborenen Minderwertigkeit des Zentralnervensystems bei Paul nicht ganz von der Hand zu weisen ist, so läßt sich doch die organische Hirnerkrankung als wesentliche und auslösende Ursache nicht übersehen. Es kann daher auch nur mit einiger Sicherheit das Vorliegen e r b l i c h e r Fallsucht oder a n g e b o r e n e n Schwachsinns nicht festgestellt werden. Wenn auch die Fortpflanzung eines solchen Kranken schon deswegen wenig erwünscht ist, weil er weder nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit noch nach seinem Einkommen imstande sein wird, seine Kinder zu nützlichen Gliedern der Allgemeinheit zu erziehen, und wenn auch festgestellt ist, daß er schon jetzt sexuell triebhaft ist und den Mädchen nachstellt, so glaubt das ErbgesObGer. doch nicht befugt zu sein, über den gesetzlichen Rahmen hinaus eine Unfruchtbarmachung anzuordnen.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 15. Juni 1935, Wg 35/35.)

*

39. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Grenze zwischen Psychopathie und Schwachsinn bei Kriminellen.

A., der am 2. Jan. 1910 geboren ist, hat es bisher im Leben zu nichts gebracht. Der Besuch des Gymnasiums ist gescheitert, darauf hat er die Volksschule absolviert. Er hat sich in verschiedenen Berufen versucht, das ist aber überall fehlgeschlagen. Sehr früh ist A. dann auf die Bahn des Verbrechens abgeglitten. Seit Herbst 1930 bis Frühjahr 1934 ist er von verschiedenen Gerichten Deutschlands (Süddeutschland, Rheinprovinz, Hannover, Hamburg, Schleswig-Holstein), insgesamt dreizehnmal, abgeurteilt worden, in der Mehrzahl der Fälle wegen Betrügereien. Durch Beschl. des AG. in K. v. 26. April 1932 ist er wegen Geistesschwäche entmündigt worden. Zur Zeit verbüßt er in der Strafanstalt in A. die letzte gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe.

Nach dem Gutachten des Prof. Dr. St. hat die Intelligenzprüfung nennenswerte Defekte nicht ergeben. Bei der Besprechung seines Vorlebens hat A. aber eine auffällige Kritiklosigkeit gezeigt. Es steht bei ihm, wie der Sachverständige weiter ausführt, der psychopathische Anteil der Veranlagung zweifellos im Vordergrund. Aber auch in intellektueller Beziehung ist er in einem zwar leichten, aber doch in das Krankhafte hineinreichenden Grade defekt. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß ihm Konzentrationsfähigkeit, das Interesse an dem Lernstoff und der Antrieb zum Lernen fehlen. Das Fehlen oder die Unterwertigkeit dieser Eigenschaften sind, wie der Sachverständige darlegt, in gewissem Sinne dem Schwachsinn zuzurechnen. Das würde bei einem einfachen Landarbeiter vielleicht nicht viel bedeuten, bei der Bevölkerungsschicht, aus der A. hervorgegangen ist, fällt es jedoch mit in die Waagschale. Darauf ist es denn auch zurückzuführen, daß A. in bezug auf höhere Urteilsbildung, auf praktische Vernunft und Selbstkritik weitgehend versagt. Es treten in seiner Person Entartungserscheinungen in einer Kombination und in einem Umfange auf, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit einen erbkranken Nachwuchs erwarten lassen. Der Sachverständige ist daher zu dem Ergebnis gelangt, daß A. nicht nur an moralischem, sondern auch an einem, wenn auch nicht schweren Grade intellektuellen Schwachsinns leidet, und daß daher die Vorbedingungen seiner Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns gegeben sind. Diesem Gutachten schließt sich das ErbgesObGer. an. Demzufolge ist die Unfruchtbarmachung A.s zu Recht angeordnet worden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 24. Juli 1935, Wg 76/35.)

*

40. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Beziehung der Straffälligkeit zum Schwachsinn.

Das ErbgesGer. in A. hat auf Antrag des Gerichtsarztes in A. und des Strafanstaltsvorstehers in A. angeordnet, daß der Arbeiter Emil W. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat W. Beschw. eingelegt und bestritten, daß er an einer Erbkrankheit leide. Seine Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

W. ist am 1. Aug. 1909 als unehelicher Sohn der Johanna W. in Hamburg geboren. Sein Stiefvater stammt aus Posen und soll Maler gewesen sein. Emil besuchte zuerst die Volks- und dann die Hilfsschule in Hamburg. Die Zeugnisse der Hilfsschule ergeben, daß

er häufig den Unterricht geschwänzt hat und in seinen Schularbeiten nachlässig gewesen ist. Schon i. J. 1921 kam er in Fürsorgeerziehung, und in deren Ausführung zuerst in das Martinsstift in F. Dieses urteilte über ihn, daß er geistig nicht normal sei, sein größter Fehler sei das Lügen. Aus dem Martinsstift wurde er unter Widerruf zu seiner Mutter entlassen, diese starb jedoch, und so wurde Emil in den R.anstalten untergebracht. Hier blieb er bis zu seiner Entlassung aus der Fürsorgeerziehung i. J. 1930; er entwich hier allerdings verschiedentlich; die R.anstalten bekunden, daß W. geringe geistige Fähigkeiten gezeigt habe, es seien deutliche Zeichen von Schwachsinn bemerkt worden. Von den Anstalten in R. wurde er verschiedentlich in den Dienst zu Bauern gegeben, er blieb aber immer nur wenige Tage dort und lief bald davon. Nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung übernachtete er in Asylen und anderen Logierhäusern in Hamburg; am 26. Jan. 1931 wurde er zum erstenmal wegen Diebstahls straffällig. Seit jener Zeit ist er noch weitere siebenmal, immer wegen Diebstahls, schweren Diebstahls oder Unterschlagung bestraft worden; z. Z. verbüßt er eine Strafe im Gerichtsgefängnis in A.

Die Bekundungen des Martinsstifts und der R.-Anstalten, daß W. schwachsinnig sei, werden bestätigt durch die Intelligenzprüfung, welcher er durch den Gerichtsarzt unterzogen worden ist. Diese Prüfung hat so erhebliche Ausfälle ergeben, daß er bestenfalls als ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Unbegabtheit angesehen werden muß. Nach der ständigen Rspr. des ErbgesObGer. ist die Frage, ob Schwachsinn oder Dummheit vorliegt, alsdann danach zu entscheiden, wie sich der angeblich Erbkranke mit dem Leben abgefunden hat, und ob in seiner Familie noch andere Fälle geistiger Erkrankung oder Geistesschwäche vorliegen. Nach beiden Richtungen hin muß die Frage zuungunsten Emils beantwortet werden. Denn nicht nur in der Schule, sondern auch nach der Schulentlassung, und nachdem er auf eigene Füße gestellt worden war, hat er sich im Leben nicht behaupten können. Ganz sicherlich ist das nicht nur auf die für ihn sehr schwierigen Familienverhältnisse zurückzuführen — er war bei seiner Entlassung aus der Fürsorgeerziehung Vollwaise geworden —, sondern auch darauf, daß er nicht den genügenden geistigen Halt hatte, um zu versuchen, sich redlich durch das Leben zu schlagen. Er hat einen sehr erheblichen Teil seines Lebens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung im Gefängnis zugebracht. Die herangezogenen Strafakten ergeben, daß er nicht nur aus Nahrungsnot sich an dem Eigentum anderer vergriffen hat. Hinzu kommt, daß er seiner Abstammung nach erblich belastet erscheint. Der Vater seiner Mutter litt an Krämpfen, eine seiner Töchter war verwachsen und litt an Knochenweichheit; eine Schwester Emils, Anita, auch ein uneheliches Kind, ist geistig beschränkt und war Bettnässer und ebenfalls Fürsorgezögling.

Unter diesen Umständen konnte es nicht zweifelhaft sein, daß Emil tatsächlich an angeborenem Schwachsinn leidet.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 15. Mai 1935, Wg 95/35.)

*

41. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Schwachsinn ist aus der Art der Vornahme von unerlaubten Handlungen zu entnehmen.

Der Amtsarzt in W. hat beantragt, die Erika B. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das ErbgesGer. in A. hat diesen Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Amtsarzt in W. Beschw. eingelegt. Seine Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Erika B. ist am 11. April 1920 geboren, jetzt also 15 Jahre alt. Sie besuchte die Volksschule in W. und wurde aus der dritten Klasse entlassen. Ihr Schulzeugnis ist schlecht; ihre Leistungen waren in Religion und Fleiß genügend, in Deutsch und Rechnen ungenügend. Erika besucht jetzt die Haushaltungsschule in W. Sie hätte bereits nach einem Jahre das Ziel der Schule erreicht haben müssen, sie hat aber ein so geringes Auffassungsvermögen und so ungenügende Leistungen aufgewiesen, daß sie die Schule noch weiter besuchen muß. In der Schule sind eine ganze Anzahl minderbegabte Schülerinnen; Erika wies jedoch bisher bei weitem die geringsten Interessen und Leistungen auf. — Die Intelligenzprüfung, welcher sie unterzogen worden ist, hat ebenfalls erhebliche Ausfälle an Wissen und Denken ergeben. Nur bei sehr günstiger Beurteilung kann sie als ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Unbegabtheit angesehen werden. Dann aber kommt es wesentlich darauf an, wie sie sich im praktischen Leben zurecht gefunden hat, und ob in der Familie noch weitere Fälle von Schwachsinn oder schwerer erblicher Belastung vorhanden sind. Die Frage nach der praktischen Bewährung kann bei einem 15jährigen Mädchen im allgemeinen noch nicht beantwortet werden. Es fällt bei Erika jedoch erschwerend ins Gewicht, daß sie, um in die Haushaltungsschule aufgenommen zu werden, eine Fälschung beging; in dem Abgangszeugnis der Volksschule war vermerkt, daß sie aus der dritten Klasse entlassen worden ist, sie hat die Zahl drei in die Zahl zwei umgeändert. Die Art, wie sie diese Fälschung vorgenommen hat, ist so plump, daß schon hieraus auf Schwachsinn geschlossen werden muß. Hinzu kommt, daß die Leitung der Schule Erika nicht als glaubwürdig ansieht. Weiter aber ist wesentlich, daß ihr Bruder Willy ganz offenbar schwachsinnig ist. Sein Schulzeugnis ergibt, daß er infolge seiner geringen geistigen Veranlagung nicht für alles verantwortlich gemacht werden kann. Willy hat sich außerdem mehrfach an Kindern sittlich vergangen und schwer und boshaft Tiere gequält, so daß er auf jeden Fall als schwachsinnig angesehen werden muß. Auch Erikas Schwester Irma ist, obwohl sie erst i. J. 1930 in die Schule gekommen ist, bereits einmal sitzen geblieben. Ihr wird der Vorwurf des Diebstahls in der Schule gemacht. Eine Schädigung der Kinder durch die Umwelt kann nicht in Frage kommen. Die Akten des Magistrats der Stadt W. (Wohlfahrts- und Jugendamt) betr. Erika B. ergeben, daß beide Eltern angesehene, arbeitsame und ordentliche Menschen sind, die sicherlich das Ihre getan haben, um die Kinder ordnungsmäßig zu erziehen; wenn auch die Mutter viel krank ist, und die Kinder deshalb viel sich selbst überlassen geblieben sind. Schon jetzt kann daher mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Ausfälle in der intelligenzmäßigen Haltung der Erika auf angeborenen Schwachsinn zurückzuführen sind. Dem Antrage des Amtsarztes in W. mußte daher stattgegeben und unter Aufhebung des Beschlusses des ErbgesGer. ihre Unfruchtbarmachung angeordnet werden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 5. Juni 1935, Wg 106/35.)

*

42. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ErbkrNachwGes. Dementia simplex. Alternative Feststellung dahin, daß angeborener Schwachsinn oder Schizophrenie vorliegt, ist zulässig, wenn eine von beiden Erbkrankheiten bestimmt gegeben ist.

Friedrich A. ist am 4. Aug. 1899 geboren, also jetzt 35 Jahre alt. Er besuchte die Volksschule in M. von 1905 bis 1915, ohne sitzen zu bleiben, erreichte das Ziel der Schule aber nur in schwachem Maße. Nach Schulentlassung wurde er Hausdiener, Hausknecht, Arbeiter in Stadt und Land. Von 1917 bis 1919 war er als Infanterist im Felde, zeitweise auch im Osten gegen die Bolschewisten an der Front. Nach dem Kriege erhielt er hierfür das Eiserne Kreuz. Nach Kriegsende war er bei Bauern, in Bau- und Kohlengeschäften und bei andern Arbeitgebern in Arbeit, manchmal längere, meist kurze Zeit. Seit 1925 ist er verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die, obwohl sie erst kurze Zeit die Schule besuchen, sitzen geblieben sind und mit dem Durchschnitt der Klasse keinesfalls mitkommen. Das ErbgesGer. in A. hat die Unfruchtbarmachung seiner Ehefrau wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet. Ihre Beschw. ist vom ErbgesObGer. durch Beschluß vom heutigen Tage zurückgewiesen worden. Der Amtsarzt in M. hat auch die Unfruchtbarmachung des Ehemanns A. wegen angeborenen Schwachsinns beantragt, das ErbgesGer. hat sie ausgesprochen. Gegen diese Anordnung richtet sich die vorl. Beschw. Diese konnte keinen Erfolg haben.

Die Intelligenzprüfung, welcher A. unterzogen worden ist, hat keine erheblichen Ausfälle ergeben. Er kann nicht schlecht rechnen, löst ohne besondere Schwierigkeiten die Rechenaufgaben des täglichen Lebens, versagt auch nicht erheblich im Schulwissen und allgemeinen Lebenswissen, versagt aber bei der Sprichworterklärung und bei der Erklärung sittlicher Allgemeinvorstellungen. Aus dem Ergebnis der Intelligenzprüfung allein also könnte keinesfalls Schwachsinn festgestellt werden. Nun hat aber einmal das Gesundheitsamt zu Recht auf die schwere Belastung der Familie hingewiesen: Sein Bruder Wilhelm ist seit zehn Jahren schwer nervenleidend, so daß er völlig arbeitsunfähig ist; seine Schwester Maria ist geistig ganz minderwertig, und sein Bruder Johannes hat, als er aus der Schule entlassen wurde, in allen Fächern mit Ausnahme von Religion das Zeugnis „kaum genügend" erhalten. Wenn auch Johannes nunmehr bei der Intelligenzprüfung auffallend gut abgeschnitten hat, und wenn auch die Krankheit Wilhelms ganz offenbar die Folge einer Gehirngrippe ist, so muß doch durch die ursachlose Erkrankung der Schwester Marie und das Versagen der Kinder des Erbkranken in der Schule ein schwerer Verdacht familienmäßigen Schwachsinns entstehen. Dazu kommt folgendes:

A.s Kenntnisse bei der Intelligenzprüfung sind im großen und ganzen nicht schlecht, doch fiel er dadurch auf, daß er ein eigentümliches, etwas gehemmtes Wesen hatte und nicht selten grimassierte. Wenn man seinen Entwicklungsgang, die Leistungen in der Schule und die verhältnismäßig guten Intelligenzleistungen auf der einen Seite berücksichtigt und auf der anderen Seite die Beurteilung, die A. fast durchgehend in seinen Arbeitsverhältnissen erfahren hat, so fällt ein eigentümlicher Widerspruch auf. Entgegen der Erwartung wird er nämlich von den Arbeitgebern

als beschränkt, als unfähig zur selbständigen Arbeit, als Tüffel, als ein Mensch bezeichnet, den man in der Arbeit mitschleppt, aber gern los wird; seine Willensspannung lasse in verhältnismäßig kurzer Zeit nach, er starre oft in die Gegend und müsse, wenn er Nützliches leisten sollte, beaufsichtigt werden.

Dieser Widerspruch löst sich wahrscheinlich dadurch, daß es sich bei A. nicht um einen gewöhnlichen Fall intellektuellen Schwachsinns handelt, sondern daß sich — wahrscheinlich allerdings auf dem Boden einer gewissen Beschränktheit — bei ihm im Laufe der Entwicklung eine Persönlichkeitsveränderung bzw. ein Persönlichkeitsdefekt herausgebildet hat. Es ist an sich sehr wahrscheinlich, daß dieser Defekt durch eine schleichende schizophrene Entwicklung hervorgerufen worden ist, die allerdings ohne auffällige psychotische Erscheinungen, wie Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen und dergleichen vor sich gegangen ist. Ein solches Verhalten kommt unter der Bezeichnung „Dementia simplex" bei der Schizophrenie nicht selten vor. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine schizophrene Entwicklung bei A. stattgefunden hat, wird dadurch vergrößert, daß auch die Schwester Marie A. etwa in ihrem 26. Lebensjahre eine Abknickung ihrer Persönlichkeitsentwicklung erlitten hat, welche bei dieser allerdings in einen beträchtlichen Grad von Demenz eingemündet ist. — Man wird diese Fälle am ehesten unter dem Gesichtspunkt einer Pfropfschizophrenie betrachten können, d. h. einer schizophrenen Entwicklung, die sich auf dem Boden einer angeborenen, wenn auch hier nicht sehr ausgesprochenen Minderwertigkeit entwickelt hat. Wenn sich auch mit voller Sicherheit die hier gemachte Annahme nur entscheiden läßt nach klinischer Untersuchung und Beobachtung der verschiedenen Mitglieder der Familie, so erscheint doch eine solche Untersuchung nicht mehr erforderlich. Daß *entweder* Schizophrenie oder angeborener Schwachsinn vorliegt, ist zweifellos. Die Feststellung, welche dieser beiden Krankheiten gegeben ist, hat vielleicht für die Frage Bedeutung, ob und welche weiteren Familienmitglieder unfruchtbar zu machen sind. Die Unfruchtbarmachung des A. muß in jedem Falle ausgesprochen werden, da zu ihrer Anordnung nur die Feststellung einer gesetzlichen Erbkrankheit überhaupt genügt und medizinische Zweifel darüber, ob die eine oder die andere Erbkrankheit zu bejahen ist, unerheblich sind, wenn nur die eine oder die andere Erbkrankheit bestimmt vorliegt.

Zu Recht hat das ErbgesGer. daher die Unfruchtbarmachung angeordnet.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 5. Juni 1935, Wg 99/35.)

Erbliche Fallsucht als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes.

Hamm

43. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. Erbliche Fallsucht und psychogen bedingte Anfälle. Der Unterschied zwischen diesen.

Das ErbgesObGer. ist nach eingehender Nachprüfung ebenfalls zu der Überzeugung gelangt, daß B. an erblicher Fallsucht leidet. Es handelt sich entscheidend um die Frage, ob die Anfälle, die B. gehabt hat, epileptischer Art oder etwa psychogen bedingter Natur waren. Besonders aus den in dem Gutachten des Prof. Dr. B. angegebenen Gründen ist die erstere Annahme gerechtfertigt. In dem Gutachten ist u. a. mit Recht betont, daß psychogen bedingte Anfälle immer irgendwie zweckbedingt sind und fast immer in der einen oder anderen Weise dem Vorteil des Kranken dienen sollen. Einen solchen Zweck erkennt man aber nicht bei den beiden besonders beschriebenen Handlungen des B., wie er einmal ein Rundfunkgerät in das Geschäft bringen sollte, dieses aber bei dem Anfall in der Anlage stehen ließ, fortging und dabei in den Verdacht der Unterschlagung geriet, und wenn er ein anderes Mal mit dem Auflesen von Papierfetzen in den Anlagen beschäftigt, plötzlich bewußtlos wird, den Papierkorb umwirft und das Papier umherstreut. Die weiter in der Provinzialheilanstalt in W. beobachteten Anfälle, bei denen B. plötzlich mit der Zunge schnalzte und schmatzte, ohne daß allerdings tonisch-klonische Zuckungen auftraten, und die von seiner Frau beschriebenen Anfälle, bei denen B. kauende Bewegungen machte und vor sich hin stierte, endlich die leichte Erregbarkeit, das Auftreten von Wutanfällen und der sonstige psychische Zustand — eine gewisse Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit —, wie er auch in der Provinzialheilanstalt in W. festgestellt worden ist, sprechen für das Bestehen einer genuinen Epilepsie = erblicher Fallsucht. Wie auch Prof. Dr. B. annimmt, handelt es sich bei den Anfällen offenbar um sog. „petits maux", bei denen es zu den sonst für dieses Leiden charakteristischen Erscheinungen, wie Hinfallen, tonisch-klonischen Zuckungen, Verletzungen der Zunge, Einnässen u. dgl. nicht kommt. Ärztliche Erfahrung lehrt weiter, daß diese kleinen Anfälle durch Luminal schlecht zu beeinflussen sind. Damit erklärt sich die festgestellte Wirkungslosigkeit dieses Mittels bei ihm. Abzulehnen ist die Meinung des B., daß die bezeichneten Anfälle auf Unterernährung zurückzuführen seien.

(ErbgesObGer. Hamm, Beschl. v. 26. Juni 1935, Wg 523/35.)

*

Kiel

44. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwG. Ein wesentliches Merkmal der Erblichkeit der Fallsucht ist die psychische Veränderung des Erbkranken.

Das ErbgesGer. in A. hat auf Antrag des Kreisarztes in W. angeordnet, daß Karl-Heinz P. wegen erblicher Fallsucht unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat der Vater des Karl-Heinz Beschw. eingelegt und bestritten, daß ein Erbleiden vorliege; es sei außerdem zu erwarten, daß das Leiden des Karl-Heinz in kurzer Zeit völlig behoben werden würde. Die Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Karl-Heinz ist 1918 geboren. Er besuchte die Volksschule und wurde aus der 1. Klasse entlassen. Mit 12 ½ Jahren bekam er zum erstenmal Krämpfe. Diese wiederholten sich immer wieder. Er war deshalb vom 9. Nov. 1931 bis 5. Dez. 1931 in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität und v. 31. März 1934 bis 11. April 1934 im Lohmühlen-Krankenhaus St. Georg. Beide Krankenanstalten stellten die Diagnose: „Genuine Epilepsie". Auch jetzt noch leidet Karl-Heinz, obwohl er dauernd in ärztlicher Behandlung ist, an Krämpfen; er meint, daß diese etwa alle Woche einmal auftreten; den letzten Anfall hatte er wenige Tage vor dem Termin des ErbgesObGer.

Nach der Art, wie die Krämpfe in den beiden Kliniken beobachtet und beschrieben worden sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um echte Fallsucht handelt. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Fallsucht erblich ist. Ein äußerer Anlaß für den Erwerb der Krankheit ist nicht ersichtlich; Karl-Heinz und sein Vater meinen zwar, daß die Krankheit darauf zurückzuführen sei, daß Karl-Heinz kurz vor dem ersten Anfall beim Turnen gefallen ist und sich dabei auch den Arm gebrochen hat. Ein derartiger Unfall konnte jedoch die Fallsucht nicht zur Entstehung bringen. Selbst wenn Karl-Heinz dabei, wie er behauptet, auf den Hinterkopf gefallen ist, so ist doch irgendeine erhebliche Verletzung des Kopfes, welche eine solche Krankheit zur Entstehung bringen könnte, nicht festgestellt worden. Es steht außerdem nach den Angaben von Karl-Heinz fest, daß er schon vor dem Unfall ein Zucken in der Wade bzw. im Bein gehabt hat, und zwar derselben Art, wie es auch jetzt noch bei den Anfällen auftritt. Die ärztliche Wissenschaft bezeichnet diese Fallsucht, die ohne erkennbare äußere Ursache aufgetreten ist, als genuine Epilepsie, und diese genuine Epilepsie wird von der ärztlichen Wissenschaft der erblichen Fallsucht zugezählt. Ob dieser Ansicht der ärztlichen Wissenschaft ohne weiteres beigetreten werden kann, kann im vorl. Falle dahingestellt bleiben. Denn hier sprechen erhebliche Umstände dafür, daß tatsächlich eine erbliche Veranlagung vorliegt. Es ist schon bedenklich, daß der Vater und die Mutter von Karl-Heinz Vetter und Base sind. Es kommt hinzu, daß die Krankheit eine Veränderung der psychischen Beschaffung Karl-Heinz zur Folge gehabt hat. Wie die Auskünfte von den Schulen, die Karl-Heinz besucht hat, ergeben, hat sich das psychische Verhalten von Karl-Heinz nach dem Auftreten der Anfälle erheblich verändert. Während er früher geistig regsam gewesen war, wurde er, als die Anfälle auftraten, teilnahmslos und apathisch, sah den Spielen seiner Mitschüler interessenlos zu und wurde leicht erregbar und unverträglich. Karl-Heinz gibt auch selbst zu, daß er sich leicht erregt. Diese psychische Veränderung ist aber nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft ein deutliches Zeichen dafür, daß die Fallsucht tatsächlich auf erblicher Grundlage entstanden ist. Es kommt hinzu, daß ein Halbbruder von Karl-Heinz vollkommen verschollen ist; er ist in schlechte Gesellschaft gekommen und seitdem verkommen; seine Familie weiß nichts mehr von ihm.

Ob die Erscheinungen der Krankheit durch ärztliche Mittel in einiger Zeit zum Abklingen gebracht werden können, ist unerheblich. Schon das bisherige Auftreten der Krankheit ergibt, daß eine Erbkrankheit, und zwar die der erblichen Fallsucht, vorliegt.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 15. Mai 1935, Wg 89/35.)

*

45. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. *Unterschied zwischen erblicher Fallsucht und einer erblichen Anfallsbereitschaft. Das Gesetz will nur solche Kranke treffen, deren Nachkommen infolge von Entartungserscheinungen unnütze Glieder der Volksgemeinschaft sein würden.*

Auf Antrag des Kreisarztes in P. hat das ErbgesGer. in A. angeordnet, daß die Ehefrau Erna Ta. wegen erblicher Fallsucht unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat Frau Ta. Beschw. eingelegt und bestritten, daß sie an erblicher Fallsucht leide. Ihre Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Frau Ta. hat mit etwa 12 Jahren die ersten Anfälle bekommen. Sie behauptet, den ersten Anfall im Anschluß an einen schweren Schreck bekommen zu haben; sie verlor damals die Besinnung, schlief ein und war am nächsten Morgen wieder frisch. Einen Monat später hatte sie nachts einen zweiten ähnlichen Anfall, angeblich wiederum im Anschluß an einen Schreck; sie zuckte zusammen, die Mutter führte sie noch zum Bett, wo sie ohnmächtig wurde. Späterhin, und zwar in Abständen von etwa einem halben bis einem Jahr, hatte sie ab und zu Anfälle von kurzem Zusammenzucken des Körpers ohne Bewußtseinsstörung. Seit etwa 2 1/2 Jahren sollen Anfälle nicht mehr vorgekommen sein.

Nach dem auf Ersuchen des ErbgesObGer. von Prof. Dr. St. erstatteten Gutachten liegt kein einigermaßen sicherer Beweis dafür vor, daß die Anfälle der Frau Ta. *epileptische* Anfälle gewesen sind. Zwei größere Anfälle sind im Anschluß an psychische Erregungen aufgetreten; ein typisch *epileptisches* Gepräge hatten sie nicht, sondern eher einen ohnmachtähnlichen Charakter, und in dieser Weise haben sie sich auch wiederholt. Es ist wahrscheinlich, daß die Anfälle hysterischer Natur gewesen sind; das ist um so mehr anzunehmen, als seit etwa 2 1/2 Jahren Anfälle nicht mehr aufgetreten sind. Gegen die Annahme erblicher Fallsucht spricht vor allem der Umstand, daß die Wesensart der Unfruchtbarzumachenden nichts zeigt, was auf eine epileptische Veränderung oder auf eine geistige Schwäche, wie sie im Zusammenhang mit der genuinen Epilepsie häufig auftreten, schließen läßt. Sie ist ganz im Gegenteil lebhaft und geistig regsam, was die genuinen Epileptiker im allgemeinen nicht sind.

Ein wesentlicher Verdacht auf genuine Epilepsie hat sich daraus ergeben, daß auch eine Base der Frau Ta., Frau Anni Te., Anfälle hat. Diese Anfälle sind deshalb epilepsieverdächtig, weil sie ohne erkennbaren Anlaß im Schlaf auftreten mit Zuckungen und Lippenbiß einhergehen und nur von kurzer Dauer sind. Aber bei Frau Te. ist bemerkenswert, daß bei ihr Anfälle nur ganz vorübergehend auftraten und eine ausgesprochene Bindung an die Menstruation zeigten. Auch bei Frau Te. soll sich eine epileptische Wesensveränderung nicht bemerkbar gemacht haben. Um eine echte degenerative Epilepsie dürfte es sich demnach auch bei ihr nicht handeln.

Von besonders wesentlicher Bedeutung ist auch kaum die Linkshändigkeit des Vaters der angeblich Erbkranken. Im Verein mit anderen sogenannten Entartungsmerkmalen innerhalb der Familie könnte zwar dieses Symptom i. S. einer sogenannten Mikroheredität für Epilepsie verwertet werden, aber in seiner Isoliertheit kann es erhebliche Bedeutung nicht beanspruchen, weil Linkshändigkeit auch oft in sonst gesunden Familien vorkommt.

Unter diesen Umständen kann wohl angenommen werden, daß die Familie der Frau Ta. zu Paroxysmen veranlagt ist; es besteht eine Anfallsbereitschaft innerhalb der Familie. Unter die Fallsucht i. S. des ErbkrNachwGes. fallen jedoch nicht Personen mit Anfällen, wie sie bei der Frau Ta. und bei Frau Te. vorkommen. Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers, Personen mit derartiger Anfallsbereitschaft unfruchtbar zu machen und zu verhüten, daß sie Nachkommenschaft erzeugen. Das Gesetz will durch die Anordnung der Unfruchtbarmachung bei Fallsüchtigen nur solche Mitglieder der Volksgemeinschaft treffen, die an einer echten Entartungserscheinung leiden und deren Nachkommen infolge der Entartung keine nützlichen Glieder der Volksgemeinschaft sein würden. Hiervon kann jedoch bei Personen, die zwar an fallsuchtähnlichen Krämpfen ab und zu, namentlich bei Erregungen, leiden, sonst aber gesund sind und vor allem ihre normale geistige Frische zeitlebens erhalten, keine Rede sein. und zwar um so weniger, als ein Auftreten echter Fallsucht bei ihren Nachkommen keinesfalls anzunehmen ist.

Da somit hier eine erbliche Fallsucht i. S. des Gesetzes nicht vorliegt, mußte unter Aufhebung des Beschlusses des ErbgesGer. der Antrag des Kreisarztes auf Unfruchtbarmachung zurückgewiesen werden.

(ErbgesObGer. Kiel, Beschl. v. 5. Juli 1935, Wg 54/35.)

*

Marienwerder

46. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes.; Art. 1 Abs. 1 der VO. v. 5. Dez. 1933. *Die Unfruchtbarmachung wegen erblicher Fallsucht setzt nicht voraus, daß ein epileptischer Anfall von einem approbierten Arzt selbst beobachtet worden ist. Fallsucht mit gleichzeitiger Hysterie.*

Die Feststellung in dem amtsärztlichen Gutachten und in dem angefochtenen Beschluß, daß die Anfälle auch von der Ärztin Dr. S. beobachtet worden seien, trifft allerdings nicht zu. Diese hat zwar nach ihrer eingehenden Äußerung zahlreiche Aufzeichnungen über epileptische Anfälle nach den Angaben der Patientin gemacht, und einmal einen frischen Zungenbiß an der rechten Zungenkante gesehen, einen Anfall selbst aber nicht beobachtet. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 AusfVO. z. ErbkrNachwGes. v. 5. Dez. 1933 als erfüllt angesehen werden kann, daß die Erbkrankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt sein muß. Diese Vorschr. ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß die Unfruchtbarmachung wegen erblicher Fallsucht nur zulässig ist, wenn ein epileptischer Anfall oder sonstige Äußerungen einer genuinen Epilepsie von einem approbierten Arzt beobachtet worden sind. Es muß vielmehr genügen, wenn das ErbgesGer. und besonders seine ärztlichen Beisitzer sich durch die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen die sichere Überzeugung von dem Sichtbarwerden der Erbkrankheit und damit ihrem Bestehen verschaffen. Das trifft hier zu, zumal auch bei der Untersuchung der Erbkranken durch den Amtsarzt noch Zungenbißnarben als Folgen früherer Anfälle ersichtlich waren.

Der Feststellung erblicher Fallsucht steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Erbkranke daneben auch ein hysterisches Krankheitsbild zeigt und von der Ärztin Dr. S. mehrere schwere hysterische Anfälle bei ihr beobachtet worden sind. Die Erbkranke ist danach Trägerin zweier Krankheitsanlagen, von denen nur die der Fallsucht als Grundlage der Unfruchtbarmachung in Frage kommt.

(ErbgesObGer. Marienwerder, Beschl. v. 19. Juni 1935, Wg 104/35.)

Erbliche Blindheit als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abs. 2 Ziff. 6 ErbkrNachwGes.

Marienwerder

47. § 1 Abs. 2 Ziff. 6 u. 8 ErbkrNachwGes. *Iriskolobom und angeborener grauer Star brauchen keine Erbkrankheiten zu sein.*

Arthur D. wurde im Alter von acht Monaten in der Universitäts-Augenklinik in K. an beiderseitigem kompliziertem grauen Star behandelt, mit dem er bereits geboren worden sein soll. Es wurde eine Regenbogenhautausschneidung vorgenommen, die glatt verheilte. Bei einer Untersuchung im Frühjahr 1907 fanden sich auf dem linken Auge dichte Nachstarmassen, die einen Einblick in das Augeninnere verwehrten; rechts konnte man den Hintergrund rot aufleuchten sehen, da die Linse klar geblieben war. Im Sommer 1929 war D. wieder in der Augenklinik wegen einer Entzündung des linken Auges, die von ihm auf ein beim Holzhacken gegen das Auge geflogenes Holzstück zurückgeführt wurde. Es wurde eine Erblindung des linken Auges festgestellt und dieses entfernt. Die mikroskopische Untersuchung des entfernten Augapfels ergab schwere alte entzündliche Veränderungen im Innern, insbes. völlige Netzhautablösung und Verwachsung mit der ebenfalls abgelösten und narbig veränderten Aderhaut. Auch das rechte Auge war damals angereizt und zeigte Veränderungen. Das Sehvermögen betrug 5/60; mit + 10 Dptr. wurde kleine Druckschrift glatt gelesen. Die Untersuchung durch den Amtsarzt am 31. Jan. 1935 ergab, abgesehen von dem Fehlen des linken Auges, ein Iriskolobom des rechten Auges und eine auf 2/50 verminderte Sehkraft.

Zu Unrecht stellt das ErbgesGer. auf Grund dieses Sachverhalts eine schwere erbliche körperliche Mißbildung fest. Das Bestehen des Iriskolobom kommt als eine solche nicht in Frage, da es nicht angeboren, sondern künstlich herbeigeführt worden ist. Es ist auch im Gegensatz zu den angeborenen Kolobomen nicht nach unten, sondern nach oben gerichtet.

Der bei D. von Geburt an vorhandene graue Star kann als schwere körperliche Mißbildung nicht angesehen werden; er könnte die Unfruchtbarmachung aber unter dem Gesichtspunkte erblicher Blindheit begründen. Auch hierzu reichen indessen die Feststellungen nicht aus. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Sehkraftverminderung auf dem rechten Auge des D. bereits als praktische Blindheit anzusprechen ist. Nach dem eingehend begründeten Gutachten der Universitäts-Augenklinik in K., dem sich das ErbgesObGer. angeschlossen hat, ist die Starbildung bei D. nicht mit Sicherheit als

erblich zu erkennen. Nicht alle angeborenen grauen Stare sind ererbt; vielmehr entsteht ein großer Teil von ihnen infolge überstandener Entzündungen oder endokriner Störungen. Hier spricht nach dem Befunde i. J. 1929 am linken Augapfel sowie der Beschaffenheit des rechten Auges, die beide Zeichen alter, überstandener Entzündungen aufweisen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine entzündlich bedingte Starbildung. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der graue Star sich für gewöhnlich dominant vererbt, in der Familie des D. aber, soweit festzustellen, nur bei dem Großvater väterlicherseits ein Fall von grauem Star vorgekommen ist, der jedoch nach Typhus, also ebenfalls entzündlich, aufgetreten sein soll.

Nach allem läßt sich das Vorhandensein einer Erbkrankheit i. S. des Ges. v. 14. Juli 1933 bei Arthur D. nicht feststellen.

(ErbgesObGer. Marienwerder, Beschl. v. 7. Aug. 1935, Wg 97/35.)

Schwere erbliche körperliche Mißbildung als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abs. 2 Ziff. 8 ErbkrNachwGes.

Marienwerder

48. § 1 Abs. 2 Ziff. 8 ErbkrNachwGes. Hüftverrenkung als schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Die BeschwF. leidet an einer schweren Hüftverrenkung. Der linke Hüftkopf, der wesentlich kleiner ist als der rechte, steht fast handbreit oberhalb der flachen und kopfwärts gezogenen Gelenkpfanne. Der Gang ist demgemäß links in der Hüfte nachgebend und watschelnd. Von den drei Kindern der BeschwF. ist der sechsjährige Gerhard mit einer Defektbildung beider Wadenbeine behaftet. Diese sind bei ihm nur teilweise vorhanden, so daß die Unterschenkel unterentwickelt, in X-Stellung abgewichen und säbelförmig nach vorne gebogen sind und zur Verhütung einer weiteren Deformierung beiderseits orthopädische Apparate getragen werden müssen.

Nach dem Gutachten des leitenden Arztes der orthopädischen Heil- und Lehranstalt, Dr. W., handelt es sich sowohl bei der Hüftverrenkung der BeschwF. wie bei dem Wadenbeindefekt des Kindes um erbliche Leiden, die auf eine gemeinsame Ursache, nämlich auf eine Hemmung oder einen Defekt in der Knochenbildung i. S. eines primären erblichen Bildungsfehlers zurückgehen. Die Vergesellschaftung der angeborenen Hüftverrenkung mit anderen Bildungsfehlern kommt danach auch sonst häufiger vor; insbes. sind gerade Kombinationen dieses Leidens mit angeborenem Wadenbeindefekt schon früher beobachtet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das ErbgesGer. die Hüftverrenkung der BeschwF. mit Recht als schwere erbliche körperliche Mißbildung i. S. des § 1 Ziff. 8 Ges. v. 14. Juli 1933 angesehen. An dieser Beurteilung wird auch dadurch nichts geändert, daß nach Behauptung der BeschwF. ihr Leiden sich noch nicht bei den ersten Gehversuchen, sondern erst später gezeigt hat, daß der Fehler ihres Sohnes bei der Geburt nicht sogleich bemerkt worden ist, und daß die anderen Kinder gesund und bei den Vorfahren ähnliche Fehler nicht nachgewiesen sind.

(ErbgesObGer. Marienwerder v. 19. Juni 1935, Wg 101/35.)

Schwerer Alkoholismus als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abs. 3 ErbkrNachwGes.

Berlin

49. § 1 Abs. 3 ErbkrNachwGes. Begriffsbestimmung des schweren Alkoholismus.

Der Beschluß des ErbgesGer. geht zunächst insofern fehl, als der Nachweis der Erblichkeit oder anlagemäßigen Bedingtheit hier vom Gesetzgeber gerade nicht besonders erfordert wird.

Im übrigen können für die Begriffsbestimmung des schweren Alkoholismus folgende Gesichtspunkte aufgestellt werden:

1. Die Menge des gewohnheits- bzw. suchtmäßig genossenen Alkohols,
2. schwere und nicht mehr wieder gutzumachende körperliche und seelische Schäden durch Alkoholgiftwirkung,
3. überwiegende Wahrscheinlichkeit der Besserungsunfähigkeit,
4. tatsächlicher sozialer Abstieg bzw. Kriminalität aus Anlaß der Trunksucht.

Hier ist die Menge des suchtmäßig genossenen Alkohols sehr wechselnd gewesen. Schwere und nicht wieder gutzumachende körperliche und geistige Schäden sind nicht nachgewiesen. Die Intelligenz hat noch nicht wesentlich gelitten, wovon sich das ErbgesObGer. durch den persönlichen Eindruck überzeugt hat. Besserungsfähigkeit ist noch nicht ausgeschlossen. Zur Zeit und nach Aufgabe seines Gastwirtsgewerbes soll der Antragsgegner nach den vorl. Polizeiakten das Trinken überhaupt eingestellt haben. Sozialer Abstieg ist zwar vorhanden. Der Antragsgegner hat das von seinem Vater ererbte Hotel nicht halten können. Doch geht aus den Akten hervor, daß die Trunksucht und ihre Einwirkung auf den Geschäftsgang nicht die alleinigen Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs waren, sondern daß die mit der Übernahme des Hotels zusammenhängenden geldlichen Verpflichtungen, wie auch die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse mitgewirkt haben. Ein sozialer Wiederaufstieg ist bei Fortsetzung der jetzigen Haltung gegenüber dem Alkohol noch möglich. Kriminell ist der Antragsgegner noch nicht geworden. Das Vorliegen von schwerem Alkoholismus i. S. des Ges. v. 14. Juli 1933 muß daher verneint werden.

(ErbgesObGer. Berlin, 2. Sen., Beschl. v. 27. Juli 1935, Wg 84/35.)

*

Marienwerder

50. § 1 Abs. 3 ErbkrNachwGes. Durch Alkoholneigung hervorgerufene häufige Straftaten rechtfertigen die Annahme eines schweren Alkoholismus.

Die Eltern des BeschwF. sind miteinander verwandt; ihre Väter waren Brüder. Der BeschwF., der verheiratet ist und ein Kind hat, besuchte bis 1922 die siebenstufige Gemeindeschule zu Sch., in der er zuletzt der ersten Klasse angehörte. Sein Entlassungszeugnis weist durchschnittliche Schulleistungen auf. Alsdann erlernte er bei seinem Vater das Schneiderhandwerk und bestand im November 1925 die Gesellenprüfung. Schon in dieser Zeit zeigte sich bei ihm ein Hang zum Umhertreiben, zu Straftaten und zum Alkoholgenuß. Im Jahre 1926 wurde er, um seiner völligen Verwahrlosung entgegenzuwirken, der Fürsorgeerziehung überwiesen. Bereits die damaligen Ermittlungen ergaben, daß er sich öfter betrunken hatte und in der Nachbarschaft als jugendlicher Trunkenbold bekannt war. In der Folgezeit, insbes. nach seiner Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, verübte er weitere Straftaten. Er ist bis Anfang 1934 nicht weniger als 16mal gerichtlich bestraft worden, und zwar wegen Betruges, Unterschlagung, Diebstahls, Urkundenfälschung, Beleidigung, Widerstands, Hausfriedensbruchs, groben Unfugs und Amtsanmaßung. Die letzte Strafe wegen Rückfallbetruges lautete auf ein Jahr sechs Monate Zuchthaus. Seit Ende 1933 befindet er sich in Strafhaft. Der Inhalt der herbeigezogenen Strafakten läßt erkennen, daß der BeschwF., sobald er sich auf freiem Fuße befindet, dem Alkohol zuspricht, und daß fast alle seine Straftaten mit seiner Alkoholneigung im Zusammenhange stehen; sei es, daß er sie unter dem Einfluß des genossenen Alkohols verübt hat oder daß sie der Beschaffung von Alkohol zur Befriedigung seiner Trunksucht dienten.

Im Januar 1934 beantragte der Strafanstaltsvorsteher in Sch. unter Zustimmung des Strafanstaltsarztes die Unfruchtbarmachung des BeschwF. wegen schweren Alkoholismus; der Anstaltsarzt der Strafanstalt R., in die der BeschwF. überführt worden war, äußerte sich im Mai 1935 dahin, daß die Untersuchung des B. Anzeichen für eine Erbkrankheit nicht ergeben habe, und daß für einen Alkoholismus kein Anhalt bestehe. Gleichwohl hat das ErbgesGer. schweren Alkoholismus bei dem BeschwF. mit Recht bejaht.

Das Untersuchungsergebnis des Anstaltsarztes besagt nur, daß der häufige Alkoholgenuß bei dem BeschwF. nach beinahe 1½jähriger erzwungener Enthaltsamkeit in der Strafanstalt erkennbare Spuren an Körper und Geist nicht hinterlassen hat, und daß insbes. — im Gegensatz zu dem angefochtenen Beschlusse — ein Schwachsinn des BeschwF. als Folge des Alkoholmißbrauchs nicht festgestellt werden kann. Zur Annahme eines schweren Alkoholismus i. S. des § 1 Abs. 3 Ges. v. 14. Juli 1933 ist es indessen nicht erforderlich, daß der Unfruchtbarzumachende sich durch seine Trinkleidenschaft Krankheiten körperlicher oder geistiger Art zuzieht oder seine Leistungsfähigkeit verringert. Es muß vielmehr auch genügen, daß der häufige Alkoholmißbrauch ihn immer wieder dazu führt, seine Mitmenschen zu belästigen und zu schädigen und gegen die Gesetze des Staates zu verstoßen. Das trifft hier unbedenklich zu. Die starke Alkoholneigung hat den BeschwF. so häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht, daß er als Gewohnheitsverbrecher erscheint und bei der letzten Verurteilung seine Sicherungsverwahrung ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Im Hinblick auf diese unerwünschten Folgeerscheinungen ist der Alkoholismus des BeschwF. als ein schwerer anzusehen, der seine Unfruchtbarmachung rechtfertigt, zumal mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß auch seine Nachkommen dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

(ErbgesObGer. Marienwerder, Beschl. v. 7. Aug. 1935, Wg 125/35.)

Verordnung v. 5. Dez. 1933 zur Ausführung des ErbkrNachwGes.

Darmstadt

51. Art. 1 AusfVO. v. 5. Dez. 1933; § 1 ErbkrNachGes. Die Erbkrankheit (angeborener Schwachsinn) muß einwandfrei festgestellt sein. Die Unfruchtbarmachung muß unterbleiben, wenn festgestellt ist, daß durch einen in der Jugend erlittenen Unfall eine schwere Schädigung der Gehirnsubstanz stattgefunden hatte, und trotz Verdachtes einer kranken Erbanlage von Vaterseite mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schwachsinn erst durch das Trauma erworben worden ist.

Das ErbgesGer. G. hatte die Unfruchtbarmachung der A. E. wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet. Die von dem Pfleger der E. erhobene Beschw. ist zulässig, auch nach den weiteren Ermittlungen gerechtfertigt. Die A. E. macht zwar schon nach ihrer gesamten Erscheinung einen debilen Eindruck. Die Auffassung ist sichtlich erschwert, auch einfache Fragen werden oft nicht verstanden. Vorstellungswelt und Assoziationsvermögen sind deutlich eingeengt. Begriffsbildungen machen großen Schwierigkeiten, praktisches Lebenswissen ist äußerst gering. Satzbildung aus Worten ist nicht möglich. Selbst einfache Rechenaufgaben werden nur mit Hilfe gelöst. An dem Schwachsinn der A. E. ist also nicht zu zweifeln. Zweifel bestehen aber, ob dieser Schwachsinn nicht etwa später erworben worden ist, oder ob er als angeboren festgestellt werden kann.

Es wird behauptet, die A. E. sei in ihrem fünften Lebensjahr von einem Bierwagen überfahren worden, danach sei sie längere Zeit in einem Krankenhaus behandelt worden, habe nach ihrer Entlassung nicht mehr richtig sprechen können, habe geschielt und gehinkt. Für diese Behauptungen sind zwar, nachdem viele Jahre seit dem Unfall verflossen sind, keinerlei Zeugenaussagen zu erlangen; auch konnte das Krankenhaus nicht ermittelt werden. Dennoch wird durch das vorgelegte Röntgenbild der behauptete Unfall glaubhaft gemacht. Denn es ergibt sich aus ihm eine Schädeldeformierung und eine erhebliche vertikal verlaufende Bruchlinie des Schädels. Außerdem besteht nach dem Gutachten der Augenklinik eine große Möglichkeit, daß das Schielen der A. E. ursprünglich durch eine Blutung in das Kerngebiet der motorischen Augenmuskelkerne entstand. Es ist also einleuchtend, daß die Gehirnsubstanz durch den Unfall schwer geschädigt wurde. Der Unfall war also durchaus geeignet, bei der E. eine so hochgradige traumatische Hirnschwäche hervorzurufen, daß sie heute als ausgesprochen schwachsinnig erscheint, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Unfall ein in der Entwicklung begriffenes Gehirn betroffen hat. Diese Deutung des Zustandsbildes wird durch den Liquorbefund gestützt, der auch heute noch deutliche pathologische Eiweiß- und Goldsolveränderungen aufweist, was bei einem gewöhnlichen angeborenen Schwachsinn nicht der Fall zu sein pflegt.

Der hiernach mit Sicherheit festgestellte Unfall war also von ernster Form und hat sicherlich wesentlich zu dem heute festzustellenden Schwachsinn beigetragen.

Wennschon gewisse Bedenken bzgl. der Erbanlage namentlich von der väterlichen Seite nicht unterdrückt werden können, und wenn auch keineswegs mit aller Sicherheit auszuschließen ist, daß die E. schon vor dem Unfall, also angeboren, geistig beschränkt war, so liegen doch andererseits objektive Beweise für das seelische und körperliche Verhalten der E. in der Zeit vor dem Unfall nicht vor. Es muß also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich um einen durch Trauma erworbenen Schwachsinn handelt.

Der Beschluß des ErbhGer. G. war also aufzuheben, da eine Erbkrankheit (angeborener Schwachsinn) nicht einwandfrei festzustellen ist (Art. 1 AusfVO. v. 5. Dez. 1933).

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 9. Aug. 1935, Wg 74/35.)

*

52. Art. 1 VO. v. 5. Dez. 1933; § 1 ErbkrNachwGes.; Art. 7 der 3. AusfVO. z. Ges. v. 25. Febr. 1935. Unfruchtbarmachung darf nur erfolgen, wenn die Erbkrankheit (Schizophrenie) einwandfrei festgestellt werden kann. Verdacht auf eine „latente" Schizophrenie für sich allein genügt nicht. Auch eine „Aussetzung" des Verfahrens ist von seiten des Gerichts nicht möglich.

Durch Beschluß des ErbgesGer. G. ist die Unfruchtbarmachung der A. W. wegen Schizophrenie angeordnet worden. Die dagegen erhobene Beschw. ist zulässig, auch begründet.

A. W. war 1933 wegen psychischer Störungen, deren Hauptsymptome Hemmung, Autismus, Neigung zu Stereotypie war, von dem behandelnden Arzt in die Universitätsklinik in G. eingewiesen worden. Es bestand damals Verdacht auf eine beginnende Schizophrenie bzw. auf einen leichten abortiven, hebephrenen Schub. Sie äußerte Minderwertigkeitsgefühle, glaubte sich beobachtet, bekrittelt, produzierte aber keine ausgesprochenen wahnhaften Ideen. Für eine hebephrene Schizophrenie also ein zu symptomarmes Bild.

Bei der jetzigen Untersuchung und Beobachtung, bot sie noch weniger. Sie war zwar mitunter deutlich gehemmt, gesperrt, ablehnend, etwas autistisch, schwerfällig, verlangsamt und zeitweise auch schnippisch-läppisch. Diese Zustände hielten aber nie lange an und konnten sehr wohl reaktiv bedingt sein, denn außerhalb der Untersuchungen und bei den übrigen Patienten war sie gänzlich unauffällig. Nie ließen sich bei ihr ausgesprochene Störungen feststellen.

Demgegenüber fällt allerdings der Befund in dem amtsärztlichen Gutachten auf:

„Geringer Lidschlag, starrer Blick, Pupillenreaktion regelrecht, rechts etwas träge. Ohren: Keine Störungen. Erst mißtrauisch, dann freundlich und ansprechbar, meist etwas ablehnend. Ängstlich, ratlos, wechselnd mit heiterer Stimmung, plötzlicher Umschwung und angedeutet gleichgültig. Macht einen gehemmten Eindruck, plötzliches Zusammenzucken und Geradeaufrichten mit starrer Haltung und nach einer Ecke gerichtetem Blick. Plötzliches Grimassieren. Fühlt sich verfolgt, hört Stimmen, meint, daß die Leute sie ansehen, daß sie etwas besonderes im Gesicht habe. Glaubt, daß sie auf der Straße allen Leuten auffalle. Gibt an, daß sie deshalb nicht herauskönne, schließt sich vor den eigenen Familienangehörigen ein, läßt niemand zu sich. Zustand sei wechselnd. Will zeitweise Schwindelgefühl und Kopfschmerzen haben, Gedächtnis habe abgenommen.

Formal keine Störungen des Gedankenablaufes zu erkennen, leichte Zerfahrenheit allerdings erkennbar. Bei der Untersuchung Wahnvorstellungen nicht klar erkennbar, Steifheit des Gedankens besteht."

Dieser Befund ist aber durch die in der Universitätsklinik G. jetzt nochmals vorgenommenen Beobachtungen und Untersuchungen nach dem vorl. Obergutachten der Klinik nicht bestätigt worden. Die BeschwF. hat auch bestritten, bei der amtsärztlichen Untersuchung an solchen Störungen gelitten zu haben. Nur 1933 sei es ähnlich gewesen. Deshalb müsse es sich um ein Mißverständnis handeln.

Da es nun natürlich symptomarme hebephrene Fälle, Formen mit fehlenden produktiven Symptomen, sogenannte schizoide Psychopathen, die ganz ähnlich wie der vorl. Fall verlaufen können, gibt, so ist es praktisch fast unmöglich, den Beweis zu führen, daß es sich im Falle der BeschwF. um eine „latente Schizophrenie" handelt. Wenn schon der Verdacht auf eine „latente" Schizophrenie nach wie vor bestehen bleibt, so kann doch auf Grund des vorstehenden Gutachtens nach Ansicht des Gerichts die Feststellung der Erbkrankheit mit der für das ErbkrNachwGes. erforderlichen Sicherheit nicht einwandfrei getroffen werden (Art. 1 VO. vom 5. Dez. 1933). Die Unfruchtbarmachung muß daher abgelehnt werden.

Auch eine Aussetzung des Verfahrens kommt nicht in Frage, da nach Art. 7 der 3. AusfVO. zum Ges. v. 25. Febr. 1935 hierzu nur der Amtsarzt und nur nach rechtskräftigem Unfruchtbarmachungsbeschluß, nicht aber das Gericht zuständig ist. Es wird indessen dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Amtsarztes überlassen bleiben, den Antrag bei einem etwaigen neuen Schub zu wiederholen.

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 9. Aug. 1935, Wg 112/35.)

*

53. § 9 ErbkrNachwGes.; Art. 4 AusfVO. v. 5. Dez. 1933. In Erbgesundheitssachen ist das Rechtsmittel der Beschw. nicht auf den Endentscheid beschränkt, vielmehr in Anwendung des § 19 FGG. gegen alle Vfg. des ErbgesGer. zulässig. Der entgegengesetzten Ansicht des ErbgesObGer. Rostock (vgl. JW. 1935, 1878) wird nicht beigetreten.

Die gegen den BeschwF. ergangene Anordnung auf Unfruchtbarmachung wegen erblicher Fallsucht ist nach Zurückweisung einer dagegen erhobenen Beschw. rechtskräftig geworden. Seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das ErbgesGer. abgelehnt. Da D. gegen diese Ablehnung Beschw. in Aussicht stellte, so hat das ErbgesGer. die Ausführung der Unfruchtbarmachung auf Grund § 12^2 des Ges. v. 14. Juli 1933 vorläufig untersagt, zugleich jedoch durch den vorl. angefochtenen Beschluß die Einweisung des D. in die Heil- und Pflegeanstalt G. angeordnet mit der Begr., D. beabsichtige mit seinen Beschw. nur Verschleppung der Angelegenheit; es bestehe die Gefahr, daß er inzwischen noch erbkranken Nachwuchs erzeuge.

Die Beschw. ist für zulässig zu erachten. Der Ansicht des ErbgesObGer. Rostock (vgl. Beschl. v. 11. März 1935 = JW. 1935, 1878), das Beschwerderecht in Erbgesundheitssachen sei durch § 9 Ges. v. 14. Juli 1933 erschöpfend dahin geregelt, daß nur

gegen den auf Unfruchtbarmachung oder auf deren Ablehnung lautenden Endbeschluß die Beschw. zulässig sei, kann nicht beigetreten werden. Es trifft wohl zu, daß in dem ErbkrNachwGes. keine etwa dem § 304 StPO. oder § 19 FGG. entsprechende allgemeine Vorschr. über die grundsätzliche Zulassung von Beschw. gegen alle Verfügungen oder Beschlüsse der unteren Gerichte sich befindet. Aber die daraus gezogene Schlußfolgerung, die Zulässigkeit der Beschw. habe durch § 9 ErbkrNachwGes. abschließend geregelt werden sollen, und diese Vorschr. müsse daher einschränkend dahin ausgelegt werden, daß es nur gegen den das Verfahren abschließenden Beschluß auf Unfruchtbarmachung oder deren Ablehnung eine Beschw. geben solle, hält einer Nachprüfung nicht stand. In Art. 4² der AusfVO. v. 5. Dez. 1933 ist bestimmt:

„Soweit nicht in dem Gesetz oder in dieser VO. etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den ErbgesGer. und den ErbgesObGer. die Vorschr. des RGes. über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung."

Es ist bekannt, daß es den Staatsorganen nach dem Regierungsantritt des Nationalsozialismus zunächst darauf ankommen mußte, die Grundgedanken der Rassenpflege, wie sie schon in Adolf Hitlers „Mein Kampf" in den Kapiteln „Volk und Rasse" und „Der Staat" herausgearbeitet waren, baldigst in einem Gesetz zu verankern. Dieses schon nach wenigen Monaten erschienene Gesetz wollte also offenbar vor allem eine Regelung nach der materiellen Seite hin treffen, während nach der formellen, verfahrensrechtlichen Seite hin zunächst nur die wichtigsten Punkte geregelt wurden und die Vervollständigung dieser Regelung den späteren AusfVO. vorbehalten werden konnte. Daß dies der Wille des Gesetzgebers war, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der oben genannte Art. 4 VO. v. 5. Dez. 1933 laut seiner Überschrift gerade die §§ 6—10 des Gesetzes, also auch die Vorschr. des § 9 erläutern sollte. Das FGG. enthält aber in § 19 die Vorschr.:

„Gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz findet das Rechtsmittel der Beschw. statt."

Die früher streitige Frage, ob diese Best. nur den endgültigen, die Instanz abschließenden Ausspruch des Gerichts betrifft, oder auch Anordnungen vor der Endentscheidung, ist in der Rspr. dahin entschieden, daß eine solche Unterscheidung nicht gerechtfertigt ist, und daß auch gegen Zwischenverfügungen und gegen Anordnungen, die das Verfahren zu leiten bestimmt sind, die Beschw. zulässig ist (vgl. Schlegelberger, FGG., § 19, Anm. 8, 9 (I 2c, d). Daraus erhellt, daß bei entsprechender Anwendung des FGG. auch gegen alle Verfügungen und Anordnungen der ErbgesGer. eine Verfahrensbeschwerde an das übergeordnete Obergericht möglich ist. Nach der ersten Fassung des ErbkrNachwGes. bestand ein Unterschied nur insofern, als die Beschwerdefrist im Falle des § 9 einen Monat, im Fall des Art. 4 AusfVO. dagegen zwei Wochen betrug. Dieser Unterschied ist aber durch das AbänderungsG. vom 26. Juni 1935 inzwischen ebenfalls beseitigt. Es ist nicht anzunehmen, daß dem Gesetzgeber, falls er mit dem Art. 4 eine andere Absicht verfolgt hätte, der Widerspruch dieser Absicht mit der Vorschrift des § 19 FGG. entgangen wäre. Dafür spricht auch die Äußerung der Verf. des Gesetzes — Gütt-Rudin-Ruttke — in ihrem Erläuterungsbuch (Anm. 4, Abs. 2 zu § 12 S. 161), daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß des ErbgesGer. oder „auf Beschwerde — § 19 FGG. — durch Beschluß des Obergerichts" erfolge. Dieser Äußerung muß, weil sie von den Bearbeitern des Gesetzes herrührt, besondere Beweiskraft für die Auslegung beigemessen werden.

Der hier vertretenen Auslegung widerspricht auch nicht der Sinn des Gesetzes. Da, wie das ErbgesObGer. Rostock selbst ausführt, die Verfahrensbeschwerde nur bei Verfügungen mit Straffestsetzung eine aufschiebende Wirkung hat (§ 24 FGG.), so wird in allen wichtigen Fällen die rasche, nötigenfalls sofortige Durchführung der Anordnungen ermöglicht. Andererseits wird aber eine Rechtssicherung dahin geschaffen, daß Verfügungen, die auch einmal unzweckmäßig oder unbegründet sein oder wenigstens den Beteiligten so erscheinen können, einer Nachprüfung unterliegen. Das ist insbes. bei einer so einschneidenden Maßnahme, wie der hier in Rede stehenden, durchaus wünschenswert, zumal auf anderen weniger wichtigen Rechtsgebieten das System der Rechtsmittel auch vom heutigen Recht beibehalten worden ist.

Im vorl. Fall hat demnach die Beschw. keine aufschiebende Wirkung, der BeschwF. kann also durch die Beschw. keineswegs seine Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt hinauszögern, etwa um „vorher noch erbkranke Kinder zu zeugen". Die sechs Wochen, auf die die Einweisung gesetzlich beschränkt ist, genügen vollständig, um über die Beschw. mit der gebotenen Beschleunigung zu entscheiden.

Sachlich ist die Beschw. unbegründet. (Wird ausgeführt.)

(ErbgesObGer. Darmstadt, Beschl. v. 22. Juli 1935, Wg 210/35.)

Marienwerder

54. Art. 6 Abs. 3 der VO. v. 5. Dez. 1933; Art. 7 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935. Die Entscheidung über eine Aussetzung des Eingriffs steht allein dem Amtsarzt zu.

Die Feststellung des Vorderrichters, daß Otto D. an erblicher Fallsucht leidet, ist bedenkenfrei. Die Beschw. des Erbkranken ist deshalb unbegründet und zurückzuweisen.

Nicht gerechtfertigt ist es dagegen, wenn das ErbgesGer. die Durchführung des Eingriffs bei dem Erbkranken ausgesetzt hat. Diese auf Art. 6 Abs. 3 AusfVO. z. ErbkrNachwGes. v. 5. Dez. 1933 gestützte Anordnung entbehrt der Rechtsgrundlage, da nach der neuen Fassung der genannten Vorschr. gem. Art. 7 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935 jetzt nicht mehr das ErbgesGer., sondern allein der Amtsarzt für eine derartige Anordnung zuständig ist.

Aber auch die sachlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Eingriffs sind im vorl. Falle nicht dargetan, wenigstens nicht nach der ursprünglichen Fassung des Art. 6 Abs. 3, wonach die Unfruchtbarmachung nach dem Zeugnis des zuständigen Amtsarztes mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden sein muß. Durch die hier vom Amtsarzt bescheinigte Gefahr eines dauernden Verlustes seiner seelischen Haltung wird diesem Erfordernis nicht genügt. Ob darin ein anderer, der Durchführung des Eingriffs entgegenstehender wichtiger gesundheitlicher Grund i. S. der neuen Fassung des Art. 6 Abs. 3 zu erblicken ist, mag dahinstehen und muß gegebenenfalls der Entsch. des Amtsarztes vorbehalten bleiben.

(ErbgesObGer. Marienwerder v. 19. Juni 1935, Wg 94/35.)

---

3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935 zum ErbkrNachwGes.

Marienwerder

55. § 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes.; Art. 2 der 3. AusfVO v. 25. Febr. 1935. Beschwerdeberechtigung des Erbkranken neben dem vom VormGer. bestellten Pfleger. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, muß die Unfruchtbarmachung angeordnet werden. An die Feststellung, daß eine Fortpflanzung des Erbkranken und damit eine Übertragung der Erbkrankheit auf Nachkommen nicht zu erwarten ist, sind strenge Anforderungen zu stellen.

Die Beschwerdeberechtigung des Erbkranken wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß ihm im März 1935 auf Ersuchen des ErbgesGer. für das Erbgesundheitsverfahren ein Pfleger bestellt worden ist. Der Pfleger ist nicht auf Grund des Art. 2 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935 zum ErbkrNachwGes. durch das ErbgesGer. selbst, sondern durch das VormGer. auf Grund des § 1910 BGB. bestellt worden. Die nur für die Pflegerbestellung nach Art. 2 der 3. AusfVO. geltende Vorschr., daß der Unfruchtbarzumachende, dem ein Pfleger bestellt ist, einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person gleichsteht und daher gem. §§ 9, Satz 1, 8 Satz 5, 2 Abs. 1 ErbkrNachwGes. nicht beschwerdeberechtigt ist, findet daher hier keine Anwendung. Durch die Einleitung einer Pflegschaft gemäß § 1910 BGB. wird die Beschwerdebefugnis des Erbkranken, dessen Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt werden kann, nicht berührt. Sachlich kann die Beschw. jedoch keinen Erfolg haben.

Die Feststellung des ErbgesGer., daß der BeschwF. an angeborenem Schwachsinn i. S. des § 1 Ziff. 1 Ges. v. 14. Juli 1933 leide, ist bedenkenfrei getroffen, wird auch von der Beschw. nicht angegriffen. Der BeschwF. bittet jedoch, von der Unfruchtbarmachung abzusehen, da weitere Nachkommenschaft von ihm ohnehin nicht zu erwarten sei. Er trägt hierzu vor, seine Ehefrau sei bereits 47 Jahre alt und befinde sich im Klimakterium, das jüngste Kind stehe im 11. Lebensjahr; er selbst habe schon seit längerer Zeit keinen Verkehr mehr gehabt und verspüre dazu auch kein Bedürfnis. Diese Behauptungen, deren Richtigkeit durch die Bescheinigung eines Arztes glaubhaft gemacht ist, sind jedoch nicht geeignet, der Beschw. zum Erfolge zu verhelfen.

Es ist davon auszugehen, daß das ErbgesGer., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unfruchtbarmachung vorliegen, auch gehalten ist, die Unfruchtbarmachung anzuordnen. Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Ges. v. 14. Juli 1933: „Wer erbkrank ist ... kann unfruchtbar gemacht werden" darf nicht geschlossen werden, daß es im Belieben des Richters steht, aus Zweckmäßigkeitsgründen von der an sich gebotenen Unfruchtbarmachung abzusehen. Nur wenn im einzelnen Fall das Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Unfruchtbarmachung festgestellt wird, ist von der Anordnung Abstand zu nehmen. Das gilt insbes., wenn ausnahmsweise trotz Vorliegens einer Erbkrankheit i. S. des § 1 Abs. 2 deren Übertragung auf Nachkommen nicht zu erwarten ist, und zwar deswegen, weil eine Fortpflanzung des Erbkranken überhaupt nicht in Frage kommt. Denn dann ist die allgemeine Voraussetzung der Unfruchtbarmachung gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht gegeben.

Das Fehlen dieser Voraussetzung, nicht die in Art. 1 Abs. 2 der 1. AusfVO. v. 5. Dez. 1933 gegebene Anweisung an den beamteten Arzt, in gewissen Fällen den Antrag auf Unfruchtbarmachung nicht zu stellen, bildet für das ErbgesGer. die Grundlage dafür, von der Anordnung der Unfruchtbarmachung in derartigen Fällen abzusehen.

An der Wahrscheinlichkeit, daß der Erbkranke sein Leiden auf seine Nachkommen überträgt und diese an schweren Erbschäden leiden werden, fehlt es bedenkenfrei dann, wenn er aus medizinischen Gründen fortpflanzungsunfähig ist. Zweifelhaft sind die Fälle, in denen er zwar fortpflanzungsfähig, seine tatsächliche Fortpflanzung nach den vorliegenden besonderen Umständen jedoch wenig wahrscheinlich ist. Auch hier mag es Tatbestände geben, in denen so sichere Gewähr für die Verhütung eines Nachwuchses geboten wird, daß die Unfruchtbarmachung nicht angeordnet zu werden braucht. Die Anforderungen in dieser Hinsicht sind aber, wenn der Zweck des Gesetzes, jede erbkranke Nachkommenschaft zu verhindern, erreicht werden soll, streng zu beurteilen. Es genügt dazu insbes. nicht, daß der Erbkranke mit einem fortpflanzungsunfähigen Ehegatten verheiratet ist, da die Fortpflanzung auch außerehelich erfolgen kann.

Im vorl. Fall besteht keine Gewähr dafür, daß der erst 43jährige BeschwF., der bereits vier Kinder erzeugt hat, weitere Nachkommenschaft nicht haben wird.

(ErbgesObGer. Marienwerder, Beschl. v. 29. Mai 1935, Wg 81/35.)

Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

56. Art. 17, 19 EGBGB.; § 1635 BGB.; 328 ZPO.

1. Ein Urteil des Staates Illinois (USA.), durch das die Ehe deutscher Staatsangehöriger, die in Illinois ihren Wohnsitz (Domizil) hatten, geschieden worden ist, ist in Deutschland anzuerkennen.

2. Enthält das ausländische Urteil, z. B. mangels einer entsprechenden Vorschrift, im Tenor keinen formellen Schuldausspruch, so ist für die Frage, wem das Sorgerecht für ein aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenes Kind zusteht, aus den Gründen des Urteils zu entnehmen, wer die Schuld an der Ehescheidung trägt.

3. Eine in dem ausländischen Urteil ausgesprochene Zuerkennung des Sorgerechts an einen der beiden Elternteile enthebt den Vormundschaftsrichter nicht von der Pflicht, nachzuprüfen, ob nach dem maßgeblichen deutschen Recht (Art. 19 EGBGB.) ein Anlaß zu einer anderweiten Regelung des Sorgerechts i. S. § 1635 BGB. besteht oder noch besteht.

Der BeschwF. hat am 2. Jan. 1929 in Windsor (Ontario-Canada) mit Erika geb. O. die Ehe geschlossen. Beide sind Deutsche. Aus der Ehe ist die am 14. Febr. 1930 geborene Evelyne G. hervorgegangen. Durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts der Grafschaft Cook im Staate Illinois (USA.) v. 27. Dez. 1932 ist die Ehe der Eltern des Kindes, die damals ihren Wohnsitz im Staate Illinois hatten, geschieden worden. Bezüglich dieses Kindes heißt es in dem Urteil: „Das Gericht hat sich weiterhin überzeugt, daß es im besten Interesse des genannten minderjährigen Kindes liegt, wenn gegenwärtig die Sorge, die Obhut und die Erziehung des genannten Kindes dem Bekl. zuerkannt wird. Weiter hat sich das Gericht überzeugt, daß sowohl die Kl. wie der Bekl. gleichmäßig geeignet sind, die Sorge, die Obhut und die Erziehung des genannten minderjährigen Kindes zu übernehmen. Es wird daher verfügt, erkannt und beschlossen, daß bis auf weitere Verfügung dieses Gerichts die Sorge, die Obhut und die Erziehung des vorgenannten minderjährigen Kindes dem Bekl., Otto G., zuerkannt wird.

Das Ehescheidungsurteil, das auf „grobe und wiederholte Mißhandlungen" des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter gestützt ist, enthält keinen Schuldausspruch.

Beide Eltern befinden sich wieder in Deutschland. Das Kind befindet sich bei dem Vater, der bei seinen Eltern in B. wohnt. Die Kindesmutter, die am 5. Nov. 1933 ein weiteres Kind Brigitte geboren hat, dessen Ehelichkeit aber von dem BeschwF. angefochten wird, hat sich am 6. Juli 1934 wieder verheiratet.

Die Kindesmutter hat mit der Behauptung, daß das Recht der Sorge für die Person des Kindes Evelyne ihr zustehe (§ 1635 Abs. 1 S. 1 BGB.), Herausgabeklage beim LG. in Berlin erhoben.

Demgegenüber hat sich der Kindesvater an das damals zuständige AG. in Charlottenburg als VormGer. gewandt und, indem er sich grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der im amerikanischen Urteil enthaltene Ausspruch über die Ausübung des Personensorgerechts auch in Deutschland gelte, vorsorglich beantragt, die Sorge für die Person der Evelyne G. ihm zu übertragen.

Nach Anstellung von Ermittlungen, namentlich auch Anhörung der zuständigen Jugendämter, hat das VormGer. den Antrag des Vaters abgelehnt. Die hiergegen vom Vater eingelegte Beschw. hat das LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. des Vaters hatte Erfolg.

Das BeschwG. geht in Übereinstimmung mit dem VormGer. ersichtlich davon aus, daß die durch das amerikanische Urteil ausgesprochene Scheidung der Ehe der Kindeseltern auch in Deutschland anzuerkennen ist, ohne im einzelnen zu dieser Frage Stellung zu nehmen. In dieser Richtung sind seitens der Beteiligten, namentlich auch seitens des BeschwF., Angriffe gegen die Entsch. der Vorinstanzen nicht gerichtet worden. Der Senat sieht sich auch nicht veranlaßt, von sich aus gegen diesen Ausgangspunkt des LG. Rechtsbedenken zu erheben. Gründe, welche die Anerkennung des amerikanischen Ehescheidungsurteils nach den Ziff. 1—4 des § 328 ZPO. ausschließen würden, sind offenbar nicht gegeben. Es könnte sich höchstens fragen, ob die Voraussetzung der Ziff. 5 des § 328 ZPO. vorliegt, d. h. ob die Gegenseitigkeit gegenüber dem Staate Illinois verbürgt ist (vgl. 1 a X 233/32 = JFG. 11, 90). Nach dem dem Senat vorl. Material des Reichs- bzw. früheren PrJustMin. sind aber in diesem Punkte Bedenken nicht zu erheben. So wird in einem Gutachten des Deutschen Generalkonsulats in Chikago vom 24. April 1925 die Gegenseitigkeit i. S. des § 328 Ziff. 5 ZPO. im Verhältnis zu Illinois, worauf es ja allein ankommt, „durch die konstante Praxis der Gerichte" für verbürgt erachtet. Ebenso hat auch die höchste Justizverwaltungsbehörde in ständiger Praxis bis in die neueste Zeit die Auffassung vertreten, daß die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dem Staate Illinois verbürgt sei (vgl. auch Feller: JW. 1931, 112; Müller: ZAuslIntPrR. 6, 1931, 903 ff., insbes. 927; StAnz. 1933, 122 ff.). Der vom RG. eingenommene abweichende Standpunkt (RGZ. 70, 434) betraf einen kalifornischen Fall, gibt mithin keine Veranlassung zu einer Vorlegung gem. § 28 RFGG. Andere Entsch. des RG. oder anderer OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das Verhältnis zu dem Staate Illinois betreffen, sind dem Senat nicht bekannt geworden. Übrigens sei darauf hingewiesen, daß auch anläßlich der neuen Eheschließung der Kindesmutter keine Bedenken gegen die Anerkennung des amerikanischen Scheidungsurteils geltend gemacht sind und auch in einem Unterhaltsprozeß zwischen den Kindeseltern in beiden Instanzen dem genannten Urteil die Anerkennung nicht versagt worden ist.

Auch die weitere Annahme des LG., daß sich das Rechtsverhältnis zwischen den geschiedenen Eltern und ihrem ehelichen Kinde nach deutschem Recht beurteilt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Schon aus allgemeinen Erwägungen erscheint es ausgeschlossen, hierauf, wie der BeschwF. meint, amerikanisches Recht anzuwenden, wenn man berücksichtigt, daß sämtliche Beteiligte deutsche Staatsangehörige sind und dauernd ihren Wohnsitz (Domizil) in Deutschland haben. Es folgt die Notwendigkeit, deutsches Recht anzuwenden, aber auch unmittelbar aus Art. 19 EGBGB. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß für das Eltern- und Kindesverhältnis nicht das Gewaltstatut, sondern das Scheidungsstatut des Art. 17 EGBGB. maßgeblich wäre, würde dies im Ergebnis keinen Unterschied machen, da nach deutschem internationalen Privatrecht auch für das Scheidungsstatut deutsches Recht gilt, insofern der Kindesvater niemals die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb „zur Zeit der Scheidung für die Parteien das Recht des Staates Illinois galt", wie der BeschwF. meint (vgl. dazu auch § 328 Ziff. 3 ZPO.; RG.: JW. 1911, 209; RGZ. 81, 375 = JW. 1913, 545; Staudinger-Raape, IX. Internationales Privatrecht S. 481).

Damit ist freilich noch nicht die Frage entschieden, wem nach dem maßgeblichen deutschen Recht das Recht der Sorge für die Person des Kindes zusteht. Der einschlägige § 1635 Abs. 1 S. 1 BGB. stellt es darauf ab, wer von den Eltern die Schuld an der Scheidung trägt. Das amerikanische Ehescheidungsurteil enthält nun keinen Schuldausspruch. Das BeschwG. hat demgegenüber erwogen, daß die Scheidung nach den Gründen des Urteils aus alleinigem Verschulden des Ehemannes, nämlich wegen Mißhandlungen der Kindesmutter, ausgesprochen sei, und hat hieraus gefolgert, daß das Sorgerecht der Kindesmutter zustehe. Auch diesem Standpunkt des LG. ist beizutreten. Die Frage, wie es rechtlich zu halten ist, wenn das ausländische Ehescheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthält, beispielsweise weil ein solcher nach dem ausländischen Recht nicht vorgesehen ist, ist bestritten. Staudinger-Raape (a. a. O. Anm. C, II 1 a zu Art. 19) wollen wegen einer Gesetzeslücke § 1635 „analog" anwenden und es so ansehen, als wären beide Elternteile für schuldig erklärt; auch

hier seien sie in pari condicione. Diese Beurteilung kommt indessen geradezu auf eine Fiktion hinaus. Bei analoger Anwendung des § 1635 BGB. könnte man den Mangel eines Schuldanspruchs höchstens ebenso wie den Fall beurteilen, daß nach deutschem Recht eine Ehe überhaupt ohne Verschulden geschieden wird. Auch diese Beurteilung würde aber dem Sinne und Zweck des § 1635 Abs. 1 S. 1 BGB. nicht gerecht werden, der nun einmal an die im Urteil festgestellte Schuld an der Scheidung die Folgen des Verlustes des Sorgerechts für ein gemeinschaftliches Kind knüpft, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Teil die „Schuld übernommen" hat oder nicht. Kennt das Recht des ausländischen Staates, dessen Scheidungsurteil hier anerkannt wird, den formellen Ausspruch der Schuld im Urteilstenor nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als aus den Gründen zu entnehmen, welchen Elternteil die Schuld an der Scheidung trifft. Ebensowenig wie die Nichtbeobachtung der „reglementären Vorschrift" des § 1574 Abs. 1 BGB., die sich lediglich als eine Zweckmäßigkeitsvorschrift kennzeichnet, Rechtsnachteile für eine Partei haben kann, wenn das Urteil, d. h. also die Gründe, die alleinige Schuld des unterliegenden Teiles zweifellos klarstellen (vgl. RJA. 8, 6; RGZ. 99, 80 = JW. 1920, 707; RGRKomm. [VIII.], Anm. 22 zu § 1578 BGB.), kann verneint werden, daß ein derartiges, einen Schuldausspruch nicht enthaltendes ausländisches Urteil geeignet ist, die Grundlage für die Verteilung des Sorgerechts gem. § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. abzugeben. Ob und aus welchem Grunde etwa der BeschwF. seinerseits unterlassen hat, Ehescheidungsgründe gegen die Kindesmutter geltend zu machen und den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten, also die Gründe etwa „konstruiert" sind, muß hier unerörtert bleiben, da eine Nachprüfung in dieser Richtung mit der Anerkennung des rechtskräftigen Scheidungsurteils nicht vereinbar wäre.

Hieraus folgt, daß nach dem maßgeblichen deutschen Recht das Recht der Sorge für die Person der Evelyne G. der Mutter zustände. Es fragt sich jedoch, ob an dieser Rechtslage dadurch etwas geändert worden ist, daß „die Sorge, die Obhut und die Erziehung" des vorgenannten minderjährigen Kindes dem Vater in dem amerikanischen Ehescheidungsurteil zuerkannt ist. Das LG. hat diese Best. als im Widerspruch zu dem Grundsatz des Art. 19 EGBGB. stehend nicht anerkannt, hilfsweise aber noch ausgeführt, daß diese vorläufige Zuteilung des Sorgerechts an den Vater nur für die damaligen Verhältnisse Geltung haben konnte und auch ausdrücklich auf eine mögliche weitere Verfügung des Gerichts hingewiesen sei. Auch die Frage der Anerkennung eines derartigen Anspruchs über die Sorge für ein aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenes Kind in einem ausländischen Urteil, ist sehr bestritten. Staudinger-Raape (a. a. O.) wollen solchen Aussprüchen, auch wenn sie Teil eines sonst anzuerkennenden Scheidungsurteils sind, überhaupt die Anerkennung versagen (ebenso wohl auch Planck, Anm. 4 zu Art. 19 EGBGB. S. 77). Dagegen räumen beispielsweise Habicht (EinfGes. 1907 S. 154), Niedner (Komm. zum BGB. und Nebengef. S. 53) und Niemeyer (Das Internationale Privatrecht nach dem BGB., S. 157) dem Ausspruch über das Sorgerecht im Ehescheidungsurteil Bedeutung ein, wobei meist die Möglichkeit anderweiter Regelung durch das VormGer. (offenbar gem. § 1635 Abs. 1 S. 2 BGB.) anerkannt wird. Die hier nach amerikanischem Recht (Recht des Staates Illinois) formell durchaus zu Recht erfolgte Anordnung betreffend das Sorgerecht über Evelyne G. (vgl. Bergmann, Bd. 3, S. 886) konnte die grundsätzliche, nach deutschem Recht zu beurteilende Verteilung des Sorgerechts (§ 1635 Abs. 1 S. 1 BGB.) nicht aus der Welt schaffen. Das würde im Widerspruch zu Art. 19, 30 EGBGB. stehen. So ist aber auch der Ausspruch des amerikanischen Urteils nicht zu verstehen. Er stellt sich als eine dem § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. entsprechende „anderweite Regelung" dar, auf deren mögliche Änderung schon das amerikanische Gericht hingewiesen hatte. Diese Änderungsmöglichkeit folgt indessen nach dem hier allein maßgeblichen deutschen Recht schon aus § 1635 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, wo es heißt, daß das VormGer. die Anordnung (nämlich nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz) aufheben kann, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Rechtlich ist es hiernach zu billigen, daß das LG. geprüft hat, ob gegenwärtig noch ein Anlaß besteht, das Recht der Sorge für die Person der Evelyne G. abweichend von der Regel des § 1635 Abs. 1 S. 1 BGB. auf den Vater zu übertragen.

Insoweit das LG. die Voraussetzungen für eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater nicht für vorliegend erachtet hat, geben seine Ausführungen aber zu rechtlichen Beanstandungen Anlaß, und zwar erscheint der Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt und gewürdigt (§§ 12, 25 RFGG.).

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 3. Mai 1935, 1a Wx 2/35.) [H.]
<= JFG. 12, 80>

57. **§ 406 BGB. bezieht sich nicht auf abgetretene Forderungen, gegen die eine bedingte Aufrechnungsmöglichkeit bereits bei der Abtretung besteht. Für solche Forderungen gilt § 404 BGB.**

A. hatte eine Forderung gegen den Kl. und sie im Vorprozesse gegen ihn eingeklagt. Nach Rechtshängigkeit hat er durch die Abtretungsurkunde v. 30. April 1932 den Betrag von ... an die Bekl. abgetreten. Im Urt. v. 17. Okt. 1933 ist der Kl. zur Zahlung von 200 *RM* nebst Zinsen verurteilt worden, und zwar an die beklagte Firma. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz sind dem dortigen Kl. A. 4/5, dem dortigen Bekl. und jetzigen Kl. 1/5 auferlegt worden. Die von A. an den Kl. zu erstattenden Kosten betragen nach dem Kostenfestsetzungsbeschl. v. 1. Nov. 1933 207,79 *RM*. Mit diesen Kosten rechnet der Kl. gegen die Urteilsforderung der beklagten Firma auf und macht nötigenfalls sein Rückbehaltungsrecht geltend. Er verlangt Rückzahlung des auf Grund des Urt. vom 17. Okt. 1933 beigetriebenen Betrages. LG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist begründet.

Der erste Richter leitet den Abweisungsgrund aus § 406 BGB. her. Verbliebe es bei diesem Urteil, so würde sich folgende Unstimmigkeit ergeben:

Hätte der bisherige Gläubiger A. die Forderung nicht abgetreten, so könnte der Kl., nach Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses v. 1. Nov. 1933, in Höhe der festgesetzten Kosten gegen die Urteilssumme aufrechnen. Die Abtretung an die beklagte Firma könnte dann aber — gemäß dem angefochtenen Urteile — die Lage des Kl. — des Schuldners — verschlechtern. Wenn nämlich der Kostenfestsetzungsbeschluß v. 1. Nov. 1933 gegen A. zu einer Befriedigung des Kl. nicht führt, so müßte dieser die abgetretene Urteilssumme an die beklagte Firma zahlen, hätte aber von jenem Beschluß v. 1. Nov. 1933 selbst keinerlei Vorteil mehr. Ein derartiges Ergebnis würde gegen den in Rechtswissenschaft und Rspr. einhellig anerkannten Grundsatz verstoßen, daß die Abtretung die Lage des Schuldners nicht verschlechtern darf (zu vgl. z. B. RGRKomm.[8] (1934) § 404 Anm. 1, § 406 Anm. 1; Warneyer, BGB.[2] (1930) § 404, I S. 764, § 406, I S. 769; RGZ. 73, 138; 102, 387 = JW. 1921, 1456), und ist schlechterdings unannehmbar.

Auszugehen ist hier von § 404 BGB., wonach der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Unter Einwendungen i. S. des § 404 sind nicht bloß Einreden im eigentlichen Sinn, sondern auch rechtshindernde und rechtsvernichtende Tatsachen zu verstehen. Auch prozessuale Einwendungen gehören hierher (zu vgl. RG. v. 23. Okt. 1907: WarnRspr. 1908 Nr. 28 S. 25; RGRKomm. a. a. O. § 404 Anm. 1; Warneyer, BGB. a. a. O. zu § 404, I S. 764).

Der abgetretene Anspruch geht eben, wie mit seinen Vorzugs- und Nebenrechten, so auch mit seinen Schwächen auf den neuen Gläubiger über (RGZ. 83, 282 = JW. 1914, 141; Warneyer, BGB. a. a. O.). So bedeutete es für die neue Gläubigerin — die Bekl. — einen Vorzug, daß sie für den an sie abgetretenen Anspruch in Kürze eine vollstreckbare Entscheidung erwarten konnte. Andererseits übernahm sie die neue Forderung mit allen Schwächen und Nachteilen.

Ein Gläubiger, der seine Forderung einklagt, muß damit rechnen, daß seine Klage ganz oder teilweise abgewiesen wird und er mit den Prozeßkosten entsprechend belastet wird. Andererseits hat der beklagte Schuldner mit seiner Verurteilung, sei es in vollem Umfange, sei es zu einem Teile, und mit entsprechender Kostenlast zu rechnen. Auf seiten des Kl. wie auf seiten des Bekl. besteht während der Dauer eines Rechtsstreits ein bedingter Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten, bedingt dadurch, daß und soweit er demnächst im Urt. anerkannt wird; bis dahin bleibt es ungewiß, ob auf der einen oder auf der anderen Seite ein begründeter Anspruch vorhanden ist, sowie ob ein solcher überhaupt besteht oder nicht vielmehr — bei Aufhebung der Kosten gegeneinander — untergegangen ist (zu vgl. RGZ. 52, 330; OLG. Bamberg: LZ. 1915, 1338; auch RG. v. 23. Okt. 1907: WarnRspr. 1908 Nr. 28 S. 25 und RG. v. 15. Febr. 1929: HöchstRRspr. 1929 Nr. 1206). Diese bedingte Prozeßkostenforderung stand der rechtshängigen Forderung des A. bereits vor der Abtretung gegenüber. Je nachdem, ob und in welchem Umfange die Bedingung demnächst eintrat, konnte die Forderung durch die ihr entgegenstehende Kostenforderung gemindert oder auch ganz getilgt werden.

Die Bekl. konnte nach § 404 BGB. die abgetretene Forderung auch nur in diesem Umfange erwerben, d. h. der Kl. konnte nach der Abtretung auch der Bekl. gegenüber seinen Prozeßkostenanspruch der Forderung ebenso entgegensetzen, mit der schließlichen Kostenforderung gegen sie ebenso aufrechnen, wie er hierzu dem bisherigen Gläubiger A. gegenüber berechtigt war und ihm gegenüber geblieben wäre, wenn dieser die Forderung nicht abgetreten hätte (zu vgl. Warneyer, BGB. a. a. O. § 406, V S. 771; OLG.

Königsberg v. 3. Jan. 1935: JW. 1935, 1109). Auch das RG. erkennt an, daß es genüge, wenn dem Schuldner zu der Zeit, wo er Kenntnis von der Abtretung erhielt, eine wenn auch bedingte Forderung zustand (RGZ. 73, 138; zu vgl. auch RGRKomm. a. a. O. § 406 Anm. 1). Desgleichen gibt das RG. dem Schuldner das Recht, dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegenzusetzen, die sich auf die auch erst nach der Abtretung der Forderung eingetretenen Tatsachen gründen, die nach dem Wesen und dem Inhalt des Schuldverhältnisses den Schuldner zu einer Einrede berechtigen (RG. v. 23. Okt. 1907: WarnRspr. 1908 Nr. 28 S. 25). Es ist unerheblich, ob die die Einwendungen begründenden Umstände vor oder nach der Abtretung eingetreten sind, falls nur die Einwirkung der erst nachträglich eingetretenen Umstände auf das Schuldverhältnis noch in dessen Inhalt und Beschaffenheit allein, unabhängig von der Abtretung, ihren Grund findet (RGZ. 83, 282 = JW. 1914, 141; RGRKomm. § 402 Anm. 2; Warneyer, BGB. a. a. O. § 404, I S. 764). So genügt auch der erst nachträglich erfolgte Eintritt einer Bedingung (RGRKomm. a. a. O.).

Der § 406 BGB. bezieht sich nicht auf abgetretene Forderungen, gegen die eine bedingte Aufrechnungsmöglichkeit bereits bei der Abtretung besteht. Für solche Forderungen gilt ohne weiteres § 404 BGB., wonach sich der neue Gläubiger mit einer derartigen Forderung ebenso abzufinden hat wie der bisherige Gläubiger und weitere Rechte nicht erwerben kann, als diesem zustanden.

Die Vorschrift des § 265 ZPO. ermöglicht überhaupt erst die Abtretung einer rechtshängigen Forderung in dem Sinne, daß der Rechtsstreit selbst weitergeführt und zu einer sachlichen Entscheidung gebracht werden kann. Ohne diese Vorschrift wäre die Abtretung selbst freilich rechtswirksam. Der bisherige Gläubiger müßte aber als nicht mehr klagberechtigt abgewiesen werden, über die abgetretene Forderung selbst wäre in dem bisherigen Rechtsstreit eine sachliche Entscheidung darüber, ob sie zu Recht besteht oder nicht, wenigstens regelmäßig nicht möglich. Der § 265 a. a. O. erleichtert für den Rechtsstreit die Abtretung, ändert aber in dem Rechtsbestande der Forderung selbst nichts, gibt insbesondere dem neuen Gläubiger keine Rechte, die nicht bereits der frühere Gläubiger gehabt hätte.

Im Ergebnis stimmen mit der Auffassung des Senats z. B. überein: Warneyer, BGB. a. a. O. § 406, S. 769, I; OLG. Bamberg v. 6. April 1915: LZ. 1915, 1338; Schneider, Das Recht 1904 S. 489. Anderer Ansicht dagegen sind z. B.: RG. vom 23. Okt. 1907: WarnRspr. 1908 Nr. 28 S. 25; RG. v. 15. Febr. 1929: HöchstRRspr. 1929 Nr. 1206; KG. v. 20. Nov. 1914: KGBl. 1915, 104.

Die abweichenden Meinungen klammern sich zu sehr an § 406 BGB., ohne dem Rechtscharakter der Abtretung genügende Beachtung zu schenken, der hierdurch in seinen Grundzügen, insbesondere in der Vorschrift des § 404 BGB., nimmermehr geändert werden sollte. Es ist auch nicht einzusehen, daß die Möglichkeit, mit einer bedingten Kostenforderung aufzurechnen, nicht als Einwendung i. S. des § 404 BGB. gelten und daß es nur auf die Aufrechnungserklärung als solche ankommen sollte, nicht auch schon auf die Aufrechnungsmöglichkeit (bedingte Forderung).

Der Kl. kann hiernach mit seiner Kostenforderung von 207,79 *RM* gegenüber der Urteilsforderung aufrechnen.... Auf die Frage, ob dem Kl. ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, wie OLG. Königsberg a. a. O. (JW. 1935, 1109) annimmt, kommt es hiernach nicht mehr an....

(KG., 19. ZivSen., Urt. v. 6. Mai 1935, 19 U 9282/34.)

Ber. von KGR. Gribel, Berlin.

*

58. §§ 878, 879, 892, 893 BGB.; § 46 GBO. **Zwischen Versteigerungsvermerk und eingetragenen Grundstücksrechten besteht kein materiellrechtliches Rangverhältnis. Deshalb ist die Eintragung eines Vorrangvermerks für den Versteigerungsvermerk nicht zulässig, selbst wenn die Beschlagnahme gegenüber den formell vorstehenden Rechten wirksam ist. Auch die Eintragung eines Vermerks, daß die Beschlagnahme gegenüber diesen Rechten wirksam ist, ist nicht zulässig. Wer nach Eintragung des Versteigerungsvermerks ein vor diesem eingetragenes Recht erwirbt, kann sich nicht darauf verlassen, daß diesem Rechte gegenüber der Versteigerungsvermerk wirkungslos sei.**

Auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts, das die Zwangsversteigerung des auf den Namen von G. eingetragenen Grundbesitzes angeordnet hatte, hat das GBA. am 31. Mai 1932 in Abt. II unter Nr. 5 den Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen. Auf Bewilligung des Eigentümers ist demnächst am 11. Okt. 1932 in folgender Rangfolge: 1. in Abt. II unter Nr. 6 eine Auflassungsvormerkung für die Eheleute L. auf Grund Kaufvertrages v. 12. Sept. 1932, 2. in Abt. III unter Nr. 7 eine Briefgrundschuld zum Preise von 4500/2750 kg Feingold für die K.-GmbH. eingetragen worden. Nachdem der Eigentümer in die Erbhöferolle eingetragen worden war, hat das Vollstreckungsgericht durch Beschl. v. 4. Sept. 1934 das Versteigerungsverfahren aufgehoben, weil es die Aufrechterhaltung des Verfahrens gem. § 38 RErbhofG. für unzulässig hielt. Daraufhin hat das GBA. auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vom gleichen Tage den Versteigerungsvermerk am 21. Sept. 1934 im Grundbuche gelöscht. Zugleich hat es auf Ersuchen des Vors. des AnerbG. in der Aufschrift des Grundbuches vermerkt, daß es sich um einen Erbhof handelt. Auf Beschw. der L.-R.-Bank, die sich dem Versteigerungsverfahren als betreibendeGläubigerin angeschlossen hatte, hat das LG. jedoch den Beschluß des Vollstreckungsgerichts v. 4. Sept. 1934 aufgehoben, weil die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes trotz Eintragung in die Erbhöferolle noch nicht endgültig feststehe und deshalb vorläufig nur die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens gerechtfertigt sei. Das Vollstreckungsgericht hat nunmehr das Verfahren durch Beschl. v. 27. Nov. 1934 einstweilen eingestellt und zugleich das GBA. um Wiedereinsetzung des Zwangsversteigerungsvermerks an der alten Rangstelle ersucht.

Das GBA. teilte dem Vollstreckungsgericht durch Zwischenverfügung mit, eine erneute Eintragung des Versteigerungsvermerks komme nur mit der Wirkung in Frage, daß die in Abt. II unter Nr. 6 und in Abt. III unter Nr. 7 eingetragenen Rechte dem Vermerke nunmehr im Range vorgingen; deshalb werde das Ersuchen, den Zwangsversteigerungsvermerk mit dem Range vor Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 wieder einzutragen, abgelehnt werden, wenn nicht binnen drei Wochen Vorrangseinräumungen der aus Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 Berechtigten und eine Zustimmungserklärung des Eigentümers zum Rangrücktritte von Abt. III Nr. 7 unter Vorlage des Hypothekenbriefes von Abt. III Nr. 7 beschafft würden (§ 18 GBO.).

Gegen diese Verfügung hat das Vollstreckungsgericht Beschw. eingelegt. Das LG. hat daraufhin das GBA. angewiesen, 1. von dem in der Zwischenverfügung erhobenen Bedenken insoweit Abstand zu nehmen, als die Vorrangseinräumung der aus Abt. II Nr. 6 des Grundbuches Berechtigten verlangt wird; 2. bei der Grundschuld Abt. III Nr. 7 einen Widerspruch gegen den Vorrang dieser Grundschuld vor dem neu einzutragenden Zwangsversteigerungsvermerk einzutragen; im übrigen hat es die Beschw. zurückgewiesen.

Gegen den Beschluß des LG. hat das Vollstreckungsgericht nunmehr weitere Beschw. eingelegt, indem es seinen bisherigen Standpunkt aufrechterhält und zugleich darauf hinweist, daß in dem angefochtenen Beschluß nicht angegeben sei, zu wessen Gunsten der Widerspruch eingetragen werden solle. Auf die vom LG. erteilten Anweisungen hat das GBA. noch nichts weiter veranlaßt.

Die weitere Beschw. hatte den Erfolg, daß die Vorentscheidungen beider Instanzen aufgehoben wurden.

Nachdem das GBA. den Versteigerungsvermerk gelöscht hat, kommt nur dessen erneute Eintragung unter einer neuen Nummer in Abt. II des Grundbuchs in Betracht. Dieser erneuten Eintragung steht auch nicht etwa entgegen, daß das Grundstück inzwischen in der Erbhöferolle und im Grundbuch als Erbhof gekennzeichnet worden ist, und daß die Zwangsvollstreckung in einen Erbhof gem. § 38 RErbhofG. unzulässig ist. Denn eine Prüfung der für die Vornahme der Zwangsvollstreckung bestehenden Voraussetzungen steht dem Grundbuchrichter nicht zu (vgl. KGJ. 34, A 257; OLG. 11, 321; JFG. 4, 301). Jedoch hat er über die grundbuchlichen Fragen, insbes. über den Inhalt und den Rang einer Eintragung, um die ersucht ist, selbständig zu befinden.

Die zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgende und mit der Zustellung des sie anordnenden Beschlusses an den Schuldner wirksam werdende Beschlagnahme des Grundstücks hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (vgl. §§ 20, 22, 23 ZwVerstG.). Diese Wirkung ist unabhängig von der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Grundbuch. Die Eintragung bezweckt nur, den gutgläubigen Erwerb Dritter auszuschließen, da auch eine Verfügungsbeschränkung gem. § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB. dem Erwerber gegenüber nur wirksam ist, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist. Wird nun der Beschluß, durch den das Zwangsversteigerungsverfahren und daher auch die Beschlagnahme des Grundstücks aufgehoben wird, im Beschwerdeverfahren wieder beseitigt, so ist in der Zwischenzeit, selbst wenn der Versteigerungsvermerk im Grundbuch gelöscht worden war, die Beschlagnahmewirkung mangels rechtsgültiger Aufhebung der Beschlagnahme bestehen geblieben. Solange der Versteigerungsvermerk trotz Fortbestehens der Beschlagnahmewirkung im Grundbuch nicht wieder eingetragen ist, ist dieses daher unrichtig, jedoch nur im gleichen Sinne, wie es unrichtig gewesen war, als die Anordnung der Zwangsversteigerung wirksam geworden, aber überhaupt noch nicht im Grundbuch vermerkt war. Bis zur Eintragung oder Wiedereintragung des Versteigerungsvermerks besteht die Gefahr eines

gutgläubigen Erwerbs Dritter, denen das Veräußerungsverbot nicht bekannt ist. Haben also in der Zwischenzeit — sei es, ehe der Versteigerungsvermerk überhaupt in das Grundbuch eingetragen worden war, sei es, nachdem er zu unrecht gelöscht worden war — Dritte gutgläubig, d. h. im Vertrauen auf die nach dem Grundbuchinhalt anzunehmende uneingeschränkte Verfügungsbefugnis des Eigentümers, ein Recht am Grundstück erworben, so ist die nachträgliche Eintragung oder Wiedereintragung des Versteigerungsvermerks nicht geeignet, solch gutgläubig erworbenes Recht zu beseitigen (vgl. auch Jäckel-Güthe, § 34 ZwVerstG., Anm. 1).

Indem das beschwerdeführende Vollstreckungsgericht nun die Wiedereintragung des Versteigerungsvermerks an der bisherigen Rangstelle begehrt, übersieht es zunächst, daß zwischen einem Veräußerungsverbot und einem Recht an einem Grundstück, dem insofern eine Auflassungsvormerkung gleichzustellen ist, ein materiellrechtliches Rangverhältnis überhaupt nicht besteht, da — wie die vorstehenden Ausführungen ergeben — das Veräußerungsverbot ohne Eintragung in das Grundbuch wirksam wird und seine Eintragung nur zur Verhütung gutgläubigen Erwerbs Dritter erfolgt (vgl. die Beschlüsse des Sen. v. 7. Jan. 1932, 1 X 917/31 = JW. 1932, 2441 [3], und v. 28. Sept. 1933, 1 X 507/33 = JW. 1933, 2708 [3] = HöchstRRspr. 1934 Nr. 199). Das materiellrechtliche Rangverhältnis (§ 879 BGB.) regelt die Reihenfolge, in der mehrere an dem Grundstück bestehende Rechte verwirklicht und bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks berücksichtigt und befriedigt werden; dagegen beeinflußt es nicht die Wirksamkeit des im Range nachstehenden Rechts. Hier jedoch handelt es sich lediglich um den Einfluß des Veräußerungsverbots auf die Rechtswirksamkeit eingetragener Rechte; und dieser bestimmt sich nicht nach der Rangstelle, an der das erstere eingetragen ist (§ 879 BGB.), sondern ausschließlich nach den §§ 878, 892, 893 BGB. Steht das Veräußerungsverbot (oder eine sonstige ohne Eintragung wirksam werdende Verfügungsbeschränkung) in grundbuchmäßiger (formeller) Rangfolge (vgl. § 46 GBO.) vor einem Grundstücksrecht eingetragen, so kann dieses trotzdem der Verfügungsbeschränkung gegenüber wirksam sein, nämlich im Falle des § 878 BGB. Umgekehrt kann das Veräußerungsverbot dem Grundstücksrechte gegenüber, obwohl das erstere hinter dem letzteren eingetragen steht, wirksam sein, falls zwar der Tatbestand des § 878 BGB. nicht vorliegt, aber dem Erwerber des Rechts das Veräußerungsverbot in dem nach § 892 Abs. 2 BGB. maßgebenden Zeitpunkte bekannt gewesen ist, oder das Veräußerungsverbot — wie im vorl. Falle der Zwangsversteigerungsvermerk im Verhältnis zu den Posten Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 — zur Zeit der Eintragung weiterer Grundstücksrechte (vgl. RGZ. 116, 351) eingetragen war, aber später zu Unrecht gelöscht worden ist und dann erneut eingetragen wird. Da hiernach der Versteigerungsvermerk einerseits und die Posten Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 anderseits in keinem Rangverhältnis zueinander stehen, es sich vielmehr nur um den Einfluß des Veräußerungsverbots auf die Rechtswirksamkeit dieser Posten handelt, ist die Eintragung eines Vorrangvermerks selbst im Falle der Bewilligung des bei erneuter Eintragung des Versteigerungsvermerks formell an besserer Rangstelle eingetragenen Berechtigten überhaupt nicht zulässig.

Jedoch ließe sich der Antrag auf Eintragung eines Vorrangsvermerks allenfalls in einen Antrag des Inhalts umdeuten, es möge im Grundbuch zum Ausdruck gebracht werden, daß das durch die Wiedereintragung des Versteigerungsvermerks von neuem zu verlautbarende Veräußerungsverbot den nach dessen Wirksamwerden in Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 eingetragenen Rechten gegenüber wirksam sei. Für den Fall, daß das Veräußerungsverbot den genannten Rechten gegenüber tatsächlich wirksam geblieben ist, bedarf daher noch die Frage der Erörterung, ob dies auf irgendeine Weise im Grundbuch zum Ausdruck gebracht werden kann, sowie, ob sogar das Grundbuch unrichtig ist, und die Gefahr gutgläubigen Erwerbs Dritter besteht, solange dies im Grundbuch nicht zum Ausdruck gebracht ist. In dem umgekehrten Falle, wenn eine Verfügungsbeschränkung einem nach ihr eingetragenen Recht gegenüber nicht wirksam ist, hat der Senat in dem oben angeführten Beschl. v. 28. Sept. 1933 — 1 X 507/33 = JW. 1933, 2708 [3] — eine Eintragung, durch welche dies zum Ausdruck gebracht wird, für zulässig erklärt, indem er eine solche Eintragung als Teillöschung der Verfügungsbeschränkung — damals handelte es sich um einen Nacherbenvermerk — gedeutet hat. Dergleichen kommt jedoch in einem Falle der hier vorl. Art, wo zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Verfügungsbeschränkung (das Veräußerungsverbot) gegenüber formell vorstehenden Rechten wirksam ist, nicht in Betracht. Eine Eintragung dieses Inhalts ist im Gesetz nirgends vorgesehen, und tatsächlich besteht auch kein Bedürfnis für eine solche. Denn ein gutgläubiger Erwerb kann nur auf den für ihn maßgeblichen Grundbuchinhalt, also auch auf die Nichteintragung eines Veräußerungsverbots gestützt werden. Ist aber ein bestehendes Veräußerungsverbot eingetragen, so kann der Erwerber eines formell vor ihm eingetragenen Rechts sich nicht darauf verlassen, daß diesem gegenüber das Veräußerungsverbot nicht wirksam sei, daß also das durch die Eintragung des Versteigerungsvermerks bekannt gewordene Veräußerungsverbot entweder zu der Zeit, wo die Eintragungsbewilligung bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem GBA. gestellt war (§ 878 BGB.), noch nicht bestand oder in dem nach § 892 Abs. 2 BGB. maßgebenden Zeitpunkt dem Erwerber des Rechts nicht bekannt war (§§ 892, 893 BGB.). Da es nicht die Aufgabe des Grundbuchs ist, hierüber Auskunft zu geben, bleibt es demjenigen, der trotz Eintragung eines Veräußerungsverbots ein — gleichviel an welcher Rangstelle eingetragenes — Grundstücksrecht erwerben will, überlassen, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, wann das Veräußerungsverbot wirksam geworden ist, und, falls es vor der Eintragung des Rechts und auch vor dem nach § 878 BGB. maßgeblichen Zeitpunkt wirksam geworden ist, ob einer seiner Rechtsvorgänger das Recht gutgläubig erworben hat. Ist hiernach die Eintragung eines Vermerks des Inhalts, daß das mit der Wiedereintragung des Versteigerungsvermerks erneut zu verlautbarende Veräußerungsverbot gegenüber den formell im Range vorstehenden Posten Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 wirksam sei, überhaupt inhaltlich unzulässig, dann kommt auch nicht in Betracht, daß das Grundbuch bei Unterlassung der Beifügung eines solchen Vermerks insofern unrichtig bleiben würde. Demzufolge ist die Zwischenverfügung des GBA., durch welche die Vorrangsbewilligung der aus den Posten Abt. II Nr. 6 und Abt. III Nr. 7 Berechtigten verlangt wird, auf alle Fälle unberechtigt. In Ansehung der Post Abt. II Nr. 6 ist diese Zwischenverfügung durch das LG. bereits aufgehoben worden, allerdings mit der ebenfalls unberechtigten Anweisung an das GBA., insoweit von seinen Bedenken Abstand zu nehmen und den Zwangsversteigerungsvermerk „mit dem Range vor der Auflassungsvormerkung" wieder einzutragen. Wenn nunmehr auf Grund der uneingeschränkt eingelegten weiteren Beschw. des Vollstreckungsgerichts auch diese Anweisung aufgehoben wird, so mag darin zwar formell eine Schlechterstellung liegen; jedoch kann niemand ein Interesse an einer inhaltlich unzulässigen Eintragung haben, wie sie das LG. anordnet; überdies bestehen gegen die Aufhebung dieser Anweisung im vorl. Falle auch deshalb keine Bedenken, weil es sich nicht um die Beschw. eines Berechtigten handelt, der sein eigenes Interesse wahrnimmt, sondern um die im Interesse der Allgemeinheit eingelegte Beschw. einer Behörde, der es nur darauf ankommen kann, daß die der wahren Rechtslage entsprechenden Eintragungen in inhaltlich zulässiger Weise erfolgen.

In Ansehung der Post Abt. III Nr. 7 hält das LG., da es sich hier um eine Briefgrundschuld handelt, allerdings mit Recht einen gutgläubigen Erwerb für möglich, nachdem der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuche gelöscht worden war. Dies rechtfertigt aber noch nicht die Eintragung eines Widerspruchs gegen die erfolgte Löschung des Versteigerungsvermerks. Durch die Löschung war zwar das Grundbuch unrichtig geworden, weil das Veräußerungsverbot fortbestand. Sie ist aber doch nur auf ordnungsmäßiges Ersuchen des Vollstreckungsgerichts (§ 39 GBO.) und daher nicht unter Verletzung gesetzlicher Vorschr. seitens des GBA. erfolgt, so daß § 54 GBO. schon aus diesem Grunde keine Anwendung finden kann. Außerdem käme, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, nur die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung des Versteigerungsvermerks, solange dieser nicht wieder eingetragen ist, in Betracht, nicht aber auch die Eintragung eines Widerspruchs gegen den Vorrang der Grundschuld vor dem wiedereinzutragenden Versteigerungsvermerk, wie sie das LG. angeordnet hat. Selbst wenn ein etwaiges Fortbestehen der Wirksamkeit des Veräußerungsverbots gegenüber der Grundschuld auf irgendeine Weise eingetragen werden könnte und auch des Schutzes gegen gutgläubigen Erwerb Dritter durch Eintragung eines Widerspruchs bedürfte, so würde doch eine solche Eintragung endlich auch noch voraussetzen, daß das Fortbestehen der Wirksamkeit, also das bisherige Nichtentgegenstehen eines gutgläubigen Erwerbs als glaubhaft angesehen werden könnte (vgl. KGJ. 41, 225; 45, 214; 47, 185; 48, 195). Aus diesen Gründen ist auch die Anweisung des LG. an das GBA., einen Widerspruch einzutragen, aufzuheben, ohne daß es darauf ankommt, ob das LG. die Berechtigten, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen werden soll, hätte angeben müssen, oder ob die etwaige Eintragung zugunsten der am Versteigerungsverfahren Beteiligten ohne deren Angabe im einzelnen genügen würde. Zugleich ist die Entsch. des LG. auch insoweit aufzuheben, als diese die Zwischenverfügung des GBA. aufrechterhält, ebenso wie diese Zwischenverfügung selbst.

Wegweisend sei noch erwähnt, daß das GBA. nunmehr eine

andere Zwischenverfügung wird erlassen müssen, mit der es die Einschränkung des Antrages des Vollstreckungsgerichts auf die erneute Eintragung des Versteigerungsvermerks verlangt (vgl. KGJ. 44, 268).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 16. Mai 1935, 1 Wx 148/35.) [Sch.]
<= JFG. 12, 295>

*

59. §§ 1627, 1628, 1630, 1750, 1754 Abs. 2 Ziff. 1, 1909, 1915, 1918, 1921 BGB. Hat das VormGer. für ein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vaters oder der Mutter an der gesetzlichen Vertretung einen Pfleger zwecks Abschlusses eines Kindesannahmevertrages bestellt, so kann das Bestätigungsgericht die Bestätigung des unter Mitwirkung des Pflegers geschlossenen Annahmevertrages nicht gemäß § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. deshalb versagen, weil der gesetzliche Vertreter des Kindes an der Vertretung nicht verhindert gewesen sei, eine Pflegschaft also nicht hätte angeordnet werden dürfen.

Der Kindesannahmevertrag tritt nach § 1754 Abs. 1 BGB. i. d. Fass. des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (RGBl. I, 979) erst mit der Bestätigung in Kraft, über die nach § 66 RFGG. das Gericht zu befinden hat, in dessen Bezirk der Annehmende z. Z. der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Bestätigung oder der Betrauung des Gerichts oder Notars hiermit gem. § 1753 Abs. 2 BGB. seinen Wohnsitz hat. Die Bestätigung ist nach § 1754 Abs. 2 daselbst nur zu versagen,

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen.

Das LG. will ersichtlich in Übereinstimmung mit der Äußerung des RegPräs., der gem. § 66 a RFGG. (Art. III Nr. 1 Ges. v. 23. Nov. 1933) gehört worden ist, aus Ziff. 2 und 3 der vorerwähnten Best. Bedenken gegen die Bestätigung des Vertrages nicht herleiten, glaubt jedoch die Bestätigung gem. Ziff. 1 daselbst wegen Verstoßes gegen § 1750 BGB. versagen zu müssen. Nach § 1750 BGB. muß der Annahmevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Der Abschluß des Vertrages durch einen Vertreter eines Beteiligten ist nicht zulässig, doch kann an Stelle eines noch nicht 14 Jahre alten Kindes sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag schließen. Diese Best. ist nach Ansicht des LG. hier deshalb verletzt, weil das Kind beim Vertragsabschluß nicht durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter, sondern durch einen Pfleger vertreten gewesen sei, zur Bestellung eines Pflegers jedoch kein Anlaß bestanden habe. Denn der Vater sei weder tatsächlich noch rechtlich an der Mitwirkung beim Abschluß des Vertrages als gesetzlicher Vertreter seines Kindes verhindert gewesen. Auch sonst habe es an einem Grund gefehlt, ihm die gesetzliche Vertretung des Kindes zu entziehen und einen Pfleger zu bestellen. Diese Ausführungen sind rechtlich unzutreffend, da sie auf einer Verkennung des Umfangs der dem Gericht nach § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 RFGG. obliegenden Prüfungspflicht beruhen.

Die vom Gericht gem. § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. vorzunehmende Prüfung, ob die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages wegen Fehlens eines gesetzlichen Erfordernisses zu versagen ist, dient dem Zweck, das Fortbestehen eines nicht rechtswirksamen Annahmevertrages nach außen hin zu verhüten (Schlegelberger, RFGG. 4 § 65 Anm. 1; Staudinger, BGB. 9 § 1754 Anm. 1). Demgemäß hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob die vom Gesetz für ein rechtswirksames Zustandekommen vorgeschriebenen Voraussetzungen beachtet worden sind und auch sonst die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht zweifelhaft ist. Ergeben sich bei dieser Prüfung gegen die Rechtswirksamkeit des Vertrages keine Bedenken, so kann die Bestätigung jedenfalls nicht unter Ber. auf § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. versagt werden. An diesem bisher schon bestehenden Rechtszustand ist durch das Ges. v. 23. Nov. 1933 nichts geändert worden (Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Ges. v. 23. Nov. 1933, § 1754 BGB. Anm. 5). Daraus ergibt sich, daß das Bestätigungsgericht im Rahmen der nach § 1754 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. vorzunehmenden Prüfung die Anordnung einer Pflegschaft für einen Minderjährigen zwecks Abschlusses des Kindesannahmevertrages und die Mitwirkung des Pflegers beim Vertragsabschluß auch nur unter dem Gesichtspunkt nachzuprüfen hat, ob daraus Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Annahmevertrages herzuleiten sind.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß ein tatsächlich *zu Recht* bestellter Pfleger an Stelle des gesetzlichen Vertreters des Kindes rechtswirksam den Kindesannahmevertrag abschließen kann. Das LG. führt selbst hierzu unter Hinweis auf den Beschluß des Sen. v. 30. Nov. 1934 (DJ. 1935, 379) aus, daß zwar nach §§ 1627, 1630 Abs. 1 BGB. der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes bei dem Vertragsabschluß gem. § 1750 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB. mitzuwirken habe, daß aber im Falle einer Pflegerbestellung für den Minderjährigen zum Zwecke des Abschlusses des Annahmevertrages dieser das Kind insoweit gem. § 1628 BGB. allein vertrete. In diesem Fall ist also der Vorschr. des § 1750 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB. dann unzweifelhaft genügt, wenn der Annehmende und der Pfleger bei gleichzeitiger Anwesenheit vor Gericht oder vor einem Notar den Kindesannahmevertrag schließen. Der Anwesenheit des Vaters bedarf es unter diesen Umständen zum rechtswirksamen Zustandekommen des Annahmevertrages nicht. Bedenken können daher nur dann obwalten, wenn gegen die Notwendigkeit einer Pflegschaft Zweifel bestehen oder nach Lage der Sache die Bestellung eines Pflegers überhaupt *nicht hätte erfolgen dürfen*. Soweit bei zweifelhafter Rechtslage die Bestellung eines Pflegers sogar erforderlich ist, wie der Senat in seinem zum Abdruck bestimmten Beschl. v. 3. Mai 1935, 1 a W X 650/35 (JW. 1935, 2154 [66]) ausgeführt hat, würden schon deshalb gegen die Vertretungsbefugnis des Pflegers und gegen die Rechtswirksamkeit eines von ihm geschlossenen Kindesannahmevertrages gleichfalls irgendwelche Bedenken nicht bestehen können. Es braucht aber im übrigen die Rechtslage in den Fällen, in denen das Vorliegen eines Pflegschaftstatbestandes lediglich zweifelhaft ist, hier nicht näher erörtert zu werden, weil selbst unter der vom LG. angenommenen tatsächlichen Voraussetzung, daß hier ein Pfleger überhaupt nicht hätte bestellt werden dürfen, doch die Vertretungsbefugnis des gleichwohl bestellten Pflegers für die Dauer seiner Bestellung und demgemäß auch die Rechtswirksamkeit des von ihm tatsächlich geschlossenen Annahmevertrages bejaht werden muß.

Abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall, daß die Pflegschaft schon wegen Nichtbeachtung der für ihre Anordnung vorgeschriebenen zwingenden Verfahrensvorschriften nichtig ist, ist die Frage, welche Folge das Fehlen einer vom VormGer. irrtümlich als gegeben angenommenen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzung für die Wirksamkeit der Pflegerbestellung hat, in der Rspr. und im Schrifttum zwar nicht einheitlich beantwortet. In Übereinstimmung mit der herrschenden und auch vom Senat in seiner Rechtsprechung vertretenen Ansicht ist jedoch bei der Entsch. dieser Frage von dem Grundsatz auszugehen, daß die verbindliche Kraft der Anordnungen, die eine Behörde innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises trifft, nicht schon deshalb in Abrede gestellt werden darf, weil sie nicht mit dem materiellen Recht in Einklang steht. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Anschluß hieran schlechthin angenommen werden muß, daß eine einmal angeordnete Pflegschaft allgemein bis zu ihrer Aufhebung gültig und voll rechtswirksam ist, also auch dem Pfleger ohne Einschränkung die Befugnis zur Vertretung des Pflegebefohlenen innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises verleiht (RGRKomm., BGB. 6 § 1774 Anm. 2). Denn jedenfalls können Einschränkungen des vorerwähnten Grundsatzes nur insoweit zulässig erscheinen, als sie sich aus den Best. des positiven Rechts selbst ergeben (Schlegelberger, RFGG., § 7 Anm. 6). Hinsichtlich der Beurteilung derartiger auf unzureichender Grundlage angeordneter Pflegschaften ergibt sich dabei Folgendes. Die Pflegschaft endet kraft Gesetzes nur in den Fällen der §§ 1918, 1921 Abs. 3 BGB. Sonst findet sie grundsätzlich erst mit der Aufhebung durch das VormGer. ihr Ende. Unter Verwertung des dieser Ordnung zugrunde liegenden Rechtsgedankens könnten daher höchstens solche Pflegschaften, die gesetzlich ohne weiteres unter bestimmten Voraussetzungen enden, dann auch als von vornherein rechtsunwirksam oder nichtig angesehen werden, wenn *schon zur Zeit ihrer Anordnung* die materiellen Voraussetzungen fehlen, deren Fortfall ihre Endigung kraft Gesetzes zur Folge haben würde. Wenn dagegen einer dieser besonderen Fälle nicht vorliegt, vielmehr erst die Aufhebung der Pflegschaft durch das VormGer. oder doch wenigstens wie im Fall des § 1918 Abs. 3 BGB. die Erreichung des Pflegschaftszweckes notwendig ist, um die Pflegschaft zu beenden, so muß die angeordnete Pflegschaft auch bis zu ihrer Aufhebung oder bis zur Erreichung des Pflegschaftszweckes selbst dann als rechtsgültig angesehen werden, wenn das VormGer. offenbar zu Unrecht einen Pflegschaftstatbestand für vorliegend erachtet hat (Schlegelberger a. a. O.; RGRKomm., BGB. § 1915 Anm. 1 und § 1774 Anm. 2; KGJ. 37, A 48; OLG. 30, 401). Diese allgemein für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Pflegschaft maßgebenden Gesichtspunkte müssen unbedenklich in gleichem Umfange auch für die vom Bestätigungsgericht gem. § 1754 Abs. 2

Ziff. 1 BGB. vorzunehmende Prüfung Gültigkeit haben. Es ist dem LG. zwar unter Hinweis auf den Beschluß des Senats v. 30. Nov. 1934 (DJ. 1935, 379) zuzugeben, daß das VormGer. hier eine Pflegschaft angeordnet hat, die einer Anfechtung im Beschwerdewege mit den gegen die Anordnung als solche gegebenen Rechtsmitteln nicht standgehalten haben würde. Darauf kommt es aber nach Vorstehendem hier deshalb nicht mehr entscheidend an, weil die trotzdem angeordnete Pflegschaft nach § 1918 Abs. 3 BGB. nur mit der Erledigung der dem Pfleger übertragenen Angelegenheit, d. h. hier mit dem Abschluß des Kindesannahmevertrages endigte, vorher aber nur dann ihr Ende gefunden haben würde, wenn sie vom VormGer. oder im Beschwerdewege wieder aufgehoben worden wäre. Da das nicht geschehen ist, bestand sie bis zur Erreichung des Pflegschaftszweckes voll wirksam fort mit der Folge, daß der bestellte Pfleger auch zur Vertretung des Kindes bei dem Abschluß des Annahmevertrages berechtigt war und der von ihm tatsächlich im Rahmen dieser ihm übertragenen Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Pflegebefohlenen abgeschlossene Vertrag den Erfordernissen des § 1750 BGB. entspricht. Die erst nach Abschluß des Vertrages hervorgetretenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Pflegschaft können diese Folgen nicht mehr rückwirkend beseitigen.

Das LG. hat daher zu Unrecht die Bestätigung aus dem Grunde versagt, daß eine Vertretung des Kindes durch einen Pfleger beim Abschluß des Annahmevertrages nicht hätte erfolgen dürfen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 12. Juli 1935, 1a Wx 966/35.) [H.]

*

60. § 2205 BGB. **Verfügt ein Testamentsvollstrecker über einen Nachlaßgegenstand zu seinen eigenen Gunsten, z. B. als Miterbe auf Grund von ihm bewirkter Auseinandersetzung, dann ist seine Verfügung wegen Interessenwiderstreits nur dann unwirksam, wenn er mit ihr die Pflicht ordnungsmäßiger Verwaltung verletzt.**

Als Eigentümerin des im Grundbuch verzeichneten Hausgrundstücks A ist die Witwe S., als Eigentümer des in einem anderen Grundbuch verzeichneten Hausgrundstücks B ihr bereits vor 1900 verstorbener Ehemann Karl S. selbst eingetragen. Erben des Karl S. sind angeblich dessen Witwe und vier Kinder; der Erbteil der Witwe ist nicht bekannt. Die Witwe S. ist i. J. 1917 verstorben. Sie hat durch Verfügung von Todes wegen ihre vier Kinder zu ihren Erben zu gleichen Teilen eingesetzt und ihren Sohn Hans S. zu ihrem Testamentsvollstrecker ernannt, indem sie ihn von allen ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, soweit möglich, befreit und ihm auch die Befugnis eingeräumt hat, „Rechtsgeschäfte mit sich selbst in eigenem Namen und als Vertreter Dritter abzuschließen, insbes. eins der Hausgrundstücke, falls er ein solches in der Teilung übernehmen sollte, an sich selbst aufzulassen". Zwei der Geschwister S. haben ihre Anteile an den Nachlässen der Eltern auf Hans S. übertragen, so daß außer diesem nur noch dessen Schwester Frau Marie K. geb. S. beteiligt ist; und zwar stehen am Nachlaß der Mutter dem Hans S. 3/4 und der Frau Marie K. 1/4 zu. Von beiden Nachlässen sind angeblich nur noch die beiden Hausgrundstücke ungeteilt.

Hans S., der als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß seiner Mutter durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausgewiesen ist, hat in notarieller Verhandlung vom 29. Nov. 1934 unter Darlegung des vorstehend wiedergegebenen Sachverhalts und auf Grund der Angabe, daß die beiden Hausgrundstücke bei Anrechnung der auf ihnen ruhenden Lasten gleichwertig seien, folgenden Auseinandersetzungsplan in Ansehung des Nachlasses seiner Mutter aufgestellt: Das Grundstück A hat er unter Übernahme der darauf ruhenden Lasten sich selbst zugeteilt; von dem Anteil seiner Mutter an dem noch aus dem Grundstück B bestehenden Nachlasse seines Vaters hat er seiner Schwester Frau Marie K. und sich selbst solche Anteile zugeteilt, „daß bei der Auseinandersetzung bzgl. der Erbschaft Karl S." jeder von ihnen „einen Einhalb Anteil an dem Hausgrundstück B" erhält. Zugleich hat er diese Anteile an Frau K. und sich abgetreten und die Abtretung für sich und diese angenommen. Sodann hat er seiner Schwester das Vertragsangebot gemacht, daß zur Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters jeder von ihnen das Grundstück B zur Hälfte unter Übernahme der darauf ruhenden Lasten übernimmt.

Unter Überreichung dieser Urkunde, des Testaments der Mutter sowie der Urkunden über den Erwerb der Erbteile der anderen Geschwister und der Grunderwerbsteuerbescheinigung hat Hans S. in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker beantragt, die Eigentumsänderung bzgl. des Grundstücks A im Grundbuch zu vermerken. Das GBA. hat durch befristete Zwischenverfügung die Beibringung der Genehmigung der Frau K. verlangt, weil der Testamentsvollstrecker infolge Interessenwiderspruchs ein Nachlaßgrundstück nicht an sich selbst auflassen könne. Auf die von dem Testamentsvollstrecker hiergegen eingelegte Beschw. hat das LG. die Verfügung des GBA. aufgehoben und dieses angewiesen, die Eigentumsänderung einzutragen. Nunmehr haben die Eheleute K. weitere Beschw. erhoben.

Beide Vorentsch. sind aufgehoben worden.

Bei der Prüfung der Wirksamkeit der von dem Testamentsvollstrecker in der Urk. v. 29. Nov. 1934 vorgenommenen Verfügung über das Grundstück A ist zwischen der schuldrechtlich wirkenden Erbauseinandersetzung und deren Ausführung durch Vornahme der hierdurch erforderlich werdenden dinglichen Rechtsgeschäfte zu unterscheiden. Die grundsätzliche Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Vornahme der Erbauseinandersetzung beruht auf § 2204 BGB., die zur dinglichen Verfügung über die Nachlaßgegenstände auf § 2205 BGB. Der Nachprüfung des Grundbuchrichters unterliegt im allgemeinen nicht das der dinglichen Verfügung zugrunde liegende Rechtsgeschäft, sondern nur die Frage, ob die dinglich Verfügungsberechtigten die gem. den §§ 19, 20 GBO. erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben haben. Im vorl. Falle kommt es entscheidend darauf an, ob der Testamentsvollstrecker zur Auflassung des Grundstücks an sich selbst befugt ist.

Hierfür ist in erster Linie der Wille des Erblassers selbst maßgebend. Denn gem. § 2208 Abs. 1 Satz 1 BGB. steht dem Testamentsvollstrecker die Verfügungsbefugnis aus § 2205 BGB. nicht zu, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen solle. Das LG. stellt jedoch ohne Rechtsirrtum fest, daß die Erblasserin dem Testamentsvollstrecker eine möglichst weitgehende Verfügungsbefugnis auch zu eigenen Gunsten habe einräumen wollen.

Eine gesetzliche Beschränkung der Verfügungsbefugnis, von der den Testamentsvollstrecker selbst der Wille des Erblassers nicht befreien kann, ergibt sich jedoch aus der Vorschr. des § 2205 Satz 2 BGB., wonach der Testamentsvollstrecker zu unentgeltlichen Verfügungen nur berechtigt ist, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. In Rspr. und Schrifttum wird bisher ein weiterer Fall der Beschränkung der Verfügungsbefugnis darin gesehen, daß der Testamentsvollstrecker nicht verfügen darf, soweit ein Widerstreit seiner persönlichen Interessen mit denen seines Amtes vorliegt (vgl. RGZ. 61, 143; KGJ. 50, 162; RGRKomm., § 2205 BGB., Anm. 3; **Planck**, § 2205 BGB., Anm. 13 letzter Absatz; **Güthe-Triebel**, § 36 GBO., Anm. 67). Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, daß es sich hierbei im Grunde nur um einen Unterfall der unentgeltlichen Verfügung handelt. Die Verneinung der Verfügungsbefugnis im Falle des Interessenwiderstreits wird damit begründet, daß der Testamentsvollstrecker bei Verfügungen, deren Ausführung einen Gegensatz zwischen seinen eigenen Interessen und denjenigen seines Amtes hervortreten läßt, an der pflichtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert sei (vgl. KGJ. 50, 163). Hieraus ergibt sich bereits, daß ein die Verfügungsbefugnis ausschließender Interessenwiderstreit nicht etwa schon dann angenommen wird, wenn der Testamentsvollstrecker in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen Amtshandlungen vornimmt, die sich im Ergebnis zu seinen Gunsten auswirken, wie z. B. in dem Falle, wenn ein Miterbe zum Testamentsvollstrecker bestellt ist und er in Ausübung seines Amtes die Auseinandersetzung bewirkt, wobei er selbstverständlich auch sich selbst Vermögensgegenstände zuteilen muß (vgl. RGZ. 61, 143, 145; RG.: Recht 1922 Nr. 441; RGRKomm., § 2204 BGB. Anm. 1; **Planck**, BGB., § 2204 BGB. Anm. 8). Soweit der Testamentsvollstrecker in pflichtgemäßer Ausübung seines Amts, in ordnungsmäßiger Verwaltung handelt, hat er hierzu auch dann als ermächtigt zu gelten, wenn die Handlung gleichzeitig zu seinen Gunsten wirkt; auch die Vorschr. des § 181 BGB. gilt insoweit für den Testamentsvollstrecker nicht (vgl. RGZ. 61, 145; **Planck**, § 2205 BGB. Anm. 13 Abs. 1). Dies entspricht aber genau dem Begriff der Entgeltlichkeit einer Verfügung, wie er sich in der Rspr. herausgebildet hat; denn auch als entgeltlich werden in ständiger Rspr. nur diejenigen Verfügungen des Testamentsvollstreckers angesehen, die in ordnungsmäßiger Verwaltung erfolgen (vgl. JFG. 7, 284). Ob auch vom Gesichtspunkte der ordnungsmäßigen Verwaltung die Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers im vorl. Falle zu bejahen ist, hat das LG. nicht geprüft; insoweit ist daher das Gericht der weiteren Beschw. in der Lage, die Prüfung selbständig vorzunehmen.

Für die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwaltung durch den Grundbuchrichter hat der Senat in ständiger Rspr. den Satz aufgestellt: „daß die Maßnahme als in ordnungsmäßiger Verwaltung erfolgend angesehen werden darf, wenn die Beweggründe für sie substantiiert vorgetragen, verständlich und der Wirklichkeit gerecht werdend erscheinen und wenn irgendwelche Zweifel an der Pflichtmäßigkeit der Handlung nicht ersichtlich sind". Im vorl.

Falle hat der Antragsteller den notariellen Auseinandersetzungsplan vom 29. Nov. 1934 eingereicht, auf Grund dessen er die Zuteilung und Auflassung des Grundstückes A an sich vorgenommen hat. Dieser Auseinandersetzungsplan gibt jedoch zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der objektiven Pflichtmäßigkeit der Auseinandersetzung und der auf sie gestützten Auflassung Anlaß. Zwar ist der Testamentsvollstrecker — mangels entgegenstehenden Willens der Erblasserin — befugt, die Auseinandersetzung durch einseitige Erklärung zu bewirken, ohne an den Willen der übrigen Erben gebunden zu sein (vgl. RGZ. 61, 145). Auch darf er hierbei die einzelnen Nachlaßgegenstände unmittelbar unter die Erben verteilen; er braucht sie also nicht etwa zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft zu verkaufen, wie auf Grund der in § 2204 BGB. in Bezug genommenen Vorschr. des § 2042 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit der dort angeführten Vorschr. des § 753 BGB. angenommen werden könnte (vgl. RGZ. 108, 289). Jedoch entbehrt die Art und Weise, wie der Testamentsvollstrecker den Anteil seiner Mutter am Nachlaß seines Vaters verteilt, der Wirksamkeit, worauf die BeschwF. in der Begr. der weiteren Beschw. mit Recht hinweisen. Indem er erklärt, er teile von dem Anteil seiner Mutter am Nachlaß des Vaters sich und seiner Schwester Frau K. solche Anteile zu, daß bei der Auseinandersetzung bzgl. der Erbschaft seines Vaters sowohl er als auch seine Schwester „einen Einhalb Anteil“ an dem Hausgrundstück B erhalten, greift er dieser Auseinanndersetzung, über die er nicht zu bestimmen befugt ist, vor. Solange die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters nicht wirksam zustande gekommen ist, bleiben die Anteile, welche die beiden Erbbeteiligten von dem Anteil der Mutter an dem Nachlaß des Vaters erhalten sollen, völlig unbestimmt. Obwohl der nur zum Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der Mutter bestellte Antragsteller nicht befugt ist, die Auseinandersetzung auch bzgl. des Nachlasses des Vaters zu bewirken, und es sich insoweit daher nur um ein einseitiges Auseinandersetzungsangebot handeln kann, das anzunehmen oder abzulehnen im freien Belieben der Miterbin Frau K. liegt, wird bei der von dem Testamentsvollstrecker in Ansehung des Nachlasses der Mutter bewirkten Auseinandersetzung die Annahme dieses Angebots bereits vorausgesetzt. Daher ist dieser Teil des Auseinandersetzungsplans unwirksam, solange nicht die Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des Vaters i. S. des Vertragsangebots, das der Testamentsvollstrecker seiner Schwester gemacht hat, zustande gekommen ist. Ist aber die Wirksamkeit eines Teiles der von dem Testamentsvollstrecker bewirkten Auseinandersetzung in der Schwebe, dann wird hiervon die Auseinandersetzung im ganzen ergriffen (§ 139 BGB.) und handelt der Testamentsvollstrecker nicht in ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn er auf sie die Auflassung zu seinen Gunsten stützt. Freilich braucht es nicht unter allen Umständen pflichtwidrig zu sein, wenn der Testamentsvollstrecker eine Teilauseinandersetzung in der Weise vornimmt, daß er zunächst einmal lediglich sich selbst einen einzelnen Nachlaßgegenstand zuteilt. Für die Annahme der Pflichtmäßigkeit einer solchen Handlung bedürfte es aber einer besonders sorgfältigen glaubhaften Darlegung von besonderen Gründen, aus denen diese Vorwegnahme einzelner Gegenstände gerechtfertigt erscheint, und der Nichtgefährdung der Interessen der übrigen Beteiligten. Im vorl. Falle hat der Testamentsvollstrecker weder solche besonderen Gründe dargelegt, aus denen er sich für befugt hält, das Nachlaßgrundstück ohne Rücksicht auf das Ergebnis der sonstigen Auseinandersetzung für sich vorwegzunehmen, noch hat er dargetan, daß der Rest des Nachlasses der Mutter, der nur in deren Anteil am Nachlaß des Vaters besteht, zuverlässig ausreicht, um der Miterbin Frau K. noch einen ihrem Erbteil entsprechenden Wert vom Nachlaß der Mutter zuzuführen; bisher ist nicht einmal ersichtlich, wie groß der Erbteil der Mutter am Nachlaß des Vaters ist.

Hiernach ist der Beschluß des LG., durch den das GBA. angewiesen wird, die beantragte Eintragung vorzunehmen, auf die weitere Beschw. der Eheleute K. jedenfalls aufzuheben.

Aber auch auf die erste Beschw. des Antragstellers unterliegt die Zwischenverfügung des GBA. der Aufhebung, weil diese Zwischenverfügung die Mittel zur Beseitigung des Eintragungshindernisses nicht erschöpfend angibt. Zwar bestehen keine Bedenken mehr, das Eigentum am Grundstück A auf den Antragsteller umzuschreiben, wenn die allein mitberechtigte Frau K. und deren Ehemann dem in der Form des § 29 GBO. zustimmen. Es würde jedoch auch genügen, wenn die Zustimmung der Eheleute K. zu dem Auseinandersetzungsangebot des Antragstellers bzgl. des Nachlasses des Vaters in der Form des § 29 GBO. beigebracht wird; denn damit würde die vom Antragsteller als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der Mutter bewirkte Auseinandersetzung formell in Ordnung kommen; auch bestünde alsdann kein Bedenken mehr, daß die vorgenommene Teilung auch sachlich einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, zumal das Auseinandersetzungsangebot die Zustimmung zu der vom Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der Mutter bewirkten Auseinandersetzung voraussetzt. Eine dritte Möglichkeit zur Behebung des Hindernisses besteht endlich darin, daß der Testamentsvollstrecker in der oben näher erläuterten Weise glaubhaft dartut, daß die Vorwegnahme des Grundstücks in ordnungsmäßiger Verwaltung erfolgt. Auf diese drei Möglichkeiten zur Behebung des Eintragungshindernisses wird das GBA. den Antragsteller daher in der neu zu erlassenden Zwischenverfügung hinzuweisen haben. Falls die Eintragung auf die dritte Möglichkeit gestützt werden soll, ist selbstverständlich besondere Vorsicht geboten.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 23. Mai 1935, 1 Wx 159/35.) [Sch.]
⟨= JFG. 12, 202⟩

*

61 Bei Fischerinnungen i. S. der PrGewO. v. 17. Jan. 1845 ist der Streit über die Ausschließung eines Mitgliedes von den Verwaltungsbehörden und nicht im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

Die Kl. sind aus der beklagten Fischerinnung ausgeschlossen worden. Sie klagen auf Feststellung gegen die Innung, daß sie weiterhin Mitglieder der Innung sind. Die Klage unterliegt der Abweisung. Das Fischergewerk Amtsfischerei Crossen a. O. ist, wie die Statuten ergeben, eine Innung i. S. der PrGewO. v. 17. Jan. 1845. Diese Innungen hatten nach § 191 8 II ALR. i. Verb. m. § 179 a. a. O. die Rechte privilegierter Korporationen. Sie sind als solche nach § 94 PrGewO. ausdrücklich aufrechterhalten, auch durch die RGewO., die nach § 6 GewO. auf die Fischerei keine Anwendung findet, nicht berührt worden. Sie haben ihre eigene Rechtspersönlichkeit auch durch das BGB. (vgl. Art. 163 EGBGB.) nicht verloren. Ebensowenig hat das FischereiG. von 1916 an diesem Rechtszustande etwas geändert.

Für ältere und neugebildete Fischerinnungen gilt aber ferner die Best. des § 122 PrGewO., daß Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände von der Kommunalbehörde zu entscheiden sind. Durch diese Anordnung ist (in weiterem Umfange als durch die Vorschr. des § 96 Abs. 4 RGewO.) für dem Reichsrecht unterstehende Innungen der Streit um die Mitgliedschaft bei der Fischerinnung und die daraus herzuleitenden Rechte und Pflichten dem ordentlichen Rechtswege entzogen worden. Es kann keine Rede davon sein, daß die Anwendung des § 122 PrGewO. durch eine Satzungsbestimmung hätte ausgeschlossen werden können. Die im § 10 des Statuts erwähnten Streitigkeiten sind nicht identisch mit denen, auf die sich § 122 PrGewO. bezieht. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, würde die Satzungsvorschrift jedenfalls insoweit unwirksam sein, als sie etwa entgegen der zwingenden Anordnung des § 122 PrGewO. für die dort genannten Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg für zulässig erklärt hätte. Daß § 122 in dem § 95 PrGewO. nicht erwähnt ist, beweist keineswegs, daß hinsichtlich der Austragung der im § 122 angeführten Streitigkeiten Satzungsfreiheit bestanden habe; denn § 122 PrGewO. enthält eine zwingende Anordnung für Innungen jeder Art, auf die die PrGewO. Anwendung findet. Diese Anordnung liegt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, sie hat mit den Vorschr. der §§ 101—117 über den Inhalt der Innungssatzungen keinerlei Zusammenhang, sie konnte deshalb im § 95 nicht genannt und durch eine privatrechtliche Satzungsbestimmung nicht außer Kraft gesetzt werden.

(KG., 9. ZivSen., Urt. v. 28. März 1935, 9 U 8972/34.)

*

62. § 102 ZPO. Zur Frage, wann grobes Verschulden des Anwalts vorliegt.

Die Kl. hat auf Grund einer Forderungsabtretung der R.-GmbH. aus Anlaß eines Kraftwagenzusammenstoßes Schadenersatzansprüche gegen den Kaufmann Max Schm. in K. erhoben. In dem Rechtsstreit ist der RA. Dr. K. für den Bekl. aufgetreten, von dem die Klage behauptet hatte, daß er Halter und Führer des den Zusammenstoß verschuldenden Kraftwagens gewesen sei.

RA. K. hat für diesen Bekl. mittels Widerklage Schadenersatzansprüche erhoben.

Das LG. hat die Klageansprüche unter Abweisung eines kleinen Teilbetrages dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen, die Kostenentscheidung aber dem Schlußurteil vorbehalten. In erster Instanz ist in einem Beweistermin ausweislich des Protokolls des AG. C. für Bekl.: „Heinz Schm. in K. als Inhaber“ aufgetreten.

Der Bekl. hat Ber. eingelegt; im zweiten Rechtszuge hat sich ergeben, daß Max Schm. seit Jahren und vor dem Rechtsstreit verstorben ist. Das LG. hat hierauf durch den angefochtenen Beschluß den RA. Dr. K. zur Tragung der durch die Widerklage verursachten Kosten verurteilt, weil er die Widerklage für eine längst verstorbene Person erhoben, Vollmacht also nicht besessen

und das Entstehen der Kosten durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Gegen den Beschluß hat RA. K. sofortige Beschw. eingelegt und Aufhebung des Beschlusses mit dem Vorbringen beantragt, daß von einem Verschulden seinerseits keine Rede sein könne.

Die sofortige Beschw. ist nach § 102 Abs. 3 ZPO. zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Entsprechend dem Vorbringen der Kl. ist inzwischen das Rubrum des Rechtsstreits dahin berichtigt worden, daß der Name des Bekl. nicht Max, sondern Heinz ist. Er ist demgemäß auch als Widerkläger anzusehen. Aber auch ohne diese Berichtigung des Rubrums könnte von einer Verurteilung des Anwalts in die Kosten keine Rede sein. Die Klage war gegen Max Schm. gerichtet. Wenn dann, wie vom Anwalt glaubhaft versichert ist, Heinz Schm. ohne auf die Unstimmigkeit im Vornamen hinzuweisen und ohne seine Passivlegitimation zu bestreiten, den Anwalt mit der Vertretung betraut und mit Erhebung der Widerklage beauftragt hat, so konnte der Anwalt davon ausgehen, daß die in der Klage benannte Person sein Vollmachtgeber war; die Erhebung der Widerklage für ihn war daher sachgemäß. Ein Verschulden kann in dem Verhalten des Anwalts keinesfalls erblickt werden. Der angefochtene Beschluß ist deshalb aufzuheben, weil die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 ZPO. nicht vorliegen.

(KG., 2. ZivSen., Beschl. v. 5. April 1935, 2 W 3573/35.)

*

63. § 11 GKG. In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstand hat, ist der Streitwert regelmäßig auf nicht unter 1000 *RM* festzusetzen. †)

Bei der Bemessung des Streitwertes ist einmal die Wichtigkeit, die nach heutiger Auffassung der Feststellung der Abstammung einer Person zukommt, gebührend zu berücksichtigen. Neben dieser ideellen Seite der Ehelichkeitsanfechtung ist aber auch die materielle Wirkung dieser Anfechtung, d. h. es sind auch die Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und die sich daraus bestimmenden wirtschaftlichen Folgen der Anfechtung in Betracht zu ziehen.

Wenn diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigt werden, ist hier allerdings ein Hinuntergehen unter den Regelbetrag des § 11 GKG. (2000 *RM*) angemessen, weil die wirtschaftlichen Folgen dieser Anfechtung für die Parteien mit Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse des Kl. nur unerheblich sind. Aber andererseits erschien der vom LG. angenommene Wert (500 *RM*) der ideellen Bedeutung der Anfechtung gegenüber zu niedrig.

(KG., 14. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1935, 14 W 4802/35.)

Anmerkung: Vgl. hierzu auch: JW. 1935, 2161 [80] und OLG. München unten S. 2758 [69].

*

64. §§ 47 Ziff. 2, 78 Abs. 2 PrGKG. Für die Beurkundung einer von mehreren Erben gleichzeitig abgegebenen inhaltlich gleichen eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung nur eines Erbscheins kann auch nur eine Gebühr aus § 47 Ziff. 2 PrGKG. nach dem reinen Nachlaßwert erhoben werden.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 24. Mai 1935, 1a Wx 776/35.) [H.]

*

Darmstadt

65. § 91 ZPO. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Patentanwalts insbesondere hinsichtlich ihrer Höhe. Bedeutung der Gebührenordnung für Patentanwälte.

Es handelte sich um eine Klage aus dem Gebrauchsmusterrecht, die durch Vergleich vor dem LG. erledigt wurde, wobei die Bekl. die Kosten übernahm. Das LG. hat die Beiziehung eines Patentanwalts als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich angesehen (§ 91 ZPO.) und als erstattungsfähig eine Prozeßgebühr nach § 13 Ziff. 1 RAGebO. zugebilligt. Dagegen richtet sich die sofortige Beschw. der Bekl., die zulässig, aber nicht begründet ist. Bei der von der Kl. angestrebten Rechtsverfolgung handelte es sich nicht ausschließlich um Fragen juristischer Art (wie Kl. meint). Entscheidend für die Frage, ob die Zuziehung eines Patentanwalts notwendig ist, ist der Zeitpunkt der Zuziehung. Vorliegendenfalls hat nun, wie der Senat als nachgewiesen annimmt, der Patentanwalt die Kl. gegenüber der Bekl. schon vor der Klageerhebung vertreten, er ist zu der Klage von vornherein zugezogen worden, er hat die Kl. hinsichtlich der Klage beraten und auch die Klagebegründung ausgearbeitet. Ferner beriet er die Kl. während des Prozesses und insbes. in der Frage des Vergleichs. Daß es sich aber im Zeitpunkt der Zuziehung nicht ausschließlich um juristische, sondern auch um technische Fragen handelte, ergibt der Schriftwechsel und die Klagebegründung. Die technischen Fragen wären auch in den Klageverhandlungen zur Sprache gekommen, wenn die Bekl. sich nicht zum vergleichsweisen Nachgeben entschlossen hätte.

Steht sonach fest, daß die Kosten des Patentanwalts als solche gem. § 91 ZPO. erstattungsfähig sind, so handelt es sich noch um die Frage der Höhe dieser Kosten. Zu dieser Frage hat die Kl. auf Veranlassung des Patentanwaltes im Erinnerungsverfahren folgendes ausgeführt:

„Früher haben einige Gerichte, so das KG., die erstattungsfähigen Gebühren des Patentanwalts unter Nichtbeachtung der GebO. des Verbandes Deutscher Patentanwälte nach freiem Ermessen festgesetzt. Andere Gerichte haben aber die Gebühren gem. der GebO. als voll erstattungsfähig angenommen, so das OLG. Hamburg. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die GebO. die eines privaten Verbandes war und inzwischen insofern ein Wandel eingetreten ist, als die Patentanwälte nach dem neuen PatG. (soll wohl heißen: PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 [RGBl. 669 ff.]) zu einer amtlichen Kammer der Patentanwälte zusammengefaßt sind, welche ihre Geschäftsstelle im RPatA. hat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß dem Gesetz auch eine GebO. aufgestellt und herausgegeben hat. Auf diese GebO. sind sämtliche Patentanwälte amtlich verpflichtet. Infolgedessen kommt der GebO. eine solche Bedeutung zu, daß sie von den Gerichten selbstverständlich nicht unbeachtet gelassen werden kann. Dieser Auffassung hat auch der Präsident des RPatA. in einem Runderlaß an alle für das Kostenfestsetzungsverfahren überhaupt in Frage kommende Beamten Ausdruck gegeben. Der amtliche Charakter der GebO. ist damit amtlich anerkannt."

Der Präsident des RPatA. hat sich auf Ersuchen des Senats zu diesen Ausführungen folgendermaßen geäußert: „Der Vorstand der PatAnwK. hat die von der Kammer im Mai 1934 herausgegebene GebO. für Patentanwälte für sämtliche Kammermitglieder als streng verbindlich erklärt. Die in der GebO. festgesetzten Gebühren sind demgemäß nicht unterschreitbare Mindestgebühren, die der Patentanwalt seinen in- und ausländischen Auftraggebern in Rechnung zu stellen verpflichtet ist. Inwieweit diese Gebühren dem zur Tragung der Verfahrenskosten Verpflichteten als erstattungsfähig aufzuerlegen sind, bleibt der Rspr. nach Lage des Einzelfalles überlassen. Durch die im Ersuchungsschreiben des Senats als Runderlaß bezeichnete allgemeine Vfg. vom 6. Sept. 1934 habe ich die Beamten des RPatA. hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, bei Erlaß und Begr. der Kostenfestsetzungsbeschlüsse dem Charakter der GebO. in jedem Falle dahin Rechnung zu tragen, daß sie als eine von der PatAnwK. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassene Regelung autoritative Geltung für ihre Mitglieder habe. Die angeführte Behauptung der Kl., daß hiermit der „amtliche Charakter" der GebO. anerkannt sei, entspricht in dieser Allgemeinheit nicht den Tatsachen."

In der erwähnten GebO. heißt es unter B Verfahrensgebühren: „In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten und vor dem RG. nach den Sätzen der RAGebO. entsprechend dem von den Gerichten festgesetzten Streitwert."

Vorliegendenfalls hat nun der Patentanwalt eine Tätigkeit entwickelt, die im ordentlichen Verfahren durch die Prozeßgebühr des § 13 Abs. 1 RAGebO. abgegolten wird (die ursprünglich noch beanspruchte Vergleichsgebühr hat das LG. abgelehnt, hierbei hat sich Kl. beruhigt). Diese Prozeßgebühr war daher der Patentanwalt auf Grund der GebO. vom Mai 1934 verpflichtet, der Kl. in Rechnung zu stellen. Da andererseits die Zuziehung eines Patentanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für notwendig erachtet wurde (§ 91 ZPO.), trägt der Senat keine Bedenken, diese Prozeßgebühr der zur Kostentragung verpflichteten Bekl. als erstattungsfähig aufzuerlegen.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 31. Mai 1935, 3 W 58/35.)

Ber. v. OLGR. Dr. Fuchs, Darmstadt.

*

66. §§ 679, 668 ZPO. Im Fall des § 679 ZPO. ist die Beiordnung eines RA. in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Es besteht nicht — wie im Fall des § 668 ZPO. — ein Anspruch auf Beiordnung.

Der Antrag des wegen Geistesschwäche entmündigten BeschwF. auf Beiordnung eines RA. gem. § 679 Abs. 3 ZPO. ist vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts abgelehnt worden, da die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung aussichtslos sei. Die dagegen vom Antragsteller persönlich eingelegte Beschw. ist gem. § 567 ZPO. zulässig (so die h. M.; vgl. RG.: GruchBeitr. 48, 1146 f. = JW. 1904, 362; OLG. Dresden: OLG. 5, 449; Kassel das. 37, 159; Hamm: JW. 1930, 2994; Stein-Jonas zu § 679 III), sie ist aber nicht begründet. Im Gegensatz zu § 668 ZPO. ist hier

die Beiordnung des RA. in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt, dieser „kann“ die Beiordnung anordnen. Kommt der Vorsitzende — wie hier mit Recht — zu der Überzeugung, daß die Rechtsverfalgung aussichtslos sei, so hat er durchaus sachgemäß gehandelt, wenn er den Antrag ablehnte.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 8. Juni 1935, 3 W 80/35.)

*

Düsseldorf

67. § 13 Ziff. 4 RAGebO. Eine Beweisanordnung, die erst mit Scheitern eines Sühneversuchs in Wirksamkeit treten soll, setzt das Beweisaufnahmeverfahren noch nicht in Gang; vgl. 1 W 157/32. Dagegen beginnt das Beweisaufnahmeverfahren bereits mit dem unbedingten Erlaß eines Beweisbeschlusses, auch wenn gleichzeitig angeordnet wird, daß vor Erledigung des Beweisbeschlusses ein Sühnetermin abgehalten werden soll.

(OLG. Düsseldorf, Beschl. v. 17. Mai 1935, 1 W 172/35.)

*

Hamm

68. § 1620 BGB. Ein Aussteueranspruch besteht nicht, wenn die Kl. an einer ungeteilten Erbschaft beteiligt ist, der Erbanteil durch Erbauseinandersetzung verwertbar ist und einen Wert hat, der den für die Aussteuer benötigten Betrag erreicht oder gar übersteigt.

Ein Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Gewährung einer Aussteuer besteht nicht, da die Kl. i. S. des § 1620 BGB. Vermögen hat, das zur Beschaffung einer Aussteuer in dem von ihr verlangten Werte von 2000 RM ausreicht. Die Kl. ist als gesetzliche Miterbin ihres Vaters neben der Bekl. und ihren drei Stiefgeschwistern an dem z. Z. noch ungeteilten Nachlasse des am 30. März 1930 verstorbenen Vaters beteiligt, und zwar zu einem Anteil von 3/16. Zu dem Nachlaß des Vaters gehört der halbe Anteil an der Hausbesitzung, einem sogenannten Zehnfamilienhaus.

Wie hoch der genaue Wert des Nachlaßgrundstücks ist, braucht nicht festgestellt zu werden. Auf jeden Fall darf angenommen werden, daß die Besitzung einen Wert von mindestens 50 000 RM hat. Bei Zugrundelegung dieses Wertes ist nach Abzug der Belastungen mit 17 500 RM der 3/32 Anteil der Kl. an dem Grundstück mit rund 3000 RM zu bewerten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß der gemeine Wert der Besitzung nur 40 000 RM beträgt, und hiervon die Belastungen mit 17 500 RM abziehen würde, würde sich der Wert des Anteils der Kl. an dem Grundstück immer noch auf mehr als 2100 RM stellen, also höher sein als der von der Kl. beanspruchte Betrag von 2000 RM.

Der Anteil der Kl. am väterlichen Nachlaß, der nach dem Gesagten auf alle Fälle mit mehr als 2000 RM zu bewerten ist, stellt Vermögen der Kl. dar, das zur Beschaffung einer Aussteuer im Werte von 2000 RM ausreicht. Zwar ist der Nachlaß, an dem die Kl. beteiligt ist, noch ungeteilt. Der Kl. steht, seitdem sie volljährig ist (sie ist am 1. Okt. 1912 geboren) ihr Kindesvermögen und damit auch ihr Erbteil am väterlichen Nachlaß zu ihrer freien Verfügung. Seitdem war die Kl. als Miterbin des Vaters auch jederzeit berechtigt, die Erbauseinandersetzung zu betreiben, und sie konnte, wenn eine Einigung der Miterben nicht erfolgte, zum Zwecke der Erbauseinandersetzung die Zwangsversteigerung des Nachlaßgrundstücks herbeiführen. Hätte die Kl. von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht, so wäre sie im Besitze des ihrem Erbanteil entsprechenden Betrages von dem Erlös des Nachlaßgrundstücks und sie hätte dann ausreichende Mittel zur Verfügung, um eine Aussteuer im Werte von mindestens 2000 RM beschaffen zu können. Es würde dem Sinn und Zweck des § 1620 BGB. widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß eine Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes eigenes Vermögen nicht habe, die an einer ungeteilten Erbschaft beteiligt ist, deren Erbanteil aber durch Betreiben der Erbauseinandersetzung verwertet werden kann und deren Erbanteil einen Wert hat, der den für Beschaffung der angemessenen Aussteuer benötigten Betrag erreicht oder gar übersteigt.

(OLG. Hamm, 1. ZivSen., Urt. v. 24. Mai 1935, 1 U 53/35.)

*

München

69. § 11 GKG. Im Rechtsstreit auf Herausgabe eines Kindes ist auch bei Parteien in wirtschaftlich kleinen Verhältnissen der Streitwert auf nicht unter 1000 RM festzusetzen, weil das ideelle Interesse zu beachten ist. †)

Grundsätzlich könnte zwar bei der Festsetzung des Streitwertes bis auf 500 RM heruntergegangen werden. Es darf dabei gegebenenfalls aber das ideelle Interesse der Klagepartei am Streitgegenstande nicht allzu nieder angenommen werden. Bei Prozessen der hier fraglichen Art insbes. wird deshalb die Rücksicht auf die soziale Stellung der Parteien erheblich zurückzutreten haben und nicht übersehen werden dürfen, daß die Bedeutung von solchen Rechtsstreitigkeiten unter Angehörigen des Arbeiterstandes keineswegs geringer ist als in anderen Bevölkerungskreisen.

Danach konnte hier die Festsetzung des Streitwertes auf das niedrigste überhaupt zulässige Maß von 500 RM nicht gebilligt und, dem Antrage des BeschwF. entsprechend, auf 1000 RM erhöht werden.

(OLG. München, Beschl. v. 26. Aug. 1935, BeschwReg. 2 W 1074/35.)

Anmerkung: Vgl. auch KG. v. 9. Aug. 1935 oben S. 2757[63].

*

Naumburg

70. §§ 9—11 DGKG. Bei einer Klage gegen drei Kinder auf Anfechtung der Ehelichkeit ist der Streitwert auf 3 × 1000 = 3000 RM festzusetzen.

Die Ansicht des LG., es handele sich bei der Anfechtung der Ehelichkeit hier um einen „einheitlichen“ Anspruch, der unabhängig von der Zahl der Kinder einheitlich zu bewerten sei, erscheint rechtsirrig. Der Rechtsstreit hatte jedem der drei Bekl. gegenüber i. S. des § 640 ZPO. „die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien“ zum Gegenstande. Der Streit betraf also hier drei solche Familienrechtsverhältnisse. Gegenüber jedem der drei beklagten Kinder machte mithin der Kl. einen „nichtvermögensrechtlichen Anspruch“ i. S. des § 11 GKG. geltend. Auf die Wertberechnung finden gem. § 10 RAGebO. die Vorschr. der §§ 9—15 GKG. Anwendung; infolge der Verweisung des § 9 Abs. 1 GKG. ist daher auch die Best. des § 5 Halbsatz 1 ZPO. zur mindestens sinngemäßen Anwendung zu bringen.

Mit Recht hält der BeschwF. deshalb eine Zusammenrechnung dreier Streitwertbeträge für geboten. Jedem der drei Bekl. gegenüber ist das Anfechtungsbegehren auf 1000 RM zu bewerten, denn schon dieser Wertbetrag erreicht nur die Hälfte des Normalwertes von 2000 RM, der nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen in der Regel beizulegen ist. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen des mit der Ehelichkeitsanfechtungsklage vom Kl. erstrittenen Urteils im vorl. Falle wegen seiner Armut nur geringfügig sind, ist eine Abweichung von dem Normalwert nach unten gerechtfertigt; doch kommt der Klarstellung der Abstammung der drei Bekl. immerhin so hohe Bedeutung zu, daß die Mindestgrenze für die Bewertung (500 RM) nicht gewählt werden durfte.

Dem Antrage des BeschwF. gemäß erschien deshalb eine Gesamtbewertung des Streitgegenstandes der Klage auf (3 × 1000 RM =) 3000 RM sachgemäß.

(OLG. Naumburg, Beschl. v. 27. Juni 1935, 8 W 140/35.)

*

Zweibrücken

71. §§ 628, 99 Abs. 3 ZPO. Wird der Ehescheidungsstreit durch den Tod eines Gatten erledigt, richtet sich die Kostenentscheidung nach dem Ergebnis des Streites unter Berücksichtigung der Tatsachen, die bis zum Tod des Gatten zur Klagebegründung vorgebracht worden sind.

Der Ehemann E. erhob die Scheidungsklage und stützte sie zunächst auf Tatsachen, die nicht erwiesen werden konnten oder an sich nicht zur Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens geeignet waren, ehewidrige Beziehungen, Rücksichtslosigkeiten gegen den Kl., Beleidigungen und Duldung von Beleidigungen durch den Rechtsberater und andere Personen. Während des Rechtsstreits starb die Bekl. Der Kl. führte den Streit gegen den Testamentsvollstrecker der Verstorbenen weiter und beantragte, ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen. Nachträglich stützte er seinen Antrag auf weitere Behauptungen und bot dazu Beweis an. Ein Teil der neuen Behauptungen, Beleidigungen und gesellschaftliche Schädigung des Kl. aus Rachsucht, hätten an sich zum Zuspruch einer Scheidungsklage ausgereicht, wenn sie erwiesen worden wären.

Der Erstrichter legte dem Kl. die Kosten des Verfahrens auf. Das BeschwG. wies unter Ablehnung der weiteren Beweisanträge die sofortige Beschw. des Kl. kostenfällig zurück. Durch den Tod der Bekl. wurde der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, die früheren Anträge und Ansprüche der Parteien wurden gegenstandslos. Nur wegen der Kosten konnte der Prozeß fortgesetzt werden (RGZ. 58, 417). Dafür war wesentlich, zu welchem Ergebnis der anhängige Streit geführt hätte. Die Klage hätte in der Form, wie sie beim Tod der Bekl. erhoben war, abgewiesen werden müssen. Alle Tatsachen, die damals vorgebracht und nachgewiesen waren oder noch nachgewiesen werden konnten, stellten keine derart schweren Verletzungen der ehelichen Pflichten der Verstorbenen dar, daß der Kl. berechtigt gewesen wäre, die Scheidung der Ehe aus der Schuld der Bekl. zu verlangen. Die neuen Tatsachen, die nach dem Tod der Frau vom Kl. vorgebracht wurden, sind belanglos. Wie nach dem

Tod eines Gatten keine neue Klage auf Scheidung erhoben werden kann, dürfen auch neue Ansprüche und neue Angriffsmittel nicht mehr vorgebracht werden, von denen die Bekl. keine Kenntnis erhielt und zu denen sie keine Stellung nehmen konnte. Für die Kostenentsch. kommt es lediglich darauf an, ob die bis zum Tode der Bekl. vorgebrachten Tatsachen ausgereicht hätten, die Ehe aus ihrem Verschulden zu scheiden.

(OLG. Zweibrücken, 1. ZivSen., Beschl. v. 3. Juli 1935, W 134/35.)

Oberlandesgerichte: Strafsachen

Berlin

72. BernsteinSchutzG. v. 3. Mai 1934 (RGBl. I, 355). Firmenmitinhaber als Täter. Bezeichnung als Bernstein. Begriff des geschäftlichen Verkehrs.

Das AG. hat ohne Rechtsirrtum die Täterschaft des Angekl. festgestellt. Die Gesetzesunkenntnis schützt zwar grundsätzlich den Täter nicht. Bei Unterlassungen kann sie aber zur Verneinung des Vorsatzes führen, wie das AG. offensichtlich ausführen will. Festgestelltermaßen hat der Angekl. als Mitinhaber des Geschäfts es pflichtwidrig unterlassen, dafür zu sorgen, daß in seinem Betriebe die einschlägigen gesetzlichen Best. eingehalten wurden. Als Geschäftsinhaber hatte er diese Pflicht, und daraus folgt die weitere Pflicht, sich über die gesetzlichen Best. zu unterrichten. Dazu war er festgestelltermaßen leicht in der Lage. Durch sein Unterlassen sind in seinem Betriebe im geschäftlichen Verkehr die beanstandeten Bezeichnungen gebraucht worden. Ob der Angekl. in Unkenntnis von Tatumständen gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben (§ 59 Abs. 2 StGB.). Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes ist jede Bezeichnung einer Ware, die nicht aus reinem Naturbernstein besteht, mit dem Worte Bernstein oder einem zusammengesetzten Worte, das den Bestandteil „Bernstein“ enthält, oder einem entsprechenden Warenzeichen verboten. Ob die bezeichnete Ware oder Bezeichnung zur Täuschung geeignet ist, ist gleichgültig. Andernfalls würde dies im Gesetz zum Ausdruck gekommen sein. Das Gesetz unterstellt, um seinen Zweck, den Käufer zu schützen und die Rentabilität des Bernsteinbaus und der Bernsteinindustrie wiederherzustellen, zu erreichen, daß jede dem Gesetz zuwiderlaufende Bezeichnung zur Täuschung geeignet ist. Mit Recht hat daher das AG. nicht nur die Bezeichnung „Kettenbernstein“ sondern auch „Bernsteinketten-Imitation“ und „Bernstein imit.“ beanstandet. Der Ansicht der Rev., der Begriff des geschäftlichen Verkehrs sei nach der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhange der §§ 1 und 2 des Ges. als „Verkauf“ auszulegen, kann nicht beigetreten werden. Einmal sind das „Bezeichnen“ des § 1 und das „Kennzeichnen“ des § 2 zwei verschiedene Begriffe, so daß schon deshalb der geschäftliche Verkehr des § 1 nicht durch Heranziehung des § 2 ausgelegt werden kann. Außerdem spricht bei der „Kennzeichnung“, also bei der Anbringung von Kennzeichen auf dem Gegenstand, der § 2 nicht nur vom Verkäufer, sondern auch vom Hersteller. Diese Vorschr. erhält ihren besonderen Sinn dadurch, daß nur der erste Verkäufer oder der Produzent zuverlässig angeben kann, ob die Ware reiner Bernstein ist. Sie allein sind daher berufen, eine einwandfreie „Kennzeichnung“ vorzunehmen. Demgegenüber bezieht sich das Verbot der Bezeichnung des § 1 nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes auf den gesamten geschäftlichen Verkehr, d. h. auf die gewinnbringende geschäftliche Tätigkeit, die im Verkaufe gipfelt, aber zu der auch alle Maßnahmen gehören, die den Verkauf einleiten und abwickeln.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 5. Juli 1935, 1 Ss 255/35.)

Landgerichte: Zivilsachen

Altona

73. §§ 645 ff. ZPO. Wer Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht beantragt, kann bei deren Vorliegen beanspruchen, daß die Entmündigung wegen der drei Punkte, nicht bloß wegen eines ausgesprochen wird.

A. hat die Entmündigung seiner Frau wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht beantragt. Das AG. hat sich beim Entmündigungsausspruch auf die Geistesschwäche beschränkt. Der von A., der auch einen Ausspruch über Verschwendung und Trunksucht begehrt, eingelegten sofortigen Beschw. war der Erfolg nicht zu versagen. Nach der jetzt durchaus h. A. (vgl. Stein-Jonas, 15. Aufl., § 645 ZPO., Anm. II, 1; Sydow-Busch, 21. Aufl., § 645 ZPO., Anm. 3; Baumbach, 10. Aufl., § 645 ZPO., Anm. 2 B; RGZ. 108, 308) ist es statthaft, einen Entmündigungsantrag gleichzeitig auf verschiedene Gründe zu stützen. Die ältere Ansicht (vgl. OLG. Rostock: OLG. 12, 1), die das wegen der Verschiedenheit der Verfahrensvorschr. aus §§ 645 ff. und §§ 680 ff. ablehnte, kann als überholt angesehen werden, und zwar nach Ansicht der Kammer mit Recht. Denn die Verfahrensvorschriften sind nicht so verschieden, daß ein Nebeneinanderbestehen mehrerer Gründe unmöglich erscheint, und sie bringen nirgends zum Ausdruck, daß keine Antragsverbindung stattfinden soll. Die Protokolle zum BGB. (Bd. 6, 697) deuten vielmehr darauf hin, daß man derzeit die Verbindung für zulässig erachtet hat. Für die Zulässigkeit spricht auch die Zweckmäßigkeitserwägung, daß anderenfalls eine Häufung der Verfahren zu erwarten wäre, weil bei der Einleitung des Verfahrens oft nicht vorauszusehen ist, welcher Entmündigungsgrund die größte Erfolgsaussicht darbietet. Ist aber die Verbindung der Gründe statthaft, so erscheint auch die Zulassung eines Entmündigungsausspruchs aus mehrerer Gründen zugleich geboten (vgl. BayObLG.: HöchstRRspr. 1929, 11; OLG. Kiel: SchleswHolstAnz. 1905, 12). Der u. a. von Baumbach a. a. O.; Koll: ZZP. 30, 252 vertretenen gegensätzlichen Auffassung ist nicht beizupflichten. Es leuchtet nämlich nicht ein, weshalb jemand, der das Recht hat, seinen Entmündigungsantrag gleichzeitig auf Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht zu stützen, dieses Recht im Augenblick der Entsch. verlieren soll. Zwar umfaßt der Ausspruch der Entmündigung wegen Geistesschwäche in der Wirkung auch die Entmündigung wegen Trunksucht und Verschwendung. Es besteht aber die Möglichkeit, daß eine spätere Aufhebungsklage vielleicht die Entmündigung wegen Geistesschwäche zu Fall bringt, während die Voraussetzungen einer Entmündigung aus den beiden anderen Gründen unverändert fortbestehen. Daher bedeutet es für A. eine Beschwerung, wenn die Entmündigung nur im Hinblick auf die Geistesschwäche ausgesprochen wird, nicht aber im Hinblick auf die Verschwendung und die Trunksucht.

(LG. Altona, 7. ZK., Beschl. v. 15. Mai 1935, 7 T 450/35.)

*

Braunschweig

74. §§ 477, 490, 492 BGB. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines während des Verzuges entstandenen Viehmangels verjährt nicht in 6 Wochen, sondern in 6 Monaten.

Es ist davon auszugehen, daß die Kreuzlahmheit des Pferdes eingetreten ist zu dem Zeitpunkte, als der Bekl. mit der ihm obliegenden Lieferung des Pferdes im Verzuge war. In dieser während des Verzuges eingetretenen Verschlechterung der zu liefernden Sache liegt eine teilweise Unmöglichkeit der Leistung (vgl. RGRKomm., Anm. 2 zu § 287).

Gemäß § 280 BGB. kann der Kl., da er an sich an dem Vertrage festhalten will, Ersatz des Schadens verlangen, der ihm dadurch entstanden ist, daß infolge der Kreuzlahmheit des Pferdes die bedungene Leistung teilweise unmöglich ist.

Der Bekl. hat nun eingewandt, daß der Kl. Ansprüche aus der Kreuzlahmheit des Pferdes nicht mehr geltend machen könne, da er die im § 490 BGB. vorgesehene sechswöchige Frist habe verstreichen lassen. Das Gericht kann jedoch der Ansicht des Bekl., daß im vorl. Falle diese kurze Frist des § 490 zur Anwendung gelangt, nicht beitreten. Nach § 490 BGB. verjährt beim Viehkauf der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein zugesichert ist, in sechs Wochen von dem Ende der Gewährsfrist ab. Der § 490 BGB., der im übrigen die Vorschr. des § 477 BGB. ausdrücklich unberührt läßt, umfaßt demnach nur ganz bestimmte, eng umschriebene Tatbestände, die vorliegend nicht gegeben sind. Eine Ausdehnung auf alle Fälle, in denen ein Verzugsschadensanspruch aus einem Viehkauf geltend gemacht wird, erscheint nicht angängig, und zwar schon aus dem Grunde, weil eine Gewährsfrist im vorl. Falle überhaupt nicht in Frage kommen kann. Für den Anspruch des Kl. hat die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 477 BGB. zu gelten.

(LG. Braunschweig, 4. ZK., Urt. v. 16. Mai 1935, 5 T 62/34.)

*

Dortmund

75. §§ 808, 809 ZPO.

1. Zur Frage der Rechtskraft von Beschlüssen.

2. Taschenpfändung bei Kellnern auf Grund eines Titels gegen den Gastwirt.

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner, einen Gastwirt, einen vollstreckbaren Titel über eine Geldforderung. Da sie bisher im Wege der Pfändung nicht zu ihrem Gelde kommen konnte, beauftragte sie im Jahre 1934 den zuständigen Gerichtsvollzieher,

das von der im Lokal tätigen Tochter des Schuldners und den Kellnern einkassierte Geld im Wege der Sachpfändung zu pfänden, und beantragte, als der Gerichtsvollzieher diesen Auftrag ablehnte, beim AG., den Gerichtsvollzieher hierzu anzuweisen.

Das AG. wies diesen Antrag zurück. Die gegen diesen Beschluß von der Gläubigerin beim LG. eingelegte sofortige Beschw. wurde durch Beschl. v. 13. Nov. 1934 als unbegründet zurückgewiesen, weil das LG. die Taschenpfändung bei dem Bedienungspersonal ohne dessen Zustimmung nur im Wege der Forderungspfändung für zulässig erachtete.

Im Jahre 1935 beantragte die Gläubigerin auf Grund desselben Titels nochmals beim AG., den Gerichtsvollzieher zu diesen Maßnahmen anzuweisen. Das AG. wies diesen Antrag jedoch erneut zurück.

Gegen diesen ablehnenden Beschluß richtet sich die sofortige Beschw. der Gläubigerin. Die sofortige Beschw. ist nach § 793 ZPO. zulässig und zum Teil begründet.

Das Gericht ist trotz des landgerichtlichen Beschl. v. 13. Nov. 1934 in der Lage, die Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen und gegebenenfalls anders zu entscheiden. Die formelle Rechtskraft steht einer erneuten Entsch. nicht entgegen, weil ein völlig neuer Antrag gestellt wurde, über den formell noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. An die materielle Entsch. des landgerichtlichen Beschl. v. 13. Nov. 1934 ist das Gericht auch nicht gebunden. Es wird zwar in Rspr. und Rechtswissenschaft gelegentlich angenommen, daß Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts im Gegensatz zu Urteilen der materiellen Rechtskraft nicht fähig seien. In dieser Allgemeinheit kann dies nicht gebilligt werden. Keinesfalls kann als Begr. dafür angeführt werden, daß dadurch eine nicht gewollte Vollstreckungsverzögerung nicht entstehen könne, weil das Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung verweigern könne und deshalb die erneute Antragstellung meist durch eine alsbaldige Beendigung der Zwangsvollstreckung unmöglich und gegenstandslos gemacht werde (so JW. 1930, 568 f.; a. A. KG.: JW. 1930, 3862). Die zweiwöchige Notfrist für die sofortige Beschw. wurde nach den Motiven (S. 322) gerade deshalb eingeführt, weil der alsbaldige Eintritt der Rechtskraft für den ungestörten Fortgang des Verfahrens und für das entgegenstehende Interesse der im Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten notwendig sei. Das Gesetz erwähnt deshalb auch selbst in mehreren Best., z. B. § 900 ZPO., § 74 KO., den Eintritt der Rechtskraft bei Beschlüssen; es hat sogar in § 577 Abs. 2 Satz 3 ZPO. eine besondere Art eines Wiederaufnahmeverfahrens geschaffen, das nur erforderlich wurde, weil ohnedies der rechtskräftige Beschluß auch bei Vorliegen von Nichtigkeits- und Restitutionsgründen nicht mehr hätte angefochten werden können. Sind aber auch Beschlüsse grundsätzlich der materiellen Rechtskraft fähig (so RGZ. 27, 402; 70, 401 = JW. 1909, 251; 123, 72 = JW. 1929, 510; KG.: OLGRspr. 1, 168; JW. 1930, 3862; Stein-Jonas, 1934, § 329 Anm. II, III; § 322 Anm. IV), so folgt daraus doch noch nicht, daß jeder Beschluß — gleich welchen Inhalts die damit getroffene Entsch. ist — schlechthin unabänderlich ist und einer gegenteiligen Entsch. auf erneuten Antrag entgegensteht. In materieller Rechtskraft können nur solche Entsch. erwachsen, durch die ein bestimmter Anspruch aberkannt oder zuerkannt wurde; nicht jeder Beschluß enthält jedoch eine derartige Entsch. Gerade im Zwangsvollstreckungsrecht werden Entsch. verschiedenster Art notwendig, die nicht Entsch. über einen Anspruch, sondern reine Zweckmäßigkeitsentscheidungen darstellen. Es ist keine Entsch. über einen unter den Parteien streitigen Anspruch, wenn ein Antrag nach §§ 761, 825 ZPO. zurückgewiesen wurde, denn die Zurückweisung kann erfolgen, weil die Anordnung dieser erweiterten Vollstreckungsmaßnahmen vom Vollstreckungsrichter noch nicht für angebracht gehalten wurde. Wenn auch keine neuen Tatsachen außer der, daß der Gläubiger auch weiterhin mit den üblichen Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg hatte, hinzutreten, muß deshalb ein erneuter Antrag auf Grund dieser Best. für zulässig gehalten werden, über den das Gericht ohne Bindung an die Vorentscheidung entscheiden kann. Andererseits kann es nicht gestattet werden, daß der Schuldner gem. § 811 ZPO. stets erneute Anträge auf Unzulässigkeitserklärung der vorgenommenen Zwangsvollstreckung stellt, obwohl bereits entschieden wurde, daß die gepfändete Sache mit Recht gepfändet worden sei; derartigen Anträgen gegenüber würde der Gläubiger sich mit Recht darauf berufen können, daß die Pfändbarkeit des Gegenstandes unter den Parteien bereits rechtskräftig festgestellt sei. Es kann deshalb der Ansicht nicht zugestimmt werden, daß abweisende Beschlüsse im Gegensatz zu antragsgemäßen Entsch. keiner materiellen Rechtskraft fähig seien (so OLG. Kassel: OLGRspr. 18, 412). Ebenso wie der Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Gegenstand für pfändbar erklärt wurde, kann sich der Schuldner, der die Unzulässigkeitserklärung der Pfändung erwirkt hat, gegenüber erneuten Vollstreckungshandlungen desselben Gläubigers auf Grund desselben Titels in den gleichen Gegenstand auf die materielle Rechtskraft des früheren Beschlusses berufen, weil das Wesen der Rechtskraft eine entgegenstehende Entsch. verhindert und bereits rechtskräftig unter den Parteien festgestellt wurde, daß der Gläubiger keinen Anspruch darauf habe, diesen Gegenstand als Pfand in Anspruch zu nehmen, so lange die Verhältnisse des Schuldners sich nicht geändert haben. Ob einem Beschlusse mithin materielle Rechtskraft zukommt oder nicht, kann nicht allgemein für alle Beschlüsse des Zwangsvollstreckungsrechtes verneint oder bejaht werden, sondern es muß in jedem einzelnen Falle besonders untersucht werden, ob einem Beschlusse im Einzelfalle urteilsähnlicher Charakter zukommt, oder ob er lediglich eine Zweckmäßigkeitsentscheidung, eine Art Verwaltungsmaßnahme, darstellt. Wird demnach die Zulässigkeit der Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand verneint oder bejaht, so steht einer entgegenstehenden Entsch. über einen erneuten Antrag beider Parteien vor Veränderung der tatsächlichen Umstände die Rechtskraft des ersten Beschlusses entgegen (anders OLG. Karlsruhe: OLGRspr. 37, 181), während der Gläubiger, dem die Zubilligung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen als der allgemein üblichen versagt wurde, jederzeit bei weiterer Fruchtlosigkeit seiner Vollstreckungsversuche erneut die Gewährung weiterer Vollstreckungsmöglichkeiten beantragen kann. Durch eine Entsch., daß die Gewährung weiterer Vollstreckungsmöglichkeiten nicht notwendig sei, wird nicht darüber entschieden, daß sie auch in Zukunft nicht notwendig werden könnte, sondern es wird lediglich festgestellt, daß die Inanspruchnahme weiterer Vollstreckungsmöglichkeiten zur Zeit der Entsch. noch unangebracht sei, weil die gewöhnlichen Vollstreckungsmöglichkeiten als ausreichend zur Verwirklichung des Anspruchs angesehen und eine weitere Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber dem Schuldner für untunlich gehalten wurde. Wenn demnach Umstände eintreten, die eine schärfere Anfassung des Schuldners erforderlich machen und die die Verwirklichung des berechtigten Anspruchs des Gläubigers mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln nicht zulassen, so muß eine erneute Entsch. über die nunmehr begründeten Anträge auf Gewährung weiteren Rechtsschutzes unter Zubilligung schärferer Zwangsmaßnahmen zugelassen werden.

Steht demnach einem erneuten Antrage im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht immer die Rechtskraft einer Vorentscheidung über den inhaltlich gleichen Antrag entgegen, so gilt dies insbes. von dem vorl. Falle. Zu ihrem erneuten Antrage wurde die Gläubigerin zwar nicht durch eine erneute Weigerung des Gerichtsvollziehers veranlaßt; sie mußte aber eine derartige Weigerung mit Sicherheit voraussehen, weil damit zu rechnen ist, daß der Gerichtsvollzieher sich auf die Vorentscheidung berufen wird. Die damalige Weigerung des Gerichtsvollziehers ist zwar auch jetzt wiederum der Anlaß zu dem neuen Antrage, sie besteht aber noch fort und hindert die Gläubigerin, die beabsichtigte Vollstreckung zur Durchführung zu bringen. Durch die Vorentscheidung ist auch nicht rechtskräftig unter den Parteien festgestellt worden, daß ein bestimmter Gegenstand des Schuldners — etwa seine Forderungen gegen die Kellner — der Pfändung durch die Gläubigerin nicht unterworfen sei, sondern es ist lediglich darüber entschieden worden, ob der Gerichtsvollzieher sich rechtmäßig geweigert habe, dem Auftrage der Gläubigerin nachzukommen. Nicht die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit eines Gegenstandes war mithin Inhalt der Vorentscheidung, sondern lediglich die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, wie sie der Gerichtsvollzieher betrieb. Es handelt sich mithin auch in diesem Falle darum, ob eine geplante Vollstreckungsart zulässig ist oder nicht, nicht darum, ob der Gläubigerin der Zugriff auf einen bestimmten Gegenstand überhaupt gegeben ist. Das Gericht ist daher durch die Vorentscheidung, deren Gründe nicht in Rechtskraft erwachsen sind, nicht gebunden.

Bei erneuter Nachprüfung konnte die Kammer ihre frühere Entsch. nicht aufrechterhalten. Die Tochter des Schuldners und die übrigen Kellner erwerben an dem einkassierten Gelde kein Eigentum, mit dem Kassieren geht vielmehr das Eigentum an dem Gelde unmittelbar auf den Schuldner über, für den es kassiert wird. Trotzdem würde dann zwar eine Taschenpfändung wegen dieses einkassierten Geldes bei diesen Personen gegen ihren Willen unmöglich sein, wenn sie durch das Einkassieren Gewahrsam i. S. des § 809 ZPO. an dem Gelde erlangten. Diesen Gewahrsam erwerben sie jedoch nicht. Unter Gewahrsam i. S. des § 809 ZPO. ist nicht der Gewahrsam i. S. des Strafrechts, sondern grundsätzlich der unmittelbare Besitz i. S. des BGB. zu verstehen (Stein-Jonas, 1934, § 808 ZPO., Anm. I, 1). Die Kellner haben aber hinsichtlich des einkassierten Geldes keine besonderen Besitzrechte gegenüber dem Schuldner, sondern üben die tatsächliche Gewalt an dem Gelde ebenso wie über das Geschirr, die Speisen und Getränke derart aus, daß sie den Weisungen des Schuldners Folge zu leisten haben. Jederzeit kann der Schuldner eine Abrechnung und die anschließende Herausgabe des Geldes verlangen, jederzeit

sind die Tochter und die Kellner verpflichtet, dem Schuldner auf Verlangen das kassierte Geld herauszugeben. Nicht sie sind daher Besitzer des Geldes, sondern nach § 855 BGB. steht lediglich dem Schuldner der Besitz zu. Das Geld, das die Tochter und die Kellner kassieren ist daher auch im Wege der Taschenpfändung pfändbar, ohne daß beiden Rechte gem. § 809 ZPO. zuständen. Der Gerichtsvollzieher ist daher zu der von der Gläubigerin verlangten Maßnahme berechtigt.

Trotzdem war dem Antrage der Gläubigerin nicht in vollem Umfange stattzugeben. Wenn auch keine Bedenken bestehen, daß der Gerichtsvollzieher bei Vornahme einer ordnungsmäßigen Abrechnung mit den Kellnern deren persönliches Geld von dem einkassierten Geld zu unterscheiden vermag, da er gut auf Grund der Kassenzettel oder ähnlicher Maßnahmen feststellen kann, was sie eingenommen haben, so war doch zu berücksichtigen, daß die Kellner gleichzeitig mit dem eigentlichen Warenpreis auch das Bedienungsgeld einnehmen, das mit der Entgegennahme ebenfalls in das Eigentum des Schuldners übergeht (RArbG. 8, 422). Dieses Bedienungsgeld stellt für die Kellner ihren Verdienst dar, der bei einer Pfändung durch persönliche Gläubiger gem. § 850 ff. ZPO. nur in beschränktem Maße der Pfändung unterläge. Nur deshalb, weil in diesem Falle die Vollstreckung wegen eines Anspruchs gegen den Schuldner erfolgt, kann das Bedienungsgeld als pfändbar nicht angesehen werden. Würde man dies annehmen, so würden die Kellner praktisch um ihren Verdienst gebracht werden, weil der Schuldner wirtschaftlich sehr schlecht gestellt ist und ihre gerechten Ansprüche auf Zahlung eines Entgeltes nach Pfändung der täglichen Einnahmen nicht würde befriedigen können. Es würden daher praktisch die Kellner mit ihrem Verdienst zur Abtragung der Schulden des Schuldners beizutragen haben. Dies widerspricht dem Sinne der §§ 850 ff. ZPO., nach dem jedem Beschäftigten ein Mindesteinkommen zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes belassen werden soll. In entsprechender Anwendung dieser Best. war daher in diesem Falle der vom Gerichtsvollzieher leicht zu errechnende Betrag des Bedienungsgeldes von der Taschenpfändung auszunehmen, weil bei den schlechten Vermögensverhältnissen des Schuldners vorauszusehen ist, daß das Bedienungsgeld für jeden der Kellner das ihm sonst nach §§ 850 ff. ZPO. als unpfändbar zustehende Existenzminimum nicht überschreiten wird.

(LG. Dortmund, 8. ZK., Beschl. v. 28. Mai 1935, 8 T 188/35.)

*

Frankfurt a. M.

76. VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934; § 850 ZPO. Die Untermieten sind wegen der Ansprüche des Hauseigentümers, insbesondere wegen der Mietzinsansprüche, unbeschränkt pfändbar.

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß insoweit aufgehoben worden, als er die Untermietforderungen der Schuldnerin betraf. In der Begr. dieses Beschlusses heißt es; daß die Zwangsvollstreckung insoweit eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt, und daß infolgedessen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen insoweit hätten aufgehoben werden müssen (Ges. v. 13. Dez. 1934).

Die Beschw. gegen diesen Beschluß ist sachlich begründet.

Die Beschlagnahme der Untermietforderungen der Schuldnerin ist zu Recht erfolgt. Die Untermietforderungen der Schuldnerin sind vor der Pfändung durch die Gläubigerin nicht geschützt.

Ein Pfändungsschutz gem. § 850 b oder e ZPO. kommt für die Untermietforderungen der Schuldnerin nicht in Frage. Denn nach diesen Best. sind nur Ansprüche auf wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten bzw. Ansprüche auf Vergütungen für persönliche Arbeiten oder Dienste der Pfändung nicht unterworfen. Der Anspruch der Schuldnerin aus dem Untermietvertrag ist aber nicht ein Anspruch auf Vergütung für persönliche Arbeiten oder Dienste, sondern ein Anspruch auf Vergütung für die Überlassung von Räumen und Möbeln. Etwaige von der Schuldnerin den Untermietern geleistete Dienste spielen daneben eine so geringe Rolle, daß sie nicht berücksichtigt werden können. Der bei weitem überwiegende Teil des Untermietzinses wird nicht für irgendeine persönliche Leistung, sondern für die rein sachliche Leistung der Überlassung des Gebrauchs der Räume gewährt.

Aber auch ein Pfändungsschutz nach dem Gesetz v. 13. Dez. kommt nicht in Betracht.

Es mag sein, daß sich die Schuldnerin in einer sozialen Notlage befindet. Eine Anwendung des Schutzgesetzes v. 13. Dez. 1934 ist aber nur gerechtfertigt, wenn der Gläubiger kein berechtigtes Schutzbedürfnis hat, und wenn sich sein Vorgehen gegen den Schuldner als eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt.

Im vorl. Falle kann der Gläubiger berechtigterweise verlangen, daß er, was den Eingang der Mieten betrifft, geschützt wird. Der Gläubiger hat als Hauseigentümer Hypothekenzinsen, Steuern, Abgaben, Kohlen, Wasser, Licht und Instandhaltung des Hauses zu bezahlen. Er ist auf den pünktlichen und ordnungsmäßigen Eingang der Mieten angewiesen. Würde ihm der Schutz und die Hilfe für die Beitreibung seiner Forderungen versagt werden, so würde er ungerechtfertigterweise geschädigt werden, da er selbst von seinen laufenden Verpflichtungen in keiner Weise befreit wird. Wird er aber durch Mietausfall unfähig zur Zahlung der laufenden Verpflichtungen, so führt der Nichteingang der Mieten zur Verletzung der berechtigten und schutzbedürftigen Interessen Dritter, wie Stadt, Staat, Hypothekengläubiger, Lieferanten und ähnlicher. Dem Interesse der Schuldnerin stehen also schutzwürdige Gläubigerinteressen gegenüber, die bei der erforderlichen Abwägung nicht geringer erscheinen als die Interessen der Schuldnerin.

Neben dem Mangel des überwiegenden Schutzinteresses der Schuldnerin fehlt aber vorliegend vor allem ein gesundem Volksempfinden gröblich widersprechendes Verhalten der Gläubigerin.

Die Gläubigerin hat der Schuldnerin Räume und Sachleistungen (Heizung, Licht u. a.) zur Verfügung gestellt und ihr dadurch Verdienstmöglichkeiten eröffnet. Die Schuldnerin hat diese Möglichkeit ausgenutzt und durch Untervermietung sich Verdienst verschafft. Sie ist aber ihren Verpflichtungen der Gläubigerin gegenüber nicht nachgekommen. Wenn nun die Gläubigerin sich an die Untermietforderungen der Schuldnerin hält, deren Entstehung sie der Schuldnerin ermöglicht hat, so liegt darin keine gesundem Volksempfinden widersprechende Härte. Die Leistungen der Untermieter an die Schuldnerin stellen ja an sich die Gegenleistung dar für Leistungen der Gläubigerin, wie Erhaltung des Hauses, Abgaben für das Haus, Heizung, Licht usw. Auch was die Raumgewährung betrifft, so wird sie, materiell gesehen, von der Schuldnerin lediglich vermittelt. Der Gläubigerin muß, wenn ihr die Gegenleistungen der Untermieter nicht ordnungsmäßig übermittelt werden, die Möglichkeit gelassen werden, sich diese Gegenleistungen auf dem Vollstreckungswege durch Pfändung und Überweisung der Forderungen der Schuldnerin zu verschaffen. Ein solches Vorgehen entspricht dem gesunden Volksempfinden. Denn die Gläubigerin muß ihren Verpflichtungen weiter nachkommen, die Schuldnerin aber zieht den Vorteil daraus und verschafft sich Einnahmen, die an sich der Gläubigerin zufließen müßten. Diese ungerechte Lösung wird durch Beschlagnahme und Überweisung der Untermietforderungen wieder ausgeglichen, so daß diese Vollstreckungsmaßnahme der Billigkeit entspricht und keinesfalls als dem Volksempfinden widersprechendes Verhalten angesehen werden kann.

Ein Pfändungsschutz für die Untermietforderungen ist also weder nach ZPO. noch nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1934 gegeben.

(LG. Frankfurt a. M., Beschl. v. 26. Juni 1935, 2/3 T 839/35.)

Ber. von RA. Wolfgang Krekels, Frankfurt a. M.

*

Koblenz

77. Auf Grund des Ges. v. 13. Dez. 1934 kann unter besonderen Umständen die Pfändungsfreigrenze des § 850 b ZPO. erhöht werden.

Der Schuldner ist seit 1934 kinderlos verheiratet und hat zwei außerehelichen Kindern, darunter dem Gläubiger, Unterhalt zu gewähren. Dem Gläubiger schuldet er aus vollstreckbarem Vergleich vom 8. Aug. 1928 vierteljährlich 90 RM. Wegen eines Rückstandes von 1230 RM für die Zeit vom 1. Jan. 1931 bis 31. März 1935 ist durch Beschl. v. 3. Nov. 1933 (8 M 1561/33 AG. Koblenz) die Dienstvergütung des Schuldners in Höhe von monatlich 150 RM fortlaufend bis zur Tilgung des Rückstandes gepfändet worden. Durch den angefochtenen Beschluß hat das AG. auf die Erinnerung des Schuldners im Einverständnis mit dem Gläubiger den gepfändeten Betrag auf 100 RM monatlich ermäßigt. Der Beschw. des Schuldners ist zum Teil abgeholfen worden.

Bei der Ermittlung des pfändungsfreien Teils des Dienstlohnes des Schuldners ist ein Einkommen von 500 RM zugrunde zu legen, da der Schuldner vom 1. April 1935 ab Gehalt in dieser Höhe bezieht. Der Lohn ist dann gem. § 850 b Abs. 1 und 4 ZPO. höchstens bis zum Betrage von 150 RM + 116,70 = 266,70 RM der Pfändung nicht unterworfen. Gem. § 850 b Abs. 2 ZPO. erhöht sich der unpfändbare Teil des Lohnes mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber seiner Ehefrau und seinem anderen außerehelichen Kinde um weitere 2/6 des 150 RM übersteigenden Lohnes, also um 116,70 RM, so daß höchstens insgesamt 383,40 RM des Einkommens des Schuldners unpfändbar und mindestens 116,10 RM der Pfändung unterworfen sind. Der Schuldner bezahlt nun, wie aus der beglaubigten Gehaltsanweisung hervorgeht, monatlich für sein zweites uneheliches Kind 45 RM, für die Gläubigerin bereits 25 RM, zusammen 70 RM,

dazu 75 *RM* für Möbellieferungen, 60 *RM* als Darlehnsabtrag an die Städtische Sparkasse und 67 *RM* Miete, an sozialen Abgaben, Rückzahlung des Ehestandsdarlehns und ähnlichen Posten zusammen 80,73 *RM*. Nach Abzug dieser Zahlungen von zusammen 352,73 *RM* bleibt dem Schuldner ein Resteinkommen von 147,27 *RM*, das sich bei Pfändung von 100 *RM* für den Gläubiger auf 47,27 *RM* vermindern würde. Mit Rücksicht auf die Lebensstellung des Schuldners und die Tatsache, daß er verheiratet ist, einerseits, das berechtigte Schutzbedürfnis des Gläubigers andererseits erscheint bei Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles dieser dem Schuldner verbleibende Teil als zu gering, der gepfändete Betrag aber als zu hoch, so daß die Aufrechterhaltung der Pfändung in Höhe von 100 *RM* sich als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellen würde, deren Vermeidung das Ges. zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 15. Dez. 1934 ermöglicht und bezweckt.

Der Schuldner hat die Verpflichtung gegenüber der Möbelfirma und gegenüber der Sparkasse im Hinblick auf seine Eheschließung übernommen, indem er sich Möbel gekauft und ein Darlehn aufgenommen hat, um damit alle Schulden abzutragen und die Zwangsvollstreckung seitens dieser Gläubiger abzuwenden. Es kann dem Schuldner unter dem Gesichtswinkel nationalsozialistischer Auffassung angesichts seiner Dauerstellung und der Höhe seines Einkommens kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er eine Ehe eingegangen ist und eine Familie gegründet hat, obwohl er zwei außerehelichen Abkömmlingen gegenüber zu Unterhalt verpflichtet war. Wenn aber hiervon auszugehen ist, so muß dem Schuldner auch gestattet sein, die für eine Eheschließung unter Beachtung seines Standes angemessenen und erforderlichen, wenn auch bescheidenen Aufwendungen zu machen. Dazu gehören in erster Linie die Anschaffung von Möbeln und die Mietung einer Wohnung. Der vom Schuldner getätigte Kauf von Möbeln zum Preise von insgesamt 700 *RM* (abgesehen von den durch das Ehestandsdarlehn erworbenen Gegenständen) kann aber mit Rücksicht auf den Lebensstand des Schuldners nicht als unangemessen betrachtet werden. Auch die Darlehnsaufnahme ist mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck, die wirtschaftliche Sicherheit gegen Zwangsvollstreckungen, als verständige Handlungsweise des Schuldners und durchaus gerechtfertigt anzusehen. Die sozialen Abgaben, der Beitrag zur Winterhilfe usw. sind mit der Stellung und dem Einkommen des Schuldners notwendig verbunden, so daß auch bzgl. dieser Ausgaben nicht von ungerechtfertigten Aufwendungen die Rede sein kann.

Andererseits hat der Gläubiger keineswegs dargetan, daß er die gepfändeten Beträge von 100 *RM* monatlich dringend nötig hätte. Wenn ihm auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er jetzt in das schulpflichtige Alter kommt, und daher außergewöhnliche Anschaffungen und Ausgaben für ihn erforderlich sein mögen, ein berechtigtes Interesse an der Bezahlung der Unterhaltsrückstände neben den laufenden Beträgen zugebilligt werden kann, so erscheint doch die Höhe, in der diese Zahlungen verlangt werden, und in der gepfändet ist, im Hinblick auf die Verhältnisse des Schuldners ausgesprochen unbillig, zumal bei der Stellung des Schuldners nicht zu befürchten ist, daß die Ansprüche des Gläubigers nicht mit der Zeit befriedigt werden.

Nach Prüfung dieser Interessenlagerung erschien es angemessen, dem Gläubiger neben den laufenden Unterhaltsbeiträgen monatlich 15 *RM* Abzahlung auf die Rückstände zuzubilligen, so daß die Pfändung auf 45 *RM* zu beschränken war.

(LG. Koblenz, 4. ZK., Beschl. v. 10. April 1935, 4 T 373/35.)

*

Landsberg.

78. § 1708 BGB. Der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes arischer Abstammung ruht, solange es sich ohne eigenes Verschulden und gegen den Willen des Erzeugers im Ausland in einer nichtarischen Familie befindet und von dieser unterhalten wird. Kein Ersatzanspruch des Nichtariers wegen Aufwendungen gegen den Vater des Kindes nach § 1709 Abs. 2 BGB. i. Verb. m. §§ 677, 814 BGB.

Ein uneheliches Kind arischer Abstammung, das sich ursprünglich bei seinen deutschen Großeltern in Pflege befand, wurde von der Mutter, die sich später mit einem Nichtarier verheiratete und mit diesem kurz nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus ins Ausland übersiedelte, nach einiger Zeit nachgeholt und befindet sich seitdem in der Erziehungsgewalt der Mutter und ihres jüdischen Ehemannes; wird auch von letzterem unterhalten.

Nachdem der außereheliche Vater dieses Kindes hiervon erfuhr, stellte er die Unterhaltszahlungen an den Vormund (Jugendamt) ein. Als daraufhin das Jugendamt mit Zwangsvollstreckung gegen den Vater wegen der Unterhaltsrente vorging, reichte dieser Feststellungsklage ein mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung wegen des Unterhaltsgeldes gegen ihn solange für unzulässig zu erklären, solange sich das Kind bei dem nichtarischen Ehemann der Kindesmutter im Ausland aufhalte und von diesem unterhalten wird und solange die Abführung von Unterhaltsgeldern in das Ausland nach den devisenrechtlichen Best. unzulässig sei.

Das AG. erkannte nach dem Antrage der Klage.

Die Ber. hatte keinen Erfolg. Sie ist nicht begründet.

Zwar gehen die Ausführungen des Vorderrichters insoweit fehl, als die Ansprüche des Stiefvaters der Bekl. dem Kl. gegenüber aus Geschäftsführung ohne Auftrag bejahen. Die gesamte Sachlage, insbes. auch der Umstand, daß die Bekl. gegen ihren und den Willen des Kl. nach dem Ausland in die Wohnung des L. gebracht worden ist, spricht dafür, daß dieser nicht die Absicht hat, vom Kl. Ersatz der Unterhaltskosten zu verlangen. L. (Ehemann der Kindesmutter) will offenbar für den Kl. nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag i. S. der §§ 677 ff. BGB. tätig sein, sondern er unterhält die Bekl. nur lediglich deshalb, weil er ihr verschwägert ist. Da somit L. gegen den Kl. weder Erstattungsansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, noch aus ungerechtfertigter Bereicherung herleiten kann — einem derartigen Anspruch würde § 814 BGB. entgegenstehen —, kommt der Kl. nicht in die Gefahr, zweimal Unterhalt zahlen zu müssen. Infolge der in der Zwischenzeit erlangten Genehmigung des Präs. des LFinA. als der zuständigen Devisenstelle ist die Zahlung der Unterhaltsgelder an die Bekl. seitens des Kl. auch nicht mehr unmöglich, so daß der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Bekl. insoweit nichts entgegenstände.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falles würde die weitere Zubilligung des Unterhaltsanspruches aber mit den jetzt bestehenden Grundsätzen deutscher Rechtsauffassung und Rechtsanwendung unvereinbar sein. Die Bekl. ist auch heute noch deutscher Staatsangehörigkeit, da sie diese weder durch die nachfolgende Eheschließung ihrer Mutter mit einem Staatenlosen, noch durch die Namenserteilung verloren hat. Sie ist ferner sowohl von seiten ihrer Mutter, als ihres Erzeugers arischer Abstammung und deutscher Volkszugehörigkeit. Andererseits ist L., der Ehemann der Mündelmutter, Jude. Unter diesen Umständen weiterhin eine Verpflichtung des deutschen Vaters zur Unterhaltszahlung aufrechtzuerhalten und dadurch den Verbleib des Kindes im Auslande und unter dem Einfluß artfremder Erzieher zu unterstützen, steht mit den Grundsätzen unseres heutigen Rechtsbewußtseins im schärfsten Widerspruch.

Das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht kann einzig und allein aus den Belangen des Volkes abgeleitet werden. Das Recht der Eltern und hier der Mutter an der Erziehung des Kindes wird zu einer in unbeschränkter Verantwortung übernommenen Pflicht im Auftrage des Volkes und unter Aufsicht des Staates. Denn die höchste Gliederung ist die völkische Gemeinschaft. Ihren Belangen hat die Gemeinschaft der Familien zu dienen und sich unterzuordnen. Familienrechtlichen Ursprungs sind nicht nur die Beziehungen zwischen dem Kind und der unehelichen Mutter, sondern auch der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den unehelichen Vater, wenn auch eine Verwandtschaft mit ihren Folgen als nicht vorliegend angesehen wird.

Hat die Familie aber der Volksgemeinschaft zu dienen und empfängt sie aus ihr ihre letzten und tiefsten Kräfte, so folgt daraus nach herrschender Rechtsauffassung, daß die Herstellung familienrechtlicher Bande mit Nichtariern als Verrat am Volkstum und damit am deutschen Volke anzusehen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob allein schon daraus für das abtrünnige Familienglied der Verlust aller aus dem Familienrecht hergeleiteten Rechte zu folgern ist. Jedenfalls tritt der Verlust dann ein, wenn sich das Familienglied gleichzeitig derart den Einwirkungen der Volksgemeinschaft entzieht, daß dies auf die Lösung aller Bande zum deutschen Volke hinausläuft.

Die Bekl. ist nun zwar familienrechtliche Bande mit dem Stiefvater L. nicht eingegangen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Namenserteilung ein solches Band schon darstellt, da sie erfolgt ist, als die dargelegten Anschauungen Recht noch nicht waren. Die gleiche Folge muß aber eintreten, wenn sich die Bekl. zusammen mit ihrer ehelich an einen Nichtarier gebundenen Mutter in ihrem jeden Erziehungseinfluß zugänglichen Alter in die volks- und artfremde Familie des L. begibt und damit alle Bande zum deutschen Volke löst. Zum Eintritt dieser Folge genügt allein schon der Aufenthalt der jugendlichen (8jährigen) Bekl. in der Familie des L. Erschwerend kommt hier aber noch der Umstand hinzu, daß L. nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus Deutschland verlassen und damit seine besondere feindliche Einstellung zu seinen Auffassungen und Rechtsanschauungen gekennzeichnet hat.

Die Bekl. ist nun zwar geschäftsunfähig und es kann daher von ihrem Verschulden nicht gesprochen werden. Für sie hat aber

der gesetzliche Vertreter einzutreten, der nichts unternommen hat, um die entführte Bekl. zurück und damit in Verhältnisse zu führen, die sie dem familienrechtlichen Bande des Kl. und seines Volkes erhält. Dieses Verschulden hat die Bekl. zu vertreten.

Mindestens solange die Bekl. im Auslande in der rassefremden Familie L. untergebracht ist, können Unterhaltsansprüche der Bekl. nicht entstehen. Die Frage, ob eine Rückkehr der Bekl. die Unterhaltsansprüche wieder zum Entstehen bringt, war bei dem zur Entsch. stehenden Antrage nicht zu prüfen.

(LG. Landsberg, Urt. v. 16. Juli 1935, 1 S 122/35.)

*

Rudolstadt

79. §§ 117, 138 BGB. Die Übertragung des Geschäfts vom Mann auf die Frau kann Scheincharakter haben und sittenwidrig sein.

Die Bekl. hat aus einem Vollstreckungsbefehl gegen den Mann der Kl. am 1. Aug. 1933 das Benzin in dem Tank seiner Kraftfahrzeugausbesserungswerkstätte pfänden lassen. Dagegen hat die Kl. Widerspruchsklage erhoben, weil das Benzin ihr Eigentum sei.

Der Mann hatte am 17. März 1930 bei der Gewerbepolizeit in R. eine „Motorrad-DKW.-Vertretung" angemeldet. Seit 1. März 1932 betrieb er auch eine Tankstelle. Die Kl. meldete am 1. Dez. 1932 an, sie habe mit Wirkung v. 15. Nov. 1932 einen Gewerbebetrieb eröffnet „Auto- und Motorradzubehör und Ersatzteile". Außerdem übernahm sie angeblich den Benzinverkauf ihres Mannes, meldete das aber nicht gewerbepolizeilich an. Noch am 29. Okt. 1932 hatte die Bekl. dem Mann für etwa 960 RM Treibstoffe geliefert.

Das AG. hat die Klage abgewiesen.

Die Ber. wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Kl. ist heute 26 Jahre alt. Von ihrem 14. bis zum 22. Lebensjahre war sie Dienstmädchen. Sie hat keinerlei kaufmännische Ausbildung genossen. Wie schon ihre Handschrift in dem Armutszeugnis der Beiakten erkennen ließ und ihr persönlicher Eindruck auf die Kammer voll bestätigt hat, ist sie in kaufmännischen Dingen ganz ungewandt. Als sie das Geschäft übernahm, hatte sie für ihren zehn Monate alten Jungen zu sorgen. Anfang Nov. 1933 brachte sie ihr zweites Kind zur Welt. Sie war also etwa seit Febr. 1933 in anderen Umständen. Die Kammer hatte ihr aufgegeben, zum Termin geeignete Unterlagen (etwa Geschäftsbücher, Briefe od. dgl.) mitzubringen über *ihre* Arbeit in dem übernommenen Ersatzteil- und Zubehörlager sowie beim Benzinverkauf. Die Kl. hat nicht ein einziges solches Schriftstück vorlegen können. Denn die Rechnungen der Lieferfirmen, die sie vorgewiesen hat und die auf ihren Namen lauten, besagen in diesem Zusammenhang nichts. Die Kl. hat auch nicht die mindeste Warenkenntnis. Sie hat zugeben müssen, daß sie die Waren, die bestellt werden mußten, meist nicht einmal dem Namen nach kannte, geschweige denn die kaufmännische oder gar technische Zweckmäßigkeit ihrer Anschaffung auch nur im entferntesten beurteilen konnte. Die gesamte Geschäftsführung besorgte der Mann. Ihm hatte sie angeblich Generalvollmacht erteilt. Bei seinen Bestellungen benutzte er Briefbogen mit der Überschrift: „Emma K." Die Unterschrift lautete: „Im Auftrag Hilmar K." Deshalb schrieben die Lieferfirmen die Rechnungen auch auf den Namen „Emma K.".

Bei diesem Sachverhalt ist die Kammer nicht davon überzeugt, daß die Kl. das Geschäft ihres Mannes ernstlich übernommen hatte. Vielmehr glaubt sie bestimmt, daß die Eheleute im Nov. 1932 nur ein Scheingeschäft vorgenommen haben (§ 117 BGB.).

Sie mögen zwar einen Übergabevertrag abgeschlossen und an sich auch gewollt haben, daß das Geschäft auf die Frau übergehen sollte. Denn nur so konnten sie nach ihrer Vorstellung den offensichtlichen Zweck ihrer Vereinbarung erreichen, nämlich den Zugriff der Gläubiger des wirtschaftlich schlecht stehenden Mannes auf das übernommene Geschäft und das von der Kl. darin angelegte Geld verhüten. Innerlich und im letzten Grunde aber wollten sie das Geschäft gar nicht übertragen. Vollzogen haben sie den Vertrag nämlich nur nach außen. In ihrem Verhältnis zueinander blieb jedoch alles beim alten. Wirtschaftlich änderte sich an dem bisherigen Zustand nicht das mindeste, wie der Sachverhalt klar erkennen läßt. Die Eheleute haben im Nov. 1932 nur ein Umgehungsgeschäft abgeschlossen.

Freilich hat die frühere Rspr. und namentlich das RG. (vgl. RGZ. 81, 43 = JW. 1913, 198) solche Geschäfte ständig als gültig angesehen. Gerade mit Rücksicht auf den Umgehungszweck hat man ihre Ernstlichkeit bejaht. Diese Auffassung findet aber ihre letzte Rechtfertigung in einer liberalistischen Vorstellung von den Freiheiten des Einzelmenschen, die in der sittlich geläuterten Rechtsordnung des dritten Reiches keinen Platz mehr hat. Geht sie doch letztlich zurück auf die Anschauung, als sei gegen den Abschluß von Umgehungsgeschäften grundsätzlich nichts einzuwenden, weil das Gesetz sie ja nicht ausdrücklich verbiete. Daß eine Rechtsfindung, geleitet von wahrhaft sittlichem Streben, solche Gedankengänge streng abzulehnen hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen (vgl. dazu den Aufsatz von Franke: JW. 1934, 1149 ff.).

Die Geschäftsübertragung war aber auch sittenwidrig (§ 138 BGB.). Die liberalistische Wirtschaft gestattete allerdings dem einzelnen, sich als Geschäftsmann im großen und ganzen so zu verhalten, wie ihm das beliebte. Darin ist aber mit dem siegreichen Durchbruch der nationalsozialistischen Idee ein grundlegender Wandel eingetreten. Oberster Grundsatz jedes ordentlichen Kaufmanns hat nunmehr zu sein eine unbedingte Makellosigkeit der inneren Haltung und dementsprechend nach außen eine kompromißlose Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit und Lauterkeit. Wessen Einstellung und Verhalten diesen Anordnungen nicht genügt, der fühlt und handelt sittenwidrig.

Danach verstieß aber die Geschäftsübertragung der Eheleute K. im Nov. 1932 weiter gegen das durch die nationale Revolution mit neuem Inhalt erfüllte „Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden". Der Mann gab die Kl. mit ihrer Zustimmung als Geschäftsinhaberin aus, obwohl sie in Wirklichkeit überhaupt nichts mit dem Geschäft zu tun hatte. Daß sie gelegentlich einmal eine geschäftliche Kleinigkeit für ihn erledigt hat, mag sein. An der Gesamtbeurteilung ändert sich dadurch nichts. Denn eine solche, vom Ganzen her gesehen geringfügige Mitwirkung ist allgemein üblich. Daß die Frau wirklicher Betriebsinhaber gewesen sei, kann man daraus nicht schließen.

Allerdings ist wohl grundsätzlich weder aus § 117 BGB. noch aus § 138 BGB. etwas dagegen einzuwenden, wenn jemand ohne irgendwelche sachlichen Kenntnisse ein Geschäft erwirbt und es auf seinen Namen von dem bisherigen Inhaber als Generalbevollmächtigten fortführen läßt. Die besonderen Umstände des Falles lassen aber die Übernahme hier als Scheingeschäft und als sittenwidrig erscheinen. (Wird im einzelnen ausgeführt.)

Wirklicher Geschäftsinhaber war also der Mann. Mit ihm hat die Firma K. auch in Wirklichkeit den Kaufvertrag über das gepfändete Benzin abgeschlossen und ihm hat sie dieses Benzin tatsächlich übereignet. Die Rechnung auf den Namen der Kl. steht dem nicht entgegen. Sie war nur ein Aushängeschild der Eheleute gegenüber den Gläubigern des Mannes. Darin wirkte sich die folgerichtige Durchführung der Scheinübertragung des Geschäfts notwendig aus.

Die Benzingeschäfte haben sich in den Geschäftsräumen der „Fa. K." abgewickelt. Man muß deshalb annehmen, daß die Fa. K. oder ihr Vertreter das Benzin dem wirklichen Firmeninhaber verkaufen und übereignen wollte. Denn wer mit einem Gewerbetreibenden Verträge eingeht, will grundsätzlich in Vertragsbeziehungen zu dem tatsächlichen Betriebsinhaber treten (vgl. Staudinger-Riezler § 164 Anm. 3c S. 685). Da der wirkliche Inhaber der Mann war, wollte die Firma also mit ihm abschließen. Der Mann ging auch darauf aus, das Benzin für sich zu erwerben. Dafür ist nicht maßgebend sein Auftreten als Bevollmächtigter der Frau. Denn das war ja nur Schein. Sein wirklicher innerer Wille erstrebte das Eigentum an dem Benzin für *sein* Geschäft und damit für sich selbst. Daß er seinen wahren Willen nicht *erklärt* hat, kann hier ausnahmsweise außer Betracht bleiben. Denn dadurch werden keinerlei berechtigte Interessen der Beteiligten verletzt.

Überdies wird nach § 1362 BGB. zugunsten der Verkl. vermutet, daß das gepfändete Benzin dem Manne der Kl. gehört. Diese Vermutung kann die Kl. bei dem festgestellten Sachverhalt keinesfalls entkräften.

(LG. Rudolstadt, 1. ZK., Urt. v. 6. Mai 1935, 1 S 13/35.)

Ber. von GerAss. Dr. Hönn, Rudolstadt.

Amtsgerichte

Hamburg

80. § 824 BGB. Kein Unterlassungsanspruch, wenn ein Parteigenosse einen Kunden, der gleichfalls Parteigenosse ist, auf den nichtarischen Charakter des von diesem besuchten Geschäftes hinweist.

Die Kl. ist Inhaberin eines Zigarrengeschäftes und deutschstämmig. Ihr Mann ist Jude und lebt z. Z. im Ausland. Sie ist mit ihm 15 Jahre verheiratet. Die Kl. macht gegen den Bekl. den Anspruch auf Unterlassung künftiger Belästigung ihrer Kunden geltend. Der Bekl. habe am Pfingstsonnabend einen aus ihrem Laden kommenden Käufer laut zur Rede gestellt, warum er bei der Kl. kaufe, obwohl es sich um ein jüdisches Geschäft handele.

Die Klage war abzuweisen. Richtig ist lediglich, daß im allgemeinen bei unmittelbaren Eingriffen in den bestehenden und ausgeübten Gewerbebetrieb ein Unterlassungsanspruch dann gegeben ist, wenn die Gefahr zu künftiger Störung des Betriebes nachgewiesen ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob vorliegendenfalls ein solcher Nachweis von der Kl. als erbracht anzusehen ist. Denn das Verhalten des Bekl. kann nicht als widerrechtlich angesehen werden. Das Geschäft der Kl. ist als ein nichtarisches anzusehen. Die Kl. ist seit 15 Jahren mit einem Juden verheiratet. Ihr Mann lebt jetzt im Ausland. Es ist nicht anzunehmen, daß er dort für

Deutschland wirkt. Die Kl. will sich aber nicht von ihrem Manne trennen. Bezüglich der Gesamtbeurteilung des Geschäftes an sich ist unter diesen Umständen die Frage, woher das Kapital ursprünglich gestammt hat, unerheblich. Es soll der Kl. nicht so sehr verdacht werden, daß sie weiter in Verbindung mit ihrem Manne steht; andererseits muß sie sich aber die Anwendung der Grundsätze, wie sie heute Staat und Bewegung mit Recht vertreten, gefallen lassen. Da es sich bei dem Bekl. um einen Parteigenossen und bei dem Käufer unstreitig ebenfalls um einen Parteigenossen, der SA.-Mann ist, handelt, war es nach dem Programm und den Leitsätzen der NSDAP. sogar Pflicht des Bekl., seinen Parteigenossen auf seinen unerlaubten Besuch eines jüdischen Geschäftes aufmerksam zu machen. Der Satz „Kaufe nicht bei Juden" gilt auch heute noch. Von „Eingriffen in die Wirtschaft", wie die Kl. vorträgt, kann hierbei keine Rede sein. Darunter wird etwas ganz anderes verstanden. In der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes ist heute die Erkenntnis durchgedrungen, daß den Juden ein gerütteltes Maß Schuld am deutschen Schicksal trifft. Die von der Partei jedem Parteigenossen auferlegte Pflicht, nicht beim Juden zu kaufen, ist daher anzuerkennen und selbstverständlich, denn kein Jude ist Volksgenosse (Ziff. 4 des Programms). Sie sind nicht rechtlos, aber sie und ihre Angehörigen stehen unter besonderem Gastrecht (Ziff. 5 des Programms). Die Ziele der Partei sind aber heute Ziele des Staates; Partei und Staat sind eins. Wenn also ein Parteigenosse einen anderen Parteigenossen über seinen Besuch eines jüdischen Geschäftes zur Rede stellt und ihn aufklärt, daß er in einem jüdischen Geschäft kaufe, kann dieses Verhalten vom deutschen Recht nicht gemißbilligt werden. Dem Verhalten des Bekl. fehlt daher die Widerrechtlichkeit. Ein Unterlassungsanspruch der Kl. ist somit nicht gegeben.

(AG. Hamburg, Urt. v. 29. Juni 1935, 4 C 869/35.)

*

Lübben

81. § 21 a FürsPflVO.; § 23 GVG. Die sachliche Zuständigkeit für eine Klage des Fürsorgeverbandes aus § 21 a richtet sich nach dem Streitwert.

Der Bezirksfürsorgeverband des Kreises L. unterstützt den Vater des Bekl. Er verlangt von letzterem gem. § 21 a Zahlung der Beträge, mit denen er jenen unterstützt. Der Streitwert ist über 1000 *RM.* Das AG. hat sich auf Einrede des Bekl. für unzuständig erklärt und die Sache an das LG. verwiesen. Aus den Gründen: Zwar spricht § 21 a von dem Übergang der Unterhaltsansprüche des Unterstützten gegen den Bekl. auf den Kl. („zum Ersatz"), und es könnte sonach die Zuständigkeit des AG. ohne Rücksicht auf den Streitwert gem. § 23 GVG. begründet sein. Allein, die Ansprüche behalten in der Hand des Fürsorgeverbandes nicht die Eigenschaft von Unterhaltsansprüchen. Sie gehen nicht auf Erfüllung der Unterhaltspflicht, sondern zielen ihrem Wesen nach auf Ersatz der Aufwendungen, die der Kl. hat, weil der Bekl. seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Vater nicht erfüllt und weiterhin nicht erfüllen wird und der Kl. für ihn eintritt; es liegt also ein Fall des § 679 BGB. vor. Diese Ansicht findet eine Stütze bei Stein-Jonas, II 6 zu § 708 ZPO., der ausführt, daß § 708 Nr. 6 auch für solche Unterhaltsansprüche gilt, die ein Zessionar geltend macht, es sei denn, daß sie — wie im Fall des § 679 BGB. — in seiner Hand den Charakter von Unterhaltsansprüchen verloren haben. Für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts in der vorl. Sache ist sonach der Streitwert maßgebend.

(AG. Lübben, Beschl. v. 7. Aug. 1935, 3 C 294/35.)

Ber. von GerAss. Dr. Bull, Lübben.

Reichsfinanzhof

Berichtet von den Senatspräsidenten Arlt und Bodenstein und den Reichsfinanzräten Ott und Sölch

[✕ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

82. § 1 Nr. 2 EinkStG. 1925. Die Ehefrauen von deutschen Auslandsbeamten sind, wenn die Ehegatten zusammenleben, unbeschränkt steuerpflichtig.

Es ist zwar richtig, daß nach dem EinkStG. die unbeschränkte Steuerpflicht grundsätzlich von Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland abhängt, und daß auch auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts Ehegatten nicht in jeder Beziehung als eine Einheit gelten. Nun hat aber § 1 Nr. 2 EinkStG. für Auslandsbeamte bestimmt, daß sie auch ohne Wohnsitz in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, und die hier zu entscheidende Frage ist, ob dieser Best. entnommen werden kann, daß auch die Ehefrauen der Auslandsbeamten sofern die Ehegatten zusammenleben, der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfen sind. Wenn § 1 Nr. 2 EinkStG. nur die Auslandsbeamten selbst, nicht aber ihre Ehefrauen erwähnt, so zwingt das nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber auf dem Standpunkt steht, den der Beschwerdegegner und das FinGer. einnimmt. Weil der Gesetzgeber die Auslandsbeamten wie StPfl. behandelt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, im Falle gemeinsamen Wohnsitzes in Deutschland aber die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 22 EinkStG. Platz greift, so ist auch die Auslegung möglich, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ehefrauen der Auslandsbeamten deren unbeschränkte Steuerpflicht teilen sollten. Nach Ansicht des Senats entspricht allein diese Auslegung dem Sinne des Gesetzes. Denn es ist tatsächlich nicht einzusehen, warum, wenn der nicht in Deutschland wohnende deutsche Beamte unbeschränkt steuerpflichtig ist, dies nicht auch für die mit ihm zusammenlebende Ehefrau gelten sollte. Für die Annahme, daß der Gesetzgeber bewußt die Ehefrau anders behandeln wollte, um damit einen Ausgleich für die finanzielle Belastung der Auslandsbeamten zu schaffen, liegt kein Anhalt vor.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 8. Mai 1935, VI A 359/34.)

*

83. § 16 Abs. 1 EinkStG. 1925; § 9 EinkStG. 1934. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei Hochschulprofessoren grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen.

In dem Urt. v. 28. Nov. 1934, VI A 924/34 = JW. 1935, 449 [6] (RFH. 37, 100; RStBl. 1935, 125; StW. 1935 Nr. 209) hat sich der Senat mit der Frage der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen eines Richters für ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung befaßt. Er hat dort ausgesprochen, daß die Kosten für das Arbeitszimmer an sich als Werbungskosten nur anerkannt werden könnten, wenn nachgewiesen würde, daß der Richter, weil er zu Hause arbeiten muß, ein besonderes Zimmer mehr gemietet hat. Eine Prüfung in dieser Richtung würde aber nach der Lebenserfahrung im allgemeinen verneinend ausfallen. In der Regel benutze der Richter zur Arbeit ein Zimmer seiner Wohnung, das auch sonst benutzt werden würde. Bei dieser Sachlage erfordere es der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von StPfl. in gleichartigen Verhältnissen (RFH. 34, 178), daß von einer Untersuchung, ob etwa im einzelnen Fall ausnahmsweise der StPfl. wegen seiner dienstlichen Tätigkeit ein Zimmer mehr gemietet habe, abgesehen werde. Der Senat ist somit für die richterlichen Beamten zu einer grundsätzlichen Ablehnung der Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten gekommen.

Im vorl. Fall handelt es sich um die gleiche Frage für einen Hochschulprofessor. Das FinGer. beurteilt die Frage für diesen ebenso wie für den Richter, da es keinen Unterschied machen könne, daß die häuslichen Arbeiten des Rechtslehrers mehr eine wissenschaftlich forschende Tätigkeit seien, während die häuslichen Arbeiten des Richters mehr in praktischer Anwendung des gesetzten Rechtes beständen. Auf diesen Unterschied in der Art der häuslichen Tätigkeit kommt es aber nicht an. Entscheidend ist vielmehr, ob es bei den Hochschulprofessoren als üblich und regelmäßig angesehen werden kann, daß sie ein eigenes — sonst nicht als Wohnraum weiter benutztes — Arbeitszimmer in der Wohnung haben und daher eine um ein Zimmer größere Wohnung halten, als sie nach den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnissen an sich benötigt würde. Es ist dem BeschwF. zuzugeben, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung beim Hochschulprofessor in der Regel wesentlich anders liegen als beim Richter. Die Haupttätigkeit des Hochschulprofessors liegt neben seiner Lehrtätigkeit in seiner wissenschaftlichen Arbeit. Diese erfordert einmal durchweg eine wesentlich umfangreichere Bücherei, als sie normalerweise der Richter besitzt, weiter aber auch einen zur Unterbringung dieser Bücherei und zur Ausübung der wissenschaftlichen Arbeit geeigneten Arbeitsraum, der naturgemäß in der Regel in der Wohnung liegt. Wenn auch Ausnahmefälle vorkommen, in denen der Hochschullehrer einen wesentlicheren Teil seiner Tätigkeit in einem ihm dienstlich zur Verfügung gestellten Raum ausübt, so ist es doch die Regel, daß der Hochschulprofessor wegen der Eigenart seiner Tätigkeit zur Ausübung dieser seiner Berufstätigkeit einen besonderen Arbeitsraum in seiner Wohnung hat, und zwar zusätzlich neben den dem Wohnbedürfnis entsprechenden sonstigen Wohnräumen. Ist dies aber die Regel, so erfordert es der Rechtsgedanke, daß das Gesetz gewisse Fälle der gleichen Art in ihrer regelmäßig vorkommenden Gestaltung treffen will (RFH. 34, 178), bei den Hochschulprofessoren gerade umgekehrt wie bei den richterlichen Beamten grundsätzlich davon auszugehen, daß der Hochschulprofessor einen besonderen Arbeitsraum in der Wohnung hat, ohne daß im einzelnen Fall zu prüfen wäre, ob ausnahmsweise der StPfl. lediglich so viele Räume in seiner Wohnung hat, wie er sie auch ohne Rücksicht auf seine Berufstätigkeit benötigen würde.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 28. Aug. 1935, VI A 462/35.)

⨯ **84.** § 39 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 EinkStG. 1934. Ein am Stichtag der Personenstandsaufnahme volljähriges, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das sich auf Kosten des Arbeitnehmers in der Ausbildung für einen Beruf befindet, ist auf der Steuerkarte für das der Personenstandsaufnahme folgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 26. Juni 1935, VI A 395/35.)

*

⨯ **85.** § 13 KörpStG. 1925; §§ 13, 19 EinkStG. 1925. Bringt eine unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaft ihr Betriebsvermögen oder Teile desselben in eine ausländische Kapitalgesellschaft, deren Sitz oder Ort der Leitung sich im Auslande befinden und die im Inland keine Betriebsstätte unterhält, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein, dann liegt grundsätzlich eine steuerpflichtige Gewinnrealisierung vor. †)

In dem von der BeschwF. angerufenen Urteil RFH. 33, 276 hat der 6. Sen. des RFH. entschieden, daß eine Gewinnrealisierung grundsätzlich dann nicht anzunehmen ist, wenn das Betriebsvermögen einer Einzelfirma oder Personalgesellschaft in eine neugegründete Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in der Weise eingebracht wird, daß die Einbringende auch weiterhin im wesentlichen Herrin des Betriebes bleibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ver. der BeschwF. auf das Urteil schon deshalb fehl geht, weil nach den Angaben der BeschwF. die ausländische Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit höheren Werten als den bisherigen Buchwerten der deutschen einbringenden Gesellschaft aktiviert hat. Auch wenn man von der grundsätzlichen Rechtsauffassung des Urteils ausgeht, muß im Streitfall eine steuerpflichtige Realisation bejaht werden. Wie das Urteil ausführt, ist Ausgangspunkt für die Ablehnung der Annahme einer Gewinnrealisierung die Auffassung, daß bestimmten Arten von Tauschgeschäften bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise und in Übereinstimmung mit kaufmännischen Anschauungen im wesentlichen formale Bedeutung zukommt. Dies mag zutreffen bei Tauschgeschäften, die im Inland unter unbeschränkt steuerpflichtigen Personen vollzogen werden. Keinesfalls kann man nur eine formale Bedeutung einem Rechtsakt beimessen, durch den Teile eines deutschen Betriebsvermögens einer ausländischen juristischen oder natürlichen Person übertragen werden, die im Inland keine Betriebsstätte unterhält. Dies ist schon deshalb nicht angängig, weil diese Vermögensgegenstände als solche der deutschen Besteuerung nicht mehr unterliegen. Überträgt eine inländische Kapitalgesellschaft das Betriebsvermögen ihrer Zweigniederlassung auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und stellt diese die erworbenen Vermögensgegenstände nicht mit den gemeinen Werten, sondern mit den niedrigeren Buchwerten in ihre Bilanz ein, so werden die in den Buchwerten liegenden stillen Reserven bei einer Weiterveräußerung der Gegenstände von der Körperschaftsteuer erfaßt. Ist jedoch das Unternehmen, in das der Betrieb eingebracht wird, eine ausländische Kapitalgesellschaft, die im Inland keine Betriebsstätte hat, dann ist der Realisierungsgewinn der deutschen Steuerhoheit entzogen. Erwägungen solcher Art haben den Gesetzgeber veranlaßt, bei Verlegung des Sitzes oder Ortes der Leitung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in das Ausland die in dem Unternehmen steckenden stillen Reserven als realisiert zu betrachten und der inländischen Besteuerung zu unterwerfen (vgl. § 19 Abs. 1 KörpStG. 1925 sowie § 16 Abs. 1 KörpStG. 1934). Das gleiche gilt für Fälle, in denen die inländischen Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, deren Sitz und Ort der Leitung sich im Ausland befinden, in das Ausland verlegt wird (vgl. § 19 Abs. 2 KörpStG. 1925 und § 16 Abs. 2 KörpStG. 1934). Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die 2. DurchfVO. zum UmwandlStG. v. 8. März 1935 (RGBl. I, 354 = RStBl. 1935, 455) sich von ähnlichen Gedanken leiten läßt, indem sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen im § 7 davon abhängig macht, daß die Wirtschaftsgüter in das im Inland belegene Betriebsvermögen der Gesellschafter übernommen werden. Die Art der Bilanzierung der erworbenen Gegenstände bei der ausländischen Gesellschaft kann auch deshalb keine Grundlage für die Entsch. der Frage bilden, ob bzw. inwieweit eine Gewinnrealisierung als erfolgt anzusehen ist, weil bei der Verschiedenheit der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sowie der Währungsverhältnisse ein zuverlässiger Vergleichsmaßstab gegenüber den bisherigen Buchansätzen bei der veräußernden Gesellschaft fehlt. Darum ist grundsätzlich eine Gewinnrealisierung dann anzunehmen, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaft ihr Betriebsvermögen oder Teile desselben in eine ausländische Kapitalgesellschaft, deren Sitz und Ort der Leitung sich im Ausland befinden und die im Inland keine Betriebsstätte unterhält, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einbringt.

(RFH., 1. Sen., Urt. v. 30. April 1935, I A 58/34.)

Anmerkung: Die BeschwF., eine GmbH., hat ihre ausländische Zweigniederlassung in eine ausländische AktG. eingebracht. Die hierfür erhaltenen Aktien hatten einen höheren Wert als dem Buchwerte entsprach, mit dem die ausländische Niederlassung bisher bei der BeschwF. zu Buche stand. Der RFH. hat in diesem Mehrwert eine Gewinnrealisierung erblickt. Insoweit ist der Entsch. lediglich beizutreten. Im übrigen würde auch nach dem neuen KörpStG. die Rechtslage keine andere sein. Zwar kann § 15 KörpStG. v. 16. Okt. 1934 m. E. keine unmittelbare Anwendung finden, da § 15 KörpStG. m. E. nur den Fall trifft, daß eine Kapitalgesellschaft ihr gesamtes Vermögen auf einen Dritten überträgt. Der Rechtsgedanke, der im § 15 Abs. 2 KörpStG. zum Ausdruck kommt, kann aber sinngemäße Anwendung finden. Im Falle der Verschmelzung ist der Fusionsgewinn nur dann steuerfrei, wenn das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft übergeht. Wenn nur ein Teil dieses Vermögens übertragen wird, so kann man m. E. nach dem neuen Recht eine Steuerfreiheit überhaupt nicht annehmen, und zwar selbst dann nicht, wenn das Vermögen auf eine inländische Kapitalgesellschaft übertragen wird. Um so weniger kann die Steuerfreiheit dann zugestanden werden, wenn das Vermögen auf eine ausländische Gesellschaft übergeht.

Bedenken bestehen aber m. E. gegen das Urteil in folgender Richtung: Die bisherige Zweigniederlassung des Unternehmens befand sich, wie aus dem oben nicht abgedruckten Teil des Urteils hervorgeht, in der Schweiz. Das Deutsch-Schweizerische Doppelsteuerabkommen v. 15. Juli 1931 ist am 29. Jan. 1934 in Kraft getreten. Es findet aber, wie in der Rspr. des RFH. anerkannt ist, auf alle früheren noch nicht rechtskräftig erledigten Streitfälle Anwendung. Als das Urteil des FinGer. erging (29. Sept. 1933), war das Abkommen allerdings noch nicht in Kraft. Der RFH. hat nun erst am 30. April 1935 entschieden. Inzwischen war das Abkommen in Kraft gesetzt worden. Das RevGer. mußte daher dieses Abkommen berücksichtigen, obwohl das FinGer. noch nicht zu prüfen brauchte und auch noch nicht prüfen konnte, wie sich die Rechtslage auf Grund dieses Abkommens darstellte. Es genügt m. E., daß das Abkommen in dem Zeitpunkt der Entsch. des RevG. in Kraft war (Becker, Die RAbgO., 7. Aufl., § 267 Anm. 11; RFH. 13, 44; 15, 163). Es ist danach zu prüfen, wie sich die Rechtslage nach diesem Abkommen darstellt. Maßgebend ist Art. 3 Abs. 3 dieses Abkommens. Er hat folgenden Wortlaut: „Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden." Es ist nun sehr leicht möglich, daß der oben erwähnte Mehrwert auf der Tätigkeit der Schweizer Betriebsstätte beruht. Es ist naheliegend, daß die Einkünfte, die in der Schweiz erzielt wurden, in der Bilanz des deutschen Unternehmens nicht voll ausgewiesen wurden, sondern daß entsprechende stille Reserven gebildet wurden. Liegt der Fall so, dann stellt die Realisierung dieser Gewinne Einkünfte dar, die durch die Tätigkeit der Schweizer Betriebsstätte erzielt worden sind. Buchmäßig kommt dieser Gewinn durch die höhere Bewertung der Aktien in der Bilanz der deutschen Gesellschaft zum Ausdruck. Es müssen daher von dem Gesamtgewinn, der in der Bilanz der deutschen Gesellschaft ausgewiesen wird, entsprechende Teile ausgesondert werden. Diese Teile unterliegen nicht der deutschen Besteuerung. Wohl aber würden sie beispielsweise der Schweizer Krisenabgabe (vgl. Art. 41, 48 der Eidgenössischen Krisenabgabe v. 19. Jan. 1934) unterliegen. Der RFH. hätte nach alledem die Frage des Deutsch-Schweizerischen Doppelsteuerabkommens aufgreifen müssen.

RA. Dr. Erler, Dresden.

*

⨯ **86.** § 1 Nr. 1 UmsStG. 1926 u. 1932. Erhält ein Arzt, dessen hohes Alter nur mehr eine beschränkte Arbeitsfähigkeit vermuten läßt, von einem ärztlichen Berufsverband eine Rente gegen die Verpflichtung, seine Praxis aufzugeben, so ist die Rente nicht als ein (umsatzsteuerpflichtiges) Entgelt für die Aufgabe der Praxis anzusehen. Sie ist umsatzsteuerfrei.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 9. April 1935, V A 315/34 S.)

*

87. § 14 GrErwStG. Auch der Gläubiger einer abgetretenen Hypothekenzinsforderung kann die Rechte aus § 14 GrErwStG. geltend machen. †)

Der RBeschw. der Steuerstelle, welche unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes rügt, muß stattgegeben werden.

Das FinGer. hat dem Beschwerdegegner die Steuervergünstigung aus § 14 Abs. 1 GrErwStG. zugesprochen und ihn von der veranlagten Grunderwerbsteuer freigestellt, weil die ihm zustehenden Zinsrechte wie Hypotheken Rechte darstellen, die aus dem Grundstück zu decken waren, und der Beschwerdegegner insoweit einem Hypothekengläubiger gleichzustellen sei. Es könne nicht bestritten werden, daß der Beschwerdegegner das Grundstück a u c h zur Rettung dieser Zinsrechte ersteigert habe.

Aus dieser Begr. des FinGer. geht hervor, daß der Beschwerdegegner nach der Ansicht des FinGer. mit dem Erwerb des Grundstücks auch noch andere Zwecke verfolgt als den, diese ihm angeblich zustehenden Realrechte zu retten. Der Anwendung des § 14 steht es nun zwar nicht entgegen, wenn der Erwerber neben der Absicht, sein Realrecht zu retten, noch andere Zwecke verfolgt. Nach der ständigen Rspr. des RFH. müssen sich jedoch diese anderen Zwecke als Nebenzwecke darstellen und die Absicht, das Realrecht zu retten, muß stets der Hauptzweck sein (vgl. Entsch. des RFH. II A 352/32 v. 11. Jan. 1933: StW. 1933 Nr. 398 = Kartei § 14 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsspr. 7). Eine Prüfung darüber, ob dies hier der Fall ist, hat das FinGer. aber unterlassen. Wegen dieses Rechtsverstoßes ist das FinGerUrt. aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif.

Laut notarieller Urkunde vom 8. Jan. 1930 hat der Hypo-
thekengläubiger A. die für ihn auf dem ersteigerten Grundstück ein-
getragenen Hypotheken Abt. III Nr. 11 mit 4200 GM. und Nr. 12
mit 5800 GM. samt 10 % Zinsen für Rechnung des Beschwerde-
gegners an die H.-AktG. und die die 10 % übersteigenden Hypo-
thekenzinsen daraus von 5 % an den Beschwerdegegner abgetreten.
Ebenso hat laut notarischer Urkunde vom 24. Okt. 1929 die Grund-
stückseigentümerin Frau B. die Zinsenforderung aus der Grund-
schuld Abt. III Nr. 10 über 1000 GM. in Höhe von 15 % an den
Beschwerdegegner abgetreten. Beide Zinsabtretungen sind am
25. März 1930 im Grundbuch eingetragen worden. Das RG. hat
in ständiger Rspr. angenommen, daß das Zinsrecht zwar ein akzes-
sorisches Recht ist und das Bestehen einer Hauptforderung voraus-
setzt. Daraus folge aber nicht, daß Zinsrecht und Hauptrecht stets
in einer Hand vereint sein müßten. Diese Eigenschaft habe nur die
Wirkung, daß das Zinsrecht, auch wenn es sich in anderer Hand
als das Hauptrecht befindet, fortgesetzt von dessen Fortbestehen ab-
hänge und mit diesem erlöschen müsse. Aus dieser Rechtsnatur
folge, daß das Zinsrecht ohne das Hauptrecht auf einen anderen
übertragen werden könne (RGZ. 74, 78 ff.). In der Entsch. des
RGZ. 86, 118 hat das RG. ausdrücklich auch die Abtretung ledig-
lich von Zinsrechten hypothekarisch gesicherter Forderungen für
möglich erklärt und ausgesprochen, daß eine derartige Zinshypo-
thek als Teilhypothek i. S. des § 1152 BGB. und der Inhaber
einer solchen Zinshypothek als Gläubiger einer Teilhypothek an-
zusehen sei. Der RFH. schließt sich dieser Auffassung an. Der
Beschwerdegegner ist daher, da die für die Abtretung der Zinsfor-
derungen aus den Hypotheken vorgeschriebene Form des § 1154
BGB. durch Grundbucheintragung erfüllt ist, als Hypotheken-
gläubiger der Zinsforderungen i. S. des § 14 GrErwStG. anzu-
sehen.

Es kann aber nicht anerkannt werden, daß sich aus den Umständen des vorl. Falles ergibt, daß es dem Beschwerdegegner bei dem Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung in der Hauptsache darum zu tun war, diese Zinshypothekenrechte zu retten. Der Beschwerdegegner hat dies weder im Einspruchs- noch im Berufungsverfahren und auch nicht im Rechtsbeschwerdeverfahren behauptet. Er hat die Hypothekenzinsforderungen im Zwangsversteigerungsverfahren nicht einmal angemeldet. In sämtlichen Schriftsätzen im Berufungsverfahren hat der Beschwerdegegner seinen Steuerbefreiungsanspruch aus § 14 vielmehr nur darauf gestützt, daß er das Grundstück habe erstehen müssen, um die Hypo-
theken der H.-AktG. in Höhe von 14 000 RM auszubieten, damit
er nicht sein Geld verliere, wenn ihn diese sonst aus dem ihm ge-
währten Kredit in Anspruch nehme. Daß die Rettung der Zins-
hypotheken für den Beschwerdegegner Nebensache war, geht schon daraus hervor, daß die gesamten Hypothekenzinsforderungen des Beschwerdegegners laut Verteilungsprotokoll im Zwangsversteige-
rungsverfahren nur 327 RM betrugen, wovon im Verteilungs-
termin nur 20,34 RM zur Hebung kamen, während der Rest voll-
ständig ausfiel. Diese Zinsforderungen spielten gegenüber der
Höhe der Forderungen der H.-AktG. aus dem ihm gewährten
Kredit gar keine Rolle, für die der Beschwerdegegner sich in erster
Linie durch das Mitbieten in der Zwangsversteigerung Deckung
verschaffen wollte.

Wie aber dem Beschwerdegegner die Steuervergünstigung aus § 14 Abs. 1 zu versagen ist, so kann sie ihm aus § 14 Abs. 2
ebensowenig zugesprochen werden. Den Ausführungen des FinGer.
ist in dieser Beziehung durchaus beizutreten. Das FinGer. hat da-
her den Beschwerdegegner zu Unrecht von der Grunderwerbsteuer
freigestellt.

Da gegen die Berechnung der Steuer im Einspruchsbescheid keine Bedenken zu erheben sind, ist unter Aufhebung des angefochtenen BU. die Ber. des Beschwerdegegners gegen die Einspruchsentscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 3. Mai 1935, II A 204/34.)

Anmerkung: Die Möglichkeit, Zinsansprüche selbständig unter Aufrechterhaltung der grundbuchlichen Sicherung abzutreten, entspricht dem Bedürfnis des Verkehrs. Da das RG. eine Abtretung mit dieser Wirkung zuläßt, war es nur folgerecht, auch die „Zinshypothek" als begünstigt i. S. des § 14 anzuerkennen.

Für die Abtretung des § 14 ist nicht erforderlich, daß die Absicht, die Hypothek zu retten, als a l l e i n i g e r Beweggrund für die Abgabe des Meistgebots festgestellt wird. Das hat der RFH. anerkannt. Mit Recht. Stets wird menschliches Tun von mehr oder minder vielgestaltigen Beweggründen beeinflußt, die im einzelnen für die Umwelt, oft auch für den Handelnden selbst, nicht erkennbar sind.

Die Einschränkung, daß die Rettungsabsicht der H a u p t beweggrund des Erwerbers sein müsse, ist weder aus dem Wortlaut noch aus den besonderen Zielen des Gesetzes begründet. Notwendig ist nur, d a ß der Erwerb auf der Rettungsabsicht beruht; die für die Steuerstelle nicht kontrollierbare Tatsache, ob und welche Motive noch weiter mitgewirkt und in welchem Kräfteverhältnis sie zueinander gestanden haben, wird im Gesetz mit Recht nicht berücksichtigt. Es ist nur zu prüfen, ob dem Erwerber eine Hypothek usw. am Grundstück zustand, die einen wirtschaftlich denkenden Gläubiger bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände veranlassen konnte, den Erwerb des Grundstücks einem Verlust des Rechtes vorzuziehen. Ist das der Fall, so muß, solange die Steuerbehörde das Gegenteil nicht nachweist, zugunsten des Steuerpflichtigen unterstellt werden, daß er in der Absicht gehandelt hat, seine Hypothek zu retten. In dem hier besprochenen Fall ergab sich aus dem Verhalten des Erwerbers und dem geringfügigen Betrage des Zinsanspruchs, daß für keinen vernünftigen Gläubiger die Rettungsabsicht erheblich gewesen sein kann. Im Ergebnis ist also der Entsch. beizutreten.

RA. Dr. A. B e r g s c h m i d t, Berlin.

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsident Dr. Z i e l k e und Landgerichtsdirektor K e r s t i n g, Berlin

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt]

[O Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt]

88. § 547 RVO. Nur die schwere Staublungenerkrankung, die durch berufliche Beschäftigung in einem eigentlichen Porzellanbetriebe verursacht ist, ist als Berufskrankheit i. S. der Nr. 16c der Anlage zur Zweiten BerufskrankheitenVO. v. 11. Febr. 1929 anzusehen. Die Beschäftigung bei der Chamottefabrikation ist aber keine Beschäftigung im Porzellanbetriebe, selbst dann nicht, wenn die Chamottemühle ein Teil des Gesamtbetriebes der Porzellanfabrik ist.

(RVersA., Entsch. v. 6. März 1935, Ia 504/34, EuM. 37, 286.)

[Z.]

*

89. § 631 Abs. 3 RVO. Ein selbstversicherter Unternehmer ist auch auf einer Motorradfahrt, die nicht einem Betriebszwecke dient, dann gegen Unfall versichert, wenn das Motorrad überwiegend für Betriebszwecke verwendet wird. Die Motorradhaltung unterliegt nämlich stets der Unfallversicherung nach § 537 Abs. 1 Nr. 7 RVO. Welche BerGen. die Entschädigungspflicht trifft, hängt davon ab, ob das Motorrad hauptsächlich für den versicherten Betrieb gehalten wurde oder nicht. Im letzteren Falle würde die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung zuständig sein und der Anspruch des Unternehmers davon abhängig sein, daß er sich dort freiwillig versichert hat. Im anderen Falle würde die Motorradhaltung einschließlich privater (auch Vergnügungs-) Fahrten nach § 631 Abs. 3 RVO. bei der BerGen. versichert sein, bei welcher der Betrieb des selbstversicherten oder zwangsversicherten Unternehmers versichert ist.

(RVersA., Entsch. v. 2. Mai 1935, Ia 6052/33, EuM. 37, 438.)

[Z.]

Reichsversorgungsgericht

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts abgedruckt]

90. Die zwischen der Reichsregierung und der sächsischen Staatsregierung geschlossene Vereinbarung über die personelle Überleitung des sächsischen Heereskontingents in den Reichsdienst vom 1. Nov. und 18. Dez. 1921 gewährt den dort genannten sächsischen Offizieren keinen Rechtsanspruch auf eine höhere Pension, als sie ihnen nach den maßgebenden Pensionsgesetzen zusteht.

(RVersorgGer., Urt. v. 14. Mai 1935, M 279/32, 1.)

*

91. Das der Witwe des leitenden Arztes eines städtischen Krankenhauses von der Stadt gewährte, im Anstellungsvertrag des Ehemannes vorgesehene Witwengeld ist als eine ihr zustehende Versorgung i. S. des § 31 Abs. 2 Nr. 1a MilHinterblG. v. 17. Mai 1907 auch dann anzusehen, wenn ein Rechtsanspruch auf Zahlung dieses Witwengeldes nicht besteht.

(RVersorgGer., Urt. v. 24. Mai 1935, M 607/34, 4.)

*

**** 92.** Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 VerfG. i. d. Fass. v. 2. Nov. 1934, wonach Bevollmächtigte nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden dürfen, findet auf die Bevollmächtigten der Versicherungsträger der Sozialversicherung keine Anwendung.

(RVersorgGer., Urt. v. 19. Juni 1935, M 13249/32, 1.)

*

**** 93.** Die auf Grund der Berufungsschrift oder deren Rechtfertigung begründete Zuständigkeit des RVersorgGer. wird durch spätere Parteierklärungen nicht mehr berührt.

(RVersorgGer., Urt. v. 5. Juli 1935, M 6279/34, 12; Grdś. E.)

*

**** 94.** Bezieht ein Pensionär neben seinem Ruhegehalt aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein wechselndes Einkommen, so sind der Ruhensberechnung gem. § 24 Nr. 3 OffPensG. auch in der durch § 67 Gef. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) geänderten Fass. die Bezüge zugrunde zu legen, die auf das ganze Jahr bzw. das etwa kürzere Zeit dauernde Beschäftigungsverhältnis entfallen (vgl. Entsch. RVersorgGer. VIII, 60 Nr. 18).

(RVersorgGer., Urt. v. 24. Juli 1935, M 2374/35, 1.)

*

**** 95.** Handelt es sich bei der Neufeststellung der Rente wegen Veränderung der Verhältnisse lediglich um die Frage, ob in dem Versorgungsleiden eine wesentliche Besserung eingetreten ist, so ist zur Entscheidung über die Berufung das VersorgGer. auch dann zuständig, wenn die Verwaltungsbehörde das Leiden als nicht mehr feststellbar erachtet hat.

(RVersorgGer., Urt. v. 1. Aug. 1935, M 3297/35, 12; Grds. E.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht

Berichtet von Senatspräsident v. Kries, Berlin

96. Straßenreinigung. § 2 WegereinigG. v. 1. Juli 1912 (GS. 187); §§ 14, 41, 55 PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77). Die Pflicht zur Reinigung der dem inneren Ortsverkehr dienenden Wege ist vom WegereinigG. selbst als eine allgemeine polizeiliche Pflicht festgesetzt worden. Zum Erlaß einer PolVO. über diese Wegereinigung ist daher ein Anlaß stets gegeben, ohne daß eine besondere Gefahr nachgewiesen zu werden braucht. Über Art, Maß und Umfang der polizeimäßigen Reinigung haben die Polizeibehörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. § 2 WegereinigG. enthält keine im VerwStrVerf. nachprüfbare Sondervorschrift. Auch § 41 Abs. 1 PolVerwG. enthält keine Durchbrechung des in § 14 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatzes, wonach das Maß des polizeilichen Einschreitens dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden vorbehalten und der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung entzogen ist.

P. ist Eigentümer zweier unbebauter Grundstücke in B. Diese Grundstücke liegen in dem Stadtteil L., in dem P. auch selbst seine Wohnung hat. Durch Ortssatzung v. 3. Febr. 1914 und 10. Nov. 1930 ist die Verpflichtung zur polizeimäßigen Straßenreinigung in B. grundsätzlich den Straßenanliegern auferlegt, an deren Stelle im Falle der Leistungsunfähigkeit die Stadtgemeinde tritt. Durch PolVO. v. 18. April 1914 und 13. Dez. 1930 ist angeordnet, daß die innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden Straßen täglich zu reinigen sind. P. wurde durch polizeiliche Vfg. v. 24. Aug. 1932 aufgefordert, die polizeimäßige Reinigung vom 1. Sept. 1932 ab vorzunehmen, widrigenfalls sie unter Beitreibung eines Kostenvorschusses von 21,30 *RM* monatlich durch Dritte erfolgen würde. Nach vergeblicher Beschw. wurde P.s Klage vom BezAussch. abgewiesen. Der Rev. des Kl. versagte das OVG. den Erfolg.

Die Rev. ist in erster Linie damit begründet, daß bei dem geringen Verkehr und der weiträumigen und gesunden Bebauungsart in dem Stadtteil L. keine Gefahr bestanden habe, die das Einschreiten der Polizei hätte begründen können. Diese Rüge ist unberechtigt, und zwar soweit sie sich auf die polizeiliche Vfg. bezieht, schon aus dem Grunde, weil die polizeiliche Vfg. nicht selbständig, sondern auf Grund einer PolVO. erlassen worden ist. Bei solchen, den sogenannten unselbständigen Vfg., bedarf es nach der langjährigen Rspr. des OVG., wenn die PolVO. für rechtsgültig zu erachten ist, keines besonderen Beweises dafür, daß sie zur Abwehr einer im Einzelfalle bestehenden Gefahr erforderlich sind. Diese Rspr. hat in § 41 Abs. 1 PolVerwG. ihre gesetzliche Bestätigung gefunden. Gegen die Rechtsgültigkeit der PolVO. vom 18. April 1914 und 13. Dez. 1930 bestehen aber keine Bedenken. Insbes. kann nicht gegen sie eingewendet werden, daß sie nicht zur Abwendung einer Gefahr erlassen worden wäre. Das Vorliegen dieser Voraussetzung der Rechtsgültigkeit ist vom Verwaltungsrichter nachzuprüfen (OVG. 87, 301). Es ist dabei nicht der Einzelfall, sondern nur die allgemeine Frage zu untersuchen, ob die PolVO. zur Bekämpfung einer Gefahr — „Gefahr in abstracto" — erlassen worden ist. Diese Frage ist aber gerade hinsichtlich der Reinigung der dem inneren Ortsverkehr dienenden öffentlichen Wege bereits durch das WegereinigG. selbst eindeutig beantwortet, da das Gesetz ganz allgemein die Pflicht zur Reinigung solcher Wege als eine polizeiliche Pflicht festsetzt und die PolVO. nur der näheren Regelung der Art und Weise der Reinigung dient. Die Unterlassung dieser die Förderung der Verkehrssicherheit und der Gesundheitspflege bezweckenden Reinigung stellt daher ohne weiteres eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Gefahr i. S. des § 14 PolVerwG. dar.

Aber auch die Art und der Umfang der dem Kl. aufgegebenen Reinigung unterliegen nicht der richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren. Hinsichtlich der polizeilichen Vfg. ergibt sich dies schon daraus, daß sie nichts anderes vorgeschrieben hat, als was durch die PolVO. allgemein bestimmt ist. Aus den gleichen Gründen wie hinsichtlich der Gefahr bedürfen solche unselbständigen Vfg. auch hinsichtlich der angeordneten Maßnahmen keiner Rechtfertigung und Prüfung, wenn diese Maßnahmen bereits durch die zugrunde liegende PolVO. rechtsgültig bestimmt worden sind. Das ist hier der Fall.

Kl. hat sich zwar gerade in dieser Hinsicht gegen die Rechtsgültigkeit der PolVO. gewendet und unter Ber. auf §§ 14 und 41 PolVerwG. und § 2 WegereinigG. die Nachprüfung der für die D.straße getroffenen Anordnungen auf ihre Angemessenheit hin gefordert. Allein sein Verlangen findet in diesen Best. keine Stütze. Ganz allgemein stellt vielmehr § 14 PolVerwG. den Grundsatz auf, daß das Maß des polizeilichen Einschreitens dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen ist, das vom Verwaltungsrichter nicht nachgeprüft werden kann. Von diesem Grundsatz läßt § 41 a. a. O. auch für selbständige polizeiliche Vfg. keine Ausnahme zu, die etwa im Wege der Auslegung auf PolVO. übertragen werden könnte. Der § 41 besagt, daß „polizeiliche Vfg., sofern sie nicht auf Grund einer PolVO. oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur gültig sind, soweit sie ... zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind". Diese Best. bringt den Unterschied zwischen den auf eine PolVO. oder auf ein Sondergesetz gestützten („unselbständigen") und den lediglich auf Grund der allgemeinen Vorschr. des § 14 PolVerwG. erlassenen („selbständigen") polizeilichen Vfg. zum Ausdruck. Sie fordert nur für selbständige Vfg., daß im jeweiligen Einzelfall ihres Ergehens eine Gefahr (in concreto) vorliegt, während sie für unselbständige Vfg. diese Forderung nicht aufstellt, vielmehr, wie oben bereits hervorgehoben, eine rechtsgültig in der zugrunde liegenden PolVO. festgestellte Gefahr „in abstracto" als ausreichend erachtet. Über das Maß des polizeilichen Einschreitens ist in § 41 Abs. 1 PolVerwG. keine besondere Best. für selbständige Vfg. getroffen, wie Kl. offenbar aus dem Wortlaut „soweit sie ... zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind" entnehmen möchte. Der § 41 Abs. 1 stellt ungeachtet dieses Wortlauts nicht eine Sondervorschr. (lex spe-

cialis) in dem Sinne dar, daß nach ihr bei selbständigen Vfg. in Abweichung von der allgemeinen und grundlegenden Vorschr. des § 14 a. a. O. das Maß des polizeilichen Einschreitens dem polizeilichen Ermessen entzogen und in seiner richtigen Festsetzung zum Bestandteil der Rechtmäßigkeit und damit zum Gegenstand der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung gemacht worden wäre. Zwar spricht der § 14 PolVerwG. von den „nach pflichtmäßigem Ermessen (der Polizei) notwendigen Maßnahmen“, während im § 41 Abs. 1 a. a. O. die Worte „nach pflichtmäßigem Ermessen“ nicht ausdrücklich wiederholt sind; es besteht jedoch kein Zweifel, daß sie sinngemäß zu ergänzen sind. Das ergibt sich auch aus dem Gesamtinhalt des eine Einheit bildenden § 41 a. a. O.: der Abs. 1 des § 41 ist nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit dem ihn näher erläuternden Abs. 2 zu beurteilen. Gibt es nur ein Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr, so scheiden Erwägungen und Prüfungen hinsichtlich des Maßes des polizeilichen Einschreitens überhaupt aus. Für den Normalfall des Vorhandenseins mehrerer Mittel aber schreibt Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor, daß es „genügt, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt“. Die Polizei hat also, und zwar auch wenn die einzelnen dieser mehreren Mittel den Verpflichteten ungleich belasten, zwischen ihnen lediglich nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen die Wahl zu treffen. Von dem gleichen Gedanken geht auch Abs. 2 Satz 2 aus; denn nach dieser Vorschr. ist die Polizei nicht rechtsnotwendig, sondern nur „tunlichst“ gehalten, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Es handelt sich also um eine Sollvorschrift, deren Außerachtlassung die Rechtsgültigkeit der Vorschr. nicht berührt (vgl. OVG. 90, 273 und Scholz, Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts, Bd. 1, S. 75 und 57).

Das gleiche ergibt sich aus § 2 WegereinigG. Wenn dort bestimmt ist, daß sich die Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Art, des Maßes und der Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten habe, so bedeutet das nichts anderes, als was ohnehin bei dem Erlaß des Gesetzes auf Grund des § 10 II 17 ALR. und der dazu ergangenen Rspr. Rechtens war. Weder der Wortlaut des WegereinigG. noch sonstige Gründe sprechen dafür, daß die Polizeibehörde etwa einer von der Regel abweichenden schärferen Nachprüfung unterworfen werden, die getroffene Regelung also gegenüber dem allgemeinen Rechtszustand den Charakter einer Sondervorschrift (lex specialis) tragen sollte. Es sollte vielmehr, wie aus der Vorgeschichte und der Begr. des WegereinigG. hervorgeht, lediglich klargestellt werden, daß die allgemeinen Befugnisse der Polizei durch das Gesetz keine Erweiterung erfahren sollten (vgl. OVG. 68, 318, 329). Geht man hiervon aus, so kann dem § 2 WegereinigG. auch gegenüber dem jetzt geltenden PolVerwG. keine Ausnahmebedeutung zuerkannt werden. Darüber, ob die Voraussetzungen des § 2 a. a. O. vorliegen oder nicht, haben daher jetzt lediglich die mit dem Erlaß der PolVO. oder mit der Nachprüfung der daraufhin ergangenen polizeilichen Vfg. befaßten Verwaltungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Ein Recht des einzelnen Polizeipflichtigen, das nach § 50 PolVerwG. im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden könnte, steht der in § 2 WegereinigG. festgestellten Pflicht der Polizeibehörde dagegen nicht gegenüber. Mit Recht hat der BezAusſch. daher eine Erörterung über die Frage der Notwendigkeit der in der PolVO. festgesetzten Reinigungspflichten abgelehnt.

Mit Recht hat der BezAusſch. auch die Einwendungen des Kl. gegen die Höhe des Kostenvorschusses zurückgewiesen. Denn es handelt sich dabei um eine Frage nicht der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens, sondern des vom Vorderrichter nicht nachzuprüfenden polizeilichen Ermessens. Kl. hatte daher keinen Anspruch darauf, die Angemessenheit dieser Kosten vom Verwaltungsrichter nachprüfen zu lassen; er könnte auch hier höchstens geltend machen, daß die Polizei ihr pflichtgemäßes Ermessen überschritten und sich von nicht polizeilichen Beweggründen bei der in Aussicht genommenen Vergebung der Arbeiten hätte leiten lassen. Davon kann aber keine Rede sein, wenn die Polizei diejenigen Kosten ersetzt verlangt, die bei der Inanspruchnahme einer städtischen Reinigungsanstalt mit festen Gebührensätzen entstehen. Die Polizeibehörde war keineswegs verpflichtet, umständliche Nachforschungen nach einer etwa noch billigeren Möglichkeit zur Bewirkung der notwendigen Leistungen anzustellen. Sie konnte vielmehr ohne weiteres die nächstliegende Möglichkeit, nämlich die Übertragung der Arbeiten an die städtische Reinigungsanstalt, ins Auge fassen.

Die Frage, ob Kl. zur Erfüllung der ihm obliegenden Reinigungspflicht leistungsfähig ist oder nicht, liegt auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Sie ist deshalb in der RevInst. nicht selbständig nachprüfbar.

(PrOVG., 4. Sen., Urt. v. 7. Febr. 1935, IV C 147/33.)

*

97. Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge. Der Verwaltungsrichter, der die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge zu prüfen hat, hat auf Grund freier Beweiswürdigung zu entscheiden und ist daher nicht an die Beurteilung gebunden, die das Verhalten des Kl. durch die Strafgerichte gefunden hat.

Die Feststellung des BezVerwGer., daß eine Beteiligung des Kl. an dem Unfall vom 6. Okt. 1933 nicht erwiesen und seine Ungeeignetheit zur Führung von Kraftfahrzeugen deshalb nicht anzunehmen sei, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie war in der RevInst. nur unter dem Gesichtspunkt nachzuprüfen, ob sie auf einem Rechtsirrtum beruht oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet (§ 94 LVG.). Beides ist nicht der Fall. Gemäß § 79 LVG. hatte das BezVerwGer. nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Es war also an die im Urteil der StrK. in D. v. 7. April 1934 getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht gebunden. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn es in Abweichung von den Feststellungen dieses Urteils die Täterschaft des Kl. bzgl. des Unfalls vom 6. Okt. 1933 nicht für erwiesen erachtete, zumal auch das Strafgericht erster Instanz zu einer Freisprechung wegen mangelnden Beweises gekommen war.

(PrOVG., 4. Sen., Urt. v. 18. April 1935, IV C 5/35.)

*

98. Unerlaubte Geschenkannahme. Unbestechlichkeit des Beamtentums. PrBDStrO. v. 27. Jan. 1932 (GS. 59) i. d. Fass. des Ges. v. 18. Aug. 1934 (GS. 353).

Der Sen. ist den Ausführungen des Beamten der StA. darin beigetreten, daß jeder Fall einer mit dem Dienst im Zusammenhang stehenden Geschenkannahme durch einen Beamten den vornehmsten Grundsatz und den überlieferten Vorzug gerade des preuß. Beamtentums, nämlich die Unbestechlichkeit, berührt. Das OVG. hat schon in seinem Urt. v. 10. Juni 1915, D S 33/14, ausgesprochen, daß auf dem Grundsatz der Unbestechlichkeit die Integrität und das Ansehen des preuß. Beamtenstandes beruhe und daß dieser Grundsatz mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten sei. Gerade auch in der jetzigen Zeit, die sich die Wiederherstellung altpreuß. Beamtentradition zum Ziel gesetzt hat, ist die Unbestechlichkeit in dem Sinne und Umfange zu fordern, daß es für einen Beamten ein anderes Entgelt seiner Pflichterfüllung als das von seinem Dienstherrn gewährte oder gestattete nicht geben darf, und daß auch der Verdacht ausgeschlossen bleiben muß, als ob von einem Beamten durch Geldgeschenke irgend etwas zu erreichen wäre. Aus dieser Auffassung erklärt sich die Strafbest., die eine Geschenkannahme auch für an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen mit Geldstrafe oder Gefängnis bedroht (§ 331 StGB.). Auf dieser Auffassung beruht auch das Erfordernis vorgängiger Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme von Geschenken, die sich irgendwie auf die Amtsausübung beziehen (vgl. § 360 II 20 ALR.; MinErl. v. 15. Juni 1856: MBliV. 219). Ohne diese Zustimmung ist die Geschenkannahme regelmäßig als schweres Dienstvergehen anzusehen. Zu den wenigen Fällen, in denen die Genehmigung als stillschweigend erteilt angesehen werden kann, gehören verkehrsübliche Ehrengaben bei Jubiläen oder ähnlichen Anlässen, die nicht mit einer bestimmten Amtshandlung in Beziehung stehen und nach Art und Umfang des Geschenks der amtlichen Würde des Empfängers entsprechen, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

(PrOVG., 1. (Dienststr.-) Sen., Urt. v. 12. März 1935, I D 106/34.)

Berichtigung

Der Preis des JW. 1935, 2546 besprochenen Buches: Wulff, „Das Einkommensteuergesetz“ usw. beträgt für die beiden Bände nicht 12,50 *RM*, sondern 16,50 *RM*.

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DA. 2. Vj. 35: 21 235.

ERG. in Zivilsachen, Bd. 118—130 mit Reg. **billig zu kaufen gesucht.** Angeb. u. **U. 664** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen, Band 1—138 **zu verkaufen.**
Dr. Holste, Hannover.
Schillerstraße 28.

Preiswert zu verkaufen:
Staudinger, 9. Aufl. / **Jurist. Wochenschrift,** Jahrg. 1901—1934 geb. / **RGZ.,** Bd. 51—139. / **Preuß. Archiv,** 1909—1933, geb. / **Zeitschr. d. Dt. Notarv.,** 1924—1934. / **Pfundtner-Neubert.** / **Staub,** 9. Aufl. / **Jäger,** 3./4. Aufl. / **Reinhard-Müller,** 3 Aufl. / **Güthe,** 3. Aufl. / **Gebührenordnung f. RA.,** 8. Aufl. / **Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrb.** / **Messerschmidt-Kellat, Preuß. Stempelst.-Ges.,** 1926. / **Rehbein-Reincke, Allg. Landrecht,** und vieles andere. Angebote unter **J. 645** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Zu verkaufen
zu jedem annehmbaren Preis
Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1920 bis 1923, 1925—1933 im Originaleinband (32 Bände) ausgezeichnet erhalten. Angebote unter **E. 639** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Farbbänder
für Schreibmaschinen Ia Qual. alle Systeme, Vorzugspreis .... M. —.95
Muster gegen Einsendung v. M. 1.10
Kohlepapiere
schwarz Ia Qual. 100 Bogen .. M. ?.75
Carl Beckerpape, Unna 6 (Westf.)

RGZ. I-140; JW. 1926-1933
verkauft
Dr. Zeller, Berlin,
Meraner Straße 38.

Abzugeben:
Brockh. n. A. 20 Bde. Halbldr. fast neu 576.—/**396.—** / **Güthe, Grundb.-O.** 29 97.—/**48.50** / **Jaeger, Konk.-O.** I 54.—/**40.—**, II reg. / **Könige, HGB.** 32 29.—/**18.—** / **Ohlshausen, StrGB.** 27 78.—/**28.—** / **Staub, HGB.** 32/33 140.—/**110.—** / **Staudinger, BGB.** 9. A. 433 80/**185.—** a. einz. Bde. / **Stein-J., ZPO.** 29 96.—/**28.—**, 26/27 **14.—** / **RFinE.** 1—34 **65.—**. Viele Hdausg. Entsch. Zeitschr. Serien und Einz.-Bde. Zuschriften unter **C. 674** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Billig zu verkaufen:
Entscheid. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 81—129 nebst Generalregistern vom 81.—120. Bd.
Heinrich Thöl, Handelsrecht, 2 Bde. Orig.-Einbde., sehr gut erhalten. Preisangebote unter **N. 650** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten

Gratis
Preisliste „P 9" über hygien. Artikel sendet **Medicus, Berlin SW 68,** Alte Jakobstr. 8

REITINSTITUT am TIERGARTEN
Hildebrandstraße 12,
am Reichskriegsministerium
Tel.: B1 1033, privat G3 0188
Leiter: Franz Ackerl. Ehem. Spanische Hofreitschule, Wien. Abonnement inkl. Reitunterricht: 10 Stunden 35 RM.

Zu verkaufen:
1) **Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen,** vollständig bis zur zuletzt erschienenen Lieferung in drei Mappen für .... **RM. 35.—**
2) **Neumann, Jahrbuch des Deutschen Rechts,** Band 1—29 mit Registerbänden für .... **RM. 65.—**
3) **Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte,** Band 20 bis einschl. 42 .... **RM. 10.—**
Rechtsanwalt und Notar Albrecht, Ueckermünde i. Pom.

Am Kammergericht
ruhige **Familien-Pension,** billige Preise. **Bruno Budemann,** Pallasstraße 1 • Telefon: B 7 2598.

Pension Naumann
Inh. Frau verw. Rechtsanwalt Käte Burtin
BERLIN-WILMERSDORF, Nikolsburger Platz 6/7, U.-Bhf. Hohenzollernplatz, Tel.: H7 4704 u. 4705. Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer. Vorzügl. Verpflegung. Zeitgem. Preise.

Für Referendare z. Assessorexamen
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: Barbarossa 3865
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause. Zimmer mit Frühstück u. Mittag 3.— RM. bis 3.50 RM. täglich. Zimmer mit voller Verpflegung von 85.— RM. monatlich an. Schöne, sonnige Lage. Teilw. fließ. Wasser. **Auch ältere Juristen mit ihren Familien finden gute und preiswerte Unterkunft.**

Amtstrachten
für **Rechtsanwälte,** Patentanwälte, Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Handelsrichter und Protokollführer empfiehlt zu billigen Preisen. **Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.**
H. BECK
BERLIN SO 36, Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbusser Tor; im Wollhaus Glaubitz). Fernruf: Moritzplatz 3391

Rheinwein Qualitätsweinbau! 1934er naturrein.
Im Faß Liter 0,85 RM. Werbekiste: 30 Fl. 5 Sorten 27,90 RM. 3 Mte. Ziel.
Weingut Wirth, Wöllstein b. Bingen
zählt zu d. größt. Weingüt. Rheinhessens

PENSION SPLENDID
direkt am Bahnhof Zoo, Berlin
Budapester Straße 12 B 4 1750
Aller Komfort / Ab RM 3.— inkl. Frühst.

Pension Kaak
direkt am Bahnhof Zoo, **Berlin W 15,** Joachimsthaler Str. 36, J 1 Bismarck 3861
Fließend warmes und kaltes Wasser / Zentralheizung / Fahrstuhl / Reichs-Telefon in allen Zimmern.

Pension Villa Carlotta
Berlin-Dahlem, Peter-Lenné-Str. 1/3
Telefon: G 6, 4401/2.
Vornehmes Landhaus mit 3 Morgen großem Garten u. Tee-Pavillon / Ruhige, sonnige Lage, direkt am Park u. U-Bahnhof Podbielski-Allee / Auto-Garage / Jedes Zimmer m. Zentralheiz., fl. Wasser u. Reichstelefon.

Pension Fr. Thekla Fischer
Berlin W 30, Neue Winterfeldtstr. 26 II. am Viktoria-Luise-Platz. Tel.: B 5 6077 / Aller Komfort / Fahrstuhl / Zeitgemäße Preise.

UNIVERSITÄT KÖLN
Winter-Semester 1935/36
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische und Philosophische Fakultät. Kaufmännisches u. Handelslehrerstudium.
Vorlesungsbeginn: Samstag, 2. November. Die Einschreibefrist läuft v. **15. Oktober** bis **21. November.**
Das Vorlesungs-Verzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Einsendung von **RM. 1.—** (dazu **RM. 0.30** Porto) bezogen werden.

Antiquarisches Angebot:

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 1–136 u. Reg. 1–130 geb. 260.—
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Bd. 1—65 und Reg. ...... geb. 150.—
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und LAG., Bd. 1—20 ...... geb. 150.—
Jahrbuch der Entscheidungen d. KG., Hrsg. v. Johow, 53 Bde. u. Reg. geb. 120.—
Jahrbuch der Entscheidungen der freiw. Gerichtsbarkeit, Band 1—9 geb. 50.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts (Neumann), Band 1—27 .... geb. 100.—
Rechtsprechung der OLG., Hrsg. v. Mugdan, Band 1—46 .... geb. 180.—
Rundschau, Juristische, Beil. Höchstr. Rechtspr. 1925/33 .... geb. 180.—
Staub, HGB., 12./13. Aufl., 4 Bde. und Erg.-Bd. 1927/30 .... geb. 40.—
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 7 Bde. in 12 1926/32 ... geb. 220.—
Soergel, Kommentar zum BGB., 5. Aufl., 3 Bde. 1931 geb. statt 60.— nur 33.—
Stein-Jonas, ZPO., 12./13. Aufl., 1927, 2 Bde. 16.— / 14. Aufl., 1929, 2 Bde. 26.—
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen des Zivilrechts, Jahrg. 1—30 geb. 150.—
Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, Jahrg. 1—24 .... geb. 150.—
Wochenschrift, Juristische, 1900/1933 .... geb. 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900/1933 .... geb. 100.—
BGB.-Kommentar der RGR., 6. Aufl., 5 Bde. 1928 .... geb. 45.—
Jäckel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, 6. Aufl. 1929 ... geb. 40.—
Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 1—82 (1929) geb. 150.—

Wir liefern auch gegen Teilzahlung.
J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher A 2 (Flora) 1168
Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechtswissenschaften

BERLIN
HOTEL ALHAMBRA
Berlin W 15, Kurfürstendamm 68
(zwischen Bahnhöfen Charlottenburg und Zoologischer Garten)
Telefon: J 1 Bismarck 9700—9704
Letzter Hotel-Neubau im Westen
Jedes Zimmer, am Tage in Wohnzimmer umwandelbar, ist ausgestattet mit Bad, Reichstelefon, Radio usw.
Neue Deutsche Leitung:
Hub. Hassert.

DETEKTIV
des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie am engl. und dän. Hof.
U. a. auch bei Reisen d. ehem. deutsch. Kaisers. / Seit 1899 prakt. tätig / Hochwert. Refer. u. ehrenvolle Auszeichn. f. große Erfolge, selbst in schwierigsten Fällen / Große Sprachkenntnis / Garantie für zuverlässigstes u. gewissenhaftestes Arbeiten / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgemäßes Honorar
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.)
BERLIN W 9
Columbushaus, Potsdamer Platz
Telefon: B 2, Lützow 3130
Nachtruf: D 8, Pankow 4468.
C 0, Tegel 7080.

Berufshaftpflicht-Versicherung gegen Vermögensschäden mit jahrzehntelangen eigenen Erfahrungen



VERTRAGSGESELLSCHAFT des Bundes NAT.-SOZ.-DEUTSCHER JURISTEN e.V.
ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Für alle Gaue Deutschlands
Anwaltsroben und Barette
aus besten Stoffen und Zutaten
Umändern von Referendar-, Richter- usw. -Roben in Anwaltsroben
Ausbessern, Neubesetzen mit Atlas-Ripsseide oder Samt in kürzester Frist.
Verlangen Sie Maßanleitung und Stoffproben
Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 11
Fernsprecher: Sammelnummer E 2 Kupfergraben 2894

Dresden-A., Pillnitzer Straße 50
Düsseldorf, Wilhelm Hirschoff, Büderich-Düsseldorf, Horst-Wessel-Straße 31
Frankfurt a. M., Carl Brandner, Heimatring 17
Hamburg 36, Gänsemarkt 35
Leipzig, Beethovenstraße 11
Stettin, Passauer Straße 1

Hans Soldan-Stiftung

pflanzungsmöglichkeit nicht zu rechnen ist. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2740 Nr. 31

§ 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes.; Art. 2 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935. Beschwerdeberechtigung des Erbkranken neben dem vom VormGer. bestellten Pfleger. An die Feststellung, daß eine Fortpflanzung des Erbkranken und damit eine Übertragung der Erbkrankheit auf Nachkommen nicht zu erwarten ist, sind strenge Anforderungen zu stellen. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2749 Nr. 55

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Grenze zwischen Psychopathie und Schwachsinn bei Kriminellen. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2743 Nr. 39

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Auch bei erheblichem Versagen auf verstandesmäßigem Gebiet können besondere praktische Intelligenz, wertvolle Lebensführung und der Gesamteindruck der Persönlichkeit die Annahme des Schwachsinns ausschließen. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2742 Nr. 36

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ErbkrNachwGes. Schwachsinn und Fallsucht als Folge zerebraler Kinderlähmung. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2743 Nr. 38

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ErbkrNachwGes. Dementia simplex. Alternative Feststellung dahin, daß angeborener Schwachsinn oder Schizophrenie vorliegt, ist zulässig, wenn eine von beiden Erbkrankheiten bestimmt gegeben ist. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2744 Nr. 42

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Schwachsinn ist aus der Art der Vornahme von unerlaubten Handlungen zu entnehmen. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2744 Nr. 41

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Schwachsinn und Lebensführung. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2742 Nr. 37

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Beziehung der Straffälligkeit zum Schwachsinn. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2743 Nr. 40

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Liegt intellektuell ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit vor, so ist Schwachsinn anzunehmen, wenn der Unfruchtbarzumachende im Leben versagt. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2741 Nr. 35

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Trotz guter Beantwortung der Fragen des Intelligenzprüfungsbogens kann Schwachsinn vorliegen, wenn diese gute Leistung nur durch besondere Mühe und Ausgaben der Sorgeberechtigten erreicht werden konnte. Schwachsinn als Folge von Schilddrüsenmangel. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2741 Nr. 34

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Der Besuch der Hilfsschule durch den Unfruchtbarzumachenden und seine nahen Verwandten rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme von Schwachsinn. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2740 Nr. 33

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. „Schwachsinn" deckt sich nicht mit dem Begriff „wenig Wissen", „Intelligenz" ist nicht gleichbedeutend mit „Wissen". ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2739 Nr. 30

§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. Keine Unfruchtbarmachung, wenn der angeborene Schwachsinn auf einer intrauterinen Schädigung beruht. ErbgesObGer. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 2740 Nr. 32

§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. Erbliche Fallsucht und psychogen bedingte Anfälle. Der Unterschied zwischen diesen. ErbgesObGer. Hamm: JW. 1935, 2745 Nr. 43

§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. Unterschied zwischen erblicher Fallsucht und einer erblichen Anfallsbereitschaft. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2746 Nr. 45

§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. Ein wesentliches Merkmal der Erblichkeit der Fallsucht ist die psychische Veränderung des Erbkranken. ErbgesObGer. Kiel: JW. 1935, 2745 Nr. 44

§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes.; Art. 1 Abs. 1 der VO. v. 5. Dez. 1933. Die Unfruchtbarmachung wegen erblicher Fallsucht setzt nicht voraus, daß ein epileptischer Anfall von einem approbierten Arzt selbst beobachtet worden ist. Fallsucht mit gleichzeitiger Hysterie. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2746 Nr. 46

§ 1 Abs. 2 Ziff. 6 und 8 ErbkrNachwGes. Iriskolobom und angeborener grauer Star brauchen keine Erbkrankheiten zu sein. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2746 Nr. 47

§ 1 Abs. 2 Ziff. 8 ErbkrNachwGes. Hüftverrenkung als schwere erbliche körperliche Mißbildung. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2747 Nr. 48

§ 1 Abs. 3 ErbkrNachwGes. Begriffsbestimmung des schweren Alkoholismus. ErbgesObGer. Berlin: JW. 1935, 2747 Nr. 49

§ 1 Abs. 3 ErbkrNachwGes. Durch Alkoholneigung hervorgerufene häufige Straftaten rechtfertigen die Annahme eines schweren Alkoholismus. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2747 Nr. 50

§ 9 ErbkrNachwGes.; Art. 4 AusfVO. v. 5. Dez. 1933. In Erbgesundheitssachen ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht auf den Endentscheid beschränkt, vielmehr in Anwendung des § 19 FGG. gegen alle Verfügungen des ErbgesGer. zulässig. Der entgegengesetzten Ansicht des ErbgesObGer. Rostock wird nicht beigetreten. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 53

2 a. Ausführungsverordnung zum ErbkrNachwGes. vom 5. Dez. 1933

Art. 1 AusfVO. v. 5. Dez. 1933; § 1 ErbkrNachwGes. Die Erbkrankheit (angeborener Schwachsinn) muß einwandfrei festgestellt sein. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 51

Art. 1 VO. v. 5. Dez. 1933; § 1 ErbkrNachwGes.; Art. 7 der 3. AusfVO. d. Ges. v. 25. Febr. 1935. Unfruchtbarmachung darf nur erfolgen, wenn die Erbkrankheit (Schizophrenie) einwandfrei festgestellt werden kann. Verdacht auf eine „latente" Schizophrenie für sich allein genügt nicht. Auch eine „Aussetzung" des Verfahrens ist von seiten des Gerichts nicht möglich. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 52

Art. I Abs. 1 VO. v. 5. Dez. 1933; vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 ErbkrNachwGes. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2746 Nr. 46

Art. 4 AusfVO. v. 5. Dez. 1933; vgl. § 9 ErbkrNachwGes. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 53

Art. 6 Abs. 3 der VO. v. 5. Dez. 1933; Art. 7 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935. Die Entscheidung über eine Aussetzung des Eingriffs steht allein dem Amtsarzt zu. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2749 Nr. 54

2 b. 3. Ausführungsverordnung v. 25. Febr. 1935 zum ErbkrNachwGes.

Art. 2 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935; vgl. § 1 Abs. 1 ErbkrNachwGes. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2749 Nr. 55

Art. 7 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935; vgl. Art. I VO. v. 5. Dez. 1933 zum ErbkrNachwGes. ErbgesObGer. Darmstadt: JW. 1935, 2748 Nr. 52

Art. 7 der 3. AusfVO. v. 25. Febr. 1935; vgl. Art. 6 Abs. 3 der VO. v. 5. Dez. 1933. ErbgesObGer. Marienwerder: JW. 1935, 2749 Nr. 54

3. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 GVG.; vgl. § 21 a FürsPflVO. AG. Lübben: JW. 1935, 2764 Nr. 81

4. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 22 Abs. 2 RFGG.; vgl. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2738 Nr. 25

§§ 25, 30 RFGG.; vgl. §§ 11, 26 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2738 Nr. 26

§ 28 Abs. 2, 3 RFGG.; vgl. § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. RG.: JW. 1935, 2717 Nr. 6 = JFG. 12, 58

5. Grundbuchordnung

§ 46 GBO.; vgl. §§ 878, 879, 892, 893 BGB. KG.: JW. 1935, 2752 Nr. 58 = JFG. 12, 295

6. Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dez. 1934

VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934; § 850 ZPO. Die Untermieten sind wegen der Ansprüche des Hauseigentümers, insbesondere wegen der Mietzinsansprüche, unbeschränkt pfändbar. LG. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 2761 Nr. 76

Ges. v. 13. Dez. 1934. Auf Grund des Ges. v. 13. Dez. 1934 kann unter besonderen Umständen die Pfändungsfreigrenze des § 850 ZPO. erhöht werden. KG. Koblenz: JW. 1935, 2761 Nr. 77

7. Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern v. 19. März 1935

Art. I § 1 Abs. 1 und 2 VO. über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935; vgl. § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. RG.: JW. 1935, 2717 Nr. 6 = JFG. 12, 58

8. Deutsches Gerichtskostengesetz

§§ 9—11 DGKG. Bei einer Klage gegen drei Kinder auf Anfechtung der Ehelichkeit ist der Streitwert auf 3 × 1000 = 3000 RM festzusetzen. OLG. Naumburg: JW. 1935, 2758 Nr. 70

§ 11 GKG. In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstand hat, ist der Streitwert regelmäßig auf nicht unter 1000 RM festzusetzen. KG.: JW. 1935, 2757 Nr. 63 (vgl. hierzu: JW. 1935, 2161 Nr. 80 und OLG. München: JW. 1935, 2758 Nr. 69)

§ 11 GKG. Im Rechtsstreit auf Herausgabe eines Kindes ist auch bei Parteien in wirtschaftlich kleinen Verhältnissen der Streitwert auf nicht unter 1000 RM festzusetzen, weil das ideelle Interesse zu beachten ist. OLG. München: JW. 1935, 2758 Nr. 69 (Anm.: vgl. KG.: JW. 1935, 2161 Nr. 80)

9. Preußisches Gerichtskostengesetz

§§ 47 Ziff. 2, 78 Abs. 2 PrGKG. Für die Beurkundung einer von mehreren Erben gleichzeitig abgegebenen inhaltlich gleichen eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung nur eines Erbscheins kann auch nur eine Gebühr aus § 47 Ziff. 2 PrGKG. nach dem reinen Nachlaßwert erhoben werden. KG.: JW. 1935, 2757 Nr. 64

10. Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Eine Beweisanordnung, die erst mit Scheitern eines Sühneversuchs in Wirksamkeit treten soll, setzt das Beweisaufnahmeverfahren noch nicht in Gang. Dagegen beginnt das Beweisaufnahmeverfahren bereits mit dem unbedingten Erlaß eines Beweisbeschlusses, auch wenn gleichzeitig angeordnet wird, daß vor Erledigung des Beweisbeschlusses ein Sühnetermin abgehalten werden soll. OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 2758 Nr. 67

B.

I.

1. Strafgesetzbuch

§ 42 b StGB. Bei vermindert Zurechnungsfähigen kann die Unterbringung nach § 42 b StGB. nur ausgesprochen werden, wenn sie zur Strafe verurteilt werden. Es ist nicht statthaft, das Verfahren auf Grund des StraffreihG. einzustellen und selbständig die Unterbringung eines vermindert zurechnungsfähigen Angekl. in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. RG.: JW. 1935, 2367 Nr. 16 (Anm.: Schäfer; gedr.: JW. 1935, 2732 Nr. 12)

§ 43 StGB.; vgl. §§ 180, 181 StGB. RG.: JW. 1935, 2734 Nr. 17

§ 53 StGB.; vgl. § 2 MilStGB. RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 22 (Anm.: Siegert)

§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. Für den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. ist auch das rein tatsächliche Autoritätsverhältnis des gewerblichen Lehrherrn zum Lehrling ausreichend. RG.: JW. 1935, 2732 Nr. 13

§ 175 StGB. Gegenseitige Onanie als widernatürliche Unzucht strafbar. Widernatürliche Unzucht mit mehreren Männern ist nicht eine fortgesetzte Handlung. Die Auffassung, das RG. werde an seiner früheren Rspr. festhalten, ist unbeachtlich. RG.: JW. 1935, 2732 Nr. 14

§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Abgrenzung zwischen dem versuchten und vollendeten Verbrechen

(Fortsetzung Seite 8)

Offene Stellen
Juristen

Anwaltspraxis

(Amtsgericht, Landgericht) wegen plötzlichen Todes abzugeben. Zuschriften sind zu richten an: Frau Dr. Rackl, Neu-Ulm a. d. D., Hindenburgstr. 6. / Tel. 7164.

Bestgelegenes

Anwaltsbüro

in Halle a. S. sofort abzugeben. Mitteilungen unter **H. 644** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

Amts- u. Landgerichtspraxis

in westdeutscher Industriestadt wegen anderweitiger Betätigung sofort abzugeben. Eilmitteilungen unter **A. 673** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Für Anwaltspraxis in Kleinstadt Mitteldeutschlands

Assessor

als juristischer Hilfsarbeiter gesucht. Bildangebote mit Gehaltsansprüchen unter **M. 649** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Für die Bearbeitung von Unfall- und Haftpflichtschäden und damit zusammenhängenden Prozessen suchen wir einen geeigneten

Referendar

baldmöglichst einzustellen. Mitteilungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsanspruch unter **F. 640** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Von größerem Hausbesitzerverein wird zum 1. Oktober oder später Dr. jur. oder Dr. rer. pol., Parteigenosse, als

Syndikus

für Dauerstellung gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen u. Lichtbild sind unter **W. 666** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, einzureichen.

Gesuchte Stellen
Juristen

Praxisübernahme,

Berliner Westen oder Zentrum, gutes Notariat Bedingung, gesucht. Mitteilungen unt. **B. 172** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW 48, Hedemannstraße 14, erbeten.

Rechtsanwalt, Dr. jur.,

32 J., mit fünfjähr. prakt. Erfahrung in der Anwalts- u. Notariatspraxis, beste Referenz, tüchtiger Arbeiter, sucht sofort. Übernahme einer Praxis in Klein- od. Mittelstadt, evtl. Assoziation. Mitteil. u. **K. 646** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Rechtsanwalt und Notar (Arier und Frontk.), sucht Übernahme von

Praxis mit Notariat

in Preußen. Hauserwerb angenehm. Gebe ab mittlere Praxis in Stadt mit höheren Schulen. Mitteilungen unter **L. 648** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Ostpreußischer

Rechtsanwalt und Notar,

evgl., Vollarier, Frontsoldat, 44 J. alt, fleißig u. tüchtig, sucht Übernahme einer anderen nur guten Praxis, gesicherte Existenz, in nur schöner Gegend, wenn auch in kleinem, aber gut geleg. Ort, mögl. in Mitteldeutschl., der Mark Brandenburg od. Schlesien. Die jetzige gute Praxis kann in Tausch gegeb. werden, doch ist das nicht Beding. Ausf. Mitteilungen u. **D. 675** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

Praxisübernahme,

Berliner Zentrum, Landgericht, evtl. mit Notariat, gesucht. Mitteilungen unter **B. 175** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erbeten.

Gerichtsassessor,

Pg., NSKK.-Sturmmann, beide Exam. gut, gute Zeugnisse u. Empfehlungen, sucht Praxisübernahme, am liebsten Assoziation. Mitteil. u. **V. 665** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Assessor,

Prädikat „gut", ein Jahr lang in großer Berliner Anwaltspraxis tätig gewesen, sucht möglichst in Berlin Assoziation, Praxisübernahme od. Stellung als Hilfsarbeiter. Zuschriften unt. **B. 178** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erbeten.

Jg. Kammergerichtsanwalt

sucht Bürogemeinschaft mit vielbeschäftigtem Landgerichtsanwalt. Mitteilungen unter **B. 177** an die Zweigstelle dieses Bl., Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erbeten.

Gerichtsassessor,

Dr. rer. pol., gute Erscheinung, ehem. Offizier, redegew., tüchtig. u. zuverlässig. Arb., seit einem J. Hilfsrichter, da 4 J. im Wirtschaftsleben in leit. Stellung, durchaus erfahr. in Wirtschafts-, Steuer-, Industrie-, Arbeits- u. Versicherungsrecht, sucht entwicklungsf. Stellung bei Industrie, Verband oder Behörde. Mitteilungen unter **Qu. 653** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

Rechtsanwalt,

30 J. alt, Pg., 1½ jähr. gute Anwaltspraxis, sucht ausbaufähige Stellung in Privatwirtschaft, bei Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Behörde als Hilfsarbeiter, jur. Berater, Leiter oder Mitarbeiter einer Rechtsabteilung oder dergl. Gute Rechtskenntn., prakt. Fähigkeiten u. bes. bewand. in Erbhofsachen. Zuschriften unter **X. 667** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Assessor

(Exam.: Ref. vollbefr., Dr. c. l., Assessor befr.), 27 J. alt, ar., sucht Stellung als Mitarbeiter oder Vertreter beim Anwalt. Mitteil. unter **Y. 670** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erbeten.

Referendarin,

23 J. alt, arisch, Doktorandin, sucht geeignete Stellung, möglichst in Wirtschaft, Industrie oder Handel. Mitteilungen unter **Z. 672** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erb.

Referendarin,

Examen Juni 35 Kiel, Steno, Schreibmaschine, Engl., Französ., Erfahrung in Anwaltspraxis, sucht passenden Wirkungskreis. Mitteilungen unt. **B. 173** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW 48, Hedemannstraße 14, erbeten.

Assessor, Dr. jur.,

sämtl. Examina gut, arisch, prakt. Anwaltstätigkeit, selbst. Arb., gew. u. sich Austr. u. Verh., sucht Tätigkeit in Industrie, Handel, Versich., Verband, Bank o. ä., u. U. auch Praxisübern., Ass. od. dauernde Hilfsarb.-Stelle bei Anw. Mitteil. u. **B. 176** a. d. Zweigst. d. Bl., Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erb.

Offene Stellen
Büropersonal

Junger flotter Stenograf (mindestens 200 Silben pro Minute) u. Masch.-Schr. mit guter Schulbildung u. gewandten Umgangsformen als

Privatsekretär

von Industriellem Nähe Leipzig gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften u. Bild unt. **D. 638** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Tüchtiger Gehilfe,

der mit allen Büroarbeiten, besonders Kosten- und Vollstreckungswesen, vertraut ist, von großem Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf u. Zeugnis unter **G. 641** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Tüchtiger Bürogehilfe,

20—25 Jahre, möglichst in Anwaltschaft und Notariat erfahren, für größeres hannoversches Anwaltsbüro zum 1. Oktober oder später gesucht. Angebote mit Zeugnissen unter **O. 651** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Gesuchte Stellen
Büropersonal

Rechtsanwalts- u. Notariats-

Bürovorsteher,

28 Jahre alt, auch flotter Stenogr. u. Maschinenschr., in ungekünd. Stellung, sucht sofort oder später Stellung. Angebote unter **Z. 635** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Tücht., junger Bürovorsteher,

25 J., Obersekundareife, perf. in Anwaltschaft u. Notariat, ferner in Stenogr. u. Schreibmasch., in ungek. Stell., sucht sofort od. später Stellung (evtl. auch in Industrie). Ia Referenzen. Gehalt mäßig. Angeb. unter **R. 654** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erb.

Bürovorsteher,

Pg., 24 J. alt, ledig (von der Wehr- u. Arbeitsdienstpfl. vorläuf. befr.), 10 J. in ungek. Stell. in größ. Anw.- u. Not.-Büro einer hannov. Kreisstadt, sehr fl. Stenogr. u. M.-Schr., völlig selbst. Arb., gute Umgangsformen im Parteibetr., sucht Anstellung in ein. Anw.-Büro als B.-V. od. 1. Gehilfe z. 15. 10. od. 1. 11. Beste Zeugn. u. Ref. vorh. Angeb. u. **T. 663** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Jüngerer Bürovorsteher

11 J. im Fach, vollk. selbst. Arb. in beid. Fächern, Spezial. f. Hausbesitzerfrag. u. dazugeh. Steuersachen, ungek., sucht z. 1. 11. od. spät. Tätigkeit in Anw.-Büro, Industrie oder Versich. Beste Zeugn. u. Refer. Angeb. unt. **E. 676** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Bürogehilfe,

23 Jahre, Arbeitsspaß, firm im Mahn-, Klage-, Kosten- u. Zwangsvollstreckungswesen, sucht Stellung (Lausitz bevorzugt, sonst Gegend gleich). Angebote unter **C. 637** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin zur

Rechtsanwaltschaft

bei dem

Amtsgericht Wesselburen

(Holstein) zugelassen.

Brandt, Rechtsanwalt.

Tattersall Lichterfelde, Tel.: G 3/7707

Weddigenweg 10a, Nähe Kadettenanstalt

Reitabonnement 10 Std. RM. 30.—

Zurückgekauft

wird von der

Juristischen Wochenschrift:

Jahrg. 1934: Heft 6, 30, 35, 38

zum Preise von je RM. —.75

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig

Erstklassige Büroräume

(ca. 54 qm 3 Zimmer)

im modernen vornehmen Geschäftshaus der

Innenstadt

(Friedrichstraße)

mit Fahrstuhl und Zentralheizung preiswert für **sofort zu vermieten.**

Actien-Bauverein „Passage"

Berlin W 8, Unter den Linden 22/23

Tel. A 1 1061.



Den Stellesuchenden wird empfohlen,

Bewerbungen auf Zifferanzeigen keine Originalzeugnisse beizufügen. / Zeugnisabschriften, Lichtbilder usw. sollen zweckmäßig auf der Rückseite Namen und Anschrift des Bewerbers tragen.

des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. RG.: JW. 1935, 2734 Nr. 15

§ 177 StGB. Notzucht. Gewalt i. S. des § 177 StGB. RG.: JW. 1935, 2734 Nr. 16

§§ 180, 181, 43 StGB. Versuchte schwere Kuppelei: RG.: JW. 1935, 2734 Nr. 17

§ 218 StGB. Fortsetzungszusammenhang zwischen mehreren Abtreibungen ist dann nicht möglich, wenn es sich jeweils um eine andere Schwangerschaft, also um die Tötung einer anderen Frucht, handelt. An den Grundsätzen über Fortsetzungszusammenhang hat sich auch bei der Abtreibung nichts dadurch geändert, daß durch das Gesetz v. 18. Mai 1926 die Zusammenfassung mehrerer gegen verschiedene höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteter Angriffe zur Sammelstraftat der gewerbsmäßigen Abtreibung zugelassen worden ist. RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 18

§ 223 a StGB. Wer einen Schwerkranken verleitet, eine sachgemäße und wirksame Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen, begeht eine Körperverletzung durch eine „lebensgefährdende Behandlung". RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 19

§ 359 StGB. Der Leiter einer Ortsgruppe des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. hat in dieser Eigenschaft nicht die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinn. RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 20

2. Militärstrafgesetzbuch

§ 2 MilStGB.; § 53 StGB. Zur Frage der entsprechenden Anwendung des Notwehrrechts — § 53 StGB. — auf militärische Verbrechen und Vergehen. RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 22 (Anm.: Siegert)

3. Bernsteinschutzgesetz vom 3. Mai 1934 (RGBl. I, 355)

BernsteinSchutzG. v. 3. Mai 1934 (RGBl. I, 355). Firmenmitinhaber als Täter. Bezeichnung als Bernstein. Begriff des geschäftlichen Verkehrs. RG.: JW. 1935, 2759 Nr. 72

II.

1. Strafprozeßordnung

§ 211 StPO. Der Sinn des § 211 StPO. ist, daß durch einen gerichtlichen Einstellungsbeschluß eine gewisse Rechtskraft zugunsten des Angeschuldigten erwächst; in dem beschränkten Rahmen des § 211 StPO. ist die Strafklage verbraucht. RG.: JW. 1935, 2737 Nr. 23 (Anm.: Weh)

2. Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. Nov. 1933

GewohnhVerbrG. v. 24. Nov. 1933. Geistige Minderwertigkeit des Angekl. hindert die Anordnung der Sicherungsverwahrung im allgemeinen nicht. In sehr vielen Fällen sind gerade angeborene oder erworbene, als geistige Minderwertigkeit zu bezeichnende Mängel die Mitursache der Entwicklung des Angekl. zum Gewohnheitsverbrecher. RG.: JW. 1935, 2731 Nr. 11

3. Gesetz vom 20. Dez. 1932

Ges. v. 20. Dez. 1932. Nach dem Ges. vom 20. Dez. 1932 setzt die Straffreiheit nicht voraus, daß der politische Beweggrund der einzige oder wenigstens der Hauptbeweggrund der Tat gewesen sei; es genügt, wenn er eine von mehreren Triebfedern des Handelns war. RG.: JW. 1935, 2735 Nr. 21

C.

1. Fürsorgepflichtverordnung

§ 21 a FürsPflVO.; **§ 23 GVG.** Die sachliche Zuständigkeit für eine Klage des Fürsorgeverbandes aus § 21 a richtet sich nach dem Streitwert. AG. Lübben: JW. 1935, 2764 Nr. 81

2. Landesverwaltungsgesetz

§ 79 LVG. Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge. Der Verwaltungsrichter, der die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge zu prüfen hat, hat auf Grund freier Beweiswürdigung zu entscheiden und ist daher nicht an die Beurteilung gebunden, die das Verhalten des Kl. durch die Strafgerichte gefunden hat. PrOVG.: JW. 1935, 2768 Nr. 97

3. Preußische Beamtendienststrafordnung vom 27. Jan. 1932 (GS. 59) i. d. Fass. des Ges. vom 18. Aug. 1934 (GS. 353)

PrBDStrO. v. 27. Jan. 1932 (GS. 59) i. d. Fass. des Ges. v. 18. Aug. 1934 (GS. 353). Unerlaubte Geschenkannahme. Unbestechlichkeit des Beamtentums. PrOVG.: JW. 1935, 2768 Nr. 98

4. Preußische Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845

PrGewO. v. 17. Jan. 1845. Bei Fischerinnungen i. S. der PrGewO. v. 17. Jan. 1845 ist der Streit über die Ausschließung eines Mitgliedes von den Verwaltungsbehörden und nicht im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. KG.: JW. 1935, 2756 Nr. 61

5. Wegereinigungsgesetz vom 1. Juli 1912 (GS. 187)

§ 2 WegereinigG. v. 1. Juli 1912; §§ 14, 41, 55 PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77). Straßenreinigung. Die Pflicht zur Reinigung der dem inneren Ortsverkehr dienenden Wege ist vom WegereinigG. selbst als eine allgemeine polizeiliche Pflicht festgesetzt worden. Auch § 41 Abs. 1 PolVerwG. enthält keine Durchbrechung des in § 14 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatzes, wonach das Maß des polizeilichen Einschreitens dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden vorbehalten und der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung entzogen ist. PrOVG.: JW. 1935, 2767 Nr. 96

6. Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. 77)

§§ 14, 41, 55 PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77); vgl. § 2 WegereinigG. v. 1. Juli 1912. PrOVG.: JW. 1935, 2767 Nr. 96

7. Reichsversicherungsordnung

§ 547 RVO. Nur die schwere Staublungenerkrankung, die durch berufliche Beschäftigung in einem eigentlichen Porzellanbetriebe verursacht ist, ist als Berufskrankheit i. S. der Nr. 16 c der Anlage zur 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929 anzusehen. RVersA.: JW. 1935, 2766 Nr. 88

§ 631 Abs. 3 RVO. Ein selbstversicherter Unternehmer ist auch auf einer Motorradfahrt, die nicht einem Betriebszwecke dient, dann gegen Unfall versichert, wenn das Motorrad überwiegend für Betriebszwecke verwendet wird. ReichsVersA.: JW. 1935, 2766 Nr. 89

8. Einkommensteuergesetz von 1925 und 1934

§ 1 Nr. 2 EinkStG. 1925. Die Ehefrauen von deutschen Auslandsbeamten sind, wenn die Ehegatten zusammenleben, unbeschränkt steuerpflichtig. RFH.: JW. 1935, 2764 Nr. 82

§ 9 EinkStG. 1934; vgl. § 16 Abs. 1 EinkStG. 1925. RFH.: JW. 1935, 2764 Nr. 83

§§ 13, 19 EinkStG. 1925; vgl. § 13 KörpStG. 1925. RFH.: JW. 1935, 2765 Nr. 85

§ 16 Abs. 1 EinkStG. 1925; § 9 EinkStG. 1934. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei Hochschulprofessoren grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen. RFH.: JW. 1935, 2764 Nr. 83

§ 39 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 EinkStG. 1934. Ein am Stichtag der Personenstandsaufnahme volljähriges, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das sich auf Kosten des Arbeitnehmers in der Ausbildung für einen Beruf befindet, ist auf der Steuerkarte für das der Personenstandsaufnahme folgende Kalenderjahr zu berücksichtigen. RFH.: JW. 1935, 2765 Nr. 84

9. Umsatzsteuergesetz 1926 und 1932

§ 1 Nr. 1 UmsStG. 1926 und 1932. Erhält ein Arzt, dessen hohes Alter nur mehr eine beschränkte Arbeitsfähigkeit vermuten läßt, von einem ärztlichen Berufsverband eine Rente gegen die Verpflichtung, seine Praxis aufzugeben, so ist die Rente nicht als ein (umsatzsteuerpflichtiges) Entgelt für die Aufgabe der Praxis anzusehen. Sie ist umsatzsteuerfrei. RFH.: JW. 1935, 2765 Nr. 86

10. Körpersteuergesetz von 1925

§ 13 KörpStG. 1925; §§ 13, 19 EinkStG. 1925. Bringt eine unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaft ihr Betriebsvermögen oder Teile desselben in eine ausländische Kapitalgesellschaft, deren Sitz oder Ort der Leitung sich im Auslande befinden und die im Inland keine Betriebsstätte unterhält, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein, dann liegt grundsätzlich eine steuerpflichtige Gewinnrealisierung vor. RFH.: JW. 1935, 2765 Nr. 85 (Anm.: Erler)

11. Grunderwerbsteuergesetz

§ 14 GrErwStG. Auch der Gläubiger einer abgetretenen Hypothekenzinsforderung kann die Rechte aus § 14 GrErwStG. geltend machen. RFH.: JW. 1935, 2765 Nr. 87 (Anm.: Besl-schmidt)

12. Reichsversorgungsrecht

1. RVersorgGer., Urt. v. 14. Mai 1935, M 279/32, 1: JW. 1935, 2767 Nr. 90

2. RVersorgGer., Urt. v. 24. Mai 1935, M 607/34, 4: JW. 1935, 2767 Nr. 91

3. RVersorgGer., Urt. v. 19. Juni 1935, M 13249/32, 1: JW. 1935, 2767 Nr. 92

4. RVersorgGer., Urt. v. 5. Juli 1935, M 6279/34, 12, Grds. E.: JW. 1935, 2767 Nr. 93

5. RVersorgGer., Urt. v. 24. Juli 1935, M 2374/35, 1: JW. 1935, 2767 Nr. 94

6. RVersorgGer., Urt. v. 1. Aug. 1935, M 3297/35, Grds. E.: JW. 1935, 2767 Nr. 95

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertr.: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 2. Für die Anzeigen verantwortl. in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. — Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Pl. 2. DA. II. Vj. 35: 21 28